O. X. 78.

Allgemeine
Polizei-Wissenschaftslehre
oder
Pragmatische Theorie
der
Polizei-Gesetzgebung
und
Verwaltung.

Zur Ehrenrettung rechtsgemässer Polizei, mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Grenzen.

Von

Dr. Wilhelm Jos. Behr,

vormaligen Professor der Rechte und Staatswissenschaften, dann I. Bürgermeister in Würzburg.

Erster Band.

Bamberg.
1848.
Druck und Verlag der Officin des Fränkischen Merkur.
In Commission:
der Friedrich Korn'schen Buchhandlung in Nürnberg.

Allgemeine

Polizei-Wissenschaftslehre

oder

Pragmatische Theorie

der

Polizei-Gesetzgebung

und

Verwaltung.

Zur Ehrenrettung rechtsgemässer Polizei, mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Grenzen.

Von

Dr. Wilhelm Jos. Behr,

vormaligen Professor der Rechte und Staatswissenschaften, dann I. Bürgermeister in Würzburg.

Erster Band.

Stadtliche Bibliothek Bamberg

Bamberg.

1848.

Druck und Verlag der Officin des Fränkischen Merkur.

In Commission:

der Friedrich Korn'schen Buchhandlung in Nürnberg.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Häufig gewahrt man in neuerer Zeit den Ausdruck „Polizei Staaten“ zur Bezeichnung des Gegensatzes von „Rechtsstaaten,“ und in einem tadelnden, wo nicht verwerfenden Sinne gebraucht; die Veranlassung hiezu liegt wohl in der Wahrnehmung vieler und mächtiger Uebergriffe unter der Firma der Polizei in das rechtliche Freiheitsgebiet der Staatsgenossen, während in anderen Beziehungen gerechte Ansprüche der Letzteren an die Polizei des Staates unerfüllt blieben. Erscheinungen, welche hinwiederum, wenn nicht in unbeschränkter Herrscherwillkür, in vager Ansicht über den Endzweck des Staates, und der nach demselben zu bemessenden Sphäre und Grenze der Staatsgewalt, wovon eine gleiche Unbestimmtheit über den Theil- oder Mittelzweck der Polizei und deren Sphäre, als eines besonderen Zweiges der Staatsthätigkeit, die natürliche und nothwendige Folge sein muß, ihren Grund haben.

Uebergriffe und Lücken jener Art sind dann um so mehr unausbleiblich, wenn die Büreaukratie ohne bestimmten Compaß durch eine vollständige Polizeigesetzgebung ihren eigenen Ansichten und Tendenzen freien Spielraum gelassen sieht, was so häufig der Fall ist; denn, während im Gebiete der Straf- und mitunter auch in jenem der Civil-

Rechtsgesetzgebung rege Thätigkeit mehr oder weniger sich äußerte, blieb dagegen das Gebiet eigentlicher Polizeigesetzgebung meistens öde und unangebaut, wenn gleich eine größere oder geringere Zahl einzelner sogenannter Polizeiverordnungen, oft ohne Einheit des Prinzips und der Richtung, von den augenblicklichen Bedürfnissen abgedrungen, im Laufe der Zeit auf einander gehäuft erscheint.

Ob die Quelle jenes Mangels an des Namens würdiger, wahrer Polizeigesetzgebung mehr in der Scheu der Willkür vor Beengung durch gesetzliche Schranken, oder in dem Gefühle der Unfähigkeit zu legislativer Schaffung jener Art, oder in beiden zugleich zu suchen sei, bleibe hier unerörtert; gewiß aber ist, daß durch befriedigende, die wahre Aufgabe richtig verstandener Polizei im rechten Geiste lösende Polizeigesetzgebung und deren gewissenhafte Vollziehung die Verwaltung des Innern der Staaten einen Charakter erhalten müßte, welcher der Natur des Rechts-Staates, als solchen, nicht nur nicht entgegen, sondern vielmehr dessen Hauptstütze und wesentlichste Vollendung sein, und durch welche die meisten der Ursachen entfernt würden, welche jetzt so viele Unzufriedenheit hervorrufen, und so viele Söhne des deutschen Vaterlandes zum Auswandern in die entferntesten Welttheile hinaustreiben.

Zu verschweigen ist jedoch auch nicht, daß, wenn die legislative und administrative Polizeipraxis der Staaten so viel zu beklagen und zu wünschen übrig läßt, daran die Doktrin oder Theorie der Polizei nicht ohne alle Schuld sei, insofern ihre Bearbeiter (wie sich zeigen wird) bis jetzt noch über den bestimmten Begriff und Zweck, über die daraus abzuleitende wahre Aufgabe der Polizei, deren Gebiet und Grenze nicht zur Uebereinstimmung gekommen sind, und um so weniger dazu kommen konnten, je mehr

sie selbst über deren Bedingung, nemlich über den wahren Endzweck des Staates, in ihren Ansichten von einander abwichen, und andererseits wenig daran dachten, eine bestimmte Norm für Eintheilung der großen Masse der verschiedenartigsten Staatsgeschäfte in bestimmte Zweige und deren Abmarkung aufzusuchen, zu begründen und festzustellen; und doch ist es so klar, daß sich die Theilzwecke nach dem Gesammtzweck modifiziren, und daß ohne eine Norm jener Art die Theilung selbst, und was jedem Theile zuzuscheiden, rein willkürlich sein und alles festen Haltes entbehren müsse.

Hiemit ist zugleich der Gang bezeichnet, den ich in meiner Erörterung nehmen zu sollen glaubte, und aus dem angegebenen Grunde auch wählte, wie die diesem Vorworte folgende, vollständige Inhaltsanzeige des vorliegenden Werkes ausweist, welche eine Uebersicht des Ganzen dieser Arbeit und des Geistes ihrer Durchführung gewährend, einerseits die Größe des Umfanges und die höchste Wichtigkeit der polizeilichen Sphäre vor Augen stellt, und andererseits die Ueberzeugung hervorrufen muß, daß ohne eine polizeiliche Thätigkeit, wie sie hier gezeichnet ist, der Staat höchstens das Stückwerk eines Rechts-Staates, höchstens eine Unrechts-Heilanstalt, aber keineswegs eine Rechts-Sicherungs-Anstalt sein könne, daß nur durch eine Thätigkeit jener Art der Staat zu der Würde einer wahren und vollen Rechts-Anstalt, d. h. einer Anstalt erhoben werden könne, welche, ohne ein Palladium zu sein für usurpirtes sogenanntes Recht, das formale Gleichgewicht des Freiheitsgebrauches, die Harmonie der Wechselwirkung der Menschen unter sich herstellt, schützt und wirklich sichert, wessen die Menschen von Seite des Staates nur bedürfen, um übrigens die Entwicklung ihrer Anlagen und Kräfte das Erstreben ihrer menschlichen Zwecke mittelst

eigener und rein socialer Selbstthätigkeit am besten besorgen zu können, wenn sie hierin vom Staate nur soweit unterstützt werden, als jene Schutz- und Sicherheitsbewirkung durch die Folgen dieser Unterstützung bedingt ist, welche sonach der Staat um seines Zweckes willen zu leisten, und dabei sich innerhalb der Grenzen dieses Zweckes zu halten hat.

Gerade dieß, daß für die Gewalt eines solchen Staates in allen Arten und Richtungen ihrer Thätigkeit sich bestimmte Grenzen finden und ziehen lassen, welche bei jedem anderen Zwecke desselben unbestimmbar sind, ist der große, gegen Willkür und Despotismus schützende Vorzug der Auffassung des Staates als einer Rechtsanstalt im vorausbestimmten Sinne, und eben jene Grenzen für die polizeiliche Thätigkeit werden sich im Verlaufe dieses Werkes mit und neben der Sphäre dieser Thätigkeit gezeichnet finden.

Genaue Beachtung jener Grenzen bei Ausfüllung dieser Sphäre würde der Polizei das mangelnde Vertrauen und die verlorene Achtung wieder gewinnen, und mein Wunsch zur Ehrenrettung der Polizei mitzuwirken wäre erreicht.

Jener Erfolg läßt sich jedoch nur erwarten in der Voraussetzung seiner Bedingung, nemlich des Daseins im entsprechenden Geiste durchgeführter eigentlicher Polizeigesetzgebung, und es würde den Abend meines durch ungerechte Menschen so sehr getrübten Lebens wesentlich erheitern, wenn ich sähe, daß manche Regierung sich durch meine Arbeit zum Schaffen solcher Gesetzgebung angeregt, weil erleichtert, fände. Das Gefühl des Bedürfnisses einer solchen muß um so mächtiger hervortreten, je mehr und allgemeiner die Wahrheit ins Bewußtsein tritt, daß im Staate nicht ein individueller Wille, sondern das Gesetz herrschen müsse; und in der That, wenn für irgend einen Zweig

der Staatsthätigkeit eine bestimmte und fest bestimmende Gesetzgebung erfordert wird, so tritt dieses Erforderniß im eminenten Grade ein für das Gebiet der Polizei, weil solche all das unendlich Viele und Manichfaltige umfaßt, was, außer der Justiz und den Finanzen, im Innern des Staates von seiner Regierung zu besorgen und zu leisten ist; und weil in dieser Besorgung Unzulänglichkeiten, Dissonanzen, Widerspruch und Verwirrungen unvermeidlich sind, wenn jene nicht von dem Geiste eines bestimmten Prinzips, nach einem festen Plan gesetzlich geleitet, wenn nicht für alle Vorkommnisse im Voraus gesetzlich vorgesorgt ist, sondern erst wenn die Gefahren, die nothwendig hätten verhütet werden sollen, nahe treten oder wirklich hereinbrechen, und dann meistens mehr verderbend als gutmachend mit Ordonanzen eingeschritten wird.

Eine den gerechten Anforderungen an sie genügende Polizeigesetzgebung und von solcher geleitete Polizeiverwaltung ist eine der dringendsten Bedingungen der so sehr erwünschlichen Verbesserung des Zustandes in den meisten Staaten, und um zur Erfüllung dieser Bedingung im ächten Geiste zu befähigen, habe ich redlich mich bestrebt, durch Präcision und Klarheit der einschlagenden Begriffe, durch gründliche und allgemein faßliche Darstellung und streng logische Consequenz in der Entwicklung, den allseitigen Rechten der Regierten wie der Regierungen gebührende Rechnung tragend, meiner Arbeit den möglichsten Grad praktischer Brauchbarkeit anzueignen.

Möchte es mir gelungen sein, dieses Ziel zu erreichen, und möchte es denjenigen, welche das Richteramt übernehmen, gefällig sein, auf Gründe mit Gründen zu antworten; durch bessere Gründe mich belehren zu lassen, bin ich stets um so mehr bereit, je entschiedener es mir um nichts als um Förderung der Wahrheit und Rechtsgeltung

zu thun ist, und ich habe das Bewußtsein darauf rechnen zu dürfen, daß in allen meinen, und selbst in den von den bisher üblichen wesentlich abweichenden Lehrsätzen der Hauch der strengsten Rechtlichkeit nicht zu verkennen sein könne.

Wie viel und Gutes auch auf dem Gebiete der Polizeiwissenschaft von meinen Vorgängern, insbesondere von v. Rotteck und von Robert Mohl geleistet worden, was ich gern anerkenne, das Bedürfniß des weiter Forschens und Berichtigens auf diesem Gebiete ist damit doch noch keineswegs beseitigt, und somit dürfte auch mein Streben, die Theorie der Polizei der Berücksichtigung durch die Praxis immer würdiger zu machen, um so mehr gerechtfertigt erscheinen, je mehr diese Berücksichtigung im Interesse rechtlicher Freiheit und zum eigenen Vortheil der Polizeipraxis selbst gewünscht werden muß.

Inhalts Anzeige.

Einleitung.

Nothwendigkeit der Feststellung eines bestimmten Begriffes und Zweckes der Polizei; Hindernisse und Schwierigkeiten; erste oder formelle Bedingung dieser Feststellung: Theilungs-Norm der ganzen Geschäfts-Masse des Staates, Rechtfertigung derselben. Vernachlässigung dieser in bisher aufgestellten Begriffen der Polizei. — Zweite oder materielle Bedingung jener Feststellung; Frage nach dem Endzwecke des Staates; Prüfung der Ansichten Robert Mohls und Karl von Rottecks hierüber. Bestimmung jenes wahren Endzweckes, und der hierin befaßten Mittelzwecke. Hienach von jener Theilungs-Norm geleitete Bestimmung des Begriffes und Zweckes der Polizei. Rechtfertigung dessen an sich und gegen vorbandene Einwendungen. — Unterscheidungs-Merkmale zwischen Justiz- und Polizei-Sachen. Beispiel ihrer Anwendung bei Lösung der Fragen: Ob eine Sache Polizei- und Justiz-Sache zugleich sein könne? und ob eine Polizei-Sache zur Justiz-Sache werden könne? Innerer Verband zwischen Justiz und Polizei, als Gliedern eines Geschäfts-Ganzen. Eigenthümliche Sphäre oder Aufgabe der Polizei. Begriff der allgemeinen Polizei-Wissenschafts-Lehre: welche zerfällt in die Lehre von der Polizei-Gesetzgebung, und von der Polizei-Verwaltung, als ihre beiden Theile. §§. 1 — 24.

Erster Theil.

Die Lehre von der Polizei-Gesetzgebung.

Allgemeine Grundsätze.

Nothwendigkeit der Polizei-Gesetzgebung, Begriff, Zweck und Sphäre derselben. Allgemeine Grundsätze. Bedingungen der Zweckmäßigkeit der Polizeigesetzgebung; Klassen der von ihr zu wählenden Mittel. Bedingungen ihrer Vollständigkeit: Wer, Was, und Wogegen ist durch die Polizei zu schützen? Prinzip für die Theile der Polizei-Gesetzgebung; Feststellung dieser Theile nach jenem Prinzip. Schema der Polizei-Gesetzgebung. Präliminar-Anforderungen an Letztere. §§. 25—40.

Erster Theil der Polizei-Gesetzgebung.

Sicherung des Rechtes gegen Angriffe von Seite der Menschen.

Vorbemerkungen zur näheren Rechtfertigung des Folgenden. §§. 41 – 42.

Erste Abtheilung.

Abgrabung der ergiebigsten Urquellen von Gefahren für das Recht.

Erster Abschnitt.

Vom Staatszwecke motivirte Beförderung der **Bildung** der Staatsgenossen. Zweck dieser Bildung; allgemeine Vorbedingung; die Bildung ist Bildung a) des Körpers, b) des Geistes. §. 43. Von der Bildung des Körpers. §. 44. Von der Bildung des Geistes, zuvörderst für die Zwecke des Menschen, und für die Zwecke des Staatsgenossen, als solchem. Inhalt und Tendenz der Bildung für den Zweck der Begründung und Sicherung physischer Subsistenz, als der Bedingung alles Anderen. §. 45. Von der Bildung der Menschen, als Staatsgenossen; Nothwendigkeit ihrer Richtung auf den Staatszweck, nämlich der Befähigung der Staatsglieder zum Erkennen des Staatszweckes und zum Mitwirken für denselben. §. 46. Letztere ist bedingt durch Einführung einer, an die allgemeine Sittenlehre sich anschließenden, **populären** allgemeinen und positiven, **Elementar**-Rechts- und Staatslehre in den Elementar-Volks-Schulen aller Klassen, und durch Fortsetzung dieser Lehre an die Erwachsenen. Unerläßlichkeit dieser Unterrichts-Art, Ausführbarkeit, Bedingungen und Vortheile derselben. §§. 47 — 54. Von Real-Schulen und polytechnischen Instituten §§. 55 — 56. Von gelehrten oder wissenschaftlichen Bildungs-Instituten, ob und inwieferne sie zur Aufgabe des Staates gehören, und irgend ein Zwang zu ihrem Gebrauche zuläßig sei? §§. 57 — 58. Dringende Erinnerung in Betreff der nöthigen Unterrichtsgegenstände in den gelehrten Elementar-Schulen und Gymnasien, damit nicht länger nur Riesen an Gelehrsamkeit, aber Kinder und Schwächlinge im Handeln gebildet werden. §§. 59 — 61. Von Universitäten: Planmäßigkeit in den Vorträgen, übrigens Lehr- und Lern-Freiheit überhaupt, insbesondere aber in den Staatswissenschaften, als dem unerläßlichen Hauptgegenstande vom Staate ausgehender, und für den Staat wirkender Bildungs-Anstalten. §§. 62 — 63. Hauptbedingungen ihrer Zweckmäßigkeit §. 64. Von einigen besonderen Lehrgegenständen §. 65. und von anderen besonderen Bildungsbestrebungen §. 66.

Zweiter Abschnitt.

Vom Staatszwecke motivirte Beförderung des **Wohlstandes** der Staatsgenossen.

Grund und Tendenz dieser Förderung. §. 67. Bestimmung der Quellen des Verarmens, und der Art ihres Bekämpfens. §§. 68 — 70. Unterstützung der Bedingungen des Verkehres und Absatzes; zulässige Arten derselben. §§. 71 — 73. Von der besonderen nöthigen Obsorge für die dienende Klasse, und möglichster Verbesserung ihres Looses. §§. 74 — 76. Schlußfolgerung. §. 77.

Zweite Abtheilung.

Beseitigung der nähertretenden Gefahren für das Recht.

Erster Abschnitt.

Anordnung der für diese Beseitigung erforderlichen Aufsicht und Thätigkeit.

Rechtfertigung jenes Mittelzweckes, und Bezeichnung der Bedingungen und Mittel für seine Erreichung. §. 78. Wirklich gestörte oder verletzte Rechte wieder herzustellen, ist Sache der Justiz: aber Rechts-Sicherheit ist nur in dem Maße vorhanden, als Rechts-Störungen und Verletzungen abgehalten, verhütet werden, und dieses Verhüten ist Sache der Polizei. §. 79. Diese hat also zu verhüten Rechts-Störungen durch Prozesse, daher sowohl die psychologische, als die faktische Genesis von Prozessen möglichst zu bekämpfen. §§. 80 — 83. Zu ihrer Aufgabe gehört ferner die Beseitigung aus menschlicher Willkür herrührender Gefahren für das Leben und die Gesundheit (von Kinds-Mord, Giftverkauf ꝛc.) §. 84. Vom Zweikampf. §. 85. Von Berauschungen, Anhäufen größerer Menschen-Massen zu erlaubten oder unerlaubten Zwecken ꝛc. ꝛc. §. 86. Von heimathlosen Landstreichern und Gaunern §. 87. Von verschiedenen anderen Gefahren für Gesundheit und Freiheit der Staatsgenossen. §. 88. Von Beseitigung der Gefahren für die Ehre der Staatsgenossen. §. 89. Von Beseitigung der Gefahren für das Sachen-Eigenthum, Besitz und Genuß, durch Diebstahl, Einbruch, Brandlegung ꝛc. §. 90. Verhütung von Entwendung oder Beschädigung der Früchte und Geräthschaften auf den Feldern, von Eingriffen in das Waldeigenthum, in die Substanz fremden Grundeigenthumes §. 91. Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Täuschung und Betrug. §. 92. Gegen den Wucher (hiebei vorzüglich die Frage über die Zulässigkeit gesetzlicher Bestimmung des Zinsfußes bei Gelddarlehen;) §. 93. und gegen das Uebermaß in gutsherrlichen Leistungen. §. 94. Aufsicht auf den Verkauf der Befrie-

digungsmittel absoluter oder doch allgemeiner Lebensbedürfnisse; hiebei über die Zulässigkeit ihrer Preißbestimmung (Taxirung). §. 95. — Vom Zunftwesen: Beweis seiner Unzulässigkeit. §. 96. Darum Beantwortung der Fragen: 1) In welcher Art dürfte der Uebergang vom Zunftwesen zur Gewerbsfreiheit einzuleiten sein? §§. 97—98. 2) Findet ein Anspruch der bisherigen Zunftgenossen auf Entschädigung statt, oder nicht? §. 99. 3) Soll unbedingte Gewerbsfreiheit gestattet, oder dieselbe dennoch an gewisse Bedingungen geknüpft werden? §. 100. 4) Darf oder soll mit der Gewerbfreiheit die Befugniß verbunden werden, das beliebig gewählte Gewerbe an jedem beliebig gewählten Orte auszuüben, da sich niederzulassen, und eine Familie zu gründen? §. 101. — Vom Buchdrucker-Gewerbe insbesondere: Beweis der Widerrechtlichkeit des Nachdruckes. §. 102.

Von der Aufsicht und Thätigkeit der Polizei in Beziehung auf übertriebenen Luxus und Verschwendung. §. 103. In Beziehung auf Hazard-Spiele. §. 104. In Beziehung auf zahlreiche Versammlungen an öffentlichen Orten. §. 105. In Beziehung auf das ganze Vormundschaftswesen. §. 106. In Beziehung auf militärische Einquartirungen (Einquartirungs-Ordnung) und andere Momente zur Zeit des Krieges. §. 107. In Beziehung auf den Müssiggang, auf die Armuth. §. 108. Beweis, daß die Unterstützung der Armuth eine Staats- nicht eine Communal-Verbindlichkeit sei. §. 109. Grundsätze für das Materielle und Formelle der Armenpflege. §§. 110—111. Bedingungen und Handhabung des Verbotes zu Betteln. §. 112. — In Beziehung auf das Gesindewesen. §. 113. In Beziehung auf blos von der Justiz entbundene oder aus den Strafgefängnissen entlassene Verbrecher gewißer Klassen, und auf die Strafgefängnisse selbst, als Gegenstände der Polizei. (Hier insbesondere auch von der Zwangsmaßregel zum Stillschweigen oder dem Sprachverbote, auch von der Zweckwidrigkeit des Absperrens in Einzelgefängnisse) §. 114. Von Aufsicht und Thätigkeit der Polizei in Beziehung auf Personen-Gemeinheiten. Vom Vereins- oder Assoziations-Rechte überhaupt. §. 115. In Beziehung auf Gemeinden (Communen) insbesondere, hier von der Natur der Gemeinden und ihren daraus abfließenden Rechten, und von dem den Gemeinden gegen andere Staatsgenossen und den letzteren gegen die Gemeinden gebührenden Schutze ꝛc. §§. 116—119.

In Beziehung auf Kirchen (religiöse Personen-Gemeinheiten). Welche sind anzuerkennen, oder zu verwerfen? Erörterung des ganzen wesentlichen Wirkungskreises des Staates in der erwähnten Beziehung. §§. 120—124. In Beziehung auf das Staatsganze selbst. §. 125. Insbesondere auf die erwünschliche Bevölkerung des Staates, durch Maßnahme gegen eine zu befürchtende Entvölkerung. §§. 126—127, oder Uebervölkerung §. 128. Von den zulässigen Bedingungen der Aufnahme neuer, und der Auswanderung bisheriger Staatsglieder. §§. 129—130. Vom Schutze der Ungestörtheit staatsamtlicher Funk-

tionen, und der Würde der aktiven Staatsorgane vom Staatsoberhaupte an durch alle Klassen hindurch. §. 131. Vom Schutze der Staatsglieder gegen diese. §. 132. Von Verhütung der Störung und Unterbrechung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, des Bestandes und Ganges des Staatsorganismus im Ganzen und in seinen Hauptartikulationen. §. 133. Prüfung der gewöhnlich gebrauchten Verhütungs-Maßregeln, und zwar a) des Fesselns der Presse durch Censur. §. 134. b) der geheimen Polizei. §. 135. Erörterung der Erfordernisse und des Inhaltes eines gerechten Preßgesetzes, §. 136. und der weiteren zulässigen und zum Ziele führenden Verhütungsmittel jener Art. §. 137. Vom Schutze der Einheimischen gegen Fremde (Paßwesen), aber auch vom Schutze der Fremden. (Von der Behandlung politischer Flüchtlinge). §. 138.

Zweiter Abschnitt.

Für Beseitigung näher tretender Gefahren für das Recht nöthige Beschränkungen des an sich zulässigen Freiheitsgebrauches mittelst entsprechender Verbote und Gebote.

Allgemeine Grundsätze hiefür. §. 139. Beispiele der nöthigen Verbote, §. 140. und Gebote §. 141. Ob Maßregeln hinsichtlich des Gefährdetseins der Menschen durch ihr eigenes Benehmen? §. 142.

Dritte Abtheilung.

Hemmung wirklich hereinbrechender Verletzungen des Rechtes mittelst physischen Einschreitens.

Nothwendigkeit solchen Hemmens. §. 143. Mittel und Bedingungen solchen Hemmens. (Schutz- und Sicherheits-Wachen des Staates (Gensd'armerie) sind nicht allein ausreichend, vielmehr ist ein subsidiarisches allgemeines Zusammenwirken aller Staatsglieder hiezu nnerläßlich). §. 144. Wogegen hat die Polizei in der bezeichneten Art einzuschreiten? §. 145. Unerläßliche Ergänzung der einschreitenden Kraft, ihre Bedingungen und Grenze. §§. 146 — 147. Bedingungen und Grenze des Rechtes zur Selbsthülfe (Nothwehr) §. 148. Bedingungen und Formen zulässiger Haus-Durchsuchung und Beschlagnahme, §. 149. und zulässiger persönlicher Verhaftung, deren Dauer. §. 150. Von den Maßregeln gegen wirklich vorhandene Diebs- und Räuberbanden. §. 151. Gegen wirklich hereinbrechende Gefahr gewaltsamen Angriffs auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit, also wirklicher Empörung und Umwälzung, §. 152., und sonstiger Aufläufe oder Tumulte. §. 153. Gegen etwaige Staatsverrätherein. §. 154. Von dem Erforschen und Aufgreifen wirklicher Verbrecher durch die Polizei. §. 155. Schlußübersicht. §. 156.

Inhalts Anzeige des zweiten Bandes.

Zweiter Theil der Polizeigesetzgebungs-Lehre.

Sicherung der Rechts-Subjekte und Objekte gegen übermächtige Beschädigungen von Seite der willenlosen Naturgewalt.

Einleitung.

Begründung des Rechtsanspruches an die Polizei des Rechts-Staates, Personen und Habe der Staatsglieder — als die Rechts-Subjekte und Objekte, durch deren Existenz an sich die Möglichkeit des Rechts-Schutzes bedingt ist — gegen Vernichtung und Beschädigungen durch willenlose Naturgewalt zu sichern, und zwar theils durch vorbeugende, theils durch hemmende Thätigkeit, wonach dieser zweite Theil der Polizeigesetzgebungs-Lehre in zwei Haupt-Abschnitte zerfällt. §. 157.

Erster Abschnitt.

Vom Abgraben der Quellen von Beschädigungen der Rechts-Subjekte und Objekte durch willenlose Naturgewalt.

Wie ist der, den Kräften der Einzelnen unbesiegbare, Eintritt eines Mangels an Getraid, als Brodstoff (Befriedigungsmittel eines absoluten Bedürfnisses), zu verhüten, wie ihm vorzubeugen? — Hiebei Erörterung der Grundsätze über Freiheit des Getraidhandels, und über Getraid-Magazine. §. 158 - 162. Wie ist der Eintritt eines Holz-Mangels durch Abgraben seiner Quellen zu verhüten? (Hiebei von Holz-Ausfuhr, Forstordnung, und von der Frage: Ob auch die Waldungen von Privaten den polizeilichen Forstordnungen zu unterwerfen seien?) §. 163—164. Vom Verhüten eines Mangels an Salz. (Hiebei vom Salz-Preiße.) §. 165. Vom Abgraben anderer Gefahren, die, unabhängig vom rechtswidrigen Willen der Menschen, nebst dem Mangel an solchen Befriedigungsmitteln, dem Leben der Menschen drohen. (Hiebei unter anderem von den Gefährdungen durch Dampfkessel und Gas-Apparate.) §. 166. Vom Abgraben der Krankheiten. §. 167. Ob durch Eye-Verbote zwischen gewissen Personen? §. 168. Durch Belehrungen, durch Fürsorge für das Dasein der Entbindungskunst-verständiger Personen. §. 169. Für Entfernung die Luft verderbender Gegenstände. §. 170. Für Entfernthalten schädlicher und Herbeischaffen gesunder Nahrungsstoffe (Speisen und Getränke), für Hemmen des Uebermaßes im Genuße des Brandweines ꝛc. §. 171. Durch Belehrung über die Nützlichkeit des Wassers (im Trinken, Waschen, Baden) §. 172. Durch Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten, z. B. gegen die Blattern- oder Pockenkrankheit ꝛc. §. 173. Gegen das Eingeschleppt-werden von Contagien aus der Fremde: (von Quarantaine-Anstalten) §. 174. Vom Verhüten des Eintrittes von Gefahren durch Feuer (Brand) §. 175. Durch Wasser, (Ueberschwemmung) §. 176. Durch Stürme, Bergstürze,

Lavinen ꝛc. §. 177. Durch das Pflanzen- oder Gewächs-Reich §. 178. Durch tief- oder irrsinnige Menschen. §. 179. Durch Thiere und kontagiose Thierkrankheiten. (Hiebei auch vom Wildschaden, und Aufhebung des Jagdvorrechtes. §. 180.

Zweiter Abschnitt.

Unmittelbare Sicherung gegen wirklich hereinbrechende Beschädigungen der Rechts-Subjekte und Objekte, durch Hemmung solcher Uebel.

Pflicht der Polizei hiezu. §. 181. Wie ist einem wirklich einreißenden Mangel an Getraide (als Brodstoff) entgegen zu wirken, wie solches Uebel möglichst zu hemmen? (Hiebei Prüfung des Prinzips unbedingter Freiheit des Getraidhandels.) §. 182—185. Wie ist dem Einreißen eines Holz-Mangels, §. 186. eines Salz-Mangels entgegen zu wirken? §. 187. Von den allgemeinen Bedingungen und Mitteln um Krankheiten, die in den Gesichtskreis der Polizei fallen, hemmen zu können. (Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Gesundbrunnen ꝛc.) §. 188—190. Von dem Verfahren gegen wirklich auftretende Epidemien; besondere und allgemeine Maßregeln dagegen. §. 191—192. Von Irren-Anstalten. §. 193. Von Blinden- und Taubstummen-Instituten. §. 194. Von den Schutzmitteln gegen das Lebendigbegraben-werden. §. 195—196. Von der Wirksamkeit in Beziehung auf hereinbrechende Feuergefahr. Bereitschaft zum Löschen entstehenden Brandes. §. 197. Löschen ausgebrochenen Brandes. §. 198. Fürsorge nach beendigtem Brande. §. 199. Vom Hemmen der Waldbrände. §. 200. Von gleichem Wirken in Beziehung auf hereinbrechende Wasser-Gefahr. §. 201. Von Hagel-Assekuranzen. §. 202. Vom Wirken gegen noch andere hereingebrochene Verheerungen oder Gefahren durch die Gewalt der Elemente. §. 203. In Ansehung des Pflanzen-Reiches. §. 204. Vom Hemmen näher tretender Beschädigungen durch Thiere. §. 205. Durch Thierkrankheiten. §. 206. Von Vieh-Assekuranzen. 207. Schluß der Polizeigesetzgebungslehre. Hiebei von der Nothwendigkeit einer permanenten Polizei-Gesetzgebungs-Commission. §. 208.

Der allgemeinen Polizei-Wiffenschaftslehre zweiter Theil.

Die Lehre von der Polizei-Verwaltung.

Einleitung.

Begriff der Polizei-Verwaltung. Zufolge dessen kann es nur eine dem Staate, nicht aber auch eine, Guts- oder Lehnsherrn, oder Gemeinden, als solchen, zustehende eigentliche Polizei-Verwaltung geben. §. 1. Aufgabe der Polizei-Verwaltung, und deren Unterschied von jener der Justiz. §. 2. Größe des Umfanges jener Aufgabe. §. 3. und allgemeine Erfordernisse für ihre Lösung. §. 4.

Erster Abschnitt.

Lehre von der Organisation der Polizei-Verwaltung.

Nothwendigkeit eines eigenen Polizei-Departements im Staate, und seiner organischen Gestaltnng. §. 5. Haupt- und untergeordnete Gliederungen dieses Departements, Norm der Abtheilung und derer Ergebnisse. §. 6. Von Bezirks-Polizeibehörden und deren Aufgabe: Maßstab für die Größe dieser Bezirke. §. 7. Jede dieser Behörden ist zu konstituiren aus sechs Sektions-Beamten, deren jeder den besonderen Mittelzweck einer dieser Sektionen zum Geschäftsziele hat, jedoch mit Allen ein Ganzes bildet. Bestimmungen jener Ziele, und Rechtfertigung der Forderung. Bedingungen subjektiver Tauglichkeit, aber auch angemessene Stellung und Belohnung thätiger Subjekte. §. 8—11. Nothwendigkeit höherer oder Aufsichts-, und zwar bei einiger Ausdehnung des Staatsgebietes, mehrerer Kreis-Polizeibehörden: deren Zahl, Aufgabe und Constituirung. §. 12—13. Nothwendigkeit einer obersten oder Central-Polizeibehörde; deren Constituirung und Wirkungskreis. §. 14—15. Würdigung bisheriger Eintheilungen der Polizei in hohe und niedere, allgemeine und lokale u. s. w. oder nach den Gegenständen, in Sicherheits, Wohlfahrts ꝛc. Polizei. Anmerkung zum §. 15.

Zweiter Abschnitt.

Von der Instruktion der Polizei-Verwaltung.

Nothwendigkeit dieser Instruktion, und Aufgabe derselben. §. 16. Einleitung dieser Instruktion. §. 17. welch letztere dann in eben so vielen Abschnitten auszuführen, als in wie viele Sektionen das Polizei-Departement getheilt ist. Hauptmomente dieser Sektions-Instruktionen: Aeußeres und inneres Ressortverhältniß. §. 18. Form-Vorschriften: allgemeine Regeln für diese Vorschriften. §. 19. Insbesondere in Beziehung auf das Richten über Polizei-Vergehen. §. 20. und den einzig zulässigen Instanzenzug in Polizei-Sachen an höhere Polizei-Behörden, niemals an Justiz-Behörden. §. 21. Widerlegung der Einwendungen hiegegen. §. 22. Polizeiliche oder administrativ-Prozeßordnung. §. 23. Wo individuelles, wo kollegiales Verfahren? §. 24. Unzulässigkeit regelmäßiger Exemtionen von der Verbindlichkeit der Polizeigesetze. §. 25. Weitere Instruktions-Punkte. §. 26.

Dritter Abschnitt.

Von den nöthigen Polizei-Anstalten.

Nothwendigkeit dieser Anstalten. Aufzählung derselben. § 27—32. Insbesondere von allgemein kenntlicher Polizeidienstmannschaft und der sie vervollständigenden Stütze. §. 33. Von Beschäftigungs- Zwangs- Arbeits- und Correktions-Häusern. §. 34. Von dem polizeilichen Amtsblatt und dessen wahrer Aufgabe. §. 35. Von Wem und in welcher Art ist der Aufwand für Polizeianstalten zu bestreiten? §. 36. Vollständige Bewirkung dieser Anstalten, ohne Uebergriffe. §. 37. Schluß des Ganzen. §. 38.

Einleitung.

§. 1.

Es leuchtet von selbst ein, daß das Geschäft einer Polizei-Wissenschaftslehre auszugehen habe von der Bestimmung und Rechtfertigung des Begriffs der Polizei, und ihres Zweckes, weil nur unter dieser Voraussetzung die Aufgabe der Polizei, Sphäre, Inhalt und Grenze dieser Aufgabe mit überzeugender Wahrheit gezeichnet werden kann, als worin das Geschäft der genannten Wissenschaftslehre bestehen muß.

Jene Bestimmung könnte für Denjenigen, der im Besitze der hier nöthigen Vorbedingungen sich befindet, und den rechten Weg zum Ziele jener Bestimmung zu gelangen einschlägt, kaum große Schwierigkeiten haben, wenn nicht die großen Divergenzen der Praxis und der Theorien solche Schwierigkeiten aufthürmten, die er nicht unbeachtet lassen kann, sondern vorerst beseitigen muß, insofern sie seinem Beginnen im Wege stehen.

Kaum dürfte sich irgend ein Staat bezeichnen lassen, aus dessen Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung sich, im Wege der Abstraktion, ein bestimmter, dieser Gesetzgebung und Verwaltung vorleuchtender, Begriff der Polizei auffinden ließe, und zu wundern ist es darum nicht, daß die Anforderungen, welche die Menschen im Staate nach ihren individuellen Ansichten — die meistens nichts anderes sind, als ein völlig unbestimmtes Ahnen dessen, was die Polizei sein könnte oder sollte, — an die Polizei des Staats machen

zu dürfen glauben, fast endlos sind, und die Polizei, wollte sie sich darum kümmern oder darnach richten, sich zur Dienerin der oft sonderbarsten Grillen und Gelüste, Launen und Einfälle erniedrigen müßte, deren Loos wahrhaft zu bedauern wäre.

Dennoch hat die Theorie lange und vielfältig den Weg jener Abstraktion eingeschlagen, ja dieser in der neuesten Zeit noch vielleicht zu viel Einfluß gestattet, obgleich wohl nicht zu leugnen ist, daß die Theorie nicht aus der Praxis, sondern vielmehr diese aus jener ihre Normen zu schöpfen habe, wenn beide ihres Namens würdig seyn sollen: denn, wie vornehm auch manchmal die Praxis auf die Theorie herabsehen mag, — wenn diese legislative und administrative Praxis nicht entweder ein prinzip- und regelloses, rein willkürliches Verfahren, eine blos mechanische Routine seyn soll, die aber alsdann jenen Namen gar nicht verdient, — wo anders kann sie denn die sie (wenigstens für die Gesetzgebung) leitenden Prinzipien und Regeln hernehmen, als aus den begründeten Wahrheiten einer, freilich nicht aus der Luft, sondern aus der Natur des Menschen und des Staates, aus der Natur der gesetzten Zwecke und der Bedingungen ihrer Erreichbarkeit in überzeugender Art geschöpften Theorie? und zu welchem Zwecke könnte es denn der Bearbeitung der Polizeiwissenschaft bedürfen, wenn nicht in der Absicht, durch die Resultate ihrer Forschungen die erwünschlichen Schritte der Polizei im Staatsleben zu zeichnen und zu sichern?

Wenn nun aber einer Seits nur das vernünftig unbestreitbar Wahre, Rechte und Gute die Verpflichtung seines Beachtens in sich selbst trägt, dagegen die polizeiwissenschaftlichen Systeme anderer Seits sich selbst in ihren Hauptbegriffen und Grundlagen in einem beständigen Widerstreite befanden, so war es in der That den Regierungen nicht zu verdenken, wenn sie sich selbst des Versuches, einer solchen Theorie praktisches Leben zu geben, entbunden achteten, und des Willens entbehrten, die Bahn von Systemen praktisch zu betreten, die, in ihren Grundlagen schwankend und unbestimmt, oft alle Schranken der Ausführbarkeit weit überschritten.

§. 2.

Es ist klar, daß bei dieser Stellung zwischen Theorie und Praxis eine gedeihliche Wirksamkeit von beiden kaum zu erwarten sey, so lange nicht wenigstens über die Hauptpunkte ein allgemeines Einverständniß erzielt sein, oder irgend eine Theorie durch das Uebergewicht ihrer Gründe die Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit hervorgerufen haben wird. Begreiflich aber hat die Aufstellung jedes polizeiwissenschaftlichen Systems das letztere, und mittelbar auch das erstere im Auge, und es wäre Kleinmuth, an der Möglichkeit der Herbeiführung auch jenes Einverständnisses zu verzweifeln, da doch auch hier aus dem Widerstreite der Ansichten die Sonne der Wahrheit endlich einmal siegend hervortreten wird, und hiemit die oberste Bedingung, die Berücksichtigung der Theorie auch von der Praxis mit Billigkeit ansprechen und erwarten zu können.

Die Zeit des, man darf wohl sagen, thörichten Beginnens, die Polizei — ohne alle Rücksicht auf die Sphäre des Ganzen, wovon sie ein eigenes Glied bildet — als etwas Isolirtes, für sich Bestehendes zu behandeln, und sich ohne Kenntniß des Ganzen der Staatswissenschaft an diese Behandlung zu wagen, ist wohl vorüber, und man ist, meines Wissens, jetzt wenigstens darüber einverstanden, daß mit dem Ausdrucke „Polizei" eine eigene Klasse von Staatsgeschäften, ein eigener Zweig der Staatsthätigkeit, ein bestimmter Abschnitt von der ganzen Sphäre der letzteren bezeichnet seyn solle, was auch durch die Praxis geordneter Staaten gerechtfertigt wird, und die Nothwendigkeit des Ausgehens vom Standpunkte des Staats-Ganzen bei ihrer Behandlung mit sich führt.

Allein die Hauptfrage ist sofort: Welche eigene Klasse von Staatsgeschäften ist es, die durch den Ausdruck „Polizei" bezeichnet wird? Welches ist das, sie als solche besondere Klasse unterscheidende, und zugleich ihre Eigenthümlichkeit genau charakterisirende Merkmal? oder, welches ist das Distinktiv-Merkmal, das in dem Begriffe der Polizei erscheinen muß, damit sie nicht nur als Art (species)

von der Staatsthätigkeit, als ihrer Gattung (genus) überhaupt, sofort kenntlich gemacht, sondern auch derjenige Charakter, der die Eigenthümlichkeit ihres Wesens ausmacht genau bestimmt, damit die ihr allein eigene Art der Staatsthätigkeit außer Zweifel gestellt sei?

Eben diese Frage nun ist es, worüber man sich bisher nicht hat vereinigen können oder wollen; sie ist der eigentliche Sitz des Widerstreits (das **punctum controversiæ**), der bestimmt festgehalten werden muß, um zum Ziele der gewünschten Lösung gelangen zu können; und es fragt sich daher weiter:

Was hat wohl bisher diese Lösung eigentlich gehindert? Warum hat bisher eine so große Verschiedenheit in Bestimmung des Distinktiv-Merkmals der Polizei, als einer besonderen Klasse der Staatsthätigkeit, stattgefunden? Was mag wohl die Ursache sein, warum bisher bald diese, bald jene Klasse von Staatsgeschäften der Sphäre der Polizei zugetheilt, deren Gebiet bald endlos erweitert bald auffallend verengt, oder gar unbestimmt gelassen worden ist?

§. 3.

Die Nothwendigkeit, das Ganze der Staatsgeschäfte theoretisch und praktisch in bestimmte Klassen oder Zweige abzutheilen, konnte Niemand in Abrede stellen, der, einer Seits, das Umfassende und aus den manichfaltigsten Elementen Zusammengesetzte dieser Geschäfts-Masse überschaute, und, anderer Seits, die unerläßliche Bedingung kannte, pünktliche Ordnung in diese große und vielartige Geschäfts-Masse zu bringen und darin zu erhalten. Trat nun aber die Frage an die Reihe, in wie viele und welche Zweige oder Klassen diese Masse zu theilen, und was jedem dieser Theile zuzuscheiden sei, so folgte man in deren Beantwortung meistens der in der Praxis gegebenen Theilung, ohne nähere Prüfung, ob die faktisch vorliegende Theilung von irgend einem, und von welchem bestimmten Theilungs-Prinzipe sie ausgegangen sey; und so trat die größte Verschiedenheit der An-

sichten und Meinungen ein über das Wesen, den Umfang und die Grenze jedes einzelnen jener Zweige, und so auch des Zweiges, der den Namen „Polizei" trägt.

Denn die Praxis hat, meines Wissens, nirgends die ihrer Theilung zu Grunde liegende Theilungsnorm ausgesprochen, und es bleibt, bei der unverkennbaren Kumulirung der heterogensten Dinge in manchen der von ihr beliebten Zweige selbst noch die Frage: ob sie sich eine bestimmte Theilungsnorm in ein bestimmtes, deutliches Bewußtsein gerufen habe? Hat nun auch die Theorie unterlassen, die wahre Theilungsnorm für die bezeichnete Geschäftsmasse aufzusuchen und festzustellen, so war nicht zu denken an die Möglichkeit eines richtigen Urtheils darüber: ob durch die vorliegende oder durch die selbstgewählte Theilung die zu theilende Sphäre wirklich erschöpft sei, und was denn wirklich zu dem Umfang eines jeden der ausgeschiedenen Theile gehöre, oder nicht?

Denn so wie die, von einem bestimmten Theilungs-Prinzipe nicht geleitete, Theilung selbst rein willkürlich wäre, so muß auch die Prüfung einer gemachten Theilung, die nicht an der Hand der dieser unterstellten Theilungsnorm geschähe, alles brauchbaren Maßstabes entbehren, weil sich die reine Aufgabe eines jeden der gemachten Theile, ohne die Theilungsnorm, unmöglich bestimmen läßt, so gewiß es unmöglich ist, die Sphäre eines Begründeten bestimmen zu wollen ohne seinen Grund zu kennen, oder die Regelmäßigkeit einer Sache zu beurtheilen, ohne die Regel zu kennen, oder einen Kubikfuß Wasser zu messen, ohne das Kubikgemäß zu kennen. Die Bestimmung jener reinen Aufgabe kann nur Produkt des Anlegens der Theilungsnorm, als des einzig denkbaren wahren Maßstabes sein. Je weniger man aber Bedenken trug, die Theile der Staatsthätigkeit zu bestimmen, ohne sich um Theilungs-Grund und Norm zu bekümmern, den Gehalt und Umfang jener Theile zu bemessen, ohne sich über das Gemäß selbst verständigt zu haben, desto weniger war auf Zusammenstimmung und Einheit hierüber zu hoffen.

§. 4.

Die Frage der allgemeinen Polizeiwissenschaft ist — nicht die: Was die Praxis der Polizei zugetheilt habe, oder zutheilen möchte? sondern: — Was die Praxis ihr zutheilen solle? Antwortet man hierauf: Dasjenige, was nach dem Begriffe der Polizei, und nach der darinnen bezeichneten Aufgabe und Richtung derselben, ihr angehört: so ist die Antwort zwar ganz richtig, wenn aber diese Aufgabe und Richtung selbst aus der Praxis geschöpft, oder ohne Leitung durch einen allgemein gültigen Maßstab, nach individueller Ansicht bestimmt wird, so läuft man im ersteren Falle in einem Zirkel, und im letzteren Falle in einem Labyrinthe, von dem weder der Anfang noch das Ende zu finden ist. Diese Individualität der Ansichten hat, ohne geregelte Willkür, kaum eine gewisse Gränze.

Die erforderliche Regel für die Willkür aber kann, meines Erachtens, hier eben nur in einer bestimmten Theilungsnorm gefunden werden, und, wie sehr auch vielleicht gerade dieser Zaum gescheut werden mag, so glaube ich dennoch, ohne Anmaßung, behaupten zu dürfen, daß auf diesem Gebiete kaum Jemand eine Beachtung seiner Ansicht billig ansprechen dürfe, der sich nicht vor allen durch Aufstellung und Rechtfertigung einer bestimmten Theilungsnorm als sprachberechtigt legitimirt hätte.

Hiemit habe ich mir selbst meine nächste Obliegenheit vorgezeichnet, und wenn ich gleich dieser bereits auf dem Standpunkte der Bearbeitung der Staatslehre, als der systematischen Uebersicht des Ganzen der Staatsthätigkeit, einer Seits genügt habe, so ist es mir dennoch unabweisliche Pflicht, die von mir gewählte und gerechtfertigte Theilungsnorm hier in Kürze dem Auge wieder vorzuführen, um so mehr, da man es seitdem bequemer gefunden hat, die von mir geheischte Theilungsnorm zu ignoriren, ohne sie, was kaum möglich seyn dürfte, widerlegt zu haben.

§. 5.

Es ist von der Besonnenheit wenigstens anerkannt, daß jede, sehr umfassende, und besonders jede, viele verschiedenartige Geschäfte in sich begreifende, Geschäfts-Masse — und eine solche ist die des Staats im eminenten Grade — in bestimmte Zweige abgetheilt werden müsse, und daß diese Abtheilung unerläßlich gefordert sey von der Absicht, Ordnung in die Geschäftsführung zu bringen und darin zu erhalten, welche, ohne solche Abtheilung unvermeidlich der Verwirrung bald unterliegen müßte: — Grund der Abtheilung.

Erreichbar ist diese Absicht nur dadurch, daß die gleichartigen Geschäfte, von allen ungleichartigen streng ausgeschieden, zusammengereiht werden, derer Inbegriff dann einen besonderen Geschäftszweig bildet.

Fragt man aber, welche Bestandtheile der Geschäftsmasse als gleich- oder ungleichartig zu betrachten, und sonach von einander auszuscheiden und zusammenzureihen seien? so scheint mir, der natürlichste und richtigste Gesichtspunkt könne nur der sein, welcher den wahren End- oder Gesammt-Zweck des Geschäfts ins Aug faßt, und die, in diesen unmittelbar enthaltenen, Theil- oder Mittelzwecke richtig entfaltet. Was nun geheischt wird oder geschehen muß für Realisirung eines dieser Mittelzwecke, ist sich gleichartiger Bestandtheil des Geschäfts, und gehört zu dem, für eben diesen Mittelzweck zu bildenden Geschäftszweig, mit Ausschluß alles anderen, als des ungleichartigen, und es müssen eben so viele Geschäftszweige gebildet werden, als wieviele Mittel- oder Theil-Zwecke unmittelbar unter dem Gesammt-Zwecke befaßt sind: — Norm der Theilung.

Die Natur der Sache dürfte die Ueberzeugung abnöthigen, daß nur durch eine, von diesem Gesichtspunkte geleitete, Theilungsweise der Theilungsabsicht vollkommen könne genügt werden: sie wird, je strenger sie durchgeführt wird, desto gewisser jede Verwirrung abhalten und, wie jede zweckgemäße Arbeitstheilung, desto mehr die Erreichung der Endabsicht erleichtern.

§. 6.

Demnach wäre die ganze Masse der Staatsgeschäfte zu theilen nach den verschiedenen, vom Endzwecke des Staates unmittelbar umfaßten Theil- oder Mittelzwecken, so, daß alle die, aber auch bestimmt nur die, zur Erreichung jedes einen dieser Mittelzwecke erforderlichen Geschäfte zusammengestellt, einen eigenen Zweig der Staatsthätigkeit bilden, und daß so viele solcher besondern Zweige, nicht mehr und nicht weniger, gebildet werden, als wie viele Theil- oder Mittelzwecke im Endzwecke des Staates unmittelbar enthalten sind.

Diese Regel enthält einen bestimmten Maßstab sowohl für das, was im Gebiete der Staatsthätigkeit überhaupt, — als auch für das, was im Gebiete jedes einzelnen Zweiges dieser Thätigkeit einheimisch, und wonach etwa der eine oder der andere dieser Zweige weiter unterabzutheilen sei? denn zum Gebiete der Staatsthätigkeit überhaupt kann nur dasjenige gehören, was zur Erreichung des Endzwecks des Staats dient, und zum Gebiete jedes einzelnen Zweiges dieser Thätigkeit gehört nicht mehr und nicht weniger, als was zur Erreichung des, diesem Zweige vorgesteckten, bestimmten Mittelzweckes erfordert wird, und lassen sich aus solchem einem Mittelzwecke wieder weitere Theil-Zwecke entfalten, so liegt in diesen die natürliche Anleitung zu der etwa nöthigen Unterabtheilung. Jene Regel dient zugleich zur Beurtheilung, ob die zu theilende Sphäre durch die vorgenommene Theilung wirklich erschöpft sei, oder nicht? denn sie muß erschöpft sein, wenn eben so viele Hauptzweige der Staatsthätigkeit gebildet sind, als wie viele Mittelzwecke der Endzweck des Staats unmittelbar umfaßt.

§. 7.

Durch praktische Anerkennung dieses Maßstabes wäre die Erreichung der Theilungsabsicht — Begründung und Erhaltung wahrer Geschäftsordnung, neben möglichster Erleichterung der Geschäfte — gesichert, und die Willkür in Bestimmung des eigentlichen Charakters, der Aufgabe und Sphäre

jedes einzelnen Zweiges der Staatsthätigkeit — und somit auch der Polizei, als eines solchen Zweiges — vorläufig wenigstens formell pünktlich geregelt: denn sie wäre durch diesen Maßstab genöthigt, einen, im Endzwecke des Staates unmittelbar enthaltenen, keinem der übrigen Zweige angehörigen, Theil- oder Mittelzweck als den besondern Zweck der Polizei zu bestimmen, die Aufgabe derselben nach der ausschließenden Richtung auf diesen Zweck zu zeichnen, und jeder Ueberschreitung der Grenze dieser Aufgabe sich zu enthalten.

Das geforderte Theilungs-Verfahren ist wohl zu sehr in der Natur der Sache gegründet, als daß ich nicht die Anerkennung seiner Richtigkeit zu hoffen berechtigt wäre, ja vielleicht die Bemerkung zu erwarten hätte, die Nothwendigkeit solchen Verfahrens verstehe sich so sehr von selbst, daß es einer Erinnerung daran gar nicht bedurft hätte. Allein auf eine solche Bemerkung müßte ich erwidern, daß Erscheinungen der neuesten Zeit den Beweis geliefert haben, daß jene Erinnerung nicht so ganz überflüssig sei, indem eines theils in manchem gegebenen Begriffe der Polizei die Bezeichnung eines ihr eigenthümlichen Theil- oder Mittelzweckes vermißt wird, und anderen theils z. B. der Anerkennung ungeachtet, daß Entscheidung von Rechts-Streitigkeiten die Aufgabe der Civiljustiz, das Urtheilen über Rechtsverletzungen die Aufgabe der Straf-Justiz ausmache — dennoch geringere Rechts-Streitigkeiten und Verletzungen der Polizei sich zugeschieden finden, somit offenbar die geforderte Theilungsnorm ignorirt wurde, da der Unterschied zwischen Justiz- und Polizei-Sachen unter keiner Voraussetzung in der Strenge oder Nichtstrenge der Behandlungsformen, sondern in dem Materiellen der Wirkungsart, in dem eigenthümlichen Wesen des verschiedenen Mitwirkens für Erreichung des Endzwecks des Staates zu sichern ist, und nichts hindern kann, auch von der Justiz materiell geringfügige Gegenstände mit weniger Förmlichkeit behandeln zu lassen.

§. 8.

Wenn ferner die gewichtige Stimme des hochverdienten

Hofraths v. Rotteck (im IIIten Bande, s. Lehrbuchs des Vernunft-Rechts und die Staatswissenschaften. 1834. S. 268.) den Begriff der Polizei also feststellt: „die Polizei ist diejenige Thätigkeits-Sphäre der Staatsgewalt, welche die direkte Erstrebung des innern Staatszweckes, insoweit er nicht schon durch die Justiz erfüllt wird, zum Gegenstande hat:" so ist hiemit die Schwierigkeit der Begriffs-Bestimmung sichtbar nur umgangen, aber nicht gelöst. *) Man erfährt dadurch nicht viel mehr, als daß die Thätigkeit der Polizei eine Art der Thätigkeit des Staates, nur nicht die der Justiz sei, was wohl jeder schon voraussetzt, indem er nach dem Begriff der Polizei fragt: man erfährt zwar ferner dadurch, daß es zur direkten Erstrebung des Staatszweckes im Innern des Staates, außer der Justiz, nur der Polizei bedürfe; aber man erfährt dadurch gerade das nicht, was wohl Jeder im Begriffe der Polizei sucht, und weswegen nur eine Bestimmung ihres Begriffs erwünschlich ist, nämlich: das ihr ausschließend eigenthümliche, positive Wesen ihres Mitwirkens zum Endzweck des Staates, das charakteristische Distinktiv-Merkmal ihrer Lebensthätigkeit, ein wirkliches Richtmaß für den speziellen Gehalt ihres Wirkens, und so ist jene Begriffsbestimmung, meines Erachtens, nicht nur ohne wahren theoretischen und praktischen Nutzen, sondern sie eröffnet oder läßt vielmehr der Willkür im polizeilichen Wirken Thüre und Thor, einer Willkür, welche, besonders bei den Divergenzen über den wahren Staatszweck, Zeuge der Geschichte, durch ihren Mißbrauch oft alle sonstigen Vortheile aus dem Staatsleben so sehr überwogen hat, und die eben durch den Begriff der Polizei geregelt und begrenzt werden soll. **)

---

*) Männer, denen es, ohne alle Nebenzwecke lediglich um Forschung von Wahrheit zu thun ist, können sich in diesem Streben durch gegenseitige Prüfung, Widerlegung, Vertheidigung ihrer Ansichten, unmöglich befeinden, vielmehr nur gegenseitig ehren wollen, und so hoffe ich, meine Prüfungen der Ansichten Anderer werden auch nur in diesem Geiste aufgenommen und beurtheilt werden.

**) Gerade diese Willkür ist die Quelle, die zu so vielen Mißgriffen, zur Ausartung der Polizei so häufig geführt, und die unseren

Soll denn die Polizei wirklich zu allem dem befugt seyn, was die Staatsgewalt, außer der justiziellen Thätigkeit, als direktes Mittel zum innern Staatszweck anzusehen oder auszugeben für gut findet? Soll sie hierin wirklich durch nichts gehemmt seyn, als durch den Markstein des Gebiets der Justiz, und, wenn sie nur diesen unberührt läßt, übrigens ganz nach Belieben zugreifen dürfen? Wer kennt nicht die Folgen dieser Ansicht? trotz des Postulats, daß nur dem Staatszweck entsprechende Mittel gewählt werden sollen, und dürften wohl jene Erscheinungen verschwinden, so lange nicht dem Belieben dieses Wählens nähere Regeln und Grenzen wenigstens gezeichnet, und als nothwendig zu beachtend aus der Natur der Polizei selbst dargethan seyn werden?

Daß oben angeführte Begriffsbestimmung der Polizei zu jeder beliebigen Ansicht von Staatszwecken paßt, ist freilich wahr; aber wer sähe nicht, daß gerade hiedurch ihre Eigenschaft, als Stütze und Pflegerin der Willkür benützt zu werden, die gezügelt werden sollte, nur noch mehr gesteigert wird? — Wehe den Staatengenossen, wenn sogar die Theorie daran verzweifelte, über den Endzweck des Staates, und sodann über den eigenthümlichen Theil- oder Mittelzweck der Polizei des Staates ein Einverständniß herbeizuführen; wenn sie es vorziehen sollte, sich in einer unbestimmten Allgemeinheit zu halten, damit sie auf alle Sättel passe. Was sollte alsdann noch jene Willkür begrenzen? etwa die natürlichen Organe des Gesammtwillens? — Aber wo sollen denn diese — wenn sie auch allenthalben, was doch nicht der Fall, in gebührender Thätigkeit wären, — eine sichere Grenz-Bestimmung hernehmen, wenn die Theorie ihnen solche nicht bietet?

§. 9.

Wenn man aber auch die Richtigkeit des geforderten Theilungs-Maßstabes anerkennt, und hiemit das formelle

---

gegenwärtigen Staaten die Benennung „Polizei-Staaten" in einem nicht vorwurfsfreien, nicht ehrenvollen Sinne erworben hat, ein Vorwurf, der leider nicht immer ungerecht war.

Hinderniß der Uebereinstimmung beseitigt wäre, so stellte sich doch allerdings bei der Anwendung jenes von mir vorgeschriebenen Theilungs-Maaßstabes erst das größte materielle Hinderniß der Uebereinstimmung dar in der Uneinigkeit über den Endzweck des Staats selbst, weil nach dessen Verschiedenheit nothwendig auch die Bestimmung der von ihm umfaßten Mittelzwecke — da sie von seinem Gehalte und Umfange wesentlich abhängen, nach ihm sich modifiziren, — verschieden ausfallen muß, und die Differenz über das Wesen der zu theilenden Sphäre selbst die Differenz über das Wesen ihrer Theile zur unausbleiblichen Folge hat.

Wer z. B. die Leitung aller menschlichen Angelegenheiten, oder die Beförderung aller (sinnlichen und nichtsinnlichen) Lebenszwecke unmittelbar in den Endzweck des Staates aufnimmt, wird aus diesem ganz andere Mittelzwecke entwickeln, als Derjenige, welcher einzig die Realisirung der Rechts-Idee, oder Geltendmachung des Rechts in seinem ganzen Umfange (welcher Zweck die Erhaltung und Sicherstellung der Rechts-Subjekte und Objekte, als die absolute Bedingung seiner Erreichbarkeit, in seinem Gefolge hat) als den Endzweck des Staats bezeichnet; wenn anders nicht das Grenz- und Endlose der Bedingungen der Leitung aller menschlichen Angelegenheiten, oder der Beförderung aller ihrer Lebenszwecke alle Möglichkeit ausschließt, mit dem Entfalten der in solchen Staatszwecken enthaltenen Mittelzwecke je ins Reine zu kommen, wessen Gefühl vielleicht die Veranlassung war, die Bahn des geheischten Theilungs-Maßstabes zu verlassen, und sich auf die voraus angeführte allgemeine Definition der Polizei zu beschränken, die jedoch eben so wenig ausreichen dürfte, als es ausreichen würde, wenn man z. B. die Justiz definiren wollte, als diejenige Thätigkeits-Sphäre der Staatsgewalt, welche die direkte Bestrebung des inneren Staatszwecks, insoweit er nicht schon durch die Polizei erfüllt wird, zum Gegenstande hat.

Meine Ansicht über den Endzweck des Staats habe ich bereits in meinem System der Staatslehre kund gegeben, und, neben Prüfung und Widerlegung der übrigen bis dahin vor-

gebrachten Ansichten, gerechtfertigt: eine Prüfung und Widerlegung der Gründe meiner Ansicht ist mir wenigstens bis jetzt nicht zur Kenntniß gekommen, wohl aber hat Hofr. von Rotteck in seinem (hier §. 8. voraus schon allegirten) Lehrbuche des Vernunft-Rechts und der Staatswissenschaften, einen Maßstab für Prüfung des wahren Staatszweckes aufgestellt, dessen Richtigkeit nicht zu leugnen, und durch welchen die Wahrheit jener meiner Ansicht um so mehr bestätigt ist, je gewisser nur der von mir bezeichnete Staatszweck die Prüfung nach diesem Maßstabe wirklich besteht. — Bevor ich jedoch näher davon spreche, liegt es mir ob, von den differenten Ansichten meiner nächsten Vorgänger prüfende Notiz zu nehmen.

§. 10.

Wenn Prof. Robert Mohl in seiner Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechts-Staats: (1833 B. I. S. 9. Anmerkung) die Ansicht ausspricht, daß in einem Staate, der blos als Rechts-Sicherungs-Anstalt angesehen und behandelt werde, nur Justiz, nicht Polizei zu üben sei, so hat er hiemit offenbar die ungebührliche Enge seines Begriffs von einer Rechts-Sicherungs-Anstalt an den Tag gelegt; denn eingetretene Rechts-Streitigkeiten ordnen, eingetretene Rechts-Verletzungen bestrafen und repariren, — die Aufgabe der Justiz, — heißt nur, das eingetretene Unrecht heilen, nicht aber das Recht sichern; jenes Heilen ist sichtbar nur eine subsidarische Thätigkeit der Rechts-Sicherungs-Anstalt, deren primaire Aufgabe vielmehr darin besteht, keine Rechts-Störungen und Verletzungen eintreten zu lassen, also solche zu verhüten; denn nur wo und insofern das Letztere geschieht, ist das Recht wirklich gesichert: dieses Verhüten aber ist die Sache der Polizei, was er selbst durch die von ihm, wiewohl im Widerspruche mit seinem Begriffe der Polizei aufgestellte, sogenannte Rechts-Polizei anerkannt hat, die jedoch zu jenem vollständigen Verhüten, also Sichern, keineswegs ausreicht. *)

*) Man muß in der That wenig durchdrungen sein von der wahren Idee des Rechts und den Bedingungen seiner vollständigen

Wer den Zweck — Realisirung der Rechts-Idee, Geltung, Sicherung des Rechts — seinem ganzen Inhalte und Umfange nach richtig und vollständig aufgefaßt und ausgemessen hat, muß wissen, daß dessen wirkliche Erreichung durch weit mehr, als durch Justiz (die sonderbare Präventiv-Justiz Mohls hinzugerechnet) allein, bedingt sei: und somit beweißt Mohls Einwand gar nichts gegen die Richtigkeit der Ansicht des Staats, als einer Rechts-Sicherungs-Anstalt.

Seine eigene Ansicht ist nun folgende:

Der Mensch kann vernünftigerweise keinen andern Zweck des irdischen Daseins erkennen, als die möglichst vollständige und somit harmonische Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte; und weil nun jeder im Volke, somit die ganze Gesellschaft diesen Zweck will, so kann ein Rechts-Staat keinen andern Zweck haben, als den: das Zusammenleben des Volkes so zu ordnen, daß jedes Mitglied desselben in der möglichst freien und allseitigen Uebung und Benützung seiner sämmtlichen Kräfte unterstützt und gefördert werde, jedoch blos durch Hinwegräumung solcher Hindernisse, deren Beseitigung den Kräften des Einzelnen zu schwer wäre.

Diese Hindernisse können doppelten Ursprungs sein: entweder nämlich sind es andere Menschen, welche den Bürger durch widerrechtliches Eingreifen in seinen Rechtskreis hemmen und verletzen, oder aber ist es die Uebermacht äußerer Umstände, welche eine für die Kräfte der Einzelnen unübersteigliche Hemmung bewirkt. — Dem feindseligen Einwirken von Menschen setzt der Staat die Justiz, — der Uebermacht äusserer Umstände die Polizei entgegen.

Demnach ist ihm Polizei: der Inbegriff aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche dahin

---

Geltung, um eine Rechts-Sicherungs-Anstalt mit einer Justiz-Anstalt für gleichbedeutend ansehen zu können, und wer in jenem Falle sich befindet, ist keineswegs befugt, Resultate aus einer richtigen Idee des Rechts und aus vollständigem Ausmessen der Bedingungen ihrer Realisirung lächerlich machen zu wollen, wie es z. B. v. Drais beabsichtigt zu haben scheint.

abzwecken, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt diejenigen (in der Uebermacht äußerer Umstände liegenden) Hindernisse der allseitigen erlaubten Entwicklung der Menschenkräfte zu beseitigen, welche der Einzelne gar nicht oder wenigstens nicht so vollständig und zweckmäßig wegräumen könnte. (A. a. O. S. 6—10.)

§. 11.

Mit aller Unbefangenheit diese Ansicht scharf erwogen, vermag ich derselben nicht beizustimmen. Denn fürs erste liegt schon in ihrer Basis — daß der Mensch keinen anderen Zweck des irdischen Daseins erkennen könne, als die möglichste Ausbildung seiner Anlagen und Kräfte, — in so ferne ein unleugbarer Irrthum, da hier offenbar das Mittel mit dem Zwecke, das Bedingende mit dem Bedingten verwechselt erscheint: Wie nämlich der Zweck der Pflanze keineswegs in ihrem Sich Entfalten und Wachsen, sondern in ihrer, durch dieses Wachsen bedingten, Blüthe oder Frucht zu suchen ist, wie nicht die Entwicklung des thierischen Organismus, sondern nur das, was durch den entwickelten Organismus geleistet werden soll, als dessen Zweck zu erkennen ist, so kann auch an dem sinnlich-vernünftigen Wesen, an dem Menschen, keineswegs die Entwicklung seiner Anlagen und Kräfte, sondern nur das, was mittelst dieser entwickelten Anlagen und Kräfte erstrebt und erreicht werden soll, was zu dieser Entwicklung bestimmen soll, als dessen Zweck vernünftig anerkannt werden, der so verschieden sein kann, als die Richtung, welche jener Entwicklung gegeben wird, und die eben diesen Zweck ausprägt. Der bezeichnete Irrthum, die erwähnte Verwechslung zwischen Mittel und Zweck ist sonach nicht in Abrede zu stellen. Auch dürfte es außerdem schwer sein, überhaupt die Identifizirung des Staatszweckes mit dem Menschheitszwecke zu rechtfertigen.

Insoferne jedoch der Staat allerdings eines der Mittel sein soll für Erreichung des Menschheitszweckes, möchte es nicht undenkbar sein, daß ein Volk, welches sich jetzt erst zum Staate konstituirte, in freier Uebereinkunft sich für

diesen Verein den Zweck setzte, jedes seiner Mitglieder in der möglichsten Uebung und Benützung seiner sämmtlichen Kräfte mittelst Hinwegräumung der bezeichneten Hindernisse zu unterstützen und zu fördern: ob es gleich die größte Unklugheit wäre, einen Zweck sich zu setzen, dessen Erreichung für jedes seiner Mitglieder demonstrativ unmöglich wäre*), und der auch nur für den Versuch, ihn zu erstreben, einen Aufwand erheischte, der sich selbst als das größte Hinderniß jener Uebung und Benützung für die Mehrheit seiner Glieder gestalten dürfte; abgesehen davon, daß ein Staat dieser Art die manichfachsten Keime des Mißbrauchs seiner Gewalt in sich selbst trüge, und einer genauen Begrenzung der letztern kaum fähig wäre. **)

Allein wir haben es mit allenthalben bereits bestehenden Staaten zu thun, ohne daß jedoch die Urkunden der Staatserrichtung vorlägen, oder ohne daß wenigstens in diesen Urkunden der Zweck der Bürger-Vereine ausgesprochen wäre, und so kann der Staatszweck nur durch die Vernunft erforscht und bestimmt werden, oder es kann nur der Zweck als Staatszweck gelten, der die anerkennende Sanktion oder

---

*) Man denke nur an die allgemeinsten Hindernisse allseitiger Kräfte-Entwicklung und Uebung, — den Mangel an dem dazu erforderlichen Geld oder Vermögen, und die Mißgriffe in der eigenen oder aufgedrungenen Wahl der Entwicklungs- oder Uebungs-Richtung ꝛc. und man wird an der behaupteten Unmöglichkeit kaum zweifeln können.

**) Wer die Gesammtheit der von Hrn. Mohl, in Folge des von ihm postulirten Staatszweckes an dem Staat gemachten Forderungen in's Auge faßt, und nur ein auf diese (NB. nur eine Klasse des Staatsbedarfs berührenden) Forderungen basirtes Budget entwerfen wollte, müßte unfehlbar zu der Ueberzeugung gelangen, daß die hieraus sich ergebenden Anspruche an das Volksvermögen die Leistungskräfte des größten Theils der Staatsglieder wo nicht übersteigen, doch gewiß gänzlich entschöpfen müßten. — Warum will denn übrigens das, was die rechtlich-freie Thatkraft der Menschen selbstthätig zu schaffen, ohne Zweifel im Stande wäre, noch immer so sehr mißkannt, und stets auf die Voraussetzung ihrer Unmündigkeit gebaut werden?

Vernunft für sich hat. Die Vernunft aber kann nur einen solchen Zweck als Staatszweck anerkennen, der

1) nothwendig von allen Staatsgliedern gewollt werden muß, der
2) nur durch gemeinsames Bestreben derselben erreichbar ist, und
3) zu dem das Mitwirken eines Jeden nöthigenfalls durch (gerechten) Zwang bewirkt werden darf.

Dieses letzte Criterium ist von entscheidendem Gewichte; denn es bezeichnet denjenigen Charakter, der die Staatsbürgergesellschaft von jeder anderen Gesellschafts-Art wesentlich unterscheidet, indem das Mitwirken zum Zwecke der ersteren dergestalt erzwungen werden darf, und muß erzwungen werden können, daß jeder, der sich solchen Mitwirkens weigerte, genöthigt werden dürfte und müßte, von dem Platze der Erde, den sie einnimmt, zu weichen, während der Zutritt und das Mitwirken zu jeder andern Gesellschaft mehr oder weniger von dem freien Willen der Menschen abhängig bleibt.

Die Richtigkeit dieser Criterien dürfte mit ausreichenden Gründen nicht in Abrede zu stellen sein.

Giebt man nun auch gerne zu, daß jedes vernünftige Wesen die möglichste Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte wollen sollte, auch, daß die Hinwegräumung gewisser Hindernisse für allseitige Uebung und Benützung dieser Anlagen und Kräfte nur durch ein vereinigtes Streben Mehrerer, oder doch wenigstens durch solches besser und vollständiger, als durch isolirtes Bemühen Einzelner möge geschehen können, so folgt doch daraus keineswegs weder die Nothwendigkeit, noch weniger die Erzwingbarkeit solches gemeinschaftlichen Strebens von Seite aller Staatsglieder; es muß vielmehr jedem sein eigenes Gefühl sagen, daß nicht einmal er selbst zur möglichsten Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte gegen seinen Willen genöthigt, noch weniger aber zum Mitwirken für Beseitigung der Hindernisse allseitiger Kräfte-Uebung und Benützung aller anderen Staatsgenossen gezwungen werden könne und dürfe. — Zwang findet nur statt auf dem Gebiete des Rechts und ihm entspre-

chender Verbindlichkeit; ein Recht auf jenes Mitwirken aber könnte nur erwachsen sein durch Uebernahme positiver Verpflichtung zu diesem Mitwirken von Seite Aller; eine solche Uebernahme läßt sich jedoch weder als wirklich geschehen nachweisen, noch postuliren.

Soviel dürfte ausreichend sein, um die Nichtanerkennung des von Mohl behaupteten Staatszwecks gerechtfertigt zu haben, da er die Prüfung nach den angegebenen Criterien keineswegs besteht, ohne daß es nöthig wäre, durch das Eingehen auf eine scharfe Analyse aller, von ihm in die Bestimmung des Staatszwecks aufgenommenen, einzelnen Prädikate und Merkmale die Unmöglichkeit der Erreichung dieses Zwecks in seiner gezeichneten Ausdehnung nachzuweisen, und anderer Seits daran zu erinnern, daß in Consequenz seiner Ansicht jedes positive Recht aufhören müßte, welches irgend einem Staatsgliede in der möglichsten Uebung und Benützung seiner sämmtlichen Kräfte hinderlich wäre, dahingegen dasjenige Unrecht, welches ein solches Hinderniß nicht bildete, ganz ausser der Sphäre der Staatsthätigkeit läge.

Ist nun das Ganze der zu theilenden Sphäre selbst, wie es von Mohl bestimmt wurde, unrichtig, so folgt hieraus von selbst die Unhaltbarkeit der von ihm gemachten Theilung der Thätigkeits-Sphäre des Staats überhaupt und der von ihm der Polizei zugeschiedenen Geschäfts-Klasse oder Sphäre insbesondere, was er auch selbst schon factisch zugestanden hat durch das Aufstellen einer eigenen Rechts-Polizei oder Präventiv-Justiz, welche im offenbaren Widerspruche steht einerseits mit dem von ihm selbst aufgestellten, nicht den Menschen und das Recht, sondern nur die Uebermacht äusserer Umstände befassenden Begriffe der Polizei, und anderer Seits mit dem allgemein anerkannten Begriffe der Justiz, wonach diese es mit bereits eingetretenen Rechts-Streitigkeiten und Verletzungen nur zu thun hat; und wenn gleich nicht die Theorie in der Praxis, sondern vielmehr diese in jener ihr Richtmaß zu suchen hat, so sind doch keineswegs zureichende Gründe zu finden, wodurch das gänz-

liche Umgestalten der bisherigen Staatspraxis, und das Einschieben eines neuen Mittelgliedes, unter dem Titel der Präventiv-Justiz, als wirklich gerechtfertigt und somit nothwendig angesehen werden könnte. *)

So wenig ich dem allem nach dem von Mohl aufgestellten Zwecke des Staats und dem daraus abgeleiteten Begriffe und Zwecke der Polizei beipflichten kann, so sehr muß ich dennoch anerkennen, daß derselbe in Behandlung der einzelnen Gegenstände selbst eine große Umsicht und Vollständigkeit, auch großentheils relative Aechtheit der Grundsätze an den Tag gelegt habe, seine Arbeit daher eben so beachtenswerth als verdienstlich, und ihr Studium jedem Polizeibeamten mit gutem Grunde wohl zu empfehlen sei.

§. 12.

Hofr. v. Rotteck in seinem voraus schon angeführten Lehrbuche des Vernunfts-Rechts und der Staatswissenschaften, Band II. S. 57. spricht den Satz aus: daß der Staat nichts anderes sei, als die zur Handhabung des Rechtsgesetzes geschlossene Gesellschaft; er führt alsdann die, im vorigen Paragraph von mir schon angegebenen, Criterien des wahren Staatszwecks auf, und bestimmt als solchen, (S. 63. §. 7.) a) Gründung und Handhabung des Rechtszustandes unter seinen Gliedern; b) Bewirkung der Sicherheit (in weitester Bedeutung des Worts) aller Vereinigten einzeln und in Gesammtheit, (nach S. 61., gegen Angriffe von Aussen, und gegen die tausendfältigen Anfeindungen der Elemente und Naturkräfte, gegen die Gefahren der eigenen wie der fremden Unkunde oder Unerfahrenheit, und die Streiche

---

*) In einem Staate, dessen Zweck Rechts-Sicherheit ist, ist alle Polizei Rechts-Polizei, insoferne die Sicherung des Rechts auch die Sicherung der Rechts-Subjekte und Objekte in sich begreifen muß. Die Folge der Ueberschreitung jenes Zweckes ist diese unglückselige Bevormundung des Menschengeschlechts, bey der es nie selbstständig gehen lernt, und lernen darf, und die anderer Seits fast unausweichlich zum Despotismus führt.

des vielnamigen bösen Geschicks:) endlich noch c) gemeinschaftliches Erstreben aller derjenigen evidenten, allgemeinen Lebenszwecke, welche dergestalt sicherer oder leichter oder vollständiger, oder auch einzig und allein durch solche vereinte Kraft zu erreichen sind.

Mit den Beiden, unter a. b. aufgestellten Momenten des Staatszweckes bin ich einverstanden, jedoch überzeugt, daß es der besonderen Hervorhebung des Momentes b. nicht bedürfe, weil solches schon im Momente a. enthalten ist: denn die bezielte Sicherheit ist ja eben das Produkt des Schutzes des Rechts der Staatsglieder unter sich, und derselben einzeln und in ihrer Gesammtheit gegen ungerechte Angriffe von Außen; (Gerechte Angriffe der Art aber können und sollen durch Erfüllung der Rechtsansprüche beseitigt werden, und gehen, dieser Erfüllung ungeachtet gewagt, in ungerechte über:) und auch die Wahrung der Rechts-Subjekte und Objekte gegen die Anfeindungen der Elemente und Naturkräfte u. s. w. ist in der Handhabung des Rechtszustandes so gewiß als deren absolute Bedingung schon enthalten, als z. B. das Erstreben des Lebens-Zwecks durch die Sorge für die Erhaltung des Lebens und der ihm nöthigen Nahrung absolut bedingt ist, daher auch diese Sorge absolut gebietet und voraussetzt.

Was dahingegen das (unter c. angegebene) dritte Moment des Staatszweckes betrifft, nemlich gemeinschaftliches Erstreben aller der bezeichneten allgemeinen Lebenszwecke, so vermag ich der unmittelbaren Aufnahme desselben in den Staatszweck nicht beizupflichten, weil diese Lebenszwecke den von ihm (v. Rotteck) selbst aufgestellten Erfordernissen zur Anerkennung als Staatszwecke nicht entsprechen, oder weil sie nach den (in §. 11. hier voraus angeführten) drei Criterien die Probe nicht bestehen.

Dann, gesetzt auch, daß manche dieser Interessen oder Lebenszwecke von allen Staatsgliedern gewollt werden müßten, und daß auch deren Realisirung nur durch gemeinschaftliches Streben Aller besser, vollständiger, sicherer, als durch isolirtes Bemühen der Einzelnen geschehen könnte, (was jedoch noch

sehr problematisch ist), so dürfte doch keiner derselben und dessen gemeinsames Erstreben durch (gerechte) Unterwerfung unter den Zwang zu bewirken sein; der Beweis hievon findet sich, wie mir scheint, in den von v. Rotteck selbst a. a. O. S. 58. §. 5. und an anderen Stellen aufgeführten Aeußerungen über verschiedene Ansichten vom Staatszwecke, insofern sich kaum ein Lebenszweck gedenken läßt, der nicht in die Categorien von Wohl oder Glückseligkeit, oder von intellektueller oder von moralischer Bildung gehörte, keine dieser Klassen von Zwecken aber durch Unterwerfung unter Zwang zu bewirken ist.

Positive Gründe für die Aufnahme aller natürlichen Lebenszwecke in den Staatszweck, deren Unbestimmtheit an sich schon der Willkür einen so ungemessenen Spielraum läßt — hat v. Rotteck, außer der wohl etwas gewagten Voraussetzung der Einwilligung aller Verständigen, nicht angegeben, und die Bedingungen, an welche er jene Aufnahme knüpfte — nämlich, daß allen Vereinigten die Wohlthat der Erstrebung solcher Lebenszwecke gleichmäßig zufließe, daß nach vernünftiger Schätzung die dafür zu bringenden Opfer nicht zu schwer seien, und daß jedenfalls den beiden Hauptzwecken, Recht und Sicherheit, durch solche Bestrebung kein Eintrag geschehe, — sind von der Art, daß die Erfahrung aller Zeiten die Hoffnung auf ihre Erfüllung nicht nur nicht unterstützt, sondern vielmehr nur allzumächtig niederschlägt. Das Staatsleben würde und müßte in Folge jener Aufnahme die Freiheit und Selbstständigkeit alles individuellen Lebens verschlingen; denn dessen Zwecke wären ja die seinigen geworden, und so hätte er nur die Mittel und Wege ihres Erstrebens zu bestimmen. Welche Aussicht!

Das Wirken für die natürlichen Lebenszwecke der Menschen soll dem Staate keineswegs fremd bleiben, nur sollen und dürfen diese Lebenszwecke nicht zu unmittelbaren Staatszwecken selbst erhoben, sondern von ihm blos insoferne gefördert werden, als diese Förderung ihm natürliches Mittel oder nothwendige Bedingung für Lösung seiner Aufgabe, für Erreichung seines Zweckes ist, und nur bei die-

ser Beschränkung kann und wird dem Hauptzwecke — Recht und Sicherheit — durch sein Wirken für jene Lebenszwecke wirklich kein Eintrag geschehen, und das zu fodernde Opfer nicht zu schwer werden. Man kann die Erfüllung dieser letzteren Bedingungen nicht fordern, ohne jene Beschränkung anzuerkennen, und nur unter Voraussetzung dieser Beschränkung erhalten die Menschen im Erstreben ihrer Lebenszwecke vom Staate diejenige Unterstützung, deren sie wirklich von seiner Seite bedürfen, und die sich mit der Behauptung ihrer rechtlichen Freiheit und Selbstständigkeit verträgt.

Aus diesen Gründen kann ich der Ausdehnung des Staatszwecks auf das von v. Rotteck angegebene dritte Moment, oder der Erhebung aller natürlichen Lebenszwecke der Menschen zu unmittelbaren Staatszwecken, unmöglich beipflichten. *)

§. 13.

Je häufiger, ernster und unbefangener ich nun seit vierzig Jahren die Frage über den wahren Staatszweck nach allen Seiten erwogen, und die verschiedenen Ansichten darüber nach ihrer ganzen Ausdehnung und Ausführbarkeit, mit allen ihren Wirkungen auf Regierungen und Regierte scharf geprüft und verglichen habe, desto mehr fand sich meine Ueberzeugung gestärkt und befestigt, daß nur allein als wahrer Zweck des Staates gelten könne: Realisirung der Rechts-Idee, oder Begründung und Handhabung der Herrschaft des Rechtsgesetzes, oder, was dasselbe ist, die allseitige Geltung und Sicherheit des Rechts aller einzelnen Staatsglieder und des Staatsganzen, gleichbedeutend mit der Harmonie der Wechselwirkung Aller, oder mit dem Gleichgewichte ihres Freiheitsgebrauchs, (welches Gleichgewicht Niemand mit einer materiellen Rechtsgleichheit verwechseln wird.)

---

*) Durch Vertheidigung meiner Ueberzeugung gegen jene des Hrn. v. Rotteck und Mohl glaube ich diesen Männern meine Achtung zu bezeigen, keineswegs denselben mich feindlich gegenüberzustellen. Wahrheit ist ja unser gemeinschaftliches Ziel.

Daß diese Sicherheit des Rechts, als Staatszweck, auch die Sorge für Sicherung der Rechts-Subjekte und Objekte gegen Naturübel und die Uebermacht äußerer Umstände, als ihre absolute Bedingung, in sich fasse, wurde voraus schon bemerkt.

Diese Geltung und Sicherheit des Rechts ist ein Zweck, der, was wohl außer allem Zweifel, rechtlich nothwendig von Allen gewollt werden muß, nur durch gemeinsames Erstreben Aller (denn es gilt der Harmonie der Wechselwirkung Aller), erreicht werden kann, und zu dem das Mitwirken Aller nöthigenfalls durch Zwang bewirkt werden darf; der also nach den Criterien des wahren Staatszwecks die Probe vollkommen besteht, was von keinem der sonstigen postulirten Zwecke mit Wahrheit behauptet werden kann.

Was sich der Anerkennung des bezeichneten Zwecks, als des einzig wahren Staatszwecks, in den Weg stellte, ist nach allen Symptomen vorzüglich ein zu beschränkter oder unbestimmter Begriff des zu sichernden Rechts, welcher blos das bestehende positive Recht, das gar oft das größte Unrecht ist, befaßt, und ein gänzliches Mißkennen der Größe des Umfangs, und der Wichtigkeit der, auf den Zweck der allseitigen Rechts-Sicherung beschränkten Aufgabe des Staats, so wie der Einwirkung der Lösung dieser Aufgabe auf den Zustand der Menschheit und die Erreichbarkeit ihrer Zwecke; nebstdem aber auch ein großes Mißkennen dessen, wozu die eigene Kraft und Betriebsamkeit der durch nichts, als durch die Mauer des Rechts beengten Menschen fähig sei, und ein Uebersehen, zu welcher Ausdehnung der Macht und zu welcher Gefahr ihres Mißbrauchs dagegen jede Erweiterung des Staatszweckes über die Grenze der Rechts-Sicherung hinaus unausbleiblich führe.

Das Erstere ergiebt sich daher, weil man kurzweg die Thätigkeit des nur Rechts-Sicherung bezielenden Staats blos auf Uebung der Justiz beschränkt ausgab, (was noch neulich von Mohl geschehen ist), während es doch einleuchten muß, daß die Justiz, nur Heil-Anstalt des Unrechts, lediglich

die dringendsten Ansprüche auf Beseitigung der Folgen der Nichtsicherung des Rechts befriedigend, nur subsidiarischer Nothbehelf sei, dessen Bedürfniß gerade den Maßstab bildet für den Umfang der Vereitlung des Staatszweckes, daß also hiedurch die Aufgabe der Rechts-Sicherung keineswegs gelöst sein könne: denn, das Recht wirklich sichern heißt nicht etwa, die gestörte Harmonie der Wechselwirkung, das gebrochene Gleichgewicht des Freiheitsgebrauchs wieder herstellen, sondern vielmehr dafür einstehen, also verhüten, daß jene Harmonie nicht gestört, dieses Gleichgewicht nicht gebrochen werden könne; heißt, bewirken, daß die Staatsglieder, der Besorgniß für Störungen und Einbrüche jener Art enthoben, zu aller Zeit ihres Rechts-Besitzes und Genusses sich gesichert halten können. Nur unter dieser Voraussetzung wäre die Aufgabe der Rechts-Sicherung wirklich gelöst.

Wer nun diese Aufgabe, als des Staates unwürdig, weil zu unbedeutend, und als der Menschheit nicht genügend ausgeben könnte, müßte eben so oberflächlich, wie über das Wesen der Rechts-Sicherung, so auch einer Seits über die Art und Weise der diese Sicherung bedingenden Mittel, also über den Umfang jener Aufgabe, und anderer Seits über den befriedigenden Einfluß der Lösung dieser Aufgabe auf den Zustand der Menschheit gedacht haben. Diese Aufgabe ist in der That umfassend und wichtig genug, um die ganze geistige und materielle Kraft des Staates für sich in Anspruch zu nehmen, und wird mit ihrer vollständigen Lösung die Menschen in die Lage setzen, aus eigener Kraft ihre Lebenszwecke so sehr, als es die Natur gestattet, zu erreichen. Was haben die bisher so sehr beengten oder verwöhnten Menschen in freien Privat-Vereinen nicht Alles geleistet? Land- und Wasser-Straßen, Transportmittel aller Art, Assekuranzen, Banken, Lokal- und allgemeine Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten! Welchen Aufschwung würden nicht erst die, unter die Aegide des Rechts nur gestellten, Menschen mittelst ihrer rechtlich-freien Thätigkeit unfehlbar nehmen! Wer sollte aber nicht sehen, daß eben dieser Aufschwung durch jede Erweiterung des Staatszweckes über

die Rechts-Sicherung hinaus gehemmt würde? Daß diese Schwungkraft gerade nur der Rechts-Sicherheit in oben bezeichnetem Sinne zu ihrer möglichsten allseitigen Entwicklung und Uebung bedarf, durch jedes weitere Einmischen, Zügeln und Leiten aber positiv gehindert, oder doch in ihrem Keime geschwächt wird, daß nur das Unrecht in seiner tausendfachen Gestalt, als Störung der Harmonie der Wechselwirkung, als Störung des Gleichgewichts des Freiheitsgebrauchs, das einzige Hinderniß ist, welches nur durch das Zusammenwirken Aller wirklich beseitigt werden kann, daher auch nur durch den Staat zu beseitigen ist.

Ich habe mich bereits an einem anderen Orte näher über alles das erklärt, und indem ich dieser Erörterung unbefangene Beherzigung wünsche, nähre ich die feste Hoffnung, es werde in nicht allzugroßer Ferne die Zeit kommen, in welcher die Einsicht und Ueberzeugung immer mehr tagen wird, es könne für die Interessen der Regierungen und der Regierten nichts ersprießlicher sein, als die Aufgabe des Staats auf allseitige Geltendmachung und Sicherung des Rechts zu beschränken, aber auch diese Aufgabe vollständig zu lösen; und es werde dann der Staat seinen Zweck in seinen Gliedern, und diese ihren Zweck im Staate befriedigend erreichen, und die in ihrer Cultur wesentlich vorangeschrittene Menschheit im gesicherten Erstreben ihrer Lebenszwecke sich vollkommen ausleben können; denn eben diese Sicherung faßt das Beseitigen aller der Hindernisse, und das Schaffen aller der Bedingungen in sich, deren Beseitigen und Schaffen die Kräfte freier Privatvereine der Betheiligten übersteigt

§. 14.

Allem dem nach wäre — Realisirung der Rechts-Idee, oder diejenige Thätigkeits-Sphäre, welche Geltendmachung und Sicherung des wahren wohlverstandenen Rechts der Staatsglieder und ihrer Gesammtheit in allen Beziehungen zur Aufgabe hat, diejenige Geschäfts-Masse, welche in bestimmte Abschnitte oder Geschäfts-Zweige abzutheilen ist, und nur die Bezeichnung der eigenthümlichen, von jener der übri-

gen Verwaltungszweige verschiedenen, Art und Weise, in welcher die Polizei, mit und neben den übrigen Verwaltungszweigen, zur Sicherung des Rechts mitzuwirken habe, kann zum Ausdrucke des spezifisch-charakteristischen Merkmals der Polizei taugen, und nur durch letztere von den übrigen Verwaltungszweigen wesentlich unterschieden werden.

Worin nun aber diese eigenthümliche Art des Hinwirkens der Polizei auf den Endzweck des Staats bestehe? ist meines Erachtens nur an der Hand des voraus postulirten Theilungs-Prinzips richtig zu finden; nämlich im Wege der Untersuchung: durch welche Gattungen von Mittelzwecken der angegebene Endzweck des Staats bedingt sei? und welcher dieser Mittelzwecke ohne Zweifel keinen der übrigen Geschäfts- oder Verwaltungs-Zweige angehöre? denn dieser muß alsdann als der besondere Zweck der Polizei anerkannt, und nach ihm die ihr ausschließend eigene Wirksamkeit für den Endzweck des Staats bestimmt und bemessen werden.

Die Erreichung dieses Endzwecks — Realität der Rechts-Idee, oder Geltung und Sicherheit des Rechts im voraus bezeichneten Sinne und Umfange — wird unstreitig nur erwartet werden können als Erfolg der Realisirung

Erstens, des Mittelzweckes: daß vor allem, was im Wechselverhältnisse der Staatsglieder unter sich Rechtens sei? festgestellt, und danach jede in diesem Wechselverhältnisse etwa eingetretene Collision des Rechts ungesäumt wieder ausgeglichen und geregelt werde: — entschiedene Aufgabe der Civilgesetzgebung und Civiljustiz:

Zweitens, des Mittelzwecks: daß jeder möglichen Verletzung des Rechts eines Staatsglieds von dem andern, durch die Androhung sinnlicher Uebel, als nothwendiger Folgen der Verletzung, soviel auf diesem Wege möglich, begegnet, und die Wirksamkeit dieser Androhung durch ihre unausbleibliche Realisirung im eingetretenen Falle einer solchen Verletzung möglichst verbürgt werde: — entschiedene Aufgabe der Strafgesetzgebung und der Strafjustiz:

Drittens, des Mittelzwecks: daß jede, demungeachtet zu besorgende, Gefahr für das Recht der Staatsglieder unter sich beseitigt, also jeder Collision und jeder Läsion des Rechts, und selbst übermächtiger Beschädigung der Person und Habe der Staatsglieder (als der Rechts-Subjekte und Objekte) durch alle, außer den Strafen, der Kraft des Staats mögliche, rechtsgemäße Mittel vorgebeugt, zuvorgekommen werde: ein Mittelzweck, durch dessen Erstreben die bezielte Sicherheit im Innern des Staats sichtbar zuoberst bedingt ist und begründet wird; denn nur da besteht wirkliche Sicherheit des Rechts, wo jede Störung und Verletzung desselben wirklich verhütet ist, wo selbst jede Gefahr solcher Störungen und Verletzungen beseitigt ist: denn das Wesen der Sicherheit besteht ja eben in dem Abgehaltensein aller Gefahr.

Viertens, des Mittelzwecks: daß das Recht der Staatsglieder und des Staats selbst auch in ihrer Wechselwirkung mit anderen Staatsgliedern und in seinem Verhältnisse mit anderen Staaten bestimmt und gewahrt, jeder Verletzung des Staats und seiner Glieder von Außen entgegengewirkt werde: — ohne Zweifel die Aufgabe der Bestimmung und Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten:

Fünftens, des Mittelzwecks: daß die Integrität des Staats und seiner Glieder nöthigenfalls mit der erforderlichen physischen Kraft im Innern und gegen Außen gehandhabt, und zu dem Ende eine zweckmäßige Vertheidigungs-Macht in Bereitschaft sei: — ohne Zweifel die Aufgabe der Militair-Gesetzgebung und Verwaltung:

Sechstens endlich des Mittelzwecks: daß zu allen Zeiten die zur Erreichbarkeit des Staatszwecks erforderliche Masse von Kräften und Gütern richtig ausgemittelt, in gerechter Art erhoben, und für Realisirung des Staatszweckes mit ächter Sparsamkeit verwendet werde: — ohne Zweifel die Aufgabe der Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung.

Wenn kaum in Abrede gestellt werden kann, daß die Realität des angegebenen Staatszwecks das Produkt vollstän-

diger Realisirung eines jeden dieser sechs Mittelzwecke sein werde, so liegt hierin die Probe, daß durch die Bildung der, diesen sechs Mittelzwecken entsprechenden, Geschäftszweige die Sphäre des Totalzwecks erschöpft sei, und daß jede weitere etwaige Bedingung der Erreichung des letzteren nur als eine Unterart in die Kategorien der einen oder der anderen jener sechs Gattungs-Bedingungen sich eigne.

Ist nun die Aufgabe der unter 1. 2. 4. 5. 6. ausdrücklich benannten Geschäftszweige unbestreitbar richtig bestimmt, von eben dieser Aufgabe aber die Realisirung der unter den entsprechenden Zahlen aufgeführten Mittelzwecke bereits umfaßt, so übrigt für die Polizei nur die Realisirung des angegebenen dritten Mittelzwecks, und hienach bestimmt sich der gesuchte Begriff dahin:

Die Polizei ist derjenige Zweig der Staatsthätigkeit, dessen Aufgabe darin besteht: Störungen und Verletzungen des Rechts der Staatsglieder unter sich, und übermächtigen Beschädigungen der Rechts-Subjekte und Objekte vorzubeugen, sie zu verhüten; mit anderen Worten: die vom Staate bezielte Sicherheit des Rechts der Staatsglieder in ihrem Wechselverhältnisse unter sich zu vollenden durch Aufhebung jeder (einer vollständigen Civil- und Strafgesetzgebung ungeachtet möglichen) Gefährdung des Rechts und seiner Subjekte und Objekte, oder wenigstens durch möglichste Beschränkung jeder solchen, durch menschliche Kraft unaufhaltbar hereingebrochenen Gefahr (welche Beschränkung ebenfalls Verhütung weiteren Uebels ist).

§. 15.

Gegen diese Begriffsbestimmung der Polizei wendet Hofr. v. Rotteck (in seinem schon angeführten Lehrbuche, B. III. S. 273—74) ein: „sie enthalte zwar etwas den vorherrschenden, nicht aber den ausschließenden Charakter der Polizei Bezeichnendes. Die Polizei sage — jedoch nur in der Regel und bei weitem nicht immer — „damit dieses oder jenes nicht geschehe, soll diese oder jene Fürkehr eintreten", sie sagt aber auch gar oft: „damit dieses oder jenes ge-

schehe, d. h. damit dieser oder jener Vortheil erreicht, dieses oder jenes Gut verwirklicht werde, soll dieses oder jenes stattfinden", d. h. ihre Wirksamkeit ist nicht blos negativ oder verhindernd, sondern gar oft auch positiv oder erstrebend".

Abgesehen davon, daß in der von demselben Verfasser aufgestellten, früher hier (in §. 8.) schon berufenen Definition der Polizei kein vorherrschender, noch weniger ein ausschließender, weil überhaupt kein positiver, Charakter zu finden ist, so beweisen diese Sätze, wie mir scheint, dasjenige keineswegs, was sie beweisen sollen: denn, so wie z. B. eine Vormundschaft, um Gefahren mancher Art für ihre Mündlinge vorzubeugen, gar oft positiv wird einschreiten, positives wird vorkehren müssen, oder wie ein Arzt um die Gesundheit eines übel wirthschaftenden Körpers zu bewahren, um einer sich entspinnenden Krankheit vorzubeugen, Positives wird anwenden müssen, so wird auch die Polizei des Staats, um Gefährdungen des Rechts, seiner Sub- und Objekte, zuvorzukommen, sie durch das Abgraben ihrer Urquellen wirksam zu verhüten, sich vielfältig positiv und erstrebend äußern müssen: die Nothwendigkeit ihres positiven Wirkens beweißt also an sich nichts gegen die von mir bestimmte Aufgabe der Polizei. Das Wirken aber, einzig zu dem Zwecke, gewisse Vortheile zu erreichen, oder gewisse Güter zu verwirklichen, könnte ihr nur unter der Voraussetzung zugemuthet werden, daß allgemeine (sinnliche und nichtsinnliche) Lebenszwecke in den Staatszweck selbst aufgenommen, oder zu Staatszwecken erhoben wären: mit dem Beweise der Unzulässigkeit des letzteren aber fällt das erstere von selbst dahin. — Nicht das negative oder positive Wirken an sich, sondern das Ziel des Erstrebens, der Zweck des Wirkens ist das charakteristisch-unterscheidende.

Daß von der Praxis auch geringere Vergehen und einfachere Streithändel der Polizei zugewiesen seien, worauf v. Rotteck sich ebenfalls beruft, beweist nichts gegen mich, sondern nur, daß die Praxis eines bestimmten Theilungs-Maßstabes ermangle, oder denselben nicht vollständig anwende, übersehend, daß geringere Vergehen und Streithändel auch

von der Justiz, der sie nach ihrer entschiedenen Aufgabe angehören, mit weniger Formalität zu behandeln stünden. Die faktische Erscheinung einer unrichtigen Geschäftszutheilung ist in der That nicht geeignet zur Widerlegung des Prinzips, woraus eben die Unrichtigkeit dieser Zutheilung hervorgeht, und es fragt sich hier nicht, womit die Justiz oder die Polizei faktisch sich befasse, womit sie beauftragt sei oder nicht? sondern darüber, womit jede derselben sich zu befassen habe, womit sie zu beauftragen sei?

§. 16.

Der von mir (§. 14.) aufgestellte Begriff der Polizei enthält, erstens, das Merkmal der Geschäfts-Gattung, unter welcher die Polizei, als eine besondere Art derselben, begriffen ist? nämlich die Richtung ihres Strebens auf den bestimmten Endzweck des Staates, — Sicherung des Rechts überhaupt, als worin der wesentliche Charakter aller Staatsthätigkeit überhaupt besteht.

Jener Begriff enthält aber auch, zweitens, dasjenige positive Merkmal, wodurch sich die Polizei, als eine bestimmte, besondere Art der Geschäfts-Gattung, wozu sie gehört, von allen übrigen Arten derselben Gattung wesentlich unterscheidet; nämlich die positive Bezeichnung der eigenthümlichen Art des Hinwirkens der Polizei auf den bestimmten Endzweck des Staates, — durch Aufhebung jeder (durch andere Zweige der Staatsthätigkeit nicht schon beseitigten) Gefahr für das Recht, für die Personen und Habe der Staatsglieder unter sich, oder wenigstens durch Hemmung jeder solchen absolut unverhütbar gewesenen Gefahr. Dieses Zuvorkommen, dieses Streben, Collisionen und Läsionen des Rechts, Beschädigungen der Personen und Habe der Staatsglieder möglichst zu verhüten, oder doch das Unverhütbare in seinem Laufe möglichst zu hemmen, ist unstreitig eine eigene Klasse der Staatsthätigkeit, welche sich von allen übrigen Klassen derselben wesentlich unterscheidet, und mit diesen nur das Endziel gemein hat, wie aus der vorausgeschickten

Zeichnung der Aufgabe eines jeden der übrigen Geschäftszweige klar hervorgeht.

Die von mir aufgestellten Begriffe der Polizei und der Justiz tragen zugleich, wie nothwendig, das positive Unterscheidungsmerkmal zwischen Polizei- und Justiz-Sachen in sich: Wo und so lange es sich nämlich blos darum handelt, die Gefahr in Rechts-Streitigkeit verwickelt, oder an seinen Rechten verletzt, an Person und Habe beschädigt zu werden, zu beseitigen, ist der Gegenstand Polizei-Sache, sonach lediglich die Polizei kompetent: Wo aber und sobald ein Recht wirklich streitig geworden, oder gar wirklich verletzt ist, gehört der Gegenstand, als Civil- oder Straf-Justiz-Sache, zum Forum der Justiz.

Blose Rechts-Gefährdung einer, und wirklich schon vorhandene Rechts-Collission oder Läsion, anderer Seits, ist sonach der untrügliche, allenthalben Auskunft gebende Markstein zwischen Polizei- und Justiz-Thätigkeit.

§. 17.

An der Hand dieses Distinktiv-Merkmals ist nun leicht, bei Gegenständen, die Polizei- und Justiz-Sachen zugleich sind, die Competenz der Polizei und jener der Justiz zu bestimmen.

Setzen wir den Fall, es findet sich an einem gangbaren Orte eine schadhafte Mauer, von deren schleuniger Reparatur die Erhaltung zweier Gebäude abhängt, welche dem Einsturze drohen: insofern durch diese Drohung die Sicherheit des Rechts wenigstens des einen bedrohten Hauseigenthümers, und die Person aller Vorübergehenden gefährdet ist, ist sichtbar die Competenzbedingung der Polizei, das wesentliche Distinktiv-Merkmal einer Polizei-Sache gegeben, die Sache also zum Ressort der Polizei geeignet, welche unaufgehalten die Beseitigung jener Gefahr zu bewirken hat. Nun streiten sich aber die zwei Hauseigenthümer darüber, wer von ihnen verbunden sei, die schadhafte Mauer repariren zu lassen, und keiner will ohne obrigkeitliche Entscheidung nachgeben. Hier tritt an demselben Objekte die Bedingung der Competenz der

Civiljustiz, ein wahrer, vom Staate zu entscheidender, Privatrechtsstreit, das wesentliche Distinktiv-Merkmal einer Civiljustiz-Sache hervor, und die Sache ist unzweifelhaft aus dem letzteren Gesichtspunkte von der Civil-Justiz zu behandeln. Dieselbe Sache ist Polizei- und Justiz-Sache zugleich, gehört also auch vor die Polizei und die Justiz zugleich, vor jede dieser beiden aber nur nach den ihr eigenthümlichen Rücksichten. — Die Polizei bewirkt ohne Verzug die Beseitigung der Gefahr durch Reparatur der Mauer, indem sie den einen Theil die Reparaturkosten vorzuschießen, den andern Theil aber Kaution zu leisten, anhält. Die Justiz hingegen richtet ihr Auge lediglich auf das Privatrechtsgebiet der beiden Parteien, um den darüber entstandenen Streit zu entscheiden.

Nach gleichen Ansichten wären die Fälle zu beurtheilen, wenn z. B. ein vernachlässigter Wasserbau die anstoßenden Grundstücke der Gefahr einer Ueberschwemmung und Versumpfung aussetzte, nun aber über die Verbindlichkeit, den Wasserbau zu unterhalten, ein Streit entsteht; oder wenn ein Graben, ein Bach zu reinigen ist, damit die, den umliegenden Bewohnern nothwendigen Mühlen mahlen können, nun aber über die Verbindlichkeit zur Reinigung ein Streit erhoben wird. Die Gefahr der Ueberschwemmung, oder des Mangels an dem Befriedigungsmittel eines absoluten Lebensbedürfnisses ungesäumt zu beseitigen, ist Sache der Polizei; den entstandenen Rechts-Streit der einen und der anderen Art zu entscheiden, lediglich Sache der Civiljustiz.

Gesetzt ferner, ein Unmündiger bedarf zum Schutze seines Rechtsgebiets gegen Störungen und Verletzungen eines Vormünders; diesen Schutz durch Bestellung eines Vormünders zu gewähren, und dadurch Störungen und Verletzungen jener Art zuvorzukommen, ist Sache der Vormundschaftsbehörde, nothwendig einer Branche der Polizei (nicht der Justiz). Wenn nun aber zwei Personen, deren jede dem Unmündigen näher verwandt, und darum zur Führung der Vormundschaft näher berechtigt zu sein behauptet, das Recht zur Vormundschaft einander streitig machen, so gehört die Entscheidung dieses

Rechts-Streits unläugbar zum Gebiete der Civiljustiz, und so ist überhaupt, so oft bei einem Gegenstande, der als Rechtsgefährdung von der Polizei zu behandeln ist, ein Privatrechtsstreit entsteht, dieser unfehlbar an die Civiljustiz zu verweisen, während die Polizei unaufhaltbar das zur Beseitigung der Gefahr Nöthige vorkehrt.

Doch läßt sich, streng genommen, darum nicht sagen, daß aus der Polizei-Sache eine Justiz-Sache geworden sei, sondern dieselbe Sache ist, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, Polizei- und Justiz-Sache zugleich, oder, wenn die Rücksicht der Polizei, erschöpft ist, von nun an rein Justiz-Sache, ohne alle Beziehung auf ihre vorgängige Eigenschaft als Polizei-Sache: Ersteres ist der Fall, wenn Rechtsgefährdung und Rechtsstreite zugleich existiren; Letzteres aber dann, wenn, nach beseitigter Gefahr für das Recht, der Rechtsstreit noch fortwährt; denn Rechtsgefährdung und wirklicher Rechts-Streit sind die wesentlichen Distinktiv-Merkmale zwischen Polizei- und Civiljustiz-Sachen.

§. 18.

Setzen wir ferner, es unternimmt Jemand, einem bestehenden Polizei-Verbote zuwider, eine gefährdende Ausstellung oder Aushängung an einem Gebäude über der öffentlichen Straße, oder es schießt Jemand an einem ungeeigneten Platze, so gehören diese Handlungen als Polizei-Vergehen zur Kompetenz der Polizei, weil und so lange durch jene Niemand verletzt, obgleich mancher gefährdet ist. Stürzt aber die ausgestellte oder ausgehängte Sache wirklich herab, und verwundet oder tödtet Jemand, oder verletzt der Schießende wirklich Jemanden, obgleich unabsichtlich, durch seinen Schuß, dann geht die Handlung über in die Natur eines wirklichen, obgleich nur kulposen Verbrechens, und gehört als solches unleugbar zum Gebiete der Strafjustiz; denn nur solange, als die Grenze der Gefährdung des Rechts nicht überschritten, ist die Polizei kompetent, sobald hingegen ein Recht wirklich verletzt ist, tritt sofort die Kompetenz der Strafjustiz ein, und in den angeführten Fällen könnte man mit Recht

sagen, daß aus Polizei-Sachen wirkliche Strafjustiz-Sachen geworden seien.

Das Sichere und allgemein Ausreichende der von mir aufgestellten Ausscheidungs-Norm dürfte mit Grund nicht in Abrede zu stellen seyn, und bewährt sich auch, wenn die Frage: Ob eine Polizei-Sache zur Justiz-Sache werden könne? in dem Sinne aufgeworfen wird: Ob eine von der Polizei behandelte Sache — wenn die betroffene Partei durch die Verfügung der Polizei sich in ihren Rechten gekränkt, sich beschwert glaubt, — zur Cognition über diese Beschwerde vor die Justiz gebracht werden könne oder nicht?

§. 19.

In Beantwortung dieser praktisch wichtigen Frage müssen zwei Fälle von einander unterschieden werden:

Hätte nämlich die Polizei, die Gegenstände und Grenzen ihrer Kompetenz mißkennend, sich mit einer Sache beschäftigt, die schon in ihrem Ursprunge eigentliche Justiz-Sache war, — und dieser Fall wäre gegeben, wenn die Polizei sich mit der Untersuchung und Entscheidung eines eigentlichen, wenn gleich materiell unbedeutenden Privatrechts-Streits, oder einer, wenn auch materiell minder wichtigen, Rechtsverletzung (z. B. eines geringfügigen Diebstahls) abgegeben hätte, was im Gebiete der Praxis so häufig geschieht, — dann gehörte freilich die, dabei durch die Entscheidung der Polizei veranlaßte Beschwerde allerdings zur Cognition vor die Civil- oder Strafjustiz: aber es wird darum nicht eine Polizei-Sache zur Justiz-Sache; denn es war keine eigentliche Polizei-Sache gegeben; sondern die Sache geht jetzt nur dahin, wohin sie gleich anfangs hätte gezogen werden sollen: die unschicklicherweise vor der Polizei behandelte Justiz-Sache gelangt jetzt nur vor ihr wirklich kompetentes Forum, und unterliegt als Justiz-Sache auch der höheren Cognition der Justiz mit Recht.

Wenn dagegen die Polizei sich nur mit der (unmittelbaren oder mittelbaren) Beseitigung einer Gefahr für das Recht oder für die Bedingungen seines Besitzes und

Genusses beschäftigt hat, und nun durch ihre Verfügung Jemand sich in seinem Rechte gekränkt, sich beschwert glaubt, so kann die Cognition über diese Beschwerde nimmermehr vor das Forum der Civil-Justiz gehören, selbst dann nicht, wenn die getroffene Partei sich in einem aus der Civilgesetzgebung (oder der natürlichen Privatrechte) abgeleiteten Privatrechte ungebührlich gekränkt glaubte; denn die Polizeibehörde erschiene dennoch in jener ihrer Verfügung keineswegs als mit den Privatrechts-Gebiete des betroffenen kollidirendes Privatrechts-Subjekt, — was doch, um der Cognition der Civiljustiz zu unterliegen, der Fall sein müßte, — sondern in der Eigenschaft einer Staatsbehörde, handelnd als solche, von der es zwar möglich ist, daß sie ein Privatrecht ungebührlich kränke, aber nimmermehr, daß sie, als solche, mit Privatpersonen über den Umfang oder die Modalität ꝛc. eines Privatrechts wirklich streite, und der Ausgleichung dieses Streits durch die Civiljustiz bedürfe; denn die Rechte einer Staatsbehörde, als solcher, und Privatrechte der Staatsglieder sind sichtbar ganz heterogene Arten von Rechten, welche, gleichwie sich deren Gebiet nicht gegenseitig unmittelbar begrenzt, so auch unmöglich in eine solche Collision unter sich gerathen können, dergleichen die Kompetenz der Civiljustiz, ihrer Aufgabe nach, voraussetzt.

Insofern jedoch durch eine Verfügung der Polizeibehörde, als solcher, wirklich das Recht einer oder mehrerer Privatpersonen ungebührlich gekränkt sein kann, muß allerdings auch einer Beschwerdeführung dagegen statt gegeben werden, diese kann jedoch durchaus nicht zur Cognition der Civiljustiz geeignet sein, denn die Untersuchung über solche Beschwerde wird vorzüglich darauf gerichtet sein müssen, ob die Polizeibehörde zu der, diese Beschwerde veranlassenden Verfügung nicht etwa durch solche Umstände motivirt gewesen sey, durch deren Dasein sie — die zwar allerdings auch das gesetzliche Privatrechtsgebiet zu respektiren, vielmehr selbst zu wahren hat, — um der Beseitigung der Gefahr für das Recht überhaupt willen, ausnahmsweise das Privatrechtsgebiet einzelner Individien dennoch zu beschränken berechtigt und verpflichtet

war? und diese Frage wird — in der That nicht aus der Civilgesetzgebung, sondern — aus der Polizeigesetzgebung zunächst oder aus den sie ergänzende polizeiwissentschaftlichen Prinzipien entschieden werden müssen.

Diese Entscheidung, unverkennbar außer der Sphäre der Civiljustiz liegend, kann der Natur der Sache nach nur derjenigen Behörde zustehen, welche über die verfügende Polizeibehörde das Recht der Aufsicht zukömmt: es handelt sich in jedem solchem Falle um die Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit des Verfahrens der Polizeibehörde, als solcher, und die Untersuchung und Entscheidung darüber kann unmöglich der Civiljustiz, sondern nur, als Ausfluß der Aufsichtführung, derjenigen Polizei-Oberbehörde zustehen, welcher nach dem Organismus der Polizeiverwaltung die Aufsicht über die verfügende Polizeibehörde übertragen ist.

Solches ist nicht im Abrede zu stellen, und somit klar, einerseits, daß in ihrem Ursprunge wahre Polizei-Sachen nie in dem Sinne Civiljustiz-Sachen werden können, daß die durch Polizeiverfügungen etwa veranlaßten Beschwerden zur Cognition der Civiljustiz gebracht oder gezogen werden dürften, und andererseits, daß es nur einer genauen Festhaltung der von mir bezeichneten wesentlichen Distinktiv-Merkmale zwischen Polizei und Justiz-Sachen bedürfe, um in jedem Falle über die Klasse der Staatsbehörde, welche die ausschließend competente, oder in welcher Eigenschaft sie es ist, außer allen Zweifel zu sein.

Diese Bemerkungen hätten im System vielleicht richtiger ihre Stelle erst auf dem Gebiete der Theorie der Polizei-Verwaltung selbst gefunden; allein es schien mir zweckmäßig, solche hier sogleich aufzuführen, um die praktische Brauchbarkeit und das vollkommen Ausreichende des gegebenen Unterscheidungs- und Theilungs-Merkmals in ein volles Licht zu setzen, und ich kehre nunmehr zu dem (im §. 14.) aufgestellten Begriffe der Polizei zurück.

§. 20.

Daß in diesem Begriffe auf die übrigen Zweige der, den Staatszweck im Inneren direkt erstrebender Thätigkeits-

Sphäre — Civil- und Straf-Gesetzgebung nämlich — Rücksicht genommen erscheint, ist richtige Folge des inneren Kausal-Verbandes, in welchem alle Zweige der Staatsthätigkeit als Abschnitte einer Sphäre, als Zweige eines Ganzen unter sich nothwendig stehen müssen, durch welchen sie sich als Zweige eines Stammes bewähren, und welcher bei der Abgrenzung jedes einzelnen Zweiges die Rücksicht auf die übrigen gebietet.

Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß auch die Civilgesetzgebung, je mehr sie ihrem wahren Zwecke — zu bestimmen, was in allen Privatverhältnissen der Staatsglieder unter sich Rechtens sei — genügt, desto wesentlicher dazu beitragen werde, Rechts-Collisionen zu verhüten, sofern die Staatsglieder sich in ihrer Wechselwirkung nach jenen Bestimmungen wirklich richten und beschränken: es ist solches Verhüten eine ihrer geistigen Wirkungen, die jedoch sehr problematisch ist; denn auch unter Voraussetzung jener Eigenschaft der Civilgesetzgebung werden immerhin noch sehr viele Rechts-Streitigkeiten höchst wahrscheinlich zu befürchten sein, und mehrere noch, wenn die Civilgesetzgebung vieldeutig oder überhaupt ungenügend sein sollte; und es ist nicht Sache der Civiljustiz, — denn deren reine Aufgabe besteht darin: wirklich erhobene Rechts-Streitigkeiteiten durch Anwendung der Civilgesetze zu schlichten — sondern Sache der Polizei, durch zweckgemäße, in der Folge aufzuführende Mittel dem Eintritte von Rechtscollisionen zuvorzukommen, dadurch Gefahr für das Recht zu verhüten, also letzteres wirklich zu sichern.

Eben so unläugbar ist es Zweck der Strafgesetzgebung, durch die Vorstellung der in ihr angedrohten Uebel Rechts-Verletzungen zu verhüten: Aber wie viele Menschen können entweder mit diesen Drohungen unbekannt bleiben, oder, in Hoffnung der Verborgenheit ihrer That, aus Leichtsinn oder Boßheit sich darüber hinwegsetzen? und je häufiger diese Fälle eintreten können, desto größer ist die Gefahr für ihr Recht, welcher die Staatsglieder, einer noch so zweckgemäßen Strafgesetzgebung ungeachtet, blosgestellt bleiben. Diese Gefahr nun zu beseitigen, ist nicht Sache der Straf-

Justiz, — denn deren reine Aufgabe besteht darin: wirklich schon unternommene oder vollbrachte Rechtsverletzungen zu untersuchen und zu bestrafen — sondern Sache der Polizei, deren Zweck und Aufgabe es ist, durch Untergrabung der Haupturquellen des rechtswidrigen Willens und der rechts-gefährlichen Unbesonnenheit, durch Beseitigung der Veranlassungen oder Erleichterungen, und selbst durch das Einschreiten mit physischer Kraft dem Unternehmen oder Vollbringen einer Verletzung des Rechts zuvorzukommen, dadurch letzteres wirklich zu sichern.

Auf solche Art wird durch den Hinzutritt der Polizei der Mangel in der geistigen, in der psychologischen Wirkung der Civil- und Strafgesetzgebung ersetzt, der Civil- und der Straf-Justiz der Stoff ihres Handelns, das in dem Heilen schon wirklicher Störung und Verletzung des Rechts, schon gebrochener Sicherheit besteht, möglichst entzogen, so die Sicherheit des Rechts, seiner Sub- und Objekte, in ihrer wahren und vollen Bedeutung vollendet, und durch dieses innere Zusammenwirken der bezeichneten drei Geschäftszweige die ganze, zum direkten Erstreben des inneren Staatszweckes erforderliche Thätigkeits-Sphäre des Staates erfüllt.

§. 21.

Der von mir aufgestellte Begriff der Polizei wird auch durch die Ansprüche gerechtfertigt, die man im gemeinen Leben, geleitet durch ein natürliches Bedürfniß-Gefühl, an die Polizei zu machen pflegt: denn diese Ansprüche reduziren sich, genau erwogen, darauf, jede durch den bösen Willen und die Unbesonnenheit unserer Mitmenschen drohende Gefahr für unser Recht, jede im Laufe der willenlosen Natur zu befürchtende, übermächtige Beschädigung unserer Person und Habe beseitigt, oder doch die unhintertreiblich eingetretene Gefahr der einen und der anderen Art in den engsten Schranken gehalten zu sehen.

Nur, um jeder Störung in unserem Rechts-Besitze und Genusse überhoben zu sein, fodern wir die offene Allgegenwart der Polizei, und lassen wir uns ihr Einschreiten und Anordnen gerne

gefallen; wohingegen sich das natürliche Gefühl so oft sträubt und bäumt, als die Polizei sich's herausnimmt in irgend einer Art die Freiheit auch da beschränken zu wollen, wo weder eine nähere noch entferntere Gefahr der erwähnten Art zu entdecken ist; und dieser natürliche Takt des unverdorbenen Rechtsgefühls sollte nie, weder von der Theorie, noch von der Praxis unbeachtet gelassen werden, denn er ist in den meisten Fällen ein sichererer Führer, als jedes noch so künstlich gebildete Theorem.

Wird auch hie und da die Pflege der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit durch die Polizei angesprochen, so ist dieß sichtbar nicht Ausfluß eines natürlichen Bedürfniß-Gefühles, sondern nur Folge offenbarer Verwöhnung der Menschen, und man müßte es rein aufgeben, je eine bestimmte Grenze für den Staatsbedarf ziehen zu können, müßte die Regierung des Staats auch den Bequemlichkeits-Grillen oder Gelüsten seiner Glieder fröhnen, oder für Erreichung sinnlicher und nichtsinnlicher Lebenszwecke derselben einstehen. Für jene und diese mögen und können die Betheiligten durch Privatvereine sorgen, und werden solche auch auf diesem Wege am sichersten erreichen und befriedigen.

Zwar muß die Polizei gar manches thun, was in seinem Erfolge auch der Bequemlichkeit und allgemeinen Lebenszwecken zusagt; aber es wäre Irrthum, die Absicht auf dieses Zusagen als den eigentlichen Bestimmungsgrund für jene Unternehmungen der Polizei unterstellen zu wollen, deren Zweck vielmehr lediglich darin besteht, durch Hinwegräumung der Hindernisse, durch Erschaffung der Bedingungen und Erleichterungsmittel der Bildung und des Verkehrs die hauptsächlichsten Quellen von Gefahren für das Recht zu verstopfen, um dadurch sich selbst die Möglichkeit vollständiger Erfüllung ihrer wahren Bestimmung zu bereiten, die Möglichkeit nämlich, die Sicherheit des Rechts in der Wechselwirkung der Staatsglieder unter sich zu vollenden — eine Aufgabe, deren Größe nur derjenige mißkennen könnte, welcher den Umfang des Rechts in seiner wahren Bedeutung und der Bedingungen seiner wirklichen Sicherheit nicht voll-

kommen zu übersehen vermöchte, deren Lösung aber auch der Menschheit die Bedingung gewährt, deren sie einzig bedarf, um übrigens aus eigener Kraft das Ziel ihres Daseins mit Erfolg erstreben zu können.

§. 22.

Die eigenthümliche Sphäre der Polizei wird abgegrenzt durch den Gegenstand und die Richtung ihres Zweckes. Zum Gegenstand ihres Zweckes gehört jede, im Wechselverhältnisse der Staatsglieder unter sich mögliche (durch die Civil- und Strafgesetzgebung nicht beseitigte) Gefahr einer Störung, Verletzung oder Beschädigung, wodurch die Sicherheit irgend eines vom Staate zu schützenden Rechts, dessen Sub- und Objekte getrübt werden könnten; und die vollständige Beseitigung oder wenigstens Hemmung jeder solchen Gefahr macht die Richtung und Intention ihres Zweckes aus. Alles demnach, wodurch die Erreichung dieses ihres Zweckes nach seiner ganzen sub- und objektiven Ausdehnung bedingt ist, also die Bestimmung und Realisirung aller, zur Beseitigung oder Hemmung jeder Gefahr der bezeichneten Art erfoderlichen Handlungen und Unterlassungen, Funktionen und Anstalten gehört zur Sphäre der Polizei. Alles andere liegt außer ihren Grenzen.

Einheimisch in ihr ist also jede Wirksamkeit, die darum erfordert wird, damit keine Rechtscollisionen, oder doch nur so wenige, als schlechthin unverhütbar sind, entstehen, damit kein Recht wirklich verletzt, damit Niemand an Person und Habe beschädigt, oder doch die unverhütbare Verletzung und Beschädigung möglichst beschränkt werde.

Fremd ist ihr dagegen jede Thätigkeit, welche auf Entscheidung wirklich erhobener Rechtscollisionen, oder auf Bestrafung wirklich eingetretener Läsionen des Rechts, seien jene Streitigkeiten oder diese Verletzungen auch materiell noch so gering und unbedeutend, gerichtet wäre; denn diese Entscheidung und Bestrafung gehören noch einer richtigen Sonderung der Staatsgeschäfte anderer Sphären der letzteren an. Eben so fremd ist ihr jede Thätigkeit für Lebenszwecke der Men-

schen, die nicht Bedingung oder Mittel für die, den Staatszweck bildende Sicherheit in ihrer vollen Bedeutung wäre: klar aber ist, daß das Wirken des Staats für jene Lebenszwecke innerhalb dieser Grenze gerade dasjenige Wirken sei, dessen die Menschen für diese ihre Zwecke von Seite des Staats nur bedürfen.

§. 23.

Die Lehre nun, in welcher rechtlichen Art der bezeichnete eigenthümliche Zweck der Polizei im Staate zu erstreben sei, oder die Darstellung derjenigen Grundsätze, nach welchen diejenigen Gefahren, in deren Abgehaltensein das Wesen der vom Staate bezielten inneren Sicherheit beruht, wirklich zu beseitigen seien, ist die allgemeine Polizei-Wissenschafts-Lehre.

Dasjenige, dessen Vorstellung, eine solche Lehre aufzustellen, nur bestimmen kann, oder der Zweck der Polizeiwissenschafts-Lehre kann sichtbar kein anderer sein, als zu zweckmäßiger Ausfüllung derjenigen Thätigkeits-Sphäre des Staates, welche den Namen Polizei trägt, zu befähigen; denn wozu könnte es sonst einer Darstellung jener Grundsätze bedürfen? und da der Staat in dieser, wie in jeder anderen Sphäre seiner Thätigkeit sich zuvörderst gesetzgebend, und dann erst verwaltend oder exekutiv zu äußern hat, so ergiebt sich hieraus unmittelbar die doppelte Richtung, welche unsere Lehre zum Behufe der von ihr bezielten Befähigung zu nehmen hat. Sie muß nämlich, um pragmatischer Natur zu sein, zerfallen in die

A) Lehre von der **Polizei-Gesetzgebung**, und in die

B) Lehre von der **Polizei-Verwaltung.**

Hiedurch sind die beiden Hauptttheile der Polizei-Wissenschafts-Lehre bestimmt, zu derer Aufstellung ich sofort übergehe.

§. 24.

Die Fragen über die Zulässigkeit einer Abtheilung der Polizei in höhere und niedere, in allgemeine und Lokal-Polizei u. s. w. und deren Sinn lassen sich erst in der

Lehre von der Polizeiverwaltung kurz und gründlich beantworten.

Was aber die Geschichte der Polizei, die Geschichte der Cultur der Polizei-Wissenschaft und die Literatur der letzteren betrifft, so berufe ich mich in diesen Beziehungen auf die schon angeführten Werke von Carl v. Rotteck, und Robert Mohl, so wie auf Pölitz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit (1829. II. Bd.), wo mehr oder weniger Befriedigendes hierüber zu finden ist, und natürlich Lob oder Tadel je nach der Uebereinstimmung des Beurtheilten mit den Ansichten des Beurtheilers gespendet wird, worüber der Forscher sich stets sein selbstständiges Urtheil zu wahren weiß.

Erster Theil.

Die Lehre von der Polizei-Gesetzgebung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 25.

Ueber das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer vollständigen Polizeigesetzgebung im Staate kann heut zu Tage wohl ein vernünftiger Zweifel nicht mehr obwalten; denn es ist doch wohl klar geworden, daß die Polizeiverwaltung nicht mehr sein dürfe ein, von der Willkür ihrer Organe abhängiges oder nach von ihnen beliebig gewählten Grundsätzen gemodeltes Handeln. Daß sie bisher vielfältig doch ein solches war, ist wohl der Hauptgrund, warum man in neuester Zeit so viel von Polizei-Staaten im tadelnden Sinne sprechen hörte, — sondern daß sie sein müsse das Ausfüllen eines, seinem ganzen Inhalte und Umfange nach von der gesetzgebenden Gewalt des Staats bestimmt gezeichneten Wirkungskreises, daß auch die Polizeipraxis, so gut wie die Justizpraxis, nicht ohne bestimmte, sie positiv leitende Theorie sein dürfe, die sie nur in der Polizeigesetzgebung des eigenen Staats finden kann und soll.

Diese Polizeigesetzgebung ist das Regeln oder die Zeichnung alles dessen, wodurch die Erreichung des eigenthümlichen Mittelzweckes der Polizei im Staate materiell bedingt ist; also der Inbegriff derjenigen materiellen Normen und Bestimmungen, durch deren Befolgung und Wirksamkeit (mit und neben der Civil- und Strafgesetzgebung) jede Gefahr für das Recht, dessen Sub- und Objekte, im Innern

des Staats beseitigt, dadurch die vom Staate bezielte Sicherheit vollendet werden soll. *)

Dasjenige, dessen Vorstellung, eine Polizeigesetzgebung aufzustellen bestimmen muß, oder der Zweck dieses Zweiges der Gesetzgebung, besteht eben darin: daß der Polizeiverwaltung die ganze Bahn ihrer Thätigkeit bestimmt, richtig und erschöpfend vorgezeichnet sei, daß also diejenige Wirksamkeit, wodurch (in Verbindung mit der Civil- und Strafgesetzgebung) jeder Störung und Verletzung des Rechts, jeder Beschädigung der Person und Habe im Innern des Staats mit sicherem Erfolge vorgebeugt, oder wenigstens jede unaufhaltbar hereingebrochene, in den engsten Schranken gehalten werde, gehörig angeregt und zweckmäßig geleitet sei; daß die polizeiliche Thätigkeit und die Handlungsweise der Staatsglieder den denjenigen Impuls und diejenige Richtung erhalte, wovon die Erreichung des Zwecks der Polizei als die natürliche Folge erwartet werden kann.

Alles, was zur Erreichung dieses ihres bestimmten Zwecks erforderlich ist, gehört zur Sphäre der Polizeigesetzgebung, alles Andere liegt außer ihren Grenzen. Außer diesen liegt also die Sorge für das Glück, die Bequemlichkeit, das Vergnügen der Staatsglieder, ja selbst die Sorge für den Wohlstand, die Moralität und andere übersinnliche Lebenszwecke derselben, außer insoferne die Möglichkeit, die vom Staate bezweckte Sicherheit zu realisiren, durch eine, die Privatkräfte übersteigende Beförderung solcher Lebenszwecke absolut bedingt ist; denn nur dieser Umstand kann am Maßstabe des Staatszwecks solche Sorge rechtfertigen und gebieten. Die Menschen bedürfen auch solcher Sorge von Seite des Staates nur innerhalb dieser Schranke

---

*) Daß wir hier von materiellen Bedingungen und Normen sprechen, geschieht in Beziehung auf den Unterschied zwischen Polizeigesetzgebung und der Instruktion des Polizei-Departements, insoferne die Bestimmung der lediglich formellen Bedingungen und Normen des Gesetz-Vollzugs zur Sphäre der erwähnten Instruktion gehört, und hierauf der Unterschied zwischen Gesetzgebung und Instruktion beruht.

und aus diesem Gesichtspunkte, der allein gegen den Mißbrauch der Gewalt bestimmte Grenzen bietet.

Jedes weitere Einmischen des Staats in das Erstreben solcher Lebenszwecke führt unvermeidlich auf Um- und Abwege, und könnte jedenfalls nur auf Kosten der Rechts-Sicherheit geschehen, weil deren vollständige Realisirung an sich schon, wie sich zeigen wird, alle That- und Spannkraft des Staates für sich in Anspruch nimmt, und jedes weitere Einwirken des Staates jener Art nur durch mannichfache Rechtskränkung des einen Theils zu Gunsten des andern möglich sein kann.

§. 26.

Daß die Polizei-Gesetzgebung ihrem Zwecke genüge, sich den Charakter durchgängiger Zweckmäßigkeit aneigne, ist der Natur der Sache nach die allererste Forderung, die man mit Recht an sie stellt; sie muß demnach ihre ganze Sphäre hindurch den, im vorigen Paragraph bezeichneten, Zweck fest im Auge behalten, und nur die Bahn desselben, ohne Austritt aus derselben, zu erfüllen streben. Da nun in ihrer Sphäre nur einheimisch und zulässig ist jede (außer den, durch die Civil- und Strafgesetzgebung bereits erschöpften Rücksichten nöthige) Rücksicht auf Alles, wodurch die vom Staate bezielte innere Sicherheit seiner Genossen, einzeln und in ihrer Gesammtheit, gefährdet werden könnte, und die möglich-vollkommenste Beseitigung jeder solchen Gefahr bedingt ist, so folgt von selbst, daß in ihr keiner Regel, keiner Anordnung oder Veranstaltung Raum gegeben werden dürfe, die sich nicht als Bedingung oder als direktes oder indirektes Mittel solcher Beseitigung darstellte; denn nur daraus kann der Verfügung ihre innere Sanktion erwachsen, nur dadurch die Zulässigkeit ihrer Aufnahme in diesen Zweig der Gesetzgebung erprobt werden.

Zunächst kömmt natürlich alles an auf die Beschaffenheit der zu wählenden Mittel selbst, und in dieser Hinsicht tritt zu der Forderung des Rechts, der sie jedenfalls genügen müssen, oder doch nicht zuwider sein dürfen, auch die Forderung der Klugheit, welche unter mehreren möglichen zu Gebote stehenden Mitteln diejenigen vor-

zuziehen gebietet, die innerhalb der Schranke des Rechts am leichtesten aber auch am sichersten zu dem zu erstrebenden Ziele führen.

Ueber jene Wahl und diesen Vorzug soll nun zwar allerdings ein lauteres, künstliches und natürliches Organ des Gesammtwillens, im Akte der Gesetzgebung zusammenwirkend, den Ausschlag geben; damit aber dieser Ausschlag befriedigend sein könne, muß der Geist, der sich in diesem Gesammtwillen ausspricht, gehörig unterrichtet sein über die allgemeinen Bedingungen zulässiger und tauglicher Mittel zu jenem Ziele, und es genügt daher durchaus nicht, daß die Theorie sich auf jenen Ausschlag berufe, sondern es ist ihre Pflicht, durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze jene Organe in den Stand zu setzen, daß von ihnen auch ein wirklich befriedigender Ausschlag erwartet werden könne; denn die Bewirkung dieser ihrer Befähigung kann ja eben die Bearbeitung der Theorie der Polizeigesetzgebung nur mit motiviren.

Daß die Polizei in solche Dinge, die ihr einziges kompetentes Forum nur in dem Gewissen, dem Glauben, in der Einsicht und Ueberzeugung eines jeden Individuums selbst habe, jedes Eingriffs sich zu enthalten, in dasjenige, was sich aller Erfahrung nach am besten von selbst macht, sich gar nicht zu mischen habe, da, wo nur Belehrungen fruchten, Drohungen aber verderben, alles Zwanges sich enthalten solle, intellektuell mündige Wesen nicht als unmündige Geschöpfe behandeln dürfe, u. s. w., sind propedeutische allgemeine Klugheits-Maximen, die zwar keines Nachweises ihrer Beachtungswürdigkeit, wohl aber der Erinnerung daran bedürfen.

§. 27.

Die Sicherheit des Rechts, seiner Sub- und Objekte, im inneren Staatsleben zu vollenden, ist Zweck und Aufgabe der Polizei. Das Wesen dieser Sicherheit beruht in der Abwesenheit von Gefahren, also in deren Hintangehalten- oder Beseitigtsein: es sind daher zuvörderst diese Gefahren, und dann die Bedingungen und Mittel ihrer Beseitigung ins Auge zu fassen.

Der Rechtsbegriff setzt faktische Beziehungen der Menschen zu einander, eine Wechselwirkung derselben voraus; somit kann hier nur von Gefahren, welche dem Menschen durch andere Menschen oder überhaupt durch äußere Gewalt bereitet werden, aber nicht von solchen Gefahren die Rede sein, die nur in der eigenen Thätigkeit des Menschen in Beziehung auf sich selbst entspringen, und ihre Wirkungen blos auf ihn beschränken. In Hinsicht auf diese Thätigkeit darf die Polizei weder befehlen noch zwingend einschreiten, — denn jeder (Volljährige und seines Verstandes Mächtige wenigstens) ist Herr seines Rechtsgebietes, und muß frei darüber disponiren können, — sondern, wenn sie doch um des mittelbaren Einflusses jener Thätigkeit auf Andere willen darauf einwirken zu müssen glaubt, höchstens rathen, und ihren Rath durch Gründe und Belehrung geltend zu machen suchen. Anders ist es natürlich, insoferne die Wirkungen jener Thätigkeit auf die Rechte Anderer einfließen, wie dieß z. B. bei der wirklichen Verschwendung eines Familienvaters oder Kassabeamten der Fall ist.

Solche Gefahren ferner, welche — wenn sie auch von anderen Menschen oder von äußerer Gewalt herrühren — und insoweit solche durch die Privatkraft der Betheiligten hintangehalten werden können, sind auch billig der vorbeugenden Obsorge der Privaten zu überlassen; denn die sichernde Hülfe des Staats hat der Natur der Sache nach nur da einzutreten und nur darum, wo und weil die privative Kraft zur Bewirkung voller Sicherheit nicht ausreicht.

§. 28.

In der Freiheit oder dem Vermögen der Selbstbestimmung der Menschen an sich schon liegt, bei der nicht blos vernünftigen sondern auch sinnlichen Natur der letzteren, umfassende Gefahr von Störungen und Verletzungen des Rechts; deshalb wird eine, das Verhüten solcher Störungen und Verletzungen bezweckende Gesetzgebung nicht umhin können, auch den an sich zulässigen, d. i. mit der Möglichkeit der Freiheit aller nicht absolut kollidirenden Freiheitsgebrauch der

Staatsglieder in mancher Beziehung zu modifiziren und zu beschränken, um die, ohne diese Beschränkung durch jenen Freiheitsgebrauch gegebene Gefahr der Störung und Verletzung zu beseitigen.

Aber eben bei diesem Geschäfte ist es so leicht möglich, das Recht selbst zu stören und zu verletzen, statt solches zu verhüten, die Freiheit ungebührlich zu unterdrücken, statt solche gebührend zu schützen, und so eine um so drückendere Härte zu begründen, je empfindlicher der natürliche Freiheits-Sinn der Menschen auf der äußersten Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten ist, und je mehr derselbe jedem unnöthigen Ueberschreiten dieser Linie sich entgegensträubt. Letzteres zu vermeiden, den an sich zulässigen Freiheitsgebrauch der Staatsglieder nicht weiter zu beschränken, als es um der Erreichung des bestimmten Polizei-Zwecks nothwendig, ist sehr schwer, dennoch um des angeführten Grundes willen und von Rechtswegen unerläßlich.

Folgende Grundsätze dürften das Auffinden und Einhalten der richtigen Grenzlinien wesentlich erleichtern:

Der an sich zulässige Freiheitsgebrauch der Staatsglieder darf nur dann beschränkt werden, wenn, ohne diese Beschränkung durch jenen die Gefahr einer Rechts-Störung und Verletzung bis zum Grade vernünftiger Wahrscheinlichkeit begründet, also nicht blos denkbar, oder vom Mißtrauen und Argwohn erträumt wäre; und es darf, selbst unter jener Voraussetzung, also auch die Beschränkung des erwähnten Freiheitsgebrauchs nicht weiter gehen, als sie zur Beseitigung der Wahrscheinlichkeit der Gefahr gefordert wird, denn um alle denkbar-mögliche Gefahr zu bannen, müßte nothwendig alle Freiheit aufgehoben werden.

Je größer und wichtiger, je näher die vorausgesetzte wahrscheinliche Gefahr ist, desto enger müssen auch dem Freiheitsgebrauche die Schranken gezogen werden, und umgekehrt, nie aber darf blos zum Behuf der Erleichterung des Geschäftes der Polizei oder ihrer Bequemlichkeit von den Staatsgliedern auch nur das geringste Opfer von ihrem, mit dem

Bestehen der Freiheit Aller nicht unverträglichen Freiheits-Gebrauche gefordert werden.

Weiter hieher gehörige Rücksichten ergeben sich bei Erörterung der allgemeinen Grundsätze über die zulässigen Mittel zum Zwecke der Polizei, zu der ich sofort übergehe.

§. 29.

Nie außer Acht zu lassen, daß das Bestehen des Rechts eines Jeden bedingt sei durch das Bestehen oder die Möglichkeit des Bestehens auch des wirklichen Rechts jedes anderen, daß also in der Regel (von der nur der absolute Collisions- oder Nothfall eine Ausnahme begründet, wie z. B. bei einem Pest-Cordon, oder bei einer ausgebrochenen Feuers-Gefahr u. s. w.) nie das Recht des einen geschützt werden dürfe auf Kosten des Rechts des anderen, — ist eines der Haupt-Prinzipe für die Polizeigesetzgebung, bei dem jedoch der Sanktion des Rechtsgesetzes wirklich theilhaftige, also Rechte im wahren Sinne vorausgesetzt werden. Im Schützen und Sichern dieser darf sie sich durch sogenannte, blos urfurpirte Rechte nicht irren lassen in dem Erstreben ihres Ziels, den Rechtszustand immer reiner herzustellen und handzuhaben, und wird den etwaigen Entschädigungs-Ansprüchen die Untersuchung entgegenstellen: ob nicht vielmehr die bisher usurpirt habenden zur Entschädigungs-Leistung an die übrigen verbunden und anzuhalten seien? Denn nur durch solche Urfurpationen, nicht aber durch deren Aufhebung, ward und wird ein widerrechtlicher Schaden zugefügt.

Man hat die Frage aufgeworfen: Ob die Polizei zum Gebrauche des Zwanges befugt sei?

Diese Frage beantwortet sich bei dem von mir bestimmten Zwecke der Polizei nothwendig bejahend; denn zweifellos ist die Befugniß, die Geltung des Rechts, die Sicherheit seiner Sub- und Objekte, nöthigenfalls zu erzwingen. Jene Frage könnte daher nur von denjenigen aufgeworfen werden, welche menschliche Interessen und Lebenszwecke zu unmittelbaren Staats- und Polizei-Zwecken erhoben haben; denn die Befugniß, ohne vorhandene Einwilligung einen Theil der

Staatsglieder zu zwingen, blos zum Nutzen, zur Beförderung der Interessen des andern (und sei es auch des größern) Theils mitzuwirken und Opfer zu bringen, müßte ihm selbst sehr problematisch erscheinen, und da jene Einwilligung, wo eine sie enthaltende Staats-Errichtungs-Urkunde nicht vorhanden, weder positiv gegeben, noch vernünftig zu präsumiren ist, so mußte es ihnen auch unmöglich sein, einen befriedigenden Beweis der Existenz jener Befugniß zu liefern, weil diese Befugniß einzig nur durch freie Uebernahme der entsprechenden Verbindlichkeit begründet werden könnte.

Wenn aber jene Interessen und Lebenszwecke befördert werden, weil und inwieferne durch diese Beförderung die Möglichkeit, das Recht vollständig zu sichern, absolut bedingt ist, dann, aber auch nur insoferne findet eine Befugniß statt, das Mitwirken zu dieser Beförderung nöthigenfalls zu erzwingen. Dieser Gesichtspunkt und Zweck der Rechts-Sicherung giebt allein die Quelle der Befugniß zum Zwange, aber zugleich auch eine bestimmte Grenze dieser Befugniß, der es so sehr bedarf. Daß auch die Möglichkeit vollständiger Rechts-Sicherung durch Beförderung mancher jener Interessen und Lebenszwecke wirklich bedingt sei, wird sich in der Folge zeigen, und so wird das Interesse des Staatszwecks mit jenem des Menschheitszwecks innigst verwebt, und letzteres gerade in der Art besorgt, in welcher die Menschheit seine Besorgung durch den Staat wirklich nur bedarf, und zugleich gegen Mißbrauch gewahrt werden kann.

§. 30.

Daß von der Polizeigesetzgebung nie ein unmoralisches, oder gar selbst rechtsverletzendes Mittel (z. B. heimliches Erbrechen der, der Post anvertrauten Briefe) zum Zwecke der Polizei gewählt werden dürfe, daß ihre Bestimmungen in der Regel, ohne Verstattung persönlicher Gunst oder Willkür, sich über alle Klassen von Personen und Orte (mit Ausnahme der Freistätte des Privathauses in der Regel) erstrecken, und der Polizeiverwaltung den Charakter rechtlicher Geradheit, Unpartheilichkeit und Def-

fentlichkeit einprägen müssen, sind allgemeine Grundsätze, die sich durch sich selbst zu sehr rechtfertigen, als daß sie einer besonderen Begründung bedürfen könnten. Zulässige seltene Ausnahmen von diesen Regeln werden in der Folge angegeben und motivirt werden.

§. 31.

Die Klassen der von der Polizeigesetzgebung zu wählenden Mittel sind:

Erstens, Verstopfung der vorzüglichsten Urquellen von Störungen und Verletzungen des Rechts durch Entfernung dessen, woraus in der Regel, nach der Natur des Menschen, die Rechtswidrigkeit seines Willens und die Unbesonnenheit in seiner Handlungsweise hervorgeht, nämlich durch Entfernung des Mangels an Bildung in rechtlicher und moralischer Hinsicht, und durch Entfernung des Mangels an den Bedingungen physischer Subsistenz des Lebens.

Es muß bei einigem Nachdenken sofort einleuchten, daß nur durch das Abschneiden dieser Urquellen der Hauptgefahren für das Recht die Polizei in den Fall der Möglichkeit gesetzt werden könne, mittelst des Gebrauchs der übrigen Klassen von Mitteln ihre Aufgabe vollständig zu lösen, die Sicherheit des Rechts im Innern des Staats zu vollenden; daß nur unter jener Voraussetzung die übrigen Mittel zu dieser Vollendung ausreichen können.

Zweitens, Unterdrückung der demungeachtet drohenden Gefahren von Störungen und Verletzungen des Rechts, und zwar theils

a) durch Anordnung der, durch diesen Zweck geheischten Aufsicht und Thätigkeit, theils

b) durch das Gebieten der, zur Beseitigung der Gefahren für das Recht nöthigen Handlungen, und das Verbieten der, das Recht gefährdenden Handlungen (oder durch die zur Beseitigung der Gefahren für das Recht nöthigen Beschränkungen des an sich zulässigen Freiheitsgebrauchs), also: die Führung einer ununterbrochenen, für den Schutz des Rechts thätigen, in

der Regel offenen Aufsicht auf alle diejenigen Handlungen, Geschäfte, Verhältnisse und Ereignisse, bei welchen ohne diese ordnende und vorbeugende Aufsicht Beschädigungen, Störungen und Verletzungen des Rechts wahrscheinlich zu befürchten wären; sodann die Beseitigung alles dessen, was seiner Natur nach unmittelbare Veranlassung oder Gelegenheit zu Störungen oder Verletzungen des Rechts giebt, oder solche erleichtert, oder den Schutz des Rechts erschwert.

Drittens, physischer Zwang zur Hemmung wirklich schon versuchter oder unternommener Störungen oder Verletzungen des Rechts: also die stete Bereitschaft und Wirksamkeit einer, der Vereitlung jedes auf die Existenz eines Verbrechens wirklich ausgehenden Versuches oder Unternehmens gewachsenen, physischen Kraft, um vermittelst ihrer in allen den Fällen, in welchen der psychologische Zwang (in der Strafandrohung) sammt der Bildungs- und Unterstützungsthätigkeit ihrer selbst den rechtswidrigen Willen nicht wirklich zu unterdrücken, die zur Sicherheit aller erforderliche Besonnenheit nicht zu erzeugen vermochte, wenigstens den faktischen Ausbruch des ersteren, die rechtsgefährliche Thatäußerung der letzteren zu unterdrücken, oder doch in ihrem Fortschritte zu hemmen.

§. 32.

Unverkennbar ist die in diesen drei Klassen von Mitteln eingehaltene Stufenfolge, indem die erste Klasse die hauptsächlichsten Urquellen der Gefahren für das Recht abzugraben bestimmt ist, die zweite Klasse sich dem Nähertreten solcher Gefahren, und die dritte Klasse wirklich schon hereinbrechenden Gefahren der Art entgegenstellt:

Die Unerläßlichkeit der beiden letzteren Klassen von Mitteln leuchtet für sich ein, und es würde mit ihrer Wirksamkeit die Polizei ihrem Zwecke vollkommen genügen, wenn es ihr möglich wäre, jedes Unternehmen einer Rechtswidrigkeit, das künftig gewagt werden könnte, bestimmt vorherzusehen, und die für ihren Zweck nöthige Aufsicht und Kraft in

dem zureichenden Maße aufzubringen, um an allen Orten im Staate, und in jedem Momente der Zeit, jeden Versuch einer Rechts-Verletzung ohne Ausnahme mittelst physischen Zwanges vereiteln zu können. Allein um der physischen Zwangsmacht eine solche Ausdehnung zu geben, würde ein übermäßiges Opfer von Kraft auf Seite der Staatsglieder erfordert, und es bliebe, auch unter Voraussetzung dieses Opfers, die Erreichung jener Absicht dennoch immer insoferne zweifelhaft, als Menschen außer Stand sind, künftige Aeußerungen freier Wesen vorherzusehen.

Deshalb ist die Staatsgewalt, um, ohne jenes übermäßigen Opfers zu bedürfen, dennoch ihrer Bestimmung zu genügen, verbunden, zu der bezeichneten ersten Klasse von Mitteln vorzüglich ihre Zuflucht zu nehmen, sowohl, weil diese die der Menschheit würdigeren Mittel sind, als auch, weil nicht zu mißkennen, daß in demselben Grade, in welchem die Urquellen von Rechtswidrigkeiten abgegraben werden, die Gefahr des Eintretens Rechte störender oder verletzender Unternehmungen sich vermindere, also auch die Staatsgewalt in demselben Maße fähiger werden müsse, mit völlig verhältnißmäßigem Kraftaufwande den wenigeren, nun noch zu besorgenden Unternehmungen jener Art mit physischem Zwange zureichend zu begegnen, und durch ihn zu verhindern, daß je eine Rechtsverletzung zur Existenz komme, so ihre polizeiliche Aufgabe vollständig zu lösen.

§. 33.

Um auch die von Seite der willenlosen Natur, (z. B. von der Gewalt der Elemente, der Kraft todter Naturprodukte und der Thiere, so wie auch ihrer Vernunft beraubter Menschen) zu befürchtenden, Rechts- Sub- und Objekte oder Personen und Habe beschädigenden Einwirkungen abzuhalten, oder, im Falle sie unvermeidlich hereingebrochen sein sollten, ihren Schaden stiftenden Lauf wenigstens möglichst zu hemmen, so eine der wesentlichsten Bedingungen des Staatslebens und des Rechts-Schutzes durch denselben zu realisiren, bleibt der Staatsgewalt nur übrig:

Viertens, der Gebrauch aller derjenigen Mittel, das Treffen derjenigen Vorkehrungen, welche geeignet sind,

a) der Natur aller zu befürchtenden Uebel dieser Klasse möglichst sicher, schnell und kräftig entgegenzuwirken, ihre Quellen thunlichst abzuschneiden; oder

b) wenigstens ihrem Laufe die engsten Grenzen zu stecken.

§. 34.

In der, von den vorausgeschickten Grundsätzen geleiteten, die Erreichung des Zwecks der Polizei verbürgenden Bestimmung und Anordung dieser vier Klassen von Mitteln und Bedingungen ruht der Charakter der Zweckmäßigkeit der Polizeigesetzgebung, und sie wird der Forderung ihrer Vollständigkeit entsprechen, wenn von ihr alle diejenigen Regeln, nach welchen jedes Staatsglied seine Handlungen dem Polizeizwecke gemäß einzurichten vermag, und alle diejenigen Vorschriften gegeben sind, welche die Polizeiverwaltung in den Stand setzen, in jedem ihre Thätigkeit erheischenden konkreten Falle vermittelst einer richtigen Subsumtion dem Polizeizwecke vollständig genügen zu wissen, wenn sie alle Klassen von Mitteln und Bedingungen entschöpfend angeordnet hat, von deren Wirksamkeit die Sicherung aller Schutzgenossen gegen Störung und Verletzung ihres Rechts, gegen Beschädigungen ihrer Personen und Habe, als natürlicher Erfolg zu erwarten ist.

§. 35.

Um diese Vollständigkeit der Polizeigesetzgebung bewirken und, ob sie bewirkt sei, bemessen zu können, ist, außer der Bestimmung der von ihr ins Leben zu rufenden Klassen von Mitteln und Bedingungen für den Zweck der Polizei, nothwendig, festzustellen: Wer und Was, oder die Personen und Gegenstände, welche durch di Polizei zu schützen und zu sichern sind, sodann dasjenige, wogegen die Polizei nach Maßgabe ihres Zwecks zu sichern habe; denn nur, wenn die Sicherung aller jener Sub- und Objekte, gegen alle ihnen

drohende äußere Gefahren durch sie aufgerufen ist, kann die Polizeigesetzgebung als vollständig anerkannt werden.

Die von der Polizei zu sichernden Subjekte, sind 1) alle wirklichen (mit Einschluß der legal abwesenden), und präsumtiv-künftigen Glieder (Individuen) des Staates; 2) alle vom Staate anerkannten Personen-Gemeinheiten (Gesellschaften, Gemeinden, Corporationen ꝛc.); 3) alle aktiven Organe des Staates vom Staats-Oberhaupte an durch alle Stufen hindurch, als solche, einzeln und in ihrem kollegialischem Verbande; 4) die Gesammtheit der Staatsglieder, als die juridische Person des Staats, und 5) fremde, mit dessen Erlaubniß in seinem Gebiete sich aufhaltende Privat- und öffentliche Personen.

Was von der Polizei zu schützen ist, oder die von ihr zu sichernden Objekte, sind

in Ansehung der (unter 1) bezeichneten Individuen: Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, die gesetzmäßige Sphäre geistiger und körperlicher Thätigkeit, und der rechtmäßige Besitz und Gebrauch und Genuß des Sacheneigenthums, überhaupt alle jenen, als Privatpersonen, zustehenden Rechte:

in Ansehung der Gesammtpersönlichkeiten (unter 2), die, vom Staate begründeten oder anerkannten, besonderen Gesellschafts- Gemeinde-Corporations-Rechte:

in Ansehung der (unter 3) bezeichneten Organe, die, durch die Verfassung oder die organische Gesetzgebung ihnen übertragenen, besonderen Rechte:

in Ansehung des Staats-Ganzen (unter 4), die Integrität der Staatsverfassung und Verwaltung im Ganzen, wie in ihren Theilen, und

in Ansehung der Fremden (unter 5), die, diesen als rechtsfähigen Wesen und Weltbürgern überhaupt oder in Folge besonderer Verträge und Verhältnisse zustehenden Rechte.

Wogegen endlich die Polizei zu schützen hat, sind alle, sowohl beabsichtigte Störungen und Angriffe durch ungezügelte Leidenschaft, als auch unbeabsichtigte Unternehmungen gesetzwidriger Nachlässigkeit, Unbesonnenheit und Unwissenheit

von Seite der Menschen, wodurch das Recht gefährdet wird, so wie alle, von Seite der willenlosen Natur zu befürchtenden oder unaufhaltbar wirklich hereingebrochenen Uebel, von deren Abhaltung oder Hemmung die Erhaltung der Rechts-Sub- und Objekte selbst abhängt, und durch deren Erhaltung die Erreichbarkeit des Staatszweckes eben so bedingt ist, wie die Erreichung des Lebenszwecks der Menschen durch die Erhaltung ihres Lebens selbst.

Nur dann, wenn die Polizeigesetzgebung alles dasjenige bestimmt, angeordnet und ins Leben gerufen hat, von dessen Wirken die Sicherheit aller der hier genannten Subjekte, in Ansehung aller ihrer Rechte und deren Gegenstände, gegen alle Gefahren und Uebel der bezeichneten Art, als das natürliche Ergebniß erwartet werden kann, wird sich mit Grund sagen lassen, daß sie ihre Aufgabe wirklich gelöst, ihre Sphäre befriedigend ausgefüllt habe.

§. 36.

Daß, um diese umfassende Sphäre auszufüllen, eine Menge von Bestimmungen geheischt werde, leuchtet eben so sehr für sich ein, als die Nothwendigkeit, solche Bestimmungen nicht willkürlich aneinanderzureihen, sondern vielmehr nach dem Geiste einer wesentlichen systematischen Ordnung zu sondern und zusammenzustellen. Eine solche Ordnung kann aus der Scheidung nach den Materialien oder Gegenständen der polizeilichen Thätigkeit keineswegs hervorgehen, sondern nur aus einer Sonderung nach den verschiedenen, im Gesammtzwecke der Polizei enthaltenen Theil- oder Mittelzwecken, welche zugleich der Gesetzgebung die Basis und das Regulativ ihrer Schaffung an die Hand geben, und die Art und Weise bestimmen, in welcher von ihr die verschiedenen Gegenstände zu behandeln seien.

Die Vollendung der oft bezeichneten Sicherheit ist der Gesammtzweck, der letzte Zielpunkt aller Funktionen der Polizei, und das Hinwirken aller auf eben diesen Punkt ist das Gemeinsame, wodurch sie sich als zu einem Ganzen gehörig bewähren. Aber die Verschiedenheit der Wege,

die, um zu jenem Zielpunkte zu gelangen, zugleich eingeschlagen werden müssen, die spezifische Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher, um jenen Gesammtzweck zu realisiren, zugleich gewirkt werden muß, ist es, welche nur eine Theilung der Polizei in verschiedene Zweige motivirt, weil jede Theilung nur zur Absicht hat, Unordnung, Geschäftsverwirrung zu vermeiden, dadurch, daß man die verschiedenartigen Geschäftstheile von einander ausscheidet, und nur die Gleichartigen zusammenstellt.

So wie nun bei jedem Haupttheile der Staatsthätigkeit das, was ihm, gegenüber den anderen Haupttheilen, angehöre und in ihm einheimisch sei, nur zu erfragen und zu bemessen ist an dem eigenthümlichen Zwecke jedes solchen Haupttheils, so kann auch das richtige und zureichende Criterium des Gleich- oder Ungleichartigen im Innern der polizeilichen Thätigkeits-Sphäre nur gefunden werden in den besonderen, vom Gesammtzwecke der Polizei umfaßten Mittel-Zwecken, und es müssen die Abtheilungen der polizeilichen Geschäfts-Masse eben diesen Mittelzwecken entsprechen, so, daß alles dasjenige, wovon die Erreichung eines solchen bestimmten Mittelzwecks abhängt, mit Ausschließung alles anderen einen eigenen polizeilichen Geschäftszweig bildet, und deren gerade so viele gemacht werden müssen, als wie viele solcher Theil- oder Mittelzwecke aus dem Gesammtzwecke der Polizei sich unmittelbar entwickeln lassen.

Dieses Prinzip gewährt einen bestimmten, überall ausreichenden Ausscheidungs-Maßstab, und macht das Ganze eines wirklich systematischen Charakters theilhaftig, dessen es bei der Abtheilung nach den Objekten nimmermehr fähig wäre, und, was die Hauptsache ist, es giebt zugleich der Gesetzgebung den Compaß für die Richtung, die Erkenntnißquelle für den Inhalt ihrer Bestimmungen an die Hand.

§. 37.

Die besonderen oder Mittelzwecke, welche die Polizei sich setzen muß, um ihren Gesammtzweck — Vollen-

dung der Rechts-Sicherheit — zu realisiren, sind in den voraus (§. 31. 33.) angegebenen Klassen der von ihr zu wählenden Mittel und in der darin eingehaltenen Stufenfolge (§. 32.) bereits vorangedeutet.

So lange die entfernteren oder Urquellen von Störungen und Verletzungen des Rechts, von Beschädigungen der Rechts- Sub- und Objekte in breiten Strömen fließen, könnte und würde es der Polizei mit aller Kraftanstrengung nicht möglich sein, die Sicherheit des Rechts wirklich zu vollenden; wohingegen nicht zu mißkennen ist, daß sie sich in eben dem Maße hiezu befähigen, und überdieß ihr Geschäft erleichtern werde, in welchem es ihr gelingt, jene Urquellen wirklich zu verstopfen, weil sie hiedurch in gleichem Grade die Gefahren selbst für das Recht, und somit den Stoff ihres Handelns vermindert und beschränkt.

Deshalb muß sie sich

Erstens vor allem den Mittelzweck vorstecken: die vorzüglichsten Urquellen jener Art möglichst abzugraben.

Während sie diesen Zweck erstrebt, werden indessen bei mehreren Handlungen und Geschäften, Verhältnissen und Ereignissen die Sicherheit bedrohende Gefahren näher treten; und da durch deren Beseitigung die Erreichung ihres Gesammtzwecks bedingt ist, so muß sie

Zweitens, den Mittelzweck sich setzen, den Gefahren für das Recht, für dessen Sub- und Objekte, in ihrer faktischen Entwicklung und Ausbildung abhaltend zu begegnen. Die Polizei muß, so wie der psychologischen, so auch der faktischen Genesis der erwähnten Gefahren wirksam entgegentreten.

Inwiefern endlich mit Ueberlistung derselben Störungen und Verletzungen des Rechts wirklich versucht und unternommen werden, Beschädigungen der Personen und Habe unaufhaltbar hereinbrechen können, muß sie

Drittens, den Mittelzweck verfolgen, wirkliche Versuche oder Unternehmungen jener Art mittelst physischer Kraft zu hemmen, Beschädigungen dieser Klasse in ihrem Laufe möglichst zu dämmen, um wenigstens noch der Vollbringung der ersteren, und dem Umsichgreifen der letzteren vorzubeugen, die Vollendung der Verletzung und der Beschädigung zu verhüten.

Unstreitig sind von diesen drei Mittelzwecken noch manchfache weitere untergeordnete Theilzwecke umfaßt; für jetzt aber genügt es, anerkennen zu müssen, daß von der vollständigen Ausfüllung der, durch die angegebenen drei Mittelzwecke begründeten Thätigkeits-Sphären die Erreichung des Gesammtzwecks der Polizei die natürliche Folge sein werde.

§. 38.

Will man die verschiedenen Arten polizeilicher Thätigkeit klassifiziren nach dem Maße der Dringlichkeit der Ansprüche an dieselbe, so müßten allerdings die, durch den dritten und zweiten Mittelzweck geheischten, Bestimmungen vorausgestellt werden, und jene für den angegebenen ersten Mittelzweck folgen: Allein auf dem Gebiete der Polizei-Gesetzgebung mag es natürlicher und zweckgemäßer sein, vor allem das Abgraben der Urquellen der Gefahren zu regeln, und dann erst zu den Bestimmungen der Mittel für das Beseitigen der näher tretenden und zuletzt der wirklich hereinbrechenden Gefahren überzugehen, weil, wenn gleich die Polizeiverwaltung für diese Zwecke gleichzeitig thätig sein muß, dennoch das nur successiv mögliche, gesetzliche Regeln dieser Thätigkeit von der Natur der Sache selbst die Weisung zum Einhalten der bezeichneten Stufenfolge empfängt, weil das, was die übrigen Geschäfte der Polizei für Erreichung ihres Zwecks befähigen und erleichtern soll, der Natur der Sache nach der Bestimmung dieser Geschäfte vorausgehen muß.

Allem dem nach dürfte folgender Grundriß der Polizei-Gesetzgebung ihrem Zwecke entsprechen.

§. 39.

Erster Theil.

Sicherung des Rechtes gegen Störungen und Verletzungen von Seite der Menschen.

Erste Abtheilung.

Abgrabung der ergiebigsten Urquellen solcher Störungen und Verletzungen des Rechts, durch

Iter Abschnitt, Beförderung der Bildung, und

IIter Abschnitt, Beförderung des Wohlstandes der Staatsglieder.

Zweite Abtheilung.

Beseitigung der näher tretenden Gefahren für das Recht, durch

Iter Abschnitt, Anordnung der, für diese Beseitigung erforderlichen Aufsicht und Thätigkeit, und

IIter Abschnitt, durch die, für eben diesen Zweck nöthigen Beschränkungen des an sich zulässigen Freiheitsgebrauches mittelst entsprechender Gebote und Verbote.

Dritte Abtheilung.

Hemmung wirklich hereinbrechender Verletzungen des Rechtes mittelst physischen Zwanges.

Zweiter Theil.

Sicherung der Rechts-Subjekte und Objekte gegen Beschädigungen von Seite der willenlosen Natur.

Iter Abschnitt, durch das Abgraben der Quellen solcher Beschädigungen, und

IIter Abschnitt, durch möglichste Hemmung des unaufhaltbar hereingebrochenen Laufes derselben.

(Anmerkung.) Vor mehr als 25 Jahren schon habe ich denselben Grundriß der Polizeigesetzgebung, nur in einer modifizirten Stellung der Abtheilungen gegeben, (in meinem System der allgem. Staatslehre. Band III.) und ich habe bei aller bisher fortgesetzten unbefangenen Prüfung und Vergleichung nicht nur keine Gründe zu wesentlicher Abweichung, sondern nur zum Beharren dabei bestimmende Gründe gefunden. Je mehr das Menschengeschlecht seiner wahren Mündigkeit entgegenreift, desto deutlicher wird ihm auch die Erkenntniß werden, daß nur eine so geregelte Polizei des Staates seinen Zwecken und seiner rechtlich-freien Selbstthätigkeit zusagen könne.

§. 40.

Daß auch die Polizei-Gesetzgebung an die allgemeinen Prinzipien zweckmäßiger Form der Gesetzgebung überhaupt gebunden sei, bedarf kaum der Bemerkung, und jene allgemeinen Prinzipien muß ich hier als bekannt voraussetzen.

Dahingegen dürfte es bei der Richtung des Blickes auf den Inhalt der Polizeigesetzgebung nicht überflüssig sein, vor allem daran zu erinnern, daß diese Gesetzgebung ausgehen müsse von der Aufstellung eines bestimmten und klaren Begriffs der Polizei, oder wenigstens von der präzisen und und deutlichen Feststellung des Zweckes, und der genau hiernach bemessenen Aufgabe und Tendenz der Polizei; daß es keineswegs genüge, sich selbst von der Kenntniß derselben leiten zu lassen. Denn, wie sehr sie sich auch des Charakters der Vollständigkeit befleißigen möchte, immerhin werden und sollen ihre Bestimmungen nur allgemeine, umfassende Gattungs-Bestimmungen sein, ohne sich auf die möglichen Modifikationen konkreter, individueller Fälle einzulassen. Wenn nun aber den Organen der Polizeiverwaltung solche Fälle vorkommen, an denen es nie fehlen wird, in welchen die Subsumtion schwieriger wird, oder gar allgemeine Regeln, unter die zu subsumiren wäre, mangeln, worin sollen sie dann den positiven Kompaß ihrer Richtung, den Maßstab ihrer Handlungsweise suchen, wenn ihnen nicht wenigstens das von der

Polizei zu erstrebende Ziel deutlich vorgesteckt, die Aufgabe derselben im allgemeinen vorgezeichnet ist? Gewiß liegt es hauptsächlich im Mangel dessen, wenn wesentliche Mißgriffe und Divergenzen in dem Benehmen der Polizeiverwaltungen wahrgenommen werden, und solchen ist sichtbar nur durch Erfüllung der angedeuteten Forderung an die Polizeigesetzgebung vorzubeugen, welche zugleich den Polizeibeamten für eine vernünftige Selbstthätigkeit Raum zu geben gestattet, während in Fällen des Bedürfnisses augenblicklichen Einschreitens der Polizei der Verzug im Einholen höherer Befehle den Zweck vereitelt.

Auch in Hinsicht auf die Staatsglieder selbst bedarf es der geforderten Bestimmungen, damit sie hienach wenigstens im allgemeinen bemessen können, was sie von der Polizei zu erwarten, in welchen Fällen sie an diese sich zu wenden haben, welche Ansprüche an dieselbe zulässig seien, oder nicht; und damit die vielfältig herrschenden Vorurtheile gegen die Polizei verscheucht, diese vielmehr in die Ueberzeugung von ihrer wohlthätigen Tendenz verwandelt, und eine heilsame Bereitwilligkeit angeregt werde, den Anordnungen der Polizei sich nicht nur zu fügen, sondern auch nöthigenfalls zu ihren Zwecken selbst mitzuwirken.

Solche Erfolge lohnen wohl die Mühe des Befriedigens einer Forderung, die schon in der Natur der Sache gegründet ist und durch derer Befriedigung die legislative Thätigkeit am sprechendsten beurkundet, daß sie selbst ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen und von dem Willen beseelt sei, ihre wahre Bahn, ohne Austritte aus derselben, gewissenhaft zu verfolgen.

Hiernächst wird sie es nicht unter ihrer Würde halten, die besonderen Zielpunkte ihrer folgenden Bestimmungen mit den Motiven der gewählten Abtheilungen in verständlicher, von der Zweckmäßigkeit der Wahl überzeugender Kürze darzulegen, damit jeder Verständige von dem innern Zusammenhang des Ganzen wie von der Angemessenheit seiner Theile die Einsicht erhalten könne.

Erster Theil der Polizei-Gesetzgebung.

Sicherung des Rechts gegen Angriffe von Seite der Menschen.

(Vorbemerkungen.)

§. 41.

Bereits in den §§. 32 und 37 wurde bemerkt, daß die Möglichkeit, den Zweck der Polizei zu realisiren, die Sicherheit des Rechts im Inneren des Staates zu vollenden, absolut bedingt sei durch das Abgraben der ergiebigsten Urquellen von Störungen und Verletzungen des Rechts. Als diese Urquellen wurden bezeichnet: Der Mangel an Bildung in rechtlicher und moralischer Beziehung, und der Mangel an den Bedingungen der Subsistenz des physischen Lebens. Menschenkenntniß und Erfahrung sprechen zu laut für die Richtigkeit dieser Angabe, als daß solche eines weitläufigen Beweises bedürfen könnte.

Das Unternehmen einer Rechtsverletzung ist kaum denkbar ohne den Drang der Noth, die Versuchungen der Armuth, des Mangels an Wohlstand — oder ohne Rechtswidrigkeit des Willens, oder rechtsgefährdende Unbesonnenheit und Leidenschaftlichkeit der Menschen. Beide letztern aber können nur entspringen aus Unwissenheit, aus der Unbekanntschaft mit den Forderungen des Rechts und der Moral, aus Vorurtheil, Aberglauben, aus der Rohheit des Gefühls, und der dadurch begründeten Möglichkeit eines höheren Grades und

eines wilderen Ausbruches von Leidenschaften aller Art, also — aus Mangel an rechtlicher und moralischer Bildung.

Eine psychologische Geschichte aller Verbrechen müßte diese Wahrheiten um so mehr bestätigen, je vollständiger sie wäre, und einleuchtend ist, daß, so lange jene Urquellen von Rechtswidrigkeiten ungehindert flößen, die Polizei unmöglich Augen und Hände genug haben könnte, um allen Rechtsverletzungen zuvorzukommen, wie doch, und zwar mit Recht, von ihr gefordert wird. Sie muß daher, um sich die Möglichkeit zu bereiten, daß sie ihrem Zwecke genüge, sich vor allem zur Aufgabe machen, jene Urquellen möglichst abzugraben, die Gefahren für das Recht in ihrem Ursprunge, in ihrer psychologischen Genesis selbst zu bekämpfen, weil sie nur dadurch zur Unterdrückung der dann seltenern faktischen Entwiklung solcher Gefahren sich gewachsen zu machen im Stande ist.

Wer mir etwa einwenden wollte, daß diese psychologische Wirksamkeit Sache der Strafgesetzgebung und Strafjustiz sei, würde hiemit nur beweisen, daß er der Sache nicht auf den Grund gesehen habe, daß er zwei wesentlich verschiedene Dinge mit einander verwechsle. Allerdings soll auch die Straf-Gesetzgebung und Justiz psychologisch wirken, indem sie durch die Vorstellung des, der Rechtsverletzung auf dem Fuße folgenden, sinnlichen Uebels und durch die Beweise des Ernstes der Drohungen den rechtswidrigen Willen, die rechtsgefährliche Unbesonnenheit vom Uebertritte in wirkliche Handlungen abhalten soll; hier wird also die Existenz des rechtswidrigen Willens, der rechtegefährdenden Unbesonnenheit schon vorausgesetzt; denn wo jener und diese gar nicht vorhanden wäre, könnte das Strafgesetz gar nicht Motiv werden. Weil aber die Menschen, wo einmal jene und diese wirklich vorhanden, sich nur gar zu oft zu Handlungen fortreißen lassen, darum muß die Polizei dahin trachten, den rechtswidrigen Willen, die rechtsgefährliche Unbesonnenheit gar nicht zur Existenz kommen zu lassen, unter deren Voraussetzung die Strafgesetz-

gebung nur Motiv werden könnte, und so den Strafanstalten die Fälle ihres Handelns entziehen. Einleuchtend ist sonach der wesentliche Unterschied zwischen dem psychologischen Wirken der Strafgesetzgebung, und jenem der Polizei, und es dürfte nicht verkannt werden können, daß das bezeichnete psychologische Wirken der Polizei für die Sicherheit des Rechts von weit größerer Wichtigkeit, und, freilich nur unter gewisser Voraussetzung, von ungleich mächtigerem Erfolge sein müsse.

§. 42.

Man wende mir ferner nicht ein, daß die Erfahrung solchen Erfolg keineswegs zu bestätigen scheine, indem oft gerade da, wo der Wohlstand, die Bildung am höchsten stehen, die Zahl der Verbrechen die größte sei. Denn fürs erste möchte wohl Niemand die Frage: ob ohne jenen Wohlstand und ohne diese Bildung die Zahl der Verbrechen nicht noch weit größer und allgemeiner sein würde, verneinend zu beantworten sich getrauen.

Die Hauptsache aber liegt in der Verbreitung des Wohlstandes, in der Verbreitung und Art der Bildung. Wo nämlich der Wohlstand nur auf einige Klassen sich beschränkt und in deren Händen zu oft übermäßiger Reichthum sich steigert, während die mehreren übrigen Klassen desto tiefer in Armuth versinken, die Reize für sie zu Eingriffen in jenen Reichthum sich mehren, — wo die Bildung ebenfalls sich nur auf einige Klassen erstreckt, die mehreren übrigen aber desto tiefer in Unwissenheit und Rohheit zurückbleiben, und wo die Bildung mehr Verbildung, Ueberbildung, Bildungs-Firniß, jedenfalls nicht ächte Bildung in rechtlicher und moralischer Beziehung wäre, da ließe sich freilich der bezeichnete Erfolg nicht erwarten, aber da wären auch die genannten Urquellen von Rechtsverletzungen nicht nur nicht abgegraben, sondern vielmehr erweitert, oder doch in größerer Ausdehnung erweitert, als abgegraben. Deshalb sprach ich auch von jenem mächtigeren Erfolge nur „unter gewisser Voraussetzung."

Diese Voraussetzung besteht darin, — nicht, daß eine Steigerung des Wohlstandes überhaupt erstrebt werde, son-

dern — daß das Wirken für den Wohlstand gerade die durch den Zweck der Polizei geheischte Richtung nehme, daß also dahin getrachtet werde, die erste Stufe des Wohlstandes, die in dem Besitze der Bedingungen physischer Lebens-Subsistenz besteht, allgemein zu machen, sie bei der Allgemeinheit der Staatsglieder zu verbreiten, dadurch den Drang der Noth, Versuche der Armuth, Gelüste nach Wohlleben nicht zu ihrer gefährdenden Existenz kommen zu lassen. Reichthum zu schaffen, höheren Wohlstand zu erhalten, mag die Sache der Volkswirthschaft sein, aber Sache der Polizei ist es, so viel immer möglich, Keinen arm sein zu lassen, Jedem wenigstens die unterste Stufe des Wohlstandes zu sichern; denn nur dadurch wird sie eine Urquelle von Rechtsverletzungen wirksam abgraben, also ihrem Zwecke entsprechen.

Jene Voraussetzung besteht ferner darin, — nicht, daß eine generelle Menschenbildung erstrebt werde, sondern — daß das Wirken für Bildung ebenmäßig gerade die durch den Zweck der Polizei geheischte Richtung nehme, daß also dahin getrachtet werde, bei der Allgemeinheit diejenige Unwissenheit und Rohheit zu entfernen, welche die Mutter rechtswidrigen Willens, rechtsgefährlicher Unbesonnenheit ist, durch Förderung der Bildung bestimmt in rechtlicher und moralischer Beziehung. Die Menschen für allgemeine und besondere Lebenszwecke zu erziehen und auszubilden, mag Sache der Menschheit sein; aber Sache des Staates und insbesondere der Polizei ist es, Keinen rechtlich-unwissend, sittlich-roh sein zu lassen, Jeden auf die zur Sicherheit der Rechte Anderer vor ihm absolut erforderliche Stufe der Rechtlichkeit und Sittlichkeit möglichst zu erheben; denn nur dadurch wird sie die zweite der genannten Urquellen von Rechtsverletzungen in dem Maße, in welchem es ihr gelingt, jene Aufgabe zu lösen, wirksam abgraben, also ihrem Zwecke wirklich entsprechen, welcher übrigens aus einem anderen Gesichtspunkte auch ihre Fürsorge für eine höhere staatswissenschaftliche und rechtliche, so wie für medizinische Bildung u. s. w. in Anspruch nimmt.

Dieß sind die wahren Richtpunkte, in welchen Bildung und Wohlstand Gegenstände der polizeilichen Thätigkeit ausmachen, in welchen also auch letztere von der Polizeigesetzgebung zu regeln ist; und wer sich die Folgen lebendig vergegenwärtigen will, welche ein, wenn auch nur in stetem Fortschritte sich annäherndes Erreichen dieses Zieles, nämlich Verallgemeinung der bezeichneten Stufe des Wohlstandes, der bezeichneten bestimmten Art der Bildung hervorbringen müßte, theils auf die Befähigung der Polizei, ihrer ganzen Bestimmung zu genügen, theils auf die Befähigung der Menschen, mittelst eigener, individueller oder privativvereinter Kraft ihre Lebenszwecke zu erreichen, dürfte nicht in Abrede stellen können, daß das Erstreben jenes Ziels eben so umfassend und des Staates würdig, als der Menschheit für ihre Zwecke von Seite des Staates genügend sei: denn in der That! wo in der Regel wenigstens keinen Menschen Noth und Armuth drückte, wo in der Regel Jeder die Schuld der Achtung für das Recht seiner Mitmenschen deutlich kennte und fühlte, und die Folgen ihrer Verletzung klar vor Augen sähe, da müßte der Menschheit nicht minder als der Polizei die Bahn zu ihrem Ziele wesentlich geebnet sein.

Jenen regelmäßigen Zustand zu realisiren ist nicht demonstrativ-unmöglich, und die Erfahrung kann dagegen nicht berufen werden, weil sie, meines Wissens, kein Beispiel eines richtigen und wirksamen Erstrebens jenes Zustandes bietet, das bisherige Mißlingen also nichts beweisen kann.

Diese Art des Erstrebens zu erörtern, bildet unsere zunächst folgende Aufgabe.

Daß jenes Ziel und diese Art seines Erstrebens von der bisherigen Routine abweichen, ist nothwendige Folge meiner, wie ich glaube, wohl begründeten Ansicht vom Zwecke und der Aufgabe des Staates, die ich mit strenger Consequenz verfolge. Möge ihr eine unbefangene und vorurtheilfreie Prüfung zu Theil werden!

Da die Realisirung auch des von der Polizei zu erzielenden Wohlstandes durch eine gewisse Bildung bedingt ist, so ist es natürlich und, um Wiederholungen zu vermeiden,

nothwendig, daß auch das Wirken für diese Bildung in die Zeichnung der, die Bildung der Staatsgenossen zur Aufgabe habenden Thätigkeit der Polizei überhaupt mit eingewebt werde.

Erste Abtheilung.

Abgrabung der ergiebigsten Urquellen von Gefahren für das Recht.

Erster Abschnitt.

Beförderung der Bildung der Staatsglieder.

§. 43.

Die Natur der Sache stellt die Forderung auf, daß von der Gesetzgebung dasjenige, dessen Vorstellung sie, die polizeiliche Wirksamkeit für Bildung aufzurufen und anzuordnen, bestimmen soll, — also der Zweck dieser Bildung vor allem genau festgestellt und unverrückt im Auge behalten, sodann die Bedingungen und Mittel seiner Erreichung aufgesucht werden; denn nur wenn, was man wolle, deutlich und fest bestimmt ist, kann der richtige Weg dazu gefunden werden.

Jener Zweck ist theils ein allgemeiner, theils von besonderer Art. Der allgemeine besteht, nach allen meinen Prämissen, darin: die Menschen zu befähigen und zu bestimmen, a) daß sie, als Menschen, physisch bestehen können, und b) daß sie, als Staatsgenossen, jeder Störung und Verletzung des Rechtes ihrer Mitgenossen sich enthalten, sich rechtlich zu benehmen wissen; denn eben dadurch bewähren sie sich praktisch als wirkliche Glieder eines, zur Sicherheit des Rechtes bestehenden Vereins, des Staates. Dieser Zweck in seiner doppelten Richtung soll in Ansehung Aller erstrebt werden (denn daß einzelne durch die Gunst der Verhältniße der Sorge für ihre physische Subsistenz mehr oder weniger enthoben sind, ändert nichts an der Regel), auf ihn

sind also auch die allgemeinen Bildungs- oder Unterrichts-Anstalten — Mittel zum Zwecke — zu berechnen und anzulegen. — Positiver Religions-Unterricht ist Sache der Kirche, nicht des Staates, also auch jener lediglich zu überlassen. *)

Vom Unterrichte in den Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens, durch welche heut zu Tag das Fortkommen eines Jeden mehr oder weniger bedingt ist, muß natürlich ausgegangen, und der Stoff zum Lesen und Schreiben selbst dem Zwecke des Unterrichtes gemäß gewählt, d. h. es müssen durch ihn die ersten Vorstellungen dessen angeregt werden, was in der Folge zu deutlicher Erkenntniß gesteigert werden soll.

Da übrigens der Mensch nicht blos Geist, sondern auch Körper, und nicht nur eine gesunde Seele durch einen gesunden Körper bedingt ist, sondern auch die physische Subsistenz des letztern großentheils von seiner Gesundheit und Thatkräftigkeit abhängt, so folgt von selbst, daß die bildende Fürsorge nicht blos auf den Geist sich erstrecken, sondern auch den Körper in ihren Bereich ziehen, und vor allem für dessen zweckgemäße Entwicklung thätig sein müsse.

§. 44.

Letzteres dürfte um so nothwendiger sein, je weniger zu verkennen ist, daß das Menschengeschlecht — ohne Zweifel in Folge der Vernachlässigung dieses Gesichtspunkts und einseitigen Uebergewichts im Erstreben geistiger Bildung — in körperlicher Beziehung von Stufe zu Stufe tiefer gesunken

---

*) Aechte Religiosität seiner Glieder muß allerdings jedem Staate höchst erwünschlich, kann ihm also nie gleichgültig sein, aber dafür eben sind die Kirchen oder Religions-Genossenschaften, um ihre Glieder zur Religiosität zu bilden, zu erziehen und darin zu erhalten; es thue nur jeder Theil, Staat und Kirche, das ihm Obliegende vollständig. Anders wäre es freilich, wo Staat und Kirche zu einer absoluten Einheit verschmolzen wären; denn da müßte auch für den Religions-Unterricht vom Staate gesorgt werden, es reift jedoch die Einsicht von der Unseligkeit solcher Verschmelzung immer mehr.

sei, so, daß wir jetzt an die Rüstungen, mit denen unsere Voreltern sich zu waffnen pflegten, mit Verwunderung hinaufblicken, und uns, diesen gegenüber, als Kinder erscheinen müssen. Nicht leicht, und nicht wenige Zeit erfordernd, aber keineswegs unmöglich kann es sein, das Menschengeschlecht auch in dieser Beziehung in allmähligen Stufen wieder emporzuheben durch ernsten Gebrauch zu diesem Ziele führender Mittel.

Das nächste dieser Mittel dürfte bestehen in dem Ueberzeugen der Eltern und Erzieher, wie der Kinder, von der Nothwendigkeit und dem Nutzen sorgsamer Beachtung der Bedingungen des Erhaltens körperlicher Gesundheit, nämlich der Einfachheit und Mäßigkeit in allen Genüssen, der frühzeitigen Entfernung von aller Verweichlichung, vielmehr der Abhärtung gegen Kälte und Hitze, gegen Wind und Wetter, gegen Strapazen aller Art, sodann von der Nothwendigkeit des Vermeidens schädlicher, schwächender, oder gar zerrüttender Einflüsse und Unternehmungen

Da der Schulbesuch selbst zu solchen für das ganze Leben verderblichen Einflüssen führen muß, wenn die Kinder zu unnatürlich-langen, unbeweglichen Sitzen in mehr oder weniger verdorbener Luft gezwungen, in enge und dunkle Lehrzimmer eingepfercht werden, so ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit der Fürsorge für gesunde Lage der Schulgebäude, für Helle und zur Zahl der Schüler verhältnißmäßige Räumlichkeit der Lehrzimmer, des Verbotes allzufrühen Schulbesuchs (der nie vor dem 7ten Jahre gestattet werden sollte), und einer zweckmäßigen, nach den verschiedenen Alters-Stufen der Zöglinge zu bemessenden Bestimmung der Zahl der täglich zulässigen Unterrichts-Stunden: denn nur zu gewiß siecht unser Geschlecht an den Folgen seiner geistigen Treibhäuser, die so oft mit jenen Mängeln behaftet sind. Hieher gehört unstreitig auch das strengste Verbot des Uebermaßes der Kinder-Beschäftigung mit mechanischer Arbeit, besonders in Fabriken, wofür unübersteigliche Grenzen vorzuzeichnen sind.

Eines der unumgänglichsten und sichersten Mittel für zweckmäßige Entwicklung und Steigerung der physischen Kräfte

ist deren häufige und zweckmäßig anstrengende Uebung in freier Luft in der Epoche der Jugend, durch Laufen, Springen, Klettern, Werfen, und, wo immer thunlich, im Schwimmen, und in einigem Waffengebrauch.

Die Anerkennung des Nutzens und der Nothwendigkeit solcher Uebungen, die man unter dem Namen „Gymnastik" begreift, scheint glücklicherweise immer mehr Boden zu gewinnen, und, wenn auch nur größere oder wohlhabendere Gemeinden im Stande sein werden, zu diesem Behufe eigene sogenannte Turnplätze zu schaffen und zu unterhalten, so wird es doch in anderen Gemeinden den Schullehrern zur Pflicht gemacht werden können, ihre Zöglinge häufig bei Ausflügen in die freie Natur zu begleiten, und sie hiebei zu den bezeichneten Uebungen unter ihrer Aufsicht und Anleitung, wozu sie selbst in den Lehrer-Seminarien leicht befähigt werden können, zu ermuntern und anzuhalten, wobei ihnen die jugendliche Lust in der Regel schon entgegenkommen wird.

Das Bedürfniß und der Zweck dieser Uebungen einer- und andererseits entgegen stehende Vorurtheile und Trägheit rechtfertigen es hinreichend, diese Gymnastik der Zahl der Gegenstände des Zwangsunterrichts einzureihen.

Bei Kindern weiblichen Geschlechts kann natürlich nicht von einer solchen Gymnastik die Rede sein, wohl aber auch von der Bestimmung zu häufigen solchen Gebrauch der Körperkräfte, wodurch das Gedeihen der Körper zu voller Consistenz und Gewandheit, und das Beseitigen so vieler weiblicher Schwächen und Krankheiten, wodurch die Möglichkeit der Erzeugung einer kräftigeren Generation im höchsten Grade bedingt ist: diese Sache ist von größerem Einflusse, als viele kaum ahnen möchten. — Nur ein gesunder und kräftiger, weiblicher und männlicher Menschen-Stamm kann zu der erwünschlichen Wiederemporhebung des Menschengeschlechts den Grund legen, und es wäre kaum zu entschuldigen, bei gewonnener Einsicht des Bedürfnisses und der Mittel zu seiner Befriedigung, an den Gebrauch der letzteren nicht ernste Hand anlegen zu wollen.

§. 45.

Was hiernächst die Bildung des Geistes betrifft, so mag das Anreihen des Unterrichts in der Natur- und Erdkunde, in der Geschichte u. s. w. an jenen im Lesen, Schreiben und Rechnen seinen guten Werth haben; allein von der Rücksicht auf die Stufen des wirklichen Bedürfnisses für Menschen und Staat ist die Wahl jener Unterrichts-Gegenstände sichtbar nicht geleitet, und doch ist es so natürlich und nothwendig, zuvörderst die zunächst liegenden Bedürfnisse zu befriedigen, bevor man für weit Entfernteres sorgt.

Fragt man nun, was erstens dem Menschen, als Menschen, und zweitens, was ihm, als Staatsgenossen, zu wissen am nothwendigsten sei? so kann die Antwort auf die erste Frage, die wir zunächst ins Auge fassen, nur dahin ausfallen:

Was dem Menschen, als solchen, vor allem Anderen zu wissen Noth thut, ist, daß er die Art und Weise oder die Mittel und Wege kenne, auf welchen er seine physische Subsistenz zu begründen und zu sichern vermöge; denn durch diese Begründung und Sicherung ist ihm alles Weitere bedingt, somit auch jede Art der Veredlung oder Verschönerung seiner Subsistenz, die nur auf dem Grunde jener Sicherung möglich wird.

Kann dies nicht geleugnet werden, so ergiebt sich in natürlicher Folge der Grundsatz: daß der Unterricht in der erwähnten Beziehung beginnen müsse mit den einfachsten Elementen der Volkwirthschaftskunde, damit eben die Menschen, die da selbst wirthschaften sollen und müssen, auch zu Wirthschaftern gebildet werden, damit eben sie die Bedingungen und Wege kennen gelehrt werden, auf und unter denen in dem gegebenen Lande die Lebensnahrung erworben, erhalten, vermehrt werden könne.

Dieser Unterricht wird auszugehen haben von allgemeinfaßlicher Darstellung der Nothwendigkeit und der Vortheile der Arbeit, regen Arbeitsfleißes, und zweckmäßiger Arbeitstheilung, der Nothwendigkeit und der Vortheile bestimmter Ord-

nung in der Arbeit, und kluger Sparsamkeit in Benützung der Zeit, in Verwendung der Subsistenzmittel, sodann der Gegenstände der, nach den Boden- Clima- Cultur- und übrigen einschlagenden Verhältnissen des Vaterlandes vortheilhaftesten Arten der Anwendung des Arbeitsfleißes. In dieser letzteren Beziehung kann und soll der Unterricht sich nach den eigenthümlichen Orts-Verhältnissen modifiziren, und zu den erwünschlichen Verbesserungen und Erweiterungen der Industrie die Bahn bezeichnen.

In denjenigen Landgemeinden z. B., deren Hauptnahrung auf der Cultur des Bodens beruht, wird der Unterricht vorzüglich mit den einfachsten Regeln einer fortschreitenden Landwirthschaft sich beschäftigen, dabei, je nach den Umständen, die Bedingungen und Vortheile der, nebst dem passendsten Getraide- Kartoffel- und Futter-Bau zu betreibenden, Viehzucht, des Obst-, des Wein-, oder des Hopfen-Baues, des Flachs-, der Farbekräuter-, des Runkel-Rüben-, des Tabacks-Baues, der Maulbeer-Pflanzungen u. s. w. hervorheben, und auf die zweckmäßige Ausfüllung der von den Feldarbeiten übrigen Zeitmomente aufmerksam machen müssen, so wie auf jeden anderen mit Erfolg hier zu betretenden Weg des Nahrungs-Erwerbes.

In denjenigen Stadtgemeinden hingegen, deren Hauptnahrung im Gewerbsbetriebe beruht, wird dieser Unterricht nebst der bezeichneten allgemeinen Vorbereitung vorzugsweise die Elemente der Gewerbskunde befassen müssen, um die Zöglinge mit den verschiedenen Klassen der Gewerbe im weitesten Sinne des Worts, mit ihrer Natur und Richtung, mit dem Ineinandergreifen Aller, mit den Vorbedingungen ihres erfolgreichen Betriebes und der Nothwendigkeit, jene in der Folge sich eigen zu machen, mit den Gesichtspunkten einer vernünftigen Wahl des zu ergreifenden Gewerbsweges, mit der Möglichkeit der Verbesserungen und Fortschritte auf jedem derselben u. s. w. bekannt, und von der Nützlichkeit und Wichtigkeit des Gewerbs-Standes überzeugt zu machen.

Von selbst versteht sichs wohl, daß hier nirgends von den gelehrten Kenntnissen einer nationalökonomischen oder

technologischen Wissenschaft die Rede sei, sondern lediglich von den einfachsten Elementar-Sätzen des Wirthschaftens überhaupt, und der Landwirthschaft oder des Gewerbs-Wesens insbesondere, welche allerdings schon ihrer Natur nach in einer hier faßlichen Art müßen dargestellt werden können, und für welche in den Gemüthern künftiger Landwirthe und Gewerbsleute Empfänglichkeit und Interesse vorauszusetzen oder doch leicht zu erwecken und zu nähren ist. Wird aber dieser Unterricht in der That zweckmäßig eingerichtet, so dürfte kein Unbefangener mißkennen können, daß derselbe vollkommen geeignet sein werde, einerseits, alle die Vorurtheile, die bisher dem Fortschreiten zum Besseren so mächtig hindernd sich entgegenstellten, an ihren Quellen abzugraben, und, andererseits, Neigung zu den Geschäften, Vertrauen auf das Gelingen ihres Betriebs, und eine förderliche Anstelligkeit und Bewandertheit im Antreten derselben zu verbreiten, überhaupt die bei weitem zahlreichste Klasse der Menschen bekannt zu machen mit den Bedingungen und Mitteln, um ihre physische Subsistenz zu begründen und zu sichern. Und wer mögte wohl mit Grund behaupten, daß dem Menschen, als solchen, das Bedürfniß irgend eines anderen Wissens näher läge, daß also nicht die Befriedigung des Bedürfnisses jener Bekanntschaft mit Recht vor allem andern von den allgemeinen Volks-Unterrichts-Anstalten geheischt werde?

§. 46.

Was nun die zweite der voraus aufgestellten Fragen betrifft: Was nämlich den Menschen, als Staatsgenossen, am meisten zu wissen nothwendig sei? eine Frage, die bei den vom Staate ausgehenden und für den Staat zu berechnenden Bildungs-Anstalten wohl unabweislich ist: — so kann die Antwort hierauf vernünftig nur darin bestehen:

daß in dieser Beziehung den Menschen dasjenige zu wissen am meisten Noth thue, wessen sie unumgänglich bedürfen, um sich als wirkliche und taugliche Glieder des Staatsbürgervereins praktisch bewähren zu können. Eben hiezu aber bedürfen sie offenbar

a) einer deutlichen Vorstellung von demjenigen, zu dessen gemeinsamem Erstreben die Menschen zum Staate vereinigt seien, also vom Zwecke ihres Vereinigtseins; und
b) der Kenntniß dessen, wodurch allein sie, zu diesem Zwecke mitzuwirken, oder doch ihm gemäß sich zu benehmen befähigt werden.

Denn handgreiflich könnte Niemand ein mehr als blos nominelles Glied eines Vereins sein, von dessen Vereinigungs-Zweck er gar keine Vorstellung hätte, oder der gar nicht wüßte, was er in Beziehung auf diesen Zweck zu thun und zu lassen, wie er sich in Beziehung auf denselben zu benehmen hätte. Wer mit dem Vereinszwecke und den Verpflichtungen hiefür unbekannt geblieben, ist dem Wesen nach gar nicht in dem Vereine, denn es fehlt an dem Akte wahrer Einigung und der Verpflichtungsübernahme, und es könnte von ihm, selbst wenn er körperlich im Vereinsgebiete sich befände, und sein Interesse das Anschließen ihm geböte, weder ein dem Vereinszwecke entsprechendes Benehmen gefordert und erwartet, noch ihm ein diesem Zwecke zuwiderlaufendes Benehmen vernünftig zugerechnet werden, besonders wenn es außer seinem Vermögen lag, selbstthätig die erforderliche Kenntniß sich zu verschaffen. Wo vollends die Mehrheit der nominellen Vereinsglieder über die bemerkten Punkte sich in Unwissenheit befänden, könnten sie das eigentliche Vereinsleben, welches in dem gemeinsamen Erstreben des Vereinszweckes besteht, nicht nur nicht mitleben, sondern sie würden weit mehr hemmende als fördernde Kräfte desselben bilden, die der Vereinsgewalt das Gelangen zum Ziele unmöglich machen.

Die Wahrheit alles dessen tritt im erhöhten Grade hervor da, wo die Realität des Vereinszwecks seiner Natur gemäß gerade an die Handlungsweise aller Vereinsglieder selbst absolut geknüpft ist, wo sie nur in eben dieser Handlungsweise Aller sich ausprägen kann, wie dieß sichtbar der Fall ist bei dem, jedenfalls anerkannten Staatszwecke — der allseitigen Rechts-Sicherung, die nur dadurch möglich wird, daß alle Staatsglieder in allem ihrem

Freiheitsgebrauche sich auf die Bedingungen seiner gegenseitigen Verträglichkeit wirklich beschränken, daß sie die Harmonie der Wechselwirkung in keiner ihrer Richtungen stören. Hienach ist einleuchtend, daß — während die Staatsgewalt nur Regeln gebend, nothdürftig abwehrend und reparirend wirken kann, das Erreichtsein des Staatszweckes sich hauptsächlich in dem eigenen Handeln und Wirken der Staatsglieder selbst nur aussprechen könne, daß also diese selbst ohne Ausnahme das eigentliche Vereins-Leben wirklich mitleben, das Ziel des Vereins, Geltung des Rechts, gemeinsam erstreben müssen, wenn an dessen wirkliche Erreichung zu denken sein soll.

Ist aber jenes offenbar unmöglich, solange die Staatsglieder selbst nicht einmal einen deutlichen und bestimmten Begriff vom Recht haben, noch weniger wissen, daß sie sich für Geltung, für Sicherung des Rechts vereinigt, diese gemeinsam zu erstreben die Verpflichtung haben, und so lange sie überdieß mit den Bedingungen der Verträglichkeit ihres gegenseitigen Freiheitsgebrauchs, mit den Regeln der Harmonie ihrer Wechselwirkung unbekannt gelassen wären; so ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß an das Schaffen der ersten und wesentlichsten Bedingung reelen Staatslebens ernste Hand anzulegen sei, dadurch, daß den Bildungs-Anstalten für die Staatsglieder überhaupt die Richtung auf den Staatszweck gegeben, daß in die Unterrichts-Gegenstände aller Volks-Schulen ein, auf die nöthigste Kenntniß vom Staatszwecke und auf die Befähigung zu dem bezeichneten Mitwirken zu demselben berechneter Unterricht eingereiht werde.

Die Natur der Sache verkündet es allzulaut, daß da, wo es um vollständige Erreichung des (jedenfalls Haupt-) Staats-Zweckes — allseitige Rechts-Sicherheit — zu thun ist, in Beziehung auf den Volks-Unterricht den Staatsgliedern, als solchen, kein Bedürfniß, und dem Staate selbst keine Fürsorge näher liegen könne, als daß seine künftigen Glieder erfahren und einsehen lernen, was sie ihm, als Staatsglieder, zu sein die Verpflichtung haben, und daß sie zu Erfüllung dieser Verpflichtung befähigt werden. — Nur dieser Unter-

richt fällt mit dem Zwecke des Staats zusammen, ist also Bildung aus dem Gesichtspunkte des Staats und für den Staat, während jeder andere Unterricht nur Bildung für Menschen-Zwecke ist: und hier der Hauptschlüssel zur Erklärung der unbefriedigenden Erreichung des (jedenfalls ersten und Haupt-) Zweckes des Staates, wofür es an der unerlaßlichsten Bedingung mangelt.

§. 47.

Hiedurch ist vollkommen gerechtfertigt der Anspruch, daß in allen Volks-Schulen der Sittenlehre — mit welcher als der allgemeinen Grundlage allerdings zu beginnen ist, und zwar in pragmatischer Gestalt und Anwendung auf die Verhältnisse der Mitmenschen und Bürger, der Unterthanen, der Familien-Häupter und Glieder, der Dienstherrn und Dienstboten, der Arbeits-Genossen u. s. w. — eine, der Fassungskraft der Zöglinge angepaßte allgemeine Rechtslehre zur Seite gestellt werde, wodurch das jedem Menschen in die Brust gelegte Rechtsgefühl angeregt und bis zur Klarheit des Begriffs entwickelt wird. Das Vermögen der Selbstbestimmung, das Wesen subjektiver Freiheit, muß leicht zur Anschauung gebracht werden können, und damit zugleich die Nothwendigkeit für jeden, von jenem Vermögen nur einen solchen Gebrauch zu machen, daß auch jedem anderen mit und neben ihm ein gleicher Gebrauch davon möglich sei, die Nothwendigkeit, sich in seiner Wechselwirkung mit anderen auf die Grenze ihrer Verträglichkeit zu beschränken, was sich durch Beispiele selbst aus dem Kinderleben vollkommen klar machen läßt.

Wird jener Begriff zur lebendigen Anschauung gebracht, die Heiligkeit der Rechtspflicht den empfänglichen, noch unverdorbenen Gemüthern der Jugend tief eingeprägt, werden ihr sprechende Beispiele der wohlthätigen Wirkung ihrer Uebung und der traurigen Folgen ihrer Vernachlässigung oder gar Verletzung aus dem wirklichen Leben vor Augen gestellt, hiedurch der Rechts-Sinn möglichst geschärft und das Rechtsgefühl befestigt, so müssen sich reiche und bleibende Früchte solchen Unterrichts für das ganze Leben dieser Menschen entfalten:

ein abſichtliches Austreten aus den Grenzen rechtlichen Freiheitsgebrauches, ein vorbedachtes Stören harmoniſcher Wechſelwirkung von Seite ihrer würde, beſonders nach dem Hinzutritt der weiteren Momente dieſes Unterrichts, nur ſeltene Ausnahme von der Regel werden, deutſche Rechtlichkeit und Treue würde im eminenteren Sinne wieder aufblühen.

Gegenſtände jener Art lägen auch, was mancher vielleicht geltend machen möchte, Knaben, wie ſie hier vorausgeſetzt werden, nur dann zu hoch, wenn man ſie ihnen zu hoch ſtellte; ſo wie ihnen Religions- und Sittenlehre nicht zu hoch liegen, ſo kann dies auch bei der Rechtslehre um ſo weniger der Fall ſein, je faßlicher und ſo zu ſagen handgreiflicher dieſe ſich geſtalten läßt, und daß dieſes geſchehe und geſchehen könne, dafür müßte freilich geſorgt werden. Das allgemeine Rechtsgeſetz, als das abſolute Naturgeſetz für die Coexiſtenz freier Weſen, welches dieſen von der Schöpfung ſo unverkennbar in das Gewiſſen gelegt iſt, läßt ſich auch in ihnen ohne große Schwierigkeit zum deutlichen Bewußtſein und zur Anerkennung bringen, wenn man nur den ernſten Willen dazu hat, und es gehörig anzugreifen weiß.

§. 48.

Iſt jenes geſchehen, dann kann es auch nicht ſchwer werden, die Nothwendigkeit gemeinſamen Zuſammenwirkens für Geltung des Rechtsgeſetzes, für Bewirkung allſeitig verträglichen Freiheitsgebrauchs, und die Natur eines Vereins zu entwickeln, welcher ausnahmloſe Uebung und Befolgung der Rechtspflicht zu bewirken, nöthigenfalls zu erzwingen zur Aufgabe habe, und hiemit über den Zweck des Staats und die allgemeine Verpflichtung eines Staatsgliedes, als ſolchen, in den Köpfen Licht und Tag zu verbreiten; und wer möchte wohl leugnen, daß durch ſolchen Unterricht das unentbehrliche Fundament für Bewirkung allſeitiger Rechtsſicherheit gelegt werden könne?

Hienach kennten die Menſchen das Ziel des Wollens im Staate, und die Grenze ihrer Anſprüche an denſelben, auch, wenigſtens im allgemeinen, ihre wahre Stellung und Ver-

pflichtung in demselben: das Vereinsleben wäre ihnen wenigstens in so weit aufgeschlossen, um dasselbe mitleben zu können, insofern diese Möglichkeit davon abhängt, daß man wenigstens das Ziel des Vereins und dessen Natur erschaue, und es fiele dann wenigstens das Unnatürliche hinweg, welches darin liegt, die praktische Uebereinstimmung freier Wesen zum Erstreben eines Zieles zu erwarten, dessen Vorstellung ihnen fremd geblieben ist.

§. 49.

Mit jenem allgemeinen Unterrichte kann jedoch die ganze Sache nicht für abgethan gelten; denn auch die vollkommenste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, allen Freiheitsgebrauch auf die Bedingungen seiner Verträglichkeit zu beschränken, die Harmonie der Wechselwirkung nicht zu stören, verbunden mit der vollkommensten Bereitwilligkeit hiezu, kann nicht ausreichen, jene Verträglichkeit in der That zu bewirken, diese Harmonie zu bewahren, solange nicht auch die Bedingungen jener Verträglichkeit, die diese Harmonie begründenden Handlungsnormen gekannt, und für ihre Beachtung und Befolgung durch erfleckliche Motive gesichert, dadurch die Möglichkeit der erwünschlichen praktischen Folge jener Ueberzeugung und Bereitwilligkeit begründet wären. Jene Bekanntschaft mit den, zur Möglichkeit eines rechtsgemäßen Benehmens unentbehrlichsten, präzeptiven und prohibitiven Rechtsgesetzen des Staates zu bewirken, muß sonach die weitere Aufgabe des hier geforderten Unterrichtes bilden, der durch keine Art bloser Publikation der Gesetze (die ohnedieß nur bei den neuen Gesetzen geschieht), ersetzt zu werden vermag.

Handlungsnormen, die man gar nicht oder nicht im erforderlichen Maße kennt, können sich in den Handlungen freiwillig nicht ausprägen, und Zwang vermag diese Kenntniß nicht zu ersetzen; der Staatszweck ist die natürliche Folge, müßte also größtentheils unerreicht bleiben, wenn nicht der Unterricht die Bewirkung jener Kenntniß sich zur Aufgabe setzt, was auch jedenfalls ein der Menschheit würdigeres und verläßigeres Mittel ist, das praktische Leben der Gesetze zu

begründen, als der blos mechanische Zwang, wenn er auch, was jedoch nicht der Fall, im ausreichend verhütendem Maße geschaffen werden könnte, und vernünftig anwendbar wäre, bevor man die Menschen über das, was sie wissen müssen, um darnach handeln zu können, zweckmäßig belehrt, und ihnen Motive gegeben hätte, die sie bestimmen, darnach handeln zu wollen.

Im Betreten jenes würdigeren Weges ist auch die Kirche, um die Menschen für ihre Zwecke zu befähigen, sie zu Kirchengliedern zu bilden, längst mit ihrem Beispiele vorangegangen, mehr oder weniger glücklich, je nachdem sie ihre Mittel hiezu mehr oder weniger zweckmäßig zu gebrauchen, ihren ächten Geist zu bewahren wußte. Diese Mittel sind bekanntlich:

a) das Aufstellen eines gemeinfaßlichen Auszuges aus der Gesammtheit ihrer Dogmen in einem sogenannten Catechismus;
b) die Bewirkung des Unterrichts der Jugend über den Inhalt dieses Catechismus; und
c) fortlaufende Belehrung auch der Erwachsenen über die kirchlichen Vorschriften für ihre Handlungsweise, und über die Motive der Befolgung derselben.

Die Richtigkeit der Berechnung in der Wahl dieser Mittel ist unmöglich zu verkennen, sie stellen sich vielmehr als die einzig möglichen vernünftigen Mittel zu solchem Zwecke dar, und somit ist wohl auch der Anspruch an den Staat gerechtfertigt, eben diese Klassen von Mitteln ins Werk zu setzen, um die Menschen zu tauglichen Staatsgliedern zu bilden.

§. 50.

Was hienach dem Staate vor allem obläge, ist die Veranstaltung eines Auszuges und einer Zusammenstellung derjenigen präzeptiven und präventiven Rechtsgesetze, von welchen, als eigentlichen Regeln ihres Benehmens, die Handlungsweise der Staatsglieder, als solcher, wirklich Impuls-Richtung und Begrenzung empfangen soll.

In diesem Auszuge kann und soll — mit Hinweglassung aller derjenigen Bestimmungen, die nicht sowohl Regeln für die Handlungsweise der Staatsbürger, als vielmehr leitende Normen für die Rechtspflege und die Polizei-Verwaltung sind, daher auch nur von den Beamten des Staates in diesen Zweigen der Verwaltung in ihrem ganzen Umfange gekannt zu sein brauchen, — der Wille der Gesetzgebung vorgetragen werden in einer, auch dem gemeinen Menschenverstande zugängigen Art und Sprache, nämlich in kurzen, allgemein verständlichen, dem Gedächtnisse leicht einzuprägenden Sätzen, worin sich auch der Ungebildetere leicht dessen ersehen kann, was ihm von den Gesetzen zu wissen nöthig ist, um entweder zur rechten Zeit sich Rathes zu erholen, oder auch, wo ihm solches unthunlich, selbstständig ohne Nachtheil für sich und andere zu handeln.

Die oben angedeutete Bestimmung und Aufgabe dieses Auszuges ist das Richtmaß für seine Einrichtung, an deren Zweckmäßigkeit allerdings viel gelegen ist. Jedenfalls aber ist dieser Auszug oder Gesetzkatechismus nur die vorbereitende Basis für Ausführung der weiteren für den vorgesteckten Zweck erforderlichen Mittel, denn er soll nur den Leitfaden bilden für den beabsichtigten eigentlichen Unterricht.

Es giebt unstreitig kein natürlicheres Mittel, die Bekanntschaft mit denjenigen Regeln und Grundsätzen, die man befolgt wissen will, zu bewirken, als den Weg des Unterrichts, und man ist darüber einverstanden, daß die in ihm bezielte Gestaltung den Moment der Jugend, als die Periode der größten Weichheit und Empfänglichkeit, ergreifen müsse; und wenn die Kenntniß der präzeptiven und präventiven Rechtsgesetze selbst für die Gebildeten nur Folge eines darauf gerichteten besonderen Studiums ist, zu dessen Behuf man eigene Lehrstühle schafft und unterhält, wenn es jener Gesetze jedenfalls eine solche Menge giebt, daß die Bekanntschaft auch nur mit einem gewissen Theile derselben und mit ihrem wahren Sinne — ohne welche ein rechtsgemäßes Benehmen derselben vernünftig nicht zu erwarten wäre — ohne einen eigenen darauf gerichteten Unterricht kaum denkbar ist; wenn man längst praktisch anerkannt hat, daß Unterricht das passende

aber auch unentbehrliche Mittel sei, um die Menschen mit den Gesetzen der Kirche bekannt zu machen, so ist hiemit wohl unverkennbar auch dasjenige Mittel bezeichnet, dessen Gebrauch und Ausführung unmittelbar an die Aufstellung des geforderten Auszuges aus den Gesetzen des Staates sich anzuschließen, dessen Wirksamkeit zu begründen und zu sichern habe, zugleich der hohe Grad des Bedürfnisses dieses weiteren Mittels außer vernünftigen Zweifel gestellt.

§. 51.

Es ist dieses Mittel die weitere Aufgabe des Unterrichtes in allen Volks-Schulen, die Zöglinge, nach Anleitung des postulirten Gesetzes-Auszuges oder Catechismus, in denjenigen Rechtsgesetzen zu unterweisen, deren Kenntniß jedem Staatsgliede unentbehrlich ist, um seine Pflichten als Theilhaber an der Rechts-Sicherungs-Anstalt erfüllen, um, mit Vermeidung jedes Austrittes in fremdes Rechtsgebiet, das seinige behaupten zu können.

Davon, jeden im Volke zu einem Rechtsgelehrten gebildet wissen zu wollen, ist eben so wenig die Rede, als davon, durch den Religionsunterricht in den Schulen Jeden zum Theologen zu machen; es ist nur der Anspruch, daß jeder künftige Bürger nicht unwissend sei über. seine Rechts-Schuldigkeit, über das ohne Strafbarkeit nicht antastbare Rechtsgebiet seiner Mitmenschen und dessen Kennzeichen, über diejenigen Rechte, die er außerdem zu verlieren Gefahr laufen müßte, über diejenigen Mittel, durch deren Gebrauch er sich vor Nachtheil zu bewahren, oder seinen Schaden im Wege Rechtens beizukommen vermöge, über das, was er zu thun habe, um nicht aus Unbekanntschaft mit den Gesetzen zu fehlen.

Mag dieser Unterricht auf die ältere Klasse der Zöglinge beschränkt, und nach geendigtem Elementarunterricht in den sogenannten Sonntags-Schulen fortgesetzt werden, — (in welche Sonntags-Schulen der Unterricht über Natur- und Erdkunde, über Geschichte zweckmäßig zurückzustellen sein dürfte) — und es wird um so weniger Anstand finden, daß

dieselben auf die Unantastbarkeit der Personen, des Eigenthums und überhaupt der Rechte anderer Menschen, aber auch auf die Straf-Folgen der rechtswidrigen Ueberschreitung dieser Grenzen aufmerksam und bekannt gemacht werden können mit der allgemeinsten Rechtsform zulässiger Wechselwirkung, nämlich mit der Natur des Vertrages im allgemeinen und seiner besonderen Arten, als des Kauf- Tausch- Mieth- Darlehens- Dienst- Pfand-Vertrages u. s. w., so wie mit anderen Formen zulässiger Rechts-Erwerbung oder Veränderung, die man ihnen aus der eigenen Kinderwelt vollkommen klar zu machen im Stande sein muß, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die in der Jugend empfangenen Eindrücke von den Vortheilen und der Achtungswürdigkeit rechtlichen Charakters und Benehmens, aber auch von den Uebeln der Strafen für Rechtsverletzungen, in der Regel das ganze Leben dieser Menschen hindurch wirken, und nun der Staat nicht minder, als die Kirche, aus den Volks-Schulen für die Erreichung seines Zweckes wesentliche Früchte ziehen würde, deren er bis jetzt größtentheils entbehrt.

§. 52.

War es möglich, den Lehrplan bestandener Schulen in neueren Zeiten wesentlich zu erweitern, und für zweckmäßig oder nothwendig gehaltene Lehrgegenstände in denselben aufzunehmen, an die man früher gar nicht gedacht hatte, so muß es wohl auch jetzt, nachdem die Einsicht der Nothwendigkeit und des Nutzens des hier angesprochenen Unterrichtes klar geworden, dem festen Willen, das anerkannte Gute zur Ausführung zu bringen, möglich sein, die hier bezeichnete Erweiterung der Lehrinstitute zu bewirken, und auf denselben Wegen und durch dieselben Mittel, durch welche für erstere Erweiterung des Lehrplanes taugliche Lehrer gebildet wurden, — nämlich in zweckmäßigen Schul-Lehrer-Seminarien — werden nun auch Lehrer gebildet werden können, die den angesprochenen Unterricht in der Volkswirthschaft, in der Sitten- und Rechtslehre, und über den Gesetz-Catechismus des Staates in zweckmäßigen Stufen zu ertheilen fähig sein werden.

Mit den Ansprüchen an die Leistungen der Volks-Schullehrer würden allerdings auch die Ansprüche der Letzteren auf eine angemessenere Stellung in Gehalt und der öffentlichen Rangstufe sich verhältnißmäßig steigern, und zwar mit dem vollkommensten Rechte, wenn sie den nun erforderlichen Grad ihrer Bildung mitbringen, und ihre Leistungen den Erwartungen entsprechen.

Wird aber auch erwogen, daß die Volks-Schulen, die bisher auf rein menschliche und auf kirchliche Zwecke nur angelegt sind, mit der hier angesprochenen Richtung ihres Wirkungskreises auf planmäßige Vorbereitung des Menschen, um seiner Bestimmung als Glied eines Vereines für Rechts-Sicherheit genügen zu können, auf Herausbildung der Staatsbürger Qualifikation aus der Individualität des Menschen, erst den Charakter reeller Staatsanstalten annehmen würden, insoferne erst jetzt die Tendenz ihres Unterrichtes mit dem Zwecke des Staates zusammenfiele; wird erwogen, daß aus den Händen solcher Lehrer eine Generation um die andere zum Mitleben des eigentlichen Staatslebens befähigter Glieder desselben hervorgehen, und wie sehr hiedurch die Verwaltung der Justiz und Polizei, in ihren Geschäften vereinfacht und erleichtert, erst jetzt zur vollständigen Lösung ihrer Aufgaben sich in den Stand gesetzt sehen würden, so dürfte es wohl einleuchten, daß kein Aufwand des Staates nothwendiger, zweckmäßiger und lohnender sein könnte, daß kein Aufwand zugleich wesentlichere Ersparungen in anderen Hinsichten begründen würde, als eben der für Durchführung des hier angesprochenen Unterrichtes erforderliche Aufwand.

Je mehr Gewicht der Staat auf diese Durchführung legte, desto gewisser würden bald passende Lehrbücher zum Leitfaden dieses Unterrichtes geschaffen werden, und der Staat hätte dann nur die nöthige lebendige Aufsicht, — um zu verhindern, daß nicht der ächte Geist dieses Unterrichtes verkannt werde, — und ein Bindemittel anzuordnen, um die Zöglinge zur gehörigen Benützung desselben zu bestimmen, durch die an sich nöthige Verfügung, daß Niemand zum

Staatsbürger, also zum aktiven Genossen des Rechts-Sicherungs-Vereins aufgenommen werde, der sich nicht zuvor über den Erwerb der zu dieser Genossenschaft nothwendigen Rechtskenntniß genügend ausgewiesen hätte. Oder sollte es der Staat für minder nothwendig erachten, sich selbst in Ansehung der Fähigkeit seiner Genossen sicher zu stellen, als er es für nöthig hält, die Gewerbs-Vereine für die Fähigkeit ihrer Gewerbs-Genossen zu sichern?

Den Staat regieren kann kaum etwas anderes bedeuten, als: den Staatszweck erstreben. Wie sollte aber dieß, wenn „Rechts-Sicherheit" der Staatszweck ist, möglich sein mit des Rechtes unkundigen Subjekten, in deren Handlungsweise eben die Harmonie der Wechselwirkung, die Rechts-Sicherheit sich aussprechen soll.

§. 53.

Unerlaßlich erscheint hiernach die Begründung der unentbehrlichsten Rechts-Kunde innerhalb der bemerkten Sphäre in den Volks-Schulen. *) Doch kann auch damit die Thätigkeit des Staates in dieser Beziehung noch nicht als vollendet angesehen werden, theils, weil jener Unterricht in den Volks-Schulen seiner Natur nach nur ein beschränkter sein kann,

---

*) Daß diese Schulen Zwangs-Schulen sein müssen für alle, welchen nicht erweislich durch Privatunterricht die bemerkten Kenntnisse zugehen, und daß der auf sonstige Weise nicht schon gedeckte Aufwand dafür vom Staate zu bestreiten sei, scheint kaum der Bemerkung zu bedürfen.

Auch die Schulen für das weibliche Geschlecht werden sich nur dann als zweckmäßige reelle Staats-Anstalten bewähren, wenn der Unterricht in denselben nebst den Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Rechnens, und nebst einer passenden Tugend- und Pflichtenlehre, auch dasjenige befaßt, was das Weib wissen muß, um dereinst als Hauswirthin oder Wirthschaftsgehülfin, ihre physische Subsistenz sichern oder sichern helfen zu können, und wenn übrigens ihr Rechts-Sinn wenigstens in so weit geweckt und geschärft wird, als es nöthig ist, um sich selbst und andere vor Rechts-Störungen und Verletzungen durch sie zu bewahren, um die Erscheinung weiblicher Verbrecherinnen möglichst zu verhüten.

theils, weil bei einigem Fortschreiten in der legislativen Thätigkeit von Zeit zu Zeit neue, dem Bürger zu wissen nothwendige Gesetze zum Vorschein kommen werden, von welchen er in seinem Jugendunterrichte noch keine Kenntniß erlangt haben konnte, und weil überhaupt bei der Zahl und Vielseitigkeit auch der unentbehrlichsten Rechtsnormen eine Nachhülfe für das Gedächtniß dringendes Bedürfniß sein muß.

Das praktische Leben der Rechtsgesetze ist dadurch bedingt, daß die Staatsglieder mit denselben auch fortwährend bekannt erhalten werden, und daß sie — da die Furcht vor künftig möglichem Schaden, und die Hoffnung auf entfernter liegenden Gewinn auf jugendliche Gemüther bei weitem nicht in dem Grade wirkt, als auf den gereiften Menschen die Ansicht des unmittelbaren Nachtheiles oder Gewinnes in der Gegenwart — nicht nur von Zeit zu Zeit an jene Rechtsgesetze erinnert, und über den wahren Sinn und Willen derselben immer besser unterrichtet, sondern auch und vorzüglich von der Nothwendigkeit und dem Nutzen ihrer Befolgung mehr und mehr belehrt und überzeugt werden, dadurch der in den Schulen empfangene, seiner Natur nach nothwendig nur propädeutische Jugend-Unterricht möglichst vervollständigt und für seine Wirksamkeit ergänzt werde.

Das Mittel, dessen sich die Kirche für Erhaltung praktischen Lebens ihrer Gebote bedient, ist bekannt, und welche Vorstellung müßte man sich von der Kraft des Staates machen, um dafür zu halten, es sei ihm weniger ausführbar als der Kirche, an allen Sonn- und Feiertagen, etwa des Nachmittags, ebenmäßig öffentlich belehrende Vorträge an die einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden über einzelne Abschnitte aus den Sammlungen seiner Rechtsgesetze anzuordnen, um auch seine Glieder — nachdem sie in den Schulen für seine Zwecke vorbereitenden Unterricht bekommen, — in fortwährender Bekanntschaft mit seinen Gesetzen zu erhalten, die ihrer Zahl und Art nach in der That nicht leichter im Gedächtnisse zu bewahren sind, als die Gebote der Kirche; und überdieß sie, mittelst einleuchtender Darstellung hier wirksamer Motive, zu steter Beachtung und Befolgung derselben anzu-

mahnen? — Und wer möchte zweifeln, daß diese Vorträge, wenn sie nur nicht saft- und marklos, nicht ohne alle Menschenkenntniß, mehr zum Erkalten und Abstoßen, als zum Erwärmen und Anziehen angelegt wären, mit großer Aufmerksamkeit aufgenommen werden und um so wesentlichere Früchte tragen würden, je mehr hier die handgreiflichen und überwiegenden menschlichen Interessen im Spiele sein müßten.

Der Weg dieser Belehrung ist am meisten geeignet, die bei der Selbstbestimmung der minder gebildeten Klasse von Menschen so überwiegende Triebfeder — das Privat-Interesse, die Tendenz des Eigennutzes — in der natürlichsten Art anzuregen und wirksam zu machen, er wird also auch als das zweckmäßigste Mittel zur Bestimmung dieser zahlreichsten Volksklasse für Freiwilligkeit der Befolgung der Rechtsgesetze um so weniger verkannt werden können, je mehr ohnedieß die Natur der Sache die Geneigtheit voraussetzen heißt, solche Dinge ins Gedächtniß aufzunehmen und darin zu erhalten, wovon man einsieht, daß sie unentbehrlich seien, um sich in der Gegenwart oder Zukunft Vortheile verschaffen, oder wenigstens vor Nachtheilen bewahren zu können.

Diese Einsicht und deren Wirkung müßte wesentlich gesteigert werden mittelst Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Communal-Angelegenheiten, so wie jener der Civil- und Straf-Rechtspflege, als praktischer Schulen der Rechts- und Gesetzes-Anwendung auf gegebene Fälle im wirklichen Leben für die denselben Anwohnenden.

Ist die Bewirkung ausnahmloser, — in der Regel wenigstens freiwilliger, weil außerdem nicht zu verbürgender — Geltung der Rechtsgesetze pflichtmäßig Hauptgegenstand der Staatsthätigkeit, und muß das Wollen des Zweckes auch das Wollen der unerläßlichen Mittel zum Zwecke in sich fassen, so wird auch der bezeichnete Weg betreten werden müssen, auf welchem — indem er zugleich die Stelle der sonst unumgänglichen Wiederholung der Gesetzes-Publikation für jede Generation von Staatsgliedern sehr wesentlich vertritt, — die Staatsglieder nicht nur in fortlaufender Bekanntschaft mit den Normen der Rechtsgemäßheit ihres Benehmens, sondern auch

in steter Geneigtheit erhalten zu werden vermögen, von diesen Normen in ihrer Wechselwirkung sich wirklich bestimmen zu lassen; während der Staat, ohne diese rechtliche Volksbildung wohl alles andere sein könnte, nur nicht ein Verein für Sicherheit des Rechts; er gliche ohne sie einem Menschen, der sich für mancherlei nützliche Dinge zu befähigen strebte, nur gerade nicht für das, was jedenfalls seine wesentlichste und Hauptbestimmung, wo nicht seine einzige ist.

§. 54.

Höchst erfreulich müßten die Erfolge der Durchführung solcher rechtlichen Volksbildung sein, dies ist unverkennbar; denn so gebildete Glieder des Staates würden — weil stets bewandert in dem Maßstabe des Rechtsgebietes, in den rechtlichen Bedingungen seiner Erweiterung oder Veränderung, überhaupt in den Regeln der Rechtsgemäßheit ihres Freiheitsgebrauches, und gereizt durch die ihnen vor Augen stehenden wohlthätigen Folgen ihrer Beachtung — in ihrer Wechselwirkung unter sich bei weitem nicht mehr so häufig, wie bisher, in Collision gerathen; es würde also auch, besonders wenn die Rechtsgesetzgebung selbst nicht Veranlassung dazu giebt, der Rechts-Streitigkeiten oder Prozesse um eine unberechenbare Menge weniger geben, und auch die wenigen, die dann noch entstehen könnten, würden gewiß nicht mehr mit dem Grade des Eigensinnes und der Leidenschaft, wie bisher, verfolgt, es würden also die Geschäfte der Civiljustiz im höchsten Grade vermindert und erleichtert werden.

Die durch die angesprochenen Vorträge in den Gemüthern der Staatsglieder in beständiger Lebendigkeit erhaltene Vorstellung der gegen Verbrechen angedrohten bestimmten Strafen müßte den Einfluß der Sinnlichkeit auf die Willensbestimmung der Staatsglieder mächtig beschränken, somit die verbrecherischen Versuche und Unternehmungen wenigstens auf diejenige Zahl zurückführen, die es der Kraft des Staates möglich machte, ihre Vollbringung durch Aufsicht und physisches Einschreiten zu verhindern, also möglichst wenige Ver-

brechen zur Existenz kommen zu lassen, jedenfalls also auch die Geschäfte der Strafjustiz äußerst verminderte.

Je mehr die Staatsglieder mit ihrer Bestimmung im Staate, mit ihrer Verpflichtung als Glieder eines Vereines für Sicherheit des Rechtes bekannt gemacht würden, je mehr die in ihren Köpfen bereits allenthalben angeregten Ideen über Verfassung und Verwaltung des Staates berichtigend aufgeklärt würden, — und Menschen aus allen Klassen als Abgeordnete zu dem Landtage einberufen, und ihnen dennoch diese Aufklärung vorenthalten wollen, wer vermögte diesen Widerspruch zu übersehen oder zu rechtfertigen? — desto deutlicher müßte es überdieß ihnen werden, daß es nicht damit abgethan sei, daß nur jeder Eine sich bestrebe, sich selbst innerhalb der rechtlichen Grenze des Freiheitsgebrauches zu halten, sondern daß er auch die Verpflichtung habe, dazu mitzuwirken, daß diese rechtliche Grenze auch von andern nicht überschritten werde, eine Mitwirkung, die sich zu äußern hätte theils aufmerksam machend oder belehrend, theils abrathend, ermahnend oder vermittelnd, theils die Obrigkeit zu rechtszeitigem Einschreiten aufrufend, oder der Vollendung eines unternommenen Verbrechens mit eigener Kraft entgegentretend u. s. w.

In je mehreren Gliedern des Volkes das Gefühl der Verpflichtung zu diesem Mitwirken zur Klarheit und Lebendigkeit gebracht würde, desto mehrere freiwillige Organe und Gehülfen ihres rechtlichen Wirkens würde die Staatsgewalt in den auch nicht besoldeten Staatsgliedern selbst finden, und hierin, in dieser edelsten Frucht der rechtlichen Volksbildung, zeigte sich die natürlichste Ergänzung der Staatskraft für Realisirung des Staatszweckes, die der Natur des Vereines angemessenste Steigerung derselben bis zu derjenigen Ausdehnung, in der sie, nicht etwa blos das eingetretene Unrecht wieder zu heilen, sondern das Recht wirklich gegen solche Eintritte zu sichern vermögte: denn es gäbe dann eben so viele Sicherheits-Wachen für das Recht, als der Staat für das Recht wirklich gebildete Glieder zählte. — Die Frucht der rechtlichen Volksbildung wäre nicht nur

das Untergrabensein einer der Haupturquellen rechtswidrigen Willens und rechtsgefährdender Unbesonnenheit, nämlich des Mangels an rechtlicher und moralischer Cultur, sondern auch das Mitgelebtwerden des eigentlichen Staatslebens von Seite seiner Glieder; das Hervortreten der Eigenschaft wirklicher Vereinsglieder an ihnen wäre eine nicht mehr blos erzwungene, blos nominelle und formelle, sondern freiwillige, lebenskräftige und reelle Einigung für den Staatszweck.

Daß solcher Erfolg des Opfers und der Anstrengung für seine Bewirkung wohl werth sei, dürfte um so weniger bezweifelt werden können, je einleuchtender es ist, daß ohne seine Bewirkung die Erreichung des (jedenfalls ersten und Haupt-) Staatszweckes ewig frommer Wunsch bleiben würde und müßte.

§. 55.

Mit zweckmäsiger Anordnung und Durchführung dieser Bildung in körperlicher, ökonomischer, sittlicher und rechtlicher Beziehung wäre fürs erste die, aus dem Staatszwecke unmittelbar selbst abgeleitete, und durch ihn begründete, allgemeine Bildungs-Aufgabe des Staates gelöst; denn seine Glieder wären durch diese Bildung befähigt, das Leben des Rechts-Sicherungs-Vereines zweckmäßig mitleben, sich als Glieder des Staates bewähren zu können, und solche Befähigung ist nothwendig seine nächste und allgemeinste Aufgabe.

An diese ökonomische und rechtliche Tendenz der allgemeinen Elementar-Bildung wurde jedoch bisher selbst von der Theorie nicht einmal gedacht; desto umfassender dagegen waren und sind deren Ansprüche in Hinsicht besonderer, bürgerlicher und gelehrter Schulen; denn sie verlangen in erster Hinsicht besondere Bürger- oder Real-Schulen, gesteigert bis zu eigentlichen polytechnischen Instituten; und in letzter Hinsicht besondere Elementar-Schulen, Gymnasien, Universitäten, selbst wissenschaftliche und Kunst-Akademieen.

Ich will nicht fragen, ob aus jenen Realschulen und polytechnischen Instituten, wie sie meistens beschaffen sind, auch nur ein tüchtiges Staatsglied, als solches, hervorgehen könne, und erkennen gerne an, daß — wenn möchlichste allseitige Entwicklungen menschlicher Kräfte als Staats=zweck vorausgesetzt wird, oder wenn alle Lebenszwecke der Menschen zu unmittelbaren Staatszwecken erhoben werden, — alsdann jene Ansprüche vollkommen gegründet seien; ja ich behaupte vielmehr, daß unter dieser Voraussetzung jene An=sprüche noch zu beschränkt seien; denn es ist klar, daß um die menschlichen Kräfte nach allen ihren Richtungen mög=lichst zu entwickeln, um alle Lebens=Zwecke der Menschen zu befördern, insofern jene Entwicklung und diese Beförderung auch nur durch Bildung bedingt ist, alle voraus bezeichne=ten Lehr=Institute noch bei weitem nicht ausreichen, was wohl keines näheren Beweises bedarf für denjenigen, der den wirklichen Umfang jenes Bedingten und seiner Bildungs=Be=dingungen gehörig zu bemessen versteht, und sich hiefür die Mühe nehmen will.

Allein es dürfte eben so klar sein, daß, wenn es auch, was jedoch kaum der Fall, dem Staate möglich wäre, alle für wirkliche Erreichung jener umfassenden Zwecke er=forderlichen Bildungs=Anstalten ihrer Art und Zahl nach wirklich ins Dasein zu rufen und darin zu erhalten, — ganz abgesehen von der Gefahr großer Mißgriffe in diesem allsei=tigen Bildungs=Streben auch bei dem ällerbeßten Willen — der Anspruch hiefür an das Volksvermögen, neben jenem für die übrigen Bedürfnisse, bis zu einer Ausdehnung steigen müßte, bei der dem Volke das Hauptmittel, seine Kräfte zu gebrauchen, seine Zwecke zu erstreben, entzogen werden würde; gleichwie denn überhaupt die Unmöglichkeit, jene Zwecke als Staatszwecke wirklich zu erreichen, sich um so näher ins Auge stellen muß, je schärfer man die dem Staate nöthi=gen Bedingungen und Mittel für wirkliche Realisirung jener Zwecke durch ihn und die unvermeidlichen Gefahren dieses seines Strebens erforscht; ein Geschäft, an dem man aber lieber ganz vorübergeht, weil es sich der Behauptung der

bezeichneten Staatszwecke in seinen Resultaten allzumächtig in den Weg stellen würde, obgleich seine Unabweislichkeit so sehr unverkennbar ist.

Ohne mich jedoch abermals auf die Controverse über den wahren Staatszweck hier einlassen zu können, wird es mir vergönnt sein, in strenger Consequenz zu meinen Prämissen auch den vorwürfigen Gegenstand nach dem Maßstabe des von mir postulirten Staatszweckes zu erörtern; und daß bei allen Fragen über die Thätigkeit des Staates der supponirte Staatszweck das allein wahre Richtmaß der Erörterung und Entscheidung sein müsse, wer dürfte dies in Abrede stellen wollen?

§. 56.

Daß ihrem praktischen Zwecke wirklich entsprechend angelegte, besondere Real-Schulen in ihren Stufen bis zu polytechnischen Instituten ein sehr geeignetes Mittel seien, das Gewerbswesen emporzubringen, dem Gewerbs-Stande den Weg zu höhrer Betriebsamkeit, dadurch zu höherem Wohlstande anzubahnen, ist außer allem Zweifel. Entsteht aber die Frage, ob die genannten Lehranstalten vom Staate zu errichten und zu unterhalten seien? so weiß ich im Staatszwecke — allseitiger Rechts-Sicherheit — einen ausreichenden Grund dazu nicht zu finden. Für Sicherung der physischen Subsistenz die Menschen im allgemeinem zu befähigen durch ihre Bekanntmachung mit den Bedingungen und Mitteln jener Sicherung, dazu ist der früher angesprochene Elementarunterricht in der Landwirthschaft, und Gewerbskunde bestimmt; das Betreten des ihnen bekannt gegebenen Weges ist Sache der Menschen selbst, und höheren Wohlstand zu schaffen ist nicht Angelegenheit des Staats, sondern derjenigen selbst, die jenen erstreben, was auch Finanzmänner dagegen sagen mögen, die nur eine reichere Wollenärndte im Auge haben.

Man kann auch nicht sagen, daß eine Vereinigung Aller im Staate zur Durchführung jener Lehranstalten erforderlich sei, und daß allen Vereinigten die Wohlthat ihrer Erstrebung gleichmäßig zufließe; denn Privatvereine der zunächst Betheitigten dafür sind unleugbar eben so ausreichend, wie mög-

lich, und dann wäre es doch nur der Gewerbs=Stand, also jedenfalls die Minderzahl, dem der Hauptvortheil auf Kosten der Mehrzahl zuflöße, wenn schon die erhöhte Betriebsamkeit des Gewerbsstandes auch auf die übrigen zurückwirkte. Auch wäre dann der Anspruch des ganzen Standes der Landwirthe, des Handels=Standes u. s. w. für ihre Zwecke hinreichende, besondere Landwirthschafts= und Handels=Schulen u. s. w. vom Staate angelegt und unterhalten zu sehen, mit keinem Rechte abzuweisen; und wer fühlte nicht die Unmöglichkeit, allen diesen, obwohl gleichmäßig begründeten, Ansprüchen zu genügen.

Wohl mag in dem Mittelzwecke der Polizei, auch individuellen Mangel an den Bedingungen physischer Subsistenz des Lebens zu verhüten, um eine der Hauptquellen von Rechtswidrigkeiten hiedurch abzugraben, Grund genug für den Staat liegen, diejenigen (Stadt= und Kreis=) Gemeinden, in denen vorzüglich bürgerliche Gewerbe betrieben zu werden pflegen, oder mit unbezweifelbarem Nutzen betrieben werden könnten, auf das Bedürfniß und den Nutzen von Realinstituten der genannten Art besonders aufmerksam, mit der Art ihrer zweckmäßigen Einrichtung bekannt zu machen, und sie zu deren Errichtung aufzumuntern; allein die wirkliche Ausführung, da sie durch Privatvereine der erwähnten Gemeinden oder der zunächst Betheiligten möglich und eben darum auf allgemeine Kosten nicht zu geschehen braucht, ist eben solchen Privatvereinen zu überlassen. Daß solche Ermunterung nicht ohne Erfolg bleiben werde, ist nicht zu bezweifeln, und sind nur einige fruchtbringende Beispiele gegeben, dann wird menschliche Gewinn= und Nacheiferungssucht bald nachfolgen, wenigstens allenthalben da, wo Bedürfniß oder Gewinn es erwünschlich machen, und zwar mit um so größerem Erfolg, da menschliches Interesse die sicherste Bürgschaft bietet, daß die ihm entsprossenen Institute jener Art ihrem praktischen Zwecke wirklich entsprechend werden eingerichtet und erhalten werden. Sollte jedoch die Aufsicht des Staates über solche Institute verlangt werden, so wird er zwar damit nicht anstehen, sich es jedoch zum Grundsatze machen, die Menschen

immer mehr in ökonomischer Hinsicht selbstständig gehen zu lehren, in der Ueberzeugung, daß menschliches Interesse, einmal an Selbstthätigkeit gewöhnt, bei seinen Angelegenheiten einen weit verlässigeren Wächter bildet, als ihn der Staat in seinen Organen zu geben vermag.

Die an mehreren Orten durch Privatpersonen oder Korporationen unternommenen, an Lehrgegenständen reicheren Institute für höhere Bildung des weiblichen Geschlechts sind ein sprechender Beweis, was das einmal erwachte oder absichtlich geweckte Bedürfniß-Gefühl auch ohne Einwirkung einer Zwangsmacht hervorzubringen geeignet und im Stande ist.

§. 57.

Was nun im Gegensatze der bürgerlichen die gelehrte oder wissenschaftliche Bildung betrifft, so bekenne ich, daß beim Vergleiche zwischen dem, was in Beziehung auf Letztere bisher vom Staate verlangt worden und geschehen, und wie es geschehen ist, mit demjenigen, was meiner Ueberzeugung nach nur zu verlangen sei und zu geschehen habe, mir beinahe der Muth entfällt, meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dürfte ich nicht hoffen, daß die Physiognomie meines, wenn auch eines Irrthumes fähigen, doch gewiß reinen und redlichen Strebens nach Wahrheit über das, was den Staaten und der Menschheit wirklich zusage, wenigstens von einem Theile meiner Leser nicht verkannt, und darum meiner Ansicht eine in der That vorurtheilfreie, unbefangene Prüfung zu Theil werden möge, die nur nach dem Uebergewichte der Gründe entscheidet.

Auch hier räume ich gerne ein, daß, — wenn möglichste allseitige Entwicklung menschlicher Kräfte Staatszweck, oder wenn der allgemeine Lebenszweck geistiger Bildung im Staatszwecke selbst mit enthalten wäre, — alsdann die bisherigen Ansprüche der Theorie an den Staat in Beziehung auf geistige Bildung auch wohl begründet seien, wenn man gleich mit ihrem Verlangen in Ansehung des Materiellen und Formellen der Bildungs-Anstalten und Mittel nicht allenthalben einverstanden sein könnte. Dagegen wird man aber auch so billig sein, zuzugestehen, daß, unter Voraussetzung jener Auf-

gabe des Staates, auch der Staatsgewalt, als nothwendiges Mittel zum Zwecke, die Befugniß zukommen müsse, nach ihrer Ansicht und Ueberzeugung der geistigen Bildung überhaupt Impuls und Richtung zu geben, ihre Bahn vorzuzeichnen, auch wohl ihre Grenz-Marken, wenn auch nur indirekt, zu bestimmen. Ob nun aber je nach der Beschaffenheit und Tendenz jener Ansicht diese Wirksamkeit des Staates nicht mehr hemmend oder mißleitend, als wahrhaft fördernd sein könne, auf diese Frage möge man in einer unbefangenen Cultur-Geschichte des Menschengeistes die Antwort suchen, die es kaum problematisch lassen dürfte, ob derselbe bei freigegebener, vom Staate nicht gelenkter Wirksamkeit nicht bereits zu einem weit höheren Standpunkte der Bildung gediehen sein würde, als dem, welchen er durch alle Zwangs-Anstalten mühsam sich hindurch windend bis jetzt errungen hat?

Müßte auch zugegeben werden, daß bei dem ersten Herausarbeiten der Menschheit aus dem Zustande der Barbarei und Geisteseinfalt das Zuthun des Staates, wie immer beschaffen, behülflich gewesen sei, so ist doch der gegenwärtige Standpunkt der Dinge ein wesentlich verschiedener, wo der menschliche Geist selbstständig gehen und sich üben gelernt hat, wenn man ihn nur selbstständig gehen und sich versuchen läßt; und es ist bei der gegenwärtig errungenen Cultur-Stufe, wie mir scheint, eine wahre Lebensfrage: Soll die Weiterbildung des menschlichen Geistes dem Fortschreiten auf ihrer Bahn aus eigener Kraft überlassen werden, oder soll sie noch ferner durch richtende und zügelnde Hände, wie bisher, geführt bleiben? mit anderen Worten: soll auf der betretenen Bahn zum Lichte des Erkennens, zu der Sonne reiner Wahrheit die Schranke geöffnet werden, oder soll es ferner nur ein solches Erkennen, nur solche Wahrheitrn geben, die in den Regierungs-Münzen ausgeprägt sind?

§. 58.

Wie das Mißtrauen, der Argwohn, das unlautere Bewußtsein diese Frage beantworten, oder was der redliche Menschenfreund seinen Wünschen gemäß finden möchte, davon ist

hier nicht die Rede, sondern einzig davon, wozu die, streng nach dem Staatszwecke zu bemessende, Aufgabe des Staates berechtige und verpflichte?

Ist allseitige Rechts-Sicherheit der wahre Staatszweck, so ist auch der Folgesatz unumstößlich, daß geistige Bildung nur insoferne Gegenstand der Staatsthätigkeit sein könne, als sie Bedingung oder Mittel für Realisirung allseitiger Rechts-Sicherheit ist; denn der Staat handelt nur als Staat, indem er seinen Zweck erstrebt, und die Staatsgewalt selbst ist nur das Recht und die Pflicht, die Bedingungen und Mittel zum Staatszwecke zu bestimmen und ins Werk zu setzen. Unstreitig ist es hiernach, daß diejenige Bildung der Staatsglieder überhaupt, wodurch die Rechtsangemessenheit ihres Freiheitsgebrauches und die daraus hervorgehende Harmonie ihrer Wechselwirkung bedingt ist, die allgemeine und erste Aufgabe des Staates in dieser Beziehung ausmache, und wie diese Aufgabe zu lösen sei, wurde in den §§. 45—54 erörtert. Diese Lösung ist die absolute unmittelbare Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszweckes.

Letztere ist aber ferner mittelbar dadurch bedingt, daß es nie an Männern fehle, welche die vielen und mannichfaltigen, mehr oder minder wichtigen Geschäfte, in denen sich das Erstreben des Staatszweckes ausprägt, und von deren richtigen Besorgung das Heil des Staates abhängt, vollkommen zweckentsprechend zu führen fähig und geschickt sind. Diese Fähigkeit ist nur zu erwarten als das Ergebniß einer umfassenden wissenschaftlichen Bildung, deren Erwerb das Dasein sie gewährender Bildungsanstalten in natürlicher Stufenfolge voraussetzt und erheischt; und dieß ist der Grund der Verpflichtung des Staates zur Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten, die um so mehr das ganze Gebiet der wissenschaftlichen Bildung umfassen müssen, da für eine wirklich befriedigende, — nicht still stehende, oder gar rückwärts-, sondern vielmehr voranschreitende — Ausfüllung der ganzen, legislativen und administrativen Geschäfts-Sphäre des Staates in allen Richtungen fast kein Zweig des menschlichen

Wissens entbehrlich ist. Jene Anstalten sind besondere gelehrte Elementar-Schulen, Mittel-Schulen, (Gymnasien) und Hoch-Schulen (Universitäten). *)

Da kein Stand, keine Klasse von der Zulässigkeit zum Staatsdienste überhaupt rechtlich ausgeschlossen werden darf, so kann auch der Zutritt zum Gebrauche dieser Anstalten und derer Fortgebrauch, einzig nur durch individuelle geistige Fähigkeit zur wirksamen Benützung derselben mit Recht bedingt, dem übermäßigen Andrange aber nur theils durch Kundgeben derjenigen Momente, welche das etwaige Uebermaß evident stellen, theils durch das Heben der Achtung für bürgerliche Beschäftigung entgegengetreten werden.

Unstreitig ist die Regierung des Staates befugt, von denjenigen, die sich dem Dienste des Staates oder dem, von ihr zu schirmenden, höheren Dienste der Menschheit widmen wollen, eine vollständige Erprobung ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit hiezu nach bestimmten Vorschriften zu verlangen; aber kaum dürfte sich eine Quelle des Rechts nachweisen lassen, eine bestimmte Art des Erwerbes dieser Fähigkeit zu erzwingen, da die Aufstellung und Unterhaltung jener Bildungs-Anstalten an sich ein solches Recht nicht begründet, denn letztere sind — weil sie die Kräfte von Privaten übersteigen und dem Interesse der Gesammtheit dienen — durch Hülfe des Staates dargebotene Bildungs-Gelegenheiten, deren Gebrauch im Ganzen wie in seiner Art dem freien Belieben zu überlassen ist, weil er ohne Ueberschreitung der rechten Grenze nicht aufgedrungen werden kann, und um so weniger aufgedrungen zu werden braucht, je mehr jene Bildungs-Anstalten ihrem wahren Zwecke entsprechend eingerichtet sind, und da-

---

*) Die Stiftung und Unterhaltung gelehrter wie anderer Unterrichts-Anstalten für rein menschliche Zwecke mag auch von Menschen ausgehen; die Möglichkeit dessen ist faktisch bewiesen, und daß bisher in dieser Hinsicht alles vom Staate geschah und erwartet wurde, hat die Menschen nur verwöhnt. Nur diejenigen Unterrichts-Anstalten, die um des Staatszweckes willen geheischt werden, ist der Staat zu schaffen und zu unterhalten berechtigt, wie verpflichtet.

Staatliche Bibliothek Bamberg

durch am wirksamsten zu ihrer freiwilligen Benützung einladen.

§. 59.

Um Lezteres zu bewirken, kömmt es weit weniger an auf das Formiren und Organisiren dieser Studienanstalten, als vielmehr auf das, was denn eigentlich der frei wählenden Lern- und Wißbegierde zum Genuße dargeboten wird, auf die Gegenstände des Unterrichts und die Tüchtigkeit der Unterrichtenden, auf das, was und wie sie lehren. Die Bestimmung jener Gegenstände aber hängt ab von einer deutlichen Beantwortung der Fragen: Was soll durch den Unterricht erzielt werden? und welches sind die zu diesem Ziele wirklich führenden Mittel?

Daß man nicht blos theoretische Spekulation oder Pedantismus zu erzeugen beabsichtigen könne, sondern Männer, die zum Handeln geschickt, für das praktische Leben, für glückliche Geschäftsführung in der Gegenwart gebildet sind, vermag man kaum mehr in Abrede zu stellen; denn das Bedürfniß spricht zu laut, und dringt endlich die Anerkennung dessen ab. Aber die Bestimmung der Gegenstände, wenigstens des vorbereitenden Unterrichts, von sogenannten erfahrenen Schulmännern oder von einseitigen philologischen Enthusiasten einholen, denen das Studium der Alten das Eine und Alles ist, heißt die Heilung der Krankheit von dem erwarten, was sie selbst erzeugt hat.

Welch unverantwortliche Vergeudung der besten Jugend-Zeit und Kraft hat nicht dieser philologische Unfug seit Jahrhunderten verschuldet? Wieviel, was die Mehrzahl nicht gebrauchen konnte, hat er die Menschen zu lernen genöthigt, während er ihnen vorenthielt, was ihnen zu wissen Noth that? Welche Riesen sind wir geworden an spekulativer Gelehrtheit, aber welche Kinder und Schwächlinge im Handeln, welche unbehülfliche Wesen im wirklichen Geschäftsleben sind wir geblieben? Das zweckwidrige Ergebniß spricht zu laut, es ist hoch an der Zeit, andere Unterrichts-Wege wenigstens auf den Vorbereitungs-Stufen zu betreten.

Am deutlichsten hat dies längst dem Blicke vorgeführt Fr. Seybold in den „Süddeutschen politischen Blättern" (Stuttgart 1828. S. 126 u. f.) und seine Darstellung ist zu wahr und wichtig, als daß sie nicht so lange wiederholt und in Erinnerung gebracht zu werden verdiente, bis sie endlich zu praktischem Erfolge gediehen sein wird: darum werde sie auch hier ins Gedächtniß gerufen.

§. 60.

„Eine Hauptregel", sagt Seybold a. a. O., „beim Unterrichte ist, daß der Mensch von seinem Standpunkte aus, und für ihn gebildet werde. Darum sorge man auch hier, wie es allenthalben geschehen sollte, für das Nächste und Nöthigste zuerst, dann für das Ferne und Entbehrliche, wenn übrigens noch Zeit und Lust dazu vorhanden ist. Erst Muttersprache, Vaterland und die Gegenwart, dann das Fremde und Vergangene, so wie es uns zunächst und näher liegt. Erst wenn wir unseren Wirkungskreis ausfüllen, dürfen wir über ihn hinaustreten, und bei uns muß der Deutsche und Christ vollendet sein, ehe wir uns an dem Fremden und Heidenthum bilden. Wir thun aber das Gegentheil, wir sind Alles früher, als was wir sein sollen, und lernen zuerst, was wir am spätesten oder gar nicht brauchen. Unsere Kindheit und Jugend füllen Rom und Griechenland, die alten Republiken und die heidnischen Mythologien, und aus solchem Stoffe sollen Deutsche des neunzehnten Jahrhunderts, Christen und monarchisch Gesinnte gebildet werden! Alles, was groß ist im Alterthum, was für seine Helden mit Bewunderung erfüllt, athmet Freiheit, Liebe zum Vaterlande, öffentliches Leben auf dem Markte, in den Volksversammlungen, von der Rednerbühne. Harmodius und Aristogiton, die beiden Brutus, Cassius und Cato sind gefeierte Namen, und die hehren Gestalten republikanischer Heroen werden von der Einbildungskraft des Jünglings mit allen Siegeskränzen geschmückt".

„In den Alten, von Justin bis Sallust, weht eine frische Lebensluft des gesellschaftlichen Morgenalters, die am

Staatliche Bibliothek Bamberg

schwülen Mittag nicht anders als gefährlich wirken kann. Die heidnischen Götter und ihre Abenteuer, das ganze Religionswesen der Alten, ihre heiligen Hühner und Augurn werden, dem Christenthum zu Ehren, lächerlich gemacht, und da Knaben albern erscheinen muß, was einem Lykurg, Numa, Fabius und Curtius heilig war, so gewöhnen sie sich, über Glauben und Sitte voreilig abzusprechen, und finden nur zu leicht den Uebergang von der Legende des Heidenthumes zu der christlichen, an die sie mit Ehrfurcht glauben sollen. — Die Frei-Staaten der Vorzeit, die Monarchien der Gegenwart — der Polytheism und der Glaube an einen Gott — die Fabeln des Olymps und die Christuslehre — nehmen zugleich von der Seele der Jugend Besitz, nur mit dem Unterschiede, daß sich das Alterthum mit Vorliebe behandelt sieht. Was uns und unserer Zeit angehört, wird oberflächlich abgefertigt. Deutsche Sprache und Geschichte sind Nebendinge, unsere Schriftsteller mag der Jüngling verstohlen aus einer Leihbibliothek lesen; aber den Horaz und Ovid muß er mühselig übersetzen und kommentiren. Was gehen uns die Verfassungen des 19ten Jahrhunderts, das Streben und Wirken unserer Väter, die Gesetze und Behörden an, die uns regieren? Für uns ist es wichtiger, zu wissen, wie Rom zu seinen Consuln, Zehnmännern, Diktatoren und Tribunen gekommen ist!"

„Gestehen wir wenigstens, daß, wenn sich in dem zarten Alter Grundsätze, Neigungen, Maximen und Meinungen befestigen sollen, wir dazu die rechten Mittel nicht wählen. Das Alte und das Neue, freies Städtewesen und monarchische Staatenformen, beschränktes Bürgerthum und allgemeine Menschenliebe, heidnischer Götzendienst und göttliches Christenthum stehen weder befreundet noch verwandt zusammen, vielmehr gegeneinander in Widerspruch, und dieser Widerspruch wird mit der frühesten Bildung des Menschen in seine Seele gelegt. Erst wenn wir im häuslichen Kreise sittlich und körperlich stark geworden sind, unsere Lebensweise sich befestigt hat, fremdes Beispiel und fremde Lehre uns nicht mehr verderben kann, entläßt uns die elterliche Pflege in die Fremde, und die

Stadtliche Bibliothek Bamberg

Fremde soll und kann uns dann weiter bilden und belehren; aber der geistige Mensch wird nackt und hülflos in eine ferne Welt gestoßen, und kehrt als Fremdling in seine Heimath ein. Wie! und man bezweckt durch diesen Unterricht Uebereinstimmung mit seiner Zeit, mit seinen Verhältnissen, mit seinem Stande und mit sich selbst? Fast allenthalben tritt die Erinnerung der Anschauung, die Vergangenheit der Gegenwart, die Idee der Wirklichkeit feindlich entgegen."

„Sechs bis acht Jahre des schönsten Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechisch zu lernen, von dem es zweifelhaft ist, ob es die Hälfte von denen, die es gelernt, je brauchen kann. Und wahrhaftig, man lernt es nicht um den Geschmack zu bilden und den Geist zum Schönen und Wahren zu beleben, vielmehr um jenen zu verderben, und diesen mit abstumpfenden Uebungen zu tödten. Die Schwierigkeiten der Grammatik und des Syntaxes machen das ganze sogenannte klassische Studium aus; denn bei den Dichtern ist die Rede so wenig von Poesie, als bei den Historikern von Geschichte. Alles dreht sich um einen dürren steifen Sprachmechanism, der die Liebe zur Dichtkunst mehr ersticken als erwecken muß. Wem von uns wären auch die Alten, die wir in unserer Jugend zu exponiren und zu kommentiren hatten, nicht auf lange Zeit zuwider geworden? Ich frage jeden, der in diesem Falle war, auf sein Gewissen. — Die Sprache ist doch nur Mittel, nicht Zweck; wo wäre nun der Zweck zu finden, der dieses kostspielige Mittel des Studiums der alten Sprachen lohnte? Um die Alten in der Ursprache lesen zu können, lernt man diese nicht; denn wir haben sie in Uebersetzungen, wie wir sie selbst zu liefern nicht fähig sind. Warum aber sollten wir sie uns mühevoll schlechter übersetzen, als es Andere für uns gethan? Freilich wird auch bemerkt, das Erlernen fremder Sprachen, besonders der Alten, erleichtere das Studium der Muttersprache. Ein schönes Erleichterungsmittel in der That! Man versuche es doch, die 6—8 Jahre, welche auf Latein und Griechisch verwendet werden, auf seine Muttersprache, auf vaterländische Literatur und einige lebende Sprachen zu verwenden, und sage, ob man sich nicht mehr

erleichtert fühlt? Ein beschwerlicher Umweg führt allerdings auch zum Ziele, doch wählt der Verständige den bequemsten und kürzesten dazu."

„Die Alten lasen in ihren Meisterwerken etwas Anderes, als wir in ihnen lesen. Die Mythologie war ihr religiöser Glaube, die Geschichte Darstellung der Schicksale ihres Vaterlandes, der Begebenheiten ihres Volkes. Im Heldengedicht, auf der Bühne, in den lyrischen Gesängen fanden sie ihre Götter, ihre Religion, ihre Helden, ihre Väter und Verwandten wieder. Was bieten sie uns dagegen dar? Stoff zu Sprachforschung, zu gelehrter Erörterung und müßiger, leerer Wissenschaft. Haben Wir denn keinen Glauben, keine Väter, kein Volk, kein eigenes Leben? Was den Alten ihren Werth gab, ist für uns größtentheils untergegangen, der schmackhafte Kern für uns verloren; wir spielen mit der Schaale und ergötzen uns an ihr."

„Unsere Heldengedichte rufen die Musen an, wie ihre Vorbilder bei Homer und Virgil. Wir selbst bringen eine Iphigenie, einen Theseus und Agamemnon auf die Bühne. Was sind uns die Musen, was der Helikon? Wie sprechen uns Iphigenie, Theseus und Agamemnon so fremd aus der dunklen Ferne an, mit der wir nur durch fabelhafte Ueberlieferungen, die sich in den Schulen erhalten haben, zusammenhängen? Bei den Griechen war es anders; sie lebten unter den Ihrigen, lebten sich und dem Lande. Wir thun das Gegentheil von dem, was die Alten thaten, indem wir sie nachahmen. Wir leben in der Fremde, sind uns selbst fremd, fremd unserer Zeit, unserem Lande. Rom und Latium, und die Stelle, wo Troja gestanden, die Art, wie die Alten zu Tische gesessen, getraut und beerdigt wurden, die Gesetze der zehn Tafeln, wie Senatsbeschlüsse und Plebiscite zu Stande kamen, Rom die Könige vertrieb, Consuln, Dezemvire, Diktatoren und Tribunen erhalten hat, — das alles wird unserer Jugend als höchst wichtig mit Anstrengung beigebracht. Dagegen lernt sie selten und höchst unvollständig die Lebensweise des eigenen Landes, die verschiedenen Stände in ihm, den Ertrag des Bodens, der Ge-

werbe, die Gesetze, welche über ihre Person und ihr Vermögen verfügen, die Verfassung des Staates und die Wirksamkeit seiner verschiedenen Behörden kennen. Wie! ist uns Amerika mit seiner Verfassung, mit seinen Sitten, Erzeugnissen, mit seinem Gewerbsfleiß und Handel, ist uns Asien, selbst Afrika in einigen seiner Theile nicht näher, als Persepolis, Theben mit seinen hundert Thoren, und selbst Korinth? — Liegt in dem, was ich gesagt, eine Uebertreibung? — Ist das aber nicht nur für Deutschland, wie ich glaube, sondern mehr oder minder für alle Gegenden unseres gebildeten Welttheiles wahr, was sollen, was können Verständige und Unbefangene von unserem Unterrichte sagen?"

§. 61.

Unmöglich scheint es mir, daß durch diese so wahre Darstellung nicht begründet sein müßte die lebendige Ueberzeugung von der Dringlichkeit des Bedürfnisses, daß wir unseren gelehrten Elementar-Schulen und Gymnasien endlich solche Unterrichtsgegenstände zur Aufgabe machen, die uns vorbereitungsweise lehren, was uns, als Menschen, Bürgern und aktiven Organen des Staates in den gegebenen wirklichen Verhältnissen zu wissen nöthig ist, und uns befähigen kann, das zu werden, was wir in der Gegenwart zu sein berufen sind; daß diese unsere Studien-Anstalten auf den Zweck unseres bürgerlichen Lebens berechnet werden, und die rechten Mittel darbieten sollen, ihn zu erreichen, damit das, was uns zunächst liegt, auch uns das Nächste sei, das Nöthige den Vorzug vor dem Nützlichen, das Nützliche vor dem blos Angenehmen erhalte, und an die Stelle des leeren Gepränges einer müßigen Schaugelehrtheit, die von allem zu reden, aber nichts zu thun weiß, die meist einen leeren Dünkel ohne Thatkraft giebt, endlich ein reelles, in der Menschheit und für sie wirksames und fruchtbringendes Wissen trete.

Die für solchen Zweck dienlichsten Unterrichtsgegenstände in den bezeichneten Vorbereitungs-Anstalten dürften sein: Vor allem die Muttersprache und Uebungen ihres Gebrauches in allen Formen der Darstellung, von einfachen (z. B. er-

zählenden, brieflichen) Mittheilungen anfangend, und aufsteigend bis zur eigentlichen Beredsamkeit und Poesie, nach den Mustern der besseren Literatur in der Muttersprache. — Eine oder die andere der gangbarsten lebenden Sprachen. — Die alten Sprachen, jedoch lediglich, in so weit sie zum Verstehen der Römer und Griechen nöthig sind. — Naturkunde und Erdbeschreibung. — Geschichte, und zwar zunächst die vaterländische, fortgehend zur Einleitung in die Staaten- Kirchen- und Weltgeschichte. — Vaterländische Statistik in der ächten, vollen Bedeutung des Wortes, also auch befassend eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Vaterlandes. — Sitten- und Rechtslehre in zweckmäßig aufsteigenden Stufen. — Rechenkunst, fortgehend zur Mathematik. — Einleitung zur Mechanik und Geometrie. — Endlich eine gesunde Anthropologie und Logik.

Unverkennbar dürfte der Vorrath dieser Kenntnisse die wahre Grundlage bilden, um die Bahn der Universitäts-Studien mit Erfolg betreten zu können, aber auch, um diejenigen Jünglinge, welche durch Verhältnisse und Schicksal vom Betreten dieser Bahn abgehalten werden, in den Stand zu setzen, sich als nützliche Glieder in die Kette der bürgerlichen Gesellschaft einzufügen: beides in eben dem Grade mehr, in welchem die Art des Unterrichts, den jedesmaligen stufenweisen Standpunkten angemessen, die praktische Seite an der theoretischen richtig anzuknüpfen, und so für sich zu interessiren weiß. Nur durch das Gewähren einer solchen Grundlage können und werden die genannten Anstalten sich als zweckmäßige Vorbereitungs-Anstalten bewähren, von deren Vorstehern eine, jedoch durchaus nicht pedantische, sondern vernünftige, die Regsamkeit der Jugend in kluger Art leitende Disziplin in Bezug auf Fleiß und Sitte handzuhaben ist.

Tüchtigkeit der Lehrer in Ansehung ihrer Kenntnisse, ihrer Lehr- und Behandlungs-Methode, und somit die Obsorge, solche Lehrer zu bilden, und ihnen eine in jeder Beziehung der Wichtigkeit ihres Berufes angemessene Stellung zu geben und zusichern, ergibt sich von selbst als Hauptbedingung der Zweckmäßigkeit dieser Anstalten, so wie aller Lehrinstitute über-

haupt; eine Hauptbedingung, deren Mangel durch keine Organisation, durch keine Aufsicht zu ersetzen ist; denn was kann alles helfen, wenn es an dem ächten Geiste und an eindringender Vortrags-Gabe der Unterrichtenden fehlt?

§. 62.

Universitäten bezeichnen schon in ihrer Benennung die Universalität des Wissens als ihre Aufgabe, und es kann daher nicht nöthig sein, über die Unterrichts-Gegenstände hier im Allgemeinen etwas weiter zu bemerken, als daß diese alle Zweige des höheren Wissens umfassen müssen, daß also nicht nur in keinem dieser Zweige eine Lücke gelassen werden dürfe, sondern daß vielmehr, wo das Gewinnen mehrseitiger Ansichten erwünschlich, auch für Befriedigung dieses Bedürfnisses (etwa mit Zuhilfnahme des ohnedieß wichtigen Instituts der Privatdozenten) zu sorgen sei.

Positive Gegenstände, in Beziehung auf welche positive besondere Normen im Staate bestehen, müssen natürlich auch mit Rücksicht auf letztere (für Inländer besonders) vorgetragen werden, und es mag zweckmäßig sein, einen von Sachkundigen wohlerwogenen Plan für die Haupt-Studienfächer aufzustellen und dafür zu sorgen, daß die Studirenden gesichert werden, jedes Fachstudium nach allen seinen Theilen in einer richtigen Aufeinanderfolge binnen einer angemessenen Zeit vollenden zu können. Uebrigens aber sind Lern- und Lehr-Freiheit wahre Lebenselemente dieser Studien-Anstalten, weil jeder Zwang der einen oder der andern Art nach der Natur des Menschen-Geistes nur nachtheilig wirken kann, ohne allen erlaubten Vortheil. Lern-Freiheit, weil es am Ende nur darauf ankommen kann, was die Menschen wirklich wissen, und daß sie sich hierüber wirklich befriedigend ausweisen, wenn sie Ansprüche an den Staat darauf gründen, nicht aber darauf, wie sie solches Wissen, wie sie die zu erprobende Fähigkeit erworben haben; und weil die individuellen Anlagen zu verschieden sind, als daß sie alle auf demselben Wege, in denselben Fortschritten zum Ziele gelangen könnten; weil das Spannen über denselben Leist für das Genie und für das

Nicht-Genie gleich nachtheilig sein muß. Lehrfreiheit, weil es immerhin vergeblich ist, der Thätigkeit des Menschengeistes bestimmte Grenzen setzen zu wollen, weil zwar (jedoch nur von unlauterer Absicht) die Verbreitung gewisser Wahrheiten durch Zwangs-Maßregeln erschwert, jedoch letztere nie unterdrückt werden können, indem die Sonne der Wahrheit über kurz oder lang, aber unausbleiblich siegend hervorbricht, und es eine wahre Versündigung an der Menschheit wäre, ihr diesen Sieg der Wahrheit vorenthalten zu wollen.

Wahrheit kann auch den lauteren Absichten einer Regierung nie zuwieder sein, und wenn eine solche aus besonderen Interessen Wahrheit für Irrthum ausgäbe, oder wenn sie Erfolge und Erscheinungen, die nur in ihrem eigenen Benehmen ihre wahre Entstehungsquelle hätten, auf Rechnung gewisser Theorien schriebe, und so jene oder diese unterdrücken wollte, in welchem Lichte würde sie sich hiedurch selbst darstellen? Eine wirklich gerechte und zweckmäßige Regierung kann von keiner Theorie, wie solche auch immer beschaffen, irgend etwas zu fürchten haben, denn das Gefühl der Wohlthat einer solchen Regierung überwiegt bei der Allgemeinheit unausbleiblich. Welches Bekenntniß läge demnach in der Scheue vor der Theorie? Hätte aber das Volk gerechte Gründe zur Unzufriedenheit, wer könnte glauben, durch das Niederhalten der Stimme der Wahrheit die Unzufriedenheit zu beseitigen oder unwirksam zu machen, da, der Natur der Sache und aller Erfahrung nach, die Unzufriedenheit nichts schneller zur Gährung treibt, als wenn sie verhindert wird, sich durch Klage Luft zu machen? Ist es nicht weit besser, die Klagen zu vernehmen, um, je nachdem sie gegründet oder ungegründet sind, denselben abzuhelfen, oder ihren Ungrund öffentlich darzustellen und davon zu überzeugen?

In der That! Theorien und Lehrstühle tragen durchaus nicht die Schuld, die man ihnen so freigebig aufbürdete; die Quellen der Erscheinungen flossen ganz wo anders, dies weiß längst jeder Unbefangene, wie sehr man sich auch bemühte, den Blick von hier ab und dorthin zu leiten, und Lehrfreiheit wird im eigenen Interesse der Regierungen nicht min-

der, als in jenem der Menschheit mit vollem Rechte angesprochen.

§. 63.

Dies ist insbesondere der Fall in Ansehung der Staatswissenschaft in allen ihren Zweigen, zu derer Verbreitung der Hauptgrund des Schaffens der Universitäten durch den Staat hauptsächlich verpflichtet; denn dieser besteht, wie vorausbemerkt, darin, daß es nie an Organen fehlt, welche für eine wirklich befriedigende — nicht stille stehende, oder gar rückwärts-, sondern stets vorangehende — Ausfüllung der ganzen legislativen und administrativen Geschäftssphäre des Staates in allen Richtungen vollkommen gebildet sind.

Wer nun einerseits die wissenschaftlichen Hauptbedingungen jener Ausfüllung kennt, und andererseits die Quelle, aus der diese Hauptbedingungen nur zu schöpfen, muß überzeugt sein, daß diese volle Bildung nur auf der Bahn der Staatswissenschaften zu erwerben sei; denn wo anders, als auf dieser Bahn sollte denn eine — nicht blos historisch nachstümpernde, aber auch in dem Kreise der gewöhnlichen Fehler sich ewig wiederholende, sondern — selbstständige, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nur anpassende, sondern auch wesentlich vorwärts fördernde Auskunft gesucht werden, wenn es sich darum handelt, dem Gemeindewesen, dem Staate selbst eine gute Verfassung zu geben, oder die bestehenden Verfassungen von ihren Mängeln zu reinigen, und sie wirklich befriedigend zu gestalten; oder der Verwaltung des Staates im Ganzen wie in ihren Theilen einen wirklich organischen Charakter zu geben und zu sichern; oder die wahre Aufgabe der Civil- und Strafgesetzgebungen zu bestimmen, hienach die Lücken und Fehler derselben auszufüllen und zu heilen, den wahren Maßstab dessen, was als Verbrechen mit Strafe zu bedrohen sei, einen eben so zweckgenügenden, als gerechten Maßstab der Strafandrohungen selbst aufzufinden und richtig anzuwenden; oder ein, seine ganze Aufgabe umfassendes, konsequent-richtiges Polizeigesetzbuch zu bearbeiten, und die erforderlichen Polizei-Anstalten ins Leben zu rufen; oder

befriedigende Civil- und Strafgerichtsordnungen, genügende Instruktionen für die Polizei-Verwaltung zu entwerfen; oder die bestehenden wesentlich zu verbessern; oder wenn es sich darum handelt, der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, der Verwaltung des Militärwesens durch gehörige Instruktionen den ächten Geist einzuhauchen; oder darum, ein wirklich gerechtes, die Lasten mit effektiver Gleichheit vertheilendes Steuer-System aufzustellen und ins Leben zu führen, überhaupt die Finanzen wesentlich zu ordnen, und diese Ordnung durch eine des Namens würdige Finanzgesetzgebung zu sichern? —

Mir scheint es unmöglich, daß irgend jemand glauben könne, mit blos historischen oder positiven Kenntnissen sei bei solchen Geschäften irgend erfleclich auszukommen, und der Erfolg, die Geschichte solcher Geschäftsbesorgungen selbst zeugt am sprechendsten dagegen.

„Von den gewöhnlichen (nicht staatswissenschaftlich gebildeten) Staatsmännern" sagt Seybold a. a. o. S. 148. „eine wirkliche Verbesserung des Staates, von den herkömmlichen Juristen eine befriedigende Reform der Gesetze und Rechtspflege, von den Schulmännern eine zweckmäßigere Einrichtung des Unterrichtes verlangen, heißt den Priestern und Leviten von der Aufhebung des Zehnten, von dem Nachtheile frommer Stiftungen und Opfer reden, durch die nur sie bereichert werden, heißt von Aerzten und Advokaten erwarten, daß sie die Krankheiten und Prozesse aus der Gesellschaft verbannt wünschen."

Weil man aber wirklich ähnliche Erwartungen hegte, so wurden denn auch die Prozesse und Krankheiten, d. h. die Staatsübel aller Art nicht nur nicht verbannt, sondern ehe noch vermehrt, und es kann nicht besser kommen, bis man den Staatsmännern und Juristen, den Schulmännern und Staatswirthen eine pragmatische allgemeine Staatswissenschaft zur Grundlage giebt, welche sie das ganze wahre Wesen des Staates, und den innersten Zusammenhang aller Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung, sammt den Bedingungen ihrer Zweckmäßigkeit gründlich und ohne

Beengung kennen lehrt, denn dann erst können sie alle, von gleicher Ansicht des Ganzen und seiner Theile beseelt, ausgerüstet mit den wesentlichen Erfordernissen, sich gemeinschaftlich die Hände und zwar geschickte Hände bieten, um das Gebäude des Staats seinem Zwecke und den wirklichen Bedürfnissen seiner Glieder in jeder Hinsicht entsprechend einzurichten, nnd dasselbe mit kunstgerechter Thätigkeit seiner Vervollkommnung entgegen zu führen. Ohne diesen Ausweg dürfen wir uns sicher darauf gefaßt machen, in ewig sich wiederholenden, theils unzusammenhängenden, theils sich gar widersprechenden Versuchen denselben Kreis zu durchlaufen, und am Ende, wo nicht rückwärts, doch entschieden auch um keinen Schritt vorwärts zum wahren Ziele uns zu finden.

Es ist nun einmal die Zeit gekommen, wo das Staatsverfassungs-Wesen einen Hauptgegenstand der unabweislichen Bestrebungen des öffentlichen Lebens ausmacht, wo reges Leben in allen Zweigen der legislativen Thätigkeit dringender als je in der Vorzeit gefordert wird, und wo sich ein mächtiger Drang zum Umgestalten der Formen wie des Geistes der Verwaltung in allen ihren Beziehungen offenbart; und all dieses Streben wird in der That nicht dadurch gebannt, daß man die Forschungen der Staatswissenschaft zu lähmen sucht, und auf den Universitäten diejenige Wissenschaft wieder in den Hintergrund schiebt oder gar unterdrückt, die doch allein mit der Natur, Bestimmung und den Momenten der Staatsverfassung überhaupt sich beschäftigt, und zu ihrer Aufgabe hat, das Ganze des Staatslebens umfassend, die Richtung, den Geist und die Elemente der Legislation und Administration des Staates zu erörtern, dadurch zu einer befriedigenden Gesetzgebung und Verwaltung desselben, oder doch zu einer richtigen Beurtheilung dieser Gegenstände zu befähigen.

Wer diese Wissenschaft in ihrer pragmatischen Art und Behandlung kennt (jede andere aber wird nie praktischen Einfluß gewinnen, braucht also auch ohnedies nicht gefürchtet zu werden), muß von ihrer Unentbehrlichkeit für Regenten und Staatsbeamte zuvörderst, aber auch für theilnehmende Staatsbürger und Stellvertreter des Volkes aller Art lebendig

überzeugt sein; und Erscheinungen jener Art ließen sich also nur erklären, entweder aus dem Unbekannt= geblieben= sein mit dem besseren Gehalte und Streben jener Wissenschaft, oder aus der Besorgniß, in der bisherigen Bequemlichkeit sich ge=stört und zu regerer Anstrengung sich genöthigt zu sehen, oder gar aus einer Furcht für die Wirkung des Lichtes, welches sie verbreiten möchte.

Wenn jedoch erwogen wird, daß die Absicht, die Ver=breitung des Lichts über alle Angelegenheiten des Staates, über die damit in Verbindung stehenden Rechte und Interessen der Menschen zu hemmen jedenfalls heut zu Tage viel zu spät komme, — weil alles Revolutionäre sogar hierüber längst unter allen Völkern unvertilgbar verbreitet ist, — daß also jetzt nur das Streben passend sein und helfen könne, ächte Wahrheit in dieses Licht zu bringen, die Irrthümer zu verscheuchen, und daß gerade solches nur von der bezeichneten Wissenschaft zu erwarten sei, so dürften schon hierin Gründe genug zu der Bestimmung gefunden werden, diese Wissenschaft wieder in den vollen Besitz der ihr so vor=züglich gebührenden akademischen Kultur einzusetzen — sie, die so besonders geeignet ist, den ganzen wissenschaftlichen Studien die erwünschlich=ächte Richtung zu geben, ihm den wahren, den höhern Geist einzuflößen, von welchem allein wirklich Besseres in der That und in jeder Beziehung zu erwarten ist.

Um den Staat und das Leben in ihm auszubauen, wenn auch nur in langsamen Fortschritten dem Ziele der Vollkom=menheit näher zu führen, muß man das Bessere, das Voll=kommnere, muß man das zu erstrebende Ziel und die taug=lichen Mittel und Wege, die zu demselben führen, kennen, und diese Kenntniß gibt nur die mit praktischem Blicke frei kultivirte Wissenschaft, ich sage frei kultivirt, denn auch und zwar vorzüglich hier bringt nur die selbstständige, freie Lehre wahren Gewinn, während eine vom Diktat der Gewalten abhängige in der nächsten Gefahr der Erlahmung oder des Verderbnisses schwebt, an Fortschritte durch sie nicht zu denken sein mag. Nichts beweist daher mehr, daß die wahre Aufgabe der vom Staate ausgehenden Studienanstalten nicht

gekannt sei oder ignorirt werde, nichts zeugt sprechender gegen die Einsicht oder das Bewußtsein der Regierungen, nichts ist in seinen Folgen nachtheiliger für diese selbst sowohl als für die Regierten, als das etwaige Vorenthalten oder Beengen der Quellen des eigentlichen Wissens über den Staat für diejenigen, die offenbar ohne dieses Wissen das nicht sein können für den Staat und in demselben, was sie doch im Staate und für denselben sein sollten und müßten, und es gibt kaum einen verläßigeren Maßstab für den Standpunkt und den wesentlichen Charakter eines Staates, als den Grad der Werth- oder Geringschätzung der Staatswissenschaften auf seinen Studien-Anstalten.

§. 64.

So sehr nothwendig das Dasein eines lückenlosen, alles, um uns wirklich vorwärts zu bringen, Wissenswürdige umfassenden Lehrapparats sammt seinen Attributen ist, so kommt jedoch am Ende Alles an auf die Männer, die da wirklich lehren, auf Geist und Art ihrer Lehre, also darauf, daß man für jede Doktrin den oder die rechten Männer zu wählen, und diese Wahl zu sichern wisse, ohne sich durch die Berühmtheit der Männer und ihre ausgebreitete Gelehrtheit an sich allein bestimmen zu lassen. Die Fülle des eigenen Wissens, und die Gabe, das Gewußte in einem schönen, lebendigen, die Aufmerksamkeit spannenden, der Fassungskraft der Zuhörer sich anpassenden Vortrage Anderen klar, eindringend und überzeugend mitzutheilen, oder eine fruchtbringende Lehrfähigkeit, sind zwei sehr verschiedene, bei weitem nicht immer vereinigte Dinge, und dennoch ist die erwünschte Wirksamkeit eines Lehrers durch letztere Gabe absolut bedingt, ohne sie die Lehre oft fruchtlos. Auch ist bei jener Wahl wohl zu unterscheiden, daß es manche Arten des Wissens und der Gelehrtheit gebe, die sich weit weniger zum Catheder, als zum Gebiete der Schriftstellerwelt eignen.

Es ist kaum oft genug zu wiederholen und einzuprägen: man schaffe durchaus tüchtige, ihrem Fache wirklich gewachsene, von reinem Eifer für dasselbe und ihren Ruf be-

seelte Lehrer, und man wird sich alles Formens und Modelns, alles Zwängens und Bewachens füglich enthalten können; denn Männer jener Art machen alles dieses rein überflüßig, wodurch dagegen der Geist und das Streben solcher Männer nie ersetzt zu werden vermag. Gewiß bildet auch der natürliche, gewichtige Einfluß solcher Männer die wirksamste Abwehr des Mißbrauchs derjenigen Freiheit, welche auf dieser Bildungsstufe ohne den geglaubten Vortheil weit überwiegenden Nachtheil sicher nicht zu entziehen sein dürfte.

§. 65.

Wo der Staat einer bedeutenden Marine zu seiner Sicherheit bedarf, und wo sein Eigenthum bedeutende Bergwerke oder ausgedehnte Forste umfaßt, ist auch die Unterhaltung von Marine- Bergwerks- und Forst-Schulen durch den Zweck des Staates wenigstens mittelbar motivirt.

Wirklich hervorstehende wissenschaftliche Leistungen für die Zwecke des Staates durch Auszeichnungen oder auch durch Gehalte, die eine sorgenfreie Muse für fortzusetzende wissenschaftliche Forschungen der Art gewähren, zu belohnen, mag bei großem Wohstande eines Staates als ein Akt der Großmuth gebilligt werden. Aber sogenannte Akademieen der Wissenschaften und Künste erscheinen als eine Art von Luxus-Anstalten, für welche im wahren Zwecke des Staates einen ausreichenden Grund nachzuweisen wohl schwer sein dürfte.

Religion und Religionsunterricht als Mittel für den Staat gebrauchen, erscheint mir nicht verträglich mit dem Wesen und der Würde der ersteren, auch keineswegs nothwendig, sobald der Staat die Sitten- nnd Rechts-Lehre mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Ausdehnung befördert. Religions-Lehre gehört zur Aufgabe der Kirche, als solcher, und je mehr sie diese Aufgabe löst — was sie sichtbar emsiger betreibt, als der Staat die allgemeine Verbreitung der Rechtslehre, — desto weniger wird auch dem Staate der Vortheil entgehen, der ihm für seinen Zweck aus der Religiosität seiner Glieder etwa erwachsen könnte. Inwieferne aber Religion und

Kirche Gegenstand polizeilicher Thätigkeit sei? davon wird später die Rede kommen.

§. 66.

Außer und neben den eigentlichen Unterrichts-Anstalten wird von der Theorie im Allgemeinen gewöhnlich noch gar Vieles von der bildenden polizeilichen Thätigkeit gefordert, dabei aber, und zwar oft selbst von denjenigen, denen der Staat nur Rechts-Sicherungs-Anstalt ist, der wahre Zweck dieser Thätigkeit — der Maßstab des Zuläßigen — aus den Augen verloren, und so die rechte Grenze in den Ansprüchen überschritten. Wieviel wird auf diesem Standpunkte z. B. in Beziehung auf Sittlichkeit von der Polizei gefordert, ob man gleich eingesteht, daß Sittlichkeit — schon ihrem wahren Wesen nach, weil solches auf der Reinheit der inneren Motive beruht, — nicht Zweck des Staates sein könne, welcher der Polizei nur so viel gebietet, daß sie auf das Abhalten der Unsittlichkeit in so ferne hinwirke, als unsittliche Handlungen zugleich Rechtsverletzungen anderer sein, oder doch wahrscheinliche Rechtsgefährdungen für andere in sich tragen können. Aber eben diese abhaltende Thätigkeit der Polizei, insofern sie in etwas anderem, als in der Förderung des Unterrichts in der Sittenlehre besteht, gehört, als durch einen anderen Mittelzweck der Polizei motivirt, offenbar auch auf einen anderen Standpunkt der Polizei-Lehre.

Auch die Freiheit des geistigen Verkehrs hat man als Hauptbedingung einer höheren Volksbildung hieher gezogen, und diese ihre Eigenschaft ist wohl nicht zu verkennen. Allein meiner Ueberzeugung nach gehört das Setzen oder positiv-gesetzliche Anerkennen des heiligen Rechts der geistigen Mittheilung, die Bestimmung seiner Sphäre und Gränzen dahin, wo man solches bisher freilich weder suchte noch fand, nämlich in die, ihre Aufgabe richtig und vollständig erfassende Civil- oder Rechtsgesetzgebung, und die Erörterung derjenigen Thätigkeit der Polizei, die theils den Verletzungen dieses Rechts, theils den Rechtsverletzungen durch seinen Mißbrauch entgegenzutreten habe, gehört unstreitig wieder auf einen

andern Standpunkt der Polizeilehre, wohin ich also dieselbe auch verspare.

Den Mangel an Kultur in moralischer und rechtlicher Beziehung, und damit eine Hauptquelle der Rechtswidrigkeit des Willens und rechtsgefährdender Unbesonnenheit aufzuheben, wurde voraus als der eigenthümliche Mittelzweck der bildenden Thätigkeit der Polizei bezeichnet. Das Hauptwo nicht das einzige Mittel für sie, diesen Zweck zu erstreben, ist die möglichste Verbreitung des Unterrichts in der Sitten- und Rechtslehre unter allen Klassen der Staatsgenossen in der früher angesprochenen Ausdehnung, und genügt hierin die Polizei ihrer Aufgabe, wie sie soll, dann bleibt ihr wohl nur übrig, so viel wie möglich zu verhüten, daß die heilsame Wirkung dieses fortzusetzenden Unterrichts nicht wieder vereitelt werde, z. B. durch Verbreitung offenbarer Vorurtheile und Irrthümer, durch auffallende Verletzung von Sitte und Anstand bei öffentlichen Auftritten und Vergnügungen, durch Anreizung zu Rechtsverletzungen mittelst der Darstellung auf Theatern und Bühnen aller Art, oder durch Nährung der Gefühllosigkeit, Rohheit und Grausamkeit (z. B. durch Thierhetzen, auch Pferderennen u. dgl. —).

Das Positive was die Polizei dieser verhütenden Thätigkeit mit Wirkung hinzufügen kann, dürfte darin bestehen, daß sie passende Volksschriften verbreite, welche jenen Unterricht zu stützen geeignet sind; daß sie, so viel an ihr ist, auf die Nothwendigkeit aufmerksam mache, daß von allen Organen der Staats-Regierung selbst ausnahmlose Gerechtigkeit geübt und das Volk davon überzeugt werde, und daß sie ihrerseits selbst den sittlich guten Menschen und rechtlichen Bürger, zu welchem Stande er immer gehören möge, stets mit derjenigen Art und Würde behandle, die ihn selbst sowohl als seine Mitbürger den hohen Werth der Rechtlichkeit empfinden und schätzen lehren muß.

Es ist mit Grund nicht zu bezweifeln, daß dasjenige, was die Aufgabe eines Staates — dem Rechts-Sicherheit als der einzige aber hochwichtige Zweck vorleuchtet, — im Gebiete der Bildung ausmacht, mit den hier angesprochenen,

wohl ausführbaren Mitteln, werden sie, und besonders der angesprochene Staats-Bürger-Unterricht, nur eben so zweckgemäß, als in gehöriger Ausdehnung und Vollständigkeit angewendet, befriedigend werde gelöst, was aber außerdem für allgemeine Menschen-Bildung noch etwa erforderlich, der Selbstthätigkeit der Menschen in Privatvereinen füglich könne überlassen werden. *)

Zweiter Abschnitt.

Beförderung des Wohlstandes.

§. 67.

Das Unternehmen einer Rechtsverletzung, das nicht Rechtswidrigkeit des Willens oder rechtsgefährdende Unbesonnenheit und Leidenschaftlichkeit zur Quelle hat, ist, wie früher (§. 41.) bemerkt wurde, kaum denkbar ohne den Drang der Noth, ohne die Versuchungen der Armuth oder den Mangel an der ersten Stufe des Wohlstandes. Die Polizei muß daher, um sich die Möglichkeit zu bereiten, daß sie ihrem Zwecke genüge, auch diese zweite Urquelle von Rechts-Stöhrungen und Verletzungen möglichst abzugraben streben, folglich sich zur Aufgabe machen, — nicht etwa höhern Wohlstand, Reichthum zu schaffen und zu erhalten, sondern — die erste Stufe des Wohlstandes, die in dem Besitze der nöthigsten Bedingungen physischer Lebens-Subsistenz besteht, allgemein zu machen, oder sie bei der Allgemeinheit der Staatsglieder möglichst zu verbreiten, dadurch die Versuchungen der Armuth, den Drang der Noth nicht zu ihrer rechtegefährdenden Existenz kommen zu lassen.

---

*) Das absolute Recht der Eltern zur Privat- oder Häuslichen-Erziehung und Bildung ihrer Kinder, so wie die Schranke der Regierungs-Einwirkung darauf hat am richtigsten gezeichnet und bewiesen v. Rotteck im Staatslexikon, Band V., besonders S. 266 u. folg. — Uebrigens erinnere ich noch daran, daß nicht nur in dem reichen England eine, sondern auch in Belgien bereits zwei Universitäten von Privatvereinen auf Aktien gestiftet worden sind.

Was in Ansehung wirklich schon vorhandener Armuth der Polizei obliege, davon wird auf einem späteren Standpunkte die Rede kommen.

Hier handelt es sich zunächst davon, dem Verarmen der Staatsglieder entgegenzutreten, also dasselbe in seinem Entstehen abzugraben. Es fragt sich also: welche sind die vorzüglichsten Quellen oder Veranlassungen des Verarmens? und wie sind diese möglichst zu bekämpfen?

Dieser Gegenstand ist bereits so vielfältig und weitläufig erörtert, daß ich es mir zur Pflicht machen zu müssen glaube, meine Ansichten darüber in möglichst einfacher Kürze vorzutragen, insoferne jene nicht von den bisherigen abweichen.

§. 68.

Als die ergiebigsten Quellen der Armuth liegen vor Aller Augen:

1) die gewöhnliche Verwahrlosung der Kinder der unvermögenden Klassen, ihr Aufwachsen in Unwissenheit über die Bedingungen und Mittel ihrer physischen Subsistenz, in zeitverschleudernder Unthätigkeit und Bettelei.

Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten, welche die neueste Zeit erstehen gesehen hat, können auf den ersten Keim des Uebels abhaltend wirken; allein sie sind doch nur in den wohlhabenderen Städten zu erwarten, und das strengste Anhalten der Kinder der bemerkten Klassen zum rechtzeitigen Besuch der Elementar-Schulen aller Orten, allerdings sehr nothwendig, wird jedoch in der hier vorwürfigen Beziehung nur dann erst wirklich Hülfe bringen, wenn endlich der im Paragraph 45. hier voraus aufgestellten Forderung in den Elementar-Schulen Genüge geschehen wird, wenn nämlich die Jugend darin mit den Bedingungen und Wegen, unter und auf welchen die physische Subsistenz begründet und gesichert zu werden vermöge, bekannt, und aufmerksam gemacht wird auf Nothwendigkeit und Vortheile der Arbeit und des Arbeitsfleißes, bestimmter Ordnung in der Arbeit, und kluger Sparsamkeit in Benützung der Zeit, in Verwendung der Subsistenzmittel, auf die Ge-

genstände der unter gegebenen Verhältnissen möglichen, nothwendigen und vortheilhaften Arten der Anwendung des Arbeitsfleißes. Wieviel Gutes auch die Schulen nach ihrer bisherigen Einrichtung bewirken mögen, erst unter dieser Voraussetzung, und wenn man die Jugend zugleich in dem Kreise ihres Wirkens zur Liebe für Thätigkeit, zur Ordnung in dieser Thätigkeit und zu einer vernünftigen Sparsamkeit zu reizen und anzugewöhnen, die Vorurtheile, welche bisher dem Fortschreiten zum Besseren so mächtig im Wege standen, auszurotten versteht, wird der bezeichneten Quelle der Armuth ein, wo nicht allein ausreichender, doch sehr mächtiger Damm gesetzt, und wenigstens der Nachwuchs müßiggehender Bettler sehr wesentlich vermindert werden. Um hoffen zu können, daß die Menschen bessere Wege betreten werden, muß man sie vor allem diese Wege kennen lehren; ohne diese Kenntniß wäre jene Hoffnung völlig eitel. Welche Kenntniß könnte aber dem Menschen dringenderes Bedürfniß sein, als die Kenntniß der Wege zum Erwerbe ihrer Lebensnothdurft?

Hätte man sie aber diese Wege kennen gelehrt, dann wäre es widersinnig, ihnen diese Wege versperren, oder doch das Betreten derselben unnöthig erschweren zu wollen; und wirklich erscheint

§. 69.

2) diese Erschwerung unter den tiefer liegenden Quellen der Armuth.

Diese Erschwerung äußert sich in den Hindernissen der Ansäßigmachung auf Landwirthschafts- oder sonstigen selbstständigem Gewerbsbetrieb, fließend aus der allzugroßen Ungleichheit der Vertheilung von Grund und Boden einer-, und aus dem Zunftzwange, andererseits, und es scheint eine unbesiegliche Scheue obzuwalten vor dem Bezwingen jener Hindernisse, obgleich das Rechtsgesetz keinen Zweifel übrig läßt über das, was zu thun sei, und nicht zu verkennen ist, daß jene Erschwerung in vielen Menschen alle Lust zum Aufschwunge ihrer Thätigkeit niederschlägt, und so sie zur Laschheit und am Ende zur Armuth und Bettelei führt.

Waren sonst (man denke an die Periode des v. Sonnenfels) Vermehrung der Bevölkerung und Zerschlagung der großen Güter-Complexe Haupt-Tendenzen, so ist jetzt Furcht vor Uebervölkerung und vor allzugroßer Zersplitterung der Landgüter an deren Stelle getreten, und hemmt das Durchgreifen der Hülfe. Das Unrecht des Zunftwesens wird zwar gefühlt und daran gerüttelt, aber die Scheu vor dem Geschrei der Besitzenden bleibt auf halbem Wege stehen, und tröstet sich mit der wenig geprüften Meinung, daß das Zunftwesen doch nicht ohne Nutzen sei.

Da diese Hauptgegenstände später zur näheren Erörterung kommen werden, so begnüge ich mich, hier nur daran zu erinnern: daß der Tisch der Natur zur Nahrung nicht blos eines Theiles, sondern aller Menschen gedeckt, und alle gleichmäßig dazu eingeladen seien, daran Platz zu nehmen; daß zwar die später kommenden die früheren nicht von ihrem Platze verdrängen, aber doch wohl mit Recht und Billigkeit von ihnen verlangen dürfen, sich nicht allzubreit zu machen, sondern ihren Platz mit Rücksicht auch auf andere Nahrungsbedürftige zu bemessen.

Damit stimmt auch das allgemeine Rechtsgesetz vollkommen überein, dem zufolge jedes Recht bedingt ist durch die Möglichkeit des Bestehens jedes anderen Rechtes mit und neben demselben, und kein Zweifel, daß die unveräußerlichen Ur-Rechte die bedingenden, die erworbenen und abgeleiteten Rechte aber die bedingten sind, die sich der Möglichkeit des Bestehens der ersteren bequemen müssen, also auch kein Zweifel, daß das, das Bedürfniß der Leibesnahrung um Hunderte, wo nicht gar um Tausende Morgen Landes übersteigende Boden-Eigenthum Einzelner, es versteht sich gegen Entschädigung, weichen müsse dem unveräußerlichen Rechte Anderer, leben, und ihrer natürlichen Bestimmung, zur Fortpflanzung der Menschengattung in rechtlicher Art wirken, also Familien stiften, sich ansässig machen zu können: und in der That! wenn man die Abtretung jedes Grundeigenthumes zum Behufe der Anlegung einer Kunst-Straße rechtlich erzwingen zu dürfen glaubt, warum sollte man sich nicht weit

eher berechtigt halten, die Abtretung jenes überschießenden Grundeigenthumes gegen Entschädigung, oder wenigstens dessen Verpachtung zu erzwingen, damit Hunderte und Tausende Familien mehr leben können? Sollte dieser letztere Grund nicht offenbar noch entscheidender sein? *)

Der gegenwärtige Gewerbs-Inhaber hat ohnedieß nichts weiter, als das Recht zu dem Versuche, mittelst seines Gewerbsbetriebes mehr oder weniger sich zu verdienen, aber keineswegs ein Recht auf einen bestimmten Umfang seines Gewerbsgewinnes, mithin auch durchaus kein Recht, irgend einen seiner Mitmenschen von dem gleichen Versuche auszuschließen; ihn zu verhindern, daß er mit und neben ihm an dem nämlichen Tische der Natur Platz nehme; sein Recht ist bedingt durch die Möglichkeit des Bestehens des gleichen Rechtes jedes Anderen, und der Staat kann diese Bedingung um so unbedenklicher geltend machen, da die Wirkungen davon bestehen müssen in einer größeren Umsicht in der Wahl der Gewerbe, und in einer mehrseitigen Gewerbsbefähigung von Seite der Anfänger, in fleißigeren und ausgezeichneterem Gewerbs-Betriebe, und darin, daß nur diejenigen die Oberhand erhalten, die sie durch Qualität und Preiß ihrer Produkte wirklich verdienen, und daß das Publikum jedenfalls dabei gewinnt. Sollten auch einige der älteren Gewerbsbesitzer dabei leiden, weil sie nicht gehörig fortgeschritten wären, so

---

*) Freilich dürfte es nicht dahin kommen, daß Niemand mehr etwas von seinen Boden-Erzeugnissen für die Klasse der Consumenten abgeben könnte; aber dieser Fall dürfte auch bei der bezeichneten Bedingung des Anspruches auf Abtretung von überschießendem Grundeigenthum so leicht nicht zu befürchten sein. Eben diese Bedingung und der natürliche Gang der Dinge wird auch dann der Gütervertheilung die angemessene Grenze setzen, das Uebermaß derselben verhindern oder doch rechtzeitig hemmen, während bisher dem Uebermaße der Güteranhäufung in denselben Händen nichts im Wege stand, wodurch der große Contrast von Reichthum und Armuth erzeugt werden mußte. Man denke nur an die Anhäufung von Gütern in todten Händen (Stiften, Klöstern), in den Händen von Fidei-Commiß-Besitzern, und selbst in den Domainen der Staaten ꝛc.

könnte dieß doch nur in der kurzen Uebergangs-Periode aus dem bisherigen Unrechts-Zustande der Fall, und dieser Umstand kein Grund sein, das Unrecht zu verewigen, und der bezeichneten Quelle des Verarmens für die ganze Zukunft freien Lauf zu lassen.

Dieß, — nämlich die Erweiterung der Möglichkeit, sich von den im Ueberflusse damit Versehenen Grundeigenthum in rechtlicher Art durch Kauf oder Pachtung zu erwerben, und die Wiederherstellung der natürlichen Freiheit, seine gehörig erprobte Gewerbsfähigkeit zum Erwerbe der Leibesnahrung zu benützen, — sind die rechtlichen Mittel, deren sich der Staat nach meinem Dafürhalten zu bedienen hätte, um die im Eingange des Paragraphs bezeichneten Hindernisse und die in ihnen liegende Erschwerung zu beseitigen, um, wo nicht allen, doch den meisten Menschen am Tische der Natur einen angemessenen Platz zu verschaffen; und es dürfte nicht zu mißkennen sein, daß die durch den Gebrauch dieser Mittel begründete Aussicht für die Menschen, ihre Lebenssubsistenz sich sichern zu können, die Lust und den Muth, die in den Elementar-Schulen kennen gelernten Wege mit regem Eifer zu betreten, in hohem Grade wecken und stützen, und in gleichem Maße die hier berücksichtigte Quelle der Armuth vermindern müßte. Nur mögte es Erwägung verdienen, ob nicht die, aus den gewöhnlichen Militair-Konskriptionen fließende Entwöhnung allzuvieler Menschen vom eigentlichen Arbeitsfleiße wieder ein mächtiges Gegengewicht bilde, welches ebenfalls zu beseitigen wäre; und daß für viele Familien die Entziehung der ihnen nöthigen arbeitenden Hände eben auch kein Förderungsmittel ihres Wohlstandes sei, ist für sich einleuchtend.

§. 70.

3) Eine der breitesten Quellen des Verarmens ist — unverschuldetes Unglück, durch Brand, Hagel, Viehfall, Mißwachs, Theuerung, langwierige Krankheit, Tod des Familienhauptes, Mangel an lohnender Arbeit u. s. w. — Die bekannten Heilmittel dagegen sind Brand- Hagel- Vieh-Assekuranzen, die Etablirung öffentlicher Credit- oder Vorschuß-

kassen, welche durch geringe oder gar nicht zu verzinsende kleine Kapitalvorschüsse zur rechten Zeit unter die Arme greifen; zweckmäßig eingerichtete Leih- oder Pfandhäuser, ausschließend für solche Menschen, die solcher Hülfe wirklich bedürfen; die Ermunterung zur Errichtung auf richtige Prinzipien gestützter und gesicherter Spar- Wittwen- Waisen- und Leichen-Kassen, Eröffnung von Gelegenheit zum Erwerbe eines Arbeitslohnes für diejenigen, welche die sie ernährende Arbeit durch eigene Betriebsamkeit gar nicht, oder doch genügend zu finden nicht vermögen. *) Hieher gehört aber auch

4) Vermögensverfall, verschuldet durch Spielsucht (Lotto), Trunkenheit, übertriebenen Aufwand (Luxus), leichtsinnige Unternehmungen, Arbeitsscheue. Es liegt im Interesse derjenigen, denen solche Menschen im Falle des Verarmens zur Unterstützung anheimfallen, daß solchem sichtbar werdenden Beginnen rechtzeitig ein Damm gesetzt werde, daß sie sogleich die Polizei darauf aufmerksam machen, welche, wenn Warnungen nicht fruchten durch ihren Zweck unstreitig berechtigt ist, die Wege zum Spielen, Trinken, Verschwenden, die Wege zum muthwilligen Bankerotiren solcher Individuen möglichst zu versperren, nöthigenfalls Curatelen anzuordnen, und die Arbeitsscheuen, die doch, um leben zu können, arbeiten müßten, mit Zwang zur Arbeit anzuhalten. Die Scheu der Polizei, in solchen Fällen rechtzeitig vorbeugend einzuschreiten, wird gewöhnlich von dem Publikum und von dem Geschonten schwer gebüßt. Man denke nur an die Folgen so manchen Bankerots. **)

---

*) Durch Einführung des Maschinenwesens insbesondere können ganze Klassen, z. B. Spinner und Weber, eben so nach Beendigung der Eisenbahn- und Festungsbauten die dabei beschäftigt gewesenen in den Zustand der Armuth und Noth versinken, woraus der Erfahrung nach, Gewaltthätigkeiten hervorgehen, wenn nicht dadurch **rechtzeitig** Fürsorge getroffen wird, daß jene Menschen auf andere Wege des Arbeitsverdienstes oder Erwerbes hingeleitet, nöthigenfalls dergleichen Wege ihnen eröffnet werden.

**) Die Verderblichkeit des Lotto-Spiels ist längst anerkannt in der Theorie, aber leider noch nicht in der Praxis. Auch dürfte

5) Weitere Momente, die zum Verarmen vielfältig mitwirken, z. B. ungerechte, vorzüglich (wie dies bei den meisten indirekten Steuern der Fall ist) die minder Vermögenden bedrückende Steuer-Systeme, Ueberhäufung des Grundbesitzes mit Zehnten, Gilten, Handlohn und anderen vielnamigen Abgaben, mit Frohnen, mit Hut- Trift- und Jagdgerechtigkeiten, unnöthige Hemmung des Absatzes durch Mauthen, Beengung des Arbeitsfleißes durch Bestimmung des Preißes mancher Lieferungen und Produkte, Langsamkeit der Justiz und deren Rückwirkung auf den Credit u. s. w., können zwar von der Polizei nicht unmittelbar selbst beseitigt werden, aber es ist ihr durch ihren Zweck zur Pflicht gemacht, wenigstens auf die Nothwendigkeit ihrer Beseitigung aufmerksam zu machen und unabläßig darauf hinzuwirken.

6) Eine sehr ergiebige Quelle des Verarmens zeigt sich auch in dem Netze, womit die Spekulation jüdischer Wucherer Landwirthe und Gewerbsleute durch das Leihen von Vieh, Waaren oder Geld, und der Geiz schmutziger Fabrikherren, ihre Arbeiter durch den Zwang zur Abnahme mancher Naturalien, unter wucherischen oder doch sehr lästigen Bedingungen zu umstriken und ihrem Ruine zuzuführen weiß. — Strenge Verbote und Strafen gegen solchen Wucher und Zwang, Creditvereine der Landwirthe und Gewerbsleute unter sich, Spar- und Vorschußkassen für die Fabrikarbeiter dürften sich als die zweckmäßigeren Maßregeln zum Abgraben der bezeichneten Quelle der Verarmung bewähren, nebst den später noch zur Sprache kommenden Vorkehrungen.

§. 71.

Aller Arbeits- und Erwerbsfleiß, alle Betriebsamkeit der Staatsglieder müßten jedoch ihrem Ziele fern bleiben und am Ende erlahmen, würden sie nicht durch die Bedingungen regen

---

es hoch an der Zeit sein, die vorlängst bewiesene Ungerechtigkeit der indirekten Steuern mindestens dadurch zu beschränken, daß wenigstens dergleichen Auflagen auf die Befriedigungsmittel absoluter Bedürfnisse, die am härtesten die arbeitende Klasse bedrücken, und sie zur Verarmung führen, beseitigt werden.

Verkehrs und Absatzes unterstützt. Diese sind gute Transport-Wege, und zweckmäßige Kommunikations- und Transportmittel, also gute Land- und Wasser-Straßen, zweckmäßige Post- Diligencen- Boten- und überhaupt Transportanstalten.

Groß ist die Verwöhnung der Menschen in diesen Beziehungen, da sie alles das vom Staate erwarten und ansprechen zu dürfen glauben, auch dafür Gehör fanden. Es können jedoch offenbar nur solche Kunst- und Hauptstraßen auf allgemeine Kosten mit Recht angelegt und unterhalten werden, welche wirklich allen Staatsgliedern gleichmäßig zu gut kämen, und, wie selten wird dieser Fall eintreten? In der Regel mögen die Betheiligten besondere Kunst-Straßen (zu Land oder Wasser) mittelst Privatvereinen schaffen, und sie werden sie schaffen, so bald das Bedürfniß, der Vortheil sie wirklich heischt. Die Beispiele der neuesten Zeiten beweisen das hinlänglich.

Allein diese fördern meist nur den schon vorhandenen Wohlstand zu höherer Stufe, und die Polizei, welche zunächst Verallgemeinung der ersten Stufe des Wohlstandes beabsichtigt, wird dahin trachten, daß im ganzen Gebiete des Staates, soviel immer möglich, von jeder Gemeinde zu der andern, wo es besonderer Lokal-Schwierigkeiten wegen absolut nöthig, mit Unterstützung von Seite des Staates, besonders in der Richtung auf die nächsten Absatzplätze gute und dauerhafte Kommunikations-Straßen angelegt und unterhalten werden. Zweckmäßige Ermunterung der Gemeinden dazu durch einleuchtende Darstellung der wohlthätigen Folgen wird meistens ausreichen, außerdem aber auch der Zwang durch den Zweck gerechtfertigt sein. Ist nur einmal die Schwierigkeit der ersten Anlage überwunden, dann ist die Unterhaltung leicht, sobald sie ununterbrochen besorgt wird, und der Genuß der Vortheile wird selbst den Zwang segnen. Auf diese Weise würde das ganze Staatsgebiet mit einem zusammenhängenden Netz von guten Straßen bedeckt werden, dessen wohlthätige Wirkung für Alle in nicht langer Zeit zu einer bisher nicht gekannten Allgemeinheit mäßigen Wohlstandes wenigstens führen müßte.

§. 72.

So lange und so weit die Privatpersonen die Bedingungen der Erleichterung ihres Verkehrs, z. B. Posten, Eilwagen, Dampf-Schiffe oder Wagen, Diligencen- Boten-Anstalten — sich selbst verschaffen können und wollen, für deren Güte und Sicherheit zu sorgen, gerade das machtlose Interesse am meisten antreibt, besteht auf Seite des Staates kein Grund der Verbindlichkeit und des Rechts, sich der Etablirung jener Anstalten zu unterziehen, was von ihr doch nur auf Kosten der Staatsglieder geschehen könnte. Mögen sie aber auch von Wem immer geschaffen und unterhalten werden, so ist es dringende Pflicht der Polizei, mit aller Kraft zu verhüten, daß nicht mit den darauf verwendeten Kapitalien gewuchert werde, und daß sie überhaupt nicht, im direkten Widerspruche mit ihrer Bestimmung z. B. durch Uebertreibung der Transport-Taxen, durch Beschränkung anderer Transportmittel, und durch Gefährdung des ihnen Anvertrauten (z. B. durch Verletzung des Brief-Geheimnisses), statt Erleichterungsmittel des Verkehrs zu sein, in mächtige Hindernisse desselben ausarten. Dergleichen Mißbräuche so wie Monopolien bei diesen Anstalten stehen im offenbarsten Widerspruche mit dem einzig denkbaren vernünftigen Zwecke dieser Anstalten und mit der Hauptverpflichtung der Polizei in Ansehung derselben, weshalb auch diese selbst wünschen muß, sie in solchen Händen zu sehen, gegen welche ihre verhütende Kraft mit vollem Erfolge zu wirken vermag.

Die Beispiele der neuesten Zeit haben den sprechenden Beweis geliefert, daß Privatkräfte in Privatvereinen in Ansehung der Transport- und Kommunikations-Wege und Mittel Größeres zu leisten vermögen, als Staaten je ausgeführt haben, und somit die so lange herrschende Meinung faktisch widerlegt, als ob hierin überall von Seite des Staates zu handeln sei. Es wäre betrübend, wollte dieser Aufschwung der Privatkräfte aus eigennützigen oder sonstigen unlautern Absichten niedergehalten, und ihnen nicht endlich alles das überlassen werden, wozu ihr Recht mit haltbarem Grunde nicht in Zweifel zu ziehen ist.

§. 73.

Das Gedeihen der Betriebsamkeit ist ferner bedingt durch günstige Gelegenheiten zum rechtlichen Absatze ihrer Erzeugnisse, und es gehört zur Aufgabe der Polizei, an den passenden Orten und in passenden Zeiten die den Verhältnissen entsprechenden Märkte (z. B. Getraide= Viktualien= Schlachtvieh= Pferde= Wollen= Produkten=Märkte) und Messen eröffnen zu lassen, und, nicht beengende, sondern nur Ordnung und Sicherheit bezielende Markt= und Meß=Ordnungen aufzustellen und handzuhaben; sodann durch Feststellung eines auf richtigen Grundsätzen ruhenden Münzfußes, gleichen Maßes und Gewichtes, durch Ermunterung zum Anlegen gesicherter Chiro= oder Zettelbanken, und durch Statuirung des Wechselrechtes, dem Absatze und Verkehre die möglichste Erleichterung zu geben und zu sichern.

Wird dann noch die Polizei besondere Geschicklichkeit und Erfindungen durch Auszeichnung oder Kapital=Vorschüsse ermuntern, und das Volk mit nützlichen Erfindungen bekannt, solche durch Aufstellung von Modellen ihm anschaulich machen, dann hat sie in solcher Beziehung ihrer Bestimmung genügt, und sie wird und darf alles andere dem menschlichen Eigennutze und der nacheifernden Gewinngierde mit dem sichersten Erfolge überlassen; diese wird, stellt sich nur die Gewalt nicht störend in den Weg, selbstthätig die richtigsten Mittel und Wege ergreifen, um den höchsten von der Natur gegönnten Wohlstand zu erstreben, und denselben um so schneller erreichen, je weniger die Staatsgewalt zwingend einwirkt, wozu auch im Zwecke des Staates nirgends ein Recht zu finden ist, denn, während der Staat unleugbar seiner Glieder wegen vorhanden ist, hieße es, umgekehrt die Glieder als bloße Mittel für den Staat behandeln, wollte der letztere höheren Volks=Wohlstand darum befördern, um nur immer mehr oder leichter aus dieser Quelle schöpfen zu können, und, wie gesagt, dieser höhere Wohlstand wird sich unter obigen Voraussetzungen als Frucht ungenirter Selbstthätigkeit der Menschen am verläßigsten finden.

§. 74.

Wie sehr aber auch in Folge pünktlicher Erfüllung der vorausbezeichneten Aufgabe der Polizei die Zahl derer sich mehren müßte, welche in selbstständiger Beschäftigung ihre Lebens-Subsistenz suchen und finden, immerhin wird noch eine beträchtliche Zahl übrigen, der es nicht so bald, oder gar nicht gelingt, dieses Ziel zu erreichen, und eben diese Klasse von Menschen ist es, in Ansehung derer der Zweck der Polizei aus dem gegenwärtigen Gesichtspunkte ihre Thätigkeit vorzüglich in Anspruch nehmen dürfte, um die Versuchungen zu Eingriffen in fremdes Eigenthum, zu Rechtsverletzungen überhaupt, um den Drang der Noth mit seinen rechtgefährdenden Wirkungen bei ihnen nicht eintreten zu lassen. Dieser Klasse bleibt, um solchen Versuchungen, solchem Drange der Noth zu entgehen, nichts übrig, als im (manichfaltigsten) Dienste für andere, als Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w., und überhaupt durch Lohnarbeiten ihre Subsistenz zu fristen, und es kann wohl nur die Scheu hiefür sein, welche Individuen dieser Klasse auf Abwege führt, und sie in jene Versuchungen, in den Drang der Noth versinken läßt.

Hat der Unterricht in den Elementar-Schulen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, von der moralischen Pflichtmäßigkeit des Arbeitsfleißes möglichst zu begründen, Liebe zur Arbeit möglichst zu erwecken gewußt, mit und neben der Ausbildung des Rechtsgefühles, so wird hiemit allerdings sehr viel geleistet, der Urkeim jener Scheu abgegraben sein, nämlich die subjektive Unlust zur Arbeit. Allein diese Wirkung wird vielfältig wieder vereitelt werden können, durch weitere in den äußeren Umständen fließende Quellen jener Scheu: diese Umstände sind theils Kärglichkeit des für ihre Leistungen zu erwartenden Lohnes oder Verdienstes, theils Uebermaß der geforderten Anstrengung, theils inhumane Behandlung, wo nicht gar rohe Mißhandlung von Seite der Dienstherrschaften oder Lohngeber. Es ist nicht unnatürlich, daß Menschen, wo nicht ein hoher Grad von Rechts-Sinn oder Moralität das Dulden stützt, durch Besorgnisse oder wirkliche Erfahrungen

dieser Art zurückgestoßen werden, und sich einem müßigen, zügellosen Leben hingeben, eben damit aber auch den Weg betreten, der unausbleiblich zum Verbrechen führt: einleuchtend ist es daher auch, daß hier ein Hauptgegenstand der verhütenden Thätigkeit der Polizei gegeben sei, der ihre ganze Unverdrossenheit in Anspruch nimmt.

Die Freiheit der Conkurrenz, etwa durch Aufstellung von Lohn-Taxen, durch Bestimmung der Lohn-Größen, aufzuheben, ist einerseits kaum möglich, und andererseits weder dem Rechte noch der Klugheit entsprechend. Dahingegen dürfte es dem Rechte eben so sehr als dem Interesse der Menschen zusagen, ein Minimum des nach Umständen zu verabreichenden Lohnes zu bestimmen, und somit eine Grenze zu stecken, welche in den Bedingungen wirklich erfleclicher physischer Subsistenz des Lebens der Dienenden zu suchen wäre *); ich sage: dem Rechte, weil nur unter Voraussetzung eines solchen Lohnes wenigstens, der Bedingung des Bestehens des abgeleiteten Rechtes des Eigenthumes der Lohngebenden mit dem Urrechte der Dienenden, leben zu können, genügt wird: — und dem Interesse der Lohngebenden, weil sie dadurch sich gegen eine breite Quelle von Gefahren für ihr Eigenthum und ihre Rechte zu sichern, und überdieß gegen größere Armenbeiträge zu wahren vermögen, wenigstens dazu mitwirken. Recht und Klugheit dürften also gleich sehr die Ausführung der bezeichneten Maßnahme ansprechen.

Rechte verletzenden Mißhandlungen der dienenden Klasse hat die Strafgesetzgebung und Justiz mit hier besonders gerechtfertigter Strenge entgegenzutreten; die Polizei aber wird es sich angelegen sein lassen müssen, mit unverdrossener Beharrlichkeit Dienstherrschaften und Lohngeber darauf aufmerk-

---

*) Dieses Minimum müßte nothwendig nach dem gesteigerten Preiße der wirklichen Lebensbedürfnisse bemessen werden, billig aber auch mit Rücksicht darauf, daß, während alle anderen Klassen in höheren Genüssen schwelgen, auch die arbeitende Klasse verhältnißmäßig etwas besser, als sonst, leben zu können fordern kann. Nur hiedurch werden die traurigen Folgen der unausbleiblichen Vergleichung abgehalten werden können.

sam zu machen, welchen gerechten Anspruch die, im Verhältniß unglückliche Klasse der Dienenden auf eine, die Härte ihres Looses mildernde Schonung in aller Hinsicht von Seite derselben habe, und wie sehr diese Schonung von ihrem eigenen Interesse geheischt sei, indem ihre Sicherheit eines, und anderen Theils größere Dienst-Treue und Bereitwilligkeit, größerer Arbeitsfleiß am verläßigsten in der Regel durch solche Schonung der Dienenden gefördert wird.*) Wo aber jene Warnungen nicht fruchteten, dürfte öffentliches Bekanntmachen der Namen solcher inhumanen Dienstherrschaften das gerechteste und wirksamste Mittel sein, den Erfolg dieser Mahnungen zu ergänzen.

Wie gegründet die Klagen über Unfleiß und Untreue der dienenden Klasse sein mögen, immerhin wird ein wesentlicher Theil der Schuld davon in der Art des Benehmens der Dienstherrschaften zu suchen sein. Je mehr aber über die Grundquelle von beiden Erscheinungen reflektirt wird, desto mehr dürfte die Ueberzeugung wachsen, wie nothwendig es sei, eine passende Sitten- und Rechtslehre in den Elementar-Schulen nicht länger fehlen zu lassen. Die Wirkungen einer solchen Lehre (neben der Elementar-Wirthschaftslehre) auf künftige Dienstherrschaften und Dienende, begleitet von der Entfernung der äußeren Quellen der Scheu vor dem Dienstleben,

---

*) Durch solche Schonung wird ein Band gegenseitiger Güte und Anhänglichkeit geknüpft, das in etwas die ursprüngliche Menschheit wieder herstellt, indem es das Herabdrückende des Dienst-Standes, und das Unfreundliche der Herren-Macht mildert. War der Dienstbote sonst dem Herrn fremd, so macht er ihn durch humane Behandlung gleichsam zu seinem Kinde, eignet sich ihn an; hatte er vorher nur ein Recht auf sein Thun, so erwirbt er sich nun ein Recht auf sein Wollen; war er vorher nur Herr durch sein Geld, so wird er es nunmehr durch die heilige Macht der Achtung und des Wohlwollens. So wird das Getriebe des Hauswesens in seinen kleinsten Theilen erquickend für den Edlen, der den Sinn hat, dessen Werth zu erkennen. Die Dienstherrschaften können und sollen ihre Dienstleute ziehen, und hiedurch die Wirkungen des Elementar-Unterrichtes und der fortgesetzten öffentlichen Belehrung zu ihrem eigenen größten Vortheile ergänzen.

durch Sicherung eines angemessenen Lohnes, gegen Uebermaß der Anstrengung und gegen inhumane Behandlung, würden unfehlbar bei weitem die Mehrzahl derjenigen, die, ohne diese Voraussetzungen dem Müßiggange, dem Verbrechen sich gewidmet hätten, einem geordneten Dienstleben zuführen und erhalten, dadurch sie, und zwar um so gewisser, je wesentlicher die Härte ihres Schicksales gemildert wäre, vor dem Drange der Noth, vor den Versuchungen der Armuth bewahren, und so einer der ergiebigsten Quellen von Rechts-Störungen und Verletzungen vertrocknen helfen.

Wer möchte sonach verkennen, daß diese Fürsorge für die, durch Schicksal und Verhältnisse zum Dienen bestimmte zahlreiche Klasse von Menschen nach Maßgabe des Zweckes der Polizei einen Hauptgegenstand ihrer Thätigkeit ausmache, der eine weit größere Rücksicht verdient, als ihm bisher geworden zu sein scheint? Mich däucht, man sei bei der allzugroßen Ungleichheit, zu der man die Vertheilung der Schätze der Natur zur Benützung unter die Menschen anschwellen ließ, es dem zu kurz gekommenen Theile der Menschen schuldig, für sie das Möglichste zu thun, um sie wenigstens ihre große Zurücksetzung minder hart fühlen, und es nicht dahin kommen zu lassen, daß sie sich ihren gleichen Antheil gewaltsam heraus- oder zurückfordern, wie die Sklaven am Ende ihr Menschen-Recht erobern; und jenes scheint mir nur auf den hier voraus bezeichneten Wegen geschehen zu können, aber auch um so gewissenhafter geschehen zu müssen, je weniger selbst diese Vergütung noch für voll erkannt werden kann.

Die Sicherheit des Eigenthumes der übrigen macht es nothwendig, daß der arme Arbeitsfähige, aber Arbeitsscheue mit Zwang zur Arbeit angehalten werde; aber der letztere hat mit gleichem, ja noch stärkerem Grunde zu fordern, daß bei solchem Zwange seine Menschen-Rechte gesichert werden; und nur unter dieser Voraussetzung wird wenigstens der äußersten Forderung des Rechts genügt. Wie wenig ist aber bis jetzt an diese Forderung, an jene Sicherung gedacht worden? — Würde dahingegen mit aller Kraft dafür gesorgt,

daß jeder auf die eine oder die andere Weise zur Arbeit Genöthigte in der That auch menschlich gestellt sei, — eine Sorge, für welche die Ansprache bei den, den Individuen Dienenden nicht minder gegründet ist, als bei den dem Staate Dienenden, wo sie so allgemein und nachdrücklich geheischt wird; — Wer könnte dann noch zweifeln, daß hiemit den Rechts-Störungen und Verletzungen, dem Verbrechen in einem höchst wesentlichen Umfange gesteuert sein müßte?

§. 75.

Ich kann die Ansicht, daß möglichste Verbesserung des Looses der, vom Schicksal zum Dienen und überhaupt zur Lohnarbeit bestimmten Klasse von Menschen eine der unerläßlichsten Bedingungen, eines der sichersten und von der Humanität am dringendsten geforderten Mittel sei zum Behufe der Rechts-Sicherung mittelst Abgrabens der Quellen von Rechtsverletzungen, nicht verlassen, ohne noch einige Vorschläge den bisher aufgeführten hinzuzufügen.

Wie viel auch durch pünktliche Ausführung des bisher Angesprochenen für Minderung der Härte jenes Looses geschehen möchte, immerhin bliebe noch Bitteres genug übrig für diese Menschenklasse, wenn sie, was nicht ausbleiben kann, ihre Lage mit jener der Dienstherrschaften und Lohngeber vergleicht, und Wer möchte die manichfachen Gründe dafür verkennen, die Wirkungen solchen Vergleiches und die Gelüste, sich wenn auch in widerrechtlicher Weise zu entschädigen, möglichst niederzuhalten? Solches wird aber der Natur der Sache nach nur dadurch geschehen können, daß die, den Gefühlen der Selbstständigkeit und des Wohlstandes entgegengesetzten Gefühle soviel thunlich besänftigt, und die besorgnißvollen Blicke auf Hülflosigkeit in Krankheits-Zuständen und in der Periode unvermöglichen Alters möglichst erheitert werden.

In Beziehung auf die Diener und Arbeiter in Manufakturen und Fabriken dürfte es am zweckmäßigsten sein, dahin zu wirken, daß der Lohn der ersteren nach Verhältniß des Gewinnes der letzteren gesteigert werde, und daß alle mit

den Anstalten in Verbindung stehenden Leute von jeder ihrer Anstalt zugewendeten Verbesserung größeren Vortheil ziehen müssen, als dieß auf anderem Wege möglich wäre. Daß solche Einrichtung für Beseitigung der Gefahren nicht nur, sondern auch für Hebung der Industrie, für Begründung eines näheren, herzlichen Verhältnisses zwischen Fabrikunternehmern und ihren Angestellten und Arbeitern, für Gründung einigen Wohlstandes, für moralische wie intellektuelle Hebung der Letzteren höchst vortheilhaft wirken werde, dürfte unmöglich verkannt werden können.

Die Wohlhabenden und Reichen scheinen zum größeren Theile die dienende Klasse als eine Naturnothwendigkeit, ihre Leistungen als eine angeborene Schuldigkeit zu betrachten, ohne je daran zu denken, daß es anders sein könnte, oder darüber zu reflektiren, welche große Wohlthat ihnen dadurch zugehe, daß ihre Mitmenschen, die nach natürlichen Rechten auf gleicher Linie mit ihnen stehen, durch ihrer Hände-Arbeit ihre Bedürfnisse befriedigen, mit dem Schweiße ihres Angesichtes die Bedingungen ihres Wohllebens, ihrer Ueppigkeit schaffen. Dieß ist jedoch, wie mich däucht, mehr Folge der Gewohnheit, mehr leichtsinniges Uebersehen, als positive Unart oder Gefühllosigkeit, und ich habe das Vertrauen, daß der größere Theil der vom Schicksale begünstigten Klasse menschlich genug sei, um — wenn sie nur über den großen Irrthum jener Voraussetzungen einleuchtend belehrt, jene Reflexion in ihr geweckt, wenn ihr nur die Größe der Wohlthat, die ihr auf Kosten der dienenden Klasse zufließt, und die höchste Billigkeit des Anspruches der letzteren auf möglichste Vergütung zu einiger Ausgleichung der allzugroßen Ungleichheit mit lebendigen Farben eindringend vor Augen gestellt würde, sie dabei an ihr eigenes Interesse der Sicherheit und für größere Dienst-Treue und Thätigkeit erinnert, — sich dann geneigt finden zu lassen, nicht nur in größeren Städten, sondern auch in Distrikts- oder Kreis-Gemeinden zu besonderen Vereinen für Verbesserung des Looses der dienenden Klasse zusammenzutreten; von ihrem größeren oder geringeren Ueberflusse nach beliebiger Subskription mehr oder weniger in monat-

lichen oder Quartal-Raten für die Vereinskassen abzugeben, und so, unter eigener Verwaltung eines Ausschusses der Beitragenden selbst, für durch ausharrende Treue und Fleiß sich auszeichnende Dienstboten und Lohnarbeiter ergiebige Prämien-Fonds zu bilden.

Die nach dem Urtheile eben jenes Ausschusses zuzuerkennenden Belohnungen hätten nur ausnahmsweise in baaren Geldgeschenken, in der Regel aber in Sparkassa-Scheinen, in wärmender Bekleidung für den Winter, in erwünschlichen Arbeits-Materialien oder Gewerbs-Werkzeugen, überhaupt in solchen Gegenständen zu bestehen, welche dieser Klasse von Menschen nützlich oder wohlthätig, und sie in ihrer Lage zu erleichtern, mit ihr zufrieden zu machen geeignet sind. Freilich würden, damit solche Prämien-Fonds von ergiebiger Wirkung seien, nicht unbedeutende Zuflüsse erfordert; allein wer wüßte nicht, wie sehr viel auch durch das Zusammenwirken Vieler wenn auch nur mit kleinen Beiträgen, sind diese nur fortlaufend, geleistet zu werden vermöge; und es käme nur darauf an, daß sich allenthalben einige, das öffentliche Vertrauen besitzende Menschen finden, die mit warmen Eifer für die Sache sich dem ins Leben Führen und Erhalten solcher Vereine unterziehen; und sie werden sich finden, wenn nur die Polizei durch einleuchtende Darstellung der oben bemerkten Motive wirksamen Impuls zu geben, und die Wärme des Eifers gehörig zu nähren weiß. Spricht ja doch die Billigkeit, ja die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Sache hier noch weit vernehmlicher und lauter, als bei anderen obgleich auch wohlthätigen Zwecken, für welche sich besondere Privat-Vereine ohne große Mühe gebildet haben.

§. 76.

Den im Dienste erkrankten Dienstboten oder Gewerbsgehülfen zu pflegen, ist für die Lohngeber nicht nur natürliche Liebespflicht, sondern auch erweisliche Rechtsverbindlichkeit, deren gehörige Erfüllung wohl erzwungen werden darf, und die Gesetzgebung sollte es nie versäumen, das Maaß der Ansprüche und der schuldigen Leistungen hierin regelnde Vorschriften auf-

zustellen, um der Besorgniß der Hülflosigkeit im kranken Zustande zu begegnen. Andauernde Uebel stellen freilich jene Subjekte in andere Categorien, je nachdem sie nun zur Klasse der Armen gehören, oder nicht. In größeren Gemeinden, welche bereits mit Kranken-Heil-Anstalten versehen sind, können letztere, zum Vortheile aller Betheiligten, sehr zweckmäßig als Heil-Anstalten für erkrankte Dienstboten und Gehülfen benützt werden, indem von letzteren und ihren Lohngebern fortlaufende kleine monatliche Beiträge an die erwähnten Anstalten entrichtet werden, die, wenn edle Vermächtnisse für den vorwürfigen besonderen Zweck hinzutreten, sehr unbedeutend sein, wo nicht ganz aufhören können, ohne daß die Fonds dieser Anstalten für fremdartige Zwecke in Anspruch genommen würden.

Am drückendsten für die dienende Klasse ist die Aussicht auf ein zum Dienen ferner unfähiges, und dann hülfloses Alter, eine Aussicht, welche — während die bei Reicheren Dienenden doch meistens Gelegenheit haben, sich vorzüglich durch Hülfe der Sparkassen für das Alter etwas zurückzulegen, — besonders den, bei minder Vermöglichen unter schwererer Arbeitslast Dienenden in düsterer Gestalt sich eröffnet; und wenn es irgend etwas giebt, was den Wohlthätigkeits-Sinn der vom Schicksale begünstigten Menschen in Anspruch nimmt, so ist es die hülflose Lage des in schwerem, und dennoch ausharrend-treuem Dienste ergrauten oder dienstunfähig gewordenen Gesindes.

Ich kenne ein Beispiel, wo ein reicher familienloser Bürger — sein Name verdient aufbewahrt zu werden, es war der Kaufmann Joseph Huber in Würzburg — sein ganzes beträchtliches Vermögen zum Ankaufe eines Hauses, und zur Errichtung einer Anstalt bestimmte, worin solchen dienstunfähig gewordenen Dienstboten, die wenigstens 20 Jahre lang bei bürgerlichen Familien treu und redlich gedient zu haben sich ausweisen, ein ruhiges, sorgenloses Alter gewährt werden solle. Der Wille des Stifters wurde redlich ausgeführt, und der Segen ruht auf dieser Anstalt, denn es wird aus den Mitteln dieser Anstalt gegenwärtig bereits gegen 200 Indivi-

duen der bezeichneten Art theils im erwähnten Hause selbst, theils durch Verabreichung monatlicher Unterstützungen ein sorgenfreies Alter bereitet.

Dieses Beispiel zeigt hinlänglich, wie hier zu helfen sei, und verdient als nachahmungswürdiges Muster öffentlich aufgestellt und empfohlen zu werden; denn nicht leicht dürften Menschenfreunde, die auf Verwendung ihres Vermögens zu wohlthätigen Zwecken sinnen, einen würdigeren Gegenstand der Bethätigung ihres Edelmuthes finden können, und es bedarf ja so oft nur einer zweckmäßigen Anregung, um das wahrhaft Gute von den Menschen erfaßt und ausgeführt zu sehen.

Wie sehr durch richtig gegriffene Bedingungen der Fähigkeit zur Theilnahme an Anstalten der hier bemerkten Art auch auf Verbesserung des Gesindes selbst hingewirkt werden könne, bedarf kaum der Erinnerung, und einleuchten wird es wohl jedem, daß in eben dem Maße, in welchem durch das Betreten der vorgeschlagenen Wege die Scheu vor dem redlichen Erwerbe des Lebensunterhaltes durch Lohnarbeit beseitigt werden müßte, auch die Zahl der Müßiggänger, Vagabunden und Bettler, die Zahl der Verbrecher sich mindern würde, und nicht das (wohl allerdings nothwendige) Einfangen dieser Menschen, sondern das Bewirken, daß so wenig als möglich Vagabunden und Bettler werden, ist die Hauptaufgabe der Polizei in dieser Beziehung, durch deren Lösung sie sich zugleich in die Lage setzt, der minderen Zahl solcher Menschen dann wirksam entgegentreten zu können. *)

---

*) Von der polizeilichen Aufsicht und Thätigkeit in Beziehung auf das Verhältniß der Dienst-Miethe in concreto wird später am geeigneten Orte die Rede kommen. Hier bemerke ich nur noch: die Masse des Reichthumes ist allerdings im Fortschreiten, aber eben so die Größe der Armuth, und es ist allerdings eine Lebensfrage, wie dieser grelle Gegensatz zu versöhnen, und zu verhüten sei, daß nicht die zum Dienen verurtheilte, überhaupt die ärmere Klasse ihren gleichen Antheil an den Schätzen der Natur gewaltsam herausfordere? — Mir scheint die Natur der Sache darauf hinzuweisen, jene Versöhnung könne nur dadurch möglich sein, daß der Reichthum in demselben Verhältnisse, in welchem er wächst, freiwillig mehr abgebe zur Verbesserung des Looses der ar-

§. 77.

Denke man sich nun die Jugend jeder Generation einerseits in Folge passenden Unterrichtes in der Sitten- und Rechtslehre herangewachsen mit geweckтem Tugend- und Rechtsgefühl, mit befestigtem Tugend- und Rechts-Sinn, bekannt gemacht und erhalten mit den Hauptbedingungen ihres recht- und gesetzmäßigen Benehmens, voll des Abscheues vor den, den Verbrechen auf dem Fuße folgenden Strafübeln, die den Gemüthern tief eingeprägt sind, und voll des Pflichtgefühles,

---

beitenden ärmeren Klasse, und diese humaner behandle, während sie zugleich zweckmäßiger unterrichtet wird in den Elementar-Schulen. Anderes kann und wird nicht zum Ziele führen; diesen Versöhnungsweg aber einzuschlagen, dürfte hoch an der Zeit sein, um die Gährung nicht zum Ausbruche kommen zu lassen.

Am dringendsten wird das Einschlagen dieses Versöhnungsweges nothwendig, wo bei Verbreitung des mit Maschinen arbeitenden Fabrikwesens sich Hunderte, ja Tausende armer Fabrikarbeiter häufen, deren unausbleibliches Gefühl ewiger Abhängigkeit, Hoffnungslosigkeit, der Zerstörung ihres Familienlebens und der Mißhandlung ihrer Kinder die erwähnte Gefahr auf das Höchste steigert, die nur dadurch wird beschworen werden können, daß einerseits die Kinder der Fabrikarbeiter möglichst geschont und zweckmäßig unterrichtet werden, und daß andererseits, das Recht der Fabritherren und anderer, sich Reichthum zu sammeln und zu erhalten, durch das Recht der Fabrikarbeiter, **menschlich** leben zu können, reell beschränkt wird, durch Sicherung eines diesem Rechte wirklich genügenden Lohnes, und außerdem durch Unterstützungsvereine für besondere Unglücksfälle jener Arbeiter.

Gebt, ihr Reichen, zeitig von euerem Ueberflusse, damit euch nicht Alles genommen werde. Anders ist wirklich diese Gefahr von euch nicht abzuwenden. Damit euch nicht der ganze Gewinn, das ganze Vermögen entzogen oder zerstört werde, werdet ihr doch lieber einen Theil des einen oder des anderen zum Opfer bringen? Aber spudet euch damit, bevor es zu spät dazu wird; überhört nicht die mahnende Stimme, und versäumt nicht die Zeit zu Beschwörung des nahenden Sturmes von Seite des Proletariats. — Wesentliche Erhöhung alles Arbeitverdienstes ist das unerläßlich nächste Mittel, den erwachten Drang des Communismus noch zu dämmen. Das zweite dieser Mittel ist das Schaffen von Arbeitsverdienst für die durch das Maschinenwesen brodlos werdenden Arbeitsfähigen und Bedürftigen.

das bürgerliche Vereinsleben wesentlich mitzuleben, — und andererseits in Folge ihres Elementar-Unterrichtes in wirthschaftlicher Beziehung, überzeugt von der Nothwendigkeit und den Vortheilen des Arbeitsfleißes, und bekannt mit den möglichen, nach den Umständen nothwendigen und vortheilhaftesten Arten seiner Anwendung und ihrer Früchte; — denke man sich ferner die Gelegenheiten zum Erwerbe von Grundbesitz wesentlich erweitert, dessen Benützung von allen Vorurtheilen, wie von allen lähmenden Hindernissen entfesselt, die Bahn der Gewerbsfreiheit geöffnet, den Verkehr und Absatz möglichst erleichtert, den verdienten Kredit gestützt, dem unverschuldeten Unglücke unter die Arme gegriffen, dem verschuldeten rechtzeitig entgegengetreten, die sich auszeichnende Thätigkeit ermuntert, auf solche Weise die Quellen und Veranlassungen des Verarmens möglichst abgegraben; — denke man sich endlich das Loos der vom Schicksale zur Lohnarbeit angewiesenen Klasse durch Entfernung alles dessen, was die Härte dieser Anweisung besonders sichtbar machen, von dem Betreten dieses Weges oder dem Ausharren auf demselben zurückstoßen könnte, wesentlich erleichtert und verbessert, hiedurch wenigstens die Mehrzahl der Menschen, die sonst dem Müßiggange mit seinen Folgen verfielen, der Rechtlichkeit und dem Arbeitsfleiße gewonnen und erhalten, — und es wird, ich kann nicht zweifeln, klar sein, daß durch so beschaffenes Bekämpfen der Gefahren für das Recht an ihrer psychologischen Genesis selbst, durch das Streben nach Verallgemeinung derjenigen Art von Bildung, worauf es dem Staate nach der Natur seines Zweckes vorzüglich ankommen muß, und nach Verallgemeinung gedeckten Lebens-Bedarfs und eines gewissen Grades von Wohlstand, zum Ziele der Rechts-Sicherheit die allerwesentlichsten Schritte geschehen seien, und die Polizei sich in die Lage gesetzt sehen müßte, mit einem ungleich geringeren Aufwande bisher üblicher Mittel und bisher nöthiger Kraft ihre Aufgabe mit einer Vollständigkeit zu lösen, an die ohne jene Voraussetzungen gar nicht zu denken wäre, und überdieß in einem Geiste solche zu lösen, welcher der Würde und den Bedürfnissen der Menschheit gleich sehr zusagte.

Anmerkung: Durch die hier aufgeführten Grundsätze — wobei ich, wie schon bemerkt, dasjenige, was in Uebereinstimmung mit meinen Ansichten von meinen Vorgängern schon vollständig ausgeführt ist, nur kurz berühren zu dürfen glaubte, — wird die Polizeigesetzgebung sich wohl in den Stand gesetzt finden, die Aufgabe und Thätigkeit der Polizei-Verwaltung für das Erstreben ihres ersten Mittelzweckes durch Beförderung der Bildung und des Wohlstandes der Staatsglieder befriedigend zu bestimmen und zu regeln; und ich erinnere hier nur noch daran, daß durch die hier gezeichnete Thätigkeit des Staates für den Wohlstand der Staatsglieder seine Aufgabe in dieser Beziehung erschöpft sei, und an den, in meinen früheren Schriften, (insbesondere in meiner „Lehre von der Wirthschaft des Staates 1822." Einleitung) geführten vollständigen Beweis, daß der Staat durch jede, jene Sphäre überschreitende Thätigkeit in dieser Beziehung, unter dem Titel einer sogenannten Staatswirthschaft neben der Finanzverwaltung, jedenfalls nicht mehr bloße Gesellschafts-Wirthschaft führe, die ihm obliegt, sondern sich in eine Wirthschafts-Gesellschaft umgestalte, somit die durch seinen Zweck bestimmte Sphäre weit überschreite, und die Staatsglieder als bloße Mittel für seine Wirthschaftszwecke gebrauche, was doch in keiner Gesellschaft für andere (nicht Wirthschafts-) Zwecke deren Glieder vernünftig wollen können. Wie sehr wird doch die menschliche Leistungsfähigkeit verkannt, und durch Verhinderung ihres selbstständigen Gebrauches niedergehalten von den Vertheidigern einer, zur polizeilichen und finanziellen Thätigkeit hinzutretenden, staatswirthschaftlichen Wirksamkeit, während sie doch unverkennbar das Gegentheil beabsichtigen! Sie wollen zwar die Selbstthätigkeit der Privaten beachtet wissen, allein, indem sie allenthalben deren Unzulänglichkeit voraussetzen, erziehen sie selbst diese Unzulänglichkeit, oder verhindern, wo sie vorhanden ist, daß die Menschen ihr entwachsen, und ungegängelt auf eigenen Füßen gehen lernen.

Zweite Abtheilung.

Beseitigung der näher tretenden Gefahren für das Recht.

Erster Abschnitt.

Durch Anordnung der für diese Beseitigung erforderlichen Aufsicht und Thätigkeit.

§. 78.

Je mehr es der Polizei gelingt, durch Beseitigung der Rechtswidrigkeit des Willens, der recht-gefährdenden Unbesonnenheit einer, und anderer Seits des Dranges der Noth, der Versuchungen der Armuth, die Haupturquellen von Störungen und Verletzungen des Rechtes, seiner Sub- und Objekte, zu dämmen, desto wesentlicher wird sie die Gefahren selbst für das Recht vermindern, somit Veranlassungen und Stoff ihres eigenen Handelns beschränken.

Während sie jenen ihren ersten Mittelzweck erstrebt, werden jedoch, in Folge des nie ganz zu vertilgenden bösen Prinzips in den Menschen, bei manchen Handlungen und Geschäften, Verhältnissen und Ereignissen Gefahren für das Recht faktisch ein- und nähertreten, durch deren Bekämpfung die Realität ihres Gesammtzweckes sichtbar bedingt ist, der darin besteht, durch zuvorkommende, verhütende Thätigkeit die Rechts-Sicherheit im Inneren des Staates zu vollenden, deren Wesen eben in der Aufhebung von Gefahren beruht; denn Wer könnte das Recht in der That für gesichert halten, so lange dasselbe der Gefahr in jedem Momente möglichen Versuchs oder gar wirklichen Unternehmens seiner Störung oder Verletzung blosgestellt bliebe? Abwesenheit von Gefahren ist das wesentliche Merkmal der Sicherheit.

Darum muß die Polizei sich den weiteren Mittelzweck setzen, den Gefahren für das Recht, für dessen Sub- und

Objekte, auch schon in ihrer faktischen Entwicklung abhaltend zu begegnen; sie muß, so wie der psychologischen, so auch der faktischen **Genesis** der erwähnten Gefahren wirksam entgegentreten, und so auch das bloße Gefährdetsein des Rechts, den Typus der Unsicherheit, so viel dieß durch die Wirksamkeit des Staates zu geschehen vermag, aufheben. Daß jedoch hier nur von wahrscheinlichen, mit vernünftigem Grunde zu besorgenden Gefahren die Rede sein könne, wurde früher schon bemerkt.

Die natürlichsten Bedingungen und Mittel für Erreichung dieses weiteren Mittelzweckes sind a) die Anregung einer diesen Zweck bezielenden Aufsicht und Thätigkeit von Seite der Polizei; und b) die Beschränkung derjenigen, wenn auch an sich nicht rechtswidrigen Freiheit der Staatsglieder, durch deren Gebrauch, wenn er zugelassen wäre, das Recht nicht ungefährdet, somit nicht vollständig gesichert sein würde.

Dem ins Leben Rufen der ersteren dieser Bedingungen, also dem Regeln der unter a) bezeichneten Aufsicht und Thätigkeit der Polizei ist, zufolge des früher aufgestellten Grundrisses, der erste Abschnitt dieser zweiten Abtheilung des Ersten Theils der Polizei-Gesetzgebung gewidmet.

Anmerkung. Für Theorien, welche die Thätigkeit der Polizei überhaupt in's Auge fassen, ohne Unterscheidung der legislativen und administrativen Funktionen derselben, mag ein anderer Gang der Darstellung allerdings zweckmäßig sein, allein hier, wo Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung gesondert behandelt werden, somit die eigenthümliche Tendenz einer jeden nach Maßgabe ihrer Aufgabe in's Auge zu fassen ist, scheint mir der eingeschlagene Weg darum der richtigere zu sein, weil nach meinem Dafürhalten die Polizei-Gesetze, auf diesem Standpunkte ihrer Abtheilung, nur in Regelungen der einen und der andern bezeichneten Art zu bestehen haben.

§. 79.

Der Gefahren von Störungen und Verletzungen des Rechts, die in faktische Entwiklung kommen, können so fast

endlos viele und mancherlei sein, daß es der Polizei-Gesetzgebung unmöglich sein muß, in Beziehung auf sie alle spezielle Regeln aufzustellen; es ist dieß auch um so weniger nöthig, je mehr sie der Forderung genügt haben wird, an ihrer Spitze den Zweck und die Aufgabe der Polizei, und den Charakter des Erstrebens des ersteren, der Lösung der letzteren in bestimmten Zügen festzustellen. Unter dieser Voraussetzung kann sie sich füglich darauf beschränken die Gattungen jener, nach der Natur der Verhältnisse und nach Maßgabe der Erfahrung wahrscheinlich zu besorgenden Gefahren und deren Hauptarten in's Auge zu fassen, und das Benehmen der Verwaltung hiefür zu regeln, Modifikationen des letztern aber nach den individuellen Eigenheiten konkreter Fälle dem von jenen allgemeinen Grundsätzen geleiteten Ermessen der Verwaltung zu überlassen. —

Wenn Rechts-**Sicherheit** Zweck des Staates ist, so muß es ihm obliegen, vor allem, was das Recht stören oder verletzen würde, möglichst abzuhalten, zu verhüten, denn nur dadurch sichert er das Recht wirklich, und dieses Abhalten ist die Aufgabe der Polizei; sodann aber zur Aushülfe das gestörte oder verletzte Recht wieder herzustellen, um das Nichtabgehaltenhaben möglichst einzubringen; und dies ist die Aufgabe der Justiz. Ist man hierüber einverstanden, so dürfte man wohl auch die natürliche Folgerung daraus nicht zurückweisen können in Beziehung auf das, was der Polizei, was der Justiz angehöre, also zuzutheilen sei, hienach meine Ansprüche an die Polizei beurtheilen, und insbesondere meine sofort folgende Vindikation derjenigen Geschäfte für die Polizei, die bisher unter dem Titel „freiwilliger Gerichtsbarkeit" meistens der Sphäre der Justiz angewiesen zu sein pflegten.

§. 80.

Für diejenige Aufgabe, welche Rechts-Sicherheit zu ihrem Ziele hat, bildet einen der ersten und umfassendsten Gegenstände die Gefahr von Störungen des Rechts durch rechtswidrige Einsprüche in fremdes Rechtsgebiet, oder durch Nicht-

erfüllung gerechter Ansprüche, d. h. durch Rechts-Collisionen oder Streitigkeiten, durch Prozesse. Verlangen, daß alle Prozesse verhütet werden sollten, hieße etwas Unmögliches verlangen, uud so wird die Justiz zur Ausgleichung eingetretener Rechts-Collisionen, zur Schlichtung erhobener Prozesse, immerhin unentbehrlich bleiben. Allein zu leugnen ist nicht, daß Justiz Anstalten im Gebiete der Rechts-Sicherheits-Pflege nur eben das sind, was Kranken-Heilanstalten im Gebiete der Gesundheitspflege. Der Zustand des Verwickeltseins in Prozesse schließt das Gefühl der Rechts-Sicherheit aus, und je größer die Anzahl der Prozesse in einem Stadte, desto weiter ist derselbe (auch abgesehen von Criminal-Prozessen) von der Erreichung seines Zieles entfernt. Die Rechts-Sicherheitspflege, ist die Folge, darf sich also durchaus nicht damit begnügen, eingetretene Störungen des Rechts wieder aufzuheben, Prozesse schlichten zu lassen, sondern sie muß vor allem und mit aller Kraft dahin trachten, soviel immer möglich zu verhüten, daß solche Rechts-Störungen wirklich werden, daß sie Prozesse zu schlichten brauche; denn nur dadurch bethätigt sie sich als wahre Sicherheits-Pflege. Eben jenes Verhüten aber ist entschieden nur Sache der Polizei.

Solches Verhüten ist nur zu bewirken dadurch, daß die Quellen von Prozessen möglist abgegraben, daß diese in ihrer Genesis selbst bekämpft werden. Diese Genesis aber ist entweder eine psychologische, oder faktische. Erstere, die psychologische, liegt theils in der Mißachtung des Rechts, theils in der Unkenntniß desselben auf Seite der Staatsglieder, und wie diese möglichst zu beseitigen seien, wurde bereits in der ersten Abtheilung gezeigt. Je mehr in der Jugend das Rechtsgefühl geweckt, der Rechts-Sinn geschärft, je mehr die präsumtiv-künftigen und die wirklichen Staatsglieder mit den Regeln ihres rechts- und gesetzmäßigen Freiheitsgebrauchs, mit den Bedingungen harmonischer Wechselwirkung bekannt gemacht und erhalten würden (und die Verpflichtung hiezu geht schon aus der Natur eines Vereins für Rechts-Scherheit hervor), desto gewisser müßte eine Menge von Rechtsstreitigkeiten oder Prozessen unterbleiben, welche,

ohne diese Voraussetzung der Rechts-Verachtung oder Unwissenheit unfehlbar entspringen würden. Staatsverpflichtung, Ueberladung der Gerichtshöfe mit Prozessen, und das am Marke des Volkswohls krebsartig zehrende Uebel der Prozeß-Sucht oder Prozeß-Noth, dürften die endliche Realisirung jener Voraussetzung um so dringender heischen, je weniger auf irgend einem andern Wege dem Uebel wesentlich zu steuern ist; denn die Erschwerung des Prozeßführens durch Steigerung der Prozeßkosten, durch Hemmung der Berufungen, ist in ihren Mitteln erweislich ungerecht, und überdies nur geeignet, das Uebel in seinen Folgen zu verschärfen, ohne dasselbe an sich, wie die Erfahrung lehrt, wirklich zu dämmen. Wer vermöchte auch in diesem ewigen Streiten und Kämpfen um das Recht die Physiognomie der Rechts-Sicherheit zu erkennen?!

§. 81.

Die zweite, nämlich die faktische Genesis von Prozessen hat ihren Sitz in mancherlei Umständen, Geschäften und Ereignissen, überhaupt in Verhältnissen, aus welchen, ohne vorbeugende Einwirkung des Staates, aller Erfahrung nach die häufigsten Rechts-Streitigkeiten, oft selbst gegen die Absicht der Menschen, hervorzugehen pflegen. Zu dieser Klasse von Verhältnissen gehören vorzüglich

1) Verehlichungen, Geburts- und Sterbe-Fälle, insoferne aus der Ungewißheit des Bestandes rechtlich wirksamer Verehlichung unter bestimmten Personen, oder der Zeit und der Verhältnisse der Geburt oder des Todes gewisser Menschen, die schwierigsten Rechts-Streitigkeiten entspringen können und beinahe entspringen müßen.

Diesen kann und soll vorgebeugt werden dadurch, daß die Gesetzgebung den Polizeibehörden die pünktlichste Aufnahme aller im Staate vorkommenden Heiraths- Geburts- und Sterbefälle, und zwar eine solche amtliche Constatirung derselben zur Pflicht macht, welche jede Ungewißheit in diesen Beziehungen, die von rechtlichen Folgen sein könnte, vollkommen zu heben geeignet ist, die daher nicht nur die Personal- Zeit- und Orts-Verhältnisse, sondern auch diejenigen Momente

befaßt, welche, z. B. bei Verehlichungen, nach den Gesetzen des Staates, deren rechtliche Wirksamkeit bedingen, und bei Geburtsfällen die Frage über eheliche oder außerehliche Geburt außer Zweifel stellen. Auch dürfte es sehr zweckentsprechend sein, in denselben amtlichen Registern die Legitimationen durch etwa nachgefolgte Ehe beurkunden und so außer Zweifel stellen zu lassen.

§. 82.

2) Alle diejenigen Verträge und Rechtsgeschäfte, durch welche die Rechte Dritter, nicht mithandelnder Personen gekränkt, und dadurch oder durch gesetzwidrige, oder unzureichende, oder schwankende, vieldeutige Bestimmungen in denselben, unvermeidlich Rechtsstreitigkeiten herbeigeführt werden könnten, wenn nicht solche Veranlassungen durch vorbeugendes Einwirken des Staates entfernt gehalten würden: dazu gehören vorzüglich

a) Ehe- und Einkindschafts-Verträge, insofern darin von den gesetzlichen Regeln abweichende Bestimmungen getroffen werden über dieVermögens-Verhältnisse der Ehegatten während der Ehe und nach ihrer Auflösung, über Administrations- und Nutzungs-Befugniße, über vorhandene oder künftige Schulden, über die Rechte der Kinder aus verschiedenen Ehen, über religiöse Erziehung der Kinder u. s. w.

Die Rechtsverbindlichkeit dieser und der folgenden Geschäftsarten ist zu binden an die Cognition und Bestättigung der betreffenden Polizeibehörden, denen zur Pflicht zn machen ist, zu prüfen, ob sich nicht Verstoße gegen absolut gebietende oder verbietende Gesetze, oder gegen die Rechte dritter, oder zu Wirren Veranlassung gebende Lücken, Unbestimmtheiten oder Absichtswidrigkeiten eingeschlichen haben, und nur nach sorgfältiger Entfernung solcher Prozeß-Quellen die Bestätigung zu ertheilen; auch, je nach den Umständen, für einen jeden Prozeß abschneidende Richtigstellung der etwa erforderlichen Einbringens-Inventarien zugleich Sorge zu tragen, besonders durch Ent-

fernung aller Ungewißheit über illiquide Forderungen, Schulden und einer Verschiedenheit ihres Werthansatzes unterliegende Vermögenstheile.

b) Familien-Verträge, durch welche etwa die gesetzliche Successions-Ordnung abgeändert, Unveräußerlichkeit der Familiengüter, Apanagen- Ausstattungs- und Witthumsleistungen u. dgl. angeordnet werden wollen, in Beziehung auf welche Art von Verträgen die Behörden vor allem die Interessen der Gesetze und der etwaigen Gläubiger zu wahren, und zu untersuchen haben, ob auch wirklich von allen Betheiligten (Agnaten, Mit- oder Eventualbelehnten) die erforderliche Einwilligung eingeholt und gegeben, ob insbesondere für Minderjährige darunter von den gesetzlichen Stellvertretern die Zustimmung in rechtsverbindlicher Art geleistet worden sei.

Daß von Regierungen, um das rechtliche Wohl aller Klassen von Staatsgenossen gleichmäßig besorgt, einer Unveräußerlichkeit von Grundbesitzungen über das eigene Bedürfniß der sich vertragenden Familien hinaus nicht statt zu geben sei, folgt aus meinen Prämissen, ist durch das Bedingtsein jedes erworbenen Rechtes mit dem Urrechte Anderer vollkommen begründet. Eben so möchten Primogenitur-Verordnungen, als mit den Rechten der Nachgebornen unverträgliche Begünstigungen der Vorgebornen, durch das Interesse für den Familienglanz in den Augen rechtlicher Gesetzgebung kaum hinreichende Rechtfertigung finden, da sie den Glanz Einzelner der Verhütung der Armuth Vieler nicht vorziehen wird.

c) Abtretungen von Realitäten, Nahrungs-Contrakte ꝛc. insoferne durch jene die auf den Realitäten haftenden hypothekarischen oder andern Rechte Dritter beeinträchtigt, und durch letztere allzusehr vertrauende Eltern ꝛc. gar leicht in die traurigste Lage versetzt werden können, wenn nicht die Wachsamkeit der Polizeibehörden allenthalben entgegentritt und verhütet. Nicht zu verwechseln ist hiemit die, wegen den auf den Realitäten

haftenden Abgaben zu machende Anzeige bei den Finanz-Behörden.

d) Hypotheken Bestellungen, durch deren amtliche Behandlung die durch Rechte Dritter nicht gehemmte Befugniß zur Verpfändung einer- und andererseits die Ersichtlichkeit des verhypothezirten Objektes zur beabsichtigten Sicherung des Hypotheken-Gläubigers außer Zweifel zu setzen ist.

e) Schenkungen von bedeutendem Betrage unter Lebenden sowohl als auf den Fall des Todes, insofern dadurch die Rechte Dritter, z B. der Pflichttheil der Kinder, das dem überlebenden Ehegatten Gebührende u. s. w. verletzt werden könnten, welche Verletzung durch die prüfenden Behörden zu verhüten ist.

f) Außergerichtliche Vergleiche über noch nicht zu förmlichen Prozessen gediehene Rechts-Collissionen, insofern es von Interesse ist, daß ihr Bestand und ihre Rechtsverbindlichkeit durch amtliche Autorität sichernde Festigkeit erlange, und so Prozessen wirklich vorgebeugt werde.

g) Außergerichtliche Akkorde der (gantmäßigen) Schuldner mit ihren Gläubigern, damit dem bekanntlich immer mehr um sich greifenden Unfuge der auf diesem Wege zur Verletzung ihrer Gläubiger von leichtsinnigen Spekulanten getrieben wird, durch polizeiliches Einschreiten möglichst Grenze gesetzt werde.

Insofern durch die Erfahrung noch andere Vertragsarten, z. B. Viehkäufe, Darlehensgeschäfte unter Christen und Juden ꝛc., als reiche Quellen von Rechts-Collissionen oder Verletzungen sich herausstellen können, wird die Gesetzgebung zur rechtzeitigen Anzeige hievon die Berhörden verpflichten müssen, um sodann auch die Rechtsgültigkeit dieser Vertragsarten durch vorgängige Prüfung und Bestätigung gesetzlich zu bedingen.

§. 83.

3) Rechtsgeschäfte in Beziehung auf Todesfälle, oder durch solche veranlaßt. Letztwillige Anordnungen aller Art

als Testamente, Codizille, Erbverträge, Schenkungen von Todeswegen) sind als eine der breitesten Quellen von Rechts-Streitigkeiten bekannt genug, und es ist klar, daß jene aus der Rechtsunkenntniß oder der Unachtsamkeit der Anordnenden fließen.

Könnte jedem solchen Anordnenden ein Staatsorgan zur Seite gestellt werden, welches, ohne den Willen desselben innerhalb seiner rechtlichen Sphäre im mindesten zu beengen, ihn blos vom Austritte aus dieser Sphäre oder von Unachtsamkeit abhielte, so wäre damit allen rechtlich Betheiligten wohl am besten geholfen. Allein solches ist der Natur der Verhältnisse nach nicht wohl ausführbar, auch dem Wunsche widerstrebend, letztwillige Anordnungen sowohl möglichst geheim als auch in jedem Augenblicke abänderlich zu erhalten. Die bis jetzt auf Verlangen erfolgende amtliche Aufnahme letztwilliger Anordnungen hat lediglich die Erleichterung im Zustandebringen des Geschäfts, oder höchstens der Sicherung der Aechtheit zum Zwecke, läßt aber den etwaigen Lücken, Rechts- und Gesetzwidrigkeiten, und den daher möglichen Läsionen und Collissionen des Rechts freien Lauf.

Gegen jenes Uebel bleibt daher, als das einzige Vorbeugungsmittel, die Beseitigung der betreffenden Rechtsunkenntniß und Unaufmerksamkeit dadurch, daß man die Menschen auf dem früher schon bezeichneten Wege des Staatsbürger-Unterrichtes, der Unterweisung in den Rechtsgesetzen des Staates, mit den formellen sowohl als materiellen Bedingungen der Rechtsgültigkeit letztwilliger Anordnungen, und mit den, ihrer eigenen Absicht widersprechenden Folgen ihrer Unachtsamkeit hierin möglichst bekannt mache und erhalte, und der Gewinn hieraus sowohl für Erleichterung der Gerichte, als auch für die Rechts-Sicherheit der Betheiligten müßte jene Mühe vollkommen lohnen.

Wirkliche Verlassenschaften selbst aber und deren Vertheilung sind unter bestimmter Voraussetzung jedenfalls Gegenstände vorbeugender Thätigkeit der Polizei, nämlich, sobald unter den individuellen Erbsinteressenten sich Minder-

jährige, oder an Ort und Stelle nicht gehörig vertretene Abwesende befinden. Für alle Fälle dieser Art ist von der Gesetzgebung den Behörden die ungesäumte Vornahme einer Obsignatur, und sodann die Errichtung eines Verlassenschafts-Inventars unter Zuziehung der Interessenten zur Pflicht zu machen. Erstere, zur Sicherung gegen Entwendungen, hat natürlich nur auf die Mobiliarverlassenschaft sich zu erstrecken, und lediglich unzweifelhaft fremdes Eigenthum, sodann das ohne Verderben nicht aufzubewahrende, wie auch das zum Unterhalte der Hinterlassenen oder zur Fortführung des Gewerbes Benöthigte frei zu geben. Letzteres ist die ins Einzelne gehende Aufnahme eines urkundlichen Verzeichnisses der gesammten, also der Mobiliar- und Immobiliar-, Aktiv- und Passiv-Verlassenschaft, durch dessen gewissenhafte Vollständigkeit nur die Uebervortheilung des einen oder des anderen Erbsinteressenten verhütet werden kann.

Ist ein Ueberschuß an Aktivvermögen vorhanden, der nicht blos einem Erben zufällt, so tritt die Nothwendigkeit einer Erbschafts-Theilung ein, welcher, wenn unter der Verlassenschaft sich Lehen oder Fideikommisse befinden, eine genaue Sonderung der letzteren vom einfachen Allode vorhergehen muß, die, um Prozesse zu verhüten, besonderer Umsicht bedarf. — Fällt das hinterlassene Vermögen theils einem überlebenden Ehegatten, theils anderen Erben zu, die jedoch ihre Antheile dem ersteren, in Folge Gesetzes oder Testamentes, zu lebenslänglichem Genusse zu überlassen haben, so ist die Theilung bloße Eventualtheilung, und es muß für genügende Sicherung der Hinterfallserben durch Bestellung von Bürgen oder Pfändern, oder einer Güter-Pflege Fürsorge getroffen werden, damit ihnen die, jetzt blos schriftlich bestimmten Vermögenstheile ungeschmälert bewahrt werden, also eine Verkürzung derselben verhütet wird. Tritt jener Fall nicht ein, so muß jedem der Erben sein Antheil sofort aus- und zugeschieden werden. Diese Realtheilung kann zwar den Erben selbst zur Besorgung überlassen werden, wenn sie sämmtlich volljährig und zu eigener Vermögensverwaltung berechtigt sind, jedoch ist auch für diesen Fall die Lieferung eines Ausweises an die

Behörde über richtigen, jede Collision beseitigenden Vollzug anzuordnen.

In welch bedeutendem Umfange durch die (in den §§. 81 — 83 angesprochene), vorbeugende, und darum der Polizei angehörige Wirksamkeit die faktische Genesis von Processen nicht nur, sondern auch von wirklichen Rechts-Kränkungen abgeschnitten, somit dem Ziele der Rechts-Sicherheit entgegengeschritten sein müsse, kann dem unbefangen prüfenden Blicke unmöglich entgehen.

§. 84.

Die Rechte der Staatsgenossen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, gehören unstreitig zu den vorzüglichsten Gegenständen der Sicherung durch den Staat, und wenn nun aus mancherlei Vorfällen und Ereignissen für eben jene Rechte Gefahren, welche die menschliche Willkür zur Quelle haben, sich faktisch entwickeln können und verderblich werden, wenn ihnen nicht die ordnende Aufsicht und verhütende Thätigkeit des Staates entgegentritt, welche zur Aufgabe der Polizei gehört, so muß es daher Sache der Polizeigesetzgebung sein, diese Aufsicht und Thätigkeit aufzurufen und zu regeln, und kann sie auch nicht alle möglichen Arten jener Vorfälle vorhersehen, so wird sie wenigstens die der Erfahrung nach wahrscheinlich eintretenden ins Auge fassen, und für ähnliche Fälle den Gebrauch ähnlicher Maßregeln anordnen müssen.

Bekannt genug sind die Gefahren, welchen das Leben neugeborner und selbst noch ungeborner Kinder von Seite ihrer Eltern selbst und besonders der Mütter ausgesetzt ist, und welchen von Seite der Polizei um so nothwendiger entgegengewirkt werden muß, je weniger die gefährdeten Subjekte selbst sich zu schützen vermögen. So wesentlich auch diese Gefahren durch eindringende Sitten- und Religions-Lehre in Schulen und Kirchen, durch Aufhebung irriger Ansicht über außereheliche Geburten, und durch die dem Naturgesetze entsprechende Verpflichtung der bekannten Väter zum möglichsten Mitwirken zur Ernährung ihrer Kinder beschränkt werden können, vielleicht auch durch zweckmäßig eingerichtete und sorg-

fältig überwachte Findelanstalten, von welchen die Findlinge bei entschieden redlichen Familien untergebracht werden, — so wird immerhin die Polizei noch weiter dadurch einschreiten müssen, daß sie harter Behandlung gefallener Mädchen von Seite ihrer Verwandten oder Dienstherren mit Ernst entgegentritt, jeder Geschwängerten die Entdeckung ihres Zustandes vor der Entbindung an eine Hebamme oder eine andere ehrbare Frau bei Vermeidung angemessener Strafe zur Pflicht macht, die Verborgenheit der Entbindung durch zweckmäßige Gebährhäuser erleichtert, und daß sie, theils durch Verbote an Apotheker und an Wundärzte unehelich Schwangern die Gelegenheit möglichst entzieht, ihre Leibesfrucht durch innerliche oder mechanische Mittel abzutreiben, theils alle Arten von Geburts-Helfern und Helferinnen eidlich verpflichtet, über alle Geburten ohne Ausnahme, bei welchen sie zugezogen werden, genaue Verzeichnisse zu führen, die sie auf Verlangen der betreffenden Behörde vorzulegen haben, und überdieß, so oft sie den Verdacht eines vorseienden Kindsmordes schöpfen, auch ohne Verlangen die Behörde ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen, um ihrer Seits verhütend einschreiten zu können. Durch die Gesammtheit dieser Maßregeln wird der Kindesmord zwar nicht unmöglich gemacht, doch, soviel menschlicher Kraft thunlich, beschränkt werden.

Daß an schwangeren Frauen vor ihrer Entbindung ein Todesurtheil nicht vollzogen, und daß an entschieden verstorbenen Frauen, die sich im Zustande vorgerückter Schwangerschaft befinden, zur Rettung des lebensfähigen Kindes, ungehindert durch den Widerwillen der Verwandten, alle Kunst aufgeboten werde, gehört unstreitig zur schützenden Fürsorge der Polizei.

Daß die Leichtigkeit, sich Gift verschaffen zu können, dem Gedanken an Vergiftung Nahrung, und seiner Ausführung Stütze gewähren könne, ist klar, und somit auch die Verpflichtung der Polizei, jene Leichtigkeit aufzuheben durch das strengste Binden des Abgebens von Gift-Stoffen von Seite der Materialienhändler und Apotheker an solche Bedingungen, z. B. ärztliche Rezepte, genaue Aufnahme aller Umstände ꝛc., die

ihrer Natur nach den Mißbrauch zu hemmen geeignet sind, wobei die größte Sorgfalt in Aufbewahrung solcher Stoffe und Sicherung gegen Entwendung vorausgesetzt wird, wovon sich die Behörden durch periodische Visitationen zu überzeugen haben. Erschwerung des Giftankaufes zu bösem Gebrauch, und möglichste Erleichterung des Entdeckens solchen Gebrauches sind also die beiden Zielpunkte, auf welche in dieser Beziehung hinzuwirken ist.

§. 85.

Eine, wie es scheint, stereotype Klasse von Gefahren für Gesundheit und Leben ist die, von dem sogenannten Rittersinn wohlgepflegte, noble Blüthe des rohen Faustrechts, die Unsitte des Zweikampfes, welche, indem sie den Beleidigten, anstatt den unwürdigen Gegner zu verachten, oder den boshaften durch die Gerichte strafen zu lassen, nöthigt, demselben aus phantastischer Ehrenpflicht das Recht einzuräumen, ihn, den Beleidigten, zu ermorden, auf der Höhe unserer Civilisation allem Begriffe von bürgerlicher Ordnung und gesetzlichem Rechts-Schutz wahrhaft Hohn spricht.

Die Sache ist zu oft und zu vielseitig schon besprochen, als daß sie noch einer weiteren Beleuchtung bedürfen könnte; aber sehr bemerkenswerth ist, daß selbst von denen, welche nicht umhin können, den großen Unsinn dieses angeblichen Ehren-Rettungsmittels anzuerkennen, dennoch Manche wieder zur Schonung und Nachsicht rathen, ja sogar voraussetzen, daß es Arten von Beleidigungen gebe, in welchen der Staat durch die herrschende (wenn gleich unvernünftige und unsittliche) Ansicht außer Stand gesetzt sei, die so verletzte äußere Ehre eines auf solche Weise Beleidigten wiederherzustellen, der Letztere sonach in alle Rechte der Selbsthülfe wieder eintrete; daß der Staat den Zweikampf in solchen Fällen weder verbieten noch bestrafen dürfe: — als ob zur Verknöcherung des alten Uebels noch nicht genug geschehen sei dadurch, daß selbst in solchen Staaten, derer Strafgesetzgebungen sich nachdrücklich gegen den Zweikampf aussprechen, die Strafjustiz weit hinter diesem Nachdrucke zurückbleibt, und nicht nur die Ausstoßung eines

das Duell Verweigernden aus seiner Laufbahn geduldet, sondern wohl gar die Ablehnung des Zweikampfes von Seite eines Beamten mit Ausstoßung desselben aus dem Dienste belegt wird.

Bei solchen Widersprüchen müßte freilich das Uebel eher erstarken, als absterben. Es heißt aber dem Unsinne ungebührlich fröhnen, und die Kraft des Staates gänzlich mißkennen, wenn man behauptet, daß derselbe außer Stand sei, desselben Herr zu werden. Ist es doch dem Staate gelungen, früher die Barbarei des Faustrechtes in seiner Riesengestalt zu bändigen, sollte er wohl diesen Rest desselben vollends zu auszumerzen zu schwach sein? — Nimmermehr! er darf nur wahrhaft ernstlich wollen, und sich aller ihm hiefür zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel mit gleichem Ernste bedienen, nie mehr in eine das Schonungsunwürdige dennoch schonende Schwäche zurückfallen, und — hiezu möchte es bei unserer hochgepriesenen Civilisation doch endlich einmal an der Zeit sein.

Wer dagegen sagen kann, man müsse dem Muth der Menschen freien Spielraum lassen, ihn eher ermuntern als unterdrücken, denn Muth sei die Tugend des Mannes, die Ehre seines Geschlechtes, der vergißt nur, daß die Zulässigkeit alles Freiheitsgebrauches, somit auch der Muthäußerung schlechterdings an die Schranke des Rechtes und des Gesetzes gebunden sei, daß nur der rechtmäßige Muthgebrauch wirklich ehrenhaft sein könne: oder sollte auch der Muth des Räubers, mit dem er einen bewehrten Reisenden anfällt, etwas Ehrenhaftes sein? Warum nicht, wenn es nur auf den Muthbeweis an sich und allein ankäme? — Sichtbar müßte der von den Zügeln des Rechtes und des Gesetzes entbundene Muth zu dem Faust-Recht des Mittelalters nicht nur, sondern selbst zum Kriege Aller gegen Alle zurückführen.

Selbst das oft vorgeschlagene Anordnen von Ehrengerichten zu dem Zwecke, um über die Zulässigkeit des Zweikampfes zu entscheiden, scheint mir vom Staate nicht als Auskunftsmittel ergriffen werden zu dürfen; denn solche bejahende Entscheidung, trüge die Anerkennung der schützenden Ohnmacht des Staates, und des seiner Natur widerstreben-

den Prinzips der Selbsthülfe unverkennbar in sich, und stellte eine neue Sanktionirung des Faustrechtes zur Schau. Ungleich eher dürfte zu billigen sein die Anordnung von Schieds-Gerichten, bestehend aus einer bestimmten Anzahl ehrenwerther, von beiden Streitenden zu gleichen Theilen aus ihrem Stande zu wählender Männer, mit einem vom ordentlichen Gerichte aus seiner Mitte delegirten Zuschusse, mit der Aufgabe, um über den Thatbestand der Ehrenverletzung und dessen Subjekt nach vorgängiger Erforschung zu erkennen, und zugleich die von dem Verletzenden zu leistende Genugthuung zu bestimmen, die jedenfalls in mehr oder weniger öffentlicher Anerkennung des zugefügten Unrechtes, und dem Widerruf der Beleidigung im Falle der Unwahrheit ihres materiellen Gehaltes zu bestehen, und für dessen Vollzug der Staat unfehlbar einzustehen hätte.

Solche Gerichte verdienten den Namen von Ehrengerichten, und das Umgehen derselben wäre im Falle eines Zweikampfes mit besonderer Strafe zu belegen.

Die Beantwortung der Frage, welche Strafe dem Zweikampfe in seiner Eigenschaft eines Staats- und Privat-Verbrechens zugleich entgegenzudrohen sei? liegt außer unserem gegenwärtigen Bereiche, nur ist im Interesse der Polizei zu wünschen, daß die einmal angedrohte Strafe im Falle ihres Verwirktseins unnachsichtlich vollzogen, und daß der den Zweikampf Veranlassende, d. h. der wirklich schuldhafte und dennoch eine vernünftige Genugthuung verweigernde Injuriant, und ebenso der muthwillige oder gar gewaltthätige Ausforderer einer angemessenen Strafverschärfung unterworfen werde.

Was die Polizei ihrer Seits zum Verhüten der Zweikämpfe auf gegenwärtigem Standpunkte zu thun anzuweisen sein dürfte, besteht, außer der früher schon angesprochenen Sitten- und Rechts-Lehre in allen Volksschulen, in einer, bis zur Erreichung des Zieles, nämlich bis zur gänzlichen Ausrottung des Vorurtheiles rastlos fortzusetzenden, öffentlichen, einleuchtenden Darstellung sowohl des Unmoralischen, allen Pflichten und Rechten Widerstrebenden der Unsitte, bloßem

Vorurtheil fröhnend, sein eigenes, der Familie und Menschheit, dem Vaterlande und dem Staate angehöriges Leben mit jenem des Gegners auf das Spiel zu setzen, der Unzulässigkeit der Selbstrache und der in ihrem Prinzipe liegenden großen Gefährdung für die persönliche Sicherheit der Staatsbürger, als auch der völligen Falschheit der Begriffe von Ehre und Muth, ja der großen Unvernunft und Lächerlichkeit, welche sich in dem Glauben ausspricht, durch mehrere oder mindere Fertigkeit, wo nicht durch reine Zufälligkeit im Gebrauche gewisser Waffenarten die wirklich oder auch nur eingebildet angegriffene Ehre vertheidigen zu können oder gar zu müssen, und somit der wahren Schande, der man sich durch Bethätigung solchen Glaubens in den Augen aller Verständigen, um dem Geisterpöbel zu huldigen, Preis gebe. Die Menschen sind in so manchen Beziehungen geistesmündig geworden, man darf daher die Hoffnung und das Streben nicht aufgeben, sie es auch in dieser Hinsicht zu machen, man muß nur zweckmäßig dahin zu wirken wissen, und mit Uebereinstimmng dahin wirken wollen. Der Staat hat solches zu thun um so mehr Ursache, damit man nicht mehr sagen möge, er könne hier nicht schützen, müsse also der Selbsthülfe Raum lassen, und die Polizei muß sich zu eindringenden Belehrungen bequemen, wo sie nur dadurch hauptsächlich wirken kann, weil Irrthümer ihrem Zwecke im Wege stehen.

Außerdem wird die Polizei, um Vorwänden zu begegnen, ein strenges Gesetz gegen Injurien, und die prompteste Behandlung der vor die Gerichte gebrachten Injurien-Sachen postuliren müssen, und ihr zur Aufgabe zu machen sein, daß sie rohe, auf besondere Waffenfähigkeit sich stützende Händelsucht durch besondere Ueberwachung im Zaum halte; Gesellschaften oder Vereine, welche hauptsächlich Duelle zu fördern pflegen, unterdrücke; Oertlichkeiten, in welchen Zweikämpfe gewöhnlich vorgenommen werden, beständig im Auge behalte; und diejenigen, welche Duelle gesetzmäßig abgelehnt haben, gegen alle und jede Neckerei und sonstige üble Folge mit Nachdruck schütze und sichere, dagegen die dem Gesetze Trotzenden unfehlbar dem Arme der Gerechtigkeit überliefere.

Durch den ernsten Gebrauch dieser Mittel, in Verbindung mit der angesprochenen unermüdeten Belehrung, dürfte es der Polizei wohl gelingen, dem natürlichen Rechtsgefühle und der bürgerlichen Ordnung die gebührende Wirksamkeit zu verschaffen, den Rest der Faustrechts-Barbarei zu vertilgen.

§. 86.

Berauschung ist aller Erfahrung zufolge eine ergiebige Quelle von Schlägereien, Verwundungen, Todtschlägen, und die Existenz Berauschter an öffentlichen Orten ist ihrer Natur nach eine entschiedene Gefahr für die Sicherheit aller ihrer Umgebungen: es genügt nicht, der Berauschten an solchen Orten sich zu bemächtigen, um sie außer Stand zu setzen, zu schaden, sondern die Polizei muß diese Gefahr in ihrer faktischen Genesis bekämpfen, dadurch, daß sie alle Arten von Schenkwirthen verantwortlich macht für die Folgen den Umständen nach erkennbar übermäßigen Abgebens von Getränken, und jedenfalls zu rechtzeitigem Anrufen polizeilichen Einschreitens streng verpflichtet. Nachsicht in diesem Punkte hat schon zu viele Opfer gekostet, als daß nicht die Nothwendigkeit einleuchten sollte, ihr Grenzen zu setzen. Ein Recht, an öffentlichen Orten bis zum Berauschen zu trinken, läßt sich nicht gedenken, und somit auch eine Schonung hiefür nicht ansprechen. —

Das Zusammentreffen größerer Menschenmassen auf relativ-engem Raume, selbst zu erlaubten Zwecken, z. B. zum Zwecke der Andacht (in Kirchen), oder des Vergnügens (in Theatern, Tanzsälen ꝛc.) oder des Verkehrs (auf Jahrmärkten ꝛc.), kann mancherlei Gefahr für Gesundheit und Leben, wie für Eigenthum entwickeln. Wie diesen Gefahren, wenn sie eingetreten sind, zu begegnen sei durch physisches Einschreiten, gehört der Dritten Abtheilung an. Zuvorzukommen aber ist diesem Eintreten selbst dadurch, daß sich die Polizei in Kenntniß setze von der Anzahl Menschen, welche Räume oder Lokalitäten der bezeichneten Art füglich fassen, und dann Vorkehrung treffe, daß nie mehr als solcher Anzahl der Eintritt gestattet werde, verdächtiges Gesindel ganz ausgeschlossen

bleibe, daß z. B. in Maskeraden keiner Bewaffnung der Eingang erlaubt werde, und geschlossene Räume mit einer hinreichenden Anzahl von Ausgängen versehen, einzelne Vorrichtungen, z. B. Emporkirchen, Gallerieen, Estraten ꝛc. gegen Ueberladung und Einsturz gehörig gesichert seien, gegen Entstehen von Brand, z. B. in Theatern, ununterbrochen ausreichende Vorsicht bethätigt werde.

Jedem Sich-Anhäufen von Menschen zu unerlaubten Zwecken, z. B. Begewaltigungen einzelner verhaßter Menschen zum gewaltsamen Erzwingen von etwas, oder zum Widerstande gegen gesetzmäßige Akte, ist von der Polizei so schnell als möglich entgegenzutreten durch vernünftiges Einreden und Abmahnen, besonders durch das Organ das öffentliche Vertrauen besitzender Männer, von welchem Mittel selbst bei den entferntesten Symptomen kommender Auftritte jener Art, und da mit der meisten Hoffnung des erwünschlichen Erfolges Gebrauch zu machen ist; im Falle aber dieser Versuch nicht zum Ziele führen würde, nothwendig durch physische Kraft, die jedoch nur dann den Zwecken des Verhütens entsprechen wird, wenn sie, in überwiegendem Maße vorhanden, oder doch in der Nähe, in wohl berechneten, den Verhältnissen und dem Bedarfe entsprechenden Stufen und Arten zur Anwendung gebracht wird, da außerdem die Gefahr leicht gefördert statt beseitigt werden könnte. In den meisten Fällen dieser Art dürfte der Gebrauch von Bürgergarden der Zweckmäßigere sein. Neuere Beispiele genug bezeugen diese größere Zweckmäßigkeit, während durch den Gebrauch des leicht übermüthigen Militärs mehr Unheil bewirkt als verhütet worden ist.

Daß, im Falle jene Menschen mit Grund dem öffentlichen Hasse verfallen wären, oder die Behörden rechtmäßige Ansprüche verweigerten, oder Ungebührliches erzwingen wollten, die Polizei in ihrer Aufgabe Veranlassung genug finden müßte, um auf Entfernung jener Menschen wo nicht Bestrafung derselben zu dringen, und die Behörden auf die zu besorgenden Folgen ihrer Handlungsweise abrathend aufmerksam zu machen, dürfte sich von selbst als das nächste und natürlichste Verhütungsmittel den Unbefangenen in die Augen stellen; denn

mit Beseitigung der Ursachen werden auch die Wirkungen aufhören, und so wie der Gebrauch der Selbsthülfe im Staate unzuläßig ist, so ist es auch nicht zu billigen, wenn Staatsbehörden, die nur in und mit Akten der Rechtsgewährung als Staatsbehörden erscheinen, durch Unrecht zur Selbsthülfe verleiten. Die Polizei hat daher ihren beobachtenden Blick eben so gut nach der einen, als nach der anderen Seite zu richten, und eine eben so gerechte als weise Gesetzgebung wird sich verpflichtet fühlen, sie ausdrücklich dazu zu autorisiren. —

Daß das allzugedrängte Zusammenwohnen von Menschen eine, in deren Willen liegende Quelle von Gefahren für Gesundheit und Leben, besonders beim Eintritte ansteckender Krankheiten (man denke an die Cholera-Periode) bilden könne, ist außer Zweifel, und somit auch die Verpflichtung der Polizei, durch eindringende Belehrung der Menschen über ihr eigenes Interesse hiebei, auf Beseitigung dieser Gefahr möglichst hinzuwirken, nöthigenfalls solche selbst durch ihr Einschreiten zu veranstalten. Auch hier kann und muß sie durch eigentliches Vorbeugen oder Zuvorkommen hauptsächlich wirken, indem, wenn einmal das Uebel wirklich eingetreten ist, ihr dann hemmendes, und dadurch das Weiterumsichgreifen des Uebels verhütendes Wirken, wenn es auch nicht ohnmächtig sein sollte, schon die Vereitlung ihres Hauptzweckes beurkundet.

§. 87.

Eine sehr wesentliche Gefahr, nicht etwa nur, wenn gleich am häufigsten, für das Eigenthum, sondern auch für Leib und Leben der Staatsgenossen entspringt aus dem Vorhandensein von heimathlosen Landstreichern, oder gar von wirklichem Raubgesindel, sogenannten Gaunern, und der Entwicklung dieser Gefahr zu begegnen, bildet einen Hauptgegenstand polizeilicher Aufsicht und Thätigkeit.

Solche gefährdende Menschen unter was immer für einer Gestalt nicht über die Grenze vom Auslande in das Staatsgebiet kommen und innerhalb desselben nicht aufkommen oder bestehen zu lassen, sind die Hauptzielpunkte der Polizei in dieser Beziehung. Zum Behufe des ersteren ist eine strenge und

umfassende Aufsicht an den Grenzen des Staates, um dergleichen Menschen sie nicht überschreiten zu lassen, unumgängliche Bedingung; und es ist in der That zu verwundern, daß die Regierungen sich nicht veranlaßt gesehen haben, weit eher gegen das Sich-Einschwärzen solcher gefährlicher Menschen, als gegen das Eingeschwärzt-werden von Waaren Mauthen anzulegen, da diese nur gegen erstere durch den Staatszweck geheischt sein können. Indessen dürften die vielen und kostspieligen Mauth-Leute sehr füglich zu der bezeichneten Aufsicht an den Grenzen wenigstens mit verwendet werden können, und daß die ergriffenen Personen der bemerkten Klasse sofort über die Grenze zurückzuschaffen seien, versteht sich wohl von selbst.*)

Daß dem Erwachsen von heimathlosen Landstreichern und Gaunern im Inneren des Staates selbst am sichersten, was die Hauptsache ist, vorgebeugt werden könne durch die früher angesprochene Beschaffenheit des Elementarunterrichtes, nämlich durch zweckmäßige Wirthschafts- Sitten- und Rechts-Lehre in allen Volks-Schulen, und durch strenge Fürsorge, daß besonders die Kinder der unvermögenderen Klassen diesem Unterrichte nicht entzogen werden, sodann durch die früher angedeuteten Maßregeln eines Theils zur Erweiterung der Gelegenheiten zu selbstständigem Erwerbsbetriebe, und andern Theils zur möglichsten Erleichterung des Looses der Klasse der Dienstboten und Taglöhner, dürfte von selbst in die Augen leuchten; denn es ist klar, daß hiedurch das Unkraut in allen seinen Urkeimen bekämpft und abgeschnitten werden würde, und diese Aussicht dürfte den Motiven für Beachtung und Ausführung meiner Vorschläge ein sehr Wesentliches hinzufügen, und wie menschlich und gerecht wäre ein solches Abgraben der Gefahren füe Sicherheit, ein solches Wirken für den Staatszweck!

---

*) Nicht zu verkennen ist die Schwierigkeit jenes Abhaltens, weil gerade die verschmitztesten Gauner mit Päßen und Larven oder Verstellungsmitteln mancher Art sich zu versehen wissen. Um so nöthiger ist das scharfe Beobachten verdächtiger Fremder im Staatsgebiete selbst.

Bis zu solchem Erfolge ist allerdings die Landplage eines strengen Paßwesens nothwendig (auch des Visirens der Pässe und der Wanderbücher), die Verpflichtung aller Wirthe, aller Dorf- und Feldwächter, aller Gensdarmen, überhaupt aller Arten von Sicherheitswachen zur Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen und deren Anhalten, nach Umständen selbst des Anordnens unvermutheter, allgemeiner und besonderer Streife, unvermutheter Visitationen muthmaßlicher Diebesherbergen und aller des Mitwirkens in was immer für einer Art verdächtiger Personen und Lokalitäten.

Mit dem Aufgreifen dem Staate angehöriger heimathloser Personen kann jedoch die Sache nicht abgethan, sondern es muß dann vorzüglich Sorge der Polizei sein, zu bewirken, daß solche Personen aufhören, Heimathlose zu sein, daß sie, und zwar mit Rücksicht auf die Bedingungen ihrer physischen Subsistenz, fixirt werden, und die Gesetzgebung hat ihr Benehmen hierin zu regeln.

Bisher wurden dergleichen Personen oft den Gemeinden zugewiesen, in welchen sie getraut oder geboren, oder gar denen, in welchen sie aufgegriffen worden sind. Andere haben vorgeschlagen, sie denjenigen Gemeinden, und zwar mit der Verbindlichkeit für ihre Subsistenz zu sorgen, zuzutheilen, in welchen sie früher ein Bürger- oder Beisassen-Recht, oder einen Gemeindedienst (z. B. eine Hirtenstelle ꝛc.), oder auch überhaupt nur einen längeren Aufenthalt gehabt. Allein das heißt die Gemeinden dafür strafen, daß sie ihre Pflicht erfüllt haben oder human genug waren, Nebenmenschen die Bahn zum Versuche des Erwerbes ihres Lebensunterhaltes bei sich zu gestatten, heißt also sie von der Pflichterfüllung und besonders von ähnlichen Akten der Humanität abschrecken, und dürfte also dem Uebel nur eine neue Quelle eröffnen.

Da und wenn das Staatsgebiet die entschiedenste Heimath solcher Menschen ist, so scheint mir die Pflicht der Fürsorge für sie auch zuvörderst dem Staate selbst obzuliegen, und dadurch erleichtert zu sein, daß die Regierung in ihrer Uebersicht aller Verhältnisse mancherlei Wege kennen muß, um dieselben, wenn sie arbeitsfähig sind, unter Aufsicht und gegen

einen nach dem Maße ihres Fleißes einzurichtenden Lohn, z. B. bei Straßenanlagen, bei Wasser- oder Landbauten, oder sonstigen öffentlichen Unternehmungen Arbeit zu verschaffen, oder sie in menschenarme Gegenden des Landes, also dahin zu verpflanzen, wo es an arbeitenden Händen fehlt, so ihnen eine spezielle, zeitliche oder beständige Heimath anzuweisen. Nur erst, wenn es an diesen oder ähnlichen Gelegenheiten zu ihrem Unterbringen gänzlich fehlen sollte, wären sie freilich zunächst denjenigen Gemeinden zuzutheilen, in welchen sie früher wirklich ansäßig oder doch längere Zeit domizilirt waren, und hier auf längere oder kürzere Zeit zu konfiniren. Allein die Verbindlichkeit, sie auch, wo nöthig, zu ernähren, dürfte durch jenen frühern Verband keineswegs begründet daher nur Sache des Staates sein, der sie nach Kreis- oder Distrikts-Gemeinden in der Art erfüllen kann, daß von diesen den betroffenen Lokal-Gemeinden ein Zuschuß zur Bestreitung jener Last gemacht wird. Eine besondere Rücksicht und Sorgfalt ist hiebei auf die Kinder jener Menschen zu wenden, und zu bewirken, daß solche nicht nur zu pünktlichem Schulbesuche angehalten, sondern auch nach Beendigung desselben bei zuverläßigen Leuten zur Lehre oder zum Dienste untergebracht, einer verderblichen Einwirkung ihrer Eltern entzogen werden, damit auf diese Weise aller Samen von heimatlosen Landstreichern ausgerottet werde. Von dem Bekämpfen wirklich hereinbrechender Gefahr durch Landstreicher und Gauner wird in der dritten Abtheilung die Rede kommen.

§. 88.

Manche Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft sind von der Art, daß sie, wie rechtlich und nützlich, nothwendig oder unvermeidlich sie auch sein mögen, dennoch, wenn ohne Aufsicht gelassen, in einen, der Freiheit und Gesundheit gefährlichen Mißbrauch ausarten können. Wie oft ist nicht der Erfahrung nach z. B. in Vormundschaften, in guts- und dienstherrschaftlichen Verhältnissen theils die persönliche Freiheit der Mündlinge, der Gutsleute, der Dienstboten höchst ungebührlich beeinträchtigt, theils durch rohe Behandlung oder Arbeitsübermaß ihrer Gesundheit höchst schmerzlich zu nahe

getreten worden? Es genügt daher durchaus nicht, daß z. B. Vormundschaften angeordnet und denselben über Vermögens-Verwaltung Rechnungen abgenommen werden, sondern die Polizei hat ihre Aufmerksamkeit auch auf jene Punkte unausgesetzt zu richten, und wo und so oft sie, wenn auch nur verbissene, Klagen über Mißbräuche jener Art aus glaubwürdigen Quellen wahrnimmt oder aus sonstigen Symptomen, mit ihrer, den erwähnten Umständen angemessenen, abhelfenden Thätigkeit einzuschreiten, wirkliche Rechtsverletzungen aber der Rechtspflege zur Kenntniß zu bringen, überhaupt alle dem Leben, der Gesundheit, der rechtlichen Freiheit der Staatsgenossen drohenden, wenn auch von der Gesetzgebung nicht vorausgesehenen Arten von Gefahren möglichst zu beseitigen.

So ist ohne Zweifel die Polizei auch zum Einschreiten zu verpflichten, wenn die Gesundheit der Kinder durch Uebertreibung des pädagogischen Züchtigungsrechts von Seite der Eltern, oder Lehrer, oder Vormünder wirklich gefährdet würde, oder wenn von Letzteren gegen Erstere ein längerer Freiheits-Verlust verhängt werden wollte, was jedenfalls nur nach vorgängiger Untersuchung der Veranlassungen, auf angemessene Zeit und in einem öffentlichen Verwahrungsorte auf Kosten der Eltern zu gestatten wäre; — oder wenn den Kindern von Eltern oder Vormündern die Ergreifung einer unvernünftigen, unrechtlichen oder unsittlichen Lebensart, oder auch, bei entschiedener Neigung und Fähigkeit der Kinder für eine bestimmte, den Verhältnissen anpassende und ehrenwerthe, Beschäftigungsart eine andere entschieden verhaßte, wenn auch nicht unerlaubte aufgedrungen und so dieselben in ihrem ganzen Lebenszwecke bedroht werden wollten; oder wenn gegen Zwang zum Heirathen der Schutz der Obrigkeit angerufen würde.

Da es nicht selten geschehen ist, daß von Gewinnsüchtigen einzelne Menschen unter dem Vorwande der Sehenswürdigkeit gegen ihren Willen umhergeführt und öffentlich zur Schau gestellt worden, so darf die Polizei keiner solchen Ausstellung einer Person stattgeben, ohne sich vorher erst genau über die Verhältnisse und freie Zustimmung solcher zur Schau zu stellenden durch deren eigene Vernehmung oder

unverdächtige Urkunden unterrichtet zu haben, um jede Vergewaltigung der Freiheit zu verhüten.

Um ferner zu verhindern, daß öffentliche und besonders Privat-Irren-Anstalten von unmenschlichen Verwandten dazu mißbraucht werden können, um ihnen im Wege stehende Personen unter dem Vorwande einer Geistes-Krankheit zeitlich oder für immer ihrer Freiheit zu berauben, darf keiner Aufnahme in solchen Anstalten Raum gegeben werden ohne vorgängige unmittelbar persönliche Untersuchung und daraus hervorgegangene volle Ueberzeugung von dem wirklichen Dasein einer heilbedürftigen Geistes- oder Gemüths-Krankheit, muß aber auch von Zeit zu Zeit erforscht werden, ob nicht dennoch ununtersuchte Personen in solchen Anstalten sich eingesperrt befinden, und ob nicht die Einsperrung nach erfolgter Heilung zwecklos verlängert werde?

Um zu verhüten, daß sogenannte Freudenmädchen, unter dem Vorwande, daß sie erst die erhaltenen Vorschüsse an Geld, Kleidern oder Kost ꝛc. zu erstatten schuldig seien, gegen ihren Willen von Kupplern zurückgehalten werden, ist, wo solche Bordelle geduldet werden, bei Gelegenheit der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung, auch auf diesen Punkt die Erforschung mit zu richten, aber auch außerdem auf dergleichen Vergewaltigungen der Freiheit unausgesetzte Aufmerksamkeit zu halten, und denselben ungesäumt Grenze zu setzen.

Auch auf Fremde oder Einheimische, die durch trügerische Vorspiegelungen von Vortheilen, die nicht zu erreichen stehen, oder durch unerfüllbare Versprechungen Unwissende und Leichtgläubige zu Auswanderungen, und dadurch zum Unglücke zu verleiten sichs zum besonderen Geschäfte machen, sei es nun im Verborgenen oder durch öffentlich verbreitete Auswanderungs-Plane, ist die Aufmerksamkeit der Polizei zu richten, und ihr zur Pflicht zu machen, sobald sie sich von dem Trügerischen dieses Geschäftes wirklich überzeugt hat, demselben ungesäumt Grenze zu setzen, und das Publikum über den Trug in jenen Verlockungen in überzeugender Art zu belehren. Am leichtesten wird ihr, wenn nicht wirkliche Uebervölkerung besteht, das Gelingen, wo nicht die Luft der Hei-

math durch Freiheit und Vermögen bedrückende Maßregeln bis zum Ersticken der natürlich-mächtigen Vaterlands-Liebe schwül gemacht, und dadurch ihren Abmahnungen Glauben und wirksame Kraft entzogen ist.

Daß die Staatsgenossen gegen Beraubung ihrer Freiheit durch fremde Werbungen, mittelst Verbotes der letzteren, und wachsamen Aufsicht und Thätigkeit dagegen sicher zu stellen seien, bedarf kaum der Bemerkung.

Hauptsache für die Polizei ist, daß sie von dem Keimen und der Entwicklung irgend welcher durch sie zu beseitigenden Gefährdung des Rechts möglichst schnelle nnd sichere Kunde erhalte. Natur und Beschaffenheit des zu Bekämpfenden wird ihr dann den Weg des zweckmäßigen Entgegenwirkens um so sicherer bezeichnen, je richtiger sie Ursache und Wirkung zu bemessen versteht, und Menschen und Verhältnisse zu beurtheilen weiß.

§. 89.

Auch das Recht auf Ehre, wo es wirklich besteht, gehört zu den von der Polizei gegen seine Verletzung soviel thunlich zu schützenden Gegenständen: ich sage, wo es wirklich besteht; denn wer durch, nach vernünftigem Urtheile wirkliche Verachtung verdienende, Unsittlichkeit oder Rechtswidrigkeit den Anspruch auf Ehre verloren hat, wer er auch immer sei, hat sich auch außer den vorsorgenden Schutz der Polizei gestellt, und es hieße auf eine das Ehrlose hervorrufende oder begünstigende Weise schonen, wenn man auch den mit Wahrheit und guten Grund, das heißt aus einem, in eigenem oder öffentlichen, rechtlichem Interesse gegründeten Titel geschehenden Angriff abwehren wollte; eine Schonung, die oft auf Gefahr so mancher anderer Rechte nur zu weit getrieben worden ist.

Daß Ehrenkränkungen, die ihre Geburtsstätte in Irrthümern oder Vorurtheilen z. B. gegen gewisse Gewerbe oder Beschäftigungsarten, gegen außereheliche Geburt oder gegen die Art der Abstammung, gegen Religions-Verschiedenheit haben, nur durch Belehrung zur Berichtigung der Begriffe

und Ansichten vorgebeugt werden könne, ist für sich klar, und die Civilisation hat hierin bereits mächtig vorgearbeitet. Die Polizei darf nebstdem nur auch keinerlei Einrichtung dulden, welche zur Nahrung solcher Vorurtheile dienen könnte; z. B. die Ausschließung Außerehelicher oder der Israeliten u. s. w. von Gewerben. Henker und Schergen werden freilich nie von dem sie umgebenden Abscheu befreit werden können, weil dieser Abscheu der unwillkürliche Ausbruch des natürlichen Gefühles von der, wenn gleich oft unbewußten, Unzulässigkeit der Todes-Strafe zu sein scheint, und die Natur sich nicht leicht unterdrücken läßt.

Ungleich wichtiger ist die Frage: wie den Ehrenkränkungen durch die Presse (und Lythographie) zu begegnen sei? Wäre die Censur aller Preß-Erzeugnisse, auf welche zunächst der Blick fällt, in irgend einem Falle oder in irgend einer Beziehung zuläßig, so müßte sie es in Beziehung auf Abwendung jener Kränkungen gegen Privatpersonen sein, weil, wie Mohl sehr richtig bemerkt, „gerade für den Einzelnen eine öffentliche, weitverbreitete und bleibende Beleidigung etwas so höchst schmerzliches und oft materiell so sehr schädliches hat, durch nachfolgende Untersuchungen und Strafe in vielen Fällen nicht wieder getilgt, vielleicht die Strafe ohne Vergrößerung der Verletzung und des Schadens gar nicht einmal nachzusuchen (so z. B. bei verläumdeten Frauen), und auf der anderen Seite der denkbare Vortheil von der öffentlichen Besprechung der Verhältnisse des Einzelnen sogar zweifelhaft und gering ist."

Allein die Erfahrung hat zu viele Beweise geliefert, daß von der Censur der, ihre möglichen Vortheile in seinen Nachtheilen bei weitem überwigende Mißbrauch unzertrennlich sei, als daß eine lautere Theorie der Censur noch irgend das Wort sprechen könnte und dürfte: die Gründe hiefür werden später ihre Entwicklung finden. Auch ist in vielen Fällen von der Censur das Beleidigende kaum zu erkennen, und noch weniger das mit Wahrheit, und also mit Recht Gesagte von dem Unwahren und Rechtswidrigen, das Befugte von dem Unbefugten zu unterscheiden; und wenn die Censur, freiwillig

oder genöthigt, der überwiegenden Faktion dient, dann haben, wie v. Rotteck sehr wahr bemerkt, selbst Schmähungen, die von dieser ausgingen, und geschähe es gegen die ehrwürdigsten Persönlichkeiten im Staate, freien Paß; und das gelindeste Wort des — wenn auch gerechtesten Tadels, das gegen Männer der herrschenden Parthei erklingt, oder gegen den geringsten Funktionair der Gewalt, wird unterdrückt; die größten Beleidigungen, welche gegen Männer des Volkes von Günstlingen der Macht verübt werden, finden Schutz, während jenen selbst das Wort der Vertheidigung nicht gestattet, wohl gar, wenn es sich dennoch Luft macht, bestraft wird.

In der Censur ist demnach eine befriedigende Schutzwehre nicht zu finden; dahingegen übrigt dem Staate ein Ausweg, der die Eigenschaften eines Präventiv- und eines Repressiv-Mittels zugleich in sich vereinigt: in der Art der in der Strafgesetzgebung gegen Injurien und Verläumdungen anzudrohenden Strafen. Diese dürfen freilich nicht bloße Geld- oder Gefängniß-Strafen sein, sondern müssen das, was in der Injurie oder Verläumdung beabsichtigt wird, auf ihre Urheber selbst mit Macht zurückwerfen: sie müssen also dem wirklichen, boßhaften Injurianten, je nach Grad und Beschaffenheit der Injurie, die öffentliche Achtung und Ehre wirksam entziehen, müssen dem wirklichen Calumnianten persönlich an den Schandpfahl oder Pranger stellen: solche Strafen würden den Zweck des Verhütens um so sicherer erreichen machen, je unerbittlicher und unausbleiblicher sie im Falle der Verwirkung vollzogen würden.

Wird außerdem auch die Anonymität für Druckschriften unbedingt verboten, in der Art, daß Nichts im Drucke oder lythographirt erscheinen dürfte, wofür nicht ein verantwortlicher Urheber — sei er Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker — sich darstelle; wird überdieß verordnet, daß, zwar keineswegs vor, aber im Augenblicke der Ausgabe einer Druckschrift, besonders einer periodischen, ein Exemplar derselben der Obrigkeit übergeben, und von dieser, im Falle sie eine wirkliche Ehrenverletzung darin zu erkennen glaubte, die Schrift mit Beschlag belegt, und dem zuständigen Gerichte

zum ungesäumten Erkennen über dessen Statthaftigkeit übergeben werden müssen, dann ist wohl alles geschehen, was vom Staate in der vorwürfigen Beziehung mit Fug und Recht verlangt werden kann. Im zweifelhaften Falle wäre der Betroffene aufmerksam zu machen, um durch die geeigneten Mittel sein etwa bedrohtes Recht durch die Gerichte schützen zu machen.

Die Veröffentlichung von sogenannten Carrikaturen, sobald sie, die Grenze launiger Satyre überschreitend, in Ehrenverletzung übergehen, ist von der Polizei thunlichst zu hemmen. Eben so hat die Polizei, durch Anordnung einer vorbeugenden Theater-Aufsicht (Durchsicht der Theaterstücke, Beachten der Proben), zu verhüten, daß noch lebende Personen durch den Inhalt oder die Art der Darstellungen, als Gegenstände des Spottes und Gelächters, oder gar der Verachtung, des Hasses dem Publikum zur Schau gestellt werden.

Verspottende oder beleidigende öffentliche Umzüge, Katzen-Musiken u. dgl. sind — wenn die Polizei sie, weil nicht im voraus davon unterrichtet, nicht zu hintertreiben vermochte — durch zweckmäßiges, das Uebel nicht steigerndes, Einschreiten, z. B. durch das Einreden Vertrauen und Ansehen besitzender Männer, nöthigenfalls durch Bürger-Wachen, zu beseitigen, Kindereien aber in ihrem Hemmen nur als solche zu behandeln, damit nicht erst durch unkluge Behandlung nachtheiliger Ernst daraus erwachse. Bloßen, wenn auch lauten Scherz zu unterdrücken, gibt es wohl kein Recht, und erzeugt nur Widerwillen, wo nicht Widerstand. Daß auch Personen, die wegen auffallendem Aeußern vom Pöbel etwa verhöhnt und verfolgt werden, von der Polizei in Schutz zu nehmen seien, versteht sich von selbst.

§. 90.

Höchst manichfaltig und umfassend sind die Gefahren von, durch menschliche Willkür möglichen Verletzungen, wodurch die Sicherheit der Staatsglieder in Beziehung auf ihr Sachen-Eigenthum, Besitz und Genuß gestört werden kann; denn diese unterliegen den Gefahren von Diebstahl, Raub, Brandlegung,

von Veruntreuung und Betrug in ihren tausendfältigen Gestalten; und von verhältnißmäßiger Ausdehnung ist sonach in dieser Beziehung der materielle Wirkungskreis der Polizei, welcher durch die Gesetzgebung geregelt werden soll.

Zuvörderst ist nicht zu verkennen, daß auch diesen Gefahren am wesentlichsten und umfassendsten vorgebeugt sein würde, eines Theils durch den voraus schon angesprochenen allgemeinen Volksunterricht in der Sitten- und Rechtslehre; — denn, je tiefer den Gemüthern der Jugend Achtung für das zur Erkenntniß und Anschauung gebrachte Recht der Mitmenschen eingeprägt, je höher in ihnen das Rechtsgefühl gesteigert sein würde, desto größer müßte ihre Unfähigkeit zu Verletzungen auch der bezeichneten Art, desto wirksamer ihr Abscheu vor solchen sein; — anderen Theils dnrch die angesprochenen Mittel für Begründung und Sicherung der physischen Lebens-Subsistenz der Staatsgenossen; denn wo die vorhandene Achtung für das Recht auch nicht durch den Drang der Noth, durch die Versuchungen der Armuth überwogen oder vereitelt wird, da muß das Sachen-Eigenthum aller Gefahren von Seite menschlicher Willkür möglichst entledigt sein; denn es wären die hauptsächlichsten Urquellen solcher Gefahren abgeschnitten, und somit auch letztere selbst beseitigt. So lange diese Urquellen fließen, man kann nicht oft genug daran erinnern, wird und muß es der Polizei unmöglich sein, die Rechts-Sicherheit, wie sie soll, und soweit sie allerdings könnte, zu vollenden, wohingegen es dem reiferen Nachdenken immer klarer werden muß, daß die Polizei sich die Erreichung ihres Zweckes in eben dem Maße erleichterte, in welchem es ihrem Streben gelänge, jene Urquellen wirklich abzugraben. Alle anderen Maßregeln sind nur Pallative oder Nothbehelfe, die, wie uns alle Erfahrung lehrt, nie ganz ausreichen.

Gegen Diebstahl, Einbruch in verschließbare Räume, Brandlegung, müssen sich die Besitzer selbst durch Schloß und Riegel und wachsame Augen zunächst zu wahren suchen. Jedoch können und sollen sie hierin von der Polizei wesentlich unterstützt werden, indem sie auf Nachlässigkeiten (z. B. zur

Nachtzeit offen gelassene Thüren, niedere Fenster ꝛc.) aufmerksam macht, dem Einschleichen verdächtiger Menschen abwehrt, die Mittel, Schlösser zu vereiteln (z. B. mittelst Dietrichen ꝛc.) durch ausreichende Verfügungen hierwegen bei den Schlossern entzieht, für Aufstellung hinreichender Patrouillen in den Städten, thätiger Tag- und Nacht-Wachen in den Dörfern sorgt, und den Absatz oder die Verwerthung entwendeter Gegenstände an Trödler, durch deren wirksamen Verpflichtung zum Führen genauer Verzeichnisse über die Personen der Verkäufer an sie oder an Pfand- oder Versatz-Aemter möglichst erschwert, und durch unermüdete Thätigkeit für Entdeckung der Urheber verübter Diebstähle ꝛc. die Hoffnung auf Straflosigkeit möglichst unterdrückt: denn es ist nicht zu verkennen, daß in eben dem Grade, in welchem die Hoffnung auf Straflosigkeit wirkt, die abhaltende Wirksamkeit auch der härtesten Strafe vereitelt sein müsse, dahingegen auch die gelindere Strafe bei dem Voraussehen ihres gewissen Erfolges dem Zwecke des Abschreckens genügen werde.

Weise Regierungen werden sich demnach zur Maxime machen, nicht die Strafen zu schärfen, sondern vielmehr solche auf ein richtigeres Verhältniß zu ermäßigen; dahingegen die Gewißheit ihres Erfolges in den bedrohten Fällen, durch Anordnungen der, jenen möglichst verbürgenden Thätigkeit der Polizei zu steigern, eine Maxime, die eben so sehr dem Zwecke des Staates als den Forderungen der Humanität entspricht; denn es ist hier nicht etwa eine Erhöhung der polizeilichen Spionage gemeint, sondern jene Steigerung soll nur bewirkt werden durch den Gebrauch desjenigen Mittels, wodurch die Staatsgenossen überhaupt befähigt und bestimmt werden, das Staatsleben aktiv mitzuleben, dadurch, daß sie zum Erstreben des Staatszweckes, der Rechts-Sicherheit, worin das Staatsleben besteht, allenthalben das ihrige beitragen, somit auch zur Verhütung oder doch Entdeckung jedes Diebstahls ꝛc.

§. 91.

Die Maßregeln zur Sicherung der Früchte und Geräthschaften auf den Feldern gegen Entwendung und Beschä-

digung sind: Das Aufstellen tüchtiger bewaffneter Feld- (auch Weinbergs-) Hüter; das Nichtdulden vereinzelter Wohnungen in den Feldern, besonders von Seite nicht vollkommen verläßiger Menschen; das Verhindern des Sich-Bildens von Fußsteigen oder Fahrwegen über Privateigenthum (durch aufgestellte Warnungszeichen); das Verbot des Haltens von Feldtauben; das Gebot, Hoftauben zur Saat- und Aerndte-Zeit eingesperrt zu halten, bei Vermeidung angemessener Bußen; das Verbot des Vieh-Weidens ohne erkleckliche Aufsicht; genaue Bestimmung der Weidezeit und Weidegrenzen, der zuläßigen Viehgattungen, und der auf der Weidfläche zu schonenden Cultur-Arten; das Verbot aller sogenannter Koppelweiden: Verstattung jeder beliebigen Umfriedung der Felder; des Aufstellens von Fallen und Netzen, des Hinwegschießens beschädigenden Wildes auf Privateigenthum (mit der Verbindlichkeit zur Abgabe des erlegten Wildes an die Jagdeigenthümer); die Verbindlichkeit der Jagdeigenthümer, besondere Wild-Heg-Distrikte mit vollkommen sichernden Wildzäunen zu umgeben, und für jeden durch Wild angerichteten Schaden unausbleiblich vollen Ersatz zu leisten.

Um das Waldeigenthum des Staates sowohl als der Privaten gegen Beeinträchtigung durch Holzdiebstahl oder unbefugte Ausübung von Nutzungsrechten zu wahren, bedarf es der Aufstellung eines hinreichend zahlreichen und verläßigen Aufsichtspersonals, mit der Befugniß, im Dienste selbst Waffen zu tragen, und solche, jedoch ausschließend nur zur Selbstvertheidigung, (also durchaus nicht zur Verhinderung der Flucht) zu gebrauchen; des Untersagens der, zu ihrem vollständigen Gebrauche unnöthigen, aber leicht zur Verletzung des Eigenthumes zu mißbrauchenden Ausübungsarten der Nutzungsrechte oder Servituten, und einer Aufsicht auf den Holzhandel, welche von verdächtigen Holzverkäufern über rechtmäßige Erwerbung ihrer Waare strengen Nachweis zu verlangen hat, dessen Mangel zur Vermuthung unerlaubten Besitzes berechtigt.

Am wirksamsten wird aber der Staat hier dadurch verbürgen können, daß er den Seinen Gelegenheit zur Befrie-

digung ihres Holzbedürfnisses (es versteht sich, nur zu eigenem Gebrauche) um billigen Preiß verschafft, und seine Verbindlichkeit hiezu liegt in dem Umstande, daß ursprünglich so viele Waldungen dem Staate gewiß nicht zu dem Ende überlassen worden sind, um ihm damit eine Quelle von Einnahmen zu verschaffen; sondern vielmehr zunächst nur darum, damit dieses Befriedigungsmittel eines absoluten Bedürfnisses desto gewisser nachhaltig von ihm verwaltet und behandelt werde: woraus sich ergiebt, daß nur erst der, nach Deckung des einheimischen Holzbedarfs etwa noch überschießende Holzvorrath in den Staatswaldungen als Gegenstand der Spekulation behandelt werden dürfe. Ein nur auf Deckung der Forstausgaben berechneter Holzpreiß wird dann dem Holzdiebstahle am sichersten Grenze setzen.

Die Mittel zur Verhütung (auch Entdeckung) diebischer Eingriffe in die Substanz fremden Grundeigenthumes durch Ueberackern, Uebermähen ꝛc. sind: kunstgerechte öffentliche Vermessung aller Besitztheile, Eintragung des Resultates in Grundbücher, mit Nachtragung aller Veränderungen, und das Setzen von Grenz- oder Mark-Steinen unter öffentlicher Autorität mit den bekannten Sicherungs-Maßnahmen, sowohl zwischen den Grenzen einzelner Privatbesitzer, als zwischen den Marken ganzer Gemeinden, auch Fürsorge für Erhaltung dieser Grenzzeichen und der Gewißheit ihrer Bedeutung, wodurch zugleich Grenz-Streitigkeiten oder Prozessen vorgebeugt wird.

§. 92.

Auch gegen Beeinträchtigung durch Täuschung und Betrug in ihren manichfaltigsten Gestalten muß sich die eigene Wachsamkeit der Menschen häuptsächlich zu wahren sich angelegen sein lassen; denn es gilt hier dem geheimen Berücken ihres Urtheils, dem der Staat nicht als Vormund zur Seite stehen kann und soll.

Was hier die Polizei unterstützend wirken kann, besteht darin, daß sie warnend aufmerksam macht auf die, das Mitleid beschleichenden, falschen Bettler und Collektanten unter

den vielfachsten Formen, Titeln und Vorwänden, und selbst öffentliche Unterstützungs-Anforderungen nur nach vorgängiger Prüfung und Erlaubniß geschehen läßt; daß sie eindringend belehrt über die Größe der Gefahr im Gebrauche von Pfuschern und Quacksalbern, von sogenannten Arkanen oder Universalmitteln, über die Thorheit des Glaubens an Prophezeiungen von Somnambülen, Kartenschlägerinnen, Zigeunern, an Geistererscheinungen, an die Versprechungen von Goldmachern, Schatzgräbern; daß sie warnt gegen falsche Spieler, und daß sie natürlich allen diesen Betrügereien, sobald sie auftauchen, das Handwerk legt.

Den Betrügereien in Kauf und Verkauf hat sie zu begegnen durch rege Aufsicht auf dabei angewendet werdendes Maß und Gewicht, und dessen genaue Uebereinstimmung mit dem von ihr öffentlich akkreditirten; durch öftere, strenge Prüfungen der Güte und Gesundheit der täglichen Lebensbedürfnisse, als des Brodes und Mehls, des Fleisches, der Getränke (Essig, Bier, Wein ꝛc.); durch das Binden des Vertrauens auf einen bestimmten Gehalt von Gold- oder Silber-Waaren, oder von großen Waaren-Packen, an ein ihm aufgedrücktes, oder damit in sichtbare Verbindung gebrachtes amtliches Zeugniß (öffentlichen Stempel).

Zum Schutze gegen Urkunden-Verfälschung oder Unterschlagung kann sie sich erbieten zum amtlichen Aufbewahren der Urkunden, und anordnen, daß Urkunden bestimmter Klassen, nach Datum und Bezeichnung ihres Betreffs und der Urheber, bei Strafe der Nichtigkeit, in ein öffentliches Verzeichniß aufgenommen, und diese Einzeichnungen mit ihren Nummern auf den Urkunden selbst amtlich beglaubigt werden müssen; auch aufmerksam machen auf die mögliche Erschwerung des Nachmachens der Urkunden oder Veränderung ihres Inhaltes, durch deren mechanische Anfertigungsart, oder durch Feststellung ihres Inhalts unter Beiziehung amtlicher Personen oder einer Anzahl von Zeugen.

Auch auf das Einschleichen zu geringhaltiger, schlechter Münz-Sorten, sei es im Wege des Verkehrs oder durch Falschmünzen, muß die Polizei die größte Aufmerksamkeit verwen-

den, und rechtzeitig dafür warnen, damit die Staatsgenossen nicht in Gefahr seien, am Ende durch deren Herabwürdigung oder gänzlichen Verruf in den bittersten Schaden zu kommen.

Endlich bereitet die steigende Kunst der Agiotage und des muthwilligen Bankerottirens der Gefahren so viele für das Eigenthum des Staatsgenossen, daß die Polizei sich es zum angelegentlichen Geschäfte machen muß, letztere nachdrücklich dafür zu warnen, und über die nöthigen Vorsichtsmaßregeln dagegen eindringend zu belehren, ja selbst unter bestimmten Voraussetzungen (wovon später) hemmend dagegen einzuschreiten.

§. 93.

In Beziehung auf die Maaßregeln gegen den Wucher entsteht vorzüglich die Frage über die Zuläßigkeit einer gesetzlichen Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen von Geld.

Wohl kenne ich die Gründe, welche in der neueren Zeit solcher Zuläßigkeit entgegengesetzt worden sind, hergenommen aus der Eigenschaft des Geldes, als einer Waare, welche wie andere Waaren im Preiße steige und falle, je nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, und aus manchen anderen das Darlehensgeschäft begleitenden Umständen und Rücksichten, aus welchen Gründen der Schluß gezogen wurde, daß auch die, nur sonst gültigen, Verträge über Gelddarlehen gleich allen anderen mehr oder minder ähnlichen Verträgen, lediglich in die freie Uebereinkunft der Partheien zu stellen, von den Gerichten daher, ohne alle Rücksicht auf die Höhe stipulirter Zinsen, aufrecht zu erhalten seien, und daß der ganze Begriff von gesetzlichen Zinsen nur für den einen Fall noch bestehen könne, wenn das Gericht Zinsen zu erkennen habe, über welche keine besondere Bestimmung gemacht wurde, oder gemacht werden konnte.

Wolle der Staat, so fährt man fort, der in vielen Fällen allerdings höchst unbilligen, und somit unsittlichen, übermäßigen Steigerung der Zinsen, und der dadurch herbeigeführten Vermögens-Vernichtung verschwenderischer

oder unglücklicher Borger auf eine wirksame und gerechte Weise steuern, so seien, außer den allgemeinen Mitteln einer guten Erziehung und der Förderung der Gewerbsamkeit jeder Art, ein gutes Pfandgesetz und kräftige Justiz in Schuldsachen, und bei Konkursen, im Nothfalle die Errichtung von Leih-kassen und Pfandhäusern, eben so sichere als rechtliche Mittel. (S. Mohl Präventiv-Justiz S. 327—28.)

Allein, wenn gleich auch ich der starren Zinsenbeschränkung bei Darlehen durch die Gesetzgebung, wie solche bisher stattgefunden, nicht das Wort sprechen kann, so vermag ich doch auch der Ueberzeugung, die wohl Viele mit mir theilen möchten, mich nicht zu erwehren, daß das Zinsenbedingen bei Gelddarlehen gänzlich freigeben, bei weitem die Mehrzahl der Geldbedürfenden der, durch die bisherige Gesetzgebung schon kaum zu zügelnden, Habsucht der Geld-Reichen gänzlich aufopfern hieße. Auf die bisherige Erfahrung kann man sich hiegegen nicht berufen, weil eben bisher die Habsucht durch die Gesetzgebung beschränkt war, somit in der ihrer Natur eigenen, ganzen Wirkung sich nicht äußern konnte; inwieferne man sich aber darauf berufen könnte, dürfte sie eher für meinen Satz beweisen; denn Wer wäre wohl so fremd in der Sphäre der Geldgeschäfte, um nicht die Abscheu erregenden Beispiele des verderblichsten Wuchers von Seite jüdischer und christlicher Darleiher zu kennen? Gesteht man doch selbst zu, daß in vielen Fällen durch übermäßige Steigerung der Zinsen die Vermögens-Vernichtung unglücklicher Borger herbeigeführt worden sei, und wenn solches schon in der Zeit gesetzlicher Zinsen-Fixirung geschah, was wäre nicht erst nach gänzlicher Aufhebung der gesetzlichen Schranke zu erwarten?

Pfandgesetze und Pfandanstalten können gerade denjenigen nicht helfen, die nichts als ihre Redlichkeit einzusetzen haben, und der Schutzwehre gegen den Wucher am meisten bedürfen; prompte Justiz in Schuldsachen und bei Konkursen kann zwar den redlichen Geldbesitzer zu einiger Milde bestimmen, kann und wird aber auch die Zuversicht kühner Wucherer und deren Härte steigern; und öffentliche Leih-Kassen sind in einem, den

Privat-Credit entbehrlich machenden Umfange allenthalben unmöglich. Die vorgeschlagenen Maßregeln allein sind also für den Zweck des Schutzes gegen den Zinsen-Wucher keineswegs erfleckli ch.

Die allgemeine Verachtung, die den eigentlichen Wucherer trifft, sollte sie Ausfluß des Gefühles blos der Unsittlichkeit, und nicht auch der Rechtswidrigkeit desselben sein, des natürlichen Gefühles, daß beim Wucher die Bedingung jedes Rechts, nämlich der Möglichkeit des Bestehens aller anderen Rechte mit demselben verletzt, eine grelle Dissonanz der Wechselwirkung in ihm ausgeprägt sei? Niemand kann zum Ausleihen seines Geldvorrathes wider Willen genöthigt werden; will er ihn aber ausleihen, sollte er nicht abgehalten werden dürfen, das Gleichgewicht des Freiheitsgebrauches dabei zu stören, indem er dem Geldbedürfenden einen ungerechten Preiß abzwingt, den ihm dieser nie mit freiem Willen, sondern nur durch sein Bedürfniß gezwungen akkordiren wird?

Ich sage einen ungerechten Preiß, indem ich den, dem Verhältniß zwischen Angebote und Nachfrage entsprechenden, den gerechten Preiß einer Waare nenne: nun nennt man, abgesehen von dem gesetzlichen Begriff, im gewöhnlichen Leben denjenigen einen Wucherer, der die Noth oder auch den Leichtsinn seiner Mitmenschen benutzt, und von denselben einen, den gerechten wesentlich übersteigenden Preiß zu beziehen: und sollte in solchem Preißbezuge, — wenn auch scheinbar bewilligt, immerhin aber abgezwungen, — nicht eine wirkliche Ungerechtigkeit liegen? sollte diese, weil in die Form des Rechtes, des Vertrags gehüllt, aufhören, Ungerechtigkeit zu sein?

Einen, dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage nach Geld-Capitalien entsprechenden, also gerechten Geldzins zu stipuliren soll und darf Niemand gehindert werden, also auch nicht durch das Gesetz; allein da nicht zu bezweifeln ist, daß nach Aufhebung der gesetzlichen Zinsen-Schranke die herzlose Furie des Wuchers in verheerender Gestalt über die minder vermögende Klasse hereinbrechen würde, so muß es strenge Pflicht der Polizei sein, der in solcher Plünderung lie-

genden wesentlichen Gefahr ihrer Seits wenigstens kräftig entgegenzutreten, während es zur Aufgabe der Civilgesetzgebung gehört, die Frage zu lösen, ob eine Ueberschreitung jener Grenze des gerechten Geldzinses beim Darlehensgeschäfte zu gestatten sei, oder nicht?

Dem Einzelnen wird es immerhin sehr schwer sein, die Elemente und Bedingungen des gerechten Zinsfußes genau zu erkennen, aber der Polizei des Staats kann es nicht an Mitteln fehlen, sich z. B. durch periodisch wiederholtes Einvernehmen mit den Geldgeschäften vertrauter und redlicher Männer, und sonstige Erkundigungen über den gerechten Zinsfuß und über die in demselben eintretenden Veränderungen fortlaufend verläßige Kenntniß zu verschaffen. Auf solcher Grundlage hätte sie dann, wie der Wechselcurs notirt zu werden pflegt, in amtlichen Blättern, z. B. in Regierungs- oder Intelligenzblättern, den jeweiligen Stand des Zinsfußes allenfalls mit Rücksicht auf die beiden Klassen durch Hypothecken- oder sonst gesicherter oder nichtgesicherter Darlehen unter amtlicher Beglaubigung fortlaufend bekannt zu geben.

Hätte die Civilgesetzgebung das Ueberschreiten des im obigen Sinne gerechten Zinsfußes für unzuläßig und strafbar erklärt, so wären diese amtlichen Zinsfuß-Notirungen die Norm für richterliche Erkenntnisse bei entstandenen Rechts-Streitigkeiten über den Zinsenpunkt; und ich halte dafür, daß dieser Ausweg der richtigere uud somit erwünschlichere sei, denn es würde damit, ohne dem natürlichen Gang in Gestaltung des Geldpreißes Gewalt anzuthun, dem Rechte der Gläubiger und Borger im gehörigen Gleichgewichte genügt, es würde nur dem materiellen Unrechte gesteuert, während jene polizeiliche Maßregel den Einzelnen die Erkenntniß des Rechten gewährte.

Immerhin aber, und vorzüglich in Ermanglung jener civilgesetzlichen Bestimmung, das ist, bei gänzlichem Freigegebensein der Zinsen-Stipulationen wäre die Polizei anzuweisen, ein strenges Augenmerk auf die Geldgeschäfte zu richten, und im Falle sie bei Einzelnen den gewerbsmäßigen Be-

trieb des Wuchers im oben bemerkten Sinn wahrnähme, ungesäumt das Publikum vor solchen Individuen zu warnen, und dadurch ihrem Blutsaugen entgegenzutreten. Diese können (um mich der Worte Mohls a. a. O. S. 373 zu bedienen,) über den Verlust des gehofften unsittlichen Gewinns mit Recht sich nicht beklagen, denn jeder, also auch der Beamte des Staats, hat das Recht und selbst die moralische Pflicht, Mitbürger gegen den durch Uebervortheilung von Schurken drohenden Verlust zu warnen. Die Scheu vor dem Pranger der Publizität dürfte eine heilsame Wirkung nicht verfehlen.

Ein geregeltes, sicherndes Hypothekenwesen, prompte Justiz in Schuldsachen, zweckmäßige Creditvereine und Leihbanken, jedoch nicht in einer zur Diktatur in Geldsachen führenden Ausdehnung, werden allerdings zum Verhüten ungebührlichen Steigens der Geldzinsen mitwirkende Stützen bilden.

§. 94.

Ein Verhältniß, das zwar bisher als ein unantastbar rechtliches behandelt zu werden pflegte, aber bei unbefangener schärferer Betrachtung als ein wahrhaft wucherisches kaum zu verkennen sein dürfte, ist das Verhältniß zwischen Gutsherren und Gutsleuten, wo und insoferne den letzteren allzu unverhältnißmäßige Grundlasten aufgebürdet sind. Gewöhnlich beruft man sich auf ursprüngliche Verträge und deren Heiligkeit. Allein, wie treffend bemerkt C. von Rotteck in seinem Lehrbuch des Vernunft-Rechts und der Staatswissenschaften, Band **III.**, S. 461: „der angebliche Vertrag, wodurch z. B. beim Verkauf eines unbebauten Grundes für den Fall auch des kostspieligsten Anbaues das Zehentrecht soll stipulirt worden sein für den Verkäufer und seine Rechtsnachfolger, eben so der Vertrag, welcher die ganz barbarische Drittelsgerechtigkeit soll gegründet, und neben solchen Hauptlasten erst noch eine Unzahl anderer Abgaben und Gülten und Frohnen auf die Schultern der unglücklichen Colonen soll gewälzt haben, wäre so entsetzlich wucherlich, daß, wenn

nicht wesentlicher Irrthum auf beiden Seiten über das reelle Gewicht der übertragenen und übernommenen Last vorausgesetzt, und hienach die Rechtsgültigkeit des Vertrages wegen mangelnder wahren Einwilligung über den Haufen geworfen wird, der Herr, der solche Bedingungen diktirte, schlimmer als der Schlimmste wo oder wenn immer bestrafte Wucherer, und der Colone, die sie freiwillig annahm, geistesunmündiger als ein Kind müßte gewesen sein," und ich frage: Welcher Unbefangene die Wahrheit dessen zu leugnen vermöchte?

Indessen dürfte sich doch nicht leicht ein Gericht finden lassen, welches einem Reszissions-Antrage Folge geben möchte, da in den Augen positiver Juristen der besonders durch unvordenkliche Verjährung gestützte Besitzstand etwas unüberwindliches hat, wenn gleich das bis zur Wuchereigenschaft steigende Uebermaß in jenen Leistungen größtentheils unverkennbar ist, und ewig wahr bleibt, daß hundert Jahre Unrecht keine Stunde Recht sei.

Die Staatsgesetzgebung aber, welche den ganzen Umfang ihrer Rechte und Pflichten kennt, und sich nicht durch den Aushängschild wohl erworbener Rechte blenden läßt, sondern scharf prüft, was denn wirkliches Recht, und somit wohl erwerbbar gewesen sei, oder nicht? und eben so scharf zwischen blos faktischer Anmaßung und nur darauf gegründetem Besitzstand und zwischen eigentlichem Rechtsstand unterscheidet, wird nicht nur die Rechte der Gutsherren und Leistungen der Gutsleute für neu etwa sich bildende Verbindungen der Art, also für die Zukunft nach einem für beide Theile gerechten, der billigen Benützung der Zeitumstände von beiden Seiten gehörigen Spielraum gewährenden Verhältnisse regeln, hiebei jedoch das Begründen neuer Zehnten und Theilgebühren jedenfalls streng verbieten; sondern auch — so wie sie keinen Anstand genommen hat, z. B. Steuerexemtionen, Leibeigenschafts- Hörigkeits- und Bannrechte u. dgl. aufzuheben, obgleich auch diese Jahrhunderte hindurch unter der Firma unantastbarer, wohlerworbener Rechte figurirten, — so auch die Gallerie gutsherrlicher Bezüge überhaupt sichten, und denjenigen derselben Grenzen setzen, die nur die Larve des Rechtes bisher

getragen haben, jedenfalls aber der Verwandlung unständiger Abgaben und Leistungen in ständige, und der Ablösung beider freie Bahn sichern, natürlich die Normen für solche Umwandlung und Ablösungen in einer, die bisher offenbar Ueberlasteten schonenden Weise zugleich genau und deutlich feststellen. Die Grundsätze für diese Feststellung sind bereits in vielen Schriften, und neuerlich in den hier voraus mehrfach schon erwähnten von Carl v. Rotteck und Mohl zur Genüge erörtert.

Unter jenen legislativen Voraussetzungen ist — weil es sich hier handelt um Verhütung fortdauernden Unrechts wenigstens in seiner allzuherben Gestalt und im Abgraben wesentlicher Quellen der Verarmung — es den Polizei-Behörden zur Aufgabe zu setzen, die Gutsleute auf ihr Interesse für solche Umwandlungen und Ablösungen aufmerksam, solches ihnen einleuchtend zu machen, ihnen zum Aufsuchen der Mittel, zur Antretung des Geschäftes Anleitung zu geben, und sie in Durchführung desselben bis zum Ziele möglichst zu unterstützen, sodann aber auch den hierin sich auszeichnenden Bemühungen die wohlverdiente Anerkennung zu gewähren.

Wenn die Gutsherrschaften bei jenen Umwandlungen und Ablösungen eine Rente erhalten, welche dem reinen Ertrage ihrer bisherigen Bezüge gleich kommt, so haben sie alle Ursache, sich noch für sehr begünstigt zu erachten, insofern auch das, was an ihren bisherigen Bezügen unverkennbares Uebermaß war, und somit ihnen rechtlich entzogen werden könnte, dennoch ihnen für die Zukunft gesichert wird, während die Colonen nichts gewinnen, als daß sie fortan in der Art der Benützung ihres Bodens, ihrer Zeit und Kräfte weniger gehindert werden können, und daß sie die Früchte ihrer erhöhten Verwendungen nicht ferner getheilt sehen müssen.

§. 95.

Einer besonderen Aufsicht der Polizei bedarf der Verkauf der Befriedigungsmittel absoluter oder doch allgemeiner Lebensbedürfnisse, als des Brodes, Fleisches, des Biers, Essigs, der

Apotheker-Waaren, sowohl in Hinsicht der Gesundheit, als auch der Preiße dieser Gegenstände.

In ersterer Hinsicht ist sie zu verpflichten zur häufigen Vornahme unvermutheter Visitationen, um sich von einer, der Gesundheit unnachtheiligen, Beschaffenheit und Güte jener Gegenstände verläßige, also nicht etwa blos scheinbare Ueberzeugung zu verschaffen, und durch strenge Rüge der entdeckten Mißbräuche solchen für die Folge kräftig vorzubeugen. Diese Visitationen haben sich zugleich auf Gewicht und Maß zu erstrecken, und sind unter allen Verhältnissen nicht zu umgehen.

Als des Mittels, um willkürlichen Uebertheuerungen jener Gegenstände zu begegnen, hat man sich bisher ihrer polizeilichen Taxirung oder Preißbestimmung bedient, und die Unumgänglichkeit dieses Mittels ist klar unter Voraussetzung der Zünftigkeit der betreffenden Gewerbe, weil die Zunftgenossen leicht durch Uebereinkunft unter sich die Preiße zu widerrechtlicher Benachtheiligung der Consumenten steigern können. Soll jedoch durch diese Preißbestimmungen das Unrecht nicht blos modifizirt oder autorisirt werden, so muß die Polizei über die Bedingungen und Elemente ihrer Preiß-Berechnungen sich die strengste Wahrheit zu verschaffen streben, sich nicht durch Scheinkäufe auf Getraide- oder Vieh-Märkten täuschen lassen, auch nicht durch leichtsinnige Berichte von Ortsvorständen, und bei ihren Berechnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und unter Zuziehung redlicher Sachverständiger verfahren. Wer jedoch Erfahrung hierüber hat, wird beinahe an der Möglichkeit, jene volle Wahrheit zu erhalten, verzweifeln, und so ist die Polizei selbst in Gefahr, durch dieses Mittel statt Unrecht zu verhüten, solches dem einen oder dem anderen Theile selbst zuzufügen.

Da auch bei anderen zünftigen Gewerben dieselben Uebereinkünfte der Zunftgenossen zur Benachtheiliguug des Publikums möglich sind, so müßte streng genommen, bei gleicher Voraussetzung, auch die gleiche Folge, nämlich Taxirung ihrer Erzeugnisse durch die Polizei eintreten, indem — wenn gleich hier Beschränkung im Gebrauche dieser Erzeugnisse mehr oder weniger (z. B. der Schuster, Schneider, Lichterzieher ꝛc.) mög-

lich ist, und die Besorgniß dieser Beschränkung schon im eigenen Interesse der Gewerbetreibenden der Preiß-Steigerung einigen Zaum anlegen wird, — dennoch das Publikum immerhin einer wesentlichen Beeinträchtigung in Folge des Zunftwesens ausgesetzt bleibt, dessen Dasein selbst die Erkenntnißquelle des gerechten Preises verstopft, insoferne dieser sich nur als das Resultat freien Angebotes und freier Nachfrage herausstellt.

Die polizeiliche Preiß-Bestimmung der Erzeugnisse aller zünftigen Gewerbe ist jedoch augenfällig unausführbar, und würde, wäre sie auszuführen, nur die oben erwähnte Gefahr der Polizei vervielfältigen, die, als Gefahr Unrecht zu thun, mit der Bestimmung der Polizei, die Sicherheit des Rechtes im Innern des Staates durch Verhütung alles Unrechts zu vollenden, im direktesten Widerspruche steht. Dieß führt nothwendig zu der Frage von der Zu- oder Unzulässigkeit des Zunftwesens selbst.

§. 96.

Das Für und Wider mit seinen Gründen liegt schon so mehrfach entwickelt vor, daß ich es für unnöthig erachten muß, hier abermals in eine vollständige Erörterung einzugehen, daher — auf Mohls Polizeiwissenschaft Band II. S. 228—251, und die da angeführte Literatur verweisend — lediglich meine Ansicht kurz darstelle.

Daß die Gründe, welche ursprünglich dem Zunftwesen Dasein und Haltung gaben, heut zu Tage in unseren Staaten nicht mehr vorhanden seien, dürfte kaum in Abrede gestellt werden wollen, und von einer unbefangenen Prüfung und Vergleichung der Vortheile, die das Zunftwesen noch gewähren könnte, mit den Nachtheilen, die, weil seinen Wesen anklebend, unfehlbar aus ihm entspringen, das Uebergewicht auf Seite der letzteren befunden werden. Sehr problematisch bleibt jedenfalls der Nutzen des individuellen Wanderns, und des Gesichertseins für Absatz, weil jenes eben sowohl zu wahrer Vergeudung der Zeit, als dieses zur Stütze für Trägheit und schlechte Arbeit mißbraucht werden kann,

dem Zunftwesen auch wohl mehr Bewahrung des Schlendrians, als Bewahrung fortschreitenden Kunstfleißes zugeschrieben werden muß, andererseits die heutige Militairpflicht die Fürsorge der Zünfte für Verhinderung allzufrühzeitiger Niederlassungen und Verehelichungen ganz überflüßig macht. *)

Abgesehen übrigens von den Uebertreibungen und Mißbräuchen des Zunftzwanges, die meistens schon abgeschafft sind, auch abgesehen von dem bedeutenden Geld- und Zeitverlust, der durch den Zunftzwang den Anfängern verursacht wird, von der Störung ausgedehnteren Gewerbsbetriebes durch gesetzliche Abscheidung der Arbeitskreise, von dem öfteren Hemmen der Einführung neuer Maschinen und Verfertigungs-Weisen durch Zunft-Egoismus und Vorurtheile, von der drückenden Erschwerung des Gewerbswechsels für die einmal in ein Gewerb Eingetretenen, und von dem großen Nachtheile, der jedenfalls den Abnehmern aus dem größeren oder geringeren Mangel an Konkurrenz unausbleiblich erwachsen muß, — abgesehen von allem dem, entscheidet gegen das Zunftwesen und für die Gewerbs-Freiheit allein schon die Forderung des natürlichen Rechts eines Jeden, sich den Erwerb für Le-

---

*) Die durch das Zunftwesen immerhin, nur mehr oder weniger gezwungene Zahl der Unternehmer ist ohne wohlthätige Konkurrenz; die Vortheile fließen einzelnen Bevorrechteten zu, und das Publikum erhält die Waaren zu einem unnatürlichen Preiße. Die Zunftverfassung erhält die Gewerbe in einer Trennung, die ihrer Natur widerspricht, peinigt sie mit Auffehern und Visitatoren, und nährt den Geist der Anfeindung und Neckerei. Was ist es, wenn ein Schlosser sich keinen Nagel, und ein Nagler sich keinen Hammer machen darf? — Die Ueberfüllung des Marktes kann allerdings im Gefolge der Gewerbefreiheit eintreten, aber dieses Uebel ist geringer, als der Mangel an Produkten, der die Nachfrage vermehrt, und die Preiße zu einer Höhe steigert, die ihnen nicht gebührt. Dem geschickten und thätigen Arbeiter wird die Ueberfüllnng niemals schädlich werden, wogegen die Unterdrückung der Konkurrenz eine Belohnung ist, die man der Unwissenheit und Faulheit ertheilt.

Zunft- und Innungs-Zwang waren ihrer Natur nach nur defensive und temporäre Institute: sie dem Geiste der Zeit zum Trotze festhalten wollen, heißt, im tiefen Frieden gewappnet gehen.

bens-Subsistenz auf jede, mit einer gleichen Freiheit aller anderen verträgliche, und somit rechtliche Weise zu erstreben, der die Forderung des allgemeinen Interesses zur Seite geht, daß jeder natürlichen oder erworbenen Geschicklichkeit ihre volle, mit den Umständen allenfalls wechselnde Anwendung, daß jedem vorhandenen Capital auf die nach den Verhältnissen einträglichste Weise seine Verwendung gestattet werde.

Daß nur unter der letzteren Voraussetzung jedes Volk zu derjenigen Stufe des Wohlstandes, die ihm von der Natur gegönnt ist, gelangen könne und werde, und daß es unduldsam sei, das fortschreitende Wohl des Ganzen, dem Egoismus Einzelner zum Opfer zu bringen, wie es durch das Zunftwesen nur zu gewiß geschieht, ist für sich klar. Die Hauptsache aber ist und bleibt die Forderung des Rechts.

Denn ganz unleugbar gehört es zu den unveräußerlichen Ur-Rechten eines jeden Menschen, den Versuch zu machen, mittelst einer selbstgewählten, nicht rechtswidrigen Beschäftigungsart, nachdem er darin zur meisterhaften Selbstständigkeit gelangt, sich die Bedingungen seines Lebens zu erwerben; es ist unmöglich, und widerstrebt allem Rechtsbegriffe, daß der Gebrauch dieses Rechts nur dem einen und dem anderen, und nicht allen Menschen in gleichem Maße zustehen sollte; denn jedes denkbare Recht eines Menschen ist zu oberst bedingt durch die Möglichkeit, durch das Recht jedes anderen, leben zu können; und wenn die jetzt vorhandenen Genossen einer Gewerbsart andere von dem selbstständigen Ueben desselben Gewerbes ausgeschlossen wissen wollen, so liegt hierin nur die frappante Erklärung:

„Wir allein durften nach unserem Gutdünken die Art unserer Beschäftigung, die Art des Erwerbes unseres Lebensunterhaltes wählen; Ihr anderen hingegen dürft, nachdem Wir einmal von unserer Wahlfreiheit Gebrauch gemacht, in den Besitz einer Gewerbsart uns gesetzt haben, es euch nicht beigehen lassen, nach gleichem Gebrauche euerer Freiheit zu gelüsten; Euch mag es gehen, wie es will, Ihr müßt und sollt vorlieb nehmen mit dem, was wir etwa übrig zu lassen für gut befunden haben; in der Leichtigkeit unseres Erwerbes las-

sen wir durch euere Konkurrenz uns nicht beschränken: ob ihr darben müßt oder euch im ewigen Knechts-Dienste fortschleppen, und kümmerlich ernähren von den Brosamen, die euch vom großen Tische der Natur zugeworfen werden wollen, was geht das uns an? Könnt ihr euch ernähren, das mißgönnen wir euch nicht, nur von der Art des Gebrauches euerer Kräfte, der wir uns früher beliebig gewidmet, bleibt euer Vermögen der Selbstbestimmung, euere Causalität in der Natur ausgeschlossen: warum? — weil es uns so beliebt, weil unser Vortheil es so will."

Jeder Unbefangene dürfte hierin eine unduldsame Usurpation der Freiheit des einen auf Kosten der Freiheit des anderen Theiles, eine kühne Verletzung des oben bezeichneten Urrechtes erkennen; denn es läßt sich wohl kaum ein mehr willkürliches und herbes Einschreiten in fremdes Freiheits- oder Rechts-Gebiet gedenken: und ist dieß der Fall, so ist die Gerechtigkeit des Anspruches auf Beseitigung jener Usurpation und Verletzung durch Aufhebung des Zunftwesens, durch Wiederherstellung der Gewerbfreiheit davon die nothwendige Folge, einer Freiheit, die nie hätte entzogen sein sollen, nie entzogen werden durfte: Vernunft-Recht und allgemeines Interesse heischen diese Zurückgabe unerlaßlich.

Es entstehen sofort nur folgende Fragen:

A) In welcher Art dürfte es gerathen sein, den Uebergang vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit einzuleiten?

B) Findet ein Anspruch der bisherigen Zunftgenossen auf Entschädigung statt, oder nicht?

C) Soll unbedingte Gewerbfreiheit gestattet, oder dieselbe dennoch an gewisse Bedingungen gebunden werden? und

D) Darf oder soll mit der Gewerbefreiheit die Befugniß verbunden werden, das beliebig gewählte Gewerbe an jeden beliebig gewählten Orte auszuüben, da sich niederzulassen, und eine Familie zu stiften?

Diese Fragen umfassen wohl die Haupt-Momente in der vorwürfigen Beziehung.

§. 97.

A) Eine Bahn, die zur Befriedigung eines so entschiedenen Anspruches des Vernunftrechtes und allgemeinen Interesses eingeschlagen werden muß, dürfte zwar allerdings auch mit dem vollen Muthe der Gerechtigkeit, und mit dem Vertrauen betreten werden, daß, läßt man sich nur nicht durch das Geschrei des verwundeten Egoismus irren und einschüchtern, Vernunft und Interesse der Mehrheit am Ende unfehlbar obsiegen, und die Umwandlung segnen werden. Indessen ist das Zunft-Vorurtheil und Interesse zu lang und zu tief gewurzelt, als daß nicht die Klugheit es gerathener finden dürfte, dem plötzlichen Wechsel eine stufenweis-allmählige Umgestaltung vorzuziehen, die vielleicht in folgender Art mit glücklichem Erfolge zu bewirken sein könnte.

Die Aufhebung des Zunftwesens wäre als unwiderruflich auszusprechen, jedoch die Vollendung des Vollzuges dieser Maßregel auf einen Termin von 10 oder 15 oder 20 bis 25 Jahren hinauszurücken: Sogleich aber wäre den bisherigen zünftigen Meistern jeder Gewerbs-Wechsel, auch der Betrieb mehrerer Gewerbe zugleich (lediglich unter der zu C) zu bemerkenden Bedingung) zu gestatten. Nach Ablauf der Hälfte des Termines wären alle nicht auf örtlichen Absatz beschränkte Gewerbe, nach Ablauf des ganzen Termines aber alle Gewerbe freizugeben, somit auch die in der Regel auf örtlichen Absatz beschränkten. Zu den zuerst frei zu gebenden Gewerben wären besonders diejenigen zu zählen, welche sich mit besserer Bearbeitung und Veredlung derjenigen heimischen Landesprodukte beschäftigen, wodurch das eigene Volk sich in den Stand gesetzt sähe, theils der auswärtigen Gewerbserzeugnisse füglich zu entbehren, somit die hiefür bisher ins Ausland gegangenen Summen Geldes im Lande zu behalten, und als Kapitale zu neuen fruchtbringenden Unternehmungen zu benützen, theils vom eigenen Ueberflusse den seiner bedürfenden Ausländern zuzuführen, und so nur mit dem Gelde des Auslandes demselben das zu bezahlen, was man unumgänglich von demselben beziehen muß.

Die Gründe und Zwecke dieser Maßregeln — deren erstere darauf berechnet ist, die bisher privilegirten Gewerbsleute selbst vor allem die Wohlthat der Gewerbsfreiheit, so weit sie dafür empfänglich sind, empfinden zu lassen, — dürften von selbst einleuchten: allein eine wesentliche Haupt-Maßregel, die mit den angegebenen zugleich einzutreten, und die Quelle des Uebels abschneidend zu wirken hätte, bedarf einer näheren Erörterung.

§. 98.

Was von dem Freigeben der Gewerbe am meisten gefürchtet wird, ist ein allzugroßer Andrang zu einzelnen Gewerben, also deren Uebersetzung, und zwar oft mit schlechten Arbeitern, und die natürliche Folge solcher Uebersetzung: und diese Furcht ist keineswegs ungegründet, da erst in Folge länger bestehender Gewerbs-Freiheit und gemachter bitterer Erfahrungen die Menschen sich gezwungen sehen zu größerer Besonnenheit und Vorsicht in der ersten Wahl der einzuschlagenden Gewerbswege; und zu der Maßregel der Klugheit, soviel immer möglich, auf dem Betrieb mehrerer Gewerbe sich vorzubereiten.

Jener Erscheinung und dieser bitteren Erfahrung kann von Seite des Staates dadurch vorgebeugt werden, daß er sogleich, bei und mit dem Aussprechen der Aufhebung des Zunftwesens, die Menschen zunächst aufmerksam macht auf die Nothwendigkeit jener Besinnung und Vorsicht, und das Seinige dazu beiträgt, die Menschen in die Lage zu setzen, bei der ursprünglichen Wahl des oder der, von Seite ihrer Söhne, Verwandten oder Pflegbefohlenen zu erlernenden Gewerbe mit wirksamer Umsicht zu Werke zu gehen, das ist, die eben genannten Personen nur solchen Gewerben zu widmen, bei denen, unter den gegebenen Verhältnissen, aller Wahrscheinlichkeit nach, so weit solche sich berechnen läßt, die Absicht des Gewerbs-Betriebes — Erwerb seines redlichen Auskommens — am sicherstен sich erreichen läßt.

Jenes Beitragen aber hätte darin zu bestehen, daß der Staat (der hierin allenthalben durch die Polizei handeln

wird), — da die einzelnen Privatpersonen sich selten in der nöthigen Uebersicht aller Gewerbs-Verhältnisse befinden können — seinerseits sich bemühe, die gewissenhaft-genauesten statistischen Notizen, so weit solche nur immer möglich, über die Größe oder den Umfang des wahrscheinlichen Bedürfnisses von Gewerbs-Produkten aller Art nach bestimmten Distrikten zu sammeln, und solche, nebst der Angabe der in den Distrikten vorhandenen Zahl der Genossen jedes Gewerbes, auch derer, die sich bereits im Wege der Befähigung für dasselbe befinden, und ihres wahrscheinlichen oder auch nur muthmaßlichen Verhältnisses zu jenem Bedürfnisse, fortwährend in jedem Jahre öffentlich bekannt mache, und überhaupt dem Publikum eine möglichst genaue Uebersicht aller der Momente und Verhältnisse gewähre, die bei den Gewerbswahlen als vernünftiger Leitstern zu dienen haben, oder zeigen, wo sich für schaffende Kräfte und Kapitale noch fruchtverheißendes Feld darbiete.

Durch diese Maßregel würde dem Uebel gleich im voraus entgegengewirkt, auf diesem Wege könnte die oben erwähnte bittere Erfahrung ganz oder doch größtentheils verhütet werden: Denn die Menschen können, und — ihr Interesse bürgt dafür — sie werden dann mit Erfolg sich umsehen, in welcher Klasse der Gewerbe ein Zuwachs von Meistern nothwendig, oder doch erwünschlich, welche Bahn mit gegründeter Hoffnung des günstigen Erfolges zu betreten sei? denn sie haben jetzt einen sicheren Compaß für ihre Besinnung und Umsicht bei den ursprünglichen Gewerbs-Wahlen, dessen sie sich unfehlbar gerne bedienen würden. Der übermäßige Andrang zu einzelnen Gewerben würde dann kaum statt finden, die Klasse der bisherigen Gewerbsinnhaber selbst in dieser Aussicht eine wesentliche Beruhigung erkennen, und die mit näherer Kenntniß des Bedürfnisses getroffene Wahl des unangenehmen Gefühls entheben, am Ziele sich getäuscht zu sehen. Der Betrieb der einzelnen Gewerbe würde sich mit dem Bedürfnisse dieses Betriebs wo nicht in das volle Gleichgewicht setzen, doch demselben wesentlich annähern.

Träte aber dennoch der Fall ein, daß man sich verrechnet, in der Wahl geirrt hätte, so könnte dann, eben in Folge der Gewerbsfreiheit und der Vorbereitung nicht blos zu einem Gewerbe die Uebung eines anderen Gewerbes ergriffen, und gewiß würde nicht die Uebung eines solchen ergriffen werden, bei dem schon Uebersetzung statt fände; einmal durch Erfahrung gewitzigt wird zum Zweitenmale nur desto umsichtiger gewählt werden, und gerade diese Freiheit des Gewerbswechsels bei gegebener Fähigkeit dazu wird das Uebel am sichersten heben. Jetzt wird in Folge des entfesselten Spekulationsgeistes der Menschen jede Uebersetzung eines Gewerbes vermieden, oder wo sie einträte sofort wieder gehoben werden, das wirklich übersetzte wird von mehreren freiwillig aufgegeben, und dadurch ohne Zwang auf die rechte Zahl der Genossen zurückgeführt werden, weil ihnen der Uebertritt zu einem anderen offen steht, und man kann sich wohl darauf verlassen, daß das, seiner Freiheit überlassene und nun auch mit der nöthigen Uebersicht der Verhältnisse ausgerüstete Privat-Interesse am richtigsten zu kalkuliren wissen werde. So wird die Zahl der Genossen jedes Gewerbes von selbst und weit sicherer in das rechte Gleichgewicht mit dem Bedürfnisse gesetzt werden, als es je durch die Zunfteinrichtung geschah, und wer könnte zweifeln, daß da eine ungleich größere und geschicktere Masse von Kräften sich entwickeln müsse, wo der Kraftgebrauch dem freien Willen jedes Menschen anheimgestellt, als da, wo er auf enge, nach fremder Laune zugemessene Bahn beschränkt ist.

Also, man bewirke die, von der Vernunft und Klugheit ohnedieß gebotene Besonnenheit, seine Kraft nur auf das zu verwenden, und da nur zu entwickeln, wo die reichsten oder doch wahrscheinlich sicheren Früchte winken, diesen Ausweg mit der möglichsten Umsicht zu erspähen, und, was die Hauptsache, man gebe dieser Umsicht die nöthigen veräßigen Anhaltspunkte durch die oben bezeichneten statistischen Notizen, und man wird, mit solcher Vorbereitung und Stütze, ohne Gefahr nicht nur, sondern vielmehr mit Zuversicht auf günstigen Erfolg, dem Urrechte gleichen

Freiheitsgebrauchs im Gewerbswesen die Schranke gänzlich öffnen können, denn es ist unverkennbar, das Uebel der Gewerbsfreiheit kann nur fließen aus dem Mangel jener Besonnenheit und besonders des ihr nöthigen Anhaltspunktes und Richtmaßes; mit dem Heben dieses Mangels muß und wird also auch die Quelle des Uebels versiechen, und somit dieses selbst verschwinden, und zwar um so gewisser, je verläßiger und umfassender das vom Staate dargebotene Richtmaß der Besonnenheit sein wird, welche, ist ihr nur dieses Richtmaß gegeben, in dem Privatinteresse der Menschen den wirksamsten Sporn findet.

§. 99.

B) Die Frage: findet ein Anspruch der bisherigen Zunftgenossen auf Entschädigung statt oder nicht? wird sich bestimmt beantworten lassen, wenn man die Natur des Rechts dieser Zunftgenossen scharf ins Auge faßt. Dieses Recht bestund offenbar in nichts anderem, als in der Befugniß zu dem Versuche oder dem Streben sich durch Uebung seines Gewerbes einen Verdienst zu verschaffen. Ward etwa das Gelingen dieses Strebens in einem größeren oder geringeren Maße garantirt? Keineswegs, dieß konnte auch gar nicht geschehen, weil jenes Gelingen von der individuellen Geschicklichkeit und Billigkeit abhängig bleiben mußte, sogar bei der Zahl ihrer Glieder nach geschlossenen Zünften; denn auch in diesen mußte der Ungeschickte, der Unbillige der Konkurrenz seiner geschicktern und billigern Mitmeister weichen. Wenn nun eine Garantie für einen bestimmten Gewerbsgewinn nicht gegeben war, nicht gegeben sein konnte, die Befugniß aber zum Erstreben des Gewerbsgewinnes auch nach Aufhebung der Zünfte den bisherigen Zunftgenossen verbleibt, somit ein widerrechtlicher Schaden nicht zugefügt wird, so muß es an allem Gegenstande zur Entschädigung, dem Anspruch darauf an allem Rechtsgrunde fehlen. Ist der bisherige Zunftgenosse auch jetzt noch der geschicktere, der billigere Meister in seinem Gewerbe, so wird ihm keiner seiner Kunden entgehen, wofür sollte er also entschädigt werden? Etwa dafür

daß er jetzt vielleicht etwas mehr Fleiß aufbieten muß, oder weniger Gewinn zieht? Gewiß nicht, eben weil ihm eine bestimmte Gewinnes-Größe nirgends garantirt war. Wäre er aber jetzt der ungeschicktere, der unbilligere Meister, wer würde ihm für den deßhalb entgehenden Verdienst Entschädigung zuerkennen zu müssen glauben? Selbst wenn er bei gleicher Geschicklichkeit und Billigkeit verlöre, fehlt es ihm an einem Rechtsgrund auf Entschädigung, weil ihm nirgends ein bestimmtes Maß des Gewerbsverdienstes verbürgt sein konnte. Mußten doch auch die früher in der Zunft vorhandenen Meister den späteren Eintritt einer Konkurrenz mit ihm ohne Entschädigung sich gefallen lassen. Warum sollte jetzt nicht auch er die Konkurrenz anderer mit ihm, indem sie in ihr natürliches Recht wieder eingesetzt sind, ohne Entschädigung tragen müssen? Es war ihm ja auch vorher (bei nicht geschlossener Zunft wenigstens) keine Zahl der Konkurrenten mit ihm gesichert, worüber hätte er sich also jetzt mit Grund zu beschweren?

Beliebige Einrichtungen, welche durch Gesetze des Staates gemacht worden, können unter veränderten Verhältnissen, ja sie müssen durch Gesetze des Staates wieder aufgehoben werden, sobald sie sich als zweckwidrig oder gar als rechtswidrig herausstellen; und wohin würde es führen, wenn für jeden hiebei entgehenden, blos möglichen jedoch keineswegs garantirten Gewinn sogar dann, wenn er, wie hier, auf einem materiellen Unrechte beruhte, Ersatz geleistet werden sollte? Haben die Regierungen früher die Geschlossenheit der Zünfte ohne Entschädigung aufgehoben, weil diese Geschlossenheit als eine Art Monopol, als ein unduldsamer Mißbrauch erkannt worden, warum sollten sie Bedenken tragen, das Unrecht der Zünfte, nachdem es als solches erkannt worden, ganz zu beseitigen ohne Entschädigung, da hier dem bisherigen Zunftgenossen das Recht, welches sie wirklich hatten, keineswegs entzogen wird, nämlich die Befugniß zu dem Versuche, sich einem Gewerbsverdienst zu erarbeiten, da sie ein Recht auf einen bestimmten Umfang des Gewerbsverdienstes keineswegs hatten, somit auch kein Gemäß für Entschädigung zu finden ist;

eben so wenig, als ein Subjekt, dem die Entschädigungsverbindlichkeit mit gerechtem Grunde aufzubürden wäre.

Wer in Folge der Veränderung zum Theil oder ganz nahrungslos würde, weil er dem Schwunge der Konkurrenz unterläge, und sonst keinen Ausweg zu seinem Nahrungserwerbe fände, müßte freilich verhältnißmäßig unterstützt, und hiezu, weil die Veränderung im allgemeinen Interesse geschehen, vom Staate wesentlich beigetragen werden; aber auch diese Unterstützung wäre keineswegs als Entschädigung, sondern nur als Erfüllung der Pflicht gegen Dürftige zu betrachten.

Schwieriger ist die Sache unter Voraussetzung allgemeiner Real-Gewerbsgerechtigkeiten. Meines Erachtens ist hier zu unterscheiden, ob diese Einrichtung von der Regierung des Staates blos geduldet, oder aber durch die Gesetzgebung förmlich autorisirt war? Im ersteren Falle scheint mir, fände auch hier ein Entschädigungsanspruch ohne allen Zweifel nicht statt, da der beliebige Unfug, ihrer Natur nach blos persönliche Befugnisse an bestimmte Realitäten zu knüpfen, einen Rechtstitel kaum begründen konnte. Gebäude mit besonderer, für gewisse Gewerbsarten erforderlichen, kostspieligen Einrichtungen werden auch bei eingeführter Gewerbsfreiheit immerhin gesucht und gut bezahlt werden, und der früher etwaige Mehrgewinn war ebenfalls nicht garantirt. Die Besitzer anderer Gebäude, an welche eine Schuster- oder Schneider- oder andere ähnliche Gewerbsbefugniß geknüpft war (man sollte nicht glauben, daß ein solcher Unsinn möglich gewesen!) müssen eben den Verlust sich gefallen lassen, wie das Sinken des Häuser- und Güter-Werthes in Folge äußerer Konjunkturen und Umstände, so manchmal getragen werden muß ohne Anspruch auf Entschädigung. Der Mehrwerth ihrer Häuser war auf Sand gebaut.

Wer pekuniär leidet, weil das Gesetz verfügt, was die Natur und Vernunft fordert, hat das Uebel seinem Mißgeschicke und nicht der Regierung des Staates zuzuschreiben; das Gegentheil findet aber gerade statt, wenn Jemand nicht vorwärts kommt, weil ihn Gesetze durch Versperrung rechtlicher Wege, sich aufzuhelfen, darin hindern, und das vermöchte

die Gesetzgebung nicht zu verantworten, während sie mit vollem Rechte der Weisung der Natur sich anschließt. Es ist eine beinahe unvermeidliche Folge jedes Fortschreitens in den gesellschaftlichen Einrichtungen, daß Einzelne dabei leiden; und diese immer entschädigen, hieße die Uebel wenigstens in ihren Wirkungen verewigen. *) Wer entschädigt denn auch die unendlich viel Mehreren, die unter den Folgen jener Realgerechtigkeiten so wesentlich gelitten haben, obgleich ihr Entschädigungsanspruch auf weit besserem Grunde beruhte? und wenn diese mit ihrem Anspruch offenbar an die bisherigen sogenannten Real- und ausschließend- Gewerbsberechtigten, eigentlich aber Gewerbs-Usurpanten zu weisen wären, so dächte ich, könnten und müßten diese mit einer Compensation sehr wohl zufrieden sein, sich damit immer noch für begünstigt erachten.

Dieser Gesichtspunkt — der nicht bloß das Recht des einen Theils, sondern, wie recht und billig, auch das Recht des gegenüberstehenden Theils beachtet, — scheint mir auch selbst für den Fall, daß Real- und sonstige ausschließende Gewerbs-Gerechtigkeiten durch gesetzliche Autorisation begünstigt gewesen wären, den Entschädigungsanspruch auszuschließen, denn in diesem Falle müßte solche Entschädigung, sollte sie statt finden, vom Staate, also von der Gesammtheit des, jenen ausschließend berechtigten gegenüberstehenden Volkes getragen oder geleistet werden. Nun aber ist eben dieses Volk durch die bisher ausschließend Berechtigten schon doppelt zu

---

*) Die ganze Geschichte zeigt, daß immer und allenthalben eine wesentliche Verbesserung im Gesellschafts-Zustande nur auf Unkosten derer zu Stande kommt, welche nicht darauf gefaßt sind, dieselbe sich zu Nutzen zu machen. Wenn man den Wagen der Kultur oder fortschreitenden Reform von ferne herbeirollen hört, und, aus Mangel an Vorsicht, an Muth oder Geschicklichkeit, nicht darauf gefaßt ist, oder es versäumt, sich im Vorüberrollen auf ihn zu schwingen, und einen Platz darauf einzunehmen, so braust der Wagen nichts desto weniger weiter, und zerquetscht wohl gar diejenigen, die ihn aufhalten möchten. Es gilt dieß für alle Klassen der Gesellschaft, und warum sollten die Zünfte hierin ein Privilegium haben?

Schaden gekommen, insofern es nämlich eines Theils, demselben die Gewerbserzeugnisse unleugbar theurer bezahlen mußte, als dieß bei freigegebenen Gewerben der Fall gewesen sein würde und könnte, und anderen Theils, insofern dasselbe durch sie von der ihm, von Gott und von Vernunftrechts wegen gebührenden Theilnahme am Gewerbsverdienste selbst gänzlich ausgeschlossen war; und nun frage ich: Wer wohl den Muth haben könnte, eben diesem Volke noch eine besondere Zahlung für die Hinwegnahme jener Geisel anzumuthen? Kann etwa behauptet werden, daß jene gesetzliche Autorisation als Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens, und darum so anzusehen sei, als ob das Volk dazu selbst eingewilligt hätte? Und wenn etwa dennoch von der Regierung des Staates die Entschädigungs-Verbindlichkeit dem Volke aufgebürdet werden wollte, dürfte sie sich berechtigt halten, die so sehr gegründete Gegen-Rechnung des Volkes abzuweisen, welches **dedamno vitando** handelt, während der Gegentheil in **lucro captando** versirt?

Nein! der Gewinn, den die bisherigen Gewerbs-Privilegien auf ungerechte Kosten des übrigen Volkes bezogen haben, war groß genug, und fordern, daß dieser ihnen nun entgehende Gewinn von den seit Jahrhunderten durch sie Beschädigten in einer sogenannten Entschädigungs-Summe ihnen noch ferner gesichert werde, hieße, wie schon bemerkt, nur das Recht des einen Theils einseitig beachtend, das Unrecht verewigen, nur in einer anderen Gestalt. Der Staat, der die Gewerbs-Monopole und Privilegien aufhebt, setzt hiemit nur das so lange verkannte und unterdrückte Recht in den ihm gebührenden Besitz zurück, und wer, wie dieß hier beim Staate und dem übrigen Volke der Fall, seines Rechts sich bedient, thut dem anderen kein Unrecht, kann also auch nicht zu einem Schadenersatze verbunden sein. Das unveräußerliche Vernunft-Recht beruhrend im Gleichgewichte des Freiheitsgebrauches muß endlich über das, ihm widerstreitende, positive Recht, das wenn gleich formelles Recht, doch materielles Unrecht war, den und zwar unverkümmerten Sieg behaupten.

§. 100.

C) Soll unbedingte Gewerbsfreiheit gestattet, oder dieselbe dennoch an gewisse Bedingungen geknüpft werden?

Daß, nach beseitigtem Zunftwesen und sofort nach Ankündigung dieser Beseitigung, Jeder auf einige Gewerbe zugleich oder successiv sich müsse vorbereiten, und den ihm beliebigen Befähigungs-Weg müsse einschlagen dürfen, unterliegt wohl keinem Zweifel, denn gerade aus diesen Befugnissen werden sich die wesentlichsten Vortheile entwickeln. Die erstere dieser Befugnisse sichert den etwa sich ergebenden Uebersetzungen einzelner Gewerbe die alsbaldige Abhülfe, wie schon im §. 98 bemerkt wurde. Die zweite jener Befugnisse aber wird, indem sie die Scheu für die Hudeleien und Zeitversplitterungen des bisherigen Lehrlings- und Gesellenstandes beseitigt, welche fast jedem über Gemeinheit sich Erhebenden von den Gewerben zurückscheuchen mußte, und zum Rennen nach Staatesdiensten oder zum Soldaten-Stande hintrieb, unfehlbar die Folge haben, daß nun auch mehrere aus den gebildeten Klassen die nun geebnete Bahn der Gewerbe betreten, die Bedingungen eines höheren Aufschwunges dahin mitbringen, und wesentlich dazu beitragen werden, dem Gewerbs-Stande, mit der Würdigkeit dazu, auch die ihm gebührende Achtung zu sichern. Unverkennbare Vortheile des höchsten Belanges.

Diejenigen, welche den, durch die Konkurrenz gewiß häufig geweckten Trieb in sich fühlen, etwas Besonderes zu leisten, wozu die bessere Anleitung im Auslande zu finden ist, werden auch ohne Zwang diesen Befähigungsweg aufsuchen, und die ärmeren unter diesen auf ihren Wanderungen auch jetzt von den Genossen ihres Gewerbes nicht ohne Unterstützung gelassen werden. Auch an solchen, die sich als Gehülfen oder Gesellen gebrauchen lassen, wird es jetzt nicht fehlen, wenn gleich die Zahl der selbstständig Arbeitenden sich mehren wird, wodurch der Gewerbsverdienst sich gleichmäßiger vertheilen mag.

Hier stoßen wir aber auf die Hauptfrage: Ob nicht wenigstens die Zulassung zu selbstständiger Arbeit oder zur

Meisterschaft durch vorgängige Anerkennung der Tüchtigkeit in Folge einer vorgenommenen Prüfung zu bedingen sei?

Mehrere wollen in Betracht der Schwierigkeit zweckmäßiger Prüfungen und im Vertrauen auf die allerdings nicht unbedeutenden Wirkungen, welche von der Konkurrenz an sich zu erwarten, die Entscheidung über die Tüchtigkeit der Gewerbsleute lediglich dem Urtheile der Abnehmer überlassen, und nur für solche Gewerbe eine Prüfung ausnahmsweise angeordnet wissen, welche aus Rücksicht auf das Leben und das Eigenthum der Bürger eine besondere Staatsaufsicht erforderten, als z. B. für Apotheker, Töpfer, Baugewerbe, Hufschmiede u. s. w.

Allein, so wenig ich auch jene Schwierigkeit und jene Wirkungen mißkenne, so glaube ich dennoch dieser Ansicht nicht beitreten zu können, denn das Recht jedes Einzelnen erstreckt sich nur darauf, sich seinen Lebensunterhalt oder auch mehr durch Uebung eines ihm beliebigen Gewerbs zu erstreben, aber Keiner kann berechtigt sein, bei und in diesem Erstreben seine Mitbürger täuschend zu beschädigen, auf ungerechte Kosten der Letzteren sein Privatinteresse zu befriedigen; und da eine solche Befriedigung bei dem Entbundensein von aller Prüfung nur gar zu leicht beabsichtigt werden könnte, in Ansehung der allermeisten Gewerbsprodukte aber es der bei weitem größten Mehrzahl der Abnehmer an der richtigen Kenntniß, ihre vorausgesetzte Tüchtigkeit zu beurtheilen, fehlen muß, so, scheint mir, würde die Polizei der nach ihrem Zwecke bemessenen Aufgabe nicht genügen, wenn sie nicht solcher unverkennbar ausgebreiteten Gefahr beschädigender Täuschung der Staatsgenossen dadurch entgegenzutreten strebte, daß sie Niemand Gewerbs-Produkte und Leistungen ausbieten läßt, der sich nicht zuvor wenigstens über seine Fähigkeit, Tüchtiges zu liefern oder zu leisten, gehörig ausgewiesen hätte.

Die Gewerbs-Freiheit, die nur Freiheit, tüchtige Waare und Arbeit zu liefern, sein soll, dürfte dieses Zügels allerdings sehr bedürfen, wenn sie nicht von menschlichem Eigennutz und Leichtsinn zum Schaden der Allgemeinheit sehr mißbraucht befunden werden soll. Nicht diesem Mißbrauche, son-

dern nur dem rechten Gebrauche der Gewerbsthätigkeit freie Bahn zu machen, wird bei Aufhebung des Zunftwesens beabsichtigt, und der erwähnte Zügel soll nur dazu dienen, dem nothwendigen Mißbrauch den Eintritt in diese Bahn zu verwehren. Wohl ist es wahr, daß auch der geprüfte und als tüchtig anerkannte Meister schlechte Waare liefern kann, also täuschend beschädigen, wenn er will, wogegen es nur seltene Vorbeugungsmittel giebt (wie z. B. den Stempel von Gold und Silber-Waaren ꝛc.), allein dieß sind blos mögliche Fälle, wo hingegen der unfähige, der ungeschickte Gewerbsmann untüchtige Arbeit liefern, also beschädigen müßte, und solches zu verhüten liegt wohl unleugbar der Polizei ob. Das Mittel hiezu ist das Binden der Gewerbs-Ausübung an vorgängige Anerkennung der Tüchtigkeit in Folge vorgenommener Prüfung.

Diese Prüfungen müßten freilich so eingerichtet werden, daß soviel immer möglich durch sie die Erreichung ihres Zweckes gesichert, Parteilichkeit dagegen vermieden würde. Solches aber dürfte zu erwarten sein, wenn die Prüfungs-Kommission — dergleichen eine in jedem größeren oder kleineren Distrikte anzuordnen wäre, — unter der Leitung eines Polizeibeamten gebildet würde aus einigen redlichen Gewerbs-Genossen, und aus einer doppelten Anzahl verständiger Männer aus der Klasse der Consumenten, unter denen, wo möglich, ein gebildeter Technologe sich zu befinden hätte. Von dieser in ihren Gliedern öfters wechselnden Kommission wäre das Probstück mit Rücksicht auf den Zweck seiner Aufgabe zu bestimmen, dessen selbstständige Fertigung zu überwachen, und über das gefertigte Probstück die Entscheidung nach Stimmen-Mehrheit abzugeben, welcher im Falle der Verwerfung die Entscheidungsgründe beizufügen wären.

Durch solche Prüfungs-Kommissionen dürften alle Interessen gehörig vertreten, Parteilichkeit möglichst verhütet, die Erreichung des Prüfungszweckes möglichst gesichert sein; daß der Zurückgewiesene nach bestimmten Zwischenzeiten sich zu weiteren Prüfungen müsse melden dürfen, versteht sich wohl von selbst, so wie, daß weder Standes- (mit Ausnahme der

Beamten und Priester), noch Abstammungs- oder Geburts-, noch Religions-Verhältnisse von der Zulassung abhalten dürfen.

Daß eigentliche Monopole — wohin jedoch auf bestimmte Zeit, und unter den gehörigen Vorsichts-Maßregeln zur Constatirung der Neuheit, des Nutzens ꝛc. zu ertheilende Erfindungs- und Einführungs-Patente nicht zu rechnen — dem Wesen der Gewerbsfreiheit geradezu widersprechen, daher auf keiner Seite zu dulden seien, ist ebenso für sich klar.

Anerkanntsein der Meisterschaft in Folge vorgängiger Prüfung ist die einzige Bedingung, an welche die Befugniß an sich zur Gewerbsübung zu binden sein dürfte. Bei der Ausübung dieser Befugniß aber hat die Polizei einzuschreiten mit ihrer Untersuchung, und jene an Zeugnisse hierüber zu binden, da, wo das Publikum von ihr Beseitigung der Gefahr des Betrugs, oder der Gefahr für Gesundheit verlangt. Ersteres ist der Fall z. B. bei Gold- und Silber-Waaren, Zinn, bei Verpackungen im Großhandel, z. B. ganzen Ballen Leinwandes, bei Versendungen feiner Weine in Flaschen, wo der Betrug erst vom Consumenten entdeckt werden könnte; Letzteres bei Bereitung gewisser Speisen und Getränke, auch der Farben, ferner bei Pulver-Mühlen, Knall-Silber-Fabriken, überhaupt so oft das wahre Interesse der Polizei berührt ist, und ihr verhütendes Einschreiten anspricht. Dieß sind jedoch offenbar nur solche Beschränkungen, welche die Gewerbsfreiheit mit dem Freiheitsgebrauche überhaupt theilen muß, denn es sind die allgemeinen Schranken des Rechts, gegen deren Ueberschreitung die Polizei Wache zu halten hat. Frei soll jeder das Gewerbe treiben dürfen, dessen er sich Meister gemacht hat, nur nicht auf ungerechte Kosten Anderer.

§. 101.

D) Darf oder soll mit der Gewerbsfreiheit die Befugniß verbunden werden, das beliebig gewählte Gewerbe auch an jedem beliebig gewählten Orte auszuüben, da sich niederzulassen, und eine Familie zu stiften?

Mehrere glauben diese Frage unbedenklich bejahen zu dürfen, und man kann denselben zustimmen für diejenigen Staaten, in welchen die Obsorge für die Verarmten und Nothleidenden als Sache der ganzen Staats-Gemeinde angesehen und behandelt würde. Ganz anders aber stellt sich die Sache dar für Staaten, in welchen, wie dieß wohl meistens der Fall, jede einzelne Gemeinde im Staate für die ihr angehörigen Armen selbst sorgen muß, und in Beziehung auf solche Staaten glaube ich die aufgestellte Frage verneinend beantworten zu müssen. Meine Gründe hiezu sind folgende:

Die Sphäre des mehr erwähnten Urrechts beschränkt sich lediglich auf Uebung des Versuches, mittelst bestimmter Gewerbs-Art seinen Lebensunterhalt sich zu erringen. Die natürlichen Wirkungen vermehrter Konkurrenz sind davon untrennbar, und diese muß sich der früher vorhandene Gewerbsgenosse gefallen lassen, eben so, wie sein Vorgänger seinen Hinzutritt sich gefallen lassen mußte. Allein, daß Menschen zur Uebung jenes Versuches auf **weitere** positive Kosten, mit Gefahr **weiterer** positiver Beeinträchtigung anderer Menschen zugelassen werden, dazu können letztere rechtlich nicht gezwungen werden, denn so weit geht nicht das Recht der Ersteren, und nicht die Verbindlichkeit der Letzteren; ein solcher unzuläßiger Zwang würde aber unter der bemerkten Voraussetzung in Betreff der Armen-Versorgung stattfinden, wenn sich versuchslustige Gewerbsleute in unbegrenzter Zahl den von ihnen beliebig gewählten Gemeinden aufdringen dürften, deren bald mehrere oder wenigere entweder selbst auf Kosten dieser Gemeinden ernährt werden, oder doch bewirken müßten, daß schon vorhandene Gewerbsgenossen diesen Gemeinden zur Last fallen würden.

Dieser Gefahr dürften besonders Stadtgemeinden ausgesetzt sein, zu denen sich die Mehrheit der Gewerbsleute zudrängen pflegt, und sie könnten bald mit einem nahrungslosen Volke sich überfüllt sehen, dessen Unterstützung — abgesehen von sonstigen Gefahren für die Sicherheit der Rechte — zu einer unerträglichen Last dieser Gemeinden anschwellen würde; denn die neuen Versuchslustigen glauben entweder nicht

an die ihnen auch bemerkte Ueberſetzung, oder ihre Eigenliebe läßt ſie hoffen, auch darüber ſich glücklich emporſchwingen zu können, wie es Manchen ſchon gelungen ſei.

Jene Gefahr abzuwenden, ſcheint mir die Polizei allerdings verpflichtet zu ſein; die ſchon vorhandenen Gewersgenoſſen werden ohnedieß die natürlichen Wirkungen vermehrter Konkurrenz nicht wenig empfinden, aber daß man ihnen als Gemeindegliedern auch noch zumuthe, die ihrer Gemeinde ſich beliebig aufdringenden neuen Ankömmlinge, oder die durch ſie nahrungslos geſtellten älteren etwa, aus ihrem Beutel ernähren zu helfen, wo wäre dazu ein Rechtsgrund zu finden? Haben nicht ſie eben ſo gut Anſpruch an den Staat, in dem mit dem Urrechte Aller verträglichen Beſitze ihres Vermögens unbeeinträchtigt erhalten zu werden, als der Gewerbsluſtige Anſpruch hat auf den Schutz für Geltung ſeines bezeichneten Urrechts? Und ſollte die Polizei die Gefahr jener Beeinträchtigung nicht abzuhalten verbunden ſein, eben ſo gut, als ſie dem Urrechte die es gefährdenden Schranken zu lüften ſich verpflichtet ſah?

Unſtreitig muß der Gewerbs-Candidat, der die Prüfung zu ſeinem Vortheile erſtanden hat, ſeinen Verſuch in praktiſche Uebung ſetzen dürfen, aber zunächſt nur da, wo er bisher zu Hauſe war, in einer anderen Gemeinde aber nur dann, wenn er nach umſichtigem Urtheile und darauf gegründeter Wahrſcheinlichkeit das poſitive Rechtsgebiet der Glieder dieſer Gemeinde durch Anſprüche an die Armenpflege nicht gefährden wird. Die Gerechtigkeit dieſer Forderung dürfte wohl nicht in Abrede geſtellt werden können, aber ſie wird umgangen, wenn der Nachweis jeder Gewerbsfähigkeit als Nachweis geſicherten Nahrungs-Standes genommen werden ſoll, auf deſſen Grund die Aufnahme des Gewerbs-Candidaten in die Gemeinde zu erfolgen habe; denn vielfache Erfahrung lehrt, daß ein anderweitig nicht unterſtüztes Gewerbe öfter ein Hungertuch, als ein geſicherter Nahrungs-Stand ſei.

Ich bin weit davon entfert, eine vorurtheilvolle, zu weit getriebene Aengſtlichkeit über die Möglichkeit des Fortkommens

eines Gewerbs-Candidaten, wie man sie so häufig findet, in Schutz nehmen zu wollen; bin vielmehr überzeugt, daß wirklich tüchtige Meister nicht leicht in den Fall kommen werden, darben zu müssen, und den Armenpflegen zur Last zu fallen; und mit solchen Meistern, die auch nicht allzuhäufig sein werden, ist der Absicht auf Steigerung der Industerie so wie dem Publikum auch wirklich gedient. Aber in der That nicht minder; als jene übertriebene Aengstlichkeit, ist die übertriebene Leichtigkeit in der Voraussetzung jener Möglichkeit zu tadeln; denn wenn jeder heirathslustige Candidat auf ein erfleckliches Fähigkeits-Zeugniß hin in jeder ihm beliebigen Gemeinde aufgenommen werden müßte, dann wäre eine unheilbringende Uebervölkerung besonders der Stadtgemeinden, und überdieß eine Verschlechterung der Gewerbsprodukte zum Nachtheile des Publikums und der erwünschlichen Industrie kaum mehr abzuwehren.

Dem allem nach dürfte der Vorschlag als begründet erscheinen, daß nur derjenige Gewerbsbetrieb an sich als Titel der Ansäßigmachung in einer bestimmten, vom Bewerber gewählten Gemeinde zu gelten habe, welcher nach unbefangener, von der gehörigen Kenntniß und Einsicht unterstützter Beurtheilung der örtlichen und übrigen einfließenden Verhältnisse die individuelle Gewährung eines genügenden Nahrungs-Standes für den Competenten des Gemeinde-Rechtes sehr warscheinlich macht, und daß die Entscheidung hierüber zu geben sei von einer, in ihren Gliedern wechselnden Kommission, die, stehend unter der Leitung eines Polizeibeamten, und versehen mit den genauesten Notizen über die Anzahl der vorhandenen Gewerbs-Genossen, so wie über das wahrscheinliche Verhältniß derselben zu dem Bedürfnisse, ebenfalls aus einigen Gewerbs-Genossen, und aus der doppelten Anzahl ausgezeichneter, redlicher, und verständiger aktiver Gemeindeglieder aus der Klasse der Consumenten zu bilden wäre, wonach die sämmtlichen bei der vorwürfigen Aufgabe konkurrirenden Interessen in ihr vertreten sein würden, deren Ausspruch jeder sich zu unterziehen hätte, wenn nicht der höheren Polizeibehörde ein entschiedenes Vervortheilen nachgewiesen werden könnte.

Freilich ist nicht zu leugnen, daß jene geforderte Beurtheilung ihre großen Schwierigkeiten habe; denn das Bedürfniß an Gewerbsprodukten von Seite einer auch gezählten Menschenmenge ist, bei dem Wechsel der menschlichen Laune und Gelüste, eine wandelbare, kaum festbestimmbare Größe, und eben so schwer dürfte das Verhältniß der Kräfte und der Geschicklichkeit der schon vorhandenen Gewerbsgenossen zu jenem schwebenden Bedürfnisse zu bemessen sein. Man versuche es nur einmal, das Bedürfniß, dem zur Befriedigung auch nur ein einziges Gewerbe dient, z. B. der Schneider- oder das Schuster- oder das Fischer-Gewerbe, in seinen, nach Individualitäten und Zufällen endlosen Verzweigungen so zu berechnen, um darnach bestimmen zu können, wie vieler Menschen Köpfe und Hände, im in- und extensiven Maße ihrer Thätig- und Geschicklichkeit kaum zu fassend, erforderlich sein mögen, um dasselbe in der doch gegebenen Gegenwart geschweige erst in einer unbekannten Zukunft zu stillen, und die Größe jener Schwierigkeit wird sehr klar werden. Wer möchte erst das künftige Bedürfniß z. B. des Buchdrucker-Gewerbes, und anderer ähnlicher Gewerbe, deren Arbeits-Stoff fast jährlich immer mehr anschwillt, genau zu berechnen sich vermessen?

Indessen müssen doch approximative Berechnungen der geforderten Art möglich sein, — müßte doch sonst jede Wahl des zu ergreifenden Gewerbswegs nur ein blinder Griff in die Schicksals-Urne sein! — und es kann durchaus nicht fehlen an ziemlich sicherleitenden Symptomen für den wahrhaft praktischen Blick, dessen es freilich bei jener Beurtheilung besonders bedarf; auch mag es sehr gerathen sein, eher etwas weniger, als zuviel zu riskiren im Aufnehmen neuer Gewerbs-Genossen, besonders da Keiner derselben, wenigstens Keiner der Nichteingebornen, ein bestimmtes Recht darauf haben kann, gerade in dieser Gemeinde, die er beliebig gewählt hat, seinen Versuch, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, anzustellen, während dieser Gemeinde das entschiedene Recht zur Seite steht, ihr Vermögen durch ihn nicht gefährdet zu sehen, und nur Gemeinden, besonders Städten, mit einem im Durchschnitte wohlhabenden Gewerbsstande, nicht mit Lumpen

von Gewerbsleuten übervölkerte Städte Gegenstand vernünftigen Wollens und Erstrebens sein können. —

Durch Wiederherstellung der Gewerbsfreiheit, mit allmählicher Beseitigung des Zunftwesens, wird ein unveräusserliches Menschen-Recht in den ihm gebührenden Besitz wieder eingesetzt, ohne die Wehen des plötzlichen Ueberganges zu wagen; durch das Binden der Gewerbsausübung an vorgängige Erprobung erlangter tüchtiger Meisterschaft vor einem vertrauenswürdigen Schiedsgericht wird dem Mißbrauche der Gewerbsfreiheit ein Zügel angelegt; hiedurch, so wie durch die zuletzt gezeichnete Bedingung des sich Ansässigmachens auf den Titel von Gewerben, wird den Nachtheilen, die der Erfahrung nach im Gefolge der Gewerbsfreiheit sich zu finden pflegen, gesteuert, indem die dem erwähnten Menschen-Rechte gegenüberstehenden Rechte anderer Menschen geschützt werden, und so ist das Recht beider zu berücksichtigenden Theile im gehörigen Gleichgewichte gewahrt, wie Zweck und Aufgabe des Rechts-Staates es erheischen. Unbedingte Gewerbsfreiheit ist das entgegengesetzte Extrem vom Gewerbs- oder Zunftzwang, die Vernunft verwirft den Letzteren, will aber auch jener Freiheit in ihrem Gebrauche die durch den Begriff des Rechts diktirte Schranke angewiesen sehen, der sie jedem Freiheitsgebrauch unterwirft; und diese Schranke nur glaube ich in meinen Vorschlägen ausgeprägt zu haben.

§. 102.

Eine Art der Gewerbe, die schon in Ansehung des Umfanges seiner Befugniß zu vielfältigen Diskussionen Veranlassung gegeben hat, ist das Buchdrucker- und Buchhandels-Gewerb in Ansehung der Frage über die Zu- oder Unzulässigkeit des Nachdruckes. Ohne mich hier auf eine umständliche Erörterung der vielfach schon aufgestellten Gründe Für und Wider einzulassen, beschränke ich auch hier mich darauf, meine Ansicht in einfacher Kürze hierüber darzulegen.

Jede zum Drucke bestimmte Schrift eines Verfassers ist eine Rede desselben an das Publikum; den hiefür gewählten Verleger bestellt er zu seinem ausschließenden Organ für

diese Rede, zu seinem alleinigen Geschäftsführer in dieser Sache; der Gewählte übernimmt und erwirbt im Vertrags-Wege auf eine mehr oder minder kostspielige Weise die Verbindlichkeit und die Befugniß zu dieser ausschließenden Geschäftsführung, zu dieser ausschließenden Veröffentlichung jener Rede an das Publikum, und das so von ihm Erworbene wird von dem allgemeinen Sprachgebrauch das Verlags-Recht genannt, somit als ein Recht anerkannt.

Welches ist nun der wesentliche Inhalt oder Gegenstand dieses Rechtes? Offenbar gerade das Ausschließende jenes Veröffentlichungsgeschäftes; denn nur mit dieser Hauptbedingung kann und wird der Verlag, die Geschäftsführung auf eine oneröse Weise übernommen werden: daß aber eine solche ausschließende Uebertragung und Uebernahme rechtlich geschehen könne, unterliegt keinem Zweifel. Verliere man doch dieses wahre, wirkliche Recht des einen Theiles, des Verlegers, nicht aus den Augen, indem man das Recht des Käufers eines Exemplares jenem gegenüber würdigt.

Was hat, was kann der Letztere eigentlich gekauft oder erworben haben? nichts mehr, als was ihm zum Kaufe dargeboten wurde, also — keineswegs das Recht, nun selbst als Organ des Verfassers vor dem Publikum aufzutreten; denn der Verleger stellte nicht sein Verlags-Recht zum Verkaufe aus, solches konnte also auch nicht gekauft werden, konnte nicht auf den Käufer übergehen; sondern lediglich — das Eigenthum des gekauften einen Exemplares. Wozu berechtigt ihn dieses Eigenthum? Offenbar nur dazu, die durch das vom Verfasser gewählte Organ kund gegebene Rede des Ersteren zu vernehmen, darüber beliebig zu urtheilen, und über das erworbene eine Exemplar in jeder Art zu disponiren, die mit den unverkennbaren Rechten des Verfassers und des Verlegers verträglich ist. Diese Rechte sind die unübersteigliche Schranke jener Dispositionsbefugniß, und es hieße allen wahren Rechtsbegriff und die aus ihm fließende Bedingung alles Eigenthumsgebrauches mißkennen und verleugnen, wollte man der Eigenthumsbefugniß an dem gekauften Exemplare die, das, was nur Gegenstand des Kau-

fes sein konnte, weit überschreitende Ausdehnung geben, daß er dieses Exemplar zum Verkaufe an das Publikum vervielfältigen, dasselbe nachdrucken dürfe. Das, bereits in anderen Händen rechtmäßig sich befindende, ausschließende Recht zu dieser Vervielfältigung war ihm gar nicht käuflich, wodurch sollte und könnte er also ein solches Vervielfältigungs-Recht erworben haben? Es läßt sich keinerlei Quelle eines solchen Erwerbes nachweisen, und ein nicht erworbenes Recht kann auch nicht besessen, nicht rechtlich ausgeübt werden. Jedes Dispositions-Recht über einen Eigenthumsgegenstand aber ist überall beschränkt durch die Sphäre des angränzenden, koexistirenden Rechtes, hier des Verlags-Rechtes.

Der Nachdrucker schiebt sich, ohne allen Rechtstitel, als Organ des Verfassers an das Publikum ein, an die Stelle des einzig rechtmäßigen Organes, des Verlegers, gegen dessen und des Verfassers Willen und Recht er usurpirt ein von einem anderen in rechtlicher Weise erworbenes ausschließendes Recht, begeht also nicht blos eine Unsittlichkeit, sondern einen wirklichen Eingriff in fremdes Eigenthum, eine wahre Verletzung fremden Rechtes, die, da und wenn sie Absicht auf Gewinn zur Triebfeder hat, sogar alle Merkmale des schleichenden Diebstahles an sich trägt. Nur derjenige, dem das eigentliche innerste Wesen des Rechtsgesetzes fremd geblieben wäre, könnte den Nachdruck nicht als eine Rechtsverletzung erkennen.

Keineswegs bloß das allgemeine Interesse der Bildung, sondern das Rechtsgesetz selbst auch macht es dem Staate zur Pflicht, dem Nachdrucke, als einer Rechtsverletzung, entgegenzutreten. Wäre eine, dem Nachdrucke oder doch dessen Verkauf zuvorkommende, Aufsicht möglich und rathsam, so würde diese Aufsicht allerdings der Polizei obliegen; allein da eine solche durchgreifende Aufsicht, die nicht umgangen werden könnte, kaum möglich, auch in manchen Hinsichten kaum erwünschlich sein dürfte, so übrigt nur das Entgegentreten durch Verbot des Nachdruckes mit Androhung verhältnißmäßiger Geld-Strafe nebst der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, und für den wiederholten Betretungsfall mit Androhung des

Gewerbsverlustes selbst für den schuldigen Theil; denn nur letztere Drohung dürfte durchgreifend abwehren, und ist in ihrer Folge eine gerechte Wirkung des Gewerbsmißbrauches.

Es liegt im Interesse der Verfasser und Verleger selbst, im Vertragswege die Dauer des Verlagsrechtes ausdrücklich festzustellen. Für die Fälle aber, in denen solches unterlassen worden, hätte die Gesetzgebung jene Dauer auf einen geräumigen Termin (etwa von 20—25 Jahren, oder noch bedeutend längerer Zeit bei sehr kostspieligen Werken) zu bestimmen, nach dessen Ablauf der Druck frei zu geben wäre.

So pflegt die Sache gewöhnlich betrachtet zu werden. Streng genommen dürfte aber folgende Ansicht die richtigere sein. Eine zum Drucke bestimmte Schrift ist, als geistiges Erzeugniß, unstreitig geistiges Eigenthum ihres Urhebers. Dieser überträgt auf den Verleger, nicht dieses sein Eigenthum, sondern nur das Recht, eine bestimmte Anzahl von Copien davon zu machen, und solche zu verkaufen; sind diese verkauft, so ist zwar das Recht des Verlegers am Ende, aber das geistige Eigenthum des Schriftstellers dauert fort, er kann also auch ferner darüber disponiren, und dasselbe, wie jedes andere Eigenthum, auf seine Erben übertragen; diese treten in dieses sein Eigenthum ein, wie in jedes andere, das er bei seinem Ableben hinterläßt, und solange irgend einer derselben als sein Erbe sich legitimirt, ist auch derselbe befugt, gleich dem vererbenden Schriftsteller selbst über jenes geistige Erzeugniß zu disponiren, also das Recht, eine bestimmte weitere Anzahl von Copien davon zu machen, zu übertragen, und kein anderer kann dieses Recht ohne Eigenthumsverletzung sich anmassen. Nur erst dann, wenn keiner seiner Erben mehr vorhanden wäre, oder Gebrauch von jenem Eigenthume mehr machen wollte, wäre letzteres als herrenlos ins Freie gefallen, die Vervielfältigung der Schrift durch den Druck demnach als Sache des Beliebens anzusehen. Dieß scheinen mir diejenigen Corrolarien zu sein, welche sich aus der, doch wohl nicht zu leugnenden Prämisse — daß die Schrift geistiges Eigenthum ihres Urhebers sei, welches keineswegs durch den Verlags-Vertrag veräußert wird — folge-

richtig entwickeln, wenn das Wesen und die Wirkungen des Eigenthums-Rechtes fest im Auge behalten werden.

Verleger fremder, außer allem Föderativband stehender Staaten haben nur da Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck, wo sie einen solchen durch besonderen Antrag darauf und dessen Gewährung sich erworben haben. Es wäre jedoch allgemeine Uebereinkunft hierüber unter den Staaten höchst erwünschlich.

Einer Uebertheuerung der Bücher-Preiße wird das eigene Interesse der Verleger, ihren Bücher-Absatz eher zu vermehren als zu vermindern, wirksam entgegenstehen. Im Falle wirklichen Mißbrauchs aber zur Belästigung des Publikums müßten die Buchhandlungen einer, wenn auch wandelbaren Grenzbestimmung des Bücher-Preißes unterworfen werden; denn jetzt müßte zwar ihrem Wucher gesteuert, aber solches nicht durch Gestattung eines anderen rechtswidrigen Unfuges, des Nachdruckes, bewirkt werden, und es folgt hieraus von selbst, was von der Nachsicht gegen den Nachdruck, als eines Mittels zum Ziele wohlfeiler Bücher-Preiße, zu halten sei.

§. 103.

Gegenstände, welche allerdings die Aufmerksamkeit der Polizei um ihres Zweckes willen ansprechen, sie jedoch öfters zu Mißgriffen verleiteten, während sie da, wo sie hätte handeln sollen, unthätig blieb, sind der Luxus und die Verschwendung.

Allgemeine Zwangs-Gesetze in Betreff des Aufwandes z. B. bei Hochzeiten und Leichenbegängnissen, in Hinsicht der Trauer, der Pathengeschenke, der Kleidertracht u. s. w. zu erlassen, wäre nicht nur zweckwidrig und überflüssig, wie bereits von anderen hinreichend bewiesen worden, sondern überschritte auch die Befugniß der Staatsgewalt; denn jeder ist Herr seines Eigenthumes, über welches frei zu disponiren er so lange das Recht hat, als bei seiner Dispositionsweise das Recht der übrigen ungekränkt und ungefährdet bleibt, weil eben jene Freiheit es ist, die ihm durch den Staat ge-

währt werden soll. In der Regel kann daher Niemand in dem Aufwande, den er machen kann und zu machen für gut findet, ohne Unrecht beschränkt werden, und die Polizeigesetzgebung darf also im Allgemeinen nur darauf hinwirken, dem Vorurtheile in Hinsicht übertriebenen Aufwandes bei Veranlassungen der erwähnten Art zu begegnen, durch Belehrung die Ueberzeugung von seiner Zwecklosigkeit zu begründen, und so durch klugen Rath und hervorgerufenes Beispiel zu bewirken, was sie zu erzwingen kein Recht hat.

Dagegen jedes Uebermaß individuellen Aufwandes, der nur durch unbesonnenes Schuldenmachen bestritten werden kann, oder, aus objektiven Gründen, Veruntreuungen oder andere Rechtswidrigkeiten (z. B. Kassaeingriffe, Bestechlichkeit u. s. w.) befürchten läßt, z. B. auffallender Luxus bei Dienstboten, bei Kassen- und anderen öffentlichen Beamten, deren Vermögen notorisch ihrem Aufwande nicht entspricht, ist allerdings Gegenstand verhütender Einwirkung der Polizei; denn bei einem Aufwande dieser Art, der höchst wahrscheinlich zum Konkurse oder zum Bankerotte führt, und der nur durch Veruntreuung oder Bestechlichkeit möglich ist, oder nur zu gerne dazu verleitet, ist das Eigenthum der Uebrigen, wo nicht schon wirklich verletzt, doch entschieden gefährdet, und dieser Verletzung zuvorzukommen, diese Gefahr zu beseitigen, ist allerdings die Polizei durch ihren Zweck verpflichtet.

Zwar wird es großer Vor- und Umsicht bedürfen, damit sie in Erfüllung dieser Pflicht ihre Sphäre nicht überschreite; allein bei gehöriger Aufmerksamkeit auf die öffentliche Stimme und andere einschlagende Symptome wird sie wohl den rechten Zeitpunkt zu finden wissen, wo sie einzuschreiten habe mit der einfachen Aufforderung zum Nachweise der Quellen, aus welchen z. B. von Kaufleuten unverhältnißmäßige Unternehmungen, oder von Kassa- und anderen Beamten unverhältnißmäßiger Aufwand bestritten werden, um nach Maßgabe des Befundes noch rechtzeitig Grenze zu setzen; und wenn erwogen wird, wie viele Menschen, und in welchem Umfange sie durch die (immer häufiger werdenden) Bankerotte, oder durch Eingriffe in Staats- Vormundschafts- oder

Stiftungs-Kassen, oder durch von Bestechungen motivirte andere Amts-Pflichtwidrigkeiten in ihren Rechten beeinträchtigt, ins Unglück gestürzt werden, wer sollte glauben können, daß nicht jene Maßregel, die nur der Unredliche zu scheuen hätte, und die eben durch diese Scheue schon wesentlich abhalten würde, der bisherigen Unthätigkeit hierin vorzuziehen sei? Welche große Verluste können dadurch von Schuldlosen, welche Martern selbst von den dadurch noch zeitig vom Verderben Geretteten abgehalten werden? Wer könnte sonach an dem Rechte und der Verpflichtung der Polizei zu diesem Abhalten zweifeln? — Die Instruktion hätte nur dafür zu sorgen und streng verantwortlich zu machen, daß mit jener Maßregel nicht leichtsinnig oder leidenschaftlich überhaupt nicht unnöthig eingeschritten werde, auch daß die erhaltene Vermögens-Einsicht strenges Geheimniß bleibe, solange solches dem Zwecke unbeschadet geschehen darf.

Es handelt sich auch hiebei nicht um Hemmung des Aufwandes an sich selbst, sondern vielmehr um eine Schutzwehr gegen diejenigen Rechtsbeeinträchtigungen, mittelst der jener nur bestritten werden könnte und würde, und diese Schutzwehr wird mit Recht von der Polizei verlangt; gewiß mit eben so vielem Rechte, als man von der Polizei erwartet, daß sie, zum Schutze von Anverwandten oder der öffentlichen Armen-Anstalten, denen ein Verschwender zur Last fallen würde, nach hergestelltem vollkommenem, jede Intrigue ausschließendem Beweise sinnloser, die Einkünfte seines Vermögens übersteigender Verschwendung, der Verwaltung seines Vermögens den Verschwender entsetze, jenes unter Vormundschaft stelle, und daß solches geschehen, öffentlich kund mache, damit Dritte sich vor Nachtheilen im Verkehre mit dem Bevormundeten hüten mögen. Auch dieses geschieht nicht um des Aufwandes des Verschwenders an sich willen, sondern um diejenigen, die durch die Folgen dieses Aufwandes beeinträchtigt werden könnten, dagegen zu schützen; warum sollten daher nicht auch die Vielen, die in den vorerwähnten Fällen unter den Folgen des Aufwandes leiden müßten, dagegen rechtzeitig in Schutz zu nehmen sein? Wer möchte das Unrecht auf Kosten

des Rechtes geschont wissen, solche Schonung der Gefahr für das Recht gegenüber vertheidigen wollen?

Ein Gegenstand fast allgemeiner Klage ist der steigende Kleider-Luxus unter den Dienstboten, besonders des weiblichen Geschlechtes in den Städten, welchen man nur in Folge von Veruntreuungen mancher Art oder von unsittlichen Verhältnissen für möglich hält. Das Gegründetsein dieser Klage ist klar, aber eben so schwierig die Abhülfe. Daß die dienende Klasse dem Beispiele der Dienstherrschaften im Kleider-Luxus folgt, Wen könnte das wundern? Und wie sollte die Macht dieses Beispieles gebrochen werden, wo das Beispiel fortwirkt? Wie die Wirkung gehemmt werden bei fortdauernder Ursache?

Etwa durch eine besondere Kleider-Ordnung für die dienende Klasse allein? Aber wo wäre der Rechtsgrund zu einer solchen speziellen Anordnung zu finden, die mit dem Mißbrauche nicht auch dem rechten Gebrauche der Freiheit zu nahe träte, und nicht zu umgehen wäre, oder auf andere Abwege führte, und die Erbitterung der dienenden Klasse gegen die begünstigte natürlich steigerte?

Nein! hier kann zunächst, was nicht durch verbesserte Sitten- und Rechts- auch Wirthschafts-Lehre in den Volks-Schulen bewirkt wäre, ergänzt werden theils durch das eigene, die Dienstboten zur Liebe und Treue bestimmende Benehmen der Dienstherrschaften selbst; theils durch kluges Ermahnen zu sparsamer Benützung des ohnedieß nur geringen Verdienstes, besonders zum Gebrauche der Sparkassen, für deren Errichtung die Polizei allenthalben thätig sein sollte; ein Ermahnen, dem freilich die eigene Wirthschaftsweise der Dienstherrschaften selbst nicht entgegenwirken dürfte; theils endlich durch strenge Aufsicht der letzteren gegen Veruntreuungen, und Entziehen der Gelegenheiten hiezu: und nur, wo all dieses nicht hälfe, hätte die Polizei auf besondere Aufforderung subsidiarisch einzuschreiten mit dem Zwange zum Nachweisen der Quellen des übertriebenen Aufwandes, und die gesetzlichen Folgen entdeckter Veruntreuung zu veranlassen. Einige Beispiele dieser Art dürften ohne Zweifel wesentlich wirken, und dem Uebel soviel thunlich Grenze setzen.

§. 104.

Die Verderblichkeit aller Arten von Hazard-Spielen nicht nur für die Spielenden selbst, sondern auch für Andere, insbesondere ihrer Angehörigen, ist zu tief in der Natur dieser Spiele gegründet, und zu wahr und nachdrücklich schon geschildert, als daß noch ein wirkliches Verkennen derselben möglich wäre.

Was hienach von dem Dulden solcher öffentlicher oder versteckter Spielanstalten, oder gar von dem Autorisiren derselben, insbesondere an Bade-Anstalten, mit deren Bestimmung sie in grellstem Widerspruche stehen, von dem Etabliren eigener Zahlen- oder Klassen-Lotterieen, oder gar des allerverderblichsten Lotto durch den Staat selbst zu halten sei, versteht sich von selbst; es beweist einen alle Ansprüche des Rechts und der Pflicht mißachtenden und überwiegenden, das schlimmste Beispiel gebenden, finanziellen Eigennutz, der sich nicht scheut, seine Kassen auch mit vom Blute des Selbstmörders und den Thränen verzweifelnder Familien benetzten Gelde zu füllen.

Weit davon entfernt, eine solche Handlungs-Weise zu stützen, — die um so weniger zu rechtfertigen ist, je weniger es den Staaten an Gelegenheiten fehlen kann, die Befriedigung ihrer wirklichen Bedürfnisse auf rechtlichen Wegen zu suchen und zu finden — wird vielmehr die Polizei-Gesetzgebung alle Arten von Hazard-Spielen bei allen Gelegenheiten (also auch die wandernden sogenannten Glückshäfen) auf das strengste verbieten, sie mit die Gewinnsucht überbietenden Geld- und Gefängniß-Srafen bedrohen, solche gegen betrügerisches Spiel verschärfen, den Spiel-Schulden alle Klagbarkeit vor den Gerichten entziehen, aber auch der Polizeiverwaltung zur Pflicht machen, alle ihre Beredsamkeit und Scharfsicht aufzubieten, um durch Ueberzeugung von den verderblichen Reizen dieser Spielarten, oder, wo diese nicht fruchteten, durch physisches Einschreiten ihren Verboten volle Geltung zu verschaffen, und insbesondere die verführenden Spieler von Profession mit aller Strenge zu beseitigen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Polizei in eben dem Maaße zur Verhütung von Unrecht und Unglück, zur Voll-

endung der Rechts-Sicherheit beitragen werde, in welchem es ihr gelingen wird, die Spielsucht, die Quelle so vielen Elendes, auf ihre unschädliche Gränze zurückzuführen und einzubannen.

§. 105

Ein weiterer Gegenstand, der die Aufsicht und Thätigkeit der Polizei im Interesse ihres Zweckes anspricht, sind zahlreiche Versammlungen in Wirthshäusern, Trinkstuben, Tanzplätzen, bei Volksfesten, Kirchweihen, Redouten, Beleuchtungen u. s. w.

Je leichter an jenen Orten und bei solchen Gelegenheiten das rechte Maaß im Genusse geistiger Getränke überschritten, das Blut erhitzt und Leidenschaften aller Art in ungewöhnliche Bewegung gesetzt werden können, je näher also auch eben darum die Gefahr von Rechts-Störungen und Verletzungen ist, desto gewisser wird die Polizeiverwaltung von der Gesetzgebung verpflichtet werden müssen, bei allen Gelegenheiten jener Art die durch ihren Zweck geforderte Aufsicht zu führen, und alle diejenigen Maßregeln in Wirksamkeit zu setzen, durch welche die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit bedingt ist; also z. B. das Zuströmen einer unverhältnißmäßigen Menschenmenge abzuhalten, nöthigenfalls besondere Verhaltungsvorschriften, Tanzordnungen bekannt zu machen, und über deren Beachtung zu wachen; Diebstähle, Aergerniß gebende Unsittlichkeiten zu verhüten; bewaffnete, beleidigende Masken zu verbieten und zu entfernen; Berauschte oder Streitbeginnende Menschen augenblicklich zu entfernen, und mit einer angemessenen physischen Kraft bereit zu sein, um, wenn Mahnungen zur Ruhe nicht fruchten, mittelst jener jede beginnende Streitigkeit und Thätlichkeit sogleich in ihrer Geburt unausbleiblich niederhalten zu können, ohne jedoch durch Unzeitigkeit und Rohheit in der Form des Einschreitens jede laute Freudeäußerung zu hemmen, und das zu verhütende Uebel so vielleicht sebst zu veranlassen.

Uebrigens aber mag in dem Zwecke der Polizei wohl Grund gefunden werden zu der Befugniß, Denjenigen, der da anfinge, die Zeit, die er, um leben zu können, der Arbeit

widmen müßte, bei Trinkgelagen oder Tanzbelustigungen zu verschwenden, nöthigenfalls mit Zwang zu seiner Arbeit zurückzuweisen, auch das Publikum überhaupt vor übermäßiger Zeit- und Geldverwendung zum Vergnügen eindringend zu warnen; und sie wird hiemit um so mehr ausrichten, je mehr sie den rechten Ton zu treffen versteht. Um aber überhaupt den Genuß der Tanzbelustigung an öffentlichen Orten auf gewisse Tage und Stunden mit Zwang zu beschränken, dazu dürfte in dem Zwecke der Polizei kaum ein ausreichender Grund zu finden sein, daher das Ueben eines Tanzbewilligungs-Rechts, etwa aus Rücksichten auf Wohlhabenheit oder Gesundheit der Staatsglieder, als eine die Freiheit der letzteren ungebührlich beschränkende Bevormundung derselben erscheinen, die überhaupt durch den wahren Staatszweck nicht gerechtfertigt wird.

Auch das keinen Unterschied statuirende Durchsetzen der sogenannten Polizei-Stunde für den Aufenthalt in öffentlichen Häusern zur Nachtzeit wäre eine Härte der Polizei, die in manchen Fällen höchst drückend und ihr selbst dadurch nachtheilig werden könnte, daß sie ihr für wesentlichere Zwecke die freiwillige Folgsamkeit und Unterstützung raubt.

Ueberhaupt, wo keine wirkliche Gefahr von Rechts-Störungen oder Verletzungen droht, muß die Freiheit der Staatsglieder, die ja eben durch ihn geschützt werden soll, für den Staat ein unantastbarer Gegenstand sein. Daß die Polizei selbst auf allgemeine Kosten für einzelne Orte Gelegenheit zum Vergnügen oder zur Unterhaltung, z. B. in Theatern u. dgl., zu schaffen oder auch nur zu unterstützen habe, dafür ist im ganzen Umfange ihres Zweckes kein Grund zu finden, vielmehr solche Verwendung der Staatsabgaben augenfällig zweckwidrig und ungerecht.

§. 106.

Der augenscheinlichsten Gefahr jener Art aber sind bloßgestellt diejenigen Schutzgenossen des Staates, die derjenigen Eigenschaften und Voraussetzungen ermangeln, wodurch diejenige selbstthätige Wahrung ihres Rechtsgebietes, worauf

in der Regel bei Staatsgliedern gezählt werden muß, bedingt ist, nämlich elternlose Unmündige oder Minderjährige, Geistes- oder Körperkranke, und Abwesende.

Daß und warum diese Klassen von Personen auf besondere und schützende Fürsorge des Staates Anspruch haben, ist längst bekannt und anerkannt, so wie das schicklichste Mittel, diesem Anspruche zu genügen, nämlich die Bevormundung derselben. Wenn nun die Anordnung von Vormundschaften sowohl für alle jene Klassen von Personen, als auch die Aufsichtführung auf diese Vormundschaften selbst unverkennbar keinen anderen Zweck hat und haben kann, als das Rechtsgebiet aller jener Personen, so wie diese selbst gegen Beeinträchtigungen zu wahren, den möglichen Verletzungen derselben zuvorzukommen; eben diese Tendenz aber nur durch den Zweck der Polizei angeregt und geheischt wird, während die Civiljustiz die Entscheidung und Ausgleichung wirklicher Rechts-Streitigkeiten zu ihrer Aufgabe hat; so kann es auch entschieden nur die Sphäre der Polizei sein, welcher in einer richtig geordneten Staatsverwaltung das Vormundschaftswesen in seinem ganzen Umfange zugeschieden werden muß, was jedoch bisher, sonderbar genug, vielfältig nur in Ansehung der Curatelen über Gemeinden und milde Stiftungen anerkannt worden, obgleich ein zureichender Grund zur Disparität nirgends zu erkennen ist.

Demnach ist es die Polizeigesetzgebung, welche sowohl die Klasse von Polizeibehörden, von welchen, als auch die Fälle und Bedingungen, in und unter welchen Vormundschaften anzuordnen seien, desgleichen die Pflichten und Rechte, die Dauer und Beendigungsarten aller Klassen von Vormundschaften zu bestimmen und zu regeln hat. Alle diese zu bestimmenden Momente sind schon zu vielfältig und weitläufig erörtert, als daß hier eine Wiederholung dieser Erörterung nöthig sein könnte, weshalb ich mich darauf beschränke, nur zu bemerken:

Daß eine größere Vorsicht, als gewöhnlich statt zu haben pflegt, in der Auswahl der Vormünder, etwa durch die Verbindlichkeit zu subsidiarischer Haftung der Auswählenden, anzuregen sei, damit nicht durch die Vormundschaften

selbst vielleicht mehr Uebel, als durch sie verhütet werden soll, gestiftet, oder nur die Art des Uebels verändert werden könne:

Daß die gewählten Vormünder mit der genauesten Instruktion über ihre Pflichten und Rechte, sowohl in Ansehung der Personen der Pflegebefohlenen selbst, ihrer Erziehung und Bildung, und ihrer Behandlung überhaupt, als auch in Ansehung ihrer Vermögensverwaltung, und der vormundschaftlichen Haftungsverbindlichkeit versehen und bekannt gemacht werden; auch daß der ganze Bestand des zu verwaltenden Vermögens auf das genaueste verzeichnet, und nach diesem Inventar überwiesen werde:

Daß nicht nur auf jährliche Rechnungsstellung unnachsichtlich bestanden, und die gelegten Rechnungen blos formell geprüft, sondern auch auf das Materielle, also z. B. auf Prüfung der erforderlichen Sicherheit und Wahrheit der als ausgeliehen aufgeführten Kapitalien, der erforderlichen Umsicht bei vorgenommenen Verpachtungen und anderen Kontrakten, des wirklichen Vorhandenseins der erforderlichen Dokumente und ihrer Aufbewahrungsart, so wie der baaren Vorräthe durch Kassa-Stürze eingegangen werde:

Daß die Pflegbefohlenen ebenfalls, sobald solches thunlich, mit den ihnen obliegenden Beschränkungen in Ansehung ihrer Dispositionsbefugniß, mit ihren Pflichten und Rechten gegen die Vormünder bekannt gemacht, übrigens von Zeit zu Zeit persönlich gehört, und ihre etwaigen gegründeten Beschwerden zeitig abgestellt werden:

Daß eine Bevormundung unter dem Titel des Blödsinns, Irr- oder Wahnsinns (auch einer diesen gleich zu achtenden Verschwendungssucht) nie angeordnet werde, ohne vorgängige Herstellung vollkommener Gewißheit über das Dasein solcher Zustände; daß die Behandlung solcher Geisteskranken selbst sorgfältig überwacht, und jede unnöthige Verlängerung solcher Vormundschaft verhütet werde:

Daß von Amtswegen dafür gesorgt werde, daß kein, sonstiger Fürsorge entbehrender Blinder, Taubstummer, oder durch andere Körpergebrechen und Leiden an der eigenen Wahrung seiner Rechte Gehinderter, ohne temporäre oder blei-

bende Bevormundung belassen werde, derer Wirkungskreis nach den besonderen Verhältnissen des Falls näher zu regeln ist nach Maßgabe des durch ihn beabsichtigten Zweckes.

Von dem auf einem allzugroßen Mißtrauen in die Verstandes-Mündigkeit des weiblichen Geschlechtes gegründeten Glauben an die Nothwendigkeit einer allgemeinen Geschlechts-Vormundschaft ist man in neuerer Zeit immer mehr zurückgekommen, und zwar, wie mir scheint, mit Recht; indem, wenn die Gründe, die man dafür anzuführen pflegt, ausreichen sollten zur Begründung einer Bevormundungs-Pflicht, es des Bevormundens kein Ende geben würde, da ähnliche Gründe in so zahllosen anderen Verhältnissen nicht minder eintreten, wo die Rechte des einen Theils mit den Vortheilen des anderen in Collision kommen, oder Mangel an Besonnenheit oder Rechtskenntniß Nachtheil herbeiführen können. Unter Voraussetzung allgemeiner Gütergemeinschaft unter den Eheleuten fällt ohnedieß der gewöhnlich angeführte Grund zur Bestellung von Geschlechtsvormündern für die Eheweiber hinweg; außer jenem Falle aber dürfte höchstens die Verfügung zuläßig sein, daß den Eheweibern und unverheiratheten, volljährigen, selbstständigen Frauenspersonen auf ihr Verlangen, zu bestimmten Rechtsgeschäften Geschlechtsvormünder oder Beistände beizugeben seien, wo sie dann im Falle des Unterlassens solchen Antrags etwaige Nachtheile nur sich selbst zuzurechnen hätten.

Für einen Abwesenden hat die Polizei alsdann eine Güterpflege anzuordnen, wenn der von jenem bei seiner Entfernung bestellte Geschäfts-Führer die Verwaltung nicht besorgen kann oder will, und sonst kein berechtigter Stellvertreter vorhanden ist, oder wenn erst nach seiner Entfernung ihm ohne sein Wissen, z. B. durch Schenkung oder Erbschaft Eigenthum angefallen, und der Fall zu einer pupillen Vormundschaft nicht geeignet ist, auch verläßige Verwandschafts-Fürsorge nicht statt findet. Die genaueste Feststellung des fraglichen Eigenthumsbestandes ist hier erster Gegenstand schützender Fürsorge, die Güterpflege jedoch, wenn der Aufenthalt des volljährigen Abwesenden bekannt ist, nur so lange

fortzusetzen, bis er in Folge an ihn ergangener Aufforderung selbst Verfügung über sein Eigenthum getroffen hat, wenn er nicht die Fortsetzung der Staatsfürsorge aus hinreichendem Grunde in Anspruch nimmt.

Ist aber, und zwar seit geraumer Zeit, etwa seit 10 Jahren sein Aufenthalt, seine Lebensfortdauer und das Dasein einer Deszendenz von ihm oder eines Ehegatten unbekannt, so ist nicht abzusehen, warum jetzt nicht, nach erlassener, gehörig verbreiteter, und in drei monatlichen Zwischenräumen doppelt wiederholter Ediktalladung ohne Erfolg sein Vermögen sofort an seine bekannten nächsten Erben verabfolgt werden sollte, gegen Stellung hinreichender Kaution für unverkürzte Rückgabe auf den nöthigen Fall, wodurch sein Rechtsgebiet in billigem Maße gesichert bleibt. Nach einem fruchtlosen Verlaufe von weiteren 30 Jahren wäre auch diese Kaution zu erlassen, jedoch das fragliche Vermögen für die gegenwärtige und nächste Generation der Besitzer mit der Fideikommißeigenschaft zu belegen, zu Gunsten des Abwesenden oder seiner rechtmäßigen näheren Erben, die sich etwa noch innerhalb der bemerkten Zeit als solche melden und ausweisen könnten; denn es ist wohl nicht zu verkennen, daß, wenn irgendwo, hier die Schranke der Fideikommißeigenschaft auf eine gewisse Periode der Natur der Verhältnisse und dem Rechte gleich angemessen sei, da die Abwesenden muthmaßlich in einer schuldlosen Unwissenheit sich befinden, auf die Treue ihrer Verwandten einen eben so gerechten als natürlichen Anspruch haben.

Das Vormundschaftswesen ist unstreitig einer der wichtigsten Theile von der Aufgabe der Polizei, dessen wirklich befriedigende Lösung einen höchst umfassenden Geschäftskreis füllen muß, und es kann nur einer genauen Erwägung dieses Umfanges in seiner Wichtigkeit bedürfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß jene befriedigende Lösung nur dann zu erwarten sein dürfte, wenn im Organismus der Polizeiverwaltung eigene Vormundschaftsbehörden als besondere Glieder oder Sektionen desselben gebildet werden, welche dieser Aufgabe ihre ungetheilte Aufmerksamkeit

und Thätigkeit widmen können, was ich hier sogleich bemerken zu müßen glaube.

Sogenännte fromme oder milde Stiftungen mögen allerdings als Mündlinge, und ihre Vermögensverwaltung als Vormundschaften angesehen und behandelt werden; allein auf Gemeinden, obgleich auch Diese Gegenstände polizeilicher Thätigkeit ausmachen, passen jene Benennungen durchaus nicht; denn, wer, wie die Gemeinden, zu selbsteigener Vermögensverwaltung berechtigt ist, kann nicht als Mündling angesehen, noch kann diese Vermögensverwaltung oder die Aufsicht darüber als Vormundschaft betrachtet werden. Es war längst an der Zeit, die Gemeinden für mündig zu erklären.

§. 107

Weitere Verhältnisse und Ereignisse, welche die Thätigkeit der Polizei im Interesse ihres Zweckes ansprechen sind z. B. militärische Einquartirungen, vorzüglich feindliche zur Zeit des Krieges zu befürchtende Angriffe oder Belagerungen.

Daß einheimische Truppen nur auf Märschen, und zwar auch hier nur Wohnung in den einzelnen Orten, aber nicht Verpflegung auf Kosten ihrer Bewohner zu fordern berechtigt, in Standquartiren aber dieselben in Kasernen unterzubringen seien, darf wohl als entschiedene Forderung des Rechts vorausgesetzt werden. Dahingegen ist mit feindlichen Einquartirungen auch die Verpflegungslast für die Quartierträger verbunden, die um so drückender und erdrückender werden kann, je länger dieselbe dauert, und je ungemessener die Anforderungen feindlicher Truppen zu sein pflegen. Deutschland hat hierüber während der Kriegsepoche von 1794 — 1814 die bittersten Erfahrungen gemacht.

Das Uebel ist jedenfalls sehr groß, aber es wird grenzenlos und vernichtend, wenn die Last nach Willkür und Laune zugetheilt wird; und dieß wird und muß fast überall da der Fall sein, wo nicht im Voraus durch auf richtigen Grundsätzen beruhende Einquartierungsordnungen Fürsorge getroffen ist, die nach der Natur ihres Zweckes zur Aufgabe der Polizei gehört.

Daß, besonders bei großem Andrange von Menschen, die Quartiere eben da angewiesen werden, wo sich der geeignete Wohnungs-Raum dazu vorfindet, außerdem aber eine unpartheiische Reihenfolge eingehalten werden müsse, versteht sich von selbst, aber auch eben so sehr, daß der zufällige Besitz eines größeren oder geringeren Wohnungs-Raumes als Maßstab des rechtlichen Tragens weder der Wohnungslast, und noch weniger der Verpflegungslast angesehen und behandelt werden dürfe.

Gewiß werden diese Lasten auch vom Feinde zunächst und unmittelbar nicht diesem oder jenem einzelnen Gemeindegliede zugedacht, sondern der ganzen betreffenden Gemeinde, also sind sie auch von allen Gliedern dieser Gemeinde und zwar von jedem einzelnen derselben nach einem richtigen Verhältnisse zu übernehmen und zu tragen, nämlich nach der individuellen Tragungs- oder Leistungsfähigkeit, und deren Verhältniß zu der Leistungsfähigkeit aller anderen Gemeindeglieder. Diese Leistungsfähigkeit beruht zwar, was die Quartierlast an sich betrifft, auf dem individuellen Wohnungs-Raume; aber was die Hauptsache, nämlich die Verpflegungslast angeht, auf dem individuellen Vermögens-Ertrage jedes Einzelnen; denn nur daraus kann er die Verpflegung effektiv bestreiten. Der jedem Einzelnen mit Recht zuzuscheidende effektive Last-Antheil muß sich also verhalten zu den Lastantheilen aller anderen Gemeindeglieder, wie sich sein individueller Vermögensertrag verhält zu dem Vermögensertrage aller übrigen dieser Glieder, und es ist somit klar, daß nur eine nach diesem Maßstabe unternommene Vertheilung der Last als nach einem richtigen Verhältnisse vertheilt oder zugeschieden anzusehen sei.

Sind diese Sätze unmöglich zu leugnen, so folgt unmittelbar, daß die Gemeinde, die eine gerechte Vertheilung der in Frage stehenden Last beabsichtigt, auch die Ausmittlung und Feststellung des individuellen Vermögensertrags, also seiner Grund- Capital- und Arbeits-Rente als des unumgänglichen Mittels zum Zwecke, vernünftig wollen müsse'; und soll diese Feststellung alle vernünftigen Interessen

befriedigen, so darf sie nicht aus einer blos muthmaßlichen Schätzung des individuellen Ertrags durch gewählte Schätzer, sondern sie muß aus redlicher Prüfung vorgängiger nöthigenfalls eidlich zu erhärtender Selbstfassionen des Ertrags durch zum strengsten Geheimhalten der ihnen gewordenen Vermögens-Einsicht verpflichtete, vertrauenswürdige Obmänner hervorgehen; eine Operation, die ohnedieß überall da, wo eine gerechte Vertheilung der Gemeindelasten überhaupt stattfinden soll, durchaus unumgänglich wäre, und die, sobald ihr Resultat gegeben ist, die gerechte Vertheilung jeder Last somit auch der Verpflegungslast, nach dem oben angegebenen Maßstabe nicht nur möglich macht, sondern auch sehr erleichtert. Denn es können dann schon im voraus Tabellen entworfen werden, aus denen zu ersehen, welche Portion der Verpflegungslast auf jede Parzelle des Vermögensertrags, z. B. je auf 100 oder 50 oder 25 Gulden dieses Ertrags falle, unter Voraussetzung einer gegebenen Höhe des Gesammt-Ertrags einer- und der zu vertheilenden Last andererseits. In jedem Falle kann nach Vorlage dieser beiden Zahlgrößen die Berechnung nicht schwer sein, um zu finden, welchen individuellen Antheil an der Gesammtlast jeder Einzelne zu tragen habe, damit dieser Last-Antheil entspreche dem Ertrags-Antheile desselben an der Gesammt-Summe des Vermögensertrags aller einzelnen Gemeindeglieder, und nur an diesem Entsprechen haftet die Gerechtigkeit seines Tragens an der Last.

Von selbst versteht es sich hiebei, daß, wenn in Momenten großen Dranges die Zutheilung der zu Verpflegenden, wegen entgegenstehenden Eigensinnes der Letzteren oder anderer Umstände, nicht genau nach jenem Maßstabe sogleich durchzuführen wäre, alsdann doch, nachdem der Drang vorüber, sofort die Ausgleichung dadurch einzutreten hätte, daß denjenigen, die zuviel getragen hätten, von denen, die zu wenig geleistet, gerechter Ersatz gewährt werden müßte. Dasselbe gilt auch in Hinsicht der oft sehr drückenden Vorspannslast; denn, wenn auch diese der Natur der Sache nach zunächst von denjenigen, die mit Anspann versehen sind, nothwendig zu übernehmen ist, so muß doch auch diesen das, was sie

nach obigem Maßstabe hierin mehr, als sie beträfe, geleistet, von den übrigen in Geld sofort ersetzt werden; und diese Ausgleichungen müssen in den ersten möglichen Momenten mit unverdrossener Gewissenhaftigkeit besorgt werden, wenn nicht eine nie mehr zu entwirrende Unordnung eintreten soll, unter der mehr oder weniger Gemeindeglieder erliegen müßten.

Da übrigens der Krieg keineswegs gegen diese oder jene Gemeinden, die er nach den Umständen mit seinen Lasten unmittelbar trifft, sondern gegen den ganzen Staat, dem jene Gemeinden angehören, geführt wird, somit auch die Kriegslasten unleugbar dem ganzen Staate zugedacht sind, wenn gleich mehr oder weniger einzelne seiner Gemeinden zufällig nicht unmittelbar davon betroffen würden; so ist es ohne Zweifel unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, daß, sobald es die Verhältnisse und Umstände möglich machen, eine Ausgleichung sämmtlicher getragener Kriegskosten in der gesammten Staatsgemeinde bewirkt werde, für welche ganz derselbe voraus aufgestellte Vertheilungs-Maßstab zu gelten hat, wenn Gerechtigkeit die Führerin dieser Ausgleichung sein soll; denn es ist einleuchtend, daß diese Ausgleichung nur dann eine gerechte sein könne und werde, wenn in Folge derselben jedes Staatsglied an der Gesammt-Summe der Kriegs-Lasten in eben dem Verhältnisse mitträgt, in welchem es Theil nimmt an der Gesammt-Summe des Vermögens-Ertrages aller Staatsglieder.

Da die Vertheilung aller Staatslasten oder Abgaben, wenn sie eine gerechte sein soll, nach eben diesem Maßstabe zu geschehen hat, so wird, wo diese Vertheilungsart ein- und durchgeführt wäre, die angesprochene Ausgleichung der Kriegslasten keinen großen Schwierigkeiten unterliegen; desto größeren aber, und dennoch nie ganz zum Ziele führenden, wo diese Voraussetzung nicht statt fände, und es möchte hierin ein weiteres Motiv zu finden sein, um sich der zeitigen Adoption jenes Maßstabes für die Umlage der Staatsabgaben überhaupt nicht zu entschlagen. Daß, wo die Umlage der Lasten auf das Grundvermögen oder auf die Grundrente allein, mit Ausschluß der Capital- und der Arbeits-Rente

geschähe, dieses einseitige Verfahren dem Anspruche des Rechtes und der Klugheit widerspräche, und zum Ruin vieler Grundbesitzer führen müßte, springt von selbst in die Augen.

Je weniger übrigens, wenn einmal der Krieg eingebrochen ist, Zeit und Umstände dem nunmehr erst zu unternehmenden Entwerfen von Einquartierungs-Ordnungen günstig sein können, desto gegründeter ist die Forderung, daß das Geschäft dieser Entwerfung zur Zeit des Friedens durchgeführt werde, in der allein solches mit der nöthigen Ruhe, Umsicht und Unpartheilichkeit geschehen, auch den etwaigen Reklamationen gerechte Rücksicht und Abhülfe zu Theil werden kann.

Von den, bei bevorstehenden Angriffen und Belagerungen nöthigen, polizeilichen Vorkehrungen in Ansehung der Lebensbedürfnisse, der Feuergefahren u. s. w. wird später am geeigneten Orte die Rede kommen; hier aber ist noch zu bemerken, daß die Polizei durch Aufstellung und Handhabung wohl bemessener Vorschriften über Aeußerungen in Beziehung auf den Krieg, den Feind, so auch über die Art des Benehmens gegen den letzteren, wesentlichen Gefahren für die Staatsglieder vorzubeugen vermag und verpflichtet ist; denn die Unbesonnenheit, Rohheit oder auch nur Unklugheit Einzelner kann hier für viele Schuldlose sehr verderblich werden, während eine den individuellen Verhältnissen angepaßte Klugheit viel gut machen kann.

§. 108.

Diejenigen, die, um leben zu können, arbeiten müßten, dennoch aber, ob sie gleich arbeiten könnten, müßig gehen, gefährden das Eigenthum der übrigen Glieder des Staates, welcher dann jene, da er sie doch nicht verhungern aber auch nicht stehlen und rauben lassen dürfte, durch die Beiträge der übrigen ernähren müßte.

Hiemit ist der Grund und zugleich die Grenze der Zwangseinwirkung der Polizei auf den Müßiggang bestimmt, und die Polizeigesetzgebung muß demnach die Errichtung von Arbeitshäusern anordnen, und die Polizeiverwaltung auffordern, alle Müßiggänger der bezeichneten Art, die

sie nicht in anderen Wegen zur Arbeit anzuhalten vermöchte, in jenen Arbeitshäusern zum Verdienste ihres Lebensunterhaltes, und, soviel möglich, zum Beitrage zu den Kosten der Anstalt durch Arbeit mittelst Zwanges in so lange anzuhalten, bis die Hoffnung, daß sie an Arbeitsamkeit gewöhnt und von der Nothwendigkeit derselben überzeugt seien, begründet sein wird, jedoch ist hiebei die Grenzlinie zwischen Zwangs- Arbeits-, und Straf-Arbeitshäusern streng zu beachten; eine Grenzlinie, die oft so unbedenklich überschritten, dadurch aber eine wahre Rechtsverletzung verschuldet wird.

Diejenigen, welche arbeiten wollen, aber die sie ernährende Arbeit zu finden vergebens sich bemühen, und noch mehr jene, die durch Jugend, Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit verhindert sind, ihren Lebensunterhalt sich zu erarbeiten, der ihnen nur auf diesem Wege werden könnte, gehören der Klasse der Armen an, die einen der umfassendsten Gegenstände polizeilicher Aufsicht und Thätigkeit ausmachen; und es ist nothwendig, das Armenwesen nicht allein, oder auch nur vorzüglich aus dem Standpunkte der in ihm liegenden Gefährdung für die Gesellschaft, sondern auch gleichmäßig aus dem Gesichtspunkte der Armen selbst, und ihres natürlichen und unverlierbaren Rechtsanspruches an die Gaben der Natur zu betrachten und zu behandeln.

§. 109.

Die Verbindlichkeit des Staates, die absoluten Lebens-Bedürfnisse der Armen zu decken, ist begründet zuvörderst durch das Recht der Armen, leben zu können; ein Recht, durch welches alle Rechte aller Anderen, und somit auch ihr Eigenthumsrecht bedingt ist, die daher von dem Ihrigen an die Armen abgeben müssen, bis sie leben können; sie, die man durch beliebige menschliche Einrichtungen von dem auch für sie gedeckten Tische der Natur ausgeschlossen hat. Das, wenn gleich meist dunkle, Gefühl der Unbilligkeit dieses Ausschließens ist wohl die Quelle des Wohlthätigkeitstriebes, als des natürlichen menschlichen Dranges, für dieses Ausschließen billigen Ersatz zu gewähren, damit nicht das

gewaltsame Sich-Platzverschaffen an jenem Tische eintreten möge.

Für den wirklich Nothleidenden existirt bekanntlich keine Zwangsverbindlichkeit mehr, irgend eines Menschen Eigenthum zu respektiren; damit aber diese Unsicherheit des Eigenthumes durch Nothleidende nicht eintrete, hat der Staat in Folge seiner allgemeinen Pflicht, der Unsicherheit des Eigenthumes zu steuern, die Verbindlichkeit, dem Eintritte wirklichen Nothstandes vorzubeugen, und hiemit ist seine Eingangs erwähnte Verbindlichkeit außer Zweifel gesetzt.

Je weniger diese Sätze geleugnet werden können, desto auffallender ist es, in den meisten Staaten die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf die Schultern der einzelnen Gemeinden in der Art, daß jede derselben für die Armen in ihrer Mitte zu sorgen habe, nicht nur überwälzt, sondern auch diese Ueberwälzung in den Doktrinen gutgeheißen zu sehen, ohne sie jedoch rechtfertigen und gründlich vertheidigen zu können.

Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Durchführung einer zweckmäßigen Armen-Pflege durch Mitwirkung von Gemeindegliedern bedingt sei, wie sich später zeigen wird; aber etwas anderes ist die persönliche Mitwirkung der Gemeinden, anderes die Bestreitung des Aufwandes, den die Armen-Pflege veranlaßt. Um diesen Aufwand den Gemeindekassen anmuthen zu können, müßten die Gemeinden diejenigen Subjekte sein, gegen welche eines Theiles der oben erwähnte Anspruch der Armen auf Unterstützung gerichtet oder begründet wäre, und denen anderen Theiles die Verbindlichkeit obläge, der Rechtsunsicherheit vorzubeugen. Keines von beiden ist aber der Fall; denn die Gemeinden, als solche, sind es nicht, welche die Theilnahme an den Gütern der Natur entzogen oder diese Entziehung veranlaßt haben, gegen sie kann also auch kein Ersatz-Anspruch für das Entzogene statt haben; nnd die Verbindlichkeit zur Rechts-Sicherung ist hauptsächlich Sache und Aufgabe des Staates, nicht der Gemeinden, als solcher. Es fehlt sonach an allem Rechtsgrunde, den Aufwand für Unterstützung der Armen in der bemerkten Art den einzelnen Gemeinden zu überbürden, was noch aus

älteren Zeiten herrührt, wo blos für Reichs- und Kreis-Leistungen Steuern entrichtet wurden, der Staat also für die Armen wenig oder gar nichts thun konnte, und überhaupt die Sphäre seiner Pflichten wenig kannte und ausfüllte.

Man gesteht auch den Mangel an einem Rechtsgrunde für jene Ueberbürdung zu, und überdieß, daß dabei die größte Ungleichheit im Tragen einer allgemeinen Last entstehen müsse, glaubt aber, daß dennoch folgende Gründe überwiegend seien: nämlich

a) „eine blos örtliche öffentliche Unterstützung schließe sich „leichter an die überall dem Grade und der Art nach „verschiedene Privatwohlthätigkeit an, und umgekehrt „werde die letztere thätiger sein, wenn sie nur die Gemeinde- nicht aber die Staatskasse im Hintergrunde „sehe". — Allein jede solche Unterstützung wird **in concreto** eine blos örtliche sein, wenn sie auch aus Staatsmitteln geleistet wird, insoweit sie nicht schon durch Privatwohlthätigkeit gedeckt ist, deren Umfang nichts entscheiden kann über die Quelle, der jedenfalls das durch sie nicht gedeckte zu bestreiten obliegt; und diese Obliegenheit an sich kann unmöglich durch die Rücksicht auf größeren oder geringeren Reiz für die Privatwohlthätigkeit verändert oder gar aufgehoben werden. Wer dürfte wohl diesen Reiz als die entscheidende Hauptsache hierüber ansehen? Wer die Privatwohlthätigkeit überhaupt als so unedel voraussetzen?

b) „Es wäre unbillig, wenn die Wohlthätigkeit Lebender „oder Verstorbener, wenn die vielleicht mit großen „Opfern gegründeten örtlichen Anstalten der Gemeinde gar „nichts nützen würden, sondern sie an der allgemeinen „Staats-Armensteuer wie jede andere beizutragen hätte". Allerdings wäre das unbillig, ja ungerecht sogar: aber dieß ist auch nur eine irrige Folgerung; denn, wenn der Aufwand für Unterstützung der Armuth eben so, wie jeder andere Staatsaufwand, als Last der Gesammt-Staatsgemeinde behandelt wird, so muß von dem auf

jede einzelne Gemeinde fallenden Antheile dieser Last dasjenige der Gemeinde abgerechnet oder zu gut geschrieben werden, was in ihr durch Privatwohlthätigkeit oder durch die Renten milder Stiftungen an dieser Last getragen wurde; jene Gaben und diese Renten sind ja bereits für diese Ausgabe des Staates beigetragen, nur nicht erst auf erfolgte Anforderung, sondern freiwillig; diese Freiwilligkeit des Beitrages aber hebt dessen Natur, als eines solchen, keineswegs auf, und die Nothwendigkeit jenes Zugutschreibens ist davon die natürliche Wirkung, somit fehlt es auch diesem zweiten Grunde an Haltbarkeit und beweisender Kraft.

c) „Genaue Personal- und Orts-Kenntniß, und somit zweck-
„mäßige und verdiente Armenunterstützung lasse sich von
„der Gemeindebehörde eher, als vom Staate erwarten;
„auch sei endlich eine wohlfeile, nicht selten unentgeld-
„liche Besorgung bei den Gemeindeanstalten zu hoffen,
„was bei einer allgemeinen Staatseinrichtung nicht leicht
„der Fall wäre". (S. Mohls Polizeiwissenschaft B. I. S. 291). So wahr aber auch diese Behauptung sein mag, so folgt doch daraus nur die Zweckmäßig- ja Nothwendigkeit persönlicher Mitwirkung der Gemeinden in Besorgung der Armenpflege, jedoch keineswegs, daß darum den Gemeinden, gleichsam zum Lohne für ihre Bemühungen, auch noch die Last des Aufwandes für Armenunterstützung allein aufgebürdet werden dürfe, und es können sonach alle diese angeführten Gründe eine Abweichung von dem strengen Rechte weder entschuldigen noch anrathen.

Dabei wird anerkannt, daß immer die Forderung an den Staat bleibe, daß er theils solche Gemeinden erleichtere, welchen der Zufall eine allzustarke Last aufgeladen habe, und solche Anstalten selbst errichte und erhalte, welche nicht blos auf die Armen einer Gemeinde berechnet sein können, wie Blinden- Taubstummen-Anstalten, Waisenhäuser u. s. w. — Letzteres versteht sich wohl von selbst; mit dem ersteren Aus-

wege aber ist um so weniger gethan, je unbestimmter die Forderung selbst gelassen ist, und je weniger eine Beachtung derselben früher zu erwarten sein dürfte, als bis eine Gemeinde in den Fall der Unmöglichkeit der Leistung gekommen, also selbst verarmt sein würde.

Mir scheint, es sei endlich an der Zeit, auch hierin, ungeirrt durch die Fehler der Vorzeit, die Forderung des Rechtes anzuerkennen, und auf dessen Bahn dadurch einzulenken, daß der Aufwand für Unterstützung der Armen, durch den Zweck des Staates motivirt, und nur gegen den Staat in Anspruch zu nehmend, in die Rubriken des Staatsaufwandes eingereiht, auf die Kasse des Staates übernommen werde, was dann um so unbedenklicher geschehen könnte, wenn der Staat so manchen anderen Aufwandes sich entschlüge, für welchen im wahren Zwecke des Staates vergebens genügende Motive gesucht werden.

Es ist ja doch nicht die Regierung des Staates, sondern die Gesammtheit der Staatsglieder, welche diese Last zu tragen, diesen Aufwand zu decken hätte, und zwar theils 1) durch freiwillige, und, insoferne diese nicht ausreichen, 2) durch nothwendige oder umgelegte Beiträge, durch Steuern. Erstere zerfallen in ordentliche Beiträge, und in außerordentliche, je nachdem sie zum Behufe der laufenden Armenunterstützung mittelst regelmäßig wiederkehrender Sammlungen, oder aber nur ausnahmsweise unter Voraussetzung besonderen Unglückes z. B. durch Brand- oder Wasserverheerungen herbeigeführt, durch außerordentliche Collecten eingeholt werden. Die Sammlungen solcher freiwilliger Beiträge lassen der Bethätigung des Wohlthätigkeitstriebes freien Spielraum, der auch um so ergiebigere Früchte bringen wird, je mehr die Menschen von der Unzweckmäßigkeit der Verschleuderung ihrer Gaben an Einzelne durch Belehrung überzeugt, aber auch gegen die Belästigungen durch Bettelei wirklich geschützt, und über die Zweckmäßigkeit der Verwendung ihrer Beiträge in verläßiger Weise unterrichtet werden.

Der Klasse dieser freiwilligen Beiträge sind unstreitig auch beizurechnen die Renten derjenigen milden Stiftungen, die,

nicht für besondere Familienzwecke, sondern zur Unterstützung der Armuth überhaupt, wenn auch in besonderen Formen, bestimmt sind, und auch das Ergebniß aller Arten solcher freiwilliger Beiträge ist auf das genaueste zu verzeichnen und zu verrechnen.

Der durch freiwillige Beiträge nicht gedeckte Theil des nothwendigen Aufwandes für die Armuth ist unausweichlich durch Umlagen auf alle Staatsglieder aufzubringen, für welche jedoch hier noch nothwendiger, als sonst, das Verhältniß des Vermögensertrages zum einzigen Repartitions-Maßstabe gewählt werden muß, wenn nicht in diesen Umlagen selbst wieder eine neue Quelle der Verarmung fließen soll; und es ist einleuchtend, daß diese Umlage in ihrer Art nur dann als eine gerechte und kluge angesehen werden kann, wenn durch sie der Reiche mehr als der minder Vermögende, wenn jeder nach dem Maße seiner reellen Leistungsfähigkeit für Unterstützung der Armuth in Anspruch genommen wird. Nun ist es zwar allerdings den Regeln eines richtigen Finanzwesens angemessener, den Aufwand für die Armuth in die Rubriken des Staatsbedarfes (in das Ausgaben-Budget) mit einzustellen, und ihn durch eine Gesammt-Steuer mit allem anderen Staatsaufwande decken zu lassen; dennoch aber sind die Gründe unhaltbar, die der Erhebung einer besonderen Armen-Steuer entgegengestellt zu werden pflegen.

Denn, daß diese Steuer, einmal eingeführt, gar leicht mißbraucht und ungebührlich gesteigert werden könnte, ist nicht mehr und nicht weniger wahr, als es bei jeder anderen Deckungs-Art der Fall sein mögte. Die Idee des Rechtes auf Unterstützung, zu der eine solche Steuer führen dürfte, ist bei den wirklich Armen wohl gegründet, und ungebührliches Zudringen mit Ansprüchen auf die Hülfsgelder muß unter allen Verhältnissen kräftig zurückgewiesen werden. Daß endlich nach Einführung einer Armen-Steuer die freiwilligen Beiträge sparsamer fließen dürften, mag nicht unwahrscheinlich sein nach der bisherigen Denkweise der meisten Menschen, welche von einer Schuldigkeit, die Armen zu unterstützen, kaum etwas ahnten, diese Unterstützung lediglich als

beliebige Sache der Nächstenliebe betrachteten. Es dürfte jedoch sehr im Interesse des Staates liegen, die Menschen hierüber eines Besseren zu belehren, und ihnen begreiflich zu machen, daß erst in dem, was sie über ihre Schuldigkeit hinaus freiwillig für Arme abgeben, etwas Verdienstliches von ihnen geschehe; daß die Unterstützung der Armuth eine ihrer natürlichsten und heiligsten Verpflichtungen sei, und in der That, die Civilisation eines Volkes müßte noch sehr tief stehen, oder eine sehr schiefe Richtung genommen haben, wenn es nicht lieber eine Armen-Steuer, denn eine Steuer z. B. für Unterhaltung stehender Heere oder Flotten bezahlte. Es kann jedoch, wie schon bemerkt, dieser Anstoß dadurch vermieden werden, daß der ordentliche sowohl, als der etwa nöthige außerordentliche Aufwand für die Armuth in das Ausgaben-Budget des Staates aufgenommen, mit den übrigen Staatsausgaben in einer und derselben Steuer gedeckt wird, welche zwar nach der Gesammt-Summe des erforderlichen Aufwandes zu bestimmen ist, bei deren Erhebung aber das freiwillig zur Armenkassa Geleistete in Abrechnung zu kommen hat.

§. 110.

Der Hauptgrundsatz für das Materielle der Armen-Pflege besteht darin: daß sie den sie unmittelbar bedrohenden Lastzuwachs wo möglich abwende; daß sie nur denjenigen unterstütze, der seine Lebensnothdurft nicht verdienen kann, und ihn nur soweit, und so lang unterstütze, als er das nicht kann; und daß sie das eine und das andere, ohne den Zweck zu verfehlen, mit der möglichsten Oekonomie zu bewirken strebe. Zur Lebensnothdurft aber ist zu rechnen das wesentliche Bedürfniß an Leibes-Nahrung, an Kleidung, an Wohnung und Feuerungsmitteln, und an Heilmitteln und Bedienungen im kranken Zustande. — Mittelst einer eben so verständigen als gewissenhaften Realisirung dieser Bestimmungen in allen davon umfaßten Fällen, (die in endlos mannichfaltigen Gestalten möglich, daher in der Instruktion nur beispielsweise zu bezeichnen sind,) wird das Wesen der Armenpflege entschöpft werden.

Diese wird vor allem die Glieder verschiedener Klassen durch Belehrung über ihr Interesse ermuntern zur Errichtung von Privat-Vereinen und Kassen zur Unterstützung ihrer Angehörigen in bestimmten Fällen, z. B. in Krankheiten, für Leichenkosten, für Wittwen und Waisen u. s. w.; sie wird dem drohenden Versinken in Armuth durch verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse, durch das Ankaufen eines Stückes Vieh, eines Gewerbs-Geräthes, Arbeits-Materials zuvorzukommen streben; sie wird behülflich sein zum Auffinden oder durch das Darbieten ernährender Arbeit; Wärme-Stuben und wohlfeile Suppen-Anstalten errichten, und deren Wirksamkeit geltend machen; sie wird, wo und soweit es unumgänglich, wohlbemessene Beiträge geben zur Leibesnahrung, oder zur Wohnungs-Miethe, an Kleidungsstücken, Feuerungsmaterial; ärztliche Hülfe und Heilmittel reichen, arme Wöchnerinnen unterstützen, arbeitsfähigen Frauen durch Bestellung oder Abnahme von angemessenen weiblichen Arbeiten unter die Arme greifen, (Frauenvereine hiefür ins Leben rufen,) Leichenbesorgungen übernehmen; sie wird aber auch nicht minder, als durch Geld oder Gut, den sonst rathlosen Armen überhaupt, und in bedrängenden Unglücksfällen insbesondere, durch theilnehmenden Trost und verständigen Rath wesentliche Hülfe und Erleichterung bieten; dagegen dem Mißbrauche ihrer Unterstützungen mit aller Kraft und Umsicht wehren; sie wird endlich die verschämte unverschuldete Armuth mit zarter Humanität, selbst das verschuldete Unglück mit Schonung, aber auch die Liederlichkeit und schamlose Zudringlichkeit mit nachsichtloser Strenge zu behandeln wissen; ihre Gaben, so wie die Formen ihres Gebens werden sich durch die bezeichneten Stempel genau unterscheiden.

Sie wird ferner dafür sorgen, daß die Kinder der Armen zuvörderst in Kleinkinderbewahranstalten, zu deren Errichtung die Polizei ermuntern wird, aufgenommen, daß sie später zum pünktlichen Besuche des Elementar-Unterrichtes angehalten, und nach dessen Beendigung — während dessen sie dieselben mit den nöthigen Büchern und Schreibmaterialien versorgt, — durch Erlernung eines Gewerbes, oder, bei emi-

nenten Anlagen dazu, einer Kunst oder Wissenschaft, zum Erwerbe ihres Auskommens befähigt werden; denn nicht selten sind schon aus der Klasse der Armen die ausgezeichnetsten Männer hervorgegangen, welche für die ihnen gewordene Unterstützung die Menschheit reichlich lohnten.

Ihre umfassendere Fürsorge nehmen in Anspruch ausgesetzte Kinder oder Findlinge, und elternlose Kinder oder Waisen. Der Aufwand für eigene Findelhäuser kann nicht gerechtfertigt werden, theils wegen der in ihrem Dasein liegenden Stütze für den Leichtsinn der Unsittlichkeit und selbst gewissenloser, unnatürlicher, wenngleich verehelichter Eltern, theils und vorzüglich wegen der, nach der Natur der Verhältnisse nie zu verhütenden, allzugroßen Sterblichkeit in solchen Anstalten, welche die Vereitlung ihres Zweckes bekundet. Um davon überzeugt zu sein, muß man nur wissen, was zum Aufziehen ganz kleiner Kinder gehöre, und nun vollends in größerer gehäufter Zahl, durch gedungene Hände! Hier ist wahre Unmöglichkeit des Verhütens jener Sterblichkeit. Da jedoch gefundene Kinder nicht dem Tode Preiß gegeben werden dürfen, so bleibt nichts anderes übrig, als solche bei anerkannt wackeren Familien für die Periode der ersten Kindheit gegen Kostgeld unterzubringen, und gegen ihre Verwahrlosung, soviel thunlich, zu wahren, bis sie in Waisenhäuser etwa aufgenommen werden können, wenn sich sonst Niemand ihrer annimmt.

Kaum zu entbehren sind dergleichen Waisenhäuser, in welchen vermögenslose, beider Eltern und aller sonstigen verwandtschaftlichen Fürsorge beraubte Kinder, nachdem sie der ersten mütterlichen Pflege entwachsen sind, gegen Verwahrlosung und Untergang geschützt, zu tauglichen Menschen erzogen werden. Die Erreichung dieses Zweckes ist natürlich dadurch bedingt, daß in diesen Häusern für reine Luft, gesunde, nahrhafte Kost, Reinlichkeit in aller Beziehung, genügende Bewegung im Freien, und für eine ihren Verhältnissen angemessene, vernünftige Erziehungs-Weise der Kinder gesorgt wird; daß sie den Elementar-Unterricht im Hause oder in den gewöhnlichen Schulen empfangen, zu Ordnung und Arbeitsam-

keit angehalten, und bei ihrem, etwa mit dem 14ten Lebensjahre erfolgenden Austritte in eine, ihre weitere Befähigung fördernde Bahn eingeleitet, dabei auf ihre Pflicht aufmerksam gewacht werden, wenn sie dereinst in günstige Verhältnisse kommen sollten, der Anstalt den ihnen gewidmeten Aufwand, soviel thunlich, zu ersetzen, was mit vollem Rechte von ihnen gefordert werden kann. Bei größerem Andrange solcher Waisen müßten freilich diejenigen, die das Haus nicht faßt, bei guten, braven Pflegeältern untergebracht, und eine wachsame Aufsicht auf ihre Behandlung, etwa durch die Seelsorger, angeregt werden. Oeffentliche Aufrufe an wohlhabende, edle Menschenfreunde zur unentgeldlichen Uebernahme solcher Waisen dürften in manchen Fällen nicht ohne den erwünschten Erfolg bleiben.

Daß Waisen aus solchen Ständen, wie z. B. des Adels, der Militäre, für welche etwa besondere Stiftungen bestehen, in welchen aber augenblicklich für sie kein Raum ist, von der allgemeinen Fürsorge nicht ausgeschlossen werden dürfen, versteht sich von selbst. Für den Unterhalt und, so weit sie möglich ist, die Bildung armer Kinder, welche blind oder taubstumm sind, muß in besonderen Anstalten Fürsorge getroffen werden, die sich nach Umständen auf ihre ganze Lebensdauer zu erstrecken hat.

Ganz arme, arbeitsunfähige alte, gebrechliche, kranke Personen sind, besonders wenn sich ihrer sonst Niemand mehr annimmt und anzunehmen verpflichtet ist, in Armen- oder Kranken-Häusern (Hospitälern) unterzubringen, und ihre zweckmäßige Behandlungsweise ununterbrochen zu überwachen. Für mit langwierigen, ekelhaften Krankheiten Behaftete eignen sich Sonder- oder Siech-Häuser. Die Bedingungen des Zweckentsprechens solcher Anstalten sind zu vielfältig und umfassend schon von Anderen erörtert, als daß es nöthig sein könnte, hier wiederholt darauf umständlich einzugehen: sie bestehen in gesunder Lage, Räumlichkeit und Nahrung, Reinlichkeit, humaner Behandlung und Erhaltung des Geistes des Friedens unter den Bewohnern; bei den Krankenhäusern insbesondere noch in sorgsamer Wart und Pflege der Kranken,

und tüchtiger ärztlicher Hülfe, welche sich jedes frivolen Experimentirens an den Kranken gewissenhaft enthält, und von der ökonomischen Leitung getrennt sein muß, auch für zweckmäßige Behandlung der Rekonvaleszenten zu sorgen hat.

Da die Armenpflege gewöhnlich ihr Geschäft bei den Individuen für geschlossen hält, wenn sie letztere solchen Anstalten überliefert hat, so ist es besondere Pflicht der Polizei, als solcher, in diesen Anstalten eine beständige Aufsicht zu führen, damit sich nichts ihrem Zwecke Widersprechendes einschleiche, also z. B. die Nahrung und Kleidung in vorschriftmäßiger Güte abgereicht, die Aufgenommenen nicht roh behandelt, nicht zu unangemessenen Arbeiten angehalten, daß nicht durch Einkäufe den Dürftigeren die Plätze versperrt werden; daß nachlässige oder rohe Wärter oder Wärterinnen in Zeiten entfernt, die verschiedenen Klassen von Kranken möglichst von einander abgesondert werden, u. s. w.

Wo es thunlich, sind noch solche Anstalten zu errichten, worin halb Arme gegen ein mäßiges Kostgeld aufgenommen werden, auch etwa Einkäufe statt finden können.

§. 111.

Wie zweckmäßig, umfassend und entschöpfend aber auch die Weisungen oder Instruktionen für die Armenpflege sein mögen, so haftet doch am Ende Alles an der Sorgfalt, Umsicht und dem Geiste ihrer Ausführung, an den Organen der Armenpflege; es können die besten Instruktionen pünktlich vollzogen erscheinen, und dennoch der wahre Zweck im Wesentlichen sehr verfehlt sein.

In den kleineren Landgemeinden zwar, wo die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Individuen so ziemlich allen Augen offen vorzuliegen pflegen, unterliegt jene Ausführung in der Regel keinen sonderlichen Schwierigkeiten; desto größeren aber in den volkreicheren Städten, wo die Umstände und Verhältnisse weit vielfacher und verwickelter sind. Wenn hier die Armenpflege nicht besorgt wird von Männern, die, im Besitze des öffentlichen Vertrauens und der möglichsten

Personal- und Lokal-Kenntnisse, mit unverdrossenem, wahrhaft religiösen Eifer Hand ans Werk legen, und darin ausharren, die mit dem tiefsten Scharfblicke Wahrheit vom Scheine zu unterscheiden, die Verstellung zu enthüllen, Müßiggang und Dreistigkeit kraftvoll abzuwehren, in die Geheimnisse verschämter Armuth schonend einzutreten wissen, und das, was wirklich Noth thut, erkennend, gleich weit entfernt von Härte wie von schwacher Nachgiebigkeit, mit strenger Unpartheilichkeit und Humanität allenthalben das Rechte (an Geld oder Naturalien) und in rechtem Maße zu bewilligen, und, unermüdet den Gang aller individuellen Verhältnisse verfolgend, die angemessenen Modifikationen zu treffen verstehen, — wenn, sage ich, die Armen-Pflege nicht in solche Hände gebracht wird, die sich meistens nur in dem besseren, wenn auch nicht gerade vornehmeren Theile der Gemeindeglieder finden möchten, so dürfte die schlaue Verstellung und die listige Dreistigkeit unter der Maske der Armuth sich leicht den größeren Theil der dieser bestimmten Gaben erschleichen, und die Bemerkung dessen als Grund der Abneigung zu freiwilligen Beiträgen, wo diese sich zeigt, kaum zu verkennen sein. Solche Organe für die Armen-Pflege aufzufinden, und sie durch angemessene Behandlung zu erhalten, ist sonach unstreitig eine der Hauptaufgaben der Polizei; und wenn die Gemeinden solche Armen-Pfleger stellen, ist ihr Mitwirken zur Armen-Pflege in der That von der wesentlichsten Bedeutung.

Ein zweiter Hauptpunkt für die Ausführung ist die Einheit und Uebersicht aller aus was immer für Fonds in derselben Gemeinde geleistet werdenden Unterstützungen für die Armuth. Mag immerhin die Verwaltung jeder besonderen Wohlthätigkeits-Stiftung, jedes solchen Vereines, nach ihren Stiftungs- oder Vereins-Statuten verfahren und vorangehen; allein sie muß strenge angehalten werden, der Central-Armenbehörde des Ortes genaue Verzeichnisse der von ihr ausgehenden Unterstützungen wenigstens vierteljährig vorzulegen, und selbst Privatpersonen dürften unter Hinweisung auf ihr eigenes Interesse hiebei einzuladen sein, dasjenige, was sie, statt durch die Armenkassa, wie es geschehen sollte, dennoch unmit-

telbar an die Gegenstände ihrer Wohlthätigkeit etwa Wesentliches abgeben, zur Anzeige zu bringen, damit nicht von verschiedenen Händen, die von einander nichts wissen, Unterstützungen auf einzelne Subjekte unnöthig gehäuft werden, während andere Dürftige, unter Voraussetzung schon bestehender Unterstützung für sie, leer ausgehen; damit die Gesammtheit der disponiblen Mittel genau gekannt sei, und ihre Vertheilung sonach mit zweckgemäßer Verhältnißmäßigkeit geschehen könne.

Endlich ist über Einnahmen und Ausgaben der Armen-Pflege befriedigende Rechnung öffentlich abzulegen, darin die Unterstützung für verschämte, wirklich schonungswürdige Arme zwar nur summarisch aufzuführen, jedoch auch von deren spezieller Berechnung denjenigen, die sich durch freiwillige Beiträge auszeichnen, auf ihr Verlangen die Einsicht zu gestatten, und überhaupt gegründeten Bemerkungen über die berechneten Unterstützungen die verdiente Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zu widmen. —

Die Idee der Anlegung von eigenen Armen-Colonien kann natürlich nur da Anwendung finden, wo noch urbar zu machendes, aber auch seine Cultur wahrscheinlich lohnendes Land übrig ist, die dazu erforderlichen bedeutenden Capitalien ohne große Schwierigkeiten, etwa durch Aktien, aufzubringen sind, und der mit Grund zu erwartende Vortheil mit der Größe des Aufwandes dafür im gehörigen Verhältnisse steht. Eine vollkommene culturverständige Leitung, und das strengste Anhalten der Colonen zur Arbeit- und Sparsamkeit sind dann jedenfalls die Bedingungen ihres Gedeihens. Die Anlegung nach den Ortsverhältnissen nachhaltig erwünschlicher, mehrere Menschenhände beschäftigender Manufakturen oder Fabriken dürfte meistens leichter auszuführen sein, und schneller zum Ziele führen.

Da der Rechtsanspruch der Armen gegen den Staat nicht weiter reicht, als bis zur Deckung ihrer Nothdurft, somit auch vom Staate nur zu diesem Behufe Beiträge oder Armen-Steuern erhoben werden dürfen, jedoch manchen Klassen Unglücklicher etwas Mehreres über jene Grenze

hinaus zu wünschen und wohl zu gönnen ist, so dürften die Wohlhabenden und Reichen zur Stiftung von Vereinen zu ermuntern sein, um durch fortlaufende Beiträge von ihrem Ueberflusse sich als besondere Wohlthäter jener Unglücklichen zu bewähren, und das Gefühl der Verpflichtung, diesen ihr Schicksal zu erleichtern, die allzugroße Ungleichheit in Vertheilung der Erdengüter minder drückend sein zu lassen, dürfte dem Genusse des Wohlstandes in edlen Herzen zu nahe liegen, als daß es seiner klugen Anregung nicht werkthätige Folge geben sollte.

Der Reiche, der schwelgen kann, ohne für seine schmachtenden Mitmenschen wesentlich gewirkt zu haben, muß ein gefühlloses, jeder Achtung unwürdiges Wesen sein, und eben das ist es, was die Polizei dem Reichen öfters zu Gemüthe führen sollte.

§. 112.

Nur erst unter der Voraussetzung, daß allenthalben im Staate die Nothdurft der Armen wenigstens gedeckt ist, kann und darf das Verbot des Bettelns eintreten; denn es wäre höchst ungerecht und grausam, den Nothleidenden die Anweisung, die sie von der Natur an das Mitgefühl ihrer Mitmenschen erhalten haben, durch Verbote unwirksam zu machen, ihnen den schonendsten Weg, ihr Recht, leben zu können, geltend zu machen, zu versperren, wenn sie nicht durch den Staat, weil sie selbst es nicht vermögen, in die Lage gesetzt sind, ihr Leben zu fristen. Unter der bemerkten Voraussetzung aber muß allerdings die Bettelei, als eine Schule der Liederlichkeit und selbst der Verbrechen unterdrückt werden; und eben darin, daß solches vom Staate geschehen muß, aber nur unter jener Voraussetzung geschehen darf, liegt der Hauptgrund der Verbindlichkeit des Staates zur Unterstützung der Armen, dazu, daß er diesen, anstatt der ihnen naturgemäß, in der anzusprechenden Mildthätigkeit ihrer Mitmenschen offen stehenden Hülfsquelle, eine andere eröffne, und solche hinreichend ergiebig erhalte, so die Bedingung erfülle, ohne welche jenes Verbot einer im allgemeinen Menschenrechte gegründeten Handlung schlechthin unzuläßig wäre. Von den Reichen die Belästigung durch den

Bettel abzuhalten, dürfte kaum als zureichender Grund gelten, denn in welchem Verhältnisse steht diese Beläſtigung zu der Laſt, die den wirklich Armen drückt, und ihn oft wieder Willen nöthigt, jene um Hülfe anzugehen?

Der freiwillige Vagabund, der arbeitsfähige, aber müſſiggehende Bettler muß allerdings mit nachdrücklichem Zwange zurückgewiesen werden; dagegen wäre es unduldsame Härte, den Vagabunden, der nur darum solcher ist, weil ihn, obgleich er dem Staate angehört, jede Gemeinde die Thüre verschließt und er vergebens Arbeit sucht, oder den arbeits=unfähigen Bettler, dem es so sehr verzeihlich ist, wenn er über seine Nothdurft hinaus im Wege der Bitte etwas erstrebt, mit gleicher Strenge behandelt zu sehen. Das Verbot des Bettelns muß wohl auch gegen sie gehandhabt werden, aber nur mit derjenigen Schonung in der Form, auf welche der Mensch und das Unglück bei einer, doch nichts weniger als verbrecherischen Handlung allen Anspruch hat, und deren Versagung gar oft erst zu Bitterkeit und Rache, zum Verbrechen verleitet. Der Leichtsinn und die Härte in Behandlung der Armen ohne Unterschied sind nichts weniger als ein glänzendes Zeugniß von dem Stande der Civilisation. Nur Bettler der ersten, im Eingange dieses Absatzes bezeichneten Art dürften im wiederholten Betretungsfalle mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen sein.

Das Allmosengeben sogar mit Strafe zu bedrohen und zu belegen, wäre eine kaum durchzusetzende Ungerechtigkeit. Hiegegen kann die Polizei nur wirken durch eindringende Belehrung des Publikums darüber, um wieviel vortheilhafter ihm selbst es sei, das, was es für den Zweck der Wohlthätigkeit verwenden kann und will, unmittelbar an die öffentliche Armenkasse, statt an die einzelnen Armen, abzugeben. Was sie darüber hinaus thut, wird ohne weiteren Nutzen nur die freiwillige Wohlthätigkeit hemmen.

Aufmerksam wird sie dahingegen sein und machen auf die verschiedenen Gestalten, unter welchen sich Bet:ler einzuschleichen pflegen, als da sind: angeblich verabschiedete Soldaten, herrenlose Bedienten, Leute mit Brandbriefen, allerlei

Collectanten und Pränummerationen-Sammler, Schatzgräber, Bärenführer, Marionettenspieler, Musiker, Zigeuner u. s. w.; sie wird das Eintreten solcher an den Grenzen zu verhindern, oder desungeachtet eingeschlichene Leute der Art ungesäumt wieder über die Grenze zu bringen, wirklich hülfsbedürftige Reisende aber, die das Land durchwandern müssen, mit dem Nothdürftigsten zu unterstützen, ihnen die Reiseroute vorzuzeichnen, und sie bis zum Austritte aus dem Staatsgebiete mit steter Aufsicht zu begleiten sich angelegen sein lassen. Solche Leute sind es, die entweder wirklich gefährden oder doch sehr ungebührlich beläftigen.

§. 113.

Auch das aus den gewöhnlichen Dienst-Mieth-Verträgen hervorgehende Verhältniß macht einen Gegenstand polizeilicher Aufsicht und Einwirkung aus, insofern das Eigenthum der Staatsglieder durch ein ausgeartetes Gesinde gar sehr gefährdet werden kann.

Aufgabe der Civilgesetzgebung ist es, für die Dienst-Miethe ausreichende Regulative aufzustellen, welche allenthalben gelten, wo nicht durch konkreten Dienstvertrag zulässige Modifikationen verabredet worden sind. Aus meinen im §. 74 voraus aufgestellten, Aeußerungen erhellt, wie sehr es erwünschlich sei, daß zwischen Dienstherrschaften und ihrem Gesinde eine Art Familienbandes freiwillig geschlungen werde, das für beide Theile von den erfreulichsten Wirkungen sein könne. Allein für eine, außer dem aus der Miethe des Dienstes fließenden Rechte mit Zwang zu übende, hausväterliche Gewalt gegen das Gesinde, wie sie von Manchen behauptet wird, weiß ich eine ausreichende Quelle nicht zu finden, sofern nicht eine solche Gewalt über noch minderjähriges Gesinde von Eltern oder Vormündern den Dienstherrschaften übertragen wird, die zwar zweckmäßig gebraucht, aber auch nur gar zu leicht mißbraucht werden kann. Gewohnheit hat an das Dienstverhältniß die Idee fast unbegrenzter Befugniß zu befehlen, und der Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam geknüpft, wovon weder die eine noch die andere aus der Natur der

Dienstmiethe fließt, und an der Polizei ist es, das gegenseitige Einhalten der rechten Grenze zu bewachen, den Dienstboten nöthigenfalls zu Erfüllung seiner Schuldigkeit anzuhalten, aber auch die Würde des Menschen im Dienstboten nöthigen Falls zu schirmen

Die Sorge für die Bequemlichkeit Derer, welche Dienstboten, so wie derjenigen, welche Dienste suchen, liegt außer der Sphäre der Polizei; wohl aber hat sie die Anstalten der Zubringer im Auge zu halten, um Ungebührnisse jeder Art hiebei zu verhüten. Auch die Bestimmungen in Ansehung der Dienstzeit, des Lohnes, der Beköstigung, der Verpflegung im kranken Zustande, und der Bedingungen des Aufkündens, sind lediglich durch den Dienstvertrag von den Parteien selbst zu regulirende Punkte, in die sich die Polizei weiter nicht zu mischen hat, als um die Menschen auf die Rathsamkeit der genauesten Bestimmung dieser Punkte, insbesondere auch in Ansehung der Art und des Umfanges der zu leistenden Dienste im Dienstvertrage aufmerksam zu machen.

Dahingegen soviel möglich zu verhindern, daß das Eigenthum (im weitesten Sinne) der Staatsglieder nicht durch ein treuloses oder liederliches Gesinde gefährdet werde, aber auch das treue und fleißige Gesinde gegen Ungebührnisse und Mißhandlungen von Seite der Dienstherrschaften kräftig zu schützen, dieß sind die Gegenstände der polizeilichen Aufsicht und Thätigkeit in Betreff des Gesindewesens. In der ersteren Hinsicht wird die Polizeigesetzgebung die Verwaltung verpflichten, Niemand als Dienstboten eintreten zu lassen, der sich nicht zuvor über Arbeitsamkeit und Redlichkeit ausgewiesen hätte, oder doch Besserung mit Grund erwarten ließe; über alle Dienstboten ein genaues Verzeichniß zu führen, die Anzeige jedes Dienstwechsels mit Bgleitung eines in sein Dienstbüchlein eingeschriebenen Zeugnisses über das vorgängige Dienstverhalten zu bewirken; sich durch Belehrung der Dienstherrschaften über ihr eigenes Interesse hiebei der Wahrheit dieser Zeugnisse zu versichern, und solche Dienstboten, die von dem Wege der Treue und Arbeitsamkeit abgewichen sind, im Falle fruchtloser Ermahnung und versuchter Besserung (nach Umstän-

den wegen wirklicher Veruntreuung verhängter Strafe), wenn sie Ausländer sind, über die Grenze zu schaffen, oder, wenn sie Inländer sind, den Arbeitshäusern auf so lange zu übergeben, bis die Ueberzeugung statt findet, daß sie ohne Gefahr für das Recht der übrigen Gesellschaft wieder in Freiheit gesetzt werden können. In welcher Art dem, nur durch Veruntreuung zu bestreitenden Luxus der dienenden (besonders weiblichen) Klasse, über welchen vorzüglich in den Städten so sehr geklagt wird, von der Polizei entgegenzutreten sei, wurde bereits im §. 103 voraus bemerkt. In vielen, wo nicht in den meisten Fällen werden jedoch die Dienstherrschaften selbst durch ihr eigenes Benehmen das Einschreiten der Polizei unnöthig zu machen im Stande sein.

Leider aber ist das Benehmen der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde nur zu oft von der Art, daß letzteres, statt zur Arbeitsamkeit, Ehrerbietung und Treue ermuthigt zu werden, vielmehr zum Unmuthe, zur Bitterkeit mit ihren schlimmen Folgen sich gereizt und getrieben sehen muß; und es wird daher, um auch der zweiten oben angegebenen Rücksicht zu genügen, von der Polizeigesetzgebung der Verwaltung nicht minder zur Pflicht zu machen sein, die Beschwerden der Dienstboten gegen ihre Dienstherrschaften willig zu vernehmen, und letztere, wenn jene gegründet befunden werden, in Fällen wirklicher Verletzung der Gesundheit, Ehre oder Freiheit der Dienstboten (z. B. durch grobe Injurien oder Schläge ꝛc.) der Strafjustiz zur Uebung ihres Amtes zu bezeichnen, — als wohin diejenigen Arten der Selbsthülfe, der Selbstrache oder Bosheit der Dienstherrschaften, an welchen alle Merkmale wirklicher Rechtsverletzung sich vorfinden, unstreitig gehören, — oder, im Falle das Recht der Dienstboten zur Zeit blos gefährdet sein sollte, (z. B. durch Forderung übermäßiger Anstrengung, Vorenthaltung angemessener Nahrung, beständiges Zanken und Schimpfen ꝛc) unmittelbar selbst die Dienstherrschaften durch Ermahnung und Verweis zur Humanität zurückzuführen, im Falle aber diese Mittel fruchtlos bleiben sollten, die Namen derselben mit Angabe ihres Verfahrens, nachdem auch die Bedrohung damit unbeachtet geblie-

ben, der Publizität zu übergeben. Ein gewiß nicht zu hartes Mittel, gegen Menschen, welche die ihnen dienende Klasse zu mißhandeln gewöhnt sind; ganz geeignet bei Menschen, die noch Ehrgefühl haben, durch die Scheu vor dem Pranger der Publizität und bei Menschen, denen dieses Ehrgefühl fremd ist, wenigstens durch die Furcht, keine Dienstboten mehr bekommen zu können, die vorausgesetzte Inhumanität am sichersten zu zügeln. Oder sollten Menschen nicht eines kräftigeren Schutzes gegen Mißhandlungen würdig sein, als Thiere, die man immer mehr gegen Mißhandlungen unter Schutz gestellt wissen will? — Jeder Theil soll geschützt werden, aber der dienende Theil um so gewisser, je entschiedener dieser seiner ganzen Stellung nach der Schutzbedürftigere und Unglücklichere ist. Die Gewißheit eines solchen gegenseitigen, raschen und kräftigen Schutzes dürfte die wirksamste Gesindeordnung sein. Zu vergessen ist nicht, was in Ansehung des Rechts der dienenden Klasse, einen den gegenwärtigen Zeit-Lebens- und Preißverhältnissen angemessenen, höheren Lohn zu fordern, sowie der Pflicht und Klugheit, solchen zu gewähren, früher hier bereits bemerkt worden ist. Wo alle anderen Klassen in jeder Hinsicht besser, weit besser leben, als sonst, ist der Anspruch auch der dienenden, wie der im Lohn arbeitenden Klasse überhaupt, auf die Bedingung eines besseren Loses mit Recht nicht abzuweisen. Man gewähre doch diese Bedingung, — zugleich das Mittel, um Veruntreuungen abzuwehren — bevor die mächtigen Angriffe eines Prudhon auf die Gültigkeit des Eigenthumsrechts überhaupt, seine beredten Schilderungen der Mißverhältnisse unserer gegenwärtigen Zustände und der verderblichen Folgen der ungleichen Vertheilung der Glücksgüter zu einer furchtbaren Geltung und Wirksamkeit gelangen, was um so eher möglich, je mehr seine eindringlichen Worte sich in die Herzen der minderbegünstigten, der arbeitenden, oft darbenden Klassen nur zu leicht einschmeicheln.

§. 114.

Gegenstände polizeilicher Aufsicht und vorbeugender Thätigkeit sind ferner sowohl diejenigen Personen, die angeschul-

digter Verbrechen gewisser Klassen verdächtig, aber nicht überwiesen, und darum blos von der Instanz entbunden, oder nach überstandener Strafe wieder in Freiheit gesetzt worden sind, als auch diejenigen, die als überwiesene Verbrecher zum Gefängniße verurtheilt sind, während ihrer Strafzeit selbst.

Es ist begreiflich, daß in der Freiheit von Personen der beiden ersteren Arten, wenn sie wegen solchen Verbrechen, die einen besonderen Grad rechtlicher Verdorbenheit, Boßheit oder Rachsucht voraussetzen, von der Instanz nur entbunden, oder bestraft worden sind, — eine wahrscheinliche Gefahr für die rechtliche Sicherheit der übrigen Staatsglieder existiere, daß also, um dieser Gefahr zu begegnen, die Polizeiverwaltung von der Gesetzgebung verpflichtet werden müsse, Personen jener beiden Arten, unter der bezeichneten Voraussetzung, mit ihrer ununterbrochenen Aufsicht so lange zu begleiten, bis die erwähnte Gefahr aus objektiven, in fortgesetztem legalem Benehmen jener Personen liegenden Gründen als verschwunden vernünftig anzunehmen sei, und zur Ermöglichung solcher wirksamen Aufsicht jene Personen auf bestimmte Bezirke zu konfiniren.

Allein Menschen blos darum, weil der gegen sie, gleichviel aus welchen (vielleicht blos verleumderischen) Quellen geschöpfte Verdacht einer verbrecherischen That nicht juridisch vollkommen niedergeschlagen werden konnte (was ohne alle Schuld des Verdächtigen so leicht möglich ist), ihrer Freiheit gänzlich wohl gar auf mehrere Jahre zu berauben, erschiene als eine Art des Machtgebrauchs, die höchstens dann für zulässig erklärt werden dürfte, wenn eine vollkommene, moralische Gewißheit der begangenen That, für deren Erhebung zur juridischen Gewißheit es lediglich an bestimmten äußeren Formen gebräche, vorhanden, und überdieß durch die Individualität des Charakters des Verdächtigen die Gefahr bis zu einem, durch jene Konfinirung und Beaufsichtigung nicht zu beseitigenden Grade begründet, also nicht blos durch Mißtrauen und politische Gespensterfurcht erzeugt und genährt wäre. Denn ohne diese Schranken könnte die Sicherheit auch des rechtlichsten, wenn nur freimüthigen, und darum

oft Verläumdungen ausgesetzten Mannes durch eben die Macht gebrochen werden, die zu seinem Schutze bestimmt ist.

Die blos von der Instanz Entbundenen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Individualitäten ihres Charakters durch das Gesetz im voraus auf eine gleiche Anzahl von Jahren zum Freiheits-Verluste verdammen, dürfte in keiner Art gerechtfertigt werden können.

Daß auch bei solchen Verbrechern, die während ihrer Strafzeit Beweise gründlicher Besserung gegeben haben, die Nothwendigkeit ihrer Konfinirung und besonderen Beaufsichtigung nach ihrer Rückkehre in die Gesellschaft hinwegfalle, darum aber bei ihrer Entlassung ihr Benehmen während der Strafzeit gewissenhaft konstatirt werden müsse, versteht sich von selbst.

Aber auch während der Dauer einer längeren Gefängniß-Strafe sind die Verbrecher der oben bezeichneten Klassen insofern besondere Gegenstände polizeilicher Thätigkeit, als nicht nur ihrem Entkommen entgegengewirkt werden muß, — welchen Zweck die Polizei, wenn gleich aus verschiedenem Gesichtspunkte, mit der Strafjustiz gemein hat; denn letztere bezielt die Sicherheit des Strafvollzugs, erstere aber hat die Gefahr der Gesellschaft durch die Entsprungenen, und deren Beseitigung im Auge —; sondern auch die Sicherheit der Staatsglieder in hohem Grade dabei interessirt ist, daß nach geendigter Strafzeit statt des Verbrechers, wenn auch nicht ein durchaus guter Mensch, doch ein rechtlicher, wenigstens nicht gefährdender Bürger in die Gesellschaft zurücktrete; denn, können die Strafgefängnisse selbst Schulen der Verbrechen sein, welche der Sträfling vielleicht als blos Gefallener betritt, und als heilloser Bösewicht verlassen kann, so würde offenbar das Verbrechen bestraft mit der Folge, um gleich mehrere wieder bestrafen zu müssen, und die Strafgefängnisse wären selbst die ergiebigsten Quellen von Gefahren für die rechtliche Sicherheit der Gesellschaft.

Um das Letztere hat sich die Strafjustiz nicht zu bekümmern, um so gewisser aber die Polizei, und es sind daher Strafgefängnisse nothwendig Objekte der Strafjustiz

nicht nur, sondern auch der Polizei, für jede derselben im eigenen Interesse ihres Zweckes, und es thut Noth, diese geforderte zweifache Aufgabe redlich ins Bewußtsein zu rufen und ins Auge zu fassen, die Sphäre einer jeden derselben zu bestimmen.

Die Strafgesetzgebung bedroht mit Strafen, um dadurch von Rechts-Verletzungen, von Verbrechen abzuhalten; denn so wie die Staatsgewalt, ihrem Begriffe zufolge, überhaupt nur zum Gebrauche von Mitteln zum Staatszwecke befugt ist, und nur im Bestimmen oder Gebrauchen solcher Mittel als Staatsgewalt handelt, so kann sie auch zum Bestimmen und Anwenden von Strafen, als Mittel zur Rechts-Sicherung, nur befugt sein; um ihren Drohungen exekutiven Ernst und Nachdruck zu geben, dadurch ihre Wirksamkeit zu stützen, muß sie die gedrohten und verwirkten Strafen vollziehen, und in dem Vollzuge der gesetzlich zuerkannten Strafen der Instruktion gemäß vollendet die Strafjustiz ihre Funktion und Aufgabe. Sie hat nur darauf zu sehen, daß der Verurtheilte das ihm zuerkannte Uebel, nicht mehr und nicht weniger, erleide; das gegenwärtige Uebel als Folge der Vergangenheit, ist ihr Gesichtspunkt; sie hat daher nebst anderen auch auf die Bedingungen physischer Subsistenz, gesunde Luft und Nahrung nämlich, zu wachen, denn ein langsames jahrelanges Tödten kann und darf nie die Absicht einer Gefängniß-Strafe sein.

Das gegenwärtige Uebel, als Einwirkung auf die Zukunft, ist dahingegen der Gesichtspunkt der Polizei, und je gewisser ihr Zweck erheischt, der Gefahr künftiger Verbrechen in den Personen der Verbrecher selbst, insofern die Strafduldung selbst Quelle jener Gefahr sein könnte, zuvorzukommen, desto zweifelloser muß die Verwaltung von der Polizeigesetzgebung verpflichtet werden, diejenige Aufsicht und Maßregeln in Beziehung auf die Gefängniß-Sträflinge eintreten zu lassen, wodurch die Beseitigung jener Gefahr bedingt ist. Ob diese zweifachen Funktionen durch dieselben Organe in den Gefängnißhäusern besorgt werden, ändert nichts an der Sache, diese Organe stehen dann unter der Aufsicht

der höheren Justiz- und Polizeibehörden, deren jede für Erfüllung der sie betreffenden Aufgaben einzustehen hat.

Die Bedingungen der Beseitigung der Gefahr sind aber

1) Absonderung der Sträflinge nach gewissen Klassen, in welche aber die Einreihung keineswegs blos nach den Arten oder Graden der von ihnen begangenen Verbrechen zu geschehen hat, sondern vielmehr nach psychologischem Maßstabe mit Rücksicht auf die Individualität der Charaktere, der Gemüthes- und Sinnesart, auf die Grade der Verdorbenheit und Verstocktheit; Momente, worüber die vorausgegangene Criminalunterfuchung vollkommenen Aufschluß gegeben haben muß, welcher den die Absonderung zu besorgen habenden Personen mitzutheilen ist, die im Laufe der Zeit nach Maßgabe ihrer Bemerkungen allerdings wieder Veränderungen in jener Einreihung vorzunehmen ermächtigt sein müssen, für deren Zweckmäßig- und Unpartheilichkeit sie verantwortlich bleiben. Es ist einleuchtend, daß solche Absonderung nicht nur billig und gerecht, sondern auch für den Zweck der Besserung unumgänglich nothwendig ist.

2) Für alle Klassen angemessene, nicht erdrückende, aber die Zeit möglichst ausfüllende Beschäftigung, verbunden mit irgend welchem Vortheile für sich auszeichnenden Arbeits-Fleiß, aber auch mit fühlbaren Nachtheilen für die wirkliche Trägheit, um in diesen Menschen die Gefühle der Wohlthätigkeit des Arbeitsfleißes, dadurch die Neigung zu letzteren zu erwecken und zu nähren, dagegen sie die Nachtheile der Trägheit wesentlich empfinden zu lassen und davon abzuschrecken im Angesichte der belohnten Thätigkeit.

3) Eine kluge, eindringende Belehrung aller Sträflinge über die Bestimmung des Menschen und die Pflichten des Bürgers. Hier kömmt es aber vorzüglich darauf an, daß nicht ein gewohnter Schlendrian oder bigotter Eifer dem Geschäfte sich unterzieht, sondern die

eigene volle Kenntniß jener wahren Bestimmungen und Pflichten, verbunden mit einem tiefen Blicke in den Gang des menschlichen Herzens, mit der Gabe wirklich eindringender Beredsamkeit, und einem rastlosen, wahrhaft religiösen Streben, in humaner Art sich das Verdienst der Besserung entarteter Menschen zu erwerben, welches in Bewirkung solcher Besserung seinen höchsten Lohn sucht und findet, und, eingehend in das Bedürfniß der Einzelnen, nicht ermüdet, bis das Ziel erreicht ist. Es ist viel daran gelegen, solche Männer, die freilich etwas selten sein dürften, zu finden, und sie dem mühseligen Geschäfte zu erhalten; endlich

4) Eine, dem Grade der (nicht etwa blos geheuchelten, sondern) in der That bewirkten Besserung anzupassende, stufenweis würdigere Behandlung, in welcher die Besserung eine nachhaltige Stütze und Ermuthigung fände, um nicht der Last der Leiden mit ihren guten Vorsätzen zu erliegen; dahingegen eine wachsende Strenge gegen die unverbesserliche Verstocktheit, die vielleicht dennoch endlich dem Drucke der Last weicht, und vernünftigen Vorstellungen sich öffnet.

Durch solche Maßregeln, im rechten Geiste erfaßt und durchgeführt, wird den Strafgefängnissen, ohne dem vernünftigen Zwecke der Strafen, als solcher, zu nahe zu treten, der Charakter von Arbeits- und Besserungs-Anstalten gegeben werden, welchen ihnen anzueignen der Zweck der Polizei unerläßlich gebietet, ein Zweck, den man bisher nur nicht von dem Zwecke der Justiz in Ansehung dieses Gegenstandes gehörig auszuscheiden wußte, und darum die verschiedenen Ansprüche nicht miteinander zu vereinbaren vermochte. Die Justiz soll strafen, aber die Polizei soll bessern, und dieses letztere verträgt sich vollkommen mit dem ersteren, sobald man unter Strafen — nicht ein Racheüben, wozu es manche Theorie stempelt oder erniedrigt, sondern — das Anwenden von Mitteln zur Rechts-Sicherung versteht, was es nur sein kann und darf.

Eine Maßregel, worin die neuere Zeit das Heil gefunden zu haben glaubt, ist der eiserne Zwang der Gefangenen zur Absperrung und zu absolutem Stillschweigen. Muß aber derjenige, der die Dinge näher betrachtet, bereits zurückbeben vor der Leichtigkeit, mit der man Gefängniß-Strafen bis zu 10 und 20 Jahren sogar gegen bloße Versuche von Verbrechen (die doch offenbar, als Versuche, somit bloße Gefährdungen, nur in die Klasse der Polizeivergehen gehören,) diktirt sieht, so muß derjenige, der sich lebendig in die Qual jenes Zwanges zu denken vermag, und ihre Folgen mit Menschenkenntniß berechnet, zurückschaudern vor Menschen, die fähig sind, Besserung ihrer gefallenen Mitmenschen dadurch zu bezielen, daß sie solche effektiv ihres Unterscheidungszeichens vom Thiere, der Sprache, beraubt wissen wollen. Von Menschen umgeben sein, sprechen können, und doch durchaus nicht dürfen, wie heißt der menschliche Mensch, der solche Qual ganz zu fassen vermöchte? — Wenn es freilich blos darum zu thun wäre, unerwünschlichen, verderblichen gegenseitigen Mittheilungen der Gefangenen unter sich zu steuern, dann möchte jenes Mittel zweckmäßig sein; aber dieser Zweck ließe sich noch weit sicherer durch das Zungenausschneiden erreichen, und wer weiß, ob nicht vielen Gefangenen dieser Zustand noch erträglicher wäre? Blödsinnig müßte man aber sein, oder doch ohne alle Menschenkenntniß, um glauben zu können, daß das Erdulden jener Qual irgend zur Besserung führen werde, oder daß die anscheinende Besserung mehr als Schein oder Heuchelei sei; und doch scheinen viele schon dadurch sich haben täuschen zu lassen.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die allermeisten Verbrecher, indem sie für ihre Handlungen Entschuldigungen suchen, wohl auch finden oder doch zu finden glauben, das Strafgefängniß nur mit dem größten Unmuthe betreten, der durch die Empfindung des Freiheitsverlustes gewiß eher gesteigert, als vermindert wird. Sind nun diese Menschen durch den absoluten Mangel aller Ansprache mit ihren Umgebungen aller Gelegenheit beraubt, fremde, zerstreuende Vorstellungen zu empfangen, so werden und müssen sie einzig ihrem Unmuthe

nachhängen, der ins Innerste zurückgedrängt und gleichfalls aller Gelegenheit beraubt, sich in irgend welcher Art Luft zu machen, auf solche Weise sich zur Bitterkeit, das Grab aller Empfänglichkeit für moralische oder rechtliche Belehrung, steigern, und im Laufe der Zeit bis zum rachesüchtigen Menschenhasse ausbilden, oder, im gelindesten Falle bei sehr phlegmatischen Menschen, in thierische Stumpfheit sich auflösen wird. Kann man auch die Möglichkeit nicht leugnen, daß einzelne dieser Menschenklasse der fast übermenschlichen Resignation fähig seien, um, obgleich verschlossen in sich selbst, den Belehrungen williges Gehör zu bewahren, so ist dieß doch gewiß nur die allerseltenste Ausnahme von der Regel; und wenn dem so ist, so wird die angedeutete Maßregel, weit entfernt, ein Mittel zur Besserung der Verbrecher zu sein, vielmehr in der Regel als das wesentlichste Hinderniß dieser Besserung und des Erkennens ihres Eintrittes kaum in Abrede gestellt werden können.

Es ist auch von Anderen schon bemerkt worden, daß immerwährende Abgeschiedenheit höchst nachtheilig auf die meisten Charaktere wirke, sie verstockt und gegen die bürgerliche Gesellschaft und Ordnung erboßt mache, daß sie die Gesundheit schnell untergrabe, und bei vielen zum Wahnsinn führe, daher wahrhaft grausam sei.

Höchstens dürfte die, jedoch vorerst nur temporäre Entziehung der Sprechbefugniß als Folge eines, vorgängiger Warnung ungeachtet fortgesetzten, wirklichen Mißbrauches dieser Befugniß in Aussicht zu stellen, und nöthigenfalls auf kürzere oder längere Dauer in Anwendung zu bringen, in dieser Art als ein taugliches und gerechtes Mittel zum Zwecke nicht zu verkennen sein; denn es wird jenem Mißbrauche sicher wehren, wenn gleich nicht zur Besserung führen, da durch die absolute Absperrung der Gefangenen von einander — eine wahre Menschenquälerei — zwar der gegenseitigen Ansteckungslust gesteuert, aber in der That nicht wirklich gebessert wird; jene wirkt nur negativ zunächst, und folgeweis die Empfänglichkeit für wahre Besserung untergrabend. Das sogenannte Zellen- oder absolute Absperrungs-System ist

eine der grausamsten nicht nur, sondern auch eine der Besserungs-Zweck-widrigsten Erfindungen. Kein wirklicher Menschenkenner kann dazu rathen. Der Zweck der Besserung der Gefangenen kann und soll, ohne jene Menschenquälerei und ohne die enormen Kosten, welche das absolute Absperrungs-System erheischt, auf den hier voraus bezeichneten Wegen so weit immer möglich erreicht werden. Wirkliche Besserung auch der von einander Abgesperrten könnte doch nur durch das unter 3) voraus angegebene Mittel bewirkt werden; wo aber dieses Mittel wirkt, bedarf es der Absperrung nicht, bei der nicht einmal der Erfolg ungeheuchelter Besserung erkennbar wäre.

Bei denjenigen, die zu lebenslänglichem Gefängnisse bestimmt sind, fällt zwar, weil sie nicht mehr in die Gesellschaft zurückkehren sollen, der oben angegebene Grund des Wirkens für ihre Besserung hinweg; an seine Stelle aber tritt, — abgesehen davon, daß auch diese durch ausgezeichnete Besserung einer Begnadigung sich würdig machen können, — die Absicht, den Menschen wenigstens als moralisches und religiöses Wesen soviel thunlich zu stützen, und dem Uebergange desselben zur Verzweiflung zu begegnen.

Uebrigens dürfte nicht zu übersehen sein, daß, wenn auch die beste (oben unter Nr. 3 geheischte) Belehrung fruchten soll, die unmittelbar nächsten Aufseher der Gefangenen zwar allerdings charakterfeste, streng rechtliche und pflichtmäßige, dennoch aber da, wo sie verdient und wirksam ist, mit passender Schonung verfahrende Menschen sein müssen; denn wenn diese Aufseher nur durch Rohheit und Härte zu verwunden wissen, und ihre Gewalt mit beliebiger Partheilichkeit geltend machen, dann wird durch sie unfehlbar weit mehr verdorben, als durch die beste Belehrung gut gemacht. Es dürfte daher nothwendig sein, diese Aufseher, damit die Wirkung der Belehrung nicht beliebig durch sie wieder vereitelt werden könne, der Leitung der mit der Belehrung beauftragten Personen insoferne zu unterstellen, als sie von letzteren über die Art der Behandlung der einzelnen Subjekte Weisungen zu empfangen haben, und diese zu befolgen wirksam angehalten werden:

ein Punkt, der unstreitig wichtig ist, und an dessen Uebersehen das bisherige Besserungs-Streben hätte scheitern müssen, wäre es auch ernster, als es der Fall war, wirklich eingetreten.

Nur durch das Zusammenwirken der bisher erörterten Momente, mit Beseitigung vereitelnder Hindernisse, kann gehofft werden, den Besserungs-Zweck der Polizei zu erreichen, die dann auch, nach Maßgabe des Resultates, ihre über die entlassenen Gefangenen zu führende Aufsicht in angemessener Art zu modifiziren im Stande sein wird.

Entlassenen Sträflingen muß fortgeholfen, es muß ihnen (am besten durch Privatvereine) zuvörderst Arbeit und dadurch Verdienst, Zutrauen zu sich selbst und durch Beides Credit, Muth und Bestätigung in gefaßten guten Vorsätzen verschafft oder doch erleichtert werden.

Bedingungen dessen sind 1) daß das Publikum, welches sich ihrer durch Geldbeiträge oder durch Verwendung ihrer Kräfte annehmen soll und will, davon unterrichtet werde, was zu ihrer Verbesserung und Humanisirung in den Strafhäusern geschehen und erreicht worden ist; 2) es müssen auch die speziell der Theilnahme des Publikums empfohlenen und überlassenen Subjekte wenigstens für einige Zeit unter Ueberwachung der Polizei gehalten bleiben, und sie müssen besonders der Beschränkung unterliegen, daß ihnen auch für Geld kein Branntwein verabreicht werden darf.

Darüber also, was für den Unterrichts- und Besserungs-Zweck jener Subjekte in den Gefängnissen geleistet worden ist, muß das Publikum ausführlich und verläßig in Kenntniß gesetzt werden, sonst würde das schöne Vorhaben, das wieder Ehrlich- und sich und anderen Nutzbar-Machen der aus den geöffneten Straforten Entlassenen selbst und zum Nachtheile und mit Gefahr des kein Vertrauen schenkenden Publikums nur schlecht von Statten gehen: ein verfehlter Versuch aber lähmt nach Erfahrungen Kraft und guten Willen für lange Zeit.

§. 115.

Eine eigene Klasse von Gegenständen polizeilicher Aufsicht und Thätigkeit bilden — im Gegensatze der Individuen,

von welchen bisher und zwar darum früher die Rede war, weil der Gang vom Einfachen zum Zusammengesetzten der natürliche ist — die juridischen Personen oder Personen-Gemeinheiten, sowohl, insoferne von der Statthaftigkeit ihrer Existenz an sich die Frage ist, und sie, die Anerkennung dieser Statthaftigkeit vorausgesetzt, gegen Gefährdungen ihres Rechtsgebietes geschützt werden müssen, als auch insoferne andere Schutzgenossen des Staates gegen Störungen und Verletzungen ihres Rechtes von Seite solcher juridischer Personen durch die Polizei im Interesse ihres Zweckes sicher zu stellen sind. Zu dieser Klasse gehören alle eigentlichen Gesellschaften oder Vereine und Corporationen, alle Stadt- und Dorf-Gemeinden, alle religiösen oder kirchlichen Vereine und Orden.

Bei der Schwäche der isolirten Menschen und der ihnen von der Natur sichtbar gegebenen Anweisung zur Coexistenz oder Gemeinschaft mit anderen, ist das Assoziations-Recht, oder die Befugniß der Menschen, sich zum gemeinsamen Erstreben bestimmter Zwecke zu verbinden, und die Mittel für diese Zwecke zu wählen und auszuführen, ein natürliches und unveräußerliches Menschenrecht, in seinem Gebrauche lediglich beschränkt und zu beschränken durch das allgemeine Rechtsgesetz, dahin nämlich, daß sie sich nur für gemeinsames Erstreben solcher Zwecke und auf solchen Wegen verbinden dürfen, welche diesem Rechtsgesetze nicht zuwider laufen. Solches Assoziationsrecht, sammt den aus seiner Natur abfließenden Rechten, muß in der Staatsverfassung und in der Civilgesetzgebung, wenn sie ihrem Zwecke genügen will, ausdrücklich sanktionirt und bestimmt sein, ohne daß eine weitere Schranke, als die bezeichnete, und das Binden seines Gebrauches an besondere Erlaubniß, als welche schon in der Gesetzgebung enthalten, zulässig wäre.

Insoferne jedoch der Staat eine Ueberschreitung der bezeichneten Schranke nicht dulden dürfte, muß die Polizeiverwaltung von der Polizeigesetzgebung ermächtigt und verpflichtet werden, darüber zu wachen, daß nicht, auch nicht unter der Maske rechtlichen Strebens, Vereine für rechtswidrige

Zwecke — wohin jedoch Vereine für Abwendung unduldsamen Nichtgebrauches oder Mißbrauches der Gewalt auf rechtlichen Wegen nicht zu rechnen sein können, — bestehen und wirken, zu dem Ende von allen Vereins-Satzungen sich vollständige und verlässige Kenntniß durch deren Einsichtnahme zu verschaffen, und bei wirklich gegründetem Verdachte verborgenen rechtswidrigen Strebens alle diejenigen Maßregeln einzuschlagen, welche der Würde des Staates angemessen und geeignet sind, über das wirkliche Thun und Treiben des Vereines volle Wahrheit zu erkunden.

Die unmittelbare Folge davon ist, daß es, wenn auch anderen Staatsgliedern gegenüber, doch nicht der Regierung des Staates gegenüber geheime Gesellschaften oder Verbindungen geben dürfe; daß diejenigen Vereine, welche ihre Existenz den Augen der Regierung entziehen, schon dadurch den Verdacht unredlichen Strebens gegen sich begründen, und dadurch jene Maßregeln gegen sich hervorrufen; daß alle Vereine, deren Tendenz und Wirken sich nicht als innerhalb der gesetzlichen oder rechtlichen Schranke bewegend befunden werden, als unzulässig der Auflösung unterliegen. Jedoch versteht sich von selbst, daß nicht Gespensterfurcht, nicht von den Behörden blos erträumte, sondern nur objektive wirkliche Rechtswidrigkeit des Strebens allein zur Auflösung berechtigen könne, und daß es Pflicht der Staatsgewalt sei, sich alles Mißbrauches, der zur Nothwehr gegen sie zwingen könnte, streng zu enthalten.

Die Statthaftigkeit eines Vereines an sich vorausgesetzt, hat die Polizei denselben, wie jedes individuelle Staatsglied, im Genuße seiner Rechte gegen andere Rechts-Subjekte, aber auch diese gegen ihn zu schützen, dabei aber, gleichwie sie die Individuen nicht gegen sich selbst zu schützen hat, die freie Selbstthätigkeit der juridischen Person innerhalb ihrer, mit der Freiheit aller anderen verträglichen Sphäre zu respektiren, also in das innere Leben der juridischen Subjekte höchstens insoferne sich einzumischen, als durch dasselbe die rechtliche Sicherheit der Vereinsglieder in ihrer Eigenschaft als Schutzgenossen des Staates gefährdet werden könnte.

Die aus der Natur eines Vereines fließenden allgemeinen Rechte, welche die Civilgesetzgebung zu bestimmen, und worin die Polizei das von ihr zu Sichernde zu erkennen hat, sind:

a) das Recht, die Mittel für Erreichung des Vereinszweckes zu wählen und ins Leben zu setzen;

b) die Handlungsweise der Vereinsglieder dem Zwecke gemäß zu leiten, und zu diesem Behufe Vereins-Vorstände und Behörden zu bestimmen;

c) das für Erreichung des Vereins-Zweckes nöthige Vermögen aufzubringen, und zweckgemäß zu verwalten; und

d) zur Forterhaltung des Vereines neue Glieder aufzunehmen.

Ohne mich hier auf die Vereine für geistige oder gelehrte Zwecke, für Wohlthätigkeit, für industrielle Zwecke, für gesellige Unterhaltung u. s. w. einzulassen, wird es genügen, zwei besondere Arten von Vereinen, nämlich die (Stadt- oder Land-) Gemeinden, und die religiösen Vereine oder Kirchen in besondere Erörterung zu ziehen.

§. 116.

Es ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß schon vor dem Staate vorher das Bedürfniß der Sicherheit für Personen und Habe, und daß selbst nach Errichtung des Staates der Wunsch nach größerer Sicherheit, als sie von dem, besonders von dem noch unvollkommenen Staate gewährt wurde, in der Nachbarschaft, jedoch mehr oder weniger zerstreut lebende Menschen und Familien zum Zusammenrücken mit ihren Wohnungen und zum Bilden dessen, was wir Gemeinden nennen, bestimmt habe; daß also diese keineswegs als Produkte des Staates, oder als Staats-Anstalten zu betrachten, daß sie vielmehr selbst die ersten schwachen Versuche und kleinen Vorbilder von Staaten, und daß, mit und nebst der Geselligkeit, Sicherung ihr erster und Hauptzweck gewesen sei. Dies beweisen die Dorf- (Tag- und Nacht-) Wächter, die Feld- oder Flur-Wächter, die Heerden-Wächter oder Hirten, als worauf sich noch jetzt, nebst den Mauern

und Thoren und einigen Feuerlösch-Anstalten bei den größeren, die Gemeinde-Anstalten auf dem Lande meistens beschränken.

Daß in den Gemeinden sich die Bedingungen leichterer Befriedigung auch mancher anderer Bedürfnisse außer jenem der Sicherheit fanden, war, so wie die Sorge für Erhaltung der Ordnung unter den Zusammenwohnenden, nicht sowohl Zweck, als vielmehr die natürliche Folge des Zusammenwohnens, gleichwie denn auch jetzt noch in den meisten Land-Gemeinden, außer jenen Anstalten für Sicherheit, höchstens noch für die Bedingung einiger Menschenbildung von Gemeinde-Wegen durch Gemeinde-Schulen gesorgt wird. Es läßt sich daher nicht sagen, daß Gemeinden überhaupt Vereine seien für gemeinschaftliche Herstellung der Bedingungen, und für Entfernung der Hindernisse der Erreichbarkeit der Lebenszwecke aller Einzelnen, auch zu positiver Beförderung derselben; und es dürfte die Frage sein, ob sich auch nur eine Gemeinde finde, auf welche dieser Begriff vollkommen paßte. Erstrecken sich doch selbst in den größten Stadt-Gemeinden die Ansprüche der Glieder an die Gemeinde, außer den Bedingungen der Sicherheit, Ordnung und Elementarbildung, nur auf die Bedingungen der Befriedigung absoluter Bedürfnisse (Brod, Fleisch, Wasser, Brennmaterial), und auch wohl einige Arten geselligen Vergnügens. Gesetzt aber auch, daß sie hier alle Lebenszwecke wirklich umfaßten, so ist die Richtung der größten Stadt-Gemeinden doch nur Ausnahme von der Regel, und von der Ausnahme dürfte der allgemeine oder Gattungs-Begriff kaum zu abstrahiren sein, als welcher mehr nicht, als Sicherheit der Personen und Habe, und die, der Individualität der Vereinigten nothwendigen oder erwünschlichen, Vortheile der Geselligkeit umfassen mag. *)

---

*) Diese Sicherheit für Personen und Habe ist jedoch in der Definition von Gemeinden in einem weit beschränkteren Sinne zu nehmen, als in der Definition vom Staate, und es läßt sich darum nicht sagen, daß der Zweck von Gemeinden und der Zweck des Staates derselbe sei. Statt anderer Beweise dafür will ich nur auf die Consequenzen des Gegentheiles aufmerksam machen.

Für gegenwärtigen Zweck genügt es jedoch, voraus setzen zu dürfen, daß die Gemeinden überhaupt Vereine seien für anerkannt erlaubte Zwecke, um das zulässige und pflichtgemäße Wirken der Polizei in Beziehung auf sie bemessen und bestimmen zu können.

§. 117.

Als nächster Maßstab hiefür gelten die am Schlusse des §. 115 aufgeführten Rechte, die aus der Natur eines Vereins als solchem von selbst fließen, und deren Richtigkeit nicht in Abrede gestellt werden kann; in ihnen ruht die juridische Persönlichkeit, das Recht der Autonomie der Gemeinden, dessen Unterdrückung eine wahre Rechtsverletzung wäre.

Demnach ist jede Gemeinde, und zwar ohne daß es einer besondern Autorisation hiezu von Seite des Staates bedürfte, — denn die allgemeine Autorisation ist unserer Voraussetzung nach, und muß schon in der civilgesetzlichen Bestimmung des Rechtsgebiets jedes statthaften Vereins enthalten sein — berechtigt, nachdem sie sich ihre Vereinszwecke ins Bewußtsein gerufen hat, wovon billig alles Gemeindeleben jetzt wenigstens ausgehen sollte, damit es endlich eines klaren Selbstbewußtseins und der Kenntniß der Richtung seines Strebens theilhaftig würde.

---

daß dann die Gemeinden, die wenigstens, deren ökonomischen Kräfte dazu ausreichten, befugt sein müßten, aus eigenem Rechte, innerhalb ihrer Markung vollständige Polizei- nicht nur, sondern auch Civil- und Criminaljustiz-Behörden zu etabliren, sich mit Vertheidigungs-Anstalten zu umgeben, somit als förmliche Staaten im Staate aufzutreten, und an letztere nur zum Behufe ihrer Vertheidigung gegen auswärtige Feinde zu steuern. Dergleichen aber mag zwar in der Kindheitsepoche des Staates stattgefunden haben, sichtbar jedoch hat sich der Sicherheitszweck der Gemeinden, als solcher, in eben dem Grade verengert, in welchem die das Recht sichernde Thätigkeit des Staates erweitert, vervollkommnet, und auf alle seine Glieder erstreckt, dadurch das Bedürfniß der Sicherung durch die Gemeinden vermindert wurde, während das Streben nach den Vortheilen des Zusammenwohnens und geselligen Vereines dasselbe blieb.

1) Den oder die Gemeindezwecke bestimmt festzustellen, oder auch (es versteht sich, innerhalb rechtlicher Sphäre) zu modifiziren, den Verhältnissen der Zeit angemessen zu erweitern durch förmliche Gemeindebeschlüsse, und die Mittel für Erreichung derselben im Allgemeinen zu wählen, und vorzuzeichnen;

2) Zum Vollzuge derselben und überhaupt zur Besorgung und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten eine Vorsteherschaft, und, zur gehörigen Controlle derselben, einen Gemeinde-Ausschuß zu konstituiren und zwar mit völliger Unabhängigkeit von obrigkeitlichem Einfluß oder Bestätigungs-Recht, als wozu ein statthafter Rechtsgrund nicht besteht; die Art der Wahl Beider aus der Gesammtheit der Gemeindeglieder (deren jedem, als solchem, gleiche Rechte gebühren) und die Perioden für Wiederholung dieser Wahlen zu bestimmen, das Geschäfts-Gebiet und Verhältniß beider Behörden vorzuzeichnen, und beide der Gesammtgemeinde unter gewissen festzustellenden Formen für verantwortlich zu erklären;

3) Im Allgemeinen die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, so wie die Arten der auf den Fall des Bedarfs zulässigen Kommunal-Auflagen und Leistungen vorzuzeichnen, Stellung und Revision der Rechnungen anzuordnen;

4) Die Bedingungen der Aufnahme neuer Gemeindeglieder zu bestimmen, und

5) Durch periodenweise zu wiederholende Revision der Gemeinde-Statuten fortschreitende Vervollkommnung des Gemeinde-Wesens zu erstreben.

Ist nicht mit Grund zu widersprechen, daß diese Rechte die natürlichen Corrolarien des Vereins-Rechtes seien, so folgt unmittelbar, daß die Polizei verbunden sein müsse, die Gemeinden in Ausübung derselben gegen Jedermann zu schützen, und um so mehr sich selbst jedes Eingriffes in dieselben zu

enthalten, und daß sie, im Falle sie bisher etwa durch eine für nöthig erachtete übertriebene Fürsorge die Gemeinden in einer solchen Unmündigkeit niedergehalten hätte, bei der sie die unzweifelhaft-natürliche Fähigkeit zu zweckmäßigem Gebrauche jener Rechte verlernen mußten, die doppelte Verbindlichkeit habe, dieses Hinderniß ohne Zeitversäumniß zu heben, und ihre Bevormundung der Gemeinden dadurch zu schließen, daß sie den letztern eine Organisation gebe, wodurch die natürlichen Rechte der Gemeinden treu und vollständig ausgeprägt, diese in den gebührenden Besitz ihrer Rechte wieder eingesetzt und dadurch in die Lage gebracht werden, ihre ohne Zweifel erlangte Mündigkeit zu entwickeln und zu erproben, welche jener, nach unpassenden Grundsätzen des römischen Rechts geübten Vormundschaft keineswegs mehr bedarf, an deren Stelle vielmehr lediglich diejenige Wachsamkeit gegen den etwaigen Mißbrauch der Gemeindebefugnisse zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer zu treten hat, welche zum Schutze dieser durch den Zweck und die Aufgabe der Polizei begründet ist und geheischt wird, deren Natur und Grenze die Römer nicht kannten. Durch diese politische Wachsamkeit wird das Recht und die Pflicht des Staates in Hinsicht der Gemeinden gebührend gewahrt und erfüllt, während durch jene Vormundschaft alles Recht, die ganze juridische Persönlichkeit der Gemeinden vernichtet wurde.

Letzteres wäre überall da der Fall, wo die Regierung des Staates die Gemeindevorstände ernennt, oder auch die nach ihrer ohnedieß beengenden Vorschrift gewählten Vorstände zu bestätigen sich vorbehält; jede Regung und Bewegung des Gemeindelebens regelt und an ihre Zustimmung oder Bestätigung bindet, und bei der ganzen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens die Hand im Spiele hat. Gemeinden, die dessen wirklich bedürften, wären nicht würdig, Gemeinden zu sein, könnten aber dessen nur bedürfen, weil man sie stets gleich Unmündigen gegängelt, und eben dadurch abgehalten hätte, sich als wahre Vereine bethätigen zu lernen; solches Fortsetzen hieße sie in beständiger Unmündigkeit niederhalten, um sie ewig bevormunden zu können, wozu jedoch kein Recht besteht.

Der Vorwand, daß die Gemeinden unfähig seien, ihre Rechte zweckmäßig zu gebrauchen, was jedoch durch Versuche keineswegs erprobt ist, spräche also nur gegen die Regierungen selbst, und könnte jedenfalls die Fortsetzung der Bevormundung, als der alleinigen Quelle jener etwaigen Unfähigkeit, nicht rechtfertigen, sondern höchstens eine rege Wachsamkeit gegen den möglichen Mißbrauch jener Rechte, welchen jedoch abzuhalten die Gemeindeglieder selbst das größte Interesse hätten, auch solches bei ihnen gestatteter, rechtlich freier Regung und Bewegung (wozu auch die selbstthätige Anordnung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevorstände gehört) unfehlbar bewähren würden.

Auch der Umstand, daß man den Gemeinden eine sogenannte niedere oder Lokalpolizei überträgt, und darum die oben angeführte Einwirkung von Staatswegen auf sie behauptet, kann diese Einwirkung nach meiner Ansicht keineswegs begründen und rechtfertigen; dieß wird einleuchten, wenn man näher erwägen will, wozu die Gemeinden schon als solche, auch ohne alle Uebertragung von Seite des Staates, verpflichtet und berechtigt sind, was nach der, nach den Gemeindezwecken sich bestimmenden Aufgabe der Gemeinden zu bemessen ist. Wenn nämlich die Gemeinden nach Kräften für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Gemeindeglieder dadurch wachen, daß sie Raufereien und Mord, Diebstahl und Einbrüche zu verhüten, das Einschleichen gefährlicher Menschen abzuwehren, beginnende Rechts-Streitigkeiten auszugleichen trachten; wenn sie Hülfe- und Rettungs-Anstalten machen gegen Feuer- und Wasser-Gefahren, ansteckende Krankheiten und dem lebendig Begraben-werden entgegenwirken, Elementar-Schulen errichten, für ihre minderjährigen Glieder Vormundschaften, für ihre frommen und milden Stiftungen Verwaltungen anordnen; wenn sie Mangel an Befriedigungsmitteln absoluter Bedürfnisse der Ihrigen zu verhüten streben, und Marktordnungen handhaben; wenn sie für Bronnen, Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, für Straßen-Pflaster, Beleuchtung und Reinlichkeit, selbst für Unterhaltung öffentlicher Promenaden sorgen — so ist dieß nichts anderes,

als das Handhaben der Einwohner-Ordnung und Sicherheit, und das Ausprägen der nach eigenem Bedürfnisse erwünschlichen Vortheile des Beisammenlebens, welches beides den Gemeinden als solchen zusteht und obliegt, daher durchaus nicht als staatspolizeiliche Funktion betrachtet werden kann, wofür es die Natur und Aufgabe der Gemeinden als solcher mißkennend, manchmal bisher irrig ausgegeben wurde; es sind dieß die richtigen Aeußerungen der Gemeinden, als solcher; es besteht in der Verrichtung aller aufgeführten Funktionen und zwar aus eigenem Rechte das eigentliche, wahre Gemeindeleben, welches unter die Firma übertragenen staatspolizeilichen Dienstes zu nehmen, und als solchen zu meistern, der staatspolizeilichen Aufgabe geradezu wiederspricht, als welche in Ansehung der Gemeinden gerade darin zuvörderst besteht, daß die Freiheit der Gemeindebeschlüsse über Gemeinde-Angelegenheiten, der Wahlen der Gemeinde-Vorstände und deren Controllirung, der Communalvermögens-Verwaltung und des ganzen Gemeindelebens innerhalb ihrer rechtlichen Sphäre gegen alle Eingriffe und Störungen durch sie gesichert werde.

Was die Gemeinden in Ansehung der bezeichneten Gegenstände aus eigenen Kräften zu leisten vermögen, sind sie schon von Gemeinheits wegen zu leisten verbunden, mehr aber könnte auch durch Uebertragung vom Staate ihnen nicht angemuthet noch aufgebürdet werden; es vermag also auch durch den Titel einer solchen angeblichen Uebertragung die früher bemerkte Einwirkung des Staates auf sie keineswegs gerechtfertigt zu werden; denn es ist eine solche Uebertragung, inwiefern sie den Kräften der Gemeinden angemessen wäre, überflüssig, inwiefern sie aber über diese Kräfte hinausginge, unstatthaft, wovon jede Regierung, der es nicht um das Vielregieren, sondern um die Erfüllung ihrer wahren Bestimmung zu thun ist, sich überzeugen wird, sobald sie nur die Zwecke und die wahre Natur des Gemeindewesens erforscht, und die richtigen Folgerungen daraus beachtet.

§. 118.

Gleichwie aber das Rechtsgebiet der Gemeinden zu schützen ist gegen Störungen und Eingriffe in seiner wahren Sphäre durch Andere, so sind auch nicht minder die Rechte Anderer, nämlich die Rechte des Staates und seiner Schutzgenossen, als solcher, sicher zu stellen gegen Störungen und Uebergriffe durch die Gemeinden; Störungen und Uebergriffe, die zwar der Natur der letzteren zuwider, dennoch aber unter Menschen, wären sie ohne Aufsicht belassen, mehr oder weniger wahrscheinlich sind.

Deshalb sind für die Landgemeinden Distrikts-Polizei-Commissäre, für die größeren Stadtgemeinden wohl eigene Stadt-Commissäre zu beauftragen mit der, durch den Zweck dieser Sicherstellung motivirten und dessen Erreichung bezielenden Aufsicht und Thätigkeit. Diese hat zu beachten und zu verhüten, das nicht von den Gemeinden unerlaubte Zwecke sich vorgesteckt, und die erlaubten Zwecke nicht durch rechtswidrige, die Sphäre ihrer Befugniß überschreitende, die Freiheit der Gemeindeglieder oder auch Anderer als Staatsglieder ungebührlich beengende, sie in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, oder in der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten behindernde Mittel und Wege erstrebt; daß nicht die minder vermögenden Klassen der Gemeindeglieder durch das Uebergewicht des Reichthums von ihrer Theilnahme an den Wahlen der Gemeindebehörden, und überhaupt von ihrer aktiven Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten verdrängt, bei etwaiger Vertheilung von Gemeindegütern oder derer Nutzungen nicht ungebührlich verkürzt, oder in irgend welcher Art vernachläßigt und übervortheilt werden; daß das Einwohnen der Staatsglieder, wenn sie auch nicht Gemeindeglieder sind, nur an rechtliche Bedingungen (z. B. das Mittragen am Aufwande für die von ihnen mitgenossenen Gemeinde-Anstalten) geknüpft, die Aufnahme zu Gemeindegliedern nicht ungebührlich erschwert; daß kein übermäßiger, die Kräfte der Staatsglieder lähmender Aufwand gemacht, und der wirkliche Gemeindebedarf nicht auf rechtswidrigen oder unklugen Wegen gedeckt; daß das Vermögen milder Stiftungen aller Art ihren

Zwecken nicht entfremdet werde; daß die Gemeindebehörden nicht in Unthätigkeit und Stagnation verfallen, aber auch nicht in despotische Vielgeschäftigkeit und Härte ausarten; daß überhaupt die Gemeinde abgehalten werde, ihre Sphäre zu überschreiten, oder solche auf eine, die außer ihr bestehenden Rechte beeinträchtigende Weise auszufüllen, oder unausgefüllt zu lassen, und die Gemeindeverfassung auf eine verfassungswidrige Weise zu ändern.

Eine solche, rein abhaltende Beaufsichtigung und Thätigkeit ist es, wodurch der Staat seine eigenen Rechte sowohl, als auch die Rechte seiner Schutzgenossen gegen die Gemeinden sicher zu stellen hat; wobei sich von selbst verstehen dürfte, daß in den meisten anfgeführten Fällen der Staat nur dann erst, wenn die Gemeindeglieder ihre Rechte, als solche, gegen die Gemeinde mittelst verfassungsmäßiger Thätigkeit zu wahren nicht vermögen sollten, also nur zur Aushülfe, dann aber destogewisser mit seiner schützenden Thätigkeit einzuschreiten hat, weil auch die Rechte der Gemeindeglieder, als solcher, zu dem ihnen, als Staatsgliedern, vom Staate zu schützenden Rechtsgebiete gehören, und in den bezeichneten Fällen, unter der eben bemerkten Voraussetzung, ihr Anspruch auf den Staatsschutz für ihre Communalrechte vollkommen gegründet ist.

Dieser Gesichtspunkt begegnet der etwaigen Meinung, als ob von mir dennoch ein, zum voraus als unzuläßig erklärter Schutz der Gemeinden gegen sich selbst gefordert sei, denn wenn z. B. die mindervermögenden Gemeindeglieder von dem eine Aristokratie erstrebenden Reichthum unterdrückt, oder ihre Erinnerungen über einschleichende Mißbräuche, Vergeudungen, Rechnungsunordnungen, über Verfassungsverletzungen nicht angehört und berücksichtigt werden wollen, und ihnen der deßhalb angesprochene Staatsschutz dagegen zu Theil wird, so ist dieß offenbar der gebührende Schutz von Staatsgliedern im Genusse ihrer Gemeinderechte gegen die Gemeinden, aber keineswegs Schutz der Gemeinden gegen sich selbst, welcher ja nur alsdann vorhanden wäre, wenn z. B, Gemeinden im Vollzuge ihrer, Nimandes Rechten zu nahe-

tretenden Beschlüsse um ihres eigenen Interesses willen abgehalten, oder überhaupt aus Motiven ihres eigenen Interesses lediglich zwingend bestimmt werden wollten.

Zwar wird der angesprochene Schutz des Staats gegen die Gemeinden in den meisten Fällen auch deren eigenen Interessen wohl zusagen, wie dies z. B. unverkennbar der Fall ist, wenn sie von ungebührlicher Erschwerung der Aufnahme neuer Gemeindeglieder, oder des blosen Wohnens in ihrer Mitte, oder von unkluger, verschwenderischer Gemeindewirthschaft, oder von ungebührlicher Nachläßigkeit und Unthätigkeit vom Staate abgehalten werden: aber Motiv und Grenze dieses Abhaltens darf nicht gesucht werden in dem eigenen Interesse der Gemeinden, sondern nur in dem Rechte der Staatsglieder, unter rechtlichen Bedingungen in irgend einer Gemeinde existiren zu können; in der Pflicht des Staates, seine Glieder gegen Verarmung und Unfähigkeit, ihre Leistungen an den Staat machen zu können, und in der Pflicht des Staats, seine Glieder im Genuße ihrer Gemeinde-Rechte zu sichern. Wie wesentlich dieser Gesichtspunkt von dem, das eigene Interesse der Gemeinden bevormundenden verschieden, und wie nothwendig es sei, jenen Gesichtspunkt an die Stelle des letzteren treten zu lassen, wenn die Gemeinden, obgleich der Regierung des Staates unterworfen, desjenigen rechtlichen, freien Gesammtlebens theilhaftig sein sollen, das sie bei ihrem Eintritte in dem Staatsverband sich vorbehalten haben müssen, dürfte dem unbefangenen Blicke kaum entgehen können, auch wenn man nicht gerade denkt an die Schließung der Schelde gegen die Gemeinde Antwerpen zu Gunsten des Interesses der Gemeinde Amsterdam; ein Gedanke, der übrigens zugleich errinnert an die Verbindlichkeit des Staates, unter Gemeinden derselben Klasse jede formale Rechtsungleichheit sorgfältig zu vermeiden, wie es Gerechtigkeit erheischt.

§. 119.

Ist hiemit der Geist bestimmt, in welchem die Aufgabe der Polizei in Beziehung auf die Gemeinden von der Polizeigesetzgebung zu zeichnen sei, so darf jedoch ferner nicht

unbemerkt bleiben, daß sich die Polizei des Staats mit demjenigen, was von den Gemeiden, als solchen, den Zwecken der Polizei Zusagendes geleistet wird, keineswegs begnügen, daß sie sich nicht für dispensirt erachten dürfe, durch diese Leistungen von Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Beziehung auf alle Staatsglieder, gleichviel ob in Gemeinden vereinigt oder nicht, demnach verbunden sei, die Communal-Anstalten für Zwecke, die in der Aufgabe der Staatspolizei befaßt sind, wo nöthig zu unterstützen, mangelhafte Anstalten der Art zu ergänzen und sich ihrer zweckbefriedigenden Wirksamkeit zu versichern, ganz fehlende Anstalten der Art zu ersetzen, und überhaupt auch in Hinsicht auf die zu Gemeinden vereinigten Staatsglieder alle diejenige Aufsicht und Thätigkeit eintreten zu lassen, wodurch die Erfüllung der ganzen Sphäre ihrer Aufgabe bedingt ist; denn es leuchtet für sich ein, daß nur erst hiedurch der Zweck erreicht werde, um dessen willen die Gemeinden zu einem Staatsganzen sich vereinigt haben.

Hieraus ist ersichtlich, daß es kaum zulässig sein könne, den Gemeinden selbst in ihrer Sphäre die Funktionen der Staats-Polizei zu übertragen, denn können und sollen die Gemeinden selbstthätig die Wohlthaten der Polizei sich vollständig verschaffen, wo wäre dann noch ein Bestimmungsgrund für sie, dem Staatsverband sich anzuschließen, der ihnen außerdem meistens nur Lasten zu tragen giebt?

Nein! Je weniger es gerathen sein kann, unabweisliche Reflexionen der Art erwachen zu lassen, je leichter das Interesse der Gemeinden in jenen des Staatsdienstes, noch häufiger aber dieses in jenem untergeht, und je weniger der Spießbürgersinn geneigt und fähig ist, sich zu den wahren Gesichtspunkten des Staates zu erheben, und in dessen ächtem Geiste zu handeln, (man denke nur z. B. an die Vorurtheile in Ansehung des Gewerbswesens ꝛc., an die Wirkungen der Vetterschaften u. s. w.), desto deutlicher muß es werden, daß der Staat sich nicht darauf beschränken dürfe, den Gemeinden zu befehlen, das zu thun, was eigentlich ihm obliegt, und ihnen die Aufsicht über dieses Thun angedeihen zu lassen; sondern daß er selbstthätig seinen polizeilichen Obliegenheiten genügen

müsse, wobei ihm, wie viel ihm auch von den Gemeinden mancher Klassen für seinen Zweck vor und in die Hände gearbeitet sein mag, was ihm sein Gefchäft erleichtert, dennoch, z. B. in Ansehung des Elementar-Schulwesens (wo, während die Gemeinden rein menschliche Bildung vor Augen haben, er vorzüglich die Bildung künftiger Staatsbürger zu fördern streben muß), ferner in Ansehung der Verhütung von Rechts-Streitigkeiten und Verletzungen, des Vormundschafts-, des Gewerbs-, des Sanitäts-, des Armen-Wesens u. s. w. immerhin sehr viel zu thun übrigen wird.

Nur dann, wenn die Gemeinden im Ausleben ihrer eigenen Persönlichkeiten geschützt, von Uebergriffen abgehalten, und durch die allgemeine polizeiliche Thätigkeit des Staates unterstützt werden, wird auch jeder Theil auf seinem Standpunkte im Organismus des Staates seine Bestimmung gehörig erfüllen, werden die Glieder des Staates, als solche, nicht minder denn als Gemeindeglieder ihre Zwecke erreichen können.

§. 120.

Auch die Kirchen im Staate — betrachte man sie nun als bloße Anstalten zur Pflege religiösen Glaubens, und zur Befriedigung der mit solchem Glauben in Verbindung stehenden religiösen Bedürfnisse der Glaubensgenossen, oder als Corporationen, als positiv-religiöse Gesellschaften, — sind, als juridische oder Gesammt-Persönlichkeiten, eigene Gegenstände polizeilicher Aufsicht und Thätigkeit, insoferne sie im Genusse ihrer Rechte gegen Andere, aber auch die Rechte Anderer gegen sie vom Staate, dem sie als juridische Personen unterworfen sind, geschützt und sicher gestellt werden wollen und müssen, was eben den Grund der Nothwendigkeit dieser Unterwerfung enthält.

Die Bedingungen zulässiger eigentlicher Kirchen im Staate, aber auch die Verbindlichkeit zur Anerkennung derer, die diesen Bedingungen genügen, sodann die Rechts-Verhältnisse zwischen Kirchen und Staat, zwischen Kirchen unter sich, und zwischen den Kirchen und ihren Gliedern, aber auch zwischen den Staatsgliedern, als solchen, und den Kirchen, müssen ihre

Bestimmung in der Staatsverfassung oder in der Civilgesetzgebung erhalten, nicht in der Polizeigesetzgebung; denn letztere hat nur für schon bestimmte Rechte Schutz und Sicherstellung durch das Verhüten ihrer Störung oder Verletzung anzuordnen und zu regeln, setzt also das zu Schützende als wenigstens im Allgemeinen schon abgemarkt voraus. Zur näheren Verständigung des Folgenden aber halten wir für zweckmäßig, die allgemeinen Grundsätze, von welchen eine richtige Abmarkung dieser Art zu leiten ist, kurz anzudeuten.

So bedauerns- ja verachtenswerth einerseits der Gottesleugner ist, so entschieden ist dagegen andererseits das Recht, über Gott und göttliche Dinge nach eigener Ansicht zu denken und sich zu äußern, innerhalb seiner vier Pfähle und seiner Familie Gott auf eigene Art zu verehren oder Andacht zu üben, ein unveräußerliches, ohne unduldsame Verletzung nicht anzutastendes, noch weniger zu bestrafendes Recht. Mit Grund sagt daher auch v. Rotteck (a. a. O. Band III. S. 343): „Wo von Verbrechen der Gotteslеugnung oder der Ketzerei die Rede ist, da erscheinen als die eigentlichen Uebelthäter nur die Gesetzgeber, die Ankläger und die verurtheilenden Richter". — Die Gottesverehrung, die nicht auf dem äußeren Rechtsgebiete erscheint, liegt außer dem Gesichtskreise des Staates und seiner Thätigkeit.

Sobald hingegen die Gottesverehrung eine öffentliche sein will, und noch mehr, wenn die Bekenner eines Glaubens als eine eigentliche eigene Kirche im Staate gelten wollen mit Ansprüchen auf dessen Schutz als solche, sobald tritt die Sache in die Sphäre des Staates, und wird Gegenstand seiner Anerkennung oder Verwerfung.

Der Maßstab hiefür darf jedoch keineswegs gesucht werden in der eigenen religiösen Ansicht des Oberhauptes des Staates oder der Mehrheit seiner Glieder, sondern einzig und allein in der Angemessenheit oder Unverträglichkeit des beabsichtigten religiösen Cultus (seiner Grundsätze und seiner Mittel) mit dem wahren Zwecke des Staates — der Geltung, der Herrschaft des Rechts-Gesetzes; ein Zweck, mit welchem keine ächte Religion kollidiren könnte,

weil das oberste Rechtsgesetz unverkennbar das, allen vernünftigen Wesen vom Schöpfer diktirte, erste Naturgesetz selbst ist, seine Heiligachtung somit Bedingung aller vernünftigen Gottesverehrung sein muß.

Nur derjenige, aber auch jeder religiöse Cultus, der mit der Geltung des Rechtsgesetzes harmonirt, hat gerechten Anspruch — nicht blos auf seine Duldung, denn diese setzt auch die Befugniß zum Nichtdulden voraus, die jedoch unter der eben bemerkten Bedingung gar nicht existirt, sondern — auf seine ausdrückliche Anerkennung und den Rechts-Schutz von Seite des Staates, auf dessen Gewährung der Staat sich zu beschränken hat, weil dessen Zweck zu pekuniärer Unterstützung der Kirchen nicht ermächtigt, und Ungleichheit in solchen Unterstützungen nur zu Reibungen und Feindseligkeiten führt, wie Englands Beispiel so schreiend zeigt. Letzteres gilt auch von besonderer Förderung einzelner Arten des religiösen Cultus z. B. durch Religionslehre in den Schulen, oder durch theologische Lehranstalten; denn diese gehören zur Obsorge der Kirchen selbst, als Mittel für ihre Zwecke, die auch der Staat denselben um so gewisser überlassen kann, je thätiger er für die Bildung seiner Glieder in moralischer und rechtlicher Beziehung sorgt, wie ich sie vorausgeheischt habe; eine Sorge, deren Vernachlässigung man vergebens durch religiöse Bildung zu ersetzen wähnt, wie alle Erfahrung beweist. Thäte doch Staat und Kirche, jeder von beiden Theilen, das Seinige vollständig, ohne in das Gebiet des anderen überzugreifen, und sie würden sich gerade dadurch am wesentlichsten und zweckmäßigsten unterstützen. *)

---

*) Nur wenn das religiöse Vorurtheil der Glieder einer bestehenden Kirche (was jedoch nur in Folge ermangelnder moralischer und rechtlicher Bildung möglich) so übermächtig wäre, daß von der Anerkennung einer anderen, solche ansprechenden Kirche für die öffentliche Ruhe Gefahr zu besorgen stünde, zu derer Niederhaltung der Staat sich nicht gewachsen fühlte, müßte freilich diese Anerkennung bis zur Besiegung jenes Vorurtheiles verschoben, aber auch die Aufsicht über das Verachtung- oder Haßpredigen gegen andere Religionen verschärft werden.

Welcher Cultus dem Rechtsgesetze und den Bedingungen seiner Geltung (indem er z. B. von Erfüllung wesentlicher Bürgerpflichten, oder von Uebung unveräußerlicher Menschenrechte abhielte) widerstrebte, dem müßte, wollte davon nicht abgestanden werden, nicht nur Anerkennung, sondern alle äußere Wirksamkeit versagt werden; den anerkannten Kirchen aber ist — eben in Folge des Rechtsgesetzes — formale Rechtsgleichheit zu gewähren, ohne Bevorzugung der einen oder der anderen, welche nur eine, das Gleichgewicht des Freiheitsgebrauches störende, also dem Rechts-Staate am wenigsten ziemende Partheilichkeit beurkundete. Staats- und herrschende Religionen oder Kirchen, insoferne darunter mehr als die Religion oder Kirche aller oder doch der Mehrheit der Glieder des Staates verstanden werden sollte, wären ungereimte Dinge, welche nur bewiesen, wie weit die Menschen noch in der Einsicht in das wahre Wesen des Staates und der Religion zurück seien.

Der Staat, als solcher, kann keine Religion haben, (was hienach von dem Ausdruck „christlicher Staat" zu halten sei, versteht sich von selbst) und die einzige ihm anstehende Gottesverehrung besteht in dem treuen Vollzuge des deutlichsten Gottesgebotes, des allgemeinen Rechtsgesetzes, durch Handhabung rechtlicher Coexistenz der Menschen. Die Kirche aber darf nach der Natur ihres Wesens nicht streben nach äußerlichem, sondern nur nach spirituellem Vorherrschen mittelst Besiegung religiöser Irrthümer durch einleuchtende Darstellung richtiger Ansichten. Nur die innere Kraft der Wahrheit und der Ueberzeugung von ihr ist der zulässige rechte Weg zur Einigung der Kirchen, die nur als Frucht des redlichen Sieges der Wahrheit erwartet werden kann, nimmermehr als Folge äußeren Zwanges oder einer Uebermacht: der Staat könnte letztere keiner Kirche gewähren oder zulassen, ohne offenbares Unrecht gegen die übrigen Kirchen.

Die den anerkannten Kirchen zuzugestehenden Rechte sind die allgemeinen Rechte der Gesammtpersönlichkeiten, oder der juridischen Personen, welche am Schlusse des §. 115 voraus aufgeführt worden sind. In der rechtsgemäßen Uebung

derselben sind solche Kirchen vom Staate zu schützen, solange die Anerkennung nicht verwirkt und zurückgenommen ist.

In dem Schutze dieser Rechte der Kirchen gegen Andere, und in dem Schutze der Rechte Anderer gegen die Kirchen besteht die zuläßige Wirksamkeit des Staates in Beziehung auf anerkannte Kirchen; diese Wirksamkeit ist also eine blos verhütende oder abhaltende, ohne sich einen positiven, modifizirenden Einfluß auf die inneren Lebens-Prinzipe und Aeußerungen der Kirchen erlauben zu dürfen. Wo die Kirchen als den politischen Interessen unterwürfige Staatsanstalten betrachtet und behandelt werden, sind Staat und Kirche außer ihrem Geleise auf Irrwegen.

Auf solcher Grundlage lassen sich nunmehr die Funktionen der Polizei in Beziehung auf Kirchen bestimmen, welche Funktionen in dem Vollzuge dieser Grundsätze zu bestehen haben.

§. 121.

Zur Aufgabe der Polizei gehört es in der bemerkten Beziehung:

1) Beständig aufmerksam zu sein, ob etwa neue Arten der Gottesverehrung in den Gesichtskreis des Staates treten; in solchem Falle zu erforschen, ob nicht etwa religiöse Versammlungen nur zum Vorwande des Erstrebens anderer, wohl gar rechtswidriger Zwecke sich gestalten? und, wenn dem auch nicht wäre, sich das ganze System dieser neuen Gemeinschaft oder Assoziation vorlegen zu lassen, dasselbe, jedoch nicht aus dem Gesichtspunkte seiner religiösen Tendenz, sondern lediglich in Ansehung seiner Angemessenheit zu dem Rechtsgesetze und den Bedingungen seiner Geltung zu prüfen, und je nach dem Resultate dieser Prüfung anerkennend oder wirksam beseitigend zu verfahren.

Auf die Gliederzahl einer neuen Gemeinschaft der Art kann es in der That nicht ankommen; denn wer wollte die Möglichkeit leugnen, daß ein kleines Häufchen Separatisten, ganz innerhalb der Rechts-Sphäre sich haltend, gerade die vernünftigste, wesentlichste, am reinsten religiöse Art der

Gottesverehrung sich gewählt hätte, so den wahren Stamm einer redlichen Einigung der Religionen oder Kirchen bildete; und mit welchem Rechte dürfte solch einer Gemeinschaft die Anerkennung, als einer Kirche, vom Staate verweigert werden? Sollte es nicht höchst wahrscheinlich sein, daß eine Gottesverehrung, ganz wie die bezeichnete, einen solchen Anfang nehmen werde? und Wer mögte ihn an seiner Quelle abgraben dürfen?

Ob die Gemeinschaft der israelitischen Glaubensgenossen auf ihre Anerkennung als gleich berechtigte Kirche Anspruch habe, oder nicht, hängt einzig davon ab, ob ihr Glaubenssystem dem Rechtsgesetze und seiner Geltung widerstreite, oder nicht; im ersteren Falle wäre sie gar nicht einmal zu dulden, im letzteren Falle aber unweigerlich anzuerkennen, und in die Rechte einer anerkannten Kirche einzusetzen.

So wenig jede willkürliche ganz außerwesentliche Abweichung in der Art der Gottesverehrung den Anspruch auf Anerkennung als selbstständige Kirche begründen könnte, so wenig braucht der Staat — wie das Beispiel von Nordamerika beweist — allzu ängstlich zu sein in der Gewährung dieses Anspruches, sofern er nur alle, den Anspruch auf den Rechtsschutz des Staates überschreitende Ansprüche der Kirchen abzuhalten, diese innerhalb des richtigen Geleises ihrer Sphäre, bei Beachtung seiner eigenen, zu erhalten weiß. Nur unter der entgegenstehenden so häufig statthabenden Voraussetzung könnte die Mehrheit der Kirchen im Staate überläftig werden. Zur polizeilichen Aufgabe gehört es:

2) Nicht minder eine stets rege Aufsicht zu führen auf das Leben und Wirken der anerkannten Kirchen selbst, und deren Einfluß auf den öffentlichen Rechts-Zustand, und bei sich ergebender Ueberzeugung z. B. von der Störung dieses Zustandes in Folge gewisser, der einen oder der anderen Kirche bewilligter Vorzüge, oder gewisser, der einen oder der anderen Kirche aufgelegter Beschränkungen, die Gesetzgebung auf die Nothwendigkeit des Gebrauches des Reformations-Rechtes aufmerksam zu machen, sei es zur Aufhebung und Ausgleichung jener (ohnedieß ungebührlichen) Ungleichheiten, oder zur

Zurücknahme der Anerkennung einer entarteten, ihre Befugnisse mißbrauchenden Kirche, oder zur Ausschließung einer solchen Partikular-Assoziation in derselben (z. B. zur Ausschließung eines Jesuiten-Ordens) u. s. w. Daß bei Ausübung dieses Reformations-Rechtes die Gewissensfreiheit und das Recht zu individueller Privat-Gottes-Verehrung (zur Hausandacht) unangetastet bleiben müsse, und von einer Verbannung bestimmter Glaubensgenossen um ihres Glaubens willen, hindert sie dieser nur nicht, legale Staatsglieder zu sein, aus dem Staatsgebiete nicht die Rede sein könne, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

§. 122.

Wenden wir unsere Blicke auf die Rechte der anerkannten Kirchen, so ist die Befugniß, die Mittel zum Zwecke der Kirche zu wählen und in Wirksamkeit zu setzen, das unentbehrlichste Recht, welches jeder anerkannten Kirche von der Gesetzgebung zugestanden sein muß; jedoch nur unter der Beschränkung, daß jene Mittel und diese Wirksamkeit dem Staate und dem von ihm zu sichernden Rechte überhaupt keinen Abbruch thun, ja solches nicht einmal gefährden. Hieraus folgt:

Erstens, daß die Polizei jedes Abbruchthun oder Gefährden der Art abzuhalten und zu beseitigen befugt, aber auch

Zweitens, verbunden sei, sowohl sich selbst jedes Eingriffes in das Rechtsgebiet der Kirchen zu enthalten, als auch jede Störung und Verletzung dieses Rechtsgebietes durch andere entfernt zu halten.

In der ersteren Beziehung hat die Polizei darüber zu wachen, daß sich keine solche kirchliche Satzungen oder Verordnungen, Befehle oder Verbote einschleichen oder bestehen, welche dem öffentlichen oder unveräußerlichen Privatrechtszustande zuwider laufen, und eintretenden Falls deren Wirksamkeit zu hemmen. Es ist dieß eben der Schutz, den der Staat dem Rechte aller Anderen gegen die Kirche schuldig ist.

Alle jene Verfügungen an eine vorgängige Genehmigung (an ein **Placet**) von Seite des Staates zu binden, wäre eine wirkliche Censurübung, der, weil nirgends, auch

hier nicht das Wort gesprochen werden kann. Insoferne es jedoch nicht in dem Geiste einer ächten Religion, nicht in der Absicht einer der Anerkennung würdigen Kirche liegen kann, Rechtswidriges durchzusetzen, wird jede solche Kirche es selbst für gerathener halten, um späteren Collisionen zu entgehen, ihren Verfügungen das **Placet** des Staates freiwillig zu sichern, und diese freiwillige Einigung ist allerdings das Erwünschlichste. — Wo übrigens in einem Staate Censur überhaupt geübt wird, müßten freilich auch die Kirchen derselben sich faktisch fügen.

Die Prüfung jener kirchlichen Verfügungen von Seite des Staates hat sich jedoch durchaus nicht zu erstrecken auf die Angemessenheit derselben zu dem eigenen Zwecke der Kirchen, — diese liegt jenseits des Gesichtspunktes des Staates, — sondern lediglich auf ihre Beziehung und Angemessenheit zu dem öffentlichen und Privatrechts-Zustand, und nur was diesen beeinträchtigen oder gefährden würde, unterliegt dem **Veto** des Staates mit seinen Wirkungen. Nur aus demselben Gesichtspunkte sind auch die kirchlichen Vorträge und Exhortationen zu überwachen. Ob jene Verfügungen erst neuerlich getroffen, oder längst schon bestanden sind, ändert nichts an der Sache, sobald sie als dem Rechte widerstrebend erkannt werden.

Da dieses **Veto** mit seinen Wirkungen den dem Staate obliegenden Schutz des Rechtszustandes bezielt, so wird es zweckmäßig sein, hier, des Zusammenhanges wegen, sogleich diesen Schutz der Rechte Anderer gegen die Kirchen in's Auge zu fassen, bevor von weiteren Rechten der Kirchen, und dem ihnen zu gewährenden Schutze die Rede kömmt. Jene Rechte aber sind Rechte des Staates, Rechte der Kirchen, und Rechte der Einzelnen, also auch der eigenen Kirchenglieder selbst, als Staatsglieder, den Kirchen gegenüber.

Zum Schutze seiner eigenen Rechte wird der Staat seines **Veto** mit voller Wirksamkeit sich zu bedienen haben z. B. gegen kirchliche Verfügungen, wodurch den Priestern die Verweigerung des Eides auf die Staatsverfassung, oder die An-

erkennung der Gerichtsbarkeit des Staates in allen Rechts-Sachen angemuthet, oder irgend Wer zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Behörden des Staates gereizt würde; gegen das Anordnen öffentlicher oder geheimer Ketzergerichte (Inquisitionen), und überhaupt aller Strafen von Seite der Kirchen gegen ihre Glieder, wodurch die äußere Ehre, Freiheit oder gar das Leben von Staatsgliedern, also die Ungestörtheit ihrer bürgerlichen Existenz angegriffen oder vernichtet würde — (denn Kirchen-Strafen, eigentlich nur Bußen, dürfen sich lediglich erstrecken auf Entziehung kirchlicher Wohlthaten, ohne der staatsbürgerlichen Existenz zu nahe zu treten) —; ferner gegen Anmaßung eines allgemeinen Zehnt-Rechtes, oder übertriebene Taxen für Dispensationen u. dgl., gegen das Erstreben ausschließender Jugendbildung; nicht minder gegen Errichtung von Klöstern, gegen Anordnung allzuvieler Feiertage, von Wallfahrten in größeren Haufen an entfernte Orte, öffentlichen Gottesdienstes zur Nachtzeit u. s. w. (als Durchkreuzungen der Anstalten des Staates gegen Müßiggang und Verarmung, für Erhaltung der Ruhe und Sicherheit) überhaupt gegen alles, was, die Sphäre der Gottesverehrung überschreitend, in den Staats- oder allgemein gesetzlichen Rechtszustand verletzend oder störend eingreift.

Zum Schutze der Rechte der verschiedenen anerkannten Kirchen gegeneinander wird die Polizei zu wachen haben gegen alles werkthätige Urtheilen jeder einen Kirche gegen andere Kirchen und deren Grundsätze, also gegen alles Predigen von Verachtung, Haß und Verfolgung gegen Andere, gegen alles Proseliten machen, und überhanpt gegen Alles, was die friedliche Coexistenz verschiedener Kirchen und deren rechtliches Wirken innerhalb ihrer Sphäre beeinträchtigen könnte: also insbesondere auch gegen alles Hemmen nach den Staatsgesetzen gültiger oder zuläßiger Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten, als ächt religiöser Duldsamkeit ohnedieß widerstrebendes Attentat gegen ein allgemeines Menschen-Recht und gegen die vom Staate zu handhabende Rechtsgleichheit zwischen den von ihm anerkannten Kirchen: ein

Schutz, der, wie die eine Kirche gegen die anderen, so auch die anderen gegen die eine gebührend sicher stellt. *)

Zum Schutze endlich der Einzelnen, als Staatsglieder, gegen die Kirchen wird die Polizei zu wachen und einzuschreiten haben z. B. gegen alles Bedrücken des Rechts der Gewissensfreiheit, gegen Zwang zu unfreiwilliger Fortsetzung des Mönchslebens, gegen geheime Grausamkeiten in den Klöstern, gegen den Zwang zu unfreiwilligem Cölibat der Priester (als einer Einrichtuug des Schöpfers selbst und einem unveräußerlichen Menschenrechte widerstrebend); ferner gegen Verhinderung dringender Einheimsung von Feldfrüchten an Sonntagen, gegen das Taufen Neugeborner mit kaltem Wasser, gegen die Gefährdung der Gesundheit durch zu frühe Beschneidung oder die Art dieser bei den Israeliten, gegen den geräuschvollen Besuch der Sterbenden durch die Priester, gegen Versagung kirchlichen Begräbnisses, gegen ungebührliche Exaktionen unter den Titeln von Tauf- Trauungs- und Begräbniß-Gebühren u. s. w.

§. 123.

So wie aber die Polizei die Rechte aller Klassen gegen solche und ähnliche Verfügungen und Unternehmungen zu schützen hat, welche sichtbar bloße Auswüchse kirchlicher Geschäftigkeit und Parteilichkeit, mehr oder weniger Austritte aus ihrer Sphäre sind, so hat sie dagegen in alles das, was wirklich zur Gestaltung und Ausführung eigentlicher Gottesverehrung und des diese ausprägenden Glaubens-Systems gehört, nicht nur sich selbst alles Eingriffes zu enthalten, sondern auch jedem solcher Eingriffe von Anderen nachdrücklich entgegen zuwirken, auch jedem Spotte in Bezug auf religiöse Gesinnungen und Akte, jeder geräuschvollen Arbeit oder Belusti-

---

*) Im Gesichtskreise des Staates liegt die Ehe lediglich als ein bürgerlicher Kontrakt, und er hat alles dasjenige hintanzuhalten, wodurch der rechtliche Freiheitsgebrauch im Schließen solcher Kontrakte von Seite der Kirchen etwa beeinträchtigt werden wollte.

gung in der Nähe der Bethäuser zur Zeit des Gottesdienstes, jedem geflissentlichen Abhalten von dessen Besuche u. s. w. zu begegnen, vielmehr ohne sich selbst in die Anordnung der Sonntags-Feier einzumischen, (welche lediglich Kirchen-Sache ist), für Entfernung alles dessen zu sorgen, was die Ruhe und Würde der Gottesverehrung irgend stören könnte.

Zu übersehen ist jedoch hiebei nicht, daß, wenn z. B. ein Theil der Glieder einer Kirche sich von der Unzweckmäßigkeit oder dem Irrthume, von dem Mißbrauche bisheriger Satzungen oder Einrichtungen ihrer eigenen Kirche überzeugt, und darum Abänderung oder Abstellung verlangt, solches keineswegs als ein vom Staate zu hemmenden Eingriff zu betrachten und zu behandeln sei, sondern vielmehr als Aeußerung inneren Lebens der Kirche, deren Gliedern Urtheil und Stimme über die Angemessenheit der Mittel zum Kirchenzwecke zustehen muß; und daß der Staat nur alsdann, wenn dergleichen Differenzen in thätliche Feindseligkeit auszubrechen drohten, verhütend und reparirend einzuschreiten, aber auch, wenn eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten nicht zu erzielen steht, den Dissentirenden die Trennung und nach Umständen die Bildung einer eigenen Kirche zu sichern habe. — Wäre zur Zeit der kirchlichen Reformation in Deutschland sogleich nach solchen Grundsätzen verfahren worden, wie großem Unheile würde dadurch von Seite des Staates pflichtmäßig vorgebeugt worden sein! Bürger- und Staaten-Kriege um differenter Religions-Ansichten willen müssen in den Augen Gottes als die unsinnigsten und strafwürdigsten Frevel erscheinen.

Ein weiteres Recht der Kirche ist jenes, sich ihre Kirchenvorstände aller Grade durch eigene Wahl zu bestellen; ein natürlicher Ausfluß ihrer juridischen Persönlichkeit, die man nicht anerkennen kann, ohne jenes Recht zu statuiren. Die Folge hieraus für den Staat als Beschützer der Kirchen, ergiebt sich von selbst, und müßte er die Kirchen gegen jede Einwendung Dritter in jene Bestellung schirmen, so darf er selbst um so weniger diese Bestellung sich anmassen. Sehr

richtig bemerkt daher schon v. Rotteck (a. a. O. Band III. S. 339.) hierüber.

„Der Staat spreche das Recht nicht an, die Kirchenan=
„staltsdirektoren oder die Seelsorger der höheren und nie=
„deren Stufen zu ernennen, selbst wenn er durch Dotirung
„der Kirche nach gemeinem historischen Recht das Patronat sich er=
„worben hätte. Engherzige Private mögen als Lohn für ihre
„Stiftung ein vom rein vernünftigen Standpunkte so sehr
„verwerfliches Recht sich vorbehalten, aber der Staat, als
„über so kleinliche Interessen erhaben, gehorche hier blos einer
„edleren, das Naturgemäße und die vernünftigen Interes=
„sen der Staatsbürger beachtenden Politik. In der kirchlichen
„wie in der bürgerlichen Gemeinde ist das Vertrauen der
„Angehörigen eine der ersten Bedingungen eines wohlthätigen
„Wirkens, und wenn daher der Staat nach den besseren Grund=
„sätzen die Wahl der bürgerlichen Gemeindevorsteher
„den Gemeinden selbst überläßt, so wird er in ähnlicher Weise
„die Ernennung der Seelsorger — den kirchlichen Ge=
„meinden allenfalls durch die kirchliche Autorität überlas=
„sen," welche letztere auch nur mit der Qualifikation der Sub=
jekte bekannt sein kann. Werden, wie recht und billig, Kirche und deren Priester auf ihre reine kirchliche Sphäre beschränkt, so ist auch kaum ein statthafter Grund zu finden, der dem Staate jene Ernennung der Kirchenbeamten zuläßig und erwünschlich machen könnte, sondern höchstens der Vor=behalt, bestimmten Personen die **Exclusiva** für die Wahl zu gewissen Kirchenämtern zu geben, zu billigen, welche **Exclusiva** durch das Verhütungsrecht des Staates motivirt werden kann.

Ungleich wichtiger für den Staat scheint mir ein anderes Moment zu sein. Bekanntlich hat die katholische Kirche das Eigenthümliche, daß sie zufolge ihrer eigenthümlichen hierarchi=schen Verfassung in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinsa=mes Kirchenoberhaupt in der Person des Papstes anerkennt, dem unstreitig die oberste Leitung dieses Kirchenwesens zu=steht, und dem also alle Bischöfe dieser Kirche, wo sie sich auch immer befinden, in rein kirchlichen Sachen ohne Zweifel untergeben sind, und kirchenverfassungsmäßige Folge zu lei=

sten haben. Insoferne jedoch die Regierung jedes Staates es nur mit den von ihr anerkannten Kirchen auf ihrem Staatsgebiete zu thun hat, die sie, ohne in ihr inneres Kirchenleben einzugreifen, als ihr untergebene juridische Personen in ihrem Rechtsgebiete zu schützen, aber auch vom Austritte aus diesem Rechtsgebiete abzuhalten verpflichtet ist, dürfte es — worauf ich hier blos aufmerksam machen will — der Erwägung werth erscheinen, ob es nicht der Natur eines souveränen Staates und seines Verhältnisses zur Kirche angemessen sei, daß die Regierung mit ihren etwa nöthigen Erinnerungen und Communikationen sich lediglich an die Bischöfe des eigenen Landes, oder einen von diesen zu erwählenden Landes-Primas halte, und ihre Geschäfte einzig mit jenen oder diesem abmache, ohne das Verhältniß derselben zum Papste in mindesten zu stören oder zu beeinträchtigen; daß, wenn nur jeder Theil, Staat sowohl als Kirche, sich genau innerhalb seines Rechtsgebiets hält, hiedurch die Rechte keines Theils beeinträchtigt, wohl aber manche Verwicklungen abgeschnitten werden könnten, dürfte unschwer zu erkennen, und hienach auch zu entscheiden sein, was von mit dem päpstlichen Hofe abzuschließenden Konkordaten zu halten. Den Bischöfen des eigenen Landes, als Untergebenen, kann von der Regierung des Staates, was dessen Zwecke erheischt, geboten und untersagt werden, und mehr darf sie ihnen nicht anmuthen, die in Allem, was dem Staatszwecke nicht zuwider ist, dem Kirchen-Oberhaupt Folge zu leisten haben. So wird Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

§. 124.

Jeder vom Staate anerkannten Kirche muß endlich auch, als nothwendiges Mittel zum Zwecke die Befugniß zustehen, den Bedarf zum Kirchenzwecke von ihren Angehörigen zu erheben, Vermögen zu besitzen, solches zu verwalten und zum Kirchenzwecke zu verwenden. Der Staat hat sie hierin zu schützen, aber auch seine Glieder gegen Mißbrauch jener Befugniß zu wahren, dadurch, daß er jedem übertriebenen Aufwande, und

überhaupt dem Erwerbsrechte der Kirchen und Klöster, so wie der Unveräußerlichkeit des Kirchengutes und dem Rechte der todten Hand die nöthigen Schranken setzt.

Aus Staatsmitteln selbst aber, insofern nicht darunter eingezogenes Kirchenvermögen sich befände, Kirchenaufwand bestreiten helfen, was nur aus Beiträgen der Staatsglieder geschehen könnte, dürfte kaum zu rechtfertigen sein, denn so wenig Kirchenglieder als solche schuldig sein können, zum Staatsbedarf beizutragen, so wenig können Staatsglieder als solche angehalten werden, zum Kirchenaufwande zu steuern; und es leuchtet für sich ein, daß, sobald nicht alle Mitglieder des Staates einer und derselben Confession angehören, die Verwendung von Beiträgen an den Staat zu Kirchenzwecken nur dann kein Unrecht enthielte, wenn für jede der Kirchen, wozu die Beitragenden gehören, eine dem Maße ihrer Beiträge verhältnißmäßige Summe verwendet würde. Irgend eine der anerkannten Kirchen hierin zurückzusetzen, würde eine wahre Rechtsverletzung derselben sein. Würde aber in dem Budget des Staatsbedarfes eine eigene Rubrik unter dem Titel des Aufwandes für Kirchen aufgeführt, was gewännen dabei wohl die Kirchenglieder? Selbst wenn die religiöse Bildung künftiger Staatsglieder, gleich der Bildung derselben in rechtlicher Beziehung, als Mittel zum Staatszwecke betrachtet und behandelt werden wollte, würde doch auch aus diesem Gesichtspunkte nur der Aufwand für den Religions Unterricht, aber nicht der Aufwand für Religions Cultus aus Staatsmitteln zu rechtfertigen, und auch in jener Beziehung der Anspruch aller anerkannten Religions-Parteien gleich sein; und wer sehe nicht die große Schwierigkeit der Befriedigung solchen Anspruchs?

Nach meiner Ueberzeugung, zufolge welcher der Religions-Unterricht nur Sache der Kirche ist, dürfte in dem Staatszwecke nur Grund zu einem, die Einigung der verschiedenen Kirchen durch Ausgleichung ihrer differenten Ansichten beziehenden Unterricht liegen, insoferne verschiedene Religions-Parteien in einem Staate immerhin den Keim zu Störungen der rechtlichen Ordnung und Sicherheit in sich tragen, und die

Staats-Regierungen verpflichtet sind, diesen Keim niederzuhalten und zu vertilgen.

Das Nothwendigste hiefür ist, daß die Regierung des Staates, die als solche keiner Kirche angehört, auch keine Parteilichkeit für die eine oder die andere Kirche blicken lasse, keine derselben vor der andern begünstige; daß sie nie dem Skandale Raum gebe, den loyalen Staatsbürger blos, weil er dieser oder jener Religion angehört, von der Volksrepräsentation und der aktiven Theilnahme daran, von den Staatsämtern, überhaupt von irgend einem staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen zu sehen, und daß sie, wenn sie es für angemessen erachtet, gewisse Staatsfeste oder politisch merkwürdige Tage durch Einleitung mittelst einer religiösen Feier in den Augen des Volkes zu erheben, und dabei kollegialisch und mit den Attributen ihrer Würde versehen zu erscheinen, sie im Besuche der Tempel der verschiedenen anerkannten Cultes nach einem bestimmten Turnus wechsle, und somit auch hierin keine der anerkannten Kirchen vernachlässige und zurücksetze.

Wer möchte zweifeln, daß durch eine solche, von dem Rechte ohne dieß geforderte, gleiche Behandlung nicht nur der Dämon der Zwietracht und Reibung mächtig bekämpft, sondern den Geist ächt religiöser Duldsamkeit geweckt und gestärkt, dadurch zu einer allmähligen Annäherung und Einigung der sicherste Grund gelegt, jedenfalls einer ganz unschädlichen rechtlich-friedlichen Coexistenz verschiedener Religions-Parteien im Staate die Bahn würde geebnet werden?

Und welche edlere Frucht seiner Wirksamkeit in dieser Beziehung könnte wohl vom Staate für sich und seine Glieder gewünscht werden? Nur ein verhärtetes Vorurtheil wäre solches zu mißkennen fähig, denn es ist nicht zu leugnen, auch die Freiheit in religiöser Richtung innerhalb ihrer rechtlichen Schranke gehört zu derjenigen Freiheits-Sphäre, um deren Schutzes willen der Mensch den Staat wünschen muß, und an ihn sich anschließt, gleich wie auch nicht zu leugnen ist, daß Gott selbst gerade diejenige Verehrung von Seite des Menschen am wohlgefälligsten sein werde, womit er bei voller Vernunft und lauterer Gesinnung ihn am richtigsten und wesent-

lichsten zu verehren glaubt, wie verschieden auch dieser Glaube sein möge. *)

§. 125.

Die oberste und umfassendste Bedingung der Sicherheit alles Rechts im Einzelnen ist die ungestörte Consistenz, Wirksamkeit und Fortdauer der Gesammt-Anstalt für Geltung des Rechts — des Staates, und somit ist auch das Staats-Ganze selbst, durch welches das Recht gesichert werden soll, ein vorzügliches Objekt der Polizeigesetzgebung, insoferne seine Konsistenz, gleichmäßige Fortdauer und die Ordnung in den Funktionen seines inneren Lebens dadurch bedingt ist, daß jeder Störung und Gefährdung derselben von Innen gehörig vorgebeugt somit auch dieses Vorbeugen geregelt werde, wodurch die Polizei mittelbar sowohl als unmittelbar für ihren Zweck höchst wirksam sein kann.

Die Hauptmomente der Polizeigesetzgebung in dieser Hinsicht sind die Bestimmung in Ansehung der erwünschlichen Bevölkerung des Staates, in Ansehung der Bedingungen der Aufnahme neuer, und der Auswanderung bisheriger Staatsglieder, die Bestimmung des Schutzes der Würde und des Effektes der Staatsorgane als solcher und ihrer amtlichen Funktionen, und die Bestimmung der Maßregeln wider alle, gegen die Beständigkeit und Wirksamkeit des Staates im Ganzen oder in seinen Haupt-Artikulationen gerichteten Unternehmungen, Verbindungen und Empörungen.

---

*) Die in Ansehung der Gemeinden und der Kirchen bisher aufgeführten Grundsätze werden ausreichend sein, um hienach auch die in Ansehung aller anderen Assoziationen oder Corporationen im Staate nöthige und zuläßige Sphäre polizeilicher Thätigkeit zu bemessen. Sich von der Nicht-Rechtswidrigkeit der Zwecke solcher Assoziationen und der für diese zu gebrauchenden Mittel zu überzeugen, und, ohne sich in ihre innere Lebensthätigkeit weiter einzumischen, blos die Grenze ihres Rechtsgebiets zu bewachen, um sowohl Austritte aus demselben, als Eingriffe in dasselbe abzuhalten, darauf allein ist die Sphäre polizeilichen Wirkens in Beziehung auf sie auszudehnen und zu beschränken. Alles Andere wäre Ueberschreitung ihrer gebührenden Sphäre. Jede nicht rechtswidrige Assoziation gehört zu der vom Staate zu schützenden, daher nicht zu verkümmernden Freiheits-Sphäre der Staatsglieder.

§. 126.

Die Möglichkeit der Fortdauer des Staates beruht zuvörderst auf ziemlich gleichmäßiger Fortdauer der Menge seiner Glieder, welche davon abhängt, daß in die Stelle der Verstorbenen überhaupt neue Glieder eintreten, und da der Bestand selbst des Staates nicht wesentlicher gefährdet werden könnte, als durch fortschreitende Minderung seiner Glieder, aber auch gewissermassen durch übermäßige Vermehrung derselben, so ist wohl kein Zweifel, daß die Bevölkerung des Staates um der eben bezeichneten, in ihrem Gange möglichen Gefährdung willen einen Gegenstand polizeilicher Umsicht und Thätigkeit ausmachen müsse.

Diese Thätigkeit wird verschieden bestimmt werden, je nachdem man (freilich ohne es sich selbst, noch weniger Andern einzugestehen) das Volk entweder fast als bloses Mittel für den Staat, wohl gar als eine Art von Schweizerei betrachtet, auf deren Vermehrung man Bedacht nehmen müsse, um desto mehr Nutzen daraus zu ziehen, und sie für gewisse Zwecke (z. B. der Macht, der Vergrößerung) nachhaltig zu erhalten, ohne solche sich eben über den Kopf wachsen zu lassen; oder aber, umgekehrt, den Staat als Mittel für die Zwecke des Volkes erkennt, und dessen Zahlenbestand oder Menge nur aus dem Gesichtspunkte seiner Zwecke im Staate ins Auge faßt. Welche dieser Ansichten die richtigere sei, bedarf heut zu Tage kaum mehr der Bemerkung, und daß die Tendenz auf stete Vermehrung der Bevölkerung nicht mehr Hauptaufgabe oder oberstes Prinzip der Staatsthätigkeit sein dürfe, wie man sonst lehrte, versteht sich wohl von selbst.

Den Zwecken, die das Volk durch den Staat und im Staate erstrebt, und somit zugleich dem Zwecke des Staats im Volke, entspricht es am meisten, wenn sein Zahlenbestand mit der Menge der vorhandenen und wohl möglichen Bedingungen der Ernährung soviel thunlich im Ebenmaße sich befindet, ohne zu weit darunter zurückzubleiben, noch dasselbe wesentlich zu überschreiten; denn im entgegengesetzten ersten Falle würde das Volk im Erstreben seiner Lebenszwecke die

wesentlichsten Hindernisse und Lücken empfinden, und im zweiten Falle in Gefahr schweben, sich selbst gegenseitig aufzureiben. Den ersteren dieser Fälle zu beseitigen, und den letzteren zu verhüten, liegt zu sehr im eigenen Interesse des Volks, als daß es nicht auch selbst dafür besorgt sein müßte; allein es fehlt ihm in seinen einzelnen Gliedern nothwendig zu sehr an der Uebersicht derjenigen Momente, welche das Erkennen jenes Maßverhältnisses bedingen, und darum muß die Polizei des Staates ins Mittel treten.

Diese kann und muß sich zuvörderst die genaueste Kenntniß verschaffen von der Quantität der wirklichen Urproduktion der absoluten Lebensbedürfniß-Befriedigungsmittel in allen ihren Arten, und von der Sphäre der, durch Verbesserung und erhöhten Arbeitsfleiß möglichen Erweiterung dieser Urproduktion, wonach sie bemessen kann, wie viele Menschen durch die Ergiebigkeit und Kraft des eigenen Landes leben können. Eine gewissenhafte Messung, Catastrirung und Bonitirung des ganzen Landes wird ihr jene Erforschung sehr erleichtern. Demnächst hat sie eine streng-genaue Zählung der ganzen vorhandenen Bevölkerung zu bewirken, mit besonderer Rubrizirung der zu Zählenden nach Alter, Geschlecht und Beschäftigung. Das Ergebniß solcher Zählung, der Stand der Bevölkerung, im Vergleiche zu dem Resultate jener ersteren Erforschung, führt zur Erkenntniß, ob die Bevölkerung das oben bezeichnete Ebenmaß erreiche, oder dahinter zurückstehe, oder aber dasselbe überschreite, und um wie viel das Eine oder das Andere. Die Summen treuer Heiraths- Geburts- und Sterb-Register, in Verbindung mit periodenweis zu wiederholenden Volkszählungen, zeigen ihr den Gang der Bevölkerung, ob solche nämlich, und in welchem Verhältnisse dieselbe im Abnehmen oder Wachsen begriffen sei, oder im Durchschnitte sich gleich bliebe?

Daß aus der Ueberfüllung einzelner Städte oder Gegenden des Landes nicht sogleich auf Uebervölkerung im Ganzen, oder Bedrohtsein damit, und hiewiederum aus dem Schwach-Besetztsein einzelner Gegenden nicht auf ungenügende Bevölkerung des Ganzen geschlossen werden dürfe; daß

nur das Verhältniß der ganzen Volkszahl zu der disponiblen Masse von Ernährungs-Wegen überhaupt entscheidend sei beim Bestimmen des Maß-Verhältnisses; daß Erscheinungen der ersteren Art nur das Anrathen zum Ueberzuge aus dem zu reich bevölkerten in Menschen bedürfende Theile des Staats-gebietes motiviren können, braucht wohl nur erinnert zu werden.

§. 127.

Hat sich die Polizei verläßige Kenntniß von dem Bevölkerungs-Stande und Gange verschafft, und wäre sie auf diesem Wege zu der Ueberzeugung von einem bestehenden oder drohenden Mangel an verhältnißmäßiger Bevölkerung gelangt, so hätte sie zunächst und hauptsächlich die dann gewiß vorhandenen Hindernisse, welche den Veranstaltungen der Natur zu genügender Fortpflanzung der Menschen-Gattung im Wege stehen, zu erforschen, und auf deren Beseitigung nachdrücklich hinzuwirken. Diese Hindernisse können sein:

a) Mangel an der erforderlichen Wirthschaftskunde, oder dem nöthigen Arbeitsfleiße, um die Gaben der Natur für Ernährung der Menschen möglichst zu benützen und auszubeuten; diesem Mangel kann und soll durch den voraus schon geforderten Elementar-Wirthschafts-Unterricht in den Volks-Schulen begegnet werden, der, wenn nur zweckmäßig eingerichtet, die erwünschlichsten Früchte bringen wird.

b) Durch ihre Größe oder Art allzudrückender Staats-Abgaben, und gutsherrliche Leistungen (Zehnten, Frohnden u. s. w.); und in dieser Hinsicht hat die Polizei die Finanzbehörden auf diese Wirkung des Abgabenwesens aufmerksam zu machen, und die Nothwendigkeit ihrer Abstellung einleuchtend darzustellen.

c) Ueberhandnehmender Mißbrauch des Geschlechtstriebes, worauf die Sitten- und Religions-Lehre aufmerksam zu machen ist.

d) Erzwungene Ehelosigkeit (durch) das Coelibat der Geistlichkeit, Klosterwesen, Seniorate, Primogenituren, Fideikomisse u. s. w.);

e) Unnöthige Erschwernng der Ansässigmachung, zu lange Dauer des erzwungenen Militärdienstes.

f) Zuweit ausgedehnte Eheverbote in Hinsicht der Verwandtschafts-Grade. Auf die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Aufhebung alles dessen wäre die Gesetzgebung von der Polizei aufmerksam zu machen.

g) Vorurtheile in Betreff sogenannter Mißheirathen, wogegen nur Belehrung wirken kann.

h) Scheu vor dem ehelichen Leben in Folge des übertriebenen Luxus und der dadurch begründeten Besorgniß für den Unterhalt einer Familie, oder der Besorgniß für Wittwen und Waisen, oder unnatürlicher Verweigerung der Ehescheidung, oder auch ermangelnder Bildung des weiblichen Geschlechtes. Hiegegen kann die Polizei wirken durch Belehrung über die Thorheit des übertriebenen Luxus, über die Vorzüge des häußlichen Lebens, durch Ermunterung zur Errichtung zweckgemäßer weiblicher Bildungs-Anstalten, zur Errichtung von Braut- oder Aussteuer-, von Wittwen- und Waisenkassen, und durch die geeigneten Anträge an die Gesetzgebung in Betreff der Ehescheidungen.

i) Häufiger Kindsmord, nicht nur unmittelbarer, sondern auch mittelbarer durch Mangel an Hebammen oder durch ungeschickte Hebammen, durch Vernachläßigung der Kinderpflege; wogegen, nebst den früher schon bezeichneten Maßregeln gegen erstere, Belehrung über die Größe des Uebels durch letztere, Bestimmung der Gemeinden zur Aufstellung geprüfter Hebammen, zur Aufsicht auf die Kinder-Pflege überhaupt, besonders aber der Waisen und Findlinge.

Hieher gehören ferner

k) Geschlossenheit, Untheilbarkeit der Güter, auf und von welchen sich sonst eine ungleich größere Menschenzahl redlich ernähren könnte, wogegen also die Theilbarkeit derselben bis zu einem gewissen Maße von der Polizei zu reklamiren ist,

l) Das Zunftwesen mit der daraus hervorgehenden Beengung des Gewerbsbetriebes, dessen Beseitigung die Polizei in der schon voraus angesprochenen Art einzuleiten, und die Bewohner der von der Natur etwa mit unergiebigen Boden versehenen Gegenden zum Betriebe ergiebiger Manufakturen und Fabriken zu ermuntern hat, was jedoch eher durch alles andere, als durch Zölle oder Mauthen zu bewirken sein dürfte, welche unfehlbar in anderen Hinsichten ungleich mehr verderben, als sie in dieser einen Hinsicht nützen können. Endlich vielleicht

m) Mangel an prompten Rechts-Schutz, oder allzugroße Beengung rechtlich-freier Regung und Bewegung im Benützen geistiger und materieller Kräfte überhaupt, daraus Unzufriedenheit und Gefühl eines allen Lebensmuth erstickenden Druckes, der nicht nur vor Einwanderungen brauchbarer Menschen abschreckt, sondern selbst viele zum Verlassen des heimischen Bodens unaufhaltbar drängt: eine Erscheinung, die, wenn sie in dem eigenen Benehmen der Polizei ihre Quelle hätte, natürlich nur durch ihre Selbstbesserung zu beseitigen stünde, außerdem aber ihr dringend geböte, die Staatsgewalt auf die verderblichen Folgen ihres Systemes und die Nothwendigkeit seiner Aenderung aufmerksam zu machen. Auswanderungen, wo sie ohne evidente Uebervölkerung in einiger Anzahl freiwillig stattfänden, dürften immerhin als ein ziemlich sicheres Symptom eines solchen Zustandes betrachtet werden; denn nur er vermag die natürliche Anhänglichkeit an die Muttererde zu überwiegen.

Hat die Polizei die einen oder die anderen dieser Hindernisse genügender Bevölkerung, welche statt finden, beseitigt oder auf deren Beseitigung gebührend hingewirkt, wozu sie ohnedieß aus anderen Rücksichten schon verpflichtet ist, so überlasse sie, ohne irgend eine auf positive Beförderung der Bevölkerung gerichtete Thätigkeit oder gar wirklichen Zwang sich zu erlauben, alles Andere dem Laufe der Natur; denn wo die Mittel des Lebensunterhaltes vorhanden oder zu erringen

sind, und es überdieß an der Hauptbedingung zufriedenen Lebens — Sicherung rechtlicher Freiheit in geistiger und materieller Beziehung — nicht fehlt, da vermehren sich die Menschen überall von selbst, und wird die Bevölkerung in Folge der mächtigen Naturgesetze unfehlbar voranschreiten. Es kann mit Zuversicht erwartet werden, daß die Gefahr einer bedenklichen Bevölkerungs-Abnahme nicht eintreten werde, so lange diejenigen Veranstaltungen, welche die Natur selbst zur Fortpflanzung der Menschengattung getroffen hat, in ihrer Wirksamkeit nur nicht gestört und gehemmt werden; es läßt sich somit auch nicht verkennen, daß die einzig richtige Art der Thätigkeit, womit die Polizei in der vorwürfigen Hinsicht zu wirken habe, lediglich bestehen dürfe in Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, die jener Wirksamkeit der Natur durch menschliche Willkür und naturwidrige Unternehmungen oder Verfügungen und Einrichtungen im Laufe der Zeit in den Weg gelegt worden sind, oder noch entgegengesetzt werden könnten.

Auch wenn in Folge unabwendlicher außerordentlicher Ereignisse, z. B. eines andauernden Krieges oder verheerender Krankheiten, die Volks-Masse wesentlich geschmolzen wäre, würde, höchstens mit Zuhülfnahme der Beförderung von Einwanderungen, in Folge strenger Beseitigung aller Hindernisse der erwähnten Arten die Bevölkerung sich unfehlbar bald wieder bis zu dem erwünschlichen Ebenmaße erheben, somit auch jetzt keiner positiven, keiner Zwangs-Maßregel irgend welcher Art statt zu geben sein. Ein Volk aber, das in der Regel zu selbsteigener Vertheidigung zu schwach wäre, müßte nur nicht die Rolle eines selbstständigen souverainen Staates spielen wollen, sondern in dem Sich-Einfügen in ein, die Rechte seiner Glieder schirmendes Foederativ-Verhältniß sein Heil suchen.

§. 128.

Der Fall, daß die Bevölkerung, nicht blos in einzelnen Städten oder Gegenden des Staatsgebietes, sondern im Ganzen in wirklich gefährdender Art, und zwar bleibend

das Ebenmaß zu überschreiten drohe, wird nicht leicht eintreten; denn die Natur mit den Schwächen und Krankheiten, welche sie, besonders da, wo Uebervölkerung ihre Wirkung äußert, sendet, die Militair-Conskriptions-Systeme und Kriege mit ihren Folgen, und das Gefühl der Schwierigkeiten, Familie zu ernähren, werden fast unausbleiblich jenem Ueberschreiten Grenze setzen, besonders wenn das Publikum von der Polizei rechtzeitig auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht, und über sein Interesse hiebei gehörig belehrt wird. Man kann sagen, daß die Natur in jede Uebervölkerung selbst die Keime ihres Hemmens lege.

Aeußerstenfalls wird die Polizei, die Benützung jedes urbar zu machenden Bodens, so auch die Cultur jedes irgend entbehrlichen Waideplatzes ꝛc. ohnedieß vorausgesetzt, die Theilbarkeit von Grund und Boden bis zu ihrer unschädlichen Grenze zunächst zu reklamiren haben, — denn das abgeleitete Recht der Grundeigenthümer muß dem Urrechte anderer, leben zu können, weichen; — und, im Falle es nicht sowohl an den pekuniären Mitteln, Befriedigungsmittel absoluter Bedürfnisse zu bezahlen, als vielmehr an letzteren selbst fehlen sollte, für sichere Herbeischaffung derselben, z. B. durch Abschließung von Lieferungs-Verträgen mit anderen Völkern über Getraide, oder Getraide-Surrogate, über Salz, über Brennmaterial, genügende Sorge tragen. Außerordentlichen Unfällen des Hagelschlages, des Mißwachses ist auch das schwach bevölkerte Land ausgesetzt, und zum Glücke sind solche Unfälle nie so allgemein, daß nicht fremde Beihülfe möglich wäre. Ueberdieß wird sie Ansäßigmachungen und Verehelichungen an strengere Nachweise hinreichenden Nahrungsstandes binden, und dem außerehelichen Kinderzeugen mit Nachdruck entgegentreten, weil jetzt zu der Unsittlichkeit der Handlung auch eine rechtswidrige Seite hinzutritt, welche mit Zwang abgewiesen werden darf. Fremden Einwanderungen wird sie ohnedieß nicht Raum geben, vielmehr, wo möglich, selbst Colonien anlegen, oder doch Auswanderungen wesentlich erleichtern und fördern, die auch, wo wirklich Uebervölkerung vorhanden wäre, gewiß häufig statt finden würden.

Zwangs-Maßregeln aber, wie sie in neuerer Zeit vorgeschlagen worden, z. B. absolutes Verbot der Männer, vor dem zurückgelegten dreißigsten Jahre sich zu verehelichen, oder gar Zwang zu Auswanderungen, etwa nach dem Loose, lassen sich nimmermehr rechtfertigen, weil sich hier ganz gleiche Rechte einander gegenüber stehen, wovon Keines dem Anderen zu weichen schuldig ist; wohingegen eher noch, da die Befugniß zum Wohlleben für einen Theil unstreitig bedingt ist durch die Möglichkeit, nothdürftig zu leben, des anderen Theiles, eine Beschränkung überflüßigen Aufwandes an Gegenständen absoluten Bedürfnisses wohl zulässig wäre, und die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Verbotes der Ausfuhr solcher Gegenstände, bei der Gefahr ihrer Unzulänglichkeit für eigenen Bedarf, ohnedieß außer Zweifel stünde, wie sich später zeigen wird.

Das Bedürfniß des Gebrauches der für den äußersten Fall bezeichneten Maßregeln wird jedoch gewiß nicht leicht eintreten, und wenn gleich die Furcht vor Uebervölkerung bei einem Bewohner Londons einigermaßen erklärbar sein mag, so ist sie dagegen bei unseren Gelehrten um so auffallender, je deutlicher die Erfahrung von Jahrtausenden das Grundlose solcher Furcht und die Sicherheit der ihrer enthebenden Veranstaltungen der Natur bewährt hat. Die Pest, die Grippe und Cholera sind hiefür die neuesten und sprechendsten Zeugen. Auch scheint es mir in der Natur der Uebervölkerung zu liegen, daß sie, zum Bewußtsein gebracht, sich unfehlbar nach Außen entleere, gleich wie auch die Glieder einer allzuzahlreichen Familie sich nach Außen zerstreuen. Zu jenem Bewußtsein soll aber die Polizei rechtzeitig verhelfen, und nicht mit kurzsichtigem Egoismus Auswanderungen noch erschweren.

§. 129.

Jedes wo immer geborene Kind eines ursprünglich einheimischen und jedes unvollbürtige Kind eines durch seine Aufnahme zum Bürger einheimisch gewordenen Staatsgliedes ist Schutzgenosse des bestimmten Staats. Die Aufnahme solcher, und noch mehr die Aufnahme von Einzöglingen zu eigent-

lichen aktiven Staatsgliedern aber muß an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, weil das Eigenthum und die Sicherheit der vorhandenen Staatsglieder durch solche Aufnahme, besonders von Fremden, sehr gefährdet werden könnte, wenn nicht dabei mit der, zur Beseitigung solcher Gefahr nöthigen Vorsicht verfahren würde; aus welchem Gesichtspunkte diese Aufnahme zur Sphäre der Polizei gehört. Diese Aufnahmsbedingungen, an welche die Polizeiverwaltung von der Gesetzgebung rechtmäßig angewiesen werden darf und muß, sind:

1) Nachweis der Unbescholtenheit, d. h. der Freiheit wenigstens von solchen Vergehen, die eine bleibende Makel nach sich ziehen.

2) Der Nachweis des Kompetenten, daß und wovon er sich und die Seinigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sei. Die Gründe dieser beiden Bedingungen verstehen sich nach dem bemerkten Zwecke ihres Setzens von selbst.

3) Erprobung seines Bewußtseins dessen, was er mit dieser Aufnahme in die Zahl der Staatsglieder erlangen und werden will, was er als Staatsglied überhaupt anzusprechen und zu leisten habe, oder Erprobung seiner Bekanntschaft mit dem Zwecke des Staates, mit den Rechten und Pflichten eines Staatsgliedes wenigstens im Allgemeinen. Wenn sich offenbar nur von einem solchen, dem diese Bekanntschaft inne wohnt, fordern und erwarten läßt, daß er ein brauchbares Staatsglied sei, so wäre es eben so auffallend auf Seite des Staates, diese Probe nicht zu verlangen, als auf Seite des Kompetenten, sie nicht leisten zu können; und beide unterlägen dem gegründeten Verdachte ermangelnder gehöriger Besonnenheit. Wenn man den, unbekümmert um seine Tauglichkeit aufgenommenen Bürger dem Zufalle überläßt, ob und wie er die Verpflichtungen, deren Erfüllung, und die Rechte, deren Uebung man von ihm gewärtigt, kennen lernen werde, oder nicht, mit wel-

chem Rechte könnte dann der Staat den Verstoß gegen jene Verpflichtungen an solchen Menschen strafen, und zweckmäßigen Rechtsgebrauch von ihnen prätendiren? Hieße das nicht, das Vereinsleben selbst und die Erreichung seines Zweckes dem Zufalle und endlosen Hindernissen preisgeben? oder sollte weniger daran liegen, daß der Mensch sich als Meister-Bürger, denn als Meister in einem Gewerbe erprobe? Wie viele Gefahr für das Recht seiner Mitgenossen und der Rechts-Anstalt selbst geht aus jener Bürger-Untauglichkeit hervor? — Der Mechanismus brauchte freilich nur Maschinen, aber wer sollte nicht wissen, daß Lebende, mit dem unentreißbaren Vermögen der Selbstbestimmung begabte Maschinen dem Mechanismus selbst um so gefährlicher sein müssen, je unpassender und unwissender sie sind? — Hier eine der Hauptursachen, warum der Staat seinen Zweck in seinen Gliedern, und diese ihre Zwecke im Staate so selten erreichen. Im Organismus kann man nur, und wird man nur für seine Zwecke befähigte Organe brauchen, mit diesen aber auch weit leichter und sicherer zum Ziele gelangen.

Mit jenen drei Anforderungen sind die allgemeinen Bedingungen rechtlicher Gemeinschaft freier Wesen, als solcher, entschöpft, und wer jenen Anforderungen zu genügen vermag, hat auch als Weltbürger ein Recht darauf, seine Aufnahme von jedem Staate, in welchen er eintreten will, zu verlangen, und die Verweigerung seiner Aufnahme würde unter jener Voraussetzung, — wo nicht wirkliche oder drohende Uebervölkerung entgegen steht, — eine wahre Verletzung seines Weltbürgerrechts sein. Deshalb darf die Polizeigesetzgebung die Aufnahmsfähigkeit nicht weiter beschränken, und sie braucht es um so weniger zu thun, je gewisser das vernünftige Interesse des Staatsganzen durch jene Bedingungen befriedigend gewahrt ist.

Zweckmäßig dürfte es sein, den mit der Beeidigung auf die Verfassung des Staates zu verbindenden, Akt der Aufnahme neuer Staatsglieder (und zwar mehrerer zusammen) mit

einer gewissen Feierlichkeit vornehmen, und dabei die Aufgenommenen zugleich in ihre positiven Verpflichtungen gegen den Staat und ihre Staatsgenossen, so wie in ihre Staatsbürgerrechte summarisch wenigstens einweisen zu lassen, mit Hinweisung auf die Quellen darüber zu erholender näherer Kenntniß. Jene Feierlichkeit kann dazu benützt werden, Patriotismus und Gemeingeist zu wecken, und durch diese Einweisung wird der, mit den seinen Lasten gegenüber stehenden Vortheilen bekannt gemachte Bürger für Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit Recht verantwortlich gemacht.

§. 130.

So wenig ein Mensch als an einen bestimmten Grund und Boden geheftet (als **gleba adscriptus**) beträchtet werden darf, eben so wenig kann Jemand gezwungen werden, wider seinen Willen sich von einem bestimmten Staate ferner schützen zu lassen. Die nothwendige Folge davon ist, daß Auswanderungen bisheriger Staatsglieder im Allgemeinen nicht untersagt noch an spezielle Erlaubniß gebunden werden können. Dahingegen unterliegt allerdings die Auswanderungsbefugniß in ihrem Gebrauche der Bedingung ihrer Verträglichkeit mit den Rechten aller Anderen.

Diese Bedingung besteht einzig darin: daß Niemand auswandern dürfe, ehe und bevor er seine bis dahin fälligen Beiträge und Leistungen an den Staat entrichtet, und seinen etwaigen Verbindlichkeiten gegen einzelne Staatsglieder genügt habe; darüber hinaus besteht kein Grund zu einem weiteren Rechtsanspruche des Staates gegen den, der auswandern will. Demnach wird die Polizeigesetzgebung die Verwaltung, um der Gefahr für den Staat und das Eigenthum seiner Glieder vorzubeugen, zu derjenigen Aufsicht und Thätigkeit verpflichten müssen, wodurch verhindert werde, daß Jemand wirklich auswandern könne, ohne zuvor jene Bedingung wirklich erfüllt zu haben; die Verwaltung aber wird demzufolge jedem, der auswandern will, vorerst die Vorlage der Zeugnisse von den treffenden Behörden, daß er alle seine verfallenen Abgaben vollständig entrichtet und bis hierhin seiner etwai-

gen Militärpflicht genügt habe, zur Pflicht machen. Von einem Ersatz für künftig entgehende Steuer unter dem Titel der Nachsteuer, und von einer Ablösung künftiger Militärdienste kann rechtlich nicht die Rede sein; denn mit dem Aufgeben des Schutzanspruches an den Staat fällt auch alle Verbindlichkeit zu Beiträgen zur schützenden Kraft dieses Staates hinweg, fehlt es also an allem Rechtsgrunde zu Forderungen dieser Art.

Außerdem wird die Polizei mittelst eines öffentlichen Aufrufs sich die Ueberzeugung verschaffen, ob keine unerfüllte oder durch Caution nicht hinreichend gedeckte Ansprüche irgend eines Staatsgliedes gegen den, der auswandern will, mehr bestehen; erst, wenn Beides berichtigt, wird sie letzterem ein Zeugniß hierüber, so wie über die Art seines bisherigen staatsbürgerlichen Benehmens ausfertigen und dafür sorgen, daß Niemand über die Grenze des Staates passiren könne, der nicht entweder mit einem Reisepasse, oder mit Zeugnissen jener Art versehen ist, und von jeder Auswanderung (so wie auch von jeder Aufnahme eines neuen Staatsgliedes) die übrigen dabei interessirten Staatsbehörden in Kenntniß setzen.

Je vollständiger der Staat seiner Bestimmung genügt, desto weniger kann er von der Gestattung einer so bedingten Auswanderungsfreiheit zu besorgen haben, denn ein, den Bestand des Staates selbst irgend gefährdender Drang zum Auswandern könnte nur durch das Gefühl ermangelnder Rechts-Sicherheit und eines unerträglichen Druckes veranlaßt und genährt werden; außerdem behält die natürliche Liebe für den heimischen Boden und seine Bewohner unfehlbar das Uebergewicht, solange es nicht an der Lebensmöglichkeit gebricht, in welchem entgegengesetzten Falle die Auswanderung sogar erwünschlich wäre. Wo dahingegen jenes Gefühl das mächtige Band der Natur überwöge, dürfte das Erzwingen des Zurückbleibens der Unzufriedenen eher gefährden als irgend frommen können.

§. 131.

Die Erreichbarkeit des Staatszweckes hängt ab von dem ungehindert-wirksamen Erstreben desselben, und eine der

Bedingungen der Möglichkeit dessen ist also theils die Ungestörtheit der Akte dieses Erstrebens oder der staatsamtlichen Funktionen, theils die Unversehrtheit der Würde der aktiven Staats-Organe, vom Staatsoberhaupte an durch alle Klassen von Staats-Aemtern und Beamten hindurch.

Was die erste Seite dieser Bedingung betrifft, so läßt sich wohl die Ungestörtheit solcher Akte in der Regel um so gewisser erwarten, je weniger die Angemessenheit derselben zum Staatszwecke bezweifelt werden kann; denn in solchen Fällen behält das Gefühl des eigenen Interesses beim Volke meistens die Oberhand. Insoferne jedoch wesentliche Zweifel an jener Angemessenheit oder Egoismus und Leidenschaft der Menschen, der Drohungen der Strafgesetzgebung ungeachtet, ausnahmsweise Störungen jener Akte oder ihres Effektes befürchten lassen könnten, hätte die Polizei, sei es nun, daß sie eine Gefahr der Störung selbstthätig wahrnehme, oder von einer andern Staatsbehörde darauf aufmerksam gemacht und zum Handeln aufgefordert würde, zuvörderst nach den Umständen durch kluge Belehrung zur Zerstreuung jener Zweifel, wo aber diese nicht ausreichte oder es ihrer nicht bedürfte, selbst mit physischer Kraft einzuschreiten, um jene Gefahr zu beseitigen oder zu hemmen. Daß sie hiezu ausreichend gerüstet sei, jedoch, um nicht mehr zu reizen und zu verderben, weder unnöthig-voreilige, noch ungeeignete und übermäßige Gewalt anwenden dürfe, also erst nach fruchtloser Ermahnung zur Ruhe, und nicht weiter, als zur Beseitigung der Störung nöthig, dürfte hier bemerkt zu haben vorläufig genügen. Mit dem Schutze der Vollendung der amtlichen Handlung oder des Vollzuges der amtlichen Verfügung ist ihre Funktion in dieser Beziehung an ihrem Ziele.

Auch öffentliche amtliche Aufzüge und Feierlichkeiten, desgleichen amtliche Anschläge an öffentlichen Plätzen können ihre Unordnung abhaltende oder gegen Verletzung beschirmende Thätigkeit ansprechen.

Schlimm würde es indessen um die Staatsthätigkeit stehen, wenn ihre Wirksamkeit einzig beruhte auf der Bereitschaft einer physischen Kraft zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse, wenn

diese Wirksamkeit nicht gestützt wäre durch eine ihr selbst innewohnende Autorität, durch eine Ehrerbietung und Folgsamkeit für sie gebietende Würde; denn jene physische Kraft könnte immerhin von der Volks-Kraft überwogen werden, wo dieser nicht ein solcher moralischer Zaum angelegt wäre. Diese Autorität und Würde, worin als ausfließend aus dem Gesammtwillen des Volkes dieses sich selbst am meisten ehrt, erscheinen bei den höchsten Gewaltsträgern unter dem Titel der Majestät, bei den übrigen Aktiv-Organen des Staates unter dem Titel der Amtsehre.

Unleugbar ist, daß die Majestät sowohl als die Amtsehre sich durch sich selbst, nämlich durch die Art ihres eigenen Seins und Benehmens, am besten gegen Verletzungen schirmen könne; denn wo die Inhaber der Majestät, wie am Range, so auch an Gerechtigkeit und Weisheit, an Tugend, Humanität und wahren Seelen-Adel alle Anderen weit überragen, und wo die Staatsbehörden durch Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Beschlüsse, durch humanen Ton ihrer Verfügungen und Befehle ihre Amts-Ehre begründen, da ist nicht nur keine Veranlassung zu ihrer Verletzung gegeben, sondern vielmehr selbst die Leidenschaft und Bosheit durch die innere Kraft **ächter** Erhabenheit und Ehrwürdigkeit übermächtig gefesselt und niedergehalten. Die Hülle des sonst so wirksamen Nimbus und äußeren Glanzes hat aber im Laufe der Zeit diese Kraft verloren.

Unter anderen Umständen können, jedoch gewiß immerhin nur in der seltensten Ausnahme, Verletzungen entweder durch schriftliche, oder durch mündliche und thätliche Angriffe statt finden, und es gehört zur Aufgabe der Polizei, die etwa unerklecklichen Wirkungen der Strafandrohungen und der gewöhnlichen Schutz- oder Leib-Wachen durch ihre Umsicht und Thätigkeit sichernd zu ergänzen.

Als Vorbeugungs-Mittel gegen schriftliche Angriffe hat manche Theorie vorgeschlagen, und mit wenigen Ausnahmen fast jede Regierung um so unbedenklicher die Censur aller Produkte der Presse überhaupt, oder doch der periodischen Preßerzeugnisse insbesondere gebraucht, und es wäre sonach hier der

Ort, diese Maßregel zu prüfen. Da jedoch bei dem unmittelbar folgenden Gegenstande diese Maßregel ebenfalls zur Sprache kommen muß, so wird es zweckmäßig sein, ihre nähere Erörterung bis dahin zu versparen, und ich begnüge mich hier nur, unter Rückerinnerung an das im §. 89. Vorausgesagte zu bemerken, daß, wenn nur bewirkt wird, daß keine Schrift in Druck (oder lithographirt) erscheine, ohne daß ein verantwortlicher Urheber davon (sei es der Verfasser oder der Verbreiter) sich darstelle, alsdann die Strafandrohung gegen wirkliche Majestäts- und Amts-Beleidigung sich als von hinreichend-präventiver Kraft bewähren werde, weil nur die Hoffnung auf Nichtentdeckung und Straflosigkeit die vorbeugende Wirkung der Strafdrohung schwächen oder aufheben kann, eine solche Hoffnung aber unter jener Voraussetzung hier nicht Raum findet. Die Polizei hätte also nur das Erscheinen anonymer Schriften zu verhindern, um gewiß auch Verletzungen der bezielten Art verhütet zu haben.*) Bei keiner Art von Vergehen und Verbrechen ist es in dem Grade, wie bei den Preß-Vergehen und Verbrechen, möglich, die Hoffnung auf Straflosigkeit zu beseitigen, und eben dadurch die abhaltende Wirksamkeit der Strafandrohungen zu sichern. Sind also diese Drohungen nur ihrem Zwecke angemessen berechnet, so kann es weiterer präventiver Mittel nicht bedürfen, und zwar um so weniger, je weniger Verbrechen dieser Art von unersetzlichen Folgen sein können, denn Unwahrheiten, wirkliche Injurien nnd Verleumdungen, über welche eine gute Regierung sich ohnedieß erhaben fühlt, müssen sich auch als solche öffentlich darstellen lassen, und dann nur ihren Urhebern die öffentliche Verachtung bereiten; Wahrheiten aber, besonders wenn sie in einer ihnen angemessenen Sprache und Haltung vorgetragen sind, wie unangenehm sie empfunden werden mögen, zu Verbrechen zu stempeln und als

---

*) Es hätte nur auch die Gesetzgebung bestimmt dahin zu wirken, daß nicht von den Richtern wahrheit- und rechtsgemäße Aeußerungen in Majestäts-Beleidigungen und sonstige Verbrechen oder Vergehen umgestempelt werden dürfen.

solche zu behandeln, stünde mit dem Wesen des Rechts-Staats im direktesten Widerspruche, denn dieß hieße das Recht dem Unrechte zum Opfer bringen, nnd letzteres auf Kosten des ersteren schirmen. Gute Regierungen werden vielmehr solchen Vortrag von Wahrheiten wünschen, und zweckmäßig beachten.

Gegen Verletzungen durch mündliche Beleidigung oder gar thätliche Angriffe ist nur ein Begegnen mittelst physischer Kraft möglich, und die Polizei hat daher, wo solche Erscheinungen irgend zu besorgen wären, mit scharfer Umsicht die ihnen vorhergehenden oder sie andeutenden Symptome (z. B. gesteigerte Unzufriedenheit, Drohungen, Zubereitungen ꝛc.) zu beachten, um soviel immer möglich, verhütend rechtzeitig einschreiten zu können.

§. 132.

So wie indessen der polizeiliche Schutz nie blos einseitig sein darf, so hat derselbe auch hier den Behörden und Beamten des Staates gegenüber die den Staatsgliedern gegen diese zustehenden Rechtsansprüche schirmend zu umfassen; und diese Ansprüche bestehen unleugbar darin, daß von jenen die ihnen übertragenen Funktionen unpartheiisch und vollständig, prompt und mit Anerkennung der staatsbürgerlichen Würde verrichtet werden.

Ob nun und daß solches wirklich geschehe, gehört zwar zur Aufgabe der in jeder Verwaltungs-Abtheilung nothwendig vorhandenen Oberbehörde, beaufsichtigt und bewirkt zu werden. Allein wer wüßte wohl nicht aus der Erfahrung, daß von Seite der Unterbehörden oder Beamten gar oft Zurücksetzungen der einen und Begünstigungen der anderen Parteien, Bestechlichkeiten mit ihrem Gefolge, Rohheiten und Mißhandlungen gegen die Amtsuntergebenen statt finden, von denen die mehr oder weniger entfernten Oberbehörden, die ohnedieß in der Regel nur durch die Augen der Unterbehörden sehen, kaum etwas ahnen, da diese sich so in Respekt zu setzen und zu erhalten wissen, daß der Untergebene es lange nicht wagt, bei der Oberbehörde Klage darüber zu erheben, somit Ungebührnisse dieser und ähnlicher Arten oft sehr weit gedeihen

können, bevor sie zur officiellen Kenntniß der Oberbehörden gelangen, besonders wenn die Presse gefesselt ist.

Wenn nun aber hiedurch die Stimmung des Volkes wesentlich verdüstert werden kann, und wenn hiedurch Rechte der Staatsglieder, wo nicht wirklich verletzt, doch um so mehr gefährdet werden, so ist unleugbar die Polizei durch ihren Zweck angesprochen, jenen Ungebührnissen durch ungesäumte Anzeige bei den betreffenden Oberbehörden in ihrem Entstehen zu steuern, und sie ist um so mehr dazu geeignet, da sie, die ohnedieß mit ihrer Aufsicht allenthalben gegenwärtig sein soll, auch die verbissenen Klagen der Unterthanen zu vernehmen, und Pflichtwidrigkeiten jener Art an den Beamten am leichtesten zu bemerken vermag. Nur versteht sich von selbst, daß, wenn dieses von der Polizei geleistet werden soll, ihre Funktionen nicht mit jenen anderer Verwaltungszweige in denselben Händen vereinigt sein dürfen, daß sie selbst aller Ungebührnisse jener Art am strengsten sich enthalten, und jedenfalls von ihren eigenen Oberbehörden genau im Auge behalten und überwacht werden müsse, um so mehr, je häufiger ihr die Gelegenheiten sich bieten, selbst in solche Ungebührnisse zu verfallen.

Deshalb dürfte es zweckmäßig und nothwendig sein, die Quelle solcher Ungebührnisse möglichst abzugraben; und ein sehr wirksames Mittel hiefür möchte darin gefunden werden, daß sowohl auf der Bahn der praktischen Vorbereitung zum Staatsdienste, als auch bei den Prüfungen und bei der Auswahl für den Staatsdienst vorzügliche Rücksicht genommen werde, und zwar bei der ersteren auf Aneignung, und bei den letzteren auf den Besitz dessen, was man wahre Geschäfts-Moralität nennen könnte; nämlich auf diejenigen Eigenheiten des Charakters, die auf eine wirklich befriedigende Geschäftsführung den wesentlichsten Einfluß haben. Dahin sind aber ohne Zweifel zu rechnen, eine, jede Parteilichkeit verachtende, über Bestechlichkeit durch Geld, Schmeichelei oder die Aussicht auf Beförderung erhabener Rechtlichkeit und Festigkeit des Charakters, Selbstständigkeit des Willens und Entschlusses innerhalb der Schranken einer strengeren Ge-

setzmäßigkeit, ein von Härte wie von schwacher Lenksamkeit gleich weit entferntes Wohlwollen gegen die Menschen, Liebe zum übernommenen Geschäfte, zur Ordnung, Arbeitsamkeit und Unverdrossenheit in demselben. Wer möchte verkennen, daß durch Verbreitung solcher Geschäfts-Tugenden, und durch das entscheidende Gewicht derselben bei den Anstellungen und Beförderungen durch die Staats-Beamten selbst möglichen Gefährdungen der Staatsglieder der voraus bezeichneten Art höchst wirksam könnte und würde vorgebeugt werden? Diese Maßregel allein kann verhüten, zuvorkommen, während alle anderen Mittel nur eine subsidiäre Nachhülfe bilden.

§. 133.

Nebst allem dem bildet das Staats-Ganze selbst einen Hauptgegenstand polizeilichen Wirkens, insoferne die öffentliche Ruhe und Sicherheit, der ungehinderte Bestand und Gang des Staats-Organismus im Ganzen und in seinen Hauptartikulationen, — die **conditio, sine qua non** der Erreichbarkeit des Staatszweckes — gestört und unterbrochen werden können, und, nach Maßgabe des Zweckes der Polizei die Rechts-Sicherheit im Innern des Staates zu vollenden, es zu ihrer Aufgabe gehört, solche Störungen und Unternehmungen zu verhüten, also die Gefahr derselben zu beseitigen, oder äußersten Falles sie in ihrem Laufe zu hemmen.

Die Möglichkeit solcher Störungen und Unterbrechungen ist bedingt theils durch einen darauf gerichteten Willen, theils durch die solchen Willen erklecklich unterstützende Kraft, nicht das eine ohne das andere ist zu fürchten; denn der Wille ohne Kraft, und die Kraft ohne den Willen sind blose Gespenster; wohl aber der mit Kraft ausgerüstete Wille: und insofern solcher Wille, wo er einmal vorhanden und in sich selbst erstarkt wäre, sich auch die äußere Kraft suchen und vielleicht verschaffen könnte, dürfte dieser Wille zunächst ins Aug zu fassen sein.

Einen solchen Willen gar nicht entstehen, oder doch sich nicht erstarken und zu äußerer Kraft gelangen zu lassen, besitzt aber jede Staats-Regierung selbst die untrüglichen

Mittel, indem sie nämlich immer und allenthalben unpartheiische, wahre, d. h. nicht blos formelle, sondern auch reelle Gerechtigkeit übend, und die allgemeine Zuversicht darauf begründend durch Oeffentlichkeit des Verfahrens, die durch den wahren Staatszweck bestimmte Sphäre ihres Wirkens eben so zweckmäßig als vollständig ausfüllt, ohne solche je zu überschreiten; und indem sie — insoferne über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihres Wirkens Mißverständnisse und daraus hervorgehende Beschwerden möglich sind — dem Volke legale Wege öffnet, seinen Beschwerden gegen die Regierung wirksamen Ausdruck zu geben, und den Grund derselben zu heben.

Durch das erste dieser Mittel wird die Regierung, es ist nicht zu verkennen, das Entstehen, und noch mehr das Sich-Verbreiten und in sich selbst Erstarken eines ihrer Ruhe und Wirksamkeit gefährlichen Willens der Natur der Sache nach übermächtig niederhalten; denn es fließt ja, unter Voraussetzung des Gebrauches jenes Mittels, keine Quelle für einen solchen Willen, und die bei weitem überwiegende Mehrheit des Volkes wird und muß die Wohlthat einer solchen Staatsthätigkeit unausbleiblich empfinden; es kann also auch bei ihr der böse Wille Einzelner keinen Anklang finden. Gesetzt aber auch, es gelänge dem letzteren über die Thätigkeit der Regierung Mißverständnisse, dadurch Unzufriedenheit, Beschwerden hervorzurufen, so wäre es doch durch das zweite der angegebenen Mittel jenem Willen unmöglich gemacht, sich die zu seiner Durchsetzung erforderliche äußere Kraft im Volke zu verschaffen, weil mit Gewißheit zu erwarten ist, daß das Volk unter zwei Wegen, sich zu helfen, nämlich einem friedlichen und geordneten, und einem blutigen und unsicheren, unfehlbar immer den ersteren, der ihm durch jenes Mittel geöffnet wäre, vorziehen werde, was auch durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigt ist, welche bezeugt, daß sogar die, der legalen Wege für Abhülfe ihrer Beschwerden beraubten, Völker selten oder nie eher wirklich zur Gewaltthat schritten, als bis die Ungerechtigkeit und das Verfahren der Regierung die Stufe der Unerträglichkeit erstiegen hatte.

Staaten und deren Regierungen, wie sie hier vorausgesetzt, sind für ihren Bestand und ihre Ruhe durch sich selbst vollkommen gesichert, und sie könnten des Armes der Polizei höchstens dazu bedürfen, um nicht sowohl sich selbst als vielmehr das Volk von dem etwa eintretenden unmächtigen Getriebe einzelner böswilliger Frevler zu befreien. Das Uebel aber ist, daß auch Regierungen, die den hier vorausgesetzten keineswegs gleichen, — sei es nun, daß sie über den wahren Zweck des Staates und die hienach zu bemessende Sphäre und Grenze ihrer Thätigkeit im Irrthume sich befinden, oder daß ihre Chefs, in Folge ihrer Erziehung und Bildungs-Art sich selbst an die Stelle des Staates, und ihren individuellen Willen an die Stelle des Rechts setzen, oder daß diese, des besten Willens und Strebens, auch alles im Staate auf das beste bestellt glauben, während von den Beamten das Volk auf das empfindlichste bedrückt wird, wovon jedoch die Schmeichelei sie nichts wahrnehmen läßt, — sich dennoch, besonders wo eine wenn auch nur scheinbare Volksrepräsentation besteht, in dem Falle jener vorausgesetzten Regierungen zu befinden glauben, und darum, sobald sie die Spuren eines möglicher Weise beunruhigenden Willens sehen oder auch nur zu sehen meinen, weit entfernt auf sich selbst zurück zu gehen, und eine strenge Gewissenserforschung über ihr eigenes Verfahren anzustellen, vielmehr die Ursache jenes Willens nur außer sich, in vermutheten demagogischen Bestrebungen suchen, und je mehr entrüstet, je mehr sie sich in (wenn auch irrthümlich) gutem Glauben befinden, jene Ursache mit Gewalt niederschlagen zu sollen erachten, so an die Stelle des Prinzipes der Gerechtigkeit, welches Zufriedenheit und Liebe bewirkt, jenes der Gewalt setzen, welches Unterwürfigkeit aus Schrecken begehrt und erzeugt.

Die Maßregeln, die vom letzteren Prinzipe in geringerer oder größerer Ausdehnung als zweckdienlich vorgeschlagen oder angesehen zu werden scheinen, sind, wie die Geschichte lehrt: Die Presse wird zunächst durch Censur gefesselt, oder wo dieß der Verfassung wegen nicht thunlich, jedes freimüthige Erzeugniß derselben mit Beschlag belegt, der

erreichbare Urheber mit Tendenz-Prozessen verfolgt; ausgezeichnete Talente und Kenntnisse, patriotische Tugenden, besonders wenn beim Volke in gutem Klange, werden Gegenstände des Mißtrauens und des Hasses, so wie jede politische von der herrschenden Tendenz abweichende Gesinnung und Partheiung; geheime Ausspäher belauern jede Aeußerung in öffentlichen und in Privatzirkeln, das Briefgeheimniß wird unbedenklich gebrochen, alle Volksversammlungen werden mit Mißtrauen bewacht oder gänzlich verboten, rein gesellige Vereine als politisch verdächtigt und geschlossen, den Landtagen der Zutritt oder die Aeußerung jeder unwillkommenen Kraft versperrt, die Gefängniße werden mit, ob mit wahren oder erdichtetem Grunde, Verdächtigten gefüllt, und die Gerichte auf die eine oder die andere Art zu den strengsten Strafurtheilen gegen jede Aeußerung des Mißvergnügens, gegen jede unwillkommene Wahrheit bestimmt, die man unter die Categorie von Majestäts- oder Staats-Verbrechen kühn zu zwingen versteht, so die redlichsten Personen und Familien in Jammer und Elend gebracht, bis endlich alles gegenseitige Vertrauen vergiftet und erstickt ist, und das Leben der Menschen in einer durch den Schrecken gebotenen Grabes-Stille zu erstarren droht.

Daß durch ein solches Schreckenssystem, wenn und so weit es gelingt, was jedoch nicht immer der Fall, die Kraftäußerung des Willens temporär möge niedergehalten werden, ist nicht zu leugnen: aber eben so wenig ist zu leugnen, daß durch dasselbe ein beunruhigender Wille, wo er noch nicht wirklich vorhanden, unausbleiblich erzeugt, und, wo er in Einzelnen vorhanden, nothwendig auf die Menge übertragen, kondensirt und gesteigert, dem gefährlichsten Ausbruche entgegengeführt werde. Durch jenes Verfahren, das Tausende, vielleicht Millionen Unschuldiger bis einen Schuldigen trifft, muß Unzufriedenheit, Bitterkeit, Haß erzeugt, und, weil jeder loyalen Gelegenheit sich Luft zu machen beraubt, bis zum unwiderstehlichen Drange, solchen Zustandes in jeder möglichen Weise sich zu entledigen, emporgetrieben werden.

Träfe jenes Verfahren nur die Schuldigen, könnte es nur diese treffen, so geschähe ihnen vollkommen Recht, und in Beziehung auf sie möchte das **„oderint, dum metuant“**, ganz an seiner Stelle sein; allein seine erdrückenden Wirkungen müssen sich nothwendig auf die ganze Menge erstrecken, und so diese, um so mehr erbittert je unschuldiger leidend, unvermeidlich den Feinden der Regierung zugesellen. Nichts wäre daher mehr geeignet, als eben jenes Verfahren, dem etwaigen bösen Willen Einzelner die gesuchte Kraft in Bereitschaft stellen zu helfen; denn durch dasselbe wird unter der Asche ein Feuer gezündet und geschürt, welches der geringste Windstoß zur verzehrenden Flamme aufstachelt, wird eine Pulver-Tonne gefüllt, die nur des kleinsten Funkens bedarf, um alles um sich her zu zerschmettern. Die Natur der Sache bringt es mit sich, die Geschichte bezeugt es in Hunderten von Beispielen, deren mehrere uns noch in warnender Nähe stehen.

Eine unpartheiische Theorie muß die beiden möglichen entgegenstehenden Voraussetzungen, und nicht blos die gegebenen Wirkungen ins Auge fassen, muß Ursache und Wirkung unbefangen gegeneinander abwägen, und dann ihre Vorschläge machen, nachdem sie gewisse allgemein beliebte Maßregeln am Maßstabe der Recht- und Zweckmäßigkeit geprüft hat.

§. 134.

Die am allgemeinsten in der Praxis beliebte Maßregel ist das mehr oder minder vollständige Fesseln der Presse durch die Censur. Indem ich hier alles das, was Für und Wider die Censur dem Publikum bereits vorliegt, sammt den geführten Beweisen oder dafür aufgestellten Gründen als bekannt voraussetze, glaube ich mich darauf beschränken zu dürfen, meine eigene Ueberzeugung kurz auszusprechen.

Ganz unbestreitbar sind folgende Sätze: das Recht zur Gedankenmittheilung, die Befugniß zum freien Gedankenverkehr ist eine dem, von der Natur mit dem Vermögen zu Denken und das Gedachte zu äußern, ausgerüsteten Menschen angeborenes, absolutes Urrecht, in dessen Uebung der wesent-

lichste Theil des Menschenlebens beruht. Diese Uebung ist jedoch, wie die jedes anderen seiner Rechte, bedingt durch das unverletzte Bestehen aller (nicht blos erträumten oder usurpirten, sondern) wirklichen Rechte aller anderen Menschen mit jenem. Durch diese Uebung sind Verletzungen solcher anderen Rechte möglich, und der Staat ist berechtigt und verpflichtet, solche, wie alle anderen Rechtsverletzungen, zu verhüten. — Das bequemste Mittel zum Zwecke solcher Verhütung ist die Censur, und es ist nicht zu verkennen, daß es auch das beste wäre, wenn und solange durch dasselbe in der That nur wirklichen Rechtsverletzungen vorgebeugt würde, dergleichen jedoch nur sehr wenige durch die Presse möglich sind, wie später bewiesen werden wird.

Diesen Sätzen stehen aber folgende gleich unwiderlegbare Sätze entgegen. Auch das Recht der Censur, wenn es ein solches gäbe, wäre gleich allen anderen Rechten auf die oben angegebene Weise bedingt, und in seinem Gebrauche der Verletzung der Rechte Anderer nicht nur fähig, sondern die Möglichkeit und Leichtigkeit solchen Mißbrauches ist in der Natur der Censuranstalt selbst begründet, ohne daß — während dem Mißbrauche der Presse durch andere Wege, außer der Censur, wohl begegnet werden kann, — es irgend einen erkleckli-chen Damm giebt gegen den weit umfassenden und tief eingreifenden Mißbrauch der Censur; denn was helfen Instruktionen und Ober-Censur-Collegien gegen geheime Weisungen an die Censoren, gegen deren Wohldienerei oder Aengstlichkeit, Geistes- oder Herzensbeschränktheit, auch wohl Boßheit oder Gemächlichkeit? — Es ist denn auch die Censur allenthalben und zu allen Zeiten wirklich mißbraucht worden, in dessen Folge die öffentliche Abneigung, der allgemeine Unwille gegen dieselbe um so mehr gerechtfertigt und unvertilgbar, je tiefer die Menschen empfinden, eine zum Schutze des Rechtes nur zulässige Anstalt zum Unterdrücken des kostbarsten Rechtes, zum Verstummen der Wahrheit, aller wenn auch so gegründeten Klagen, zum Ertödten des wesentlichsten Theiles des Menschenlebens gekehrt zu sehen, und je tiefer die Ueberzeugung gedrungen ist, daß durch die

Censur des Unrechtes, des Schadens, der Gefahr ungleich mehr bewirkt, als verhütet werde.

Bei dieser nimmermehr in Abrede zu stellenden allgemeinen Stimmung des denkenden und aktiven Theiles in jedem Volke gegen die Censur, muß ihr Gebrauch zu einem Ziele führen, das dem in ihr beabsichtigten gerade entgegengesetzt ist, muß es gerade das Uebel selbst erzeugen, was durch ihn verhütet werden will; denn, während durch die Censur die Presse abgehalten werden soll, was durch sie vielleicht geschehen könnte, nämlich Unzufriedenheit mit ihren Folgen hervorzurufen, wird nun durch Anwendung der Censur an sich selbst unfehlbar die Unzufriedenheit geweckt, genährt, und mit der Härte ihres Gebrauches zur Erbitterung und Gährung auch da gesteigert, wo so etwas außerdem nicht zu besorgen gewesen wäre.

Eine gute Regierung kann der Censur nicht bedürfen; einer anderen könnte die Censur nicht helfen; beiden müßte die Censur ohne Zweifel schaden.

Eine wirklich gute Regierung im früher bestimmten Sinne kann von der freien Presse im Allgemeinen nimmermehr etwas zu besorgen haben; der Angriffe einzelner boßhafter oder verkehrter Menschen kann sie unbedenklich spotten, und mit Zuversicht erwarten, daß solche durch die freie Presse selbst unausbleiblich werden gezüchtigt werden, zweckmäßige Bemerkungen aber wird sie gerne vernehmen und beachten, aber auch für ihre Vertheidigung der etwa mißverstandenen Maßregeln bereitwilligen Glauben finden. Wozu also die Censur von ihrer Seite? da sie sich wohl überzeugen muß, daß Kraft und Talent auch ohne Hülfe der Censur das Steuer-Ruder zu führen im Stande sind, was früher in Dänemark unter Bernstorf, und noch jetzt in Schweden und Norwegen, in Belgien und Holland, in Griechenland und der Schweiz ꝛc., so auch in England und Nord-Amerika, also in Monarchieen so gut wie in Republiken sprechend bewiesen vorliegt. Nur das ermangelnde gute Bewußtsein kann die freie Presse scheuen, und somit würde sie durch Anwendung der Censur unausbleib-

lich Verdacht und Mißtrauen gegen sich hervorrufen, die ihr nie förderlich, nur nachtheilig sein können.

Aber auch in Staaten, in welchen Manches oder Vieles nicht so wäre, wie es sein könnte und sollte, dürfte man doch billig voraussetzen, daß wenigstens die Staats-Chefs nicht den Willen hätten, daß Unrecht oder Zweckwidriges geschehe. Hievon werden sie durch die Berichte ihrer Stellen selten oder nie gehörige Kenntniß erlangen, die ihnen nun durch das Organ der freien Presse werden könnte; legen sie nun diese unter die Fessel der Censur, so wird entweder der Versuch, ihnen jene Kenntniß zu verschaffen, gar nicht gemacht, oder derselbe scheitert an der Aengstlichkeit der Censoren oder an ihrer Abneigung gegen Oeffentlichkeit, an ihrer Wohldienerei, wenn solche auch nicht begehrt wird: sie versperren sich also durch die Censur den Weg, über das Betragen der Beamten, über viele Vorfälle, über die Beschwerden, Wünsche und die Stimmung des Volkes genau unterrichtet zu werden, und in dessen Folge Abhülfe gewähren zu können.

Gelangen sie aber auch auf anderen Wegen zur Kenntniß von geführt werdenden Beschwerden, und lassen diesen, weil solche auf Irrthum beruhen, durch öffentliche Belehrung entgegentreten, so finden sie für solche Belehrungen, die man für bezahltes parteiisches Selbstlob hält, weil keine Gegenrede gestattet ist, selten oder nirgends wirksamen Glauben. Sind aber die Beschwerden des Volkes häufig und gegründet, dann kann ihnen zwar durch die Censur der Ausdruck gesperrt werden; aber wird denn dadurch, was die Hauptsache, das Gefühl der Beschwerden gehoben? Keineswegs; sondern es wird vielmehr dadurch dieses Gefühl, weil in das Innere der Brust zurückgedrängt, nur desto mehr anschwellen, und kann so dahin gebracht werden, sich endlich gewaltsam Luft zu machen, besonders wenn auch die Stellvertretung des Volkes zum blosen Blendwerke herabsänke, was alsdann der Fall wäre, wenn einer Deputirten-Wahl, die durch ihre Ergebnisse die wahre Gesinnung des Volkes verkünden könnte, unter mancherlei Formen entgegengewirkt, oder doch das freie Urtheil über Pflicht-Erfüllung oder Vernachlässigung der Abgeordneten durch

die Censur gehemmt würde: denn alsdann wäre jenes Gefühl jedes rechtlich-friedlichen Weges, sich Luft zu machen, beraubt.

Nie und nirgends wird also die Censur nützen, sondern, auch abgesehen von der geistigen Stagnation, und von der Verantwortlichkeit der Regierungen selbst in auswärtigen Verhältnissen, die sie in ihrem Gefolge hat, sogar in Ansehung des Zweckes, um dessen willen man sie gebraucht, nur schaden. *)

Ueberhaupt scheint mir, besorgen die Staatsregierungen — offenbar verleitet durch die Vorfälle in Frankreich — von den Aeußerungen der freien Presse weit mehr, als nöthig, und versetzen sich durch die dagegen ergriffenen Maßregeln aus dem Regen in die Traufe: der dem französischen Volke eigenthümliche Grad von Reizbarkeit und Entzündlichkeit findet sich nicht leicht wieder bei einem anderen Volke, und diese Differenz dürfte volle Beachtung verdienen. Bei dem deutschen Volke insbesondere ist, nach den anerkannten Eigenheiten seines Charakters, Gefahr aus der freien Presse nicht leicht zu befürchten.

Der Deutsche, kann er seinen Klagen nur Luft machen, vertraut, duldet, harrt und hofft fast unermüdlich. Auf diese Geduld scheinen auch die Regierungen zu fußen, aber die Voraussetzung derselben zu übersehen: denn dem Deutschen, bei seinem im Durchschnitte redlichen Willen, schmerzt und erbittert nichts mehr, als wenn ihm der Mund gesperrt, seinem Vertrauen Mißtrauen, seiner Offenheit Argwohn entgegengesetzt wird, und solches könnte, hartnäckig fortgesetzt, ihn dahin bringen, wohin er bei geachteter Freiheit seiner Aeußerungen, die meistens durch sich

---

*) Sagt doch das dänische, die Censur aufhebende, Gesetz vom 14. September 1770 selbst: „Daß es der unparteiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sei, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und Beßte ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt oder gehindert würden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken."

selbst gezügelt wird, nie würde gekommen sein. Jene Erbitterung aber wird durch das Fesseln der Presse durch die Censur erzeugt und genährt.

Ueberhaupt hat die freie Presse noch nie eine Revolution gemacht, sondern nur, was man sich aber nicht gestehen will, die drückende oft erdrückende Art des Regierens. Völker, die Ursache haben, mit ihren Regierungen zufrieden zu sein, lassen sich nimmermehr durch die Federn der Schriftsteller zur Gewaltthat verleiten, und selbst unzufriedene Völker nicht, wenn sie nicht Thatsachen, unerträglicher Druck, bittere Täuschung nach langem Erdulden endlich zur Nothwehr trieben. Dieß ist bewiesen durch die wahre Geschichte der Revolution in Frankreich, — wo, wären nicht die Unthaten der Bastille ꝛc. ꝛc. zu der maßlosen Verschwendung hinzugetreten, die Schriften Voltaires und Rousseaus unfehlbar erfolglos würden geblieben sein — *); in Portugal und Spanien, in Neapel, in Griechenland, in Braunschweig u. s. w. Durch diese Geschichten ist etwas ganz anderes, denn die freie Presse, als die wahre Quelle der Gefahren von Gewaltthat für jedes unbefangene Auge beurkundet, und wenn, wo diese Quelle flöße, statt solche versiechen zu machen, zum Fesseln der Presse geschritten würde, könnte hiedurch nach allen Prämissen die Quelle der Gefahr nur erweitert und verstärkt werden.

Die aus allen Dem sich ergebenden Maximen für eine gerechte und kluge Staats-Praxis werden in den nächsten §§. aufgestellt werden, hier also nur das Resultat. Der Censur

---

*) „Nicht Voltair und die Encyklopädisten" heißt es im Staats-Lexikon, Band II., S. 453 sehr wahr, „sondern die äußerlich gleisende, selbst durch erheuchelte Frömmigkeit, wie durch Schmeichelei gegen Kunst und Wissenschaft bestehende, aber innerlich und moralisch faule und verpestende Regierung Ludwigs XIV., und des Regenten, nicht die Philosophie, sondern diese häßliche Regierungs-Politik, haben die Revolutionen und ihren schauderhaften Charakter bewirkt ꝛc." und wie wahr sagt Gentz: „Wo etwa die Preßfreiheit verderblich wirkte, da war die Zerstörung schon vorhergegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor."

oder dem Preßzwang, als Hemmung vernunftrechtlich freien Gedanken-Verkehrs, die, indem sie der jeweils herrschenden Partei die Unterdrückung aller anders, wenn auch noch so redlich Gesinnten erleichtert, diesen die letzte Schutzwehr gegen Rechtsverletzung, das wichtigste Vertheidigungsmittel, Darstellung der Wahrheit entzieht, sie der Verläumdung und Verfolgung Preis giebt, — das Recht wehrlos, dagegen das Unrecht übermächtig stellt, indem sie alles böse Streben und Thun, das allein seiner Natur nach das Licht zu scheuen Ursache hat, durch künstlich gehegte Dunkelheit ermuthigt und bekräftigt, kann von lauterer Theorie das Wort um so weniger gesprochen werden, je weniger gegen solchen Censur-Mißbrauch irgend ein ausreichender Damm gefunden zu werden vermag, und je entschiedener der Schaden, der aus dem Mißbrauche der Preßfreiheit möglicher Weise entstehen kann, von dem nothwendigen Unheil des Preßzwanges ohne allen Vergleich überwogen wird, besonders, seit die Censur auch auf das Verdienst, nicht all das Unrecht, was sie vermöchte, zu bewirken, Verzicht geleistet zu haben scheint. *)

---

*) Eben so wahr als beherzigungswerth sind des dänischen Ministers von Bernstorf eigene Worte: „Preßfreiheit ist ein großes Gut; der Segen seines weisen Gebrauches wiegt den Schaden seines Mißbrauches bei weitem auf; sie ist ein unveräußerliches Recht jeder civilisirten Nation, durch dessen Kränkung eine Regierung sich selbst herabsetzt, durch dessen unverletzte Bewahrung sie sich selbst achtet, und des vollen Vertrauens der Nation würdig zeigt.“ — Friedrich von Preußen schrieb im Alter von 69 Jahren (anno 1781): „der Regent hat kein Recht über die Meinungen der Bürger; es ist Wahnsinn, anzunehmen, daß Menschen zu ihres Gleichen sagten: wir erheben dich über uns, weil wir gern deine Sklaven sein möchten, Du bist Herr selbst über unsere Gedanken; vielmehr sagten sie: Wir bedürfen Deiner zur Aufrechthaltung der Gesetze; aber Achtung für unsere Freiheit!“

Der neue Demokrit (C. G. Weber) vergleicht den Preßzwang mit dem Faustrecht des Mittelalters, und meint, man verstümmle in der Republik der Gelehrten, wie im Serail des Orients, man wolle nur verschnittene Gelehrte; und in der That ist auch das Unterdrücken freier Presse ein Castriren des Menschengeistes, denn es raubt ihm die Fortpflanzungs-Kraft und Mittel; und

§. 135

Eine in neuerer Zeit gesehene weitere Maßregel ist das Spionir-System, und sein Werkzeug, die geheime Polizei. Auch diese Maßregel zur Verhütung politischer Erschütterungen wäre nicht zu mißbilligen, wenn sie nur diejenigen träfe und treffen könnte, welche solche Erschütterung erstreben und sich dafür verbünden möchten. Aber gerade das ist auch hier am wenigsten möglich, denn die Maßregel muß das Privat- wie das öffentliche Gebiet durchdringend Alle, somit auch die redlichsten und unschuldigsten Menschen umfassen, und, indem sie auch diese auf das empfindlichste kränkt, ihrem eigenen Zwecke, Erhaltung der Unterwürfigkeit, überhaupt Abwendung politischer Gefahren, aufs mächtigste entgegen wirken.

Da sich nur die schlechtesten Menschen aus allen Ständen um schnöden Lohn zu geheimen Agenten gebrauchen lassen, so sind die häßlichsten Mißbräuche von dem Wesen dieser Maßregel unzertrennlich, gesetzt auch, daß sie, was jedoch nahe liegt, von der Regierung nicht zur Einschüchterung aller Gemüther, zur Einführung der Willkürherrschaft, zur Durch-

---

welch' eine Sünde gegen die Menschheit liegt sonach darin? Würden die Menschen ihr körperliches Entmannen dulden? Und wer kann ihnen sonach zumuthen, ihrem geistigen Castriren geduldig zuzusehen? Die Censur, sagt Weber, fürchtet sich vor Gedankenfreiheit, wie Nachtnymphen vor den Laternen, und ist ein fortdauernder bethlehemitischer Kindermord, um das Aufkommen des Erlösers zu verhindern. Preßzwang ist eine moralische Stallfütterung, wo allenfalls etwas mehr Mist gewonnen, das Vieh aber ungesünder, wohl auch scheuer und tückischer wird. Die Oeffentlichkeit hat auch ihre Nachtheile, Wer wollte es leugnen? aber sie dient der Staatsführung zum Regulator, und öffnet das Ventil, wenn Haß und Leidenschaften sich sammeln; sie giebt das Mittel, der Gährung nach unten, jenem stillen, fürchterlich zersetzenden Prozesse durch neutralisirende Mittel zu begegnen, und dadurch zu verhindern, daß nicht unbemerkt und unbedacht, mitten in der erträumten Sicherheit das Element der Zerstörung vielleicht unabwendbar sich zeige; sie verhindert die Revolution durch Bewirkung des Anerkennens der rechten Stunde zur selbstthätigen, weisen Reform."

führung verfassungswidriger Plane mißbraucht werden wolle: denn nie und auf keine Weise kann verhütet werden, daß Menschen jenes Gelichters ihres Auftrages sich nicht bedienen, um zu Verbrechen selbst anzureizen, um nur das Blutgeld für die Anzeige zu erhalten; oder daß sie gegen ihnen verhaßte Menschen falsche Anzeigen machen, ohne daß die Verläumdeten etwas davon ahnen, oder Mittel zur Vertheidigung hätten. Darum ist, sobald nur die Vermuthung ihres Daseins eintritt, und noch mehr bei werdender Gewißheit davon, die nicht lange ausbleiben kann, alle Ruhe und Behaglichkeit des Lebens dahin. Jede freie Aeußerung über Regierungs-Handlungen und Personen findet sich nicht nur an öffentlichen Orten und in Privatgesellschaften gehemmt, was man freilich oft zu bewirken wünscht, sondern selbst in engeren Zirkeln und in Familienkreisen ist alles Vertrauen vergiftet. Abgestumpft wird alle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und alle Bereitwilligkeit für sie; der Haß gegen die geheime Polizei trägt sich auch auf die öffentliche Polizei über, und entzieht ihr alle Stütze und Leuchte, und man braucht nur noch inne zu werden, daß die geheimen Angeber zum Gebrauche unsittlicher Mittel von der Regierung ermächtigt seien, und alle Ehrerbietung ist für letztere, so wie alles Vertrauen für sie, die Mißtrauende, untergraben. Die Luft, die man athmet, wird unheimlich, allmählich zum Ersticken schwül und auf die Dauer unerträglich. — Der leichtsinnige Franzose zwar wirft sich lieber der Gefahr entgegen, als daß er schwiege, wessen er nicht fähig ist; doch der besonnenere Deutsche unterzieht sich zwar, um Verdrehungen auszuweichen, der Mundsperre in der Regel, aber er schweigt gezwungen, nur mit verbissenem Unmuthe.

So erzeugt die Maßregel anstatt des Vertrauens Mißtrauen und Argwohn, anstatt der Zufriedenheit Erbitterung, anstatt der Liebe Haß, anstatt der Ruhe und des gesicherten Friedens eine heimliche Gährung, und somit die stärksten Zuflüsse für das, was sie bekämpfen will.

Die Regierungen trauen entweder den Rapporten der geheimen Polizei nicht, und dann werden sie nur dadurch beun-

ruhigt, ohne wesentlichen Nutzen; oder sie trauen denselben, und dann werden sie in der vorwürfigen Beziehung von der geheimen Polizei regiert; aber Wie? das läßt sich denken. Werden sie von dieser nicht treu und redlich bedient (was wohl in der Regel der Fall) so werden sie dann nur Unrecht auf Unrecht zu häufen verleitet, und das Uebel mit seinen Wirkungen ist eben so klar als groß. Es läßt sich z. B. gedenken, daß manche Menschen, und zwar eben so redliche als verständige, nach ihren Grundsätzen mit manchen Maßnahmen der Regierung sehr unzufrieden sind, solches auch aussprechen und Verbesserungen derselben wünschen, ohne aber auch nur des Gedankens fähig zu sein, solche Verbesserungen auf rechtswidrigen Wegen irgend bewirken oder bewirkt sehen zu wollen: durch ihre geheimen Agenten von jenen Aeußerungen der Unzufriedenheit allein, vielleicht noch mit boshaften Zusätzen unterrichtet, verdammt sie jene Menschen, und in ihnen vielleicht gerade diejenigen, die es am redlichsten mit ihr meinten. Wer vermag die Wirkungen dessen zu berechnen?

Würde die Regierung aber auch von der geheimen Polizei treu und wahr bedient, so erfährt sie, abgesehen von geheimen Verbindungen, durch ein äußerst schädliches Mittel nur eben das, was sie bei frei gegebener Presse ohne allen Aufwand hätte erfahren können, und unfehlbar würde erfahren haben; sie hätte sonach also jedenfalls nebst den unnöthigen Kosten, deren Berechnung sie scheuen muß, auch den vermeidlichen Schaden einer allgemeinen Abneigung und Erbitterung gegen sie aus doppelter Quelle. Die geheimen Verbindungen aber würden, von dem Dasein der geheimen Polizei unterrichtet, durch größere Vorsicht ihrer Entdeckung zu entgehen streben, und würden sie auch entdeckt und bestraft, was könnte das nützen, wo in Folge der allgemeinen Erbitterung und des Hasses die Geister und Gemüther überhaupt unausbleiblich in ein, der äußeren Bindemittel nicht bedürfende, geheime Verbindung wider die Regierung treten würden? Und man muß auch hier wieder fragen: Ob wohl irgend etwas mehr geeignet sein könnte, dem beunruhigenden Willen die gesuchte Kraft in Bereitschaft stellen zu helfen?

Auch hier gilt wieder, und zwar in noch höherem Maße, was ich früher schon in Ansehung der Censur bemerkte: eine gute Regierung kann der geheimen Polizei zum Behufe ihrer Ruhe und Sicherheit nicht bedürfen; einer anderen könnte die geheime Polizei nicht helfen; diese müßte vielmehr Beiden ohne Zweifel schaden.

Eine wirklich gerechte und befriedigende Regierung hätte unausbleiblich das ganze zufriedene Volk zur stets bereiten Leibwache, sie und das Volk könnten daher vor dem, nothwendig kraftlosen bösen Willen einzelner verruchter oder ehrgeiziger Menschen ruhig schlafen; ein solcher, nothwendig ohnmächtiger Wille wäre ein bloses Gespenst, das, wenn es tollkühn genug sein könnte, irgend aufzutauchen, allzuleicht und sicher zermalmt werden würde, als daß es der Regierung zusagen könnte, um seiner willen sich beim Volke zu verdächtigen, und das Volk als ihr verdächtig zu behandeln. Wie lange haben doch deutsche Regierungen ruhig und sicher bestanden, ohne daß man eine geheime Polizei auch nur dem Namen nach gekannt hätte! Was sollte denn so sehr sich verändert haben, das deutsche Volk, oder dessen Regierungen, um eine geheime Polizei zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit für unentbehrlich erachten zu können?

Eine nicht befriedigende Regierung könnte durch den Gebrauch der geheimen Polizei theils viele Menschen abhalten, ihre Unzufriedenheit gegen sie in bemerkbarer Art zu äußern, aber dadurch eben die verschlossene Unzufriedenheit an sich nur steigern; theils die ihre Unzufriedenheit dennoch Aeußernden kennen lernen und sie mit ihrer Ungnade, wohl gar mit Strafen belegen, aber auch dadurch die Verfolgten in den Augen der Uebrigen zu Märtyrern erheben, und allgemeinen Haß einärndten; theils endlich unvorsichtige Verbindungen wider sie entdecken und vernichten, aber auch den inneren Bund aller Geister und Gemüther wider sie zur Reife bringen, der nur des nächsten Anlasses zum Ausbruche harrt. Wer möchte glauben, daß ihr mit Erfolgen dieser Art irgend geholfen sein könnte?

Daß Erfolge dieser Art durch das Hemmen oder allzuängstliche Bewachen geselliger Vereine, gewöhnlicher Volksversammlungen, durch Einbruch in das Briefgeheimniß ꝛc. zu jenen Maßregeln hinzutretend, nur beschleunigt werden würden, ist wohl nicht zu verkennen. *)

Es ist sehr natürlich zu erklären, daß jede Regierung sich gerne für eine befriedigende hält, über die man sich nicht zu beschweren habe, um so auffallender aber, daß so wenige sich zu dem Vertrauen und Muthe, wie er solchen Regierungen ziemt, erheben, sondern bei dem geringsten Laut von Unzufriedenheit mit besorglichem Mißtrauen sofort zu Mitteln greifen, wodurch sie den äußeren Erscheinungen der Unzufriedenheit wehren, zugleich aber die Quelle der Unzufriedenheit mächtig erweitern, somit die Gefahr zwar etwas verschieben, aber desto mehr vergrößern. **)

§. 136.

Daß durch die Presse der Bestand und die Ruhe des Staates, seiner Verfassung und Regierung, zwar nicht wirklich verletzt, aber allerdings gefährdet werden können, wer wollte das in Abrede stellen? Das zuläßige Mittel, dieser Gefahr zu begegnen, ist, nebst vollen Vertrauens werther d. h. öffentlicher Justiz, ein gerechtes Preßgesetz: Solches hat

---

*) Das Briefgeheimniß ist gesetzlich in England so streng bewahrt, daß der Strang dem Postbeamten, der es verletzt, bevorsteht, und daß keine Berufung auf irgend einen höhern Befehl davon befreit.

**) Die Aufgabe der Polizei, Rechtsverletzungen zu verhüten, macht es ihr zur Pflicht, zu bewirken, daß jeder, der sich zu einer Rechtsverletzung versucht sehen könnte, sich wirklich beobachtet wisse und sehe; denn nur in dem Maße, in welchem sie dieses bewirkt, wird es ihr gelingen, jene Aufgabe zu lösen. Stellt sie aber in der Regel eine geheimen Polizei auf, die höchstens zur Entdeckung schon wirklich unternommener oder vollbrachter Verbrechen erforderlich sein könnte, so legt sie eben hiemit das Bekenntniß ab, daß sie sich zur Lösung der Aufgabe des Verhütens zu ohnmächtig fühle. Von dem möglichen gesetzlichen Mittel aber, sie hiezu in den Stand zu setzen, soweit es menschlicher Kraft immer möglich, wird später im §. 144, 145 ꝛc. die Rede kommen.

1) unter Voraussetzung einer Justiz der bezeichneten Art, wie schon früher bemerkt, Anonymität für alle Erzeugnisse der Presse unbedingt zu verbieten, und die Polizei hat für dessen Vollzug einzustehen, also zu bewirken, daß nichts im Drucke oder lithographirt erscheine, wofür nicht ein verantwortlicher Urheber sich darstellt; der Verlust des Druck- Verlags- oder Buchhandels-Rechtes, als unmittelbare Folge der Uebertretung dieses Verbotes dürfte dagegen vollkommen sichern;

2) als tüchtige Träger der Verantwortlichkeit sind bei periodischen, in das Fach der Politik einschlagenden, Schriften nur unbescholtene Staatsbürger zuzulassen und anzuerkennen, welche eine mäßige pekuniäre Caution stellen. Unter solchen Voraussetzungen, welche keiner Hoffnung auf Nichtentdeckung und Straflosigkeit Raum geben, wird

3) eine gerechte Straf-Androhung gegen Rechtswidrigkeiten im Preß-Gebrauche nicht nur als Repressiv-, sondern auch als in der Regel genügendes Präventiv-Mittel wirken, denn die präventive oder abschreckende Wirksamkeit gerechter Strafandrohung kann nur in dem Maße nicht statt finden, in welchem Hoffnung auf Nichtentdeckung Platz greift, und so die Wirkung des Strafübels vereitelt. Jene Gerechtigkeit aber beruht darauf, daß

a) nur wirklich Strafwürdiges verpönt sei. Als strafwürdig kann aber nicht angesehen werden die Aufstellung begründeter Doktrin, bloser Meinungs-Aeußerung, die Erzählung wahrer Thatsachen nachgewiesener Mängel und Gebrechen, der Ausdruck von begründeten Klagen und Beschwerden mit dem Anspruche um Abhülfe, wenn der Erzählung, dem Ausdrucke ein rechtliches Interesse zur Seite steht, desgleichen in Beziehung auf den Staat an jedem Staatsgenossen anerkannt werden muß, als ihm zuständig. Dergleichen Aeußerungen, die, wie schon mehrmal bemerkt, keine gute Regierung zu scheuen haben kann, können nicht verboten werden, ohne daß die Presse aufhörte, das zu sein, was sie unter Anderem vorzüglich sein soll, nämlich die treueste Rathgeberin für die Fürsten, und die treueste Schutzwehre für die Völker.

b) Daß zwischen Verbrechen und Vergehen nach den allgemein gesetzlichen Merkmalen solcher genau unterschieden sei. Zufolge dieser richtigen Unterscheidungs-Merkmale ist aber nur da, wo ein Recht mit Absicht wirklich verletzt ist, ein Verbrechen, wo aber und so lange ein Recht blos gefährdet ist, nur ein Polizeivergehen gegeben. Hieraus folgt unmittelbar, daß zwar allerdings durch die Presse das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Verläumdung der Regierung (wie der Privatpersonen) begangen werden könne, durch wissentlich-fälschliche Andichtung von Regierungs-Verbrechen; daß hingegen, wenn z. B. durch eine Schrift zum Aufstande, zur Veränderung der Verfassung aufgefordert wäre, hierin ein, zwar allerdings schweres Polizei-Vergehen nur gefunden werden könne, weil durch eine Schrift die öffentliche Ruhe nie wirklich gestört, die Verfassung nicht wirklich umgestoßen, sondern jene und diese höchstens gefährdet werden kann, dieses Gefährden aber das charakteristische Kennzeichen von Polizeivergehen, im Gegensatze der Verbrechen, als wirklicher Rechtsverletzungen ausmacht.

Manche Gesetzgebungen reihen Aufforderungen jener Art unter dem Titel „Versuch des Hochverraths" in die Categorie der Verbrechen ein, aber selbst der Ausdruck „Versuch" beweist, daß hier noch keine wirkliche Rechtsverletzung vorausgesetzt sei, und ohne diese ist für diejenigen, welche die wahren Distinktiv-Merkmale zwischen Verbrechen und Vergehen im Auge behalten, ein wirkliches Verbrechen undenkbar: (weshalb überhaupt die blosen Versuche von Rechtsverletzungen aus den Strafgesetzen in die Polizeigesetzgebung zu verweisen sind.) Insofern der wirkliche Versuch einer Rechtsverletzung in dem Beginnen des rechtsverletzenden Aktes selbst besteht, können überdieß Aufforderungen jener Art nicht einmal Versuche des Hochverrathes eigentlich benannt werden, denn jene Schriften könnten höchstens den Rath oder den Wunsch ausdrücken, daß von Anderen etwas geschehe, was noch um so weiter von dem Beginnen der gewünschten That entfernt wäre, je problema-

tiſcher das Erfolgen dieſer That ſelbſt bliebe, und wenn letztere wirklich nicht erfolgt, auch nicht ein Merkmal des Hochverrathes in die Reihe der Erſcheinungen träte.

Zugegeben, daß es ein Recht zur Aufrechthaltung auch ungerechter Regierungen oder untauglicher Verfaſſungen, d. h. dazu gebe, jene und dieſe nicht im Wege der Gewaltthat verändert zu ſehen, ſo wäre doch durch jenen Rath oder Wunſch nur das Polizei-Verbot, ſolches Recht nicht zu gefährden, übertreten, aber jenes Recht noch nicht wirklich verletzt; alſo auch nur ein Polizei-Vergehen jedoch kein Verbrechen gegeben, wenn man nicht den Unterſchied zwiſchen Vergehen und Verbrechen in etwas anderem, als in der Rechts-Gefährdung und Rechts-Verletzung ſucht, was jedoch auf dem Standpunkte allgemeiner Geſetzgebungs-**Doktrin**, auf welchem wir uns hier lediglich befinden, unzuläßig iſt.

Man bezeichnet Rathgeber jener Art als die intellektuellen Urheber der Verbrechen, hier des Hochverrathes: es hat jedoch hier die Sache ihre beſondere Bewandtniß, denn der Rath zum Aufſtande gegen die Regierung oder zum Umſturze der Verfaſſung würde und müßte jedenfalls ganz erfolglos bleiben, alſo ſo gut als gar nicht exiſtiren, wenn nicht der Druck der Regierung oder die Untauglichkeit der Verfaſſung von den Leſern der Schrift im voraus lebendig gefühlt wäre, wenn nicht durch die Art und den Geiſt der Regierung, oder durch die Untauglichkeit der Verfaſſung dem gegebenen Rathe dasjenige, was ihm wirklichen Einfluß auf den Willen und die Handlungsweiſe der Leſer verſchaffen könnte, hinzu träte; denn ſie würden gewiß nie ſich gewaltthätig auflehnen, weil der Schriftſteller es gerathen oder gewünſcht hat, ſondern nur wenn und weil ſie den Druck der Regierung, die Mängel der Verfaſſung nicht länger ertragen können, und ihnen kein anderer Ausweg gelaſſen iſt, ſich zu helfen. Und wenn das nimmermehr zu leugnen iſt, ſo ſcheint hier die eigentliche **vis agens sive determinans**, alſo die wahre intellektuelle Urheberſchaft, keineswegs in dem Verfaſſer der Schrift geſucht werden zu können.

Ist aber jene **vis agens** nicht vorhanden, und bleibt dann und darum, wie nothwendig, der ausgesprochene Rath oder Wunsch des Schriftstellers ohne allen Erfolg, so ist die Ruhe und Sicherheit der Regierung nicht gestört, die Verfassung nicht angetastet, wo wäre da die **conditio sine qua non** eines Verbrechens, die Rechtsverletzung zu finden? Es ist gar nichts bewirkt, somit kann auch nicht von einer intellektuellen Urheberschaft die Rede sein. Es ist unter jener Voraussetzung nicht einmal eine reale Rechtsgefährdung gegeben, sondern nur eine ohnmächtige, doch immer ahndungswürdige, formelle Gefährdung, eigentlich der blose Versuch eines Polizeivergehens.

Hat gleichwohl die Preß-Gesetzgebung auch dergleichen Versuche mit angemessenen Strafen zu bedrohen, so hat sie dagegen aber auch mit aller Sorgfalt die Gefahr zu entfernen, daß von dem Gerichte aus einem Uebermaß von Eifer oder Wohldienerei jemand für Worte, die er, als er sie niederschrieb, mit bestem Gewissen und reinster Ueberzeugung für völlig unsträflich, ja für verdienstlich erkannte, straffällig gemacht, oder daß der, in der Absicht sie im rechtlichen Wege verbessern zu machen, geschehenen Aufführung von Mängeln und Gebrechen in der Verfassung oder Verwaltung des Staates die Tendenz, die Majestät oder die Amtsehre zu beleidigen, oder das Volk zur Unzufriedenheit und folgenweis zur Gewaltthat aufzureizen, unterschoben werden könne; denn nichts wäre mehr geeignet, die heiligsten Rechte des Schriftstellers nicht nur, sondern der Gesammtheit, die wichtigsten Interessen der Wahrheit und des Gemeinwohls auf das tödtlichste zu kränken, die scheinbar gegebene Freiheit der Presse zu verhöhnen, zu vernichten, als das Hegen der insidiösen Erfindung der sogenannten Tendenz-Verbrechen.

Es wäre der Würde der Staats-Regierungen noch weniger widerstrebend, wenn sie dem Ausdrucke von Klagen und Beschwerden wider sie geradezu den Weg versperrten, als wenn sie einen solchen in redlicher Absicht geschehenen Ausdruck mittelst der Andichtung einer bösen Absicht als strafwürdig behandelten, und dadurch auf indirekte Weise sol-

chen Klagen den Mund zu schließen strebten; die Nothwendigkeit doppelt schädlicher Wirkung einer solchen Handlungsweise ist nicht zu verkennen. Wenn jene Beschwerden und Klagen begründet sind, oder notorisch auf Wahrheit beruhen, entscheidet die überwiegende Vermuthung für die redliche Absicht des Vortragenden, und selbst die etwaigen unangenehmen Folgen könnten nicht auf Rechnung des Vortragenden, sondern nur auf Rechnung der beschwerenden Wirkungen der Verfahrungsweise gesetzt werden: sobald aber jene Beschwerden und Klagen erdichtet, falsch wären, stritte die Vermuthung gegen den Vortragenden, und wäre dieser für alle Folgen verantwortlich, die jedoch unter dieser Voraussetzung kaum eintreten dürften. — Die Gerechtigkeit der Strafandrohung beruhte

c) darauf, daß die, dem durch die Presse möglichen Verbrechen und Vergehen entgegengesetzten, Uebel nach einem wirklichen, gerechten Maßstabe gewählt und zugemessen wären: ich sage darum nach einem wirklichen Maßstabe, weil nicht nur die Praxis, sondern auch die meisten Theorien bisher einen Grundsatz als Maßstab der Strafandrohungen gebrauchten, der doch nichts weniger als wirklicher Maßstab war, weil er weder die Art des anzudrohenden Uebels, noch den Anfang und das Ende desselben bestimmt zu erkennen gab. Solche Erkenntniß aber bietet nur, und es kann daher auch nur als wirklicher Maßstab gelten, das Prinzip der Wiedervergeltung, jedoch durchaus nicht des Aeußerlichen oder Körperlichen der That, sondern in dem Sinne, daß der Thäter für sich dieselben Rechte verwirkt oder Preiß giebt, die er an einen anderen verletzt oder gefährdet.

Nach diesem Maßstabe wäre z. B. die — mittelst der Presse, jedoch nicht durch, wenn auch unangenehme Aufstellung wahrer Thatsachen, sondern nur durch schimpfliche Schmähung oder verächtlichen Spott, oder durch Verläumdungen mögliche — Beleidigung der Majestät oder der Amtsehre zu bedrohen mit der Beraubung des Thäters von aller Würde und Ehre, welche Beraubung durch die Art ihres

Vollzuges den Verhältnissen der That anzupassen wäre. Wem aber etwa diese Strafe, die wohl für Schriftsteller die am meisten gefürchtete sein dürfte, dennoch zu gelind erschiene, den erinnere ich nur daran: Trajan hob alle Schrecken des Gesetzes der beleidigten Majestät auf, und gerade darum behauptete er sich unter seinen Römern in einer Majestät, die nur durch auguste Seelenhoheit sich verdienen, aber nie durch Befehle oder Härte sich erzwingen läßt, und die kein Fürst weniger in der That behauptet, als der, der sie in irgend welcher Art erzwingen will: denn die wahre Majestät beruht einzig in dem unerzwingbaren, **freien** Herzens-Tribute der Ehrfurcht, und ist über alle Schmähung erhaben; sie bedarf daher nicht grausamer Strafen oder des Schreckens, um sich unversehrt zu behaupten. Würde aber der Nimbus der Majestät durch eine Schmähung wirklich getrübt, dann vermöchte auch die härteste der Strafen die Reinheit des Glanzes nicht wieder herzustellen. Ganz dasselbe gilt auch von der Amtsehre. Schreckens-Maßregeln können zwar bewirken, daß Ehrfurcht geheuchelt werde, aber welche Empfindungen werden diese Heuchelei begleiten?

Nach jenem Maßstabe wäre ferner z. B. die wirkliche Aufforderung zum Aufstande in einer Schrift, als Gefährdung der öffentlichen Rechts-Sicherheit, zu bedrohen mit dem Verluste des Rechts-Schutzes für den Aufforderer, das ist, dadurch, daß die Geltung seiner Rechte dem Zufalle Preiß gegeben würde, also seine ganze Rechtsexistenz gefährdet, ohne jedoch positive Angriffe auf denselben namentlich zu gestalten oder straflos zu erklären. Wer den ganzen Inhalt dieses Strafübels scharf erwägt, dürfte wohl eben so wenig an der Schwere dieser Strafe — die mancherlei Modifikationen z. B. in Ansehung ihrer Dauer u. s. w. fähig ist, — als daran zweifeln, daß die Drohung dieser Strafen, mehr, als jede andere, geeignet sein müßte, einen Schriftsteller, der nicht im Wahnsinn schrieb, von dem Begehen der so bedrohten That wirklich abzuhalten; und Wer möchte verkennen, daß in so gewählten und bemessenen Strafandrohungen

sich nicht ein bloßes Belieben, sondern ein wahrhaft rechtlicher Typus, die Waage reeller Gerechtigkeit kund geben würde?

4) Ich habe voraus bemerkt, daß eine gerechte Strafandrohung gegen Rechtswidrigkeiten im Preßgebrauche nicht nur als Repressiv-, sondern auch als in der Regel genügendes Präventiv-Mittel wirken werde; insoferne aber die Unwirksamkeit derselben, jedoch gewiß nur in seltenen Ausnahmen, möglich wäre, hätte das Preßgesetz ferner zu verfügen, daß von jeder Druckschrift (oder Lythographie u. s. w.) ohne Ausnahme im Augenblicke ihres Ausgebens ein Exemplar an die Polizei zu übergeben sei, welche, im Falle sie etwas durch das Preßgesetz verpöntes darin zu erkennen glaubte, die Schrift mit Beschlag zu belegen, sofort das zuständige Gericht zur ungesäumten Entscheidung über die Strafwürdigkeit aufzufordern, und im Falle negativer Entscheidung nur den Beschlag zurückzunehmen hätte. Auf diese Weise kann, was der Strafandrohung an präventiver Kraft etwa abginge, wohl ersetzt werden.

Die Vorlage jeder Druck-Schrift aber vor ihrer Ausgabe an die Polizei zur Pflicht machen, und dieser die Befugniß zur Beschlagnahme wegen vermeintlicher (oft nur erträumter) Gefährlichkeit einräumen, hieße die Censur selbst, nur unter einer anderen in ihren Wirkungen oft noch schädlicheren Gestalt herstellen, hieße mit der anderen Hand nehmen, was mit der einen scheinbar gegeben wäre, und das hochwichtige Recht der Gedankenmittheilung den unlautersten Interessen Preis geben. Der Beschlagnahme darf jedenfalls nur unter Voraussetzung durch das Preßgesetz verpönter Aeußerungen statt gegeben werden.

5) Ein befriedigend-gerechtes Preßgesetz endlich wird, damit auch hier nicht blos einseitig, sondern für den Schutz beider Theile gleichmäßig gesorgt sei, für Beurtheilung aller Preßvergehen ohne Ausnahme öffentliches und mündliches Verfahren und Entscheidung nach dem Ausspruch eines Geschwornen-Gerichtes anordnen. Die Gründe hiefür sind von anderen bereits vollständig ausgeführt, auf die ich mich

hier berufe, und besonders auf das, was v. Rotteck (a. a. O. Band **III**. Seite 254 — 262) über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens der Criminal-Justiz aufgestellt hat, der nach vorausgeführten, kaum widerlegbaren Beweisen mit den Worten schließt:

„Unter die Gattungen der Verbrechen, welche ganz vor„züglich (nebst der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhand„lung) zur zuverlässigen Entscheidung ein Geschwornen„Gericht fordern, gehören insbesondere die politischen „Vergehen, bei welchen sonst allzuleicht die Staatsgewalt selbst, „mithin eine Partei, das Urtheil diktirt, und sodann ge„wöhnlich Besiegte mit Verbrechern verwechselt, und, meist „aus eben dem Grunde, die Preßvergehen, welche letztere „übrigens schon nach ihrer allgemeinen Natur einer Beurthei„lung durch eigens angestellte ständige Richter widerstreben, „und nur durch den unbefangenen gesunden Menschenverstand „gerichtet werden wollen. Welche Regierung oder welche Par„tei der Einführung von Geschwornen-Gerichten entgegensteht, „dieselbe widerstrebt, nach dem Vorausgesagten, nicht eigentlich „der Volks-Souverainität (gegen deren unmittelbare Aus„übung ganz aufrichtige Bedenken obwalten mögen), sondern „sie widerstrebt der Autorität des gesunden Menschenver„standes und des unbefangenen Rechtssinnes."

Die Behauptung der Unverträglichkeit der Sicherheit der Staats-Verfassnng und Verwaltung mit der Freiheit der Presse ist am schlagendsten durch das Beispiel Englands widerlegt, welches durch das Beispiel Frankreichs um so weniger überwogen wird, je entschiedener die eigenthümliche Reizbarkeit und Beweglichkeit des französischen Volkes nur Ausnahme von der Regel ist, und je gewagter es sein dürfte, selbst die dortigen Ereignisse mehr auf Rechnung der Presse, denn auf Rechnung der Fehler jeweiliger Handlungsweise der Regierung zu setzen. — Nur sehr tadelnswerthe Regierungen können bei freier Presse nicht ungetadelt, und, beim Beharren auf ihrer Bahn, vielleicht nicht ungefährdet bestehen. Welche Regierung möchte aber sich selbst in jene Klasse einreihen?

§. 137.

Vermittelst der freien Presse kann sich allerdings ein mit der Regierung des Staates unzufriedener Wille kund geben; allein dieser als ein noch kraftloser Wille wird um so weniger zu fürchten sein, als er in seinen Anfängen gewiß nur Abhülfe der Beschwerden auf rechtlichem Wege bezielt, und nur bei länger getäuschten Erwartungen solcher Abhülfe sich eine Kraft zum Erzwingen der Verbesserungen suchen und erringen könnte. Die natürlichste Maxime ist, es nicht dahin kommen zu lassen, sondern gleich bei den Anfängen, wo es noch leicht ist die Unzufriedenheit zu heben, durch passende Mittel entgegenzuwirken, die jedoch durchaus nicht darin bestehen können, daß man die Schornsteine vermauert, um den Rauch zu ersticken; denn dadurch wird er unausbleiblich nur vermehrt.

Jeder Regierung müßte es, sollte man glauben, erwünscht sein, ungesäumt die öffentliche Stimmung in ihrer wahren Gestalt, die geführten Beschwerden mit ihren Gründen kennen zu lernen, weil — während eine gute Regierung durch deren Ausdruck nichts verlieren, eine andere Regierung aber durch deren Unterdrückung nichts gewinnen, nur sich schaden könnte, — beide in jenen Aeußerungen das Richtmaß ihrer zu ergreifenden Maßregeln, den ächten Compaß für die von ihnen einzuschlagende Bahn zu suchen haben.

Einer Regierung, die ihrer wahren Pflicht wirklich entspricht, können nur aus Irrthum, Vorurtheil oder Leidenschaft entspringende Vorwürfe gemacht werden, und sie wird es nicht unter ihrer Würde finden, durch öffentliche, kurze und bündige Belehrung über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der für beschwerend erachteten Verfügungen das Vorurtheil oder den Irrthum in der Ansicht der letzteren, und damit die Quelle der Unzufriedenheit selbst zu verscheuchen und zu verstopfen; sie wird auch damit um so eher zum Ziele kommen, je gewisser die einfache Sprache der Wahrheit und Ueberzeugung von ihrer Seite allenthalben Eingang und willige Beachtung finden wird. Auf solchem Wege wird auch die Intrigue der

Leidenschaft am verläßigsten besiegt und ohnmächtig gestellt, denn diese kann unter jener Voraussetzung bei einem civilisirten Volke unmöglich eine beachtenswerthe Unterstützung finden.

Eine wirklich gute Regierung könnte wohl augenblicklich verkannt, aber nie wesentlich oder gar werkthätig angefeindet werden, sobald sie dieses Verkennen zweckmäßig zu beseitigen nicht versäumt, und sie wird dieses nicht, um sich ihre Lage nicht unnöthig zu erschweren; sie wird selbst einer, mittelst begründeten Ausdruckes des vernünftigen Gesammtwillens gewünschten, zeitgemäßen Verbesserung der Staatsverfassung oder der Verwaltungsformen ehe fördernd als hemmend entgegenkommen, und ihre Würde, ihre und des Staates Ruhe und Sicherheit stehen dann um so unverletzlicher; die Verehrung, die Liebe des Volkes sind ihre, von keiner Boßheit zu überwältigenden Bollwerke.

Was könnte es aber auch einer Regierung, die zu Beschwerden und Unzufriedenheit des Volkes Veranlassung gäbe, frommen, den öffentlichen Ausdruck derselben zu unterdrücken? Diese Beschwerden würden dann, im Verborgenen zwar nur, aber desto heftiger und bitterer ausgesprochen und gefühlt, von dem schleichenden bösen Willen zum Schüren des Unmuthes benützt, und so der Keim zu der, dem letzteren erwünschlichen Kraft gezeugt nnd genährt, also das Uebel nur gesteigert. Solches ist die unausbleibliche Wirkung aller Gewalt- und Schreckens-Maßregeln unter allen Umständen. Ihr kann von denjenigen, die es wahrhaft gut mit ihr meinen, nur gerathen werden, daß auch sie den Beschwerden freien Ausdruck gestatte, — hiedurch wird dem Unmuthe Luft, und damit derselbe in den meisten Fällen unschädlich gemacht, — daß sie über die Unstatthaftigkeit grundloser oder irrthümlicher Beschwerden öffentliche Belehrung ertheile, in Ansehung der gegründeten aber nahe Abhülfe in Aussicht stelle, und (denn bloße Blendwerke würden heut zu Tage bald durchschaut) unverweilt auch wirklich Hand an diese Abhülfe lege, und darüber öffentlich Kunde gebe. Alles andere könnte das befürchtete Uebel höchstens verschieben, dagegen nur vergewissern und verstärken.

Durch den Anblick jener Belehrung und dieses aufrichtig-ernsten Verbesserungs-Strebens würde allein aber auch unfehlbar der größte Theil des Volkes beruhigt und ihr wieder gewonnen, würde auch der Vorwand und Nahrungs-Stoff zu geheimen Verbindungen wider sie entzogen, und ihr Recht verstärkt, solchen geheimen Verbindungen mit allem Nachdrucke entgegenzutreten. Wo dergleichen (nicht blos argwöhnisch erträumt, sondern) wirklich indizirt wären, wäre sie auch ausnahmsweise befugt, dem Geheimnisse mit, soviel möglich, sorgfältig gezügelten geheimen Agenten entgegenzuwirken. Unter obigen Voraussetzungen würde sie jedoch nicht Ursache haben, von solchen Unternehmungen wesentliches zu besorgen; denn es müßte dann denselben an allem Anklange beim Volke fehlen, somit das Gelangen zu erfleclicher Kraft unmöglich sein.

Ist nur die Bahn der Zweckmäßigkeit und Rechtsbefriedigung von der Regierung eingeschlagen, und die Freiheit der Mittheilung über das, worüber sich gegenseitig mitzutheilen unvertilgbarer Naturbedarf der Menschheit ist und bleiben wird, so gewiß es die gemeinschaftliche Angelegenheit Aller ist, — nämlich über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Regierung des Staates — entfesselt, dann wird sicher nicht mehr an geheime Verbindungen wider sie, noch weniger an die Wirksamkeit derselben zu denken sein.

Es ist überdieß ewige Aufgabe wahrer Staatsweisheit, dem wachsenden Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und den gleichmäßig zunehmenden Fähigkeiten einer größeren Menge für die selbstständige Besorgung derselben den freiesten Spielraum zuzuweisen, damit sich ihre Kraft nicht an der Zerstörung der beengenden Schranken des Gesetzes versuche. Erst wenn alle berufen sind, wird sich nicht mehr blos die Leidenschaft zur einerseitigen Vertreterin der politischen Interessen aufwerfen, sondern zügelnd und mäßigend wird sich die Besonnenheit ihr zur Seite stellen.

Dieß sind die einzigen, der Gerechtigkeit wie der Klugheit entsprechenden, und sicher zum Ziele führenden Mittel, um die Ruhe und Sicherheit der Staaten und ihrer Regie-

rungen vor Gefahren im Innern zu bewahren. Der Rechtsanspruch der Völker auf ihren Gebrauch dürfte eben so wenig zu verkennen sein, als das Interesse und die Pflicht der Regierungen, diese Mittel zu gewähren.

Wenn nun aber, weil solche Mittel zur Beseitigung der Unzufriedenheit nicht gebraucht, statt derselben vielmehr Maßregeln der Gewalt und Unterdrückung, das Schreckens-System beliebt worden wären, das Volk seine physische Kraft der Gewalt entgegensetzte, so eine wirkliche Empörung ausbräche, — und die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß Völker ihre Freiheit nicht mißbrauchten, wenn man sie ihnen gegeben, sondern nur wenn sie sich genöthigt sahen, solche sich zu nehmen, daß sie nur unter Voraussetzung solcher Unterdrückung zu dem blutigen und unsicheren Wege der Gegengewalt gegriffen, — dann wäre eben der unglückselige Zustand eines Krieges zwischen der Staatsgewalt und dem Volke herbeigeführt, und es handelte sich jetzt davon, wirklich hereinbrechende Rechtsverletzungen mittelst physischen Zwanges zu hemmen.

Die Erörterung der für solchen Fall von der Gesetzgebung aufzustellenden (also nicht erst im Drange der Noth zu suchenden) Vorschriften gehört nach der Anordnung des vorliegenden Systemes der dritten Abtheilung des ersten Theiles der Polizeigesetzgebung an, wohin ich sonach hier verweisen muß.

§. 138.

Die noch übrige Klassen von Subjekten, welche Gegenstände der polizeilichen Aufsicht und Thätigkeit bilden, sind fremde, das Gebiet des Staates betretende oder da sich aufhaltende Privat- oder öffentliche Personen, und selbst einheimische, insofern sie als Reisende, außer ihrem Wohnorte ungekannt sind.

Daß der Staat selbst oder die Rechte seiner Glieder durch Fremde gefährdet werden können, wenn dergleichen ohne Ausnahme zugelassen und ohne Aufsicht bleiben würden, und daß es zur Aufgabe der Polizei gehöre, diese Gefahr

zu beseitigen, leuchtet für sich ein. Die Mittel, deren sich die Polizei zur Lösung dieser Aufgabe zu bedienen hat, sind bekanntlich ein vorsichtig geregeltes Paßwesen, die Verbindlichkeit aller Arten von Wirthen und Wohnungsvermiethenden und Anderer zur Anzeige jedes aufgenommenen Fremden, und das Binden längeren Aufenthalts an das Lösen und zeitweise Erneuern der Aufenthaltskarten. Doch werden diese Mittel nur dann zum Ziele führen, wenn sie unterstützt werden durch Schärfe des praktischen Blickes besonders von Seite der Grenzbehörden, an denen es vorzüglich gelegen ist, daß nicht Bettler und Gauner, oder Quacksalber, oder andere gefährdende Personen unter verkappten Titeln die Grenze überschreiten können, und durch fortgesetzte Aufsicht auf das Benehmen nicht abzuhalten gewesener Fremder, welche unlauterer Zwecke und Absichten sich verdächtig machen.

Dahingegen ist auch zu verhüten, daß im Grenzverkehr bekannter Personen oder bei entschieden gefahrlosen Reisenden das Paßwesen nicht zu einer nutzlosen, blos formellen Plackerei gesteigert werde. Verdächtigen Fremden aber, denen die nur beabsichtigte blose Durchreise nicht wohl verweigert werden könnte, wäre die Reiseroute und die Dauer des Aufenthaltes vorzuzeichnen, und deren Einhalten zu überwachen, und sobald sich Verstattung ferneren Aufenthaltes für einen Fremden als mit der Sicherheit des Staates oder seiner Glieder wirklich unverträglich zeigte, wäre derselbe auszuweisen, und nach Umständen selbst auf eine sichernde Weise an die geeignete nächste Grenzbehörde des betreffenden Staates zu überliefern.

Auch die Gesandten anderer Staaten sind sammt ihrem Gefolge mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu beobachten, und zu verhindern, daß sie nicht in Gegenstände sich einmischen, die außer ihrem anerkanntem Zwecke liegen, und nicht etwa selbst durch Vergehungen Unordnung stiften, Rechte verletzen.

Wenn nun aber auch der Fremde alle Ursache hat, jeden Mißbrauch des ihm ausdrücklich oder stillschweigend gestatteten Aufenthaltes zu vermeiden, und den Einheimischen ein vorzüglicher Anspruch auf den Schutz ihrer Rechte gegen Fremde

zukömmt, so darf doch auch hier die Schutzleistung nicht einseitig sein, sondern muß auch den Fremden für ihre allgemeinen oder positiven Rechte gewährt werden, solange sie derselben sich nicht verlustig gemacht haben. Von solchen allgemeinen Rechten wollen zwar Viele nichts wissen, indem sie es als Sache des Beliebens darstellen, Fremde im Staatsgebiete zuzulassen, oder nicht, auch wenn kein besonderer Grund solchem Zulassen entgegenstehe.

Allein es ist wohl nicht zu leugnen, jeder Mensch hat als Weltbürger das Recht, auf der ganzen Erde umherzuwandern, und sich zum rechtlichen Verkehre mit seinem Nebenmenschen anzubieten, demzufolge den von ihnen okkupirten Theil der Erde zu betreten, und eine rechtliche wenn auch nur vorübergehende Verbindung mit ihnen zu versuchen. Diesem Weltbürgerrechte entspricht die Verbindlichkeit jedes Staates, sich aller feindseligen Behandlung eines neuen Ankömmlings auf seinem Gebiete zu enthalten, und denselben nicht unbedingt abzuweisen, sondern nur dann, wenn seine individuellen Verhältnisse der rechtlichen Sicherheit unzuträglich wären, menschlich zurückzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber ihn unter der Bedingung rechtlichen Benehmens aufzunehmen, und ihn im Besitze seiner allgemein menschlichen oder hier erworbenen Rechte zu schützen, so lang er sich den Gesetzen des besuchten Staates vollkommen fügt.

Aus diesem Gesichtspunkte dürfte die Frage von der Aufnahme politischer Flüchtlinge zu bemessen sein. Als politische Flüchtlinge zwar haben sie keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme, noch weniger auf positive Unterstützung, die überhaupt nur Sache der Humanität und Hospitalität sein kann; allein auf ihrer Seite steht das eben bemerkte Weltbürgerrecht, kraft dessen sie befugt sind, die Anknüpfung eines rechtlichen Bandes mit jedem anderen Staate zu versuchen, und von diesem nicht unbedingt um jener Eigenschaft willen abgewiesen zu werden. Wären sie freilich Flüchtlinge um solcher Thatsachen willen, die, außer ihrer politischen Seite, die Natur von rechtlicher oder moralischer Schlechtigkeit an sich tragen, wer möchte zweifeln, daß dann jeder Staat berechtigt sei, sie gleich Räubern

und Dieben von seiner Grenze zu verscheuchen? Wären sie dagegen Flüchtlinge, weil sie eine, von jener der herrschenden Partei ihrer Heimath verschiedene, politische Ansicht verfolgten, oder als muthige Sprecher für Wahrheit und Recht der drohenden oder auch bereits geübten Rache entfliehen mußten, dann dürfte eben so entschieden ihr Anspruch, als Weltbürger, gegen jeden Staat um so gewisser gültig und anzuerkennen sein, je mehr in der Regel von ihnen zu gewärtigen, daß sie, durch die Härte ihres Schicksals gewarnt, die Wohlthat des ihnen gegönnten Asyls durch ein vollkommen loyales Benehmen zu verdienen streben werden. Mag der Staat vielleicht für nöthig erachten, sie unter besonderer Aufsicht zu halten, bis er sich von ihrer Unschädlichkeit vollkommen überzeugt hätte, aber die Verweigerung der Aufnahme wäre eine nicht zu rechtfertigende Läsion ihres Weltbürger-Rechts, weil kein gültiger Grund zu solcher Verweigerung vorhanden; wäre Theilnahme an dem gegen sie vielleicht schon begangenen Unrechte, und derjenige Staat, der solches Aufnahms-Recht nicht gegen andere Staaten zu behaupten sich getraute, hätte eben hiedurch sich selbst aus der Reihe selbstständiger Staaten schon ausgestrichen.

Man übersehe nur nicht, daß dergleichen Ankömmlinge lediglich als Weltbürger zu behandeln sind, welchen ihre Eigenschaft, als politische Flüchtlinge, den bemerkten Fall ausgenommen, um so weniger entgegenstehen kann, je weniger aus ihrem Benehmen in ihrer Heimath auf ein gleiches Benehmen in dem besuchten Staate geschlossen oder dasselbe von letzterem gefürchtet werden könnte. Vermögen dieselben sich nicht auszuweisen, daß und wovon sie zu leben oder ihren Unterhalt zu verdienen im Stande sein werden, dann mag sie der besuchte Staat darum, aber nicht weil sie politische Flüchtlinge sind, zurückweisen, wenn er aller Kraft oder Neigung zur Uebung von Hospitalität baar wäre. —

Legitimirt sich der Ankömmling als Glied eines solchen Staates, mit welchem der besuchte Staat bereits in einer positiven rechtlichen Verbindung steht, dann ist der dieser Verbindung zum Grunde liegende Vertrag die Norm der, jenem Ankömmlinge z. B. in Ansehung des Handels u. s. w. zuzu-

gestehenden und zu schützenden, besonderen Rechte. Im allgemeinen aber steht jeder Fremde, sowie unter der Verbindlichkeit der Gesetze des besuchten Staates in Ansehung seiner Handlungen und Geschäfte, so auch unter dem Schutze derselben Gesetze, soweit diese nicht ausdrücklich auf Einheimische beschränkt sind.

Der Gesandte eines anerkannten, und um so mehr jener eines verbündeten Staates hat, sobald er sich an der Grenze als solchen ausgewiesen hat, das Recht, nicht nur seine Einlassung zu verlangen, sondern auch sich an alle diejenigen Orte hinzubegeben, wohin ihn sein erlaubter Zweck als Gesandter ruft, und überdies Anspruch auf den Schutz nicht nur derjenigen Rechte, welche ihm als Bürger des sendenden Staates hier etwa besonders zustehen, sondern auch derjenigen Rechte, die entweder nach der allgemeinen Völker-Sitte, oder im Gefolge besonderen Vertrags zur Sphäre seines öffentlichen (Repräsentativ-) Charakters gehören. —

Wandernde Handwerksgehülfen und Hausirer ausgenommen, welche an die Führung von Wanderbüchern zu binden sind, die Einheimischen überhaupt und in der Regel auch bei ihren Reisen innerhalb des Landes den Paß-Vorschriften zu unterwerfen, wäre eine übertriebene, durch den Unmuth, den sie natürlich erzeugt, mehr schadende Belästigung, zu der nur in Zeiten wirklicher politischer Unruhen und Bewegung, also blos ausnahmsweise, hinreichender Grund vorhanden sein kann.

Bei Reisen ins Ausland aber sind denselben die nöthigen Pässe in der von dem zu bereisenden Staate verlangten Form mit möglichster Förderung auszufertigen, es wäre denn gegründeter Verdacht vorhanden, daß die Reise beabsichtigt werde, um sich einer Amts- oder Dienstpflicht, oder einer Untersuchung, oder der Erfüllung sonstiger Verbindlichkeit zu entziehen, oder um irgend ein rechtswidriges Unternehmen durchzuführen; in solchen Fällen wäre natürlich die Ausfertigung des Passes zu verweigern, bis der vorhandene Verdacht gründlich gehoben sein würde.

Die polizeiliche Behandlung des Fremden-Wesens überhaupt, und des Paßwesens insbesondere, ist in neuerer Zeit bis zu einer Kunst und Vollkommenheit gesteigert worden, welche es der Theorie in der That mehr nothwendig macht, auf die schädlichen, den Völker- und Bürger- oder den auswärtigen und einheimischen Verkehr erschwerenden und hemmenden, mit seiner anderseitigen Beflügelung durch Eisenbahnen und Dampfmaschinen in Widerspruch stehenden Uebertreibungen, als auf weitere Vorsichtsmaßregeln und Ausbildung aufmerksam zu machen; denn, es ist nicht zu leugnen, der Verkehr erscheint jetzt in mehreren Staaten als ein Wesen, dem man an dem Rücken Flügel ansetzt, während ihm (durch Posttaxen, Paß- und Zollwesen) schwere Beinschellen angelegt sind. Sollte dieser Widerspruch noch lange verkannt und ungehoben bleiben können?

Daß demjenigen, der auswandern will, sobald er sich gehörig darüber ausgewiesen, daß er seinen bis dahin fälligen Verbindlichkeiten gegen den Staat genügt habe, und daß keine unerfüllte oder durch Caution nicht hinreichend gedeckte Ansprüche irgend eines Staatsgliedes gegen ihn bestehen, ein Zeugniß darüber und ein Reisepaß nicht zu verweigern sei, wurde bereits im §. 130 dargethan.

Nach diesen, im §. 78 — 138 aufgestellten Grundsätzen dürfte die zur Beseitigung der näher tretenden Gefahren für das Recht erforderliche Aufsicht und Thätigkeit der Polizei von der Gesetzgebung anzuordnen und zu regeln sein.

Zweiter Abschnitt.

Die für eben diesen Zweck nöthigen Beschränkungen des an sich zuläßigen Freiheitsgebrauches mittelst entsprechender Verbote und Gebote.

§. 139.

Daß durch gehörige Ausfüllung der bis jetzt gezeichneten Sphäre ihrer Aufsicht und Thätigkeit von der Polizei für

Sicherung des Rechts viel, sehr viel geleistet werden könne und solle, ist für sich einleuchtend, insofern jedoch in der subjektiven Freiheit oder dem Vermögen der Selbstbestimmung der Menschen an sich schon bei der nicht rein vernünftigen, sondern auch sinnlichen Natur der Letzteren umfassende Gefahr von Störungen und Verletzungen des Rechts gegeben ist, muß es sofort einleuchten, daß es der Polizei auch bei der angestrengtesten Aufsicht und Thätigkeit unmöglich sein müßte, die Sicherheit des Rechts zu vollenden, wenn nicht eben jene Freiheit der Staatsglieder den zur Beseitigung eben jener in ihr selbst liegenden Gefahr von Rechts-Störungen und Verletzungen erforderlichen Beschränkungen unterworfen würde, daß nur erst in Folge dieser Beschränkungen jene Aufsicht und Thätigkeit der Polizei für Lösung ihrer Aufgabe erfleclich werden könne.

Es ist nämlich der subjektiven Freiheit eine Menge solcher Handlungen und Unterlassungen möglich, durch welche zwar das Recht nicht an sich wirklich gestört und verletzt würde, aber doch Störungen und Verletzungen der Art gar wohl veranlaßt oder erleichtert, oder doch der vollständige Schutz des Rechts erschwert werden könnte, daher das Recht der Staatsglieder nicht ungefährdet, somit auch nicht vollständig sicher sein könnte, so lang jene Art des Freiheitsgebrauchs gestattet wäre. Darum ist es der Polizei durch ihren Zweck, Vollendung der Rechts-Sicherheit, geboten, das Unterlassen jener Handlungen, durch deren Unternehmen — und dagegen das Unternehmen jener Handlungen zu bewirken, durch deren Unterlassung das Recht, wenn auch nicht wirklich gestört und verletzt, doch allerdings gefährdet sein müßte, muß also die Polizeigesetzgebung dem auch nicht absolut widerrechtlichen oder an sich zuläßigen Freiheitsgebrauche diejenigen besonderen Schranken setzen, durch deren Beachtung die Beseitigung wahrscheinlicher Gefahr für das Recht bedingt ist. Solches geschieht durch das Verbieten alles Dessen, was unterbleiben muß, und durch das Gebieten alles Dessen was geschehen muß, wenn das Recht solcher Gefahr seiner Störung und Verletzung überhoben sein soll.

In diesen Verboten und Geboten tritt die Wahrheit des Satzes ins Leben, daß von den Menschen im Staate ein Theil ihrer Freiheit zum Opfer gebracht werden müsse, um den übrigen Theil derselben desto sicherer zu erhalten; denn eben das Letztere ist der Zweck jener Beschränkung ihrer Freiheit, die in dem, was zum Behufe dieser Sicherung nothwendig ist, ihre bestimmte Grenze hat, denn diese Beschränkung der Freiheit darf durchaus nicht weiter gehen, als sie zur Beseitigung wahrscheinlicher Gefahr für das Recht wirklich erfordert wird.

Solcher aus dem nicht an sich widerrechtlichen Freiheitsgebrauche entspringenden Gefahren können verschiedene sein, je nach dem eigenthümlichen Charakter- Cultur- Sitten- oder Gewohnheits-Verhältnissen der Bewohner eines Landes, und darum gilt auch auf dem Gebiete dieser polizeilichen Verbote und Gebote, aber auch nur allein auf diesem Gebiete, der Grundsatz: daß die Gesetzgebung des Staates sich nach den bezeichneten eigenthümlichen Verhältnissen eines Landes zu richten habe. Blos historische Juristen haben diesen Grundsatz für die Gesetzgebung überhaupt adoptirt oder nachgebetet; aber es ist klar, daß die Anwendung des allgemeinen Rechtsgesetzes selbst, oder die Bestimmung, was Recht oder Unrecht sei, in der Gesetzgebung sich durchaus nicht zu richten habe nach den Eigenheiten, Leidenschaften oder Unarten der Menschen, sondern daß vielmehr diese durch das und nach dem Rechtsgesetze unter allen Verhältnissen in gleicher Art gezügelt und beschränkt werden müssen. Das Rechtsgesetz kennt und duldet kein Markten nach den menschlichen Sonderheiten, sodern gebietet und verbietet für alle ohne Ausnahme das Nämliche. Wo aber das Rechtsgesetz freien Spielraum läßt, also auf dem Boden nicht wirklich Rechte störenden oder verletzenden, aber zu Rechts-Störungen oder Verletzungen hinführenden, solche erleichternden Freiheitsgebrauchs ist allerdings die Rücksicht auf jene Sonderheiten zuläßig, ja nothwendig, weil natürlich je nachdem der menschlichen Leidenschaften oder Unarten mehrere und heftigere sind, oder nicht, auch der in dieser Art des Freiheitsgebrauchs lie-

genden Gefahren für das Recht mehrere oder wenigere und verschiedene sein können und werden, somit auch der Verbote und Gebote mehrere oder wenigere oder verschiedene sein müssen.

Auf dem Gebiete allgemeiner Theorie genügt es, die individuellen Gesetzgebungen hierauf aufmerksam gemacht zu haben, weil jene, ohne in konkrete Eigenthümlichkeiten sich einzulassen, auf allgemeine Grundsätze sich beschränken muß.

Ein zureichender Grund übrigens, für die hier bezielten Verbote und Gebote einen eigenen Abschnitt der Polizeigesetzgebung anzusprechen, dürfte schon darin gefunden werden, weil in Folge der Beachtung dieses Anspruches sich diejenigen polizeigesetzlichen Bestimmungen, welche zunächst die Staatsglieder überhaupt verbinden sollen, zusammengestellt befänden, somit von der letzteren ungleich leichter gekannt und übersehen werden könnten, als wenn dieselben durch das ganze beträchtliche Gebiet der, in ihren übrigen Bestimmungen meistens nur die Polizeiverwaltung zunächst angehenden Polizeigesetzgebung zerstreut wären. Dieser Abschnitt der Polizeigesetzgebung gäbe einen Theil des Stoffes der nach früherem Postulate über die Gesetzgebung zu haltenden öffentlichen Vorträge an das Volk.

Natürlich darf es übrigens die Polizeigesetzgebung nicht dabei bewenden lassen, gewisse Handlungen zu verbieten oder zu gebieten, und die Aufsicht der Polizeibehörden darauf anzuregen, sondern sie wird auch — wenn gleich für den gebildeten und besonnenen Theil der Staatsglieder schon die allgemeine Belehrung über die Nützlichkeit jener Vorschriften für sie selbst, und die von Zeit zu Zeit wiederholte Erinnerung daran ausreichen dürfte, die Befolgung jener Vorschriften zu bewirken — diejenigen Motive in Wirksamkeit setzen, von welchem auch bei dem ungebildeten und unbesonnenen Theile das Bewirken der Befolgung jener Verbote und Gebote mit Grund erwartet werden kann: sie wird also, gleichwie die Strafgesetzgebung der Androhung verhältnißmäßiger Uebel (Strafen) sich bedient, um zu verhindern, daß der rechtswidrige Wille und die Unbesonnenheit nicht in Rechte ver-

letzende Handlungen ausbreche, so auch ihrer Seits mit ihren Verboten und Geboten die Androhung verhältnißmäßiger Uebel (Rügen oder Bußen) verbinden, um denjenigen Gebrauch der Freiheit abzuhalten, welcher, wenn auch nicht an sich Rechte verletzend, doch Rechte gefährdend wäre.

Sie hat wohl auch längst bisher diesen Weg betreten, jedoch nicht immer mit dem erwünschten Erfolge, wovon der Grund, wenn auch zum Theile darin, daß ihre Drohungen nicht pünktlich genug realisirt wurden, hauptsächlich in dem Umstande gelegen haben dürfte, daß ihre gewählten Drohungen auf den bezielten Erfolg nicht gehörig berechnet sein mochten. Mir scheint, daß nur von derjenigen Klasse von Uebeln der in ihrer Androhung bezielte Erfolg mit Sicherheit zu erwarten sei, welche in der Regel in der kürzeren oder längeren Entziehung derselben Art des Freiheitsgebrauchs besteht, in welcher die durch die Polizeigesetzgebung vorgeschriebene Grenze überschritten worden wäre; denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Androhung so gearteter Uebel für den zur Uebertretung eines Polizeigesetzes versuchten Willen gerade das stärkste Gegengewicht enthalte, und die Unbesonnenheit am kräftigsten fesseln müsse. Nur da, wo die Entziehung des Freiheitsgebrauchs in derselben Art nicht wohl durchzuführen wäre, dürfte ausnahmsweise Entziehung der Freiheit überhaupt, oder Geldbuße, als allgemeines Surrogat zweckmäßig anzuwenden sein.

Die Anwendung von Prügel-Strafen (Stockschlägen, Ruthenstreichen), darf von der Polizeigesetzgebung nicht nur nicht angeordnet, muß vielmehr ausdrücklich und streng von ihr untersagt werden; theils, weil durch jene Strafen das Vernunftwesen zum Thier herabgewürdigt, der Mensch wahrhaft entmenscht, alles Ehrgefühl in ihm gewaltsam erstickt, und unvermeidlich Rohheit und Boßheit in ihm aufgestachelt wird; theils, weil der volle Beweis geführt vorliegt, daß derjenige Arzt ein Ignorant sein müsse, der in irgend einem Falle sich getraut, das Zeugniß auszustellen, daß ein Mensch ohne wesentliche unmittelbare oder mittelbare Gefahr für seine Gesundheit und selbst für sein Leben der Prügel-Strafe unter-

worfen werden könne, welchem nach durch die Verfügung dieses Uebels jedenfalls das Verhältniß zu einer blosen Rechtsgefährdung überschritten würde.

Der Stoff zu dem vorwürfigen Abschnitte der Polizeigesetzgebung findet sich in dem ganzen Umfange dieses Systemes nach seiner Anlage nothwendig zerstreut, und ich kann daher, um nicht allzuviel zu wiederholen, in dem folgenden nur Beispiele der aufzustellenden Polizei-Verbote und Gebote geben wollen, um die wahre Beschaffenheit und Tendenz derselben außer Zweifel zu stellen.

§. 140.

In die Klasse derjenigen Handlungen, die zwar an sich betrachtet keine Rechtsverletzungen sind, dennoch aber sichtbar die Verletzung des Rechtes erleichtern, und nur gar zu häufig veranlassen, oder die Beschützung des Rechtes erschweren, welche überhaupt zu Rechtsverletzungen auf eine solche Art hinführen, daß, ohne deren Unterlassung zum Gesetze zu machen, die Sicherheit der Rechte nicht vollständig erreichbar wäre, die darum auch von der Polizei, um ihres Zweckes willen, verboten werden müssen, gehören zum Beispiele:

Das Verkaufen von Giften aller Art, oder sonstiger gefährlicher, z. B. fruchtabtreibender Substanzen, ohne die vom Gesetze bestimmten Vorsichts-Maßregeln, — bei Vermeidung der Suspension, oder des Verlustes des Apotheker-Rechtes, des Materialienhandels:

Die Ausübung der Arznei- Wundarznei- oder der Hebammenkunst von Seite solcher Personen, die nicht ausdrücklich vom Staate dazu ermächtigt sind, — bei Vermeidung einer angemessenen, in wiederholten Fällen zu steigernden Geldbuße:

Das Tragen zu erlaubter Selbstvertheidigung unnöthiger Waffen, z. B. der Dolche, Stilets oder Degen-Stöcke, Sackpistolen u. s. w.:

Das Schießen an öffentlichen und nicht gehörig verwahrten Plätzen und Gärten, auch bei Hochzeiten, Kinds-

taufen und in den Neujahrsnächten, — bei Vermeidung der Confiskation jener Waffen und dieser Schießgewehre:

Das Werfen mit Steinen ꝛc. und überhaupt jeder leicht verletzende Unfug an gangbaren Orten, — bei Vermeidung kurzen Gefängnisses:

Das schnelle Fahren und Reiten in belebten Straßen, das Unbeaufsichtigtlassen von Pferden, Ochsen, und nicht völlig gezähmten Hunden; das Stehenlassen von Wägen und anderen Hindernissen zur Nachtzeit auf den Straßen, — bei Verlust der Freiheit, sein Gefährte zu gebrauchen, auf einige Tage:

Das Verkaufen unzeitiger Eßwaaren, das Verkaufen von Medizinal-Waaren von nicht approbirten Materialienhändlern oder Apothekern, das Bereiten des Weines, Bieres, Essigs aus schädlichen Ingredienzien, — zu bedrohen mit Confiskation, und in den letzteren Fällen überdieß mit Geldbußen:

Das Verkaufen getragener Kleidungsstücke von fremden Trödlern überhaupt, auch das Verkaufen solcher von Einheimischen ohne vorgängige Untersuchung, — zu bedrohen jenes mit Confiskation, dieses mit Suspension des Gewerbes:

Das Bewaffnet-Erscheinen in Maskeraden, das Erscheinen mit Abscheu erregenden Masken, — was nachdrückliche Zurückweisung zu gewärtigen:

Jedes Begraben eines Menschen ohne vorgängige Leichenbeschau oder Aufbewahrung in einem Leichenhause, — zu bedrohen mit Entfernung der Todtengräber vom Dienste:

Uebermäßige Beschäftigung der Kinder mit mechanischen Arbeiten, besonders in Fabriken, — zu bedrohen mit überwiegender Geldbuße der Lohngeber:

Alles müßige Herumstreifen (Vagabundiren) und Betteln, — zu bedrohen mit Einbringung in ein Arbeitshaus auf kürzere oder längere Zeit:

Alles Hazard-Spielen, insbesondere in Lotterien, — zu bedrohen mit, nach den Verhältnissen der Spielenden durchgreifenden, Geldbußen:

Das übermäßige Abgeben berauschender Getränke in öffentlichen Schenken, — zu bedrohen mit Suspension oder Verlust des Schenk-Rechtes:

Jede Existenz eines Berauschten an öffentlichen Orten, — zu bedrohen mit, nach Umständen, bis zu dreitägigem Gefängniß:

Jedes Recken solcher, welche Aufforderungen zum Duelle gesetzmäßig zurückgewiesen haben; jedes Recken um der Religion oder der Geburt willen, — zu bedrohen mit längerem oder kürzerem Gefängniß:

Die bestimmte Grenze überschreitendes Anhäufen von Grundeigenthum in einzelnen Händen, — zu bedrohen mit der Nullität des Erwerbes, nebst der Kosten- und Schadens-Last.

Vereinzeltes Wohnen im Felde ohne besondere Erlaubniß, — zu bedrohen mit Schließung der Wohnung.

Das eigenmächtige, einseitige Setzen von Grenz-Steinen, — zu bedrohen mit namhafter Geldbuße: eben so

Das Verkaufen von Gold- und Silberwaaren, des Leinwands in ganzen Ballen, feiner Weine in versiegelten Flaschen ohne vorgängige Prüfung und Stempelung:

Das Unterstützen kennbarer Verschwendung und leichtsiniger Spekulation durch wucherisches Creditgeben besonders in Winkel-Pfandhäusern, — zu bedrohen mit Verlust alles beabsichtigten Gewinnes, der genommenen Pfänder, und Zurückweisung auf die letzte Stelle bei etwaigen Konkursen:

Das Ausüben aller Funktionen von Prokuraturen oder Anwaldtschaften von Seite dazu vom Staate nicht ermächtigter Personen, — zu bedrohen mit angemessenen, in Wiederholungs-Fällen zu steigernden Geldbußen:

Trügerisches Verleiten zu Auswanderungen, alles Werben für fremden Dienst, — zu bedrohen mit Geld- und Gefängnißbußen:

Das Geheimhalten eigentlicher Assoziationen vor dem Staate:

Absichtlich zur Unsittlichkeit oder zu Rechtswidrigkeiten anreizende Darstellungen auf Bühnen oder in Schriften, — zu bedrohen mit kürzerem oder längerem Arreste:

Alles Hehlen von Verbrechern und von entwendeten Sachen, — zu bedrohen mit Geldbußen und dauerndem Gefängniß.

§. 141.

Solche Handlungen, die, — obgleich durch ihre Unterlassung an sich das Recht nicht nothwendig und wirklich gestört oder verletzt würde, — dennoch nicht unterlassen werden dürfen, wenn das Recht nicht mehr oder weniger gefährdet sein soll, die daher auch, um solche Gefahr zu beseitigen, von der Polizeigesetzgebung ausdrücklich geboten werden müssen, sind zum Beispiele:

Das Anhalten aller Kinder (in Ansehung deren nicht entsprechender Privatunterricht nachgewiesen ist) zum pünktlichen Besuche der öffentlichen Elementar- und Sonntags-Schulen, und das Abhalten derselben vom müßigen Straßenleben und Betteln, — zu bedrohen, auf den Fall der Unterlassung, bei bemittelten Eltern mit Zahlung des doppelten Beitrages zu den Schulanstalten, bei unbemittelten mit Entziehung des Anspruches auf Unterstützung, und bei beiden mit Bekanntmachung ihrer Namen als pflichtvergessener Eltern:

Die Anzeige jeder Verehelichung, jedes Geburts- und Sterbefalles:

Das Führen genauer Verzeichnisse von Seite der Geburtshelfer und Hebammen über die von ihnen besorgten außerehelichen Geburten, — zu bedrohen mit Suspension dieses Erwerbsweges:

Die Anzeige des Daseins irgend welcher zu bevormundenden Personen:

Die Anzeige und Einholung der Bestätigung aller Ehe- Einkindschafts- Familien- nud Nahrungs-Verträge, Hypotheken-Bestellungen, bedeutender Schenkungen, außergerichtlicher Akkorde und Vergleiche u. s. w. — bei Vermeidung ihrer Nullität:

Das Einregistrirenlassen bestimmter Urkunden:

Umsichtige Verwahrung des Besitzes und Eigenthumes in Gebäuden durch Schloß und Riegel, in Gärten durch Umzäunungen; hinreichende Grenzbezeichnung der Felder; hinreichende Hütung alles waidenden Viehes, — unter Verbindlichkeit zum Ersatze allen durch dasselbe veranlaßten Schadens:

Besondere Obsorge in Aufbewahrung der Dietriche von Seite der Schlosser; das Führen genauer Register von Seite der Trödler über ihre Ankäufe; Anzeige von Seite derselben und der Gold- und Silberarbeiter, auch der Juden, über ihnen gemachte Verkaufs-Anerbietungen verdächtiger Sachen von verdächtigen Personen, — bei Vermeidung der Suspension, des Verlustes ihrer Gewerbe:

Anzeige gefundener Sachen, — bei Vermeidung einer, dem Werthe der gefundenen Sache (nebst deren Zurückgabe) gleichkommenden Geldbuße:

Anzeige der beherbergten Fremden, — bei Vermeidung der Suspension des Gastwirthschafts-Rechtes, oder einer Geldbuße:

Anzeige jedes vorhabenden neuen Gebäudes, oder einer solchen Veränderung an bestehenden Gebäuden, welches oder welche auf die Rechte Anderer Einfluß haben kann, — bei Vermeidung augenblicklicher Einstellung des Unternehmens auf geraume Zeit:

Zeitiges Repariren Andere mit Beschädigung bedrohender Baulichkeiten, zureichende Sicherung in Gruben und anderen Vorrichtungen gegen Einsturz, — bei Vermeidung doppelten Schadensersatzes; eben so das zeitige Reinigen der Bäche, und Repariren schadhafter Wasserbaulichkeiten, die mit Ueberschwemmung, Versumpfung oder Mühlenhinderniß bedrohen:

Das Versehensein mit einem Lichte zur Nachtzeit auf (nicht ohnedieß beleuchteten) Straßen, — bei Vermeidung eines Haus-Arrestes auf 3 Nächte:

Das Beleuchten und Umgeben jeder unvermeidlichen Grube in Straßen, — bei namhafter Geldbuße:

Das zureichende Befestigen jedes in der Höhe ausgestellten Blumentopfes, Schildes u. s. w. — bei Verlust der Befugniß hiezu auf geraume Zeit:

Das Hinwegschaffen des Schnees von den Dächern bei eintretendem Thauwetter, und die Sorge für zureichendes Befestigtsein der Ziegel und Schiefern auf den Dächern (besonders nach einem vorausgegangenen Sturme); das Versehensein jedes Gefährtes zur Zeit des Schnees mit einem Geläute, das Bestreuen der Fußpfade bei eintretendem Glatteis ꝛc. ꝛc. — bei namhafter Geldbuße und Besorgtwerden auf Kosten der Säumigen:

Ausreichende Vorkehrung beim Dachdecken und Bauen zur Verhütung von Beschädigungen durch das Herabfallen der Ziegel und Steine, — bei Suspension des treffenden Handwerks-Rechtes auf einige Zeit:

Das sich Fügen in die vorgeschriebene Ordnung des Ausweichens auf Brücken und Straßen, des Benehmens bei einer Konkurrenz größerer Menschenmassen und auf Märkten, — bei kurzen Freiheits-Verlust:

Besondere Obsorge auf alle der Gefahr des Tollwerdens ausgesetzte Hausthiere, augenblickliche Tödtung der verdächtigen, so wie der von solchen gebissenen Thiere, — bei starker Geldbuße nebst dem Schadensersatz:

Augenblickliche Anzeige jeder beobachteten Veranlassung oder gar wirklichen Aufforderung zum Zweikampfe, jeder beginnenden Zänkerei und Rauferei bei der Polizei, — bei empfindlichen Freiheits-Verlust:

Diese Beispiele dürften ausreichend sein, um sowohl die Arten der von der Polizei-Gesetzgebung aufzustellenden Verbote und Gebote, als auch den Geist und die Modifikationen der von ihr zur Sicherung ihrer Befolgung anzudrohenden Zwangsmittel bezeichnet zu haben, und würde durch ununterbrochene Wachsamkeit und exekutive Thätigkeit der Polizeibehörden in den Staatsgliedern die feste Ueberzeugung bewirkt, daß jene Drohungen in jedem von ihnen unterstellten Falle ohne Ausnahme und unnachsichtlich werden realisirt werden, so dürfte an der befriedigenden Wirksamkeit solcher Maßregeln mit Grund nicht zu zweifeln sein; denn es ist wohl unverkennbar, daß auch hier die Wirksamkeit der Drohungen ungleich weniger durch ihre materielle Beschaffenheit, als durch die Gewißheit ihrer Realisirung in jedem der bezeichneten Fälle bedingt sei, wenn gleich die Art jener Beschaffenheit keineswegs gleichgültig ist.

§. 142.

Da der Staat die einzelnen Staatsglieder nur gegen andere, und überhaupt gegen äußere Gewalt, aber keineswegs gegen sich selbst zu schützen hat, so folgt, daß er

auch in der Polizeigesetzgebung nur solche Handlungen, durch deren Unternehmen oder Unterlassen die Staatsglieder das Recht anderer Personen außer sich gefährden würden, verbieten oder gebieten, und die Befolgung dieser seiner Vorschriften erzwingen, dahingegen in Ansehung dessen keineswegs befehlend oder zwingend einschreiten dürfe, was der Einzelne thun oder unterlassen müßte, um nicht Selbst durch sein eigenes Benehmen gefährdet zu sein. Insoferne jedoch die Polizei auch diese Gefahr, um ihrer mittelbaren Rückwirkung auf Andere willen, beschränken zu sollen glaubte, dürfte sie zu solchem Zwecke durchaus nicht zwingend verfahren, sondern blos warnen und rathen, und von der Zweckmäßigkeit ihrer Warnung, ihres Rathes zu überzeugen suchen.

Demnach darf z. B. die Freiheit der Staatsglieder in Ansehung des Gebrauches von Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern nicht direkt beschränkt, der Zwang nicht gegen die Staatsglieder überhaupt, sondern nur gegen diejenigen Personen gerichtet werden, welche die Arznei- Wundarzneikunst ꝛc. ausüben wollen, weil jeder insoweit Herr über seinen Leib, seine Gesundheit bleiben muß, daß er sich anvertrauen kann, wem er will; wohingegen die Freiheit solcher Personen, die der Staat nicht oder noch nicht als vertrauenswürdig anerkannt hat, wohl beschränkt werden darf und muß, weil durch die Ausübung jener Künste von ihrer Seite das Recht der Uebrigen nicht ungefährdet wäre. Nur durch den direkten Zwang gegen letztere Personen dürften mittelbar höchstens auch die übrigen Staatsglieder gezwungen werden.

Dasselbe gilt in Ansehung des Gebrauches von Advokaten: denn jeder muß, wessen er will, sich als seines Rechtsbeistandes bedienen dürfen, weil er über sein Recht disponiren, sogar dasselbe, wenn er will, ganz aufgeben kann. Insoferne aber, wenn solche Personen sich als Rechtsbeistände anbieten dürften, welche diesem Geschäfte nicht gewachsen sind, das Recht Anderer gefährdet wäre, so muß die Polizei, um solche Gefahr zu beseitigen, verhindern, daß Jemand sich als Rechtsbeistand gebrauchen lasse, der nicht vom Staate, nach vorgängiger Prüfung seiner Fähigkeit, hiezu ermächtigt wäre.

Auch hier kann also der Zwang nur direkt gegen solche gefährdende Personen selbst, und dadurch nur mittelbar gegen die übrigen Staatsglieder angewendet werden. (Jede, das Erforderniß jener Fähigkeits-Erprobung überschreitende Beschränkung des Advokatenwesens wäre als Verletzung des einen oder des anderen Theiles der Staatsglieder unzuläßig, solange nicht etwa das Uebermaß desselben Gefahren anderer Art, z. B. Nährung und Steigerung der Prozeß-Sucht ꝛc. bereitet).

Die Polizei dürfte allem Dem nach blos auf eine überzeugende Weise rathen, z. B. daß die Staatsglieder keinem hausirenden Medikamenten-Krämer etwas abnehmen, sich nur der vom Staate geprüften und als vertrauenswürdig erklärten Heilkünstler aller Art (und nicht der Pfuscher und Quacksalber) und Rechtsbeistände (also nicht der Winkel-Advokaten) bedienen, welche Vorsicht sie z. B. im Creditgeben, im Umgange mit unbekannten, sich zudringenden Personen, im Abschließen von Mieth- Darlehens- oder Dienst-Verträgen anwenden; ferner daß sie keine bleierne oder unverwahrte kupferne Gefäße gebrauchen, sich der Gesundheit nachtheiliger Moden in der Kleidertracht ꝛc. (Schnürbrüste, gefärbter falscher Locken ꝛc.) enthalten, im Ankaufe getragener Kleider vorsichtig sein, keine geladene Gewehre in bewohnten Räumen stehen lassen, allen Kohlendampf in geschlossenen Zimmern vermeiden, sich keines Giftes zur Vertilgung schädlicher Hausthiere bedienen, dem Wasser (durch Baden) und Eise (durch Uebergehen, Schlittschuhlaufen) sich nicht leichtsinnig anvertrauen, welche Vorsorge sie bei gefährlichen Gewerbsarten (z. B. bei Glas- und Spiegel-Fabrikation, Färberei, Gerüstemachen, Schieferdecken, Blei- und Zinngießereien, Berg- und Hütten-Arbeiten u. s. w. anwenden sollen.

Besondere Verhältnisse und Erfahrungen werden das Nähere hierüber an die Hand geben; es genügt, wenn der Polizei-Verwaltung von der Gesetzgebung im allgemeinen die Bedingungen und die Tendenz der von ihr zu ertheilenden Rathschläge oder Warnungen vorgezeichnet, und einzelne Beispiele zur Erläuterung an die Hand gegeben wer-

den. Sache der Polizei-Verwaltung ist es alsdann, die individuellen Erscheinungen scharf zu beachten, und wenn sich in denselben Gefährdungen der einen oder der anderen Art veroffenbaren, denselben durch Aufstellung und Handhabung den Gesetzen entsprechender Verbote oder Gebote, Rathschläge oder Warnungen unverdrossen entgegenzuwirken.

Dritte Abtheilung.

Hemmung wirklich hereinbrechender Verletzungen des Rechtes mittelst physischen Einschreitens.

§. 143.

Durch ihre Thätigkeit für die moralische und rechtliche Bildung und für den Wohlstand der Staatsglieder überhaupt kann sich die Polizei in die Lage der Möglichkeit setzen, ihre Sphäre wirklich ausfüllen, ihren Zweck vollständig erreichen zu können: denn wo Wohlhabenheit gepaart mit Sittlichkeit, Rechts-Gefühl und Rechts-Kenntniß zu Hause ist, da ist der Keim des Verbrechens wenigstens in seinen Hauptwurzeln abgedorrt, da lauert in der Regel keine Gierde nach fremder Habe, kein Neid auf Gelegenheit zum Untergraben fremden Glückes; da sind der Rache Furien gelähmt, da ist Leben und Gesundheit, Ehre und Eigenthum in der Regel wenigstens sicher unter der Aegide der Zufriedenheit, des Zartgefühles und der Besonnenheit, den schönen Früchten der Cultur und des Wohlstandes; und wo diese Früchte reifen, da ist auch Nächstenliebe, Eintracht und Duldsamkeit, da ist kindliche Liebe für den mütterlichen Boden und warme Anhänglichkeit an die heimische Verfassung; da ist das Verbrechen nur noch Ausnahme, und zwar um so seltnere Ausnahme von der Regel, je höher der errungene Grad der Cultur und des Wohlstandes ist; und ist das Verbrechen nur einmal zur seltenen Ausnahme von der Regel geworden, dann kann es der Polizei nicht mehr schwer werden, mittelst ihrer

Aufsicht und Thätigkeit den wesentlich verminderten Gefahren für das Recht in ihrer faktischen Genesis beseitigend entgegenzutreten, und selbst die wenigen, nun noch zu besorgenden, wirklichen Ausbrüche gereizter Leidenschaft und menschlicher Ausartung, d. h. die wirklich hereinbrechenden Verletzungen des Rechtes, die wirklich schon unternommenen Verbrechen noch zu hemmen, mit einem mäßigen Aufwande von Aufmerksamkeit und Kraft von ihrer Vollendung abzuhalten.

Zu solchem wirklichen Beginnen von Einbrüchen in die Rechts-Sicherheit, zu solchen wirklichen verbrecherischen Unternehmungen sollte es zwar nicht kommen dürfen, und es werden auch dergleichen Unternehmungen um so weniger eintreten, und eintreten können, je vollständiger die Polizei die bisher gezeichneten Theile ihrer Aufgabe zu lösen sich bestrebt; allein unmöglich kann sie alle Gedanken und Absichten der Menschen errathen, alle ihre Schritte vorhersehen, unmöglich in jedem Momente der Zeit und an allen Orten ohne Ausnahme mit ihrer zuvorkommenden Aufsicht wirklich gegenwärtig sein; und es hieße daher Unmögliches ihr anmuthen, wollte man sie für den Eintritt jedes verbrecherischen Unternehmens verantwortlich erklären, das ihre Wachsamkeit überlistet hätte.

Um so strenger aber ist sie von der Gesetzgebung zu verpflichten, daß sie jedem Einbruche der erwähnten Art, der da gewagt worden, unter Zuhülfnahme der, von der Natur des Staates, als eines Vereines zum Zwecke der Rechts-Sicherheit, gebotenen Stützen mit physischer Kraft hindernd entgegentrete, die Vollendung der Rechtsverletzung (**in subsidium** wenigstens) hemme; daß sie also jedem sich äußernden Versuch der Verletzung irgend eines, durch was immer für einen Zweig der Gesetzgebung begründeten, unbezweifelten Rechtes vernichte, jedem Unternehmen eines Verbrechens unmittelbar Grenze setze, auch sich der versuchenden oder unternehmenden Subjekte, so wie der Urheber und etwaigen Gehülfen der mit Ueberleistung ihrer Wachsamkeit wirklich begangenen Verbrechen bemächtige; denn wirkliche Verbrecher aufzugreifen und der Strafjustiz zu überliefern, ist ein

natürlicher Zweig der physischen Prävention vor künftigen Verbrechen.

§. 144.

Um die Polizeiverwaltung hiezu — und überhaupt zu der ihr obliegenden, ihre Allgegenwart heischenden Aufsicht und Thätigkeit — in den Stand zu setzen, muß von der Gesetzgebung eine physische Zwangsmacht — unter dem Titel einer Polizei- oder Schutz-, oder Sicherheits-Wache (der in jeder Beziehung unpassende, fremde Name „Gens-d'armerie" sollte doch endlich in Deutschland aufgegeben werden,) — aufgerufen und jener zu Gebote gestellt werden, um solche jedoch nicht etwa blos in den größeren Städten zu gebrauchen, sondern durch das ganze Gebiet des Staates, nach Erforderniß des, nach den Lokalverhältnissen in Hinsicht auf die allseitige Sicherheit zu bemessenden Bedürfnisses genau zu vertheilen.

Was die erwünschliche Organisirung dieser Zwangsmacht betrifft, so glaube ich mich blos berufen zu dürfen auf das, was über diesen Gegenstand von Grävell in seinem Buche über höhere, geheime und Sicherheits-Polizei längst gesagt worden; und setze voraus, daß gegen den Mißbrauch dieser, jedenfalls der Civil-Obrigkeit allein untergeordneten, wenn gleich militairisch formirten Sicherheits-Wache zur Spionage, zu Mißhandlung rechtlicher Bürger, zu Niederhaltung aller freisinnigen Aeußerungen, zu willkürlicher Gewaltsübung und Einschüchterung Aller durch konstitutionelle Bestimmungen hinreichender Damm gesetzt werden müsse.

Warum nicht in Friedenszeiten ein Theil des stehenden Heeres zu dieser Sicherheits-Wache verwendet werden sollte, ist nicht abzusehen; denn, wenn es irgend einen zureichenden Grund giebt, im Frieden das Heer in einer, die nöthigen Cadres oder Stämme überschreitenden, Anzahl oder Ausdehnung zu erhalten, so kann dieser Grund wohl nur darin gefunden werden, um zum Kriege — nicht gegen das eigene Volk, aber — gegen das Unrecht im Volke, also zum Behufe der Rechts-Sicherheit im Innern des Staates erfleckslich gerüstet zu sein; die sogenannten Gensd'armen werden ja

auch gewöhnlich aus dem stehenden Militair gewählt, und militairisch gestaltet, und auf die Verschiedenheit der Farbe ihrer Kleidung kann es nicht ankommen. Jene Verwendung entspräche also ganz der vernünftigen Bestimmung des stehenden Militairs im Frieden, und würde überdieß einen bedeutenden Aufwand an Menschenkraft und Geld ersparen.

Wer indessen die bezeichnete Aufgabe der Polizei in ihrem ganzen in- und extensiven Umfange richtig auffaßt, dem dürfte die Ueberzeugung nicht entgehen, daß eine solche Sicherheits-Wache, in welcher Ausdehnung sie auch realisirt sein möchte, für sich allein dennoch nie im Stande sein werde und könne, jene Aufgabe wirklich befriedigend zu lösen; und könnte es eines näheren Beweises hiefür bedürfen, so wäre solcher zu finden in der Erfahrung, daß selbst in denjenigen Staaten, in welchen das Institut der sogenannten Gensd'armerie am vollständigsten ausgebildet ist, dennoch der Vergehen und Verbrechen nur zu viele unternommen und vollendet werden, und vielleicht noch mehrere unentdeckt, also auch unbestraft bleiben.

Wäre es überhaupt unmöglich, das Erstere, oder zum allerwenigsten in **Subsidium** das Letztere wirklich zu verhindern, dann wäre klar, daß der Staat, als Verein für allseitige Rechts-Sicherheit, einen unerreichbaren Zweck verfolge, daß der Staat nicht eine Rechts-Sicherungs- sondern nur eine Unrechts-Heilanstalt, als solche aber besonders bei der Unzuverläßigkeit ihrer gewöhnlich gebrauchten Heilkräfte, der großen Opfer, die sie anspricht, kaum werth sei.

Allein mir scheint in der wahren Natur des Staates, als eines Vereins aller seiner Glieder für Rechts-Sicherheit, liege ein Mittel, durch dessen rechtlichen Gebrauch das nothwendig Mangelhafte in dem alleinigen Gebrauche jener Schutz- oder Sicherheits-Wache ergänzt, die Erreichung des Zweckes, wenigstens so weit es der beschränkten menschlichen Kraft möglich, verbürgt werden könnte; ich will mich hierüber deutlich zu machen streben.

Indem sich alle Glieder des Staates für Bewirkung der Rechts-Sicherheit vereinigen, versprechen sie sich gegenseitig

etwa blos, alles Unrechts gegen einander sich zu enthalten? Keineswegs; sondern sie verbinden sich überdieß für Bewirkung der Rechts-Sicherheit nach Kräften positiv mitzuwirken; und es ist klar, daß in diesem negativen und positiven Mitwirken Aller für den Vereinszweck das eigentliche Mitleben des Vereins-Lebens zu bestehen habe, wozu Alle unstreitig verbunden sind.

Nun wird zwar durch die Steuern oder Beiträge Aller eine im Namen Aller zu schützen und zu sichern bestimmte Macht geschaffen, und jeder, indem er seine Beiträge dazu giebt, übt seine Bürgerpflicht; und er würde damit seine Bürgerpflicht vollständig schon erfüllen, wenn es rathsam und möglich wäre, jener schützenden Kraft die wirklich ausreichende Ausdehnung zu geben, ohne die eine Hälfte der Staatsglieder lediglich als Mittel und Werkzeuge zum Schutze der übrigen Hälfte zu gebrauchen, und dieser anderen Hälfte zum Unterhalte der ersteren so viel abzunehmen, daß ihr kaum etwas zu Schützendes übrig bliebe. Um solches, wie nothwendig, zu vermeiden, und dennoch die Erreichbarkeit des Staatszweckes zu begründen, erübrigt nur der Ausweg, der für sich allein unerklecklichen Schutz- oder Sicherheits-Wache die nöthige Stütze dadurch zu geben, daß es als, aus der Natur des Staatsvereines unverkennbar hervorgehende Pflicht jedes Staatsgliedes erklärt wird, von jeder wahrgenommenen Spur der Vorbereitung oder des wirklichen Unternehmens eines Verbrechens, so wie von jedem, zur Entdeckung des Urhebers eines vollendeten Verbrechens führenden Umstande ungesäumt die nächste Polizeibehörde oder Schutz-Wache in Kenntniß zu setzen, die alsdann den ihrer Aufgabe entsprechenden Gebrauch davon zu machen habe.

Es ist hier durchaus nicht die Rede von einer Verpflichtung zum Ausspähen, sondern lediglich zur Anzeige des eben Wahrgenommenen, von welcher ohnedieß die nächsten Verwandten unter sich auszunehmen sind; und diese Verpflichtung, welche den rechtlichen Willen ganz unangetastet läßt, beengt einzig und allein das Unrecht, gegen welches sich gewahrt zu wissen das Interesse Aller und jedes Einzelnen ist.

Auch soll diese Verpflichtung gar nicht statt finden, damit Anzeigen gemacht werden, sondern vielmehr um die Fälle zu verhüten, in welchen um der Sicherheit willen Anzeigen jener Art gemacht werden müßten, oder erwünschlich wären. Müßte, um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu verbürgen, deren Nichterfüllung zwar bedroht werden mit den Strafen, welche sonst die Begünstigung oder das Hehlen von Verbrechen gesetzlich treffen, so wäre dagegen auch aus Wohldienerei, aus Rachsucht oder anderen Leidenschaften möglichen falschen Anzeigen durch Bedrohung derselben mit den Strafen der Verläumdung kräftig entgegen zu treten.

Es wird mich keineswegs befremden, gegen den obigen Verpflichtungs-Vorschlag manche Stimme erhoben zu sehen; denn man ist an ein blos passives Verhalten der Staatsglieder im Erstreben des Staatszweckes, das man insgemein für die ausschließende Aufgabe der Staats-Regierung hält, schon zu lange gewöhnt, schon zu sehr verwöhnt, als daß man nicht jener Verpflichtung, als einer allzu unbequemen, wo nicht gar unehrenhaften Last sich erwehren möchte. Mir scheint aber, man dürfe nur — und dazu möchte es einmal Zeit sein — die Natur des Staates, als eines wahren Vereins vernünftiger Wesen für einen bestimmten Zweck, fest ins Auge fassen, so wie die natürlichen Folgerungen daraus, und es könne dann dem Unbefangenen nicht an der Ueberzeugung fehlen, daß die Forderungen des hier bezeichneten Mitwirkens aller Staatsglieder für den Vereinszweck eine sehr natürliche, ja unabweisliche sei, insoferne eine vollständige Erreichung der allseitigen Rechts-Sicherheit ohne Befriedigung jener Forderung kaum denkbar ist, und daß die Gesammtheit der Staatsglieder durch solche Befriedigung sich die, diese Unbequemlichkeit bei weitem übersteigende, und dennoch nicht in gleicher Art zum Ziele führende Last anderweitiger Opfer ersparen könne; denn klar ist, daß, wenn die Sehkraft der Polizei durch die Sehkraft (und, wovon später die Rede, unter gewissen Voraussetzungen durch die Thatkraft) aller übrigen Staatsglieder verstärkt würde, alsdann die Schutz- oder Sicherheits-Wache bei weitem nicht mehr in der bisherigen Ausdeh-

nung, am wenigsten aber noch eine besondere geheime Polizei erfoderlich, dennoch aber die Erfüllung der Aufgabe weit vollständiger zu erwarten wäre. Der Gebrauch des bezeichneten Auswegs ist unverkennbar nothwendig, um wenigstens der Erreichung des Zweckes des Staates, als einer Rechts-Sicherungs-Anstalt, so nahe zu kommen als es der dafür vereinigten Menschenkraft möglich ist, und nichts dürfte die Vernachläßigung dieses Gebrauches entschuldigen. Alle für Rechts-Sicherheit Vereinigten haben auch, eben weil sie solche sind, für diesen Vereinszweck soweit dieser es erheischt, negativ nicht nur, sondern auch positiv mitzuwirken, wer könnte dieses leugnen?

§. 145.

Zufolge ihrer im §. 143. angedeuteten Aufgabe ist die Polizei zu verpflichten, mit physischem Zwang, also mittelst der Schutz- oder Sicherheits-Wache, einzuschreiten, um zu hemmen und niederzuschlagen jeden, durch eigene oder fremde Sehkraft wahrgenommenen Versuch oder jedes Unternehmen eines Rechte verletzenden Angriffs

a) auf Leib und Leben, Gesundheit und Freiheit der Staatsglieder: also gegen beginnende Schlägereien bei Trinkgelagen, Tanz- oder anderen Gelegenheiten, gegen Zweikämpfe, Mord und Todschlag, gegen dem Verkauf der Gesundheit nachtheiligen Brodes, Fleisches, Obstes, Getränkes u. s. w.; gegen unbefugtes Zurückhalten in Irren-Anstalten, Einsperren und Gefangenhaltung überhaupt, gegen versuchte Entführung, Nothzucht; gegen den Kinder-Raub, Falschwerberei u. s. w., überhaupt gegen jede, die Gesundheit und Freiheit widerrechtlich beeinträchtigende Vergewaltigung. Desgleichen

b) auf das Eigenthum der Staatsglieder; also gegen Diebstahl, Einbruch, Raub, Brand-Stiftung, Grenzverrückungen, gegen dem Gebrauch falschen Maaßes und Gewichtes, gegen falsche Spieler, gegen Hazard-Spiele, gegen Winkelpfandhäuser, gegen Müßiggang und Bettelei, so wie gegen Landstreicher und Gauner: ferner

c) auf die Ehre der Staatsglieder; also gegen Verbreitung von Schmähschriften, Schandgemälden, gegen Beschimpfung durch sogenannte Katzenmusik u. dgl., endlich

d) auf die öffenliche Ruhe und Sicherheit, und deren Bedingungen, also gegen thätliche Attentate auf die Majestät, die Amtsehre, gegen Störungen des Vollzuges von Urtheilen oder sonstigen Verfügungen der Behörden oder öffentlicher Feierlichkeiten, gegen rechtswidrige Assoziationen oder Zusammenrottungen, gegen Verschwörungen, Tumulte, und Aufruhr u. s. w.

§. 146.

Da dem Staate die Sicherung des Rechtes übertragen ist, so kann auch nur dieser in der Regel befugt sein, Angriffe auf das Recht abzutreiben, indem durch Gestaltung der Eigenmacht oder der Selbsthülfe in der Regel die Veranstaltung des Staates vereitelt, und durch dieses an sich blos formale Unrecht die Realisirung des Rechtes sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht würde. Darum sind alle Staatsglieder ausdrücklich zu verpflichten, in allen Fällen des Bedarfs sich der zu ihrer Hülfe bestimmten Zwangsmacht des Staates, wo diese vorhanden ist, zu bedienen, und unter solcher Voraussetzung sich aller Selbsthülfe zu enthalten. Das Gesetz muß also für jeden Fall der wirklich hereinbrechenden Gefahr einer Rechts-Verletzung (Verbrechens) das Senden oder Schreien um Hülfe, das Anrufen der Beistandsmacht des Staates ausdrücklich zur Pflicht machen.

Insoferne jedoch unmöglich zu bewirken ist, daß die physische Hülfsmacht des Staates an allen Orten des Staates und in jedem Momente der Zeit wirklich gegenwärtig sei, daher nur gar zu leicht Fälle eintreten können, in welchen dem Hülferufe durch die Macht des Staates selbst nicht entsprochen werden könnte, muß die Gesetzgebung auch für Fälle dieser Art die subsidiarische Mitwirkung aller Staatsglieder, als für den gegenseitigen Rechts-Schutz Vereinigter, aufrufen, und ihr Recht hiezu scheint mir aus der Natur

des Bürger-Vereines unbezweifelbar hervorzugehen: denn die schützende Macht des Staates ist, nach der Natur der Sache, blos die Stellvertreterin Aller, welche im Staatsbürgervertrage sich gegenseitig zu schützen versprochen, und, nach Realisirung der Staatsgewalt, dieser die Erfüllung jener Schutzpflicht übertragen haben, weshalb auch diese zuvörderst den erforderlichen Schutz zu leisten verpflichtet ist. In allen denjenigen Fällen aber, in welchen die, die Stelle aller Schutzpflichtigen vertretende Macht des Staates gar nicht oder doch nicht im zureichenden Maße sogleich gegenwärtig sein kann, tritt ausnahmsweise das Recht des Schutzbedürftigen auf den unmittelbaren Schutz Aller Schutzpflichtigen, und also auch die, jenem Rechte entsprechende, unmittelbare Schutzpflicht der Letzteren selbst wieder hervor.

Mit vollem Grunde darf und muß es daher das Gesetz als absolute Pflicht jedes Staatsbürgers erklären, daß er, sobald er den Ruf um Hülfe hört, und die schützende Macht des Staates nicht oder doch nicht in zureichendem Maße vorhanden wäre, herbeieile, und, soweit er vermag, dem unternommenen Verbrechen Stillstand auflege oder auflegen helfe. Die Unterlassung dieser Hülfsleistung wäre, unter Voraussetzung ihrer Möglichkeit, in der That negative Begünstigung des Verbrechens, und, als solche, in der Strafgesetzgebung rechtlich zu bedrohen, aber auch jeder Mißbrauch jenes Hülfe-Rufes, geschehe er aus Muthwillen oder Bosheit, nachdrücklich zu verpönen.

Es ist klar, daß — indem die, in dem natürlichen Gefühle jedes rechtlichen Menschen schon gegründete Pflicht der Nächsten- und Ehrliebe zur positiven Pflicht des Bürgers erhoben wird, — hiedurch von dem Gesetze nur Dasjenige geltend gemacht werde, was der natürliche Inhalt und Ausfluß des Staatsvertrages sein muß, sobald man diesen als eine Vereinigung Aller für Rechts-Schutz und Sicherheit voraussetzt, wie wohl mit vollem Grunde geschehen muß, und die aus dieser Vereinigung hervorgegangene Verbindlichkeit für die Einzelnen nicht mit dem Schaffen der Staatsgewalt erschöpft oder untergegangen erachtet, wie wohl aus dem

im §. 144. voraus bereits angegebenem Grunde, nicht geschehen darf.

Anmerkung: Ein Gegner dieser meiner Ansicht — v. Rotteck a. a. O. B. III. S. 415. — stellt die Behauptung auf:

„Mehreres kann wohl nicht verlangt werden, als daß die Schuldigkeit der Hülfeleistung — nicht schon auf Anrufen eines einzelnen Geängstigten, sondern nur — auf Anrufen des Staates selbst oder der Gewaltträger des Staates statt finde; so wie in England jeder von einem Constabel zur Mitwirkung aufgeforderte Bürger schuldig ist, ihm hülfreiche Hand zur Erfüllung seines Amtes zu leisten. In solch einem Falle wird der Aufgerufene mittelst der ihm hiedurch gewissermaßen ertheilten Amtswürde mit einer imponirenden Waffe versehen, und also sicher gestellt, während beim Anrufen der Einzelnen, das etwa aus frivolen Anlässen von Seite Muthwilliger und wirklich im Unrecht Befindlicher statt finden könnte, oft so wenig vernünftiger Rechtsgrund zur Forderung, als billig zu verlangende Sicherheit für den Hülfeleistenden vorhanden wäre."

Ich bemerke zuvörderst hiegegen: Wäre es möglich, zu bewirken, daß immer und allenthalben da, wo einem unternommenen Verbrechen Stillstand aufzulegen, auch nur ein Constabel zugegen wäre, dann möchte allerdings mit der bezeichneten Einrichtung genug gethan sein; dieses ist aber um so weniger der Fall, je weniger jene Bewirkung möglich sein kann; und es ist nebstdem nicht abzusehen, warum die Gesetzgebung, wenn sie berechtigt ist, einem Constabel die Befugniß, die Einzelnen zur Mithülfe zu verpflichten, einzuräumen, nicht eben so gut den Einzelnen ohne Dazwischenkunft eines Constabels zum Mitwirken oder Einschreiten sollte verbinden können? Wäre sie zu dem Letzteren nicht berechtigt, dann könnte sie es auch nicht zu dem Ersteren sein.

Jene Behauptung v. Rotteck's beruht auf der ausdrücklich von ihm angegebenen Voraussetzung: „daß der Staats-

vertrag nur den von Seite der Gesammtheit, also mittelst gleichmäßig zu vertheilender Last und Gefahr zu leistenden Schutz, nicht aber einen von Einzelnen den Einzelnen nach den unendlich ungleichen Zufälligkeiten des Bedürfnisses, der Anrufung und der Befähigung zu leistenden Schutz als Recht und Schuldigkeit feststelle." Wäre diese Voraussetzung richtig, dann wäre nicht nur kein Grund zu finden, der die Gesetzgebung zu der bemerkten Ermächtigung der Constabler, berechtigen könnte, — als welche sichtbar nur aus einem, im Staatsvertrage von dem Einzelnen den Einzelnen gegenseitig gemachten Schutzversprechen gerechtfertigt werden kann, — sondern es fiele dann auch, wenn man streng konsequent sein will, wie mir scheint, die Zulässigkeit der gewöhnlichen Militär-Conscription, der Aufstellung einer National- (im Gegensatze der Linien-) Miliz, und des Aufgebotes einzelner Streifzüge gegen Diebs- oder Räuberbanden, gegen wilde Thiere ꝛc. hinweg; und man ersieht hieraus, wie sehr viel ankomme auf den Inhalt des doch unvermeidlich zu supponirenden Staatsvertrages, wenn nicht, mit Beseitigung alles rechtlichen Fundaments, im Staate alles auf Gewalt und Willkür allein gestellt werden soll, was für die Regierungen selbst das Gefährlichste wäre.

Nach meiner, wohl von den Meisten, die sich nach einem rechtlichen Fundamente des Staates umsehen, getheilten Ueberzeugung muß allerdings angenommen werden, daß im Staatsvertrage sich alle Einzelnen gegenseitig zu schützen und zu sichern versprechen, daß sie dann zwar die Leistung dieses Schutzes für die Regel der, die Stelle Aller zu vertretenhabenden Staatsgewalt übertragen, jedoch immerhin selbst noch für Bewirkung des sich zugesicherten Schutzes insoferne und insoweit sich verbindlich erklären, als die etablirte Staatsmacht ihres persönlichen Mitwirkens unumgänglich bedürfen werde, um die bezielte Geltung und Sicherheit des Rechtes zu realisiren. Nur aus der Voraussetzung eines solchen Inhaltes des Staatsvertrages läßt sich die Zulässigkeit von Anordnungen der oben bemerkten und ähnlicher Ar-

ten begründen, die man in allen Staaten unbedenklich zu treffen pflegt.

Allerdings soll die Gesammtheit den Schutz leisten, und Sicherheit bewirken. Wenn man nun aber nicht übersieht, daß eben diese Gesammtheit im realen Sinne Alle Einzelnen, die sich zum Staate einigen, in sich begreife, so folgt eben aus dieser Prämisse, daß auch Alle von ihr befaßten Einzelnen individuell mitzuwirken verbunden seien, wo und so oft die regelmäßige Stellvertreterin Aller für sich nicht ausreicht, sondern es der Mitwirkung der Letzteren durchaus bedarf, um den Zweck, für welchen sich Alle vereinigt haben oder als vereinigt anzunehmen sind, so vollständig als möglich zu erreichen, wie sie gewiß, als ihn wollend, vorausgesetzt werden müssen; und wenn die Verbindlichkeit der Einzelnen, zum Schutze ausnahmsweise selbst mitzuwirken, als allgemeine Bürgerpflicht unter der bezeichneten Voraussetzung des Bedarfs vom Gesetze erklärt wird, wer könnte sagen, daß dann Last und Gefahr nicht gleichmäßig vertheilt seien? Wäre etwa auf die Glieder eines Heeres die Kriegslast und Gefahr nicht gleichmäßig vertheilt, weil jene nicht Alle wirklich zum Schuß kommen oder von den Kugeln der Feinde getroffen werden?

Mißbräuche im Hülferufen mögen allerdings möglich sein; allein welche noch so nothwendige oder nützliche Einrichtung wäre von solcher Möglichkeit befreit? Und darf sie darum aufgegeben oder unterlassen werden? Nur durch nachdrückliche Bedrohungen sind erstere möglichst zu dämmen. Die Befugniß der Constabler, zur Mithülfe aufzurufen, soll allerdings statthaben und ist sehr zweckmäßig; nur reicht sie für sich allein nicht aus, und der Ruf des Gesetzes selbst zur Hülfe bekleidet eben so gut den Helfenden Bürger mit einer Art von Amtsbefugniß, als solches durch die Aufforderung von Seite eines Constabels (unter welchem Namen er auch erscheinen möge) immer geschehen kann; die Widersetzlichkeit gegen den Hülfeleistenden wäre der Widersetzlichkeit gegen Amtspersonen gleich zu bedrohen, dadurch jener möglichst sicher zu stellen, um so mehr, da er unbezahlte Schutzdienste leistet.

§. 147.

Durch die im §. 146 angesprochene und gerechtfertigte Veranstaltung würde die präventive Wirksamkeit zur Hemmung unternommener Verbrechen bis zu dem höchsten, durch menschliche Einrichtung erreichten Grade gesteigert, so den Ansprüchen Aller auf Sicherung ihrer Rechte, wozu sie sich gegenseitig vereinigt haben, soviel es auf diesem Wege nur immer möglich ist, Genüge geleistet.

Mit der Aufhebung der gegenwärtigen Gefahr aber ist das Ziel der postulirten Schutzpflicht erreicht, somit sie selbst am Ende; denn der Grund des Eintretens der unmittelbaren Schutzpflicht Aller — die augenblickliche, durch die Staats-Schutz- oder Sicherheits-Wache nicht, oder doch nicht allein zu dämmernde Gefahr nämlich — reicht nur bis dahin, wo diese Gefahr gehoben ist, es kann also auch diese Schutzpflicht selbst, als das begründete, nicht weiter reichen. Ausdrücklich muß daher die Gesetzgebung bestimmen, daß die nach ergangenem Aufrufe zur Hülfe Herbeigeeilten nur dem unternommenen Verbrechen Stillstand aufzulegen, und, wo möglich, der Person des Unternehmens sich zu bemächtigen haben, aber keineswegs befugt seien, selbst auch in gewisser Art zu richten und zu strafen: denn sobald durch ihre Gegenwart die Noth entfernt wäre, gebührt das Gericht allein dem Staate, als dem einzig rechtmäßigen Richter, dessen Einschreiten nun wohl erwartet werden kann und muß; und jede unnöthige Vergewaltigung (Mißhandlung) des ergriffenen Verbrechers von Privatpersonen ist in der Strafgesetzgebung als strafwürdig zu berücksichtigen.

§. 148.

Aller bisher angesprochenen Veranstaltung ungeachtet bleibt es indessen möglich, daß ein unvorhergesehener, rechtswidriger wirklicher Angriff geschehe auf ein, entweder seiner Natur nach unersetzbares, oder auf ein solches Gut, dessen Ersatz (**in natura** oder durch Leistung eines Aequivalents) nach der Lage des Angriffes nicht zu erwarten ist; und daß der Angegriffene sich sowohl von der Hülfe des Staates als auch der Privat-

personen, weil entweder dergleichen nicht in der Nähe sind, oder er am Hülfe-Rufe verhindert wäre, verlassen sehe, auch die Fluchtergreifung ihm entweder physisch unmöglich, oder, weil sie ohne Verlust eines anderen Gutes unthunlich, ihm rechtlich nicht zuzumuthen wäre. In solchen Fällen tritt das Recht zur Selbstvertheidigung (Selbsthülfe) zum Zwecke der Selbsterhaltung wieder in seine volle Geltung; denn es ist ja nach den Prämissen für den Angegriffenen im Augenblicke der Gefahr der Staat gar nicht vorhanden, und darum die Verbindlichkeit zur Enthaltung von der Eigenmacht für ihn erloschen; es ist mit dem Grunde dieser Verbindlichkeit sie selbst, als das Begründete, hinweggefallen; und eben weil, der Voraussetzung nach, der Staat jetzt für ihn gar nicht vorhanden ist, so können die Grenzen für den Gebrauch dieses seines Rechtes keine andere sein, als die naturrechtlichen Grenzen jedes Zwangsrechtes. Der Angegriffene darf also gegen den Angreifer desjenigen Zwanges sich bedienen, der eben zur Erhaltung seines Rechtes erforderlich ist.

Dieses Recht zur Nothwehr, seine (hier bereits angedeuteten) Bedingungen und Grenzen zu zeichnen, gehört zur Aufgabe der Polizeigesetzgebung, weil die Selbstvertheidigung im Nothfalle das **Complementum** des physischen Präventionszwanges gegen unternommene Verbrechen ausmacht, während nur die Fälle unerlaubter Eigenmacht, als Eingriffe in das Schutzrecht des Staates, und die Fälle der Ueberschreitung des Rechts zur Nothwehr, als rechtswidrige Verletzungen der Angreifer, zum Gebiete der Strafgesetzgebung gehören, nicht aber der rechtliche Gebrauch der Selbstvertheidigung.

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Regeln hat die Polizeigesetzgebung die Bedingungen und Fälle, unter und in welchen mit physischer Zwangsmacht einzuschreiten sei (§. 145), und die etwaigen besondern Arten und Richtungen dieses Einschreitens zu bestimmen. Indem ich auf das, was ich in solcher Beziehung in früheren Abtheilungen oder Paragraphen des Zusammenhanges wegen bereits angedeutet habe, verweise, und manches einer näheren Erörterung kaum bedürfen kann, be-

schränke ich mich darauf, als wichtigere Momente das Verfahren gegen Diebs- und Räuberbanden, gegen Attentate auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit, und zur Entdeckung bereits vollbrachter Verbrechen und deren Urheber herauszuheben.

Insofern aber hiebei von Hausuntersuchungen und von Verhaftungen die Rede kommen muß, wird es nöthig sein, eben hierüber die allgemein rechtlichen Grundsätze zuvor aufzusuchen, welche von der Polizeigesetzgebung aufzustellen sind, oder bei ihren Vorschriften ihr zum Richtmaße zu dienen haben.

§. 149.

Alles öffentliche Gebiet, wohin nicht nur öffentliche Plätze und Straßen, sondern auch alle Arten öffentlicher Häuser oder Gebäude gehören, ist zugleich das Gebiet der polizeilichen Aufsicht; jedes Privathaus hingegen ist eine in der Regel der Polizei unzugängliche Freistätte. Das Schloß des Privathauses ist die Grenzscheidung zwischen der Staats- und der Privatgewalt. Ausnahmen von dieser Regel, also Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen von darin befindlichen Papieren oder anderen Gegenständen dürfen z. B. nach der französischen Gesetzgebung nur stattfinden in dem vom Gesetze bestimmten Fällen, oder in Folge einer von der Behörde erlassenen besonderen Verfügung. Hier ist aber eben die Frage: unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen das Gesetz eine Hausdurchsuchung anordnen, oder deren Anordnung durch die Polizeibehörde für zuläßig erklären dürfe?

Die einfachste und zugleich erschöpfende Antwort hierauf scheint mir die zu sein: Nur unter den Voraussetzungen, daß a) die Thätigkeit der Polizei um ihres wahren Zweckes willen wirklich angesprochen, b) die Erreichung ihres Zwecks nur durch jenen Eingriff in das Privatrecht (Hausrecht) möglich, und daß c) die Wahrscheinlichkeit jener Erreichung auf diesem Wege objektiv genügend begründet sei.

Aus diesen Bestimmungen entwickeln sich folgende, darin schon enthaltene Erfordernisse: und zwar

zu a.) Es darf das Kommen oder schon Unternommensein eines Verbrechens nicht blos mißtrauisch vermuthet oder

argwöhnisch befürchtet sein, sondern es müssen solche objektive Momente in einem Grade bescheinigt vorliegen, aus welchem auf das Bevorstehen, oder auf das Unternommensein eines Verbrechens von unbefangener Vernunft mit Verläßigkeit geschlossen werden kann; denn nur unter solcher Voraussetzung ist die Thätigkeit der Polizei um ihres Zweckes willen wirklich angesprochen auf gegenwärtigem Standpunkte.

Zu b.) So lange zu Verhütung eines wahrscheinlich bevorstehenden, oder zur Hemmung eines schon unternommenen Verbrechens ein anderes erkleckliches Mittel erübrigt, darf in die Freistätte des Privathauses nicht eingegriffen werden, weil kein Recht in der Regel auf Kosten des andern geschützt werden darf; also nur wenn dieses zu schützende Recht wichtiger wäre, als das Hausrecht, und ohne den Eingriff in letzteres der Schutz des ersteren unmöglich, dürfte diesem Eingriffe wirklich statt gegeben werden; denn in solchem Collisionsfalle müßte das Hausrecht weichen. Solches kann um so unbedenklicher gefordert werden, je wichtiger oder ausgedehnter die zu beseitigende Gefahr wäre, und je weniger der redliche Hausbesitzer Anstand finden könnte, sein Hausrecht momentan zum Opfer zu bringen, während der unredliche durch den Mißbrauch seines Hauses zur Bergung der Vorbereitung oder des Unternehmens eines Verbrechens sein Hausrecht schon verwirkt hätte.

Zu c.) Aber auch unter diesen beiden Voraussetzungen würde eine blos beliebige Supposition oder nur entfernte Vermuthung nicht ausreichen, den Eingriff in das Privathausrecht zu rechtfertigen, sondern nur eine, durch objektive bescheinigte Indizien oder durch die Natur der Umstände für die unbefangene Vernunft begründete Wahrscheinlichkeit, daß die Hausdurchsuchung wirklich zu dem mittelst ihrer erstrebten Ziele — Verhütung oder Hemmung eines Verbrechens (oder auch Entdeckung des Urhebers eines vollendeten Verbrechens) — führen werde; denn außerdem wäre das Hausrecht, weil der Willkür oder Leidenschaft preißgegeben, in seinem ganzen Bestande wo nicht gänzlich vernichtet, doch sichtbar höchst prekär gestellt, und der blos mögliche besondere

Rechts-Schutz auf Kosten eines wirklichen Rechts überhaupt erstrebt.

Bei dem Dasein dieser drei Voraussetzungen der Hausdurchsuchung findet eine Beschränkung der Vornahme der letzteren auf eine bestimmte Tageszeit nicht statt. In Folge derselben dürfen nur solche Papiere in Beschlag genommen werden, welche wirklich zum Zwecke der Durchsuchung führenden Inhalts sind, alle anderen sind sogleich, oder nach geschehener Prüfung, vollständig zurück zu erstatten bei strenger Verantwortlichkeit für Beobachtung der etwa inne gewordenen Geheimnisse. Ob auch andere Gegenstände, z. B. Werkzeuge Waffen ꝛc. in Beschlag genommen werden dürfen, hängt von den Umständen des besonderen Falls, von der Bedeutsamkeit dieser Gegenstände für den Zweck der Durchsuchung ab; d. h. es dürfen nur solche Gegenstände mit Beschlag belegt werden, durch deren Entfernung aus dem Besitz ihres Inhabers die mehr erwähnte Verhütung, Hemmung oder Entdeckung eines Verbrechens oder seiner Urheber wirklich bedingt ist.

Recht des Besitzers und Sicherheit des durchsuchenden Beamten erfordern, daß das ganze Geschäft nur in Gegenwart des oder der Betheiligten und der erforderlichen amtlichen Zeugen vorgenommen, jeder Zweifel gegen die Menge und Identität der in Beschlag genommenen Papiere oder sonstigen Gegenstände (z. B. durch gemeinschaftliche Versieglung Zählung ꝛc.) entfernt gehalten, und über das Geschäft ein Protokol ordnungsmäßig geführt, auch solches von allen Anwesenden unterzeichnet werde.

Ist der Zweck des Geschäftes gänzlich erreicht, so sind solche Gegenstände, die nicht blos als Werkzeuge oder Mittel zu Verbrechen dienen können, sondern auch zu nützlicher Anwendung brauchbar sind, dem vorigen Inhaber zurückzustellen, insoferne nicht gegründete Besorgniß weiteren möglichen Mißbrauches deren ferneres Zurückhalten rechtfertigt.

§. 150.

Eine weit wichtigere Rechtsbeschränkung, als die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme, ist die persönliche Ver-

haftung eines Menschen, als Beraubung der Bedingung alles anderen Rechtsgenusses, und somit die genaueste gesetzliche Bestimmung der Bedingungen ihrer Zulässigkeit von Seite der Polizeibehörden in erhöhtem Grade nothwendig, damit dem heillosen Gewalt-Mißbrauche der **lettres de Cachet** in allen ihren Arten ein gesetzlicher Damm gebaut sei. Sicherung rechtlicher Freiheit ist der heiligste Anspruch der Menschen an den Staat, und in eben diese Freiheit von eben den Behörden, welche jene Sicherheit zu vollenden bestimmt sind, widerrechtlich eingebrochen zu sehen, wäre der Anblick eines Staatsverbrechens im eigentlichsten, aktiven Sinne.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist die persönliche Verhaftung eines Staatsgenossen bedingt, also die Zulässigkeit derselben von Seite der Polizei durch die Gesetzgebung zu bedingen dadurch, daß entweder derselbe sein Recht auf persönliche Freiheit faktisch bereits verwirkt hat, oder daß die Sicherheit der übrigen mit der Fortdauer seiner persönlichen Freiheit durchaus unverträglich geworden, also sein Recht auf letztere wirklich hinweggefallen ist.

Ersteres ist der Fall, wenn Jemand ein Verbrechen entschieden schon vollendet hat, oder wenn er im Unternehmen eines Verbrechens, wie man sagt, auf frischer That ergriffen wird, also z. B. der Dieb im Momente des Einbrechens, der Brandstifter im Akte des Brandlegens, oder indem Jemand einen zusammengerotteten, erhitzten Volkshaufen zu wirklicher Gewaltthat aufhetzt. Unter solchen Voraussetzungen ist die Verhaftung von der Polizei zwar vorzunehmen, der Verhaftete aber ungesäumt an die Strafjustiz auszuliefern. Ist aber Jemand des Begangenhabens eines Verbrechens blos verdächtig, dann gehört er, als solcher, lediglich der Strafjustiz an, welche übrigens die Polizei aufrufen kann, denselben vorläufig in Aufsicht zu nehmen und zu erhalten, um seine etwaige Flucht zu verhindern.

Letzteres ist der Fall, wenn Jemand nach seinen individuellen Verhältnissen durch seine Freiheit die Sicherheit der übrigen nothwendig gefährdet, z. B. wenn ein Arbeitsfähiger, der, um leben zu können, nothwendig arbeiten müßte, den-

noch dem Müßiggange sich übergiebt, ob es ihm gleich an Gelegenheit zum Arbeiten nicht fehlt; — oder, wenn ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß Jemand ein bedeutendes Verbrechen wirklich einleite, und wenn überdieß seine Verhaftung das einzige sichere Mittel ist, das Verbrechen zu verhüten.

Die Verhaftung wäre demnach unzulässig, wenn nach allzuängstlicher oder argwöhnischer Besorgniß die Beabsichtigung eines Verbrechens blos supponirt würde; denn die blose Absicht, die zu aller Zeit aufhören kann, ist keine That, also noch kein Unrecht, und die blose Vermuthung eines möglichen Unrechtes kann nicht ausreichen, das wichtigste Recht aufzuheben; sondern dazu ist erforderlich, daß ein Verbrechen wirklich vorbereitet, also die Absicht darauf durch Einleitung bereits ausgeprägt, und daß von diesem Ausprägen eine, durch bescheinigte objektive Momente wohl begründete Wahrscheinlichkeit vorhanden sei.

Jedoch selbst unter diesen Voraussetzungen darf noch nicht zu persönlicher Verhaftung geschritten werden, so lange das Verbrechen noch durch andere Mittel und Wege wirklich verhütet werden kann, z. B. durch Cautionsleistung, oder Bürgschaftsstellung, oder dadurch, daß der Verdächtige von der Polizei unter wirksame Aufsicht genommen wird. Derglei-chen Maßnahmen werden in der Regel ausreichen, die von der Polizei ins Aug gefaßte böse Absicht vom Uebergange in verbrecherische Handlung wirklich abzuhalten, und die größere Bequemlichkeit der Polizei bei bewirkter Verhaftung kann kein Rechtfertigungsgrund für die Vornahme der letzteren sein. Nur, wo diese Maßnahmen gar nicht, oder doch nicht in sichernder Art möglich oder ausführbar wären, könnte man sagen, daß die Sicherheit der übrigen mit der Fortdauer der persönlichen Freiheit des Verdächtigen durchaus unverträglich, daher sein Recht auf letztere wirklich hinweggefallen sei.

Wo, was jedoch selten der Fall sein wird, sämmtliche vorbemerkte Bedingungen der Zulässigkeit persönlicher Verhaftung vorhanden wären, müßte diese durch einen schriftli-

chen Befehl angeordnet werden, ausgenommen, wo entschiedene Gefahr auf dem Verzuge haftete, oder wo Jemand auf frischer That selbst ergriffen würde. Dem Verhafteten aber muß jedenfalls bei der vorgesetzten gleichartigen Stelle Beschwerdeführung gestattet werden, und das einzig ausreichende Mittel, gegen möglichen Mißbrauch der Gewalt hierunter sicher zu stellen, ist die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung solcher Rekurs-Sache: ohne sie kann auch dieser Rekurs zur wirkungslosen Förmlichkeit werden.

Die Behandlung und Situation des Verhafteten darf in keiner Beziehung die Grenze dessen überschreiten, was nothwendig ist, um sich seiner Person versichert und ihn von zweckwidriger Verbindung nach Außen abzuhalten. Alles, was in Beziehung auf Lokalität, Lebensbedingungen und Beschäftigung diese Grenze überschritte, wäre Rechtsverletzung des Verhafteten.

Ob die Entweichung aus solcher Haft oder der Versuch dazu strafbar sei, oder nicht, muß davon abhängen, ob auf dem Verhafteten irgend ein Unrecht, eine Schuld laste, oder nicht, was sich vielleicht erst später vollkommen herausstellt: denn der verhaftete Schuldlose, wenn er seine Freiheit erstrebt, bedient sich nur seines Rechtes gegen das wider ihn verfügte Unrecht, und kann darum unmöglich strafbar sein. Man spricht zwar dagegen von Ungehorsam gegen das Gesetz oder gegen gesetzliche Maßregel; allein kann, darf denn das Gesetz die Verhaftung eines Schuldlosen gewollt haben? und kann es eine Verpflichtung geben zum Gehorsam gegen die aus Irrthum oder gar im leidenschaftlichen Gewaltmißbrauch verhaftende Behörde? Findet nicht vielmehr ein rechtlicher Anspruch auf Genugthuung gegen diese statt? — Wer, ob er gleich ein Verbrechen keineswegs beabsichtigte, dennoch Veranlassung zum Verdacht gegen sich gegeben hat, ist zwar nicht frei von aller Schuld an dem Erfolge seiner Verhaftung, allein ein solcher Verdacht, der nicht auf einer Einleitung eines Verbrechens beruhte, wäre nach den Prämissen nicht ausreichend, die Verhaftung zu rechtfertigen, sondern höchstens andere Vorsichtsmaßregeln gegen ihn.

Was die Dauer der verfügten polizeilichen Haft betrifft, so sind, wie schon bemerkt, die wegen eines begangenen oder unternommenen Verbrechens Verhafteten ohne weiteres an die Strafjustiz abzuliefern. Die blose Einleitung eines Verbrechens, als entfernter Versuch, durch welchen ein Recht zwar gefährdet, aber nicht verletzt ist, macht allerdings Gegenstand polizeilicher Untersuchung und Aburtheilung aus, und hätte sich die Wahrscheinlichkeit einer Einleitung jener Art, wegen welcher die Verhaftung verfügt wurde, zur Gewißheit erhoben, so wäre der Verhaftete ungesäumt in die polizeigesetzliche Strafe zu nehmen, und in diese die Zeit der Untersuchungs-Haft jedenfalls einzurechnen; derselbe dahingegen ohne weiteres auf freien Fuß zu setzen, wenn der Verdacht gar nicht bestätigt, oder vollkommen niedergeschlagen wäre, und die Behörde für jeden Verzug hierunter besonders verantwortlich zu erklären. Im Falle aber der Verdacht weder zur Gewißheit erhoben noch niedergeschlagen worden, wäre der Verhaftete gegen Stellung von Caution oder Bürgschaft für die Rechtlichkeit seines ferneren Benehmens frei zu lassen, oder höchstens mit Confination unter polizeilicher Aufsicht zu halten. Die Fortdauer gänzlichen Freiheits-Verlustes wäre ein zu empfindlicher Eingriff in das Menschen-Recht, als daß dieselbe für irgend einen Fall der bemerkten Art, etwa zur Bequemlichkeit der Polizei, von der Gesetzgebung für zulässig erklärt werden dürfte.

Es scheint nothwendig, daß endlich, was die Entziehung der Freiheit sei für den Menschen, der sich um ihres Schutzes willen dem Staate angeschlossen und den großen Verpflichtungen gegen ihn unterworfen hat, in seiner ganzen Wichtigkeit ins Auge gefaßt, und mit der hienach geforderten Besonnenheit und Umsicht behandelt werde. Die Freiheit des Einen gänzlich aufheben, um die Freiheit des Anderen gefahrlos zu stellen, heißt nicht viel weniger, als den Einen vorläufig tödten, um die schwankende Gesundheit des Anderen zu erhalten. Gerechtigkeit fordert strenge Einhaltung des Grundsatzes: Wo und so lange Beschränkungen des Freiheitsgebrauches ausreichen, um die Gefahr für die Freiheit anderer zu beseitigen,

darf die Freiheit des Ersteren nicht aufgehoben, also Verhaftung nicht vorgenommen werden.

Nach diesen Prämissen gehe ich zur Berücksichtigung der im §. 148 bezeichneten besonderen Gegenstände über.

§. 151.

Wie der Entwicklung einer Gefahr von Seite heimathloser Landstreicher oder wirklichen Raubgesindels (Gauner) vorbeugend zu begegnen sei, wurde bereits im §. 87 bemerkt. Wenn aber oder Wo, jener Vorkehrungen ungeachtet, solche Diebs- und Räuberbanden, sei es nun, daß sie sich im Inneren gebildet, oder über die Grenze eingeschlichen haben, sich verspüren ließen, wäre der wirklich hereinbrechenden Gefahr von der Polizei durch folgende Maßnahmen entgegenzutreten:

1) Verschärfung der Aufmerksamkeit aller Arten von Paß-Behörden, und aller Arten von Sicherheits-Wachen, besonders in den gefährdeten Gegenden, auf irgend verdächtige, mit befriedigenden ächten Ausweisen nicht versehene Menschen, mit der Ermächtigung zum Anhalten und Zurückbehalten, und, im Falle der Bestättigung des Verdachtes, zur genauesten Visitation derselben.

2) Begleitung der Postwagen, besonders zur Nachtzeit, durch Bewaffnete in hinreichender Zahl und Art.

3) Schärfung des Gebotes zur Anzeige aller Beherbergten, und die wachsamste Controlle seiner Befolgung.

4) Oeffentliche Suspension des Privathaus-Rechtes für alle diejenigen Gebäude, die nach der Beschaffenheit ihrer Lage, ihrer Besitzer oder sonstiger Umstände zum Bergen der Diebe oder ihrer Beute besonders geeignet sind, und öftere unvorhergesehene Durchsuchung derselben, besonders der Kohlenbrenner-Hütten, einzeln stehender Schenken, Mühlen, und der sogenannten Einöden überhaupt.

5) Gesteigerte Aufsicht auf den Hausier- und Trödelhandel, auf Privatpfand- oder Leihhäuser, Verbreitung der Verzeichnisse der gestohlenen oder geraubten Gegenstände.

6) Möglichste Erkundung der Benennungen, der Sprache und Kennzeichen der gefährlichen Personen, und schleunige Mittheilung des Erforschten unter allen Polizeibehörden unter sich.

7) Schärfung des Gebotes für alle Staatsgenossen zur Anzeige alles dessen, was ihnen zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Gauner Dienliches bekannt wird.

8) Besonderes und allgemeines Streifen, welches öfter und unvermuthet in den bedrohten Gegenden vorzunehmen, von ortskundigen Personen zu leiten, und durch hinreichende Militair-Abtheilungen zu unterstützen, je nach den Umständen, nach den Regeln der Jagd oder des Krieges einzurichten ist, endlich

9) Die strengste Bewachung der Verhafteten, Entfernung derselben von einander, um Mittheilungen derselben unter sich zu verhüten, und die genaueste Visitation, um etwaiger verborgener Werkzeuge zum Ausbrechen, oder sonstiger Beweise ihrer Verbrechen, die sie mit sich führen, habhaft zu werden. — Auslieferung der Geeigneten an die Strafjustiz.

Sind diese Mittel ihrer Natur nach geeignet, eine hereinbrechende Gefahr der bezeichneten Art möglichst zu dämmen, so wird die Wirksamkeit ihres Gebrauches um so gewisser zum Ziele führen, wenn der Besorgung des Geschäftes durch seine Uebertragung an eine leitende Central-Commission auch die erwünschliche Einheit und Energie gesichert wird.

§. 152.

Welche die der Gerechtigkeit und Klugheit entsprechenden und sicher zum Ziele führenden Mittel seien, um die Ruhe und Sicherheit der Staaten, ihrer Verfassungen und Regierungen vor gewaltsammen Angriffen im Inneren vorbeugend zu bewahren, wurde bereits im §. 137 erörtert. Wenn nun aber, weil solche Mittel zur Beseitigung der Unzufriedenheit des Volkes, ohne welche Gewaltthätigkeit von Seite des letzteren gegen den Staate kaum möglich, ungebraucht gelassen, viel-

leicht gar zweckwidrige Mittel zur Unterdrückung derselben angewendet worden wären, und dadurch die Unzufriedenheit noch gesteigert, die Gefahr gewaltsammen Angriffes, einer Empörung und Umwälzung wirklich hereinbräche, so dürften folgende Maßnahmen geeignet und nothwendig sein, um diese Gefahr noch zu unterdrücken, oder doch in ihrem Laufe und in ihren Wirkungen möglichst zu hemmen.

Vor Allem wären etwaige besondere Clubbs oder Verbindungen, welche Einleitung und Unterstützung des Aufstandes bezwecken, zu erforschen, zu verhindern, zu unterdrücken, ohne durch Störung unverfänglicher Vereine oder Gesellschaften der Unzufriedenheit neue Nahrung zu geben; aufreizende Anschläge und Libelle ungesäumt in Beschlag zu nehmen; die Umtriebe von Hetzern und Ohrenbläsern zu dämmen; die Waffenvorräthe des Staates mit gesteigerter Umsicht und Kraft zu bewahren, bei Privaten vorhandene Waffenvorräthe aufzusuchen und in gleiche Verwahrung zu nehmen; (allgemeine Waffenablieferung zu erzwingen dürfte in solchen Fällen das Uebel meist verschlimmern); aufreizende Darstellungen auf den Theatern abzuhalten; gewöhnliche Volksversammlungen z. B. bei Märkten, Festen ꝛc. mit aller Umsicht zu überwachen, um Reibungen aller Art zn verhüten, oder im Beginnen möglichst auszugleichen; außergewöhnliche Versammlungen oder Zusammenrottungen aber zu verhindern, oder, wo solches nicht möglich war, anfangs durch männlich-kluges Zureden und durch Mitwirken des öffentiichen Vertrauens genießender Männer aus dem Volke selbst, wo aber solches nicht zum Ziele führt, und hinreichende Kraft vorhanden, durch nach den Umständen des Augenblickes zweckmäßig steigende Mittel der Gewalt zu zerstreuen.

Dieß sind die Mittel, wodurch es vielleicht gelingt, die gegen die Regierung oder gegen die Verfassung des Staates in Gährung befindliche Kraft des Volkes niederzuhalten. Die Erfahrung hat jedoch zu oft schon die Unzulänglichkeit dieser Mittel gezeigt, wo man die Gewalt des Volkes allein durch die Gewalt der Regierung bannen zu müssen glaubte, und darum versäumte, sich zugleich an den Willen

des Volkes zu richten, und gleichzeitig die Quellen und Motive seines Gewaltgebrauchs abzugraben. So lange aber jene fließen und wirken, besteht die Ursache der Gefahr, und somit auch die Wirkung, und der Ausgang wird um so zweifelhafter bleiben, je mächtiger die Ursache wirkt, und je mehr die Kraft der Regierung von der Kraft des aufgeregten Volkes überwogen wird.

Jene Ursache kann nothwendig nur liegen in der Unzufriedenheit des Volkes; denn daß ein zufriedenes Volk gegen seine Regierung zu den Waffen greift, ist kaum denkbar. Diese Unzufriedenheit ging aber hervor, entweder aus irrthümlichen Ansichten über Regierungs-Akte oder die Tauglichkeit der Verfassung, oder aber aus gerechten Beschwerden und Klagen über jene oder diese, denen keine Abhülfe werden wollte.

Daß die Regierung irrthümlichen Ansichten jener Art nachgebe, widerstrebt ihrer Bestimmung und Würde, und kann ihr also um so weniger vernünftig angemuthet werden, da sie sich in ihrem Rechte befindet, und durch solche Nachgiebigkeit das Uebel nur ärger gemacht, oder in seiner Art verändert würde. Sie muß also auf ihren Verfügungen ohne Zweifel bestehen. Aber es widerstrebt ihrem Rechte und ihrer Würde durchaus nicht, daß sie jetzt wenigstens sich besonders bemühe, und kein Mittel ungebraucht lasse, um das Volk von der Gerechtigkeit ihrer Verfügungen, von der Zweckmäßigkeit der Verfassung zu belehren, vollständig aufzuklären. Je mehr es ihr gelingt, die Ueberzeugung hievon beim Volke zu bewirken, dessen Irrthum zu zerstreuen, desto gewisser muß der Wille zum Widerstand, zum Gewaltgebrauch gegen die Regierung schwinden, somit der Widerstand selbst zurücktreten, die Ruhe wiederkehren.

Dieses psychische an den Willen des Volkes, ohne welchen es keine lebendige Kraft giebt, sich richtende Mittel, dem übrigens ein Vollgerüstetsein zum Machtgebrauche zur Seite steht, wird in der Regel den Letzteren überflüßig machen und weit sicherer zum Siege führen, als die blos physische nur die Fäuste bekämpfende Gewalt.

Ruht aber die Volkesunzufriedenheit auf gerechten Beschwerden und Klagen, denen im friedlichen Wege keine Abhülfe gewährt werden wollte, — und wie gefährlich es sei für die Regierungen, über diese Gerechtigkeit sich zu täuschen, bedarf kaum der Erinnerung — dann gebieten Recht und Klugheit der Regierung, endlich auf solchem Standpunkte wenigstens nachzugeben, und ungesäumt die Veranlassungen zu den Klagen zu heben, die beschwerenden Verfügungen zurückzunehmen, die Gegenstände des Hasses zu entfernen, und an die Erfüllung gerechter Ansprüche ernstliche Hand anzulegen, um der Kraft des Volkes zum Zwange in solcher Art den Willen zu entziehen: denn, abgesehen von der Frage: Ob es in solchen Falle ein Recht zum Widerstande gebe, und ob nicht durch diesen das Unrecht nur gesteigert werden würde? ist es klar, daß hier durch den, zum Unrechte hinzutretenden, und zur Stütze des Unrechtes verwendeten Machtgebrauch, der Unmuth des Volkes wahrscheinlich nur mehr und mehr gereizt, bis zur Wuth gesteigert werden würde, also der Sieg über den Aufstand nur erschwert und immer zweifelhafter gemacht werden müßte; während im Gegentheile, beim rechtzeitigen Gebrauch jener ersteren Mittel, mit der Veranlassung und Ursache der Empörung auch diese selbst, als die Wirkung, hinweg fallen würde.

Nicht nur die Natur der Sache, sondern auch Erfahrung spricht gleich laut für die Richtigkeit dieser Ansicht: unverzögerte Erfüllung gerechter Ansprüche auf das Berathen und Feststellen der Staatsverfassung hemmten in Hessen-Cassel, in Dresden den Ausbruch gewaltthätiger Auftritte, und wer möchte zweifeln, daß Carl X in Frankreich den Thron behauptet haben würde, hätte er gleich im Beginnen der Julius-Revolution die bekannten Ordonanzen zurückgenommen, und einige seiner Minister aus dem Rathe entfernt? Das letztere Beispiel beweist zugleich, wie sehr gefährlich in solchen Momenten es sei, der Anerkennung des Unrechts hartnäckig zu widerstreben, und dessen Zurücknahme zu verzögern, während ein rechtzeitiges Einlenken in die Bahn des Rechtes in den meisten Fällen geeignet sein wird, den Sturm zu beschwören.

Bricht nun aber, weil die bezeichneten Mittel, Irrthümer zu zerstreuen, oder gerechten Beschwerden abzuhelfen gar nicht, oder zu spät, oder überhaupt ohne den gewünschten Erfolg ergriffen worden, der Aufruhr wirklich aus, dann ist in diesem Kriegszustande zwischen Regierung und Volk nach den Regeln der Kriegs-Kunst zu verfahren, deren Erörterung außer meiner gegenwärtigen Aufgabe liegt. Diese gebietet allein zu bemerken, daß ein solcher Krieg von Seite der Regierung nicht mit solchen Mitteln geführt werden dürfe, die, ohne die Erreichung des Zweckes wesentlich zu fördern, nur geeignet wären, die Erbitterung zu steigern, Retorsionen hervorzurufen, die Rückkehr der Versöhnung, des Vertrauens, der Ruhe zu erschweren, und daß, besonders in den Fällen, in welchen die Empörung Folge gegründeter Volksunzufriedenheit war, das Anerbieten und Ertheilen allgemeiner Amnestie ein eben so gerechtes als kluges Mittel sein dürfte, den Friedenszustand zu befördern, bei entgegengesetzter Voraussetzung aber die Strafwürdigen von den gewöhnlichen Gerichten unter Beobachtung der gesetzlichen Formen richten zu lassen seien. Das sogenannte Standrecht ist eine Maßregel, welche meistens nur die Furcht ergreift, um Andere noch mehr sich fürchten zu machen, womit sie aber nur erwidernde Erbitterung erzeugt.

§. 153.

Die Maßregeln zur Unterdrückung angedeuteter oder auch unvorhergesehen eintretender, nicht sowohl gegen die Regierung überhaupt, sondern nur gegen gerechte aber mißverstandene, oder ungerechte Anordnungen oder Akte einzelner Beamten oder Behörden, oder auch gegen einzelne Schutzgenossen des Staates gerichteter Aufläufe oder Tumulte sind ganz nach denselben Maximen einzurichten.

Es ist nämlich vor Allem, wo es das Recht und die Würde des Staates gestattet, wohl gar gebietet, hinzuwirken auf Beseitigung der Ursache der Aufregung, sei es durch Belehrung über die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit des mißverstandenen Aktes, oder aber durch Einstellung der ungebühr-

lichen Anordnung, durch das Versprechen und Einleiten unparteiischer Untersuchung und Abhülfe, oder auch durch das Suspendiren oder Opfern des kollidirenden Privatrechtes (gegen Entschädigung) u. s. w. — Jedenfalls aber ist, wenn auch die Gewalt vor Augen zu stellen, wirkliche Anwendung blutigen Zwanges so lange entfernt zu halten, als dazu entweder keine Noth, oder auch nicht eine mit Sicherheit überwiegende Macht vorhanden wäre; denn unnöthige, voreilige Gewaltshandlungen können leicht das Abzuhaltende erst hervorrufen, einer, und, anderer Seits, weil auch nur das einmalige Gelingen des Widerstandes, das einmalige Erringen des Uebergewichtes den Muth der Tumultuanten sicher nur erhöhen würde; so lange ist sich daher auf ein kluges aber männlich-festes Zureden und Abmahnen zu beschränken, und dazu des ruhig gebliebenen Theiles der Bürger selbst, und ihrer Einwirkung auf die Uebrigen sich zu bedienen; wenn jedoch alle diese Mittel nicht fruchten sollten, und inzwischen die überwiegende Kraft zum Widerstande gesammelt wäre, alsdann mit dieser, jedoch nur nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses und der Umstände (die Erfahrung beweist, daß auch Wasserspritzen zum Ziele führten), ein- und durchzugreifen, bis der Auflauf vollkommen zerstreut ist, und für Erhaltung der Ruhe einzustehen, die Ergriffenen aber zu gesetzmäßiger Behandlung abzuliefern.

Daß bei der Behandlung der Letzteren zwischen denjenigen, deren Mitwirkung das Rechtsgefühl zur Quelle hatte, und solchen, die aus bloßer Leidenschaft irgend welcher Art handelten, ein wesentlicher Unterschied zu machen sei, lehrt wohl die Natur der Sache. Uebrigens dürften, meines Erachtens, unter keiner Voraussetzung leere, erfolglose Versprechungen, Irreleitungen oder irgend welche Spiegelfechterei als Beschwichtigungsmittel von der Regierung zu gebrauchen sein, theils weil solche Mittel ihrer Würde unter keiner Voraussetzung anstehen können, theils weil die unvermeidliche Enthüllung der Täuschung die Quelle neuen oder gesteigerten Unmuthes werden müßte.

§. 154.

Es ist eine der schönen Früchte vorgeschrittener Civilisation, daß selbst zwischen kriegführenden Staaten unter sich meistens der Post- und Privat-Verkehr aufrecht erhalten wird; und nur, um einer blos möglichen Staatsverrätherei willen, dieser Frucht entsagend, den Postenlauf aufheben, alle Waarensendungen verbieten, die Grenze für hin- und her Reisende gänzlich sperren, solchen Beamten überhaupt, die mit den Staatsgeheimnissen vertraut sind, den vertrauten Umgang mit diplomatischen Agenten u. s. w. untersagen, die Sicherheit des Briefwechsels mit dem feindlichen Staate suspendiren, wohl gar noch der venetianischen ehemaligen Staatsinquisition manche Künste nachahmen, wie in neuester Zeit vorgeschlagen wurde, scheint mir denn doch die Sache allzusehr übertreiben.

Jede blos mögliche Staatsverrätherei verhüten wollen, dürfte, da hier gewiß die äußerste Kunst der Heimlichkeit aufgeboten wird, und allzuviele Umwege möglich sind, ein rein vergebliches Bemühen sein, und selbst mit den vorgeschlagenen Mitteln nicht erreicht werden, da es der Polizei unmöglich ist, das Staatsgebiet gegen alle übrigen Staaten hermetisch abzuschließen. Diese hat überhaupt, nur erst bei gegebener Wahrscheinlichkeit der Gefahr, gegen solche einzuschreiten, und somit auch hier nur dann, wenn gegen Individuen der Verdacht staatsverrätherischen Sinnes oder Unternehmens begründet wäre, und somit ihrem Handeln erkennbares Ziel und Grenze gegeben.

Unter dieser Voraussetzung hätte die Polizei, — ohne in eine unbestimmte Weite sich zu verlieren, und die ganze Masse der Staatsglieder in erdrückende Fesseln zu legen, — die verdächtigen Individuen insbesondere ins Auge zu fassen, deren ganzen persönlichen Umgang sowohl als schriftlichen Verkehr mit strenger, offener und, wo nöthig, geheimer Aufsicht zu umgeben, solche auch dahin auszudehnen, wohin die in Folge dieser Aufsicht etwa sich ergebenden weiteren Spuren leiten, und im Falle bestättigten Verdachtes den betreffen-

den Individuen alle Möglichkeit der Vollendung verrätherischen Unternehmens abzuschneiden. Mehr dürfte in vorwürfiger Beziehung weder nöthig noch zulässig sein. Wo jene oben angedeuteten, von R. Mohl vorgeschlagenen Maßregeln erforderlich wären, müßte die Unzufriedenheit des Volkes mit seiner Regierung in einem Umfange statt finden, bei welchem auch jene Maßregeln ohne Zweifel unzureichend sein würden. Weiß die Regierung durch die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Waltens solche Unzufriedenheit zu verhüten, so werden die von mir angegebenen Schritte, soweit solches überhaupt möglich, zum Ziele führen.

§. 155.

Wirklich unternommene oder gar vollendete Rechts-Verletzungen, also begangene Verbrechen, ohne Unterschied ihrer größeren oder geringeren materiellen Bedeutenheit, und deren Urheber zu erforschen und zu bestrafen, bildet unstreitig die Aufgabe der Strafjustiz. Demungeachtet gehört die Erforschung begangener Verbrechen und die Ergreifung ihrer Urheber ebenfalls zur Sphäre der Polizei, nur aus einem anderen Gesichtspunkte oder zu einem anderen Zwecke.

Während nämlich die Strafjustiz die bezeichnete Aufgabe zu lösen hat, damit kein Verbrechen unbestraft bleibe, damit dem Strafgesetze genügt, dessen abhaltende Wirksamkeit begründet und möglichst verbürgt werde, hat die Polizei die Urheber von bedeutenden Verbrechen wenigstens auszuforschen und aufzugreifen, damit die Gefährdung, womit das Recht der übrigen durch die Freiheit und Strafloſigkeit solcher Verbrecher bedroht ist, beseitigt werde. Sicherheit der Uebrigen vor den Verbrechern, und Bestrafung der Verbrecher sind also die verschiedenen Gesichtspunkte, aus welchen, oder die verschiedenen Zwecke, um deren willen die Polizei und die Strafjustiz gegen begangene Verbrechen einzuschreiten hat.

Demnach wäre die Polizei zu verpflichten, nicht nur des Verbrechers, den sie auf frischer That findet, sich zu bemächtigen, und solchen an die Strafjustiz abzuliefern, sondern auch, sobald sie von einem begangenen solchen Verbrechen

sichere Kunde erhält, dessen wahrscheinliche Quelle von der Art ist, daß in der Freiheit und Straflosigkeit seines Urhebers und etwaiger Gehülfen Gefahr bestände für die Rechts-Sicherheit der Uebrigen, gleichzeitig mit der Strafjustiz, ihrer Sehorgane sich zu bedienen, um den bekannten oder den zur Zeit noch ungewissen Verbrecher auszuforschen, und durch Ueberlieferung desselben an die Strafjustiz die eben erwähnte Gefahr zu beseitigen, was unleugbar zu ihrer Aufgabe gehört.

Daß jedoch die Polizei, wenn nicht durch sie die Sicherheit mehr gestört als gefördert, also das gerade Gegentheil ihres Zweckes bewirkt werden soll, nicht zugreifen, d. h. zu wirklicher Verhaftung schreiten dürfe, bevor ihr über das gesuchte Subjekt objektive Gewißheit geworden ist; daß sie vielmehr, wenn sie solche Gewißheit nicht erreichen kann sich darauf beschränken müsse, die von ihr gesammelten, jedoch nicht erträumten, sondern wirklichen, wenigstens auf Bescheinigung gegründeten Indizien zur Kenntniß der Strafjustiz zu bringen, scheint mehr, als es nöthig sein sollte, der ausdrücklichen Erinnerung zu bedürfen.

Eine wesentliche Unterstützung zur Lösung jener Aufgabe würde sie finden in der, im §. 144 bereits angesprochenen Verpflichtung aller Staatsglieder (mit Ausnahme naher Verwandter unter sich) zur Anzeige eines jeden, zur Entdeckung des Urhebers eines Verbrechens führenden Umstandes, der zu ihrer Kenntniß gekommen ist. Die Gründe dieser Verpflichtung, als der Verpflichtung zu einem, das aktive Mitleben des Bürgervereines bekundenden, und dessen Erreichung sehr fördernden und erleichternden Akte, wurden in jenem Paragraph bereits angegeben, und wenn nebst diesen Gründen ernstlich erwogen wird, daß die Rechts-Sicherheit überhaupt am wesentlichsten durch die abhaltende Wirksamkeit der Strafandrohungen gegen Rechtsverletzungen, solche Wirksamkeit aber bedingt sei durch das Aufgehobensein der Hoffnung auf Nichtentdeckung und Straflosigkeit; daß aber eben diese Aufhebung nur durch das Mitwirken Aller möglich, bei dieser Aufhebung aber der Zweck der Strafgesetze auch durch weit gelin-

dere, als die bisherigen, Strafen vollständiger erreichbar sei, so dürfte doch wohl der Einwand, daß jene Verpflichtung allzulästig oder unehrenhaft sei, endlich der näheren Einsicht in das höchste allgemeine Interesse der Rechts-Sicherheit und deren wirkliche Bedingungen weichen müssen. Es möchte Jemand vielleicht, doch wohl nur selten, lieber sein eigenes Recht gefährdet sein lassen, als eine Anzeige jener Art machen wollen; allein er giebt durch das Unterlassen solcher Anzeige auch das Recht der Anderen Preis, und das darf er nicht, da er mit diesen für Rechts-Sicherheit sich vereinigt hat, oder als vereinigt rechtlich anzusehen und die Erreichung des Zweckes dieses Vereines durch die bezeichnete Mitwirkung Aller bedingt ist.

Je mehr es diesem, durch die Sehkraft aller Staatsglieder unterstützten Zusammenwirken der Polizei und der Strafjustiz gelingt, in jedem, der sich zum Unternehmen einer Rechtsverletzung, zum Begehen eines Verbrechens versucht sehen könnte, die Rechnung auf Verborgenheit, und somit dasjenige, was nur die Wirksamkeit der Strafandrohung vereiteln könnte, niederzuschlagen, desto allgemeiner und vollständiger wird der Uebertritt in Rechte verletzende Handlung wirklich hintangehalten werden, und in eben diesem Abgehaltensein Rechte verletzender Handlungen besteht ja das Wesen der Rechts-Sicherheit, welche der Staat zu bewirken die Aufgabe hat.

§. 156.

Daß die Polizei sich dieses Abhalten, was ihr Hauptgeschäft ausmacht, in eben dem Maße möglich mache und erleichtere, in welchem sie durch Förderung der Bildung der Staatsglieder in rechtlicher und moralischer Hinsicht, durch Entfernung der Armuth und Verallgemeinung eines gewissen Grades von Wohlstand, die Urquellen rechtswidrigen Willens abschneidet, ist unbestreitbar; denn es werden dann um so wenigere Menschen in den Fall jener Versuchung kommen, also um so Wenigere sein, die sie von Rechtsverletzung abzuhalten brauchte. Es werden dann auch um so

wenigere Gefahren für das Recht sich faktisch entwickeln, denen sie abhaltend entgegenzutreten nöthig hätte.

Führt sie nun auch noch eine ununterbrochene Aufsicht auf alle diejenigen Handlungen, Geschäfte, Verhältnisse und Ereignisse, bei welchen, ohne diese ordnende und vorbeugende Aufsicht, Beschädigungen, Störungen oder gar Verletzungen des Rechtes dennoch wahrscheinlich zu befürchten wären, beseitigt sie alles das, was seiner Natur nach unmittelbare Veranlassung oder Gelegenheit zu Störungen und Verletzungen des Rechtes giebt, oder solche erleichtert, oder den Schutz des Rechtes erschwert, durch die zu solchem Zwecke nöthigen Gebote und Verbote, und deren Handhabung, und tritt sie endlich auch den, mit Ueberlistung ihrer Wachsamkeit wirklich versuchten oder unternommenen, Störungen und Verletzungen des Rechtes, also den wirklich hereinbrechenden Gefahren für das Recht hemmend entgegen, und hilft sie selbst die in der Freiheit und Straflosigkeit wirklicher Verbrecher liegende Gefährdung beseitigen; dann kann es nur noch der Wahrung der Rechts-Subjekte und Objekte gegen die Anfeindungen der Elemente und willenlosen Naturkräfte, oder des Schutzes der Personen und ihrer Habe gegen Beschädigungen durch die willenlose Natur, damit jene des Rechtsgenusses auch theilhaftig sein können, bedürfen, — von diesem Schutze wird der zweite Theil der Polizeigesetzgebung handeln, — um sagen zu können, daß das Recht gegen Störungen und Verletzungen im Inneren des Staates so vollständig, als es durch menschliche Kraft zu bewirken möglich, gesichert sein müsse.

Eben hierin liegt zugleich der Beweis, daß eine Polizeigesetzgebung, welche und wenn sie eine solche vollständige Rechtssicherung anordnet und aufruft, ihrer Aufgabe gebührend genüge, und Wer den ganzen Umfang dieser Aufgabe und die Wirkung ihrer Lösung genau ins Auge faßt, dem wird es hoffentlich immer klarer werden, daß die Menschen, ist ihnen der Staat nur vollständige Aegide des Rechtes in seinem ganzen Umfange, alsdann ihre Lebenszwecke aus ungestörter eigener, individueller oder in Privatvereinen gesammelter Kraft, derer Leistungsfähigkeit immer deut-

licher hervortritt, weit angemessener, befriedigender und sicherer zu erreichen im Stande sein werden, als wenn sie in ihrem Streben darnach, unter dem allgemeinen Titel von Beseitigung der Hindernisse und der Unterstützung, von der Macht des Staates beständig geleitet und gezügelt, d. h. bevormundet werden; daß aber auch die Regierungen, von der immerhin undankbaren Last dieser Vormundschaftsführung befreit, und nur unter dieser Voraussetzung sich in der Lage befinden werden, den unabweisbaren Ansprüchen auf Rechts-Schutz und Sicherheit vollständig und in einer Art zu genügen, die ihnen die Zufriedenheit, den Dank und die Mitwirkung der Völker unfehlbar verbürgen wird.

Möchte dieß von allen Seiten doch einmal ernstlich, unbefangen und vorurtheilfrei erwogen werden, besonders in einer Zeit, wo vorliegende Thatsachen so sprechend beweisen, daß von Privatpersonen mittelst Privatvereinen das meiste von Dem geleistet werden könne, was man sonst nur durch Hülfe des Staates für möglich und erreichbar hielt, und wo es sonach immer deutlicher einleuchten muß, daß, würden nur vom Staate die durch solche Privatvereine begründeten Rechte geschützt und gesichert, würde den allenthalben schon vorhandenen Privatvereinen, den Gemeinden nämlich, das gebührende Rechtsgebiet eingeräumt und geschützt, würden alle die, in dem, was nach dem Maßstabe des allgemeinen Rechtsgesetzes Unrecht ist, liegenden Hindernisse durch Beseitigung solchen Unrechtes gehoben, und außerdem noch die, durch den Zweck der Rechts-Sicherung selbst geforderte, Unterstützung geleistet, — alsdann die Menschheit im Ganzen wie in ihren einzelnen Gliedern ohne weiteres Zuthun von Seite des Staates im Stande sein müsse, ihre Zwecke so vollständig zu erstreben, als die Natur es ihnen gestattet, während sie jetzt in diesem Streben allenthalben auf Schlagbäume stößt, und in dem Ueberwinden derselben einen großen Theil ihrer Kräfte verlieren muß.

Druckfehler Verzeichniss.

Seite	9	Zeile	4	von unten	lies:	zu suchen statt zu sichern.
—	20	—	5	— —	—	denn statt dann.
—	35	—	6	von oben	—	dem statt der.
—	40	—	3	von unten	—	nach statt noch.
—	40	—	2	— —	—	anderen statt anderer.
—	80	—	4	— —	—	prohibitiven statt präventiven.
—	81	—	10	— —	—	prohibitiven statt präventiven.
—	168	—	1	— —	—	vorbeugen statt verbürgen.
—	217	—	17	von oben	—	Betrags statt Ertrags.
—	241	—	3	— —	—	endlich statt redlich.
—	266	—	2	— —	—	endlich statt redlich.
—	271	—	2	von unten	—	Einmischung statt Einwendung.
—	301	—	8	von oben	—	nur statt nun.
—	347	—	12	— —	—	Gestattung statt Gestaltung.
—	351	—	4	— —	—	erreichbaren statt erreichten.
—	351	—	13	— —	—	dämmende statt dämmernde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Allgemeine Polizei-Wissenschaftslehre oder pragmatische Theorie der Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung zur Ehrenrettung rechtsgemässer Polizei, mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Grenzen
Bd.: 1

1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Polit.o.1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11772214-9